Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung
(Wahlperiode 2018 - 2023)

Termin: **Dienstag, 19.11.2019, 16:00 Uhr**

Ort: **Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsforder Allee 2- 6, 23560 Lübeck,**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
1.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2019	
2.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
2.1.	Mitteilung der Vorsitzenden	
2.1.1.	Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung 2020	**VO/2019/08306**
2.2.	Mitteilung der Fachbereichsleitung	
2.2.1.	Eröffnung des Bürgerservicebüros	
2.2.2.	Sicherheitspartnerschaft zwischen Polizei und Stadt	
2.2.3.	Netzwerke für den Bevölkerungsschutz	
2.2.4.	Feuerwehrgerätehäuser	
2.2.5.	Landschaftsschutzgebiet Priwall	
2.2.6.	Katzenflut im Tierheim	
2.3.	Beantwortung von Anfragen	
2.3.1.	Anfrage AM Tim Reclam (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Zustand lübscher Gewässer	**VO/2019/08147**
2.3.2.	Anfrage des Ausschussmitglieds Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Altlasten in St. Lorenz Nord	**VO/2019/08049**

3.	Berichte	
3.1.	Grundlagenanalyse Kleingärten in Lübeck	**VO/2019/08220**
3.2.	Klimanotstand - Anforderungen an den Haushalt 2020	**VO/2019/08081**
3.3.	Zwischenbericht zum Antrag der SPD/CDU/FDP/BfL/FW: Umgang mit den Anträgen aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019 von VO/2019/07887 bis VO/2019/07922	**VO/2019/08098-01**
4.	Beschlussvorlagen	
4.1.	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Kameradschaftskassen)	**VO/2019/07434**
4.2.	Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019	**VO/2019/08279**
5.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.	Polizeibeirat	
	(nächster Termin evtl. 17.12.2019 oder 17.03.2020)	
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2019	
	(es gab keinen NÖT am 17.09.2019)	
11.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.	Berichte	
13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Freigabe zur Beschaffung von 3 Einsatzleitfahrzeugen für die Feuerwehr	**VO/2019/08203**
13.2.	Abschluss eines Beratervertrags zur Teilnahme am European Energy Award (eea)	**VO/2019/08271**
14.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung (Wahlperiode 2018 - 2023)

Sitzungstermin:	**Dienstag, 19.11.2019, 16:00 Uhr**
Sitzungsort:	**Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsforder Allee 2- 6, 23560 Lübeck,**

Öffentlicher Teil:

6.1.	Dringlichkeitsantrag der AM Silke Mählenhoff (Bündnis 90 / Die Grünen), Hans-Jürgen Martens (Die Linke), Rüdiger Hinrichs (Freie Wähler & GAL): Unterzeichnung der UNO-Nachhaltigkeitsziele	**VO/2019/08403**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/08306
öffentlich

Lübeck, 04.11.2019

Bearbeitung: Melanie Reichenauer (E-Mail: melanie.reichenauer@luebeck.de Telefon: 122-3903)

Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung 2020

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
der turnusmäßige Sitzungstag des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung ist auf jeden 3. Dienstag eines jeden Monats (ausgenommen der Ferienzeit) festgesetzt.
Daraus ergeben sich für das Jahr 2020 die folgenden Sitzungstermine:

21.01.2020

18.02.2020 (Tagungsort wird noch bekannt gegeben)

17.03.2020 & Polizeibeirat

21.04.2020 (Reservetermin, Ferien: 30.03.2020 – 17.04.2020)

19.05.2020

16.06.2020 & Polizeibeirat

18.08.2020

22.09.2020 & Polizeibeirat (4. Dienstag im September!)

17.11.2020

15.12.2020 & Polizeibeirat (Reservetermin)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Silke Mählenhoff
Ausschussvorsitzende

► Nr. VO/2019/08147
öffentlich

Lübeck, 05.09.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage AM Tim Reclam (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Zustand lübscher Gewässer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.09.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Laut einem Bericht des WWF aus November 2018 (anbei) weisen „mehr als 80% der natürlichen Fließgewässer Schleswig-Holsteins einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand auf“ (Seite 20). Vor diesem Hintergrund bitte ich um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1) Nach welchem Rhythmus und wie wird die Wasserqualität lübscher Gewässer untersucht?

2) Wie ist die Wasserqualität lübscher Gewässer zu beurteilen, insbesondere aber nicht ausschließlich der von Wakenitz, Trave und angrenzender Ostsee im Hinblick auf
   a. Nitratbelastung
   b. Quecksilberbelastung
   c. Medikamenten- & Hormoneintrag
   d. Mikroplastikeintrag

3) Wie haben sich die unter 2) genannten Parameter in den letzten Jahren entwickelt? Ist in den vergangenen Jahren ein Trend, also Verbesserung oder Verschlechterung des ökologischen Zustands zu erkennen?

4) Wie weit ist die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmen-Richtline (WRRL) im Hinblick auf Lübecks a) Oberflächengewässer und b) Grundwasser fortgeschritten?

5) Wie hat sich der Fischbestand in Lübeck in den letzten Jahren entwickelt und welche Auswirkungen hatte der Rekordsommers 2018 auf die Lübecker Gewässer im allgemeinen und speziell auf den Fischbestand (Auswertung der Fangstatistik nach §12 der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck)? Bitte nach Fischereibezirk I – IV gliedern und für die Jahre 2000, 2009 und 2018 angeben.

Begründung:

Anlagen :



Langfassung

ZUSTAND DER GEWÄSSER IN DEUTSCHLAND

Umsetzung der EU-Wasserrahmen-richtlinie (WRRL) in den Bundesländern

Die vorliegende Langfassung ist unter **wwf.de/wrrl** erhältlich.

Herausgeber: WWF Deutschland
Stand: November 2018
Kontakt: Beatrice Claus (WWF Deutschland), beatrice.claus@wwf.de
Autorin: Beatrice Claus
Redaktion: Ulrike Bauer Public Relations
Satz: Beatrice Claus
Bildnachweise: Jarek Godlewski (Titelfoto), pixabay.com, pxhere.com, Ralph Frank (WWF), Wikipedia

© 2018 WWF Deutschland, Berlin. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Vorgehensweise 2

3 Ergebnisse der Bewertung 3
3.1 Überblick Deutschland 3
3.2 Fließgewässer 5
3.2.1 Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der Fließgewässer 5
3.2.1.1 Methodische Grundlagen 5
3.2.1.2 Baden-Württemberg 6
3.2.1.3 Bayern 7
3.2.1.4 Berlin 8
3.2.1.5 Brandenburg 9
3.2.1.6 Bremen 10
3.2.1.7 Hamburg 11
3.2.1.8 Hessen 11
3.2.1.9 Mecklenburg-Vorpommern 12
3.2.1.10 Niedersachsen 14
3.2.1.11 Nordrhein-Westfalen 15
3.2.1.12 Rheinland-Pfalz 16
3.2.1.13 Saarland 17
3.2.1.14 Sachsen 18
3.2.1.15 Sachsen-Anhalt 19
3.2.1.16 Schleswig-Holstein 20
3.2.1.17 Thüringen 21
3.2.1.18 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Fließgewässer in den Bundesländern 22
3.2.2 Biologische und morphologische Qualitätskomponenten 23
3.2.3 Chemischer Zustand und Belastungen 29
3.2.3.1 Methodische Grundlagen 29
3.2.3.2 Bewertungen 29
3.3 Seen 31
3.3.1 Methodische Grundlage 31
3.3.2 Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der nach WRRL bewerteten Seen 31
3.3.2.1 Baden-Württemberg 31
3.3.2.2 Bayern 33
3.3.2.3 Berlin 34
3.3.2.4 Brandenburg 35
3.3.2.5 Bremen 36
3.3.2.6 Hamburg 36
3.3.2.7 Hessen 37
3.3.2.8 Mecklenburg-Vorpommern 38
3.3.2.9 Niedersachsen 39
3.3.2.10 Nordrhein-Westfalen 40
3.3.2.11 Rheinland-Pfalz 41
3.3.2.12 Saarland 42

3.3.2.13 Sachsen ... 42
3.3.2.14 Sachsen-Anhalt ... 43
3.3.2.15 Schleswig-Holstein ... 44
3.3.2.16 Thüringen ... 45
3.3.2.17 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Seen in den Bundesländern ... 46
3.3.3 Biologische Qualitätskomponenten in Seen ... 48
3.3.3.1 Methodische Grundlage ... 48
3.3.3.2 Ergebnisse Phytoplankton ... 48
3.3.4 Chemischer Zustand der Seen ... 49
3.3.4.1 Methodische Grundlage ... 49
3.3.4.2 Ergebnisse chemischer Zustand ... 49
3.3.4.3 Schadstoffbelastung ... 50
3.3.4.4 Nährstoffbelastung ... 51
3.4 Küsten- und Übergangsgewässer ... 52
3.4.1 Methodische Grundlage ... 52
3.4.2 Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der Küsten- und Übergangsgewässer ... 52
3.4.2.1 Hamburg ... 52
3.4.2.2 Mecklenburg-Vorpommern ... 53
3.4.2.3 Niedersachsen ... 54
3.4.2.4 Schleswig-Holstein ... 55
3.4.2.5 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Küsten- und Übergangsgewässer in den Bundesländern ... 56
3.4.3 Chemischer Zustand ... 57
3.5 Gesamtzustand der Oberflächengewässer - Zusammenfassende Darstellung ... 59
3.6 Grundwasser ... 63
3.6.1 Methodische Grundlage ... 63
3.6.2 Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper ... 63
3.6.2.1 Baden-Württemberg ... 63
3.6.2.2 Bayern ... 63
3.6.2.3 Berlin ... 64
3.6.2.4 Brandenburg ... 65
3.6.2.5 Bremen ... 65
3.6.2.6 Hamburg ... 65
3.6.2.7 Hessen ... 66
3.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern ... 66
3.6.2.9 Niedersachsen ... 67
3.6.2.10 Nordrhein-Westfalen ... 67
3.6.2.11 Rheinland-Pfalz ... 68
3.6.2.12 Saarland ... 68
3.6.2.13 Sachsen ... 69
3.6.2.14 Sachsen-Anhalt ... 69
3.6.2.15 Schleswig-Holstein ... 70
3.6.2.16 Thüringen ... 70
3.6.2.17 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern ... 71

3.6.3 Chemischer Zustand der Grundwasserkörper ... 73
3.6.3.1 Baden-Württemberg ... 73
3.6.3.2 Bayern ... 73
3.6.3.3 Berlin ... 74
3.6.3.4 Brandenburg ... 74
3.6.3.5 Bremen ... 75
3.6.3.6 Hamburg ... 75
3.6.3.7 Hessen ... 75
3.6.3.8 Mecklenburg-Vorpommern ... 76
3.6.3.9 Niedersachsen ... 76
3.6.3.10 Nordrhein-Westfalen ... 77
3.6.3.11 Rheinland-Pfalz ... 77
3.6.3.12 Saarland ... 78
3.6.3.13 Sachsen ... 78
3.6.3.14 Sachsen-Anhalt ... 79
3.6.3.15 Schleswig-Holstein ... 79
3.6.3.16 Thüringen ... 80
3.6.3.17 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern ... 81

4 Umsetzung der WRRL ... 83
4.1 Allgemeines ... 83
4.2 Umsetzung in Baden-Württemberg ... 84
4.3 Umsetzung in Bayern ... 86
4.4 Umsetzung in Berlin ... 88
4.5 Umsetzung in Brandenburg ... 89
4.6 Umsetzung in Bremen ... 91
4.7 Umsetzung in Hamburg ... 92
4.8 Umsetzung in Hessen ... 93
4.9 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern ... 96
4.10 Umsetzung in Niedersachsen ... 98
4.11 Umsetzung in Nordrhein-Westfalen ... 101
4.12 Umsetzung in Rheinland-Pfalz ... 103
4.13 Umsetzung im Saarland ... 106
4.14 Umsetzung in Sachsen ... 109
4.15 Umsetzung in Sachsen-Anhalt ... 111
4.16 Umsetzung in Schleswig-Holstein ... 113
4.17 Umsetzung in Thüringen ... 114

5 Zielerreichung ... 117
5.1 Zielerreichung allgemein ... 117
5.1.1 Oberflächenwasserkörper ... 117
5.1.2 Grundwasserkörper ... 119
5.1.3 Maßnahmenumsetzung ... 120
5.2 Ranking der Bundesländer ... 122

5.2.1 Methodische Vorgehensweise 122
5.2.2 Ergebnisse des Rankings für natürliche Oberflächengewässer 126
5.2.3 Ergebnisse des Rankings für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer 127
5.2.4 Ergebnisse des Rankings für die Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer 129
5.2.5 Ergebnisse des Rankings für das Grundwasser 131
5.2.6 Ranking Gesamtbewertung 132

6 Quellen 135

Anhang 143

Abbildungen

Abb. 1: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Baden-Württembergs 6
Abb. 2: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Baden-Württembergs 6
Abb. 3: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Bayerns 7
Abb. 4: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Bayerns 7
Abb. 5: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Berlins 8
Abb. 6: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Berlins 8
Abb. 7: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Brandenburgs 9
Abb. 8: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Brandenburgs 9
Abb. 9: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Bremens 10
Abb. 10: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Hamburgs 11
Abb. 11: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Hessens 12
Abb. 12: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Hessens 12
Abb. 13: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommerns 13
Abb. 14: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommerns 13
Abb. 15: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Niedersachsens 14
Abb. 16: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Niedersachsens 14
Abb. 17: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Nordrhein-Westfalens 15
Abb. 18: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Nordrhein-Westfalens 15
Abb. 19: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer in Rheinland-Pfalz 16
Abb. 20: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer in Rheinland-Pfalz 16
Abb. 21: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer im Saarland 17
Abb. 22: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer im Saarland 17
Abb. 23: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Sachsens 18
Abb. 24: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Sachsens 18
Abb. 25: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Sachsen-Anhalts 19
Abb. 26: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Sachsen-Anhalts 19
Abb. 27: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Schleswig-Holsteins 20
Abb. 28: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Schleswig-Holsteins 20
Abb. 29: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Thüringens 21
Abb. 30: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Thüringens 21
Abb. 31: Bewertung des ökologischen Zustands der Fließgewässer in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 22
Abb. 32: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 23

Abb. 33: Zustand der Fließgewässermorphologie in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 24
Abb. 34: Bewertung der Durchgängigkeit der Fließgewässer der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 25
Abb. 35: Zustand des Phytoplanktons in den Fließgewässern der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 26
Abb. 36: Zustand der benthischen Wirbellosen in den Fließgewässern der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 27
Abb. 37: Zustand der Fischfauna in den Fließgewässern der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 28
Abb. 38: Bewertung des chemischen Zustands der Fließgewässer Deutschlands**Fehler! Textmarke nicht definie**
Abb. 39: Schadstoffbelastung der Fließgewässer in den Bundesländern: Anzahl der bewerteten Wasserkörper 30
Abb. 40: Nährstoffbelastung der Fließgewässer in den Bundesländern; Anzahl der bewerteten Wasserkörper 30
Abb. 41: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Baden-Württembergs 31
Abb. 42: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Baden-Württembergs 32
Abb. 43: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Bayerns 33
Abb. 44: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Bayerns 33
Abb. 45: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Berlins 34
Abb. 46: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Brandenburgs 35
Abb. 47: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Brandenburgs 35
Abb. 48: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Hamburgs 36
Abb. 49: Bewertung des ökologischen Zustands des natürlichen Sees in Hessen 37
Abb. 50: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Hessens 37
Abb. 51: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Mecklenburg-Vorpommerns 38
Abb. 52: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Niedersachsens 39
Abb. 53: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Niedersachsens 39
Abb. 54: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Nordrhein-Westfalens 40
Abb. 55: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Nordrhein-Westfalens 40
Abb. 56: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen in Rheinland-Pfalz 41
Abb. 57: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen in Rheinland-Pfalz 41
Abb. 58: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Sachsens 42
Abb. 59: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Sachsen-Anhalts 43
Abb. 60: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Sachsen-Anhalts 43
Abb. 61: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Schleswig-Holsteins 44
Abb. 62: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Schleswig-Holsteins 44
Abb. 63: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Thüringens 45
Abb. 64: Bewertung des ökologischen Zustands der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 46

Abb. 65: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 47
Abb. 66: Zustand des Phytoplanktons in den Seen der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 48
Abb. 67: Bewertung des chemischen Zustands der Seen Deutschlands 49
Abb. 68: Schadstoffbelastung der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 50
Abb. 69: Nährstoffbelastung der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 51
Abb. 70: Bewertung des ökologischen Zustands der Küstengewässer Hamburgs (Elbe) 52
Abb. 71: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns 53
Abb. 72: Bewertung des ökologischen Potenzials der Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns 53
Abb. 73: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Küstengewässer Niedersachsens 54
Abb. 74: Bewertung des ökologischen Potenzials der Übergangsgewässer Niedersachsens 54
Abb. 75: Bewertung des ökologischen Potenzials der Küstengewässer Schleswig-Holsteins 55
Abb. 76: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Küstengewässer Schleswig-Holsteins 55
Abb. 77: Bewertung des ökologischen Potenzials der Übergangsgewässer Schleswig-Holsteins 56
Abb. 78: Bewertung des ökologischen Zustands der Küstengewässer in vier Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 56
Abb. 79: Bewertung des ökologischen Potenzials der Küstengewässer in zwei Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 57
Abb. 80: Bewertung des ökologischen Potenzials der Übergangsgewässer in zwei Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 57
Abb. 81: Bewertung des chemischen Zustands der Tidegewässer in Deutschland 58
Abb. 82: Bewertung des chemischen Zustands der Küstengewässer in Deutschland 58
Abb. 83: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Baden-Württembergs 63
Abb. 84: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Bayerns 64
Abb. 85: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Berlins 64
Abb. 86: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Brandenburgs 65
Abb. 87: Mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers Hamburgs 65
Abb. 88: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Hessens 66
Abb. 89: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Mecklenburg-Vorpommerns 66
Abb. 90: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Niedersachsens 67
Abb. 91: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Nordrhein-Westfalens 67
Abb. 92: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper in Rheinland-Pfalz 68
Abb. 93: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper im Saarland 68
Abb. 94: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Sachsens 69
Abb. 95: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Sachsen-Anhalts 69

Abb. 96: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Schleswig-Holsteins 70
Abb. 97: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Thüringens 70
Abb. 98: Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 71
Abb. 99: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Baden-Württembergs 73
Abb. 100: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Bayerns 73
Abb. 101: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Berlins 74
Abb. 102: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Brandenburgs 74
Abb. 103: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Hamburgs 75
Abb. 104: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Hessens 75
Abb. 105: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Mecklenburg-Vorpommerns 76
Abb. 106: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Niedersachsens 76
Abb. 107: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Nordrhein-Westfalens 77
Abb. 108: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in Rheinland-Pfalz 77
Abb. 109: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper im Saarland 78
Abb. 110: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Sachsens 78
Abb. 111: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Sachsen-Anhalts 79
Abb. 112: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Schleswig-Holsteins 79
Abb. 113: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Thüringens 80
Abb. 114: Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen 81
Abb. 115: Kosten für die Umsetzung der Ziele der WRRL in Hessen bis 2027 95
Abb. 116: Die wichtigsten Begründungen für Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung in NRW (Zwischenbericht 2012) 102
Abb. 117: Vergleichende Darstellung zum ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper 2009 und 2015 119
Abb. 118: Umsetzungsstand von „Schlüsselmaßnahmen“ in Deutschland 2012 121
Abb. 119: Umsetzungsstand von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit; Stand 2012; Anzahl in den jeweiligen Flussgebieten 121
Abb. 120: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum guten ökologischen Zustand der Seen 126
Abb. 121: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum guten ökologischen Zustand der Fließgewässer 127
Abb. 122: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum guten ökologischen Potenzial der künstlichen und erheblich veränderten Seen 128
Abb. 123: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum guten ökologischen Potenzial der künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässer 129
Abb. 124: Ranking der Bundesländer bei Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Fließgewässer 130
Abb. 125: Ranking der Bundesländer bei Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Seen 131
Abb. 126: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers 131
Abb. 127: Ranking der Bundesländer - zusammenfassende Gesamtbewertung 133

Tabellen

Tab. 1: Übersicht – Förderrichtlinien, Höhe der Förderung und Frist sowie Herkunft der Mittel 100
Tab. 2: In Schleswig-Holstein bis 2015 umgesetzte Maßnahmen der WRRL 114
Tab. 3: Ranking-Tabelle / Bewertungstabelle..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Tab. 4: Ergebnisse der Bewertung für den ökologischen Zustand der Fließgewässer in Bayern und Sachsen-Anhalt. ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Tab. 5: Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung des Rankings für den ökologischen Zustand der Fließgewässer in Bayern und Sachsen-Anhalt**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Tab. 6: Ermittlung der Gesamtbewertung für das Ranking der Gewässer 132

Tab. A- 1: Bewertungsergebnis bei Anwendung des Punktesystems 144

Textkarten (Maßstab 1 : 3.500.000)

Karte 1 Natürliche, erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper der Bundesländer

Karte 2 Ökologischer Zustand der Oberflächengewässer in den Bundesländern

Karte 3 Ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer in den Bundesländern

Karte 4 Chemischer Zustand der Oberflächengewässer in den Bundesländern

Karte 5 Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper in den Bundesländern und das Risiko den guten mengenmäßigen Zustand nicht zu erreichen

Karte 6 Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in den Bundesländern und das Risiko den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) wurde 2000 von den EU-Mitgliedsstaaten verabschiedet. Die europäische Wasserpolitik wurde damit grundlegend reformiert. Erstmals werden Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Grundwasser, Küstengewässer) als Ökosysteme verstanden und erstmals werden Ziele für einen besseren Zustand dieser Gewässer mit konkreten Fristen beschrieben.
Zentrale Teile der Richtlinie sind ein Verschlechterungsverbot- und ein Verbesserungsgebot. So müssen für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa Lösungen gefunden werden, die nicht zu einer weiteren Verschlechterung des ökologischen Zustands der Wasserkörper führen. Zudem wird eine systematische Verbesserung des Zustands aller Gewässer gefordert. Bis 2015 nach dem ersten Bewirtschaftungszyklus und in Ausnahmefällen bis 2027 nach drei Bewirtschaftungszyklen sollen alle Gewässer in einem „guten ökologischen“ und „guten chemischen Zustand“ sein. Für Grundwässer ist ein „guter mengenmäßiger“ und „guter chemischer Zustand“ zu erreichen.

Einen „sehr guten“ oder „guten ökologischen Zustand“ weisen gegenwärtig nur 8,2 % aller Wasserkörper auf. Nur knapp 5 % der bewerteten Wasserkörper erreichen einen „sehr guten“ oder „guten Zustand „bei der Hydromorphologie - eine der Haupursachen für die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele in den Flüssen.[1]

Verglichen werden dabei der Umfang der Erreichung der ökologischen und chemischen Ziele der Oberflächengewässer sowie der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers. Die Bundesländer werden in Abhängigkeit von der Zielerreichung in drei Gruppen eingeteilt.
Grundlage für die Auswertung auf Länderebene sind die zur Verfügung stehenden Daten des Berichtsportals des Bundes (Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform WasserBLIck). Für den Vergleich der Bundesländer wurde ein Bewertungsverfahren entwickelt, in dem der Grad der Zielerreichung für die einzelnen Komponenten der WRRL bepunktet wird. In Abhängigkeit von den erreichten Punkten wird ein Ranking der Bundesländer erstellt.

[1] BMUB & UBA (2016), S. 19

2 Vorgehensweise

Um einen Überblick zum unterschiedlichen Stand der Umsetzung und der Zielerreichung im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie in den Bundesländern zu erhalten, wurden die zur Verfügung stehenden Daten des Berichtsportals des Bundes (Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform WasserBLIck) auf Länderebene ausgewertet.

Der Wasseratlas hat folgende Gliederung:

Kapitel 3

- Darstellung des aktuellen ökologischen Zustands / des ökologischen Potenzials der Wasserkörper auf Grundlage der Auswertung des Portals „WasserBLIcK“ sowie ergänzend von Internetportalen der Länder. Hierzu fand eine online-Recherche bzw. eine mündliche oder schriftliche Nachfrage bei den zuständigen Behörden und Körperschaften der 16 Bundesländer statt.
- Analog dazu erfolgt eine Darstellung der biologischen und morphologischen Qualitätskomponenten sowie des chemischen Zustands und der Belastungsfaktoren.

  Darstellung für:
  - Fließgewässer
  - Seen
  - Küsten- und Übergangsgewässer
- Für das Grundwasser werden der mengenmäßige Zustand sowie der chemische Zustand in den 16 Bundesländern dargestellt.

Kapitel 4

- Darstellung des Umsetzungsstandes der WRRL in den Bundesländern. Diese Unterkapitel gliedern sich in die Aspekte
  - Organisationsstrukturen
  - Darstellung der Maßnahmenträger
  - Umsetzung und Finanzierung
  - Inhalte und Struktur von Monitoring und Überwachung.

  Aufgrund der sehr unterschiedlichen Organisationstrukturen und Zuständigkeiten in den Bundesländern, unterschiedlicher Bearbeitungsstände und da auch die Öffentlichkeitsarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet wird, war eine einheitliche Bearbeitung nicht möglich.

Kapitel 5

- Um trotz der unterschiedlichen Herangehensweise in den einzelnen Bundesländern einen Überblick zu erhalten, welche Bundesländer in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zu den anderen Vorreiter sind, welche Länder sich im Mittelfeld befinden und welche bilden das Schlusslicht, wurde ein Ranking erarbeitet. Dafür wurden Daten zu verschiedenen Themen ausgewertet und ein fiktives Punktesystem erstellt. Die Methodik ist in Kapitel 5.2.2 dargestellt.

Für das folgende Kapitel zur Bewertung der Wasserkörper wurden die zur Verfügung stehenden Daten des Portals „WasserBLIcK“[2] ausgewertet. Für diese Auswertung war es von Bedeutung, welches Land die Verantwortlichkeit für den jeweils betrachteten Wasserkörper trägt. Fließgewässer, die eine Bundeslandgrenze überschreiten, können unterteilt und in zwei oder mehr Zuständigkeiten aufgeteilt sein, oder die Zuständigkeit kann bei nur einem Bundesland liegen.

Da mit dem vorliegenden Wasseratlas betrachtet werden soll, wie sich die Länder bezogen auf die Umsetzung der WRRL unterscheiden, wurden die Gewässer immer dem verantwortlichen Bundesland zugeordnet – unabhängig davon ob kleine Teilabschnitte in einem anderen Bundesland liegen.

3 Ergebnisse der Bewertung

3.1 Überblick Deutschland

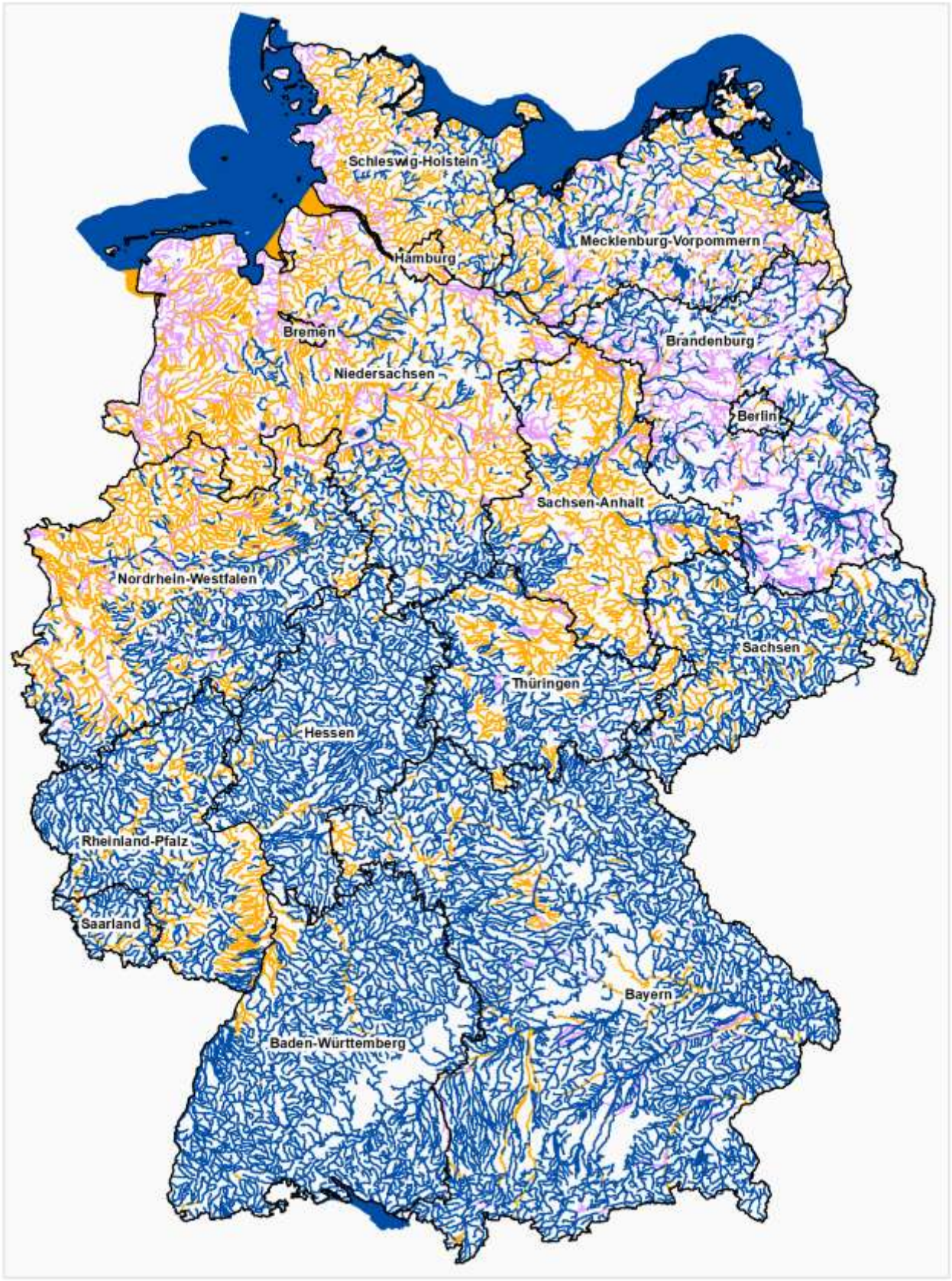
In der WRRL wird zwischen natürlichen, künstlichen und erheblich veränderten Gewässern unterschieden. Alle Gewässer, die nicht als natürlich eingestuft werden, sind entweder künstlich entstanden oder wurden durch den Menschen so stark verändert und genutzt, dass sie ohne eine Einschränkung der Nutzung den von der WRRL für natürliche Gewässer angestrebten guten ökologischen oder chemischen Zustand nicht mehr erreichen können. Bei diesen Gewässern wird daher auf das gute ökologische oder chemische Potenzial abgestellt.

Eine bundesweite Übersicht der Verteilung natürlicher, erheblich veränderter und künstlicher Gewässer ist in der Karte 1 dargestellt. Es wird deutlich, dass in Ländern wie Niedersachsen, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein kaum mehr natürliche Gewässer angetroffen werden können. In diesen Ländern dominieren die erheblich veränderten Gewässer. In den Küstenregionen der Nord- und Ostsee und den durch Moorkolonisierung kultivierten Flächen herrschen künstliche Gewässer vor. In Brandenburg dagegen sind nur wenige erheblich veränderte Oberflächengewässer zu finden, ein sehr großer Anteil der Gewässer ist jedoch künstlich entstanden und bildet die historische Erschließung des Landes ab. Von den Mittelgebirgen nach Süden hin ändert sich das Bild. Natürliche Gewässer herrschen vor und werden nur in bestimmten Räumen durch erheblich veränderte Gewässer abgelöst, besonders auffällig am Rhein mit seinen Nebenflüssen. Künstliche Gewässer treten kaum auf. In der Folge geben die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und das Saarland zunächst ein deutlich anderes Bild ab, als die norddeutschen Bundesländer.

[2] http://www.wasserblick.net:8080/servlet/is/1/

Karte 1

Natürliche, erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper der Bundesländer



Landesgrenzen: © GeoBasis-DE/BKG 2018

Fachdaten: Fachportal WasserBLicK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017

3.2 Fließgewässer

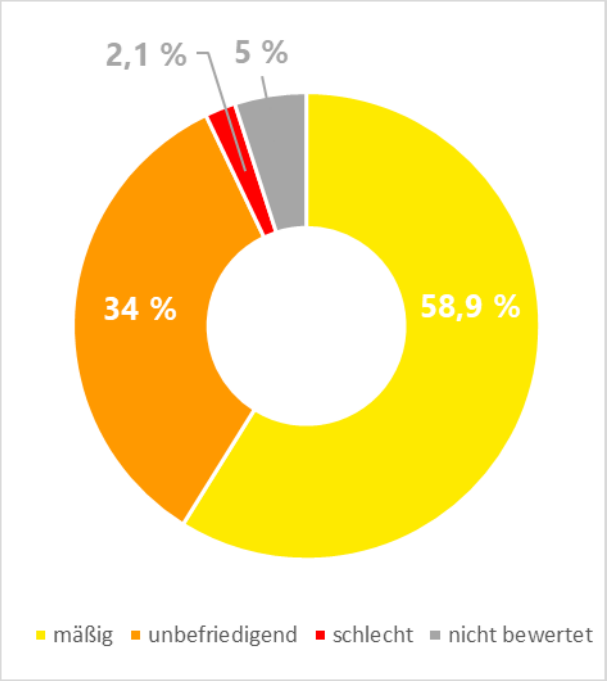
3.2.1 Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der Fließgewässer

3.2.1.1 Methodische Grundlagen

Bei den Fließgewässern wird nach WRRL entweder der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial bewertet. Für natürliche Fließgewässer ist das Ziel der WRRL die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes. Da erheblich veränderte oder künstlich angelegte Gewässer aufgrund ihrer Nutzung z.B. durch Schifffahrt, Entwässerungsaufgaben oder durch Einflüsse der Landwirtschaft diesen Zustand nicht erreichen können, wurde durch die WRRL für diese Gewässer ein anderes Bewirtschaftungsziel festgelegt. Diese Fließgewässer sollen die bestmögliche ökologische Ausprägung erreichen, die gleichzeitig mit der Nutzung möglich ist: das gute ökologische Potenzial.

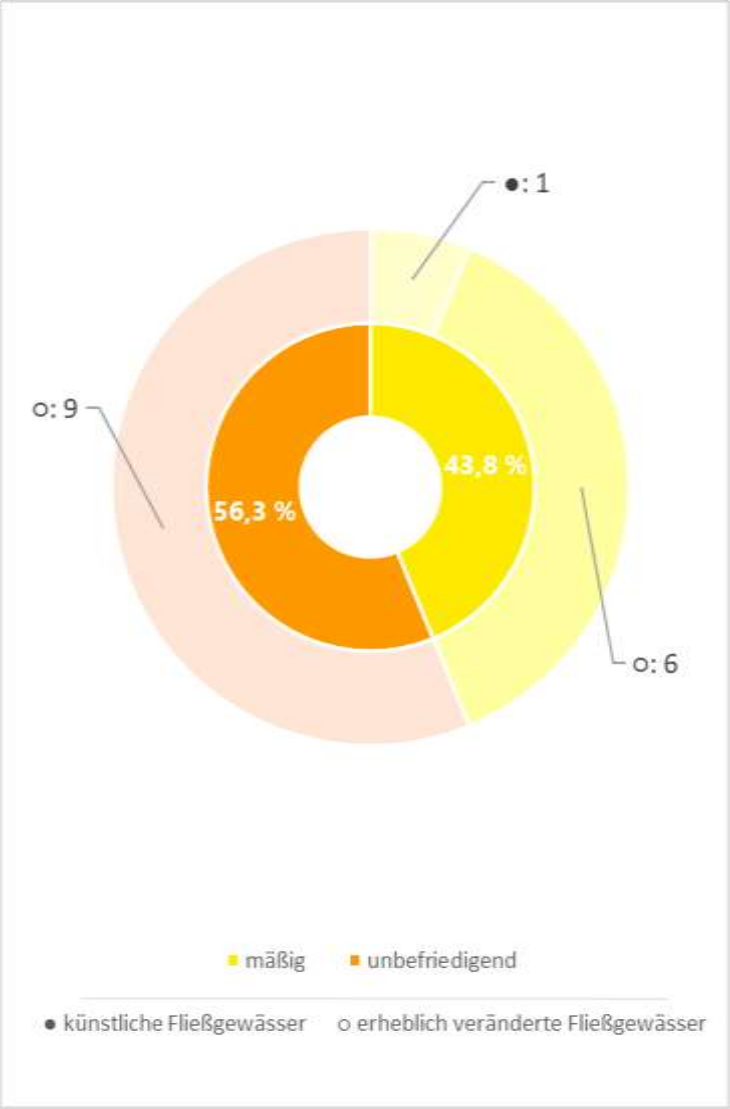
In den folgenden Kapiteln werden für die einzelnen Bundesländer auf Grundlage der Auswertung der Daten des WasserBLIcK die Bewertungen der vorkommenden Gewässertypen nach Wasserrahmenrichtlinie dargestellt.

3.2.1.2 Baden-Württemberg



In Baden-Württemberg liegt für 141 natürliche Fließgewässer eine Bewertung des ökologischen Zustands nach WRRL vor. Der überwiegende Teil (n = 83) dieser Fließgewässer ist in einem mäßigen ökologischen Zustand. Lediglich drei Fließgewässer sind mit „schlecht“ bewertet.

Abb. 1: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Baden-Württembergs
(n = 141, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

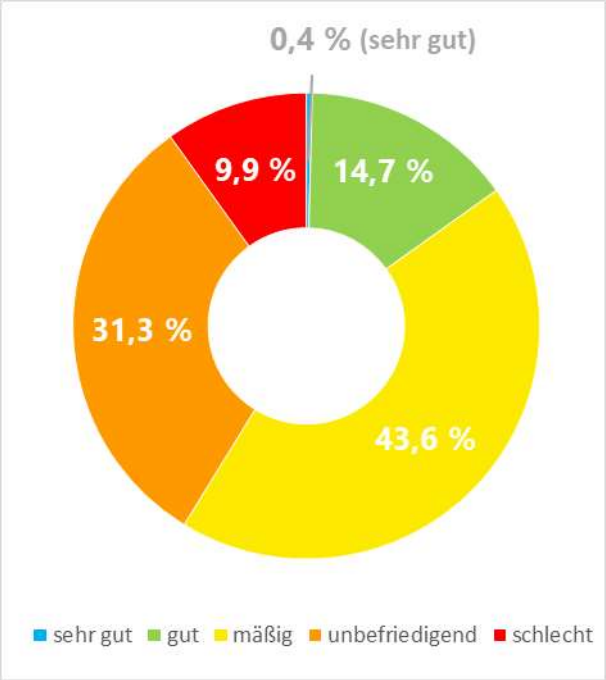


Bei 16 künstlichen bzw. erheblich veränderten Gewässern, für die die Zuständigkeit bei Baden-Württemberg liegt, wurde das ökologische Potenzial bestimmt. Bei mehr als der Hälfte der Gewässer ist das ökologische Potenzial unbefriedigend.

Abb. 2: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Baden-Württembergs
(n = 16, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

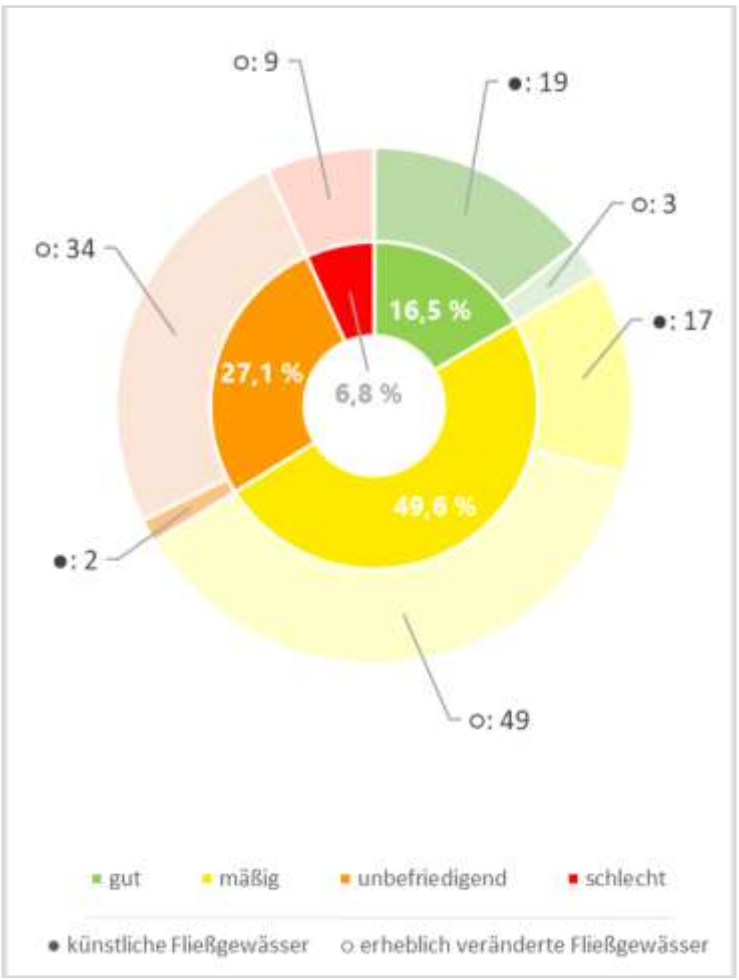
3.2.1.3 Bayern

In Bayern wurde bei 880 Fließgewässern der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial bewertet.



Der Großteil (n = 747) der bayerischen Gewässer wird den natürlichen Fließgewässern zugeordnet. Davon wird rd. 15 % ein sehr guter bis guter ökologischer Zustand zugesprochen. Fast 10 % der Gewässer sind jedoch in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 3: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Bayerns
(n = 747, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

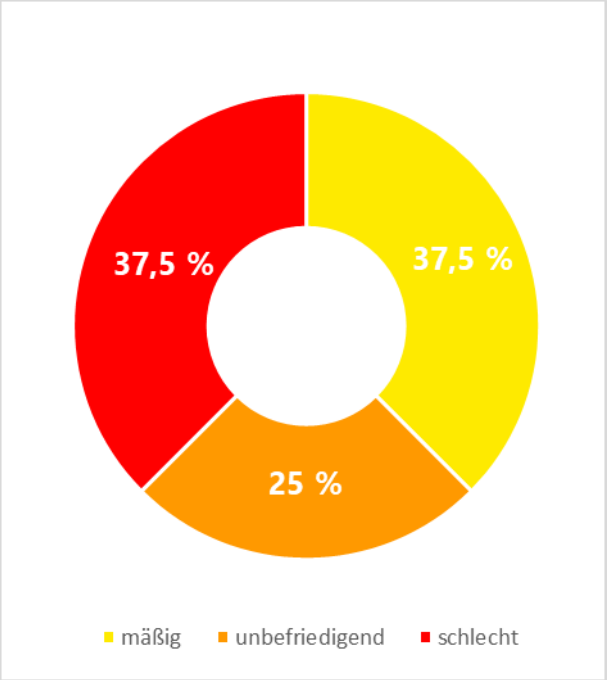


Neben den natürlichen Gewässern ist Bayern noch für weitere 133 künstliche bzw. erheblich veränderte Gewässer zuständig. Fast 50 % dieser Gewässer haben ein mäßiges ökologisches Potenzial, wobei der überwiegende Anteil (n = 95) von den erheblich veränderten Gewässern ausgemacht wird.

Abb. 4: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Bayerns
(n = 133, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

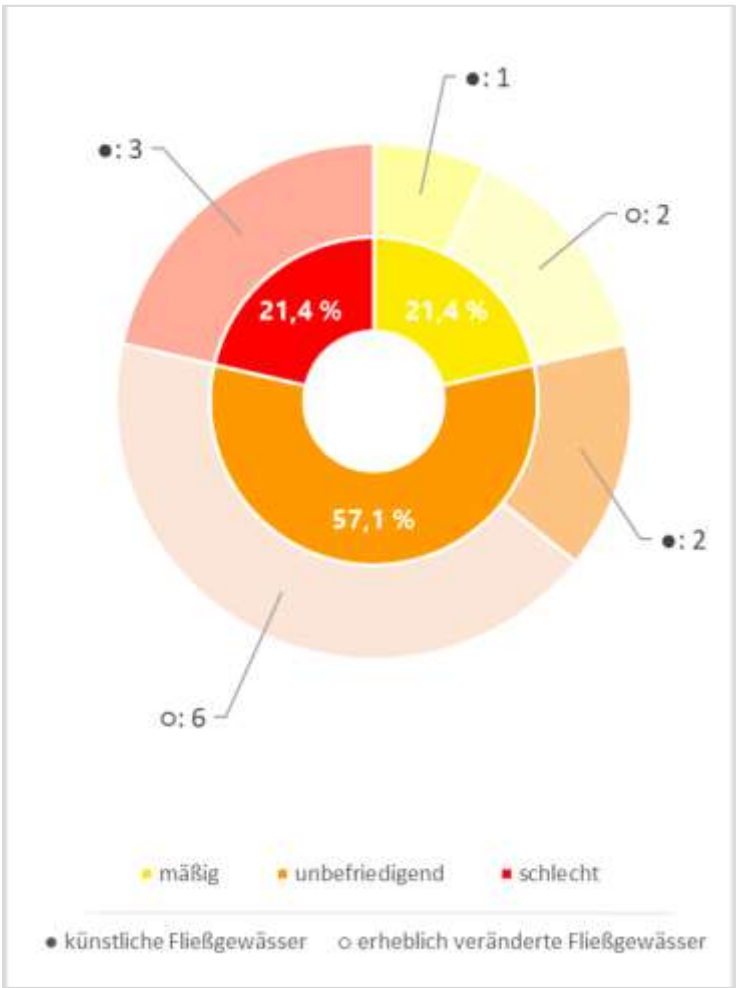
3.2.1.4 Berlin

Das Land Berlin ist für 22 Fließgewässer zuständig, von denen der Großteil (n = 14) künstlich oder erheblich verändert ist.



Mehr als ein Drittel der natürlichen Gewässer Berlins sind in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 5: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Berlins
(n = 8, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

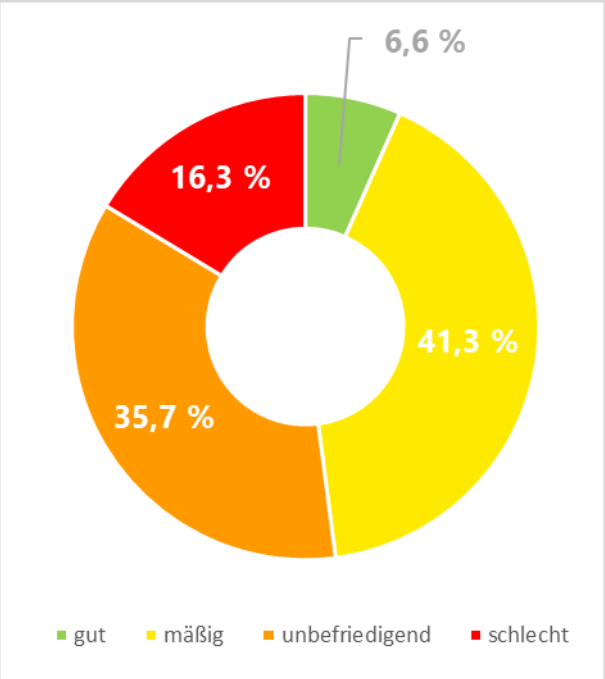


Der überwiegende Anteil der künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässer Berlins hat ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Lediglich drei Fließgewässern wird ein mäßiges Potenzial zugesprochen, ebenfalls drei Gewässer haben ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Abb. 6: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Berlins
(n = 14, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

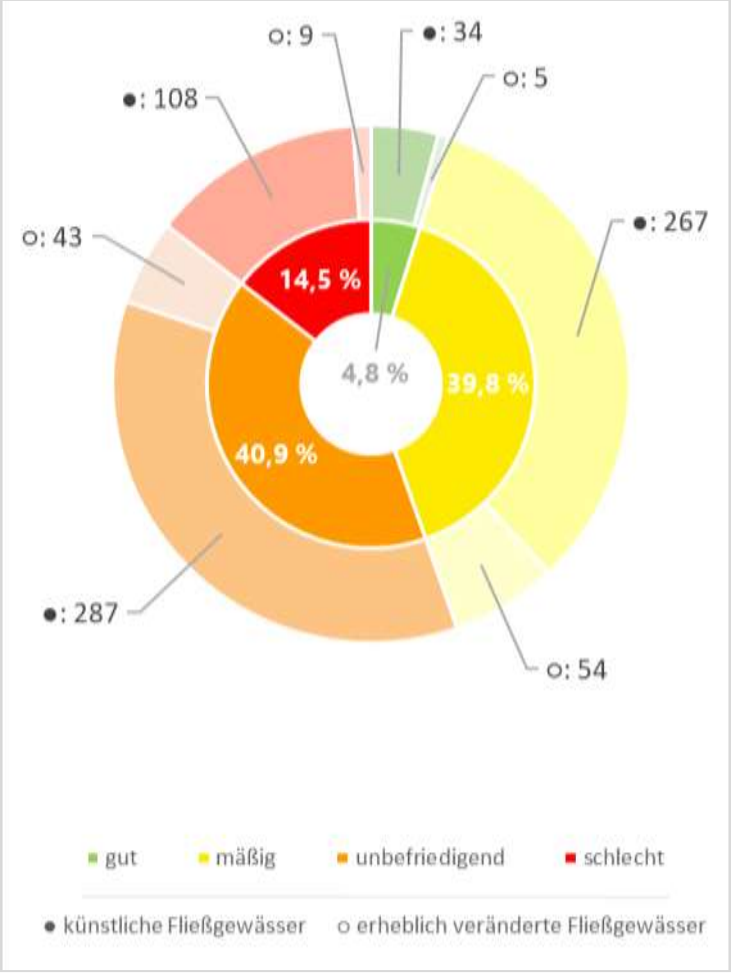
3.2.1.5 Brandenburg

Brandenburg ist für 1.364 Fließgewässer verantwortlich. Einen Anteil von fast 60 % machen hierbei die künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässer aus (n = 807).



Von den 557 natürlichen Gewässern in Brandenburg sind 37 (6,6 %) in einem guten ökologischen Zustand. Mehr als doppelt so viele (n = 91) wurden jedoch mit einem schlechten ökologischen Zustand bewertet. Den restlichen 429 natürlichen Fließgewässern wird etwa zu gleichen Teilen ein mäßiger oder unbefriedigender ökologischer Zustand zugeteilt.

Abb. 7: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Brandenburgs
(n = 557, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

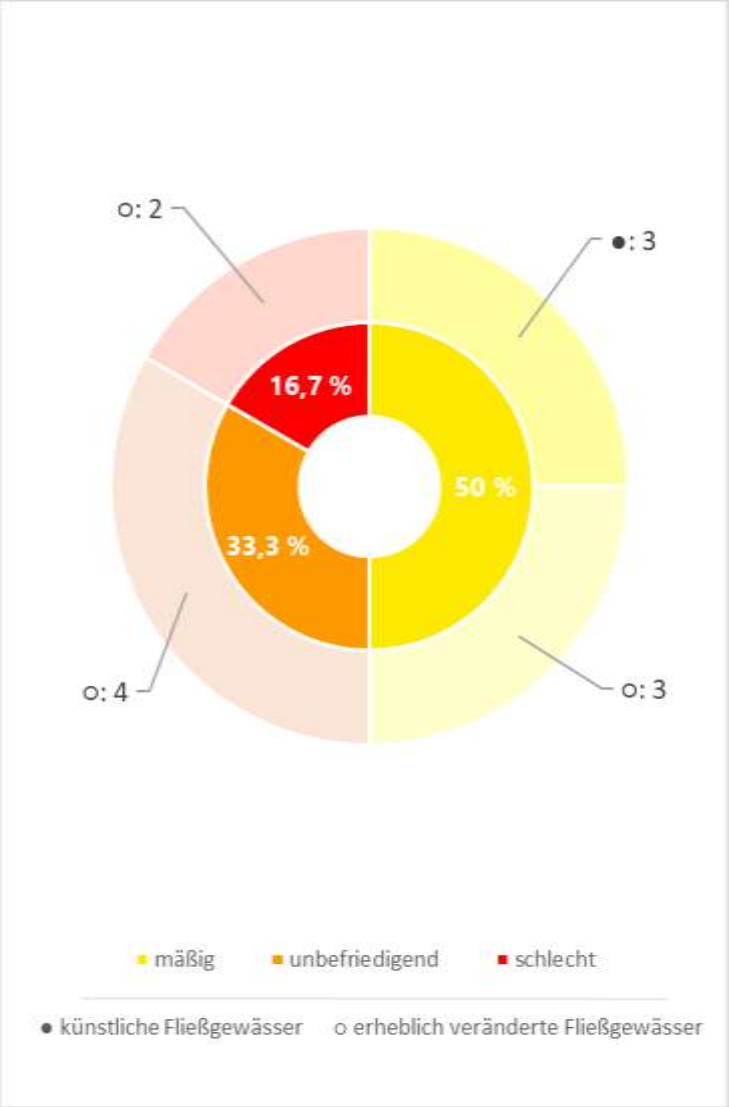


Der geringste Anteil der künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässer Brandenburgs (n = 39) wird mit einem guten ökologischen Potenzial bewertet. Über 80 % (n = 651) haben ein mäßiges oder unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Die übrigen 117 Fließgewässer haben nach WRRL ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Abb. 8: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Brandenburgs
(n = 807, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.2.1.6 Bremen

Für Bremen und Bremerhaven gibt es in dem ausgewerteten Datensatz des Fachportals WasserBLIcK keine Daten zu natürlichen Fließgewässern.

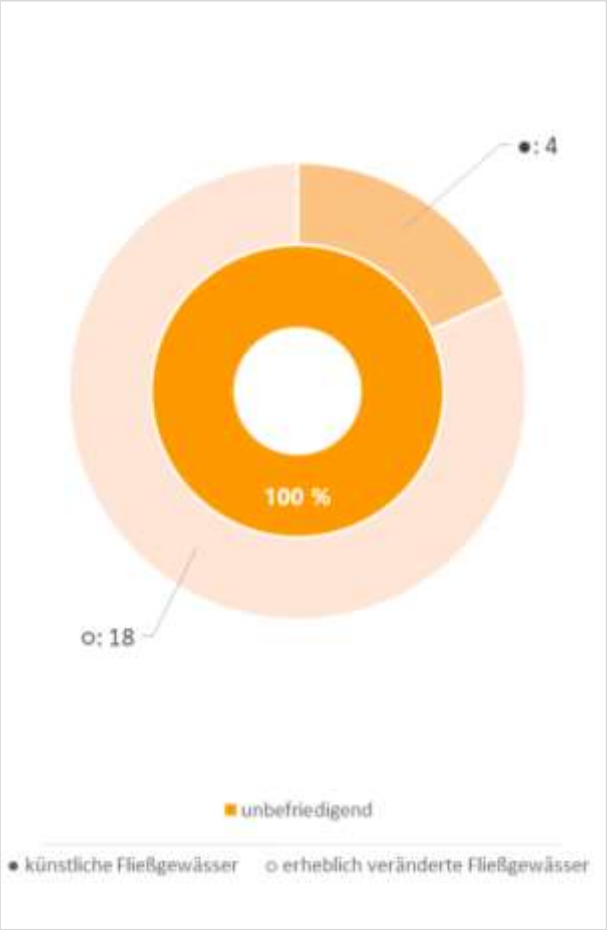


Für die Kategorie der erheblich veränderten und künstlichen Gewässer wurden in Bremen zwölf Fließgewässer bewertet. Die Hälfte dieser Fließgewässer (n = 6) hat ein mäßiges ökologisches Potenzial, wobei davon drei künstlich und drei Fließgewässer erheblich verändert sind. Zwei der zwölf bremischen Fließgewässer haben ein schlechtes, vier ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial.

Abb. 9: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Bremens
(n = 12, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.2.1.7 Hamburg

Für die Hansestadt Hamburg gibt es in dem ausgewerteten Datensatz des Fachportals WasserBLIcK ebenfalls keine Daten zu natürlichen Fließgewässern.

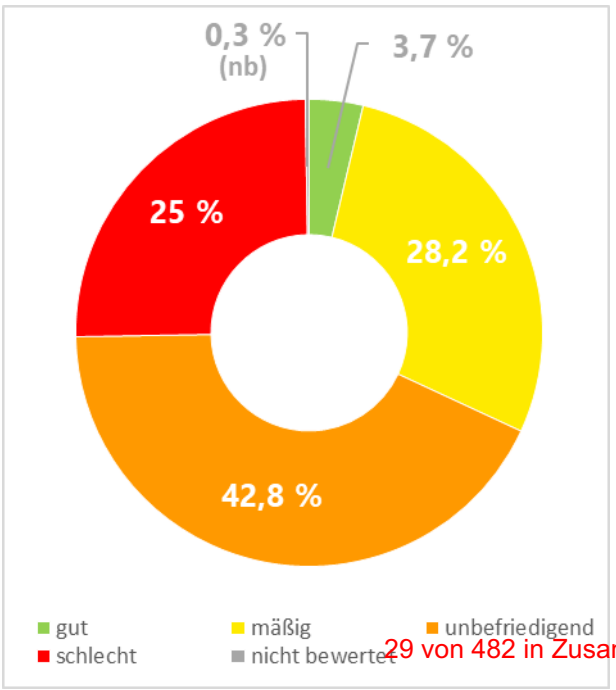


Die 22 erheblich veränderten bzw. künstlichen Fließgewässer, deren Verantwortung bei Hamburg liegt („Liable“ im Datensatz des WasserBLIcK), haben alle ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial.

Abb. 10: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Hamburgs
(n = 22, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

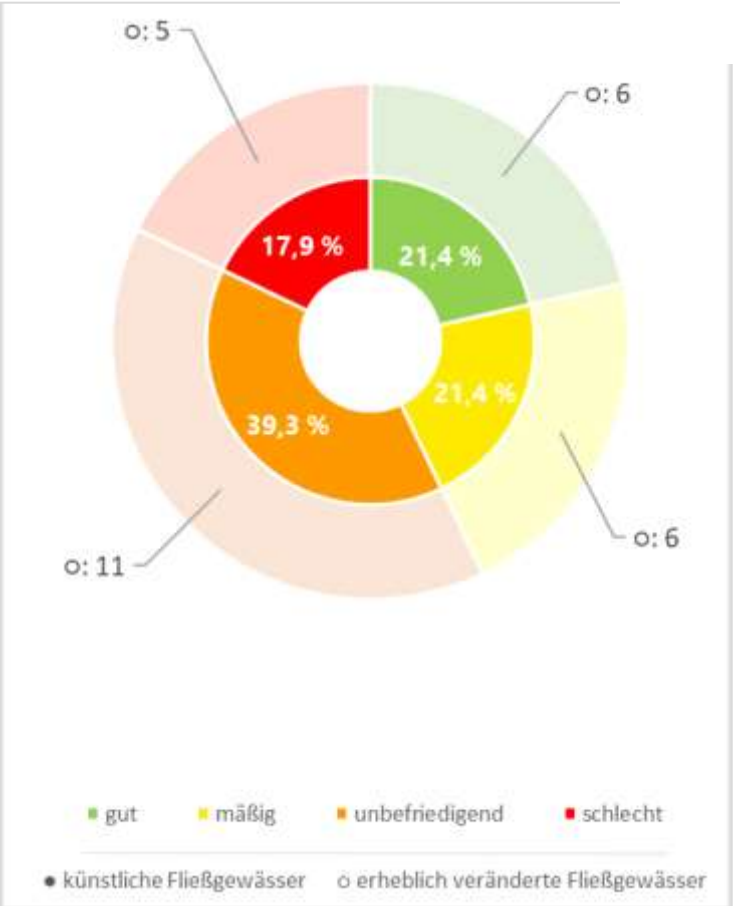
3.2.1.8 Hessen

Hessen ist nach der WRRL für 404 Fließgewässer zuständig. Für 93 % der Gewässer wurde der ökologische Zustand bewertet, für die übrigen 7 % das ökologische Potenzial.



14 der natürlichen Fließgewässer Hessens haben einen guten ökologischen Zustand. Der überwiegende Anteil wird jedoch mit einem unbefriedigenden (n = 161) bis schlechten (n = 94) Zustand bewertet.

Abb. 11: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Hessens
nb = nicht bewertet
(n = 376, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

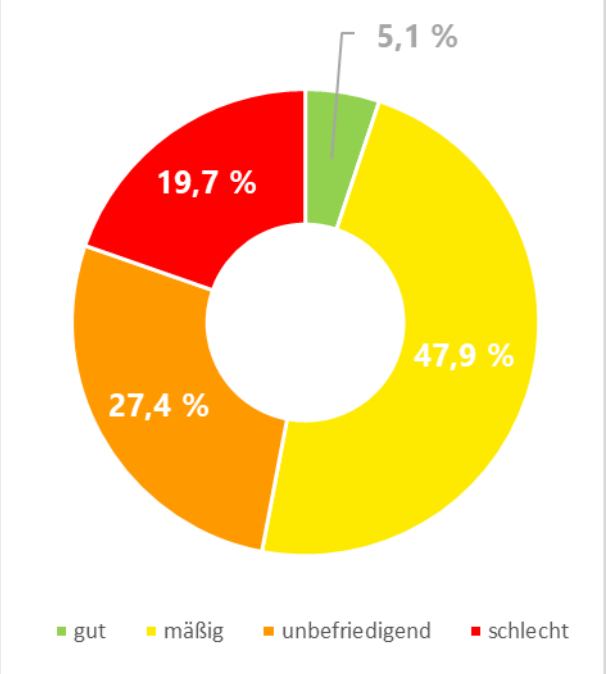


Das Land Hessen hat keine künstlichen WRRL-Fließgewässer. Alle 28 Gewässer, denen ein ökologisches Potenzial zugeordnet wird, sind erheblich veränderte - ehemals natürliche - Fließgewässer. Mit rd. 40 % wird der größere Anteil dieser Gewässer mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial bewertet. Je sechs Fließgewässern wird ein gutes oder mäßiges ökologisches Potenzial zugeordnet. Fünf der erheblich veränderten Fließgewässer haben ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Abb. 12: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Hessens
(n = 28, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

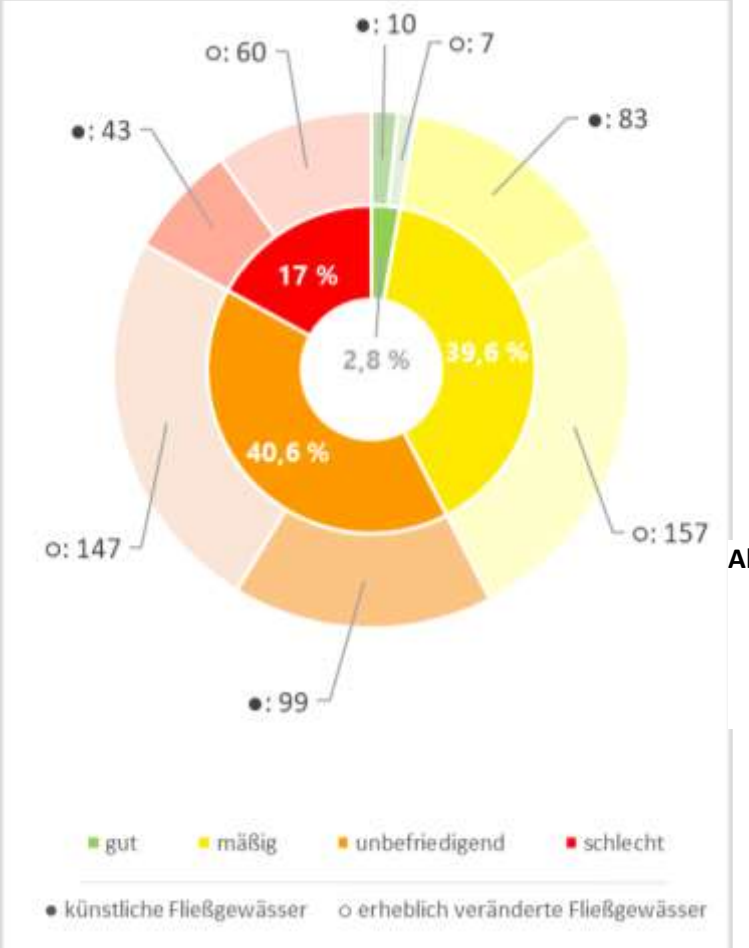
3.2.1.9 Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist für 840 Fließgewässer zuständig. Der deutlich größere Teil dieser Gewässer (606 Gewässer) ist künstlich oder erheblich verändert.



Etwas weniger als die Hälfte der natürlichen Fließgewässer in Mecklenburg-Vorpommern (n = 112) sind mit einem mäßigen ökologischen Zustand bewertet. Lediglich zwölf Fließgewässern wird ein guter ökologischer Zustand zugeordnet, fast viermal so viele Gewässer (n = 46) sind wiederum in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 13: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 234, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Län-

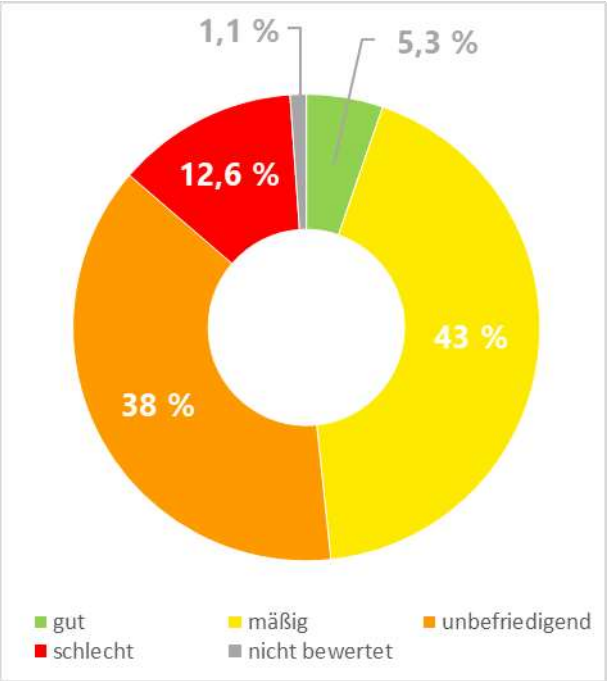


Nur 17 der 606 künstlichen oder erheblich veränderten Fließgewässer haben ein gutes ökologisches Potenzial. Über 80 % sind mit einem mäßigen bis unbefriedigenden und 17 % mit einem schlechten ökologischen Potenzial bewertet.

Abb. 14: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 606, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

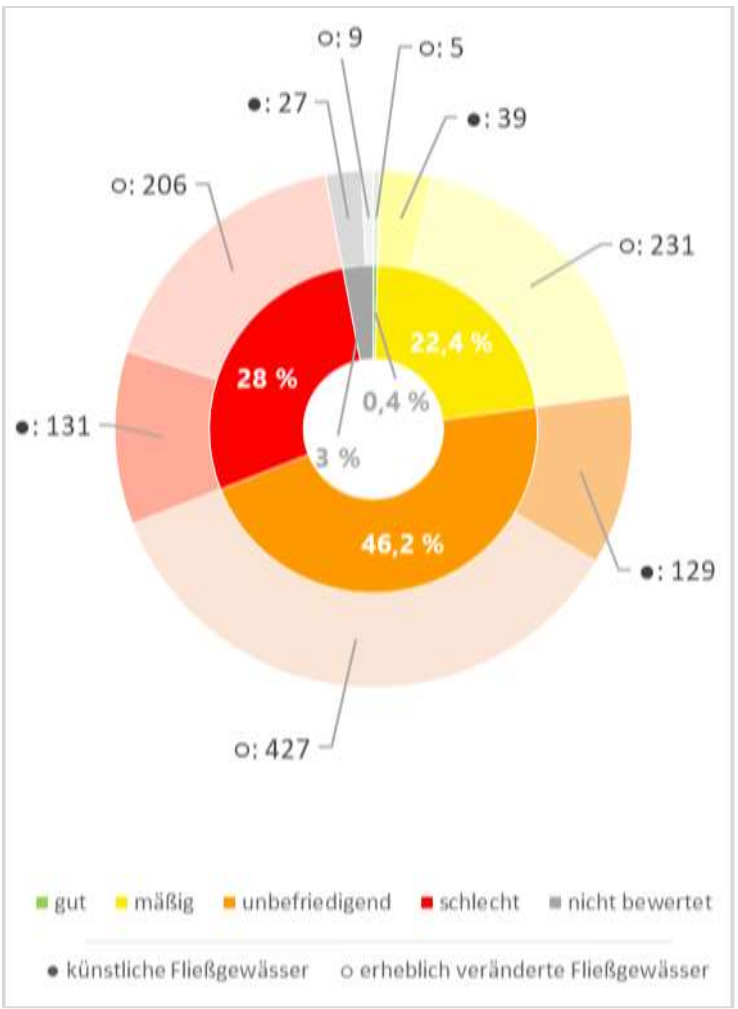
3.2.1.10 Niedersachsen

Niedersachsen ist für 1.562 Fließgewässer zuständig. Nur 358 davon werden als natürliche Gewässer bewertet.



Der ökologische Zustand von mehr als 80 % der natürlichen Gewässer wird mit mäßig bis unbefriedigend bewertet. Lediglich 19 Fließgewässer sind in einem guten, 45 Gewässer dagegen in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 15: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Niedersachsens
(n = 358, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



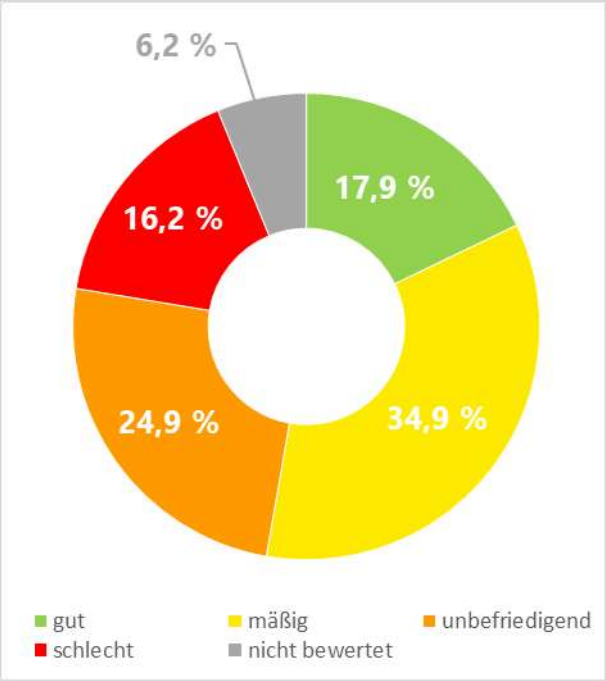
Ein sehr geringer Anteil (0,4 %) der erheblich veränderten und künstlichen Fließgewässer in Niedersachsen weist ein gutes ökologisches Potenzial auf.

Rund die Hälfte dieser Gewässer hat ein unbefriedigendes und mehr als ein Viertel (n = 337) ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Abb. 16: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Niedersachsens
(n = 1.204, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

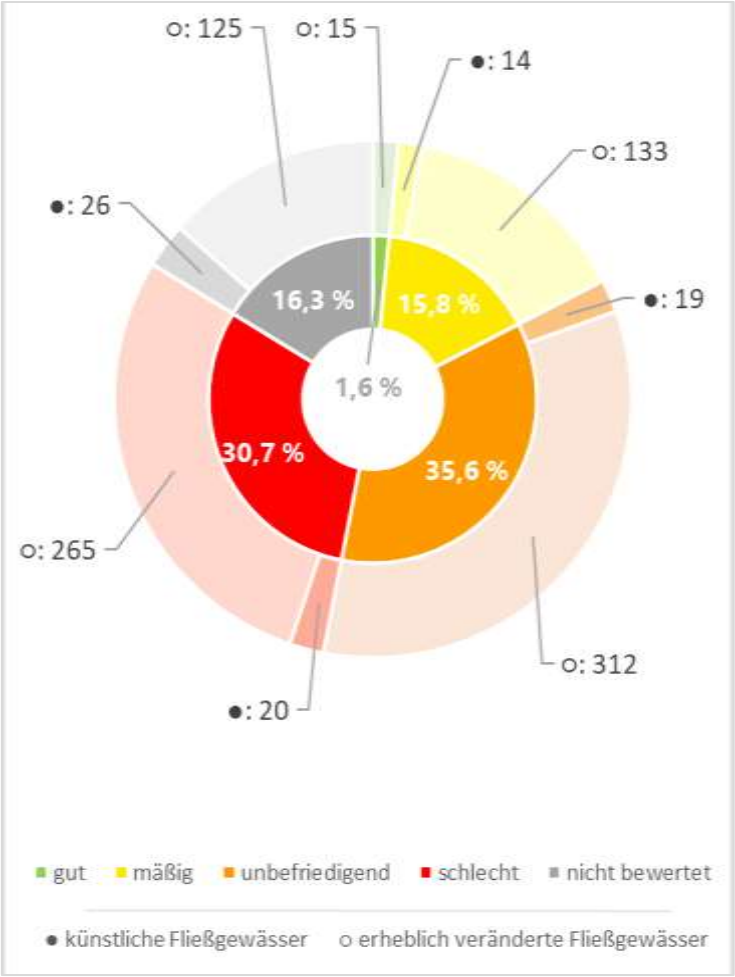
3.2.1.11 Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen trägt die Verantwortung für 1.657 Fließgewässer gemäß WRRL, davon werden weniger als die Hälfte (n = 728) als „natürlich“ eingestuft.



Über die Hälfte der natürlichen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen haben einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand. 130 dieser Gewässer werden mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Etwas weniger Fließgewässer (n = 118) sind in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 17: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Nordrhein-Westfalens
(n = 728, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



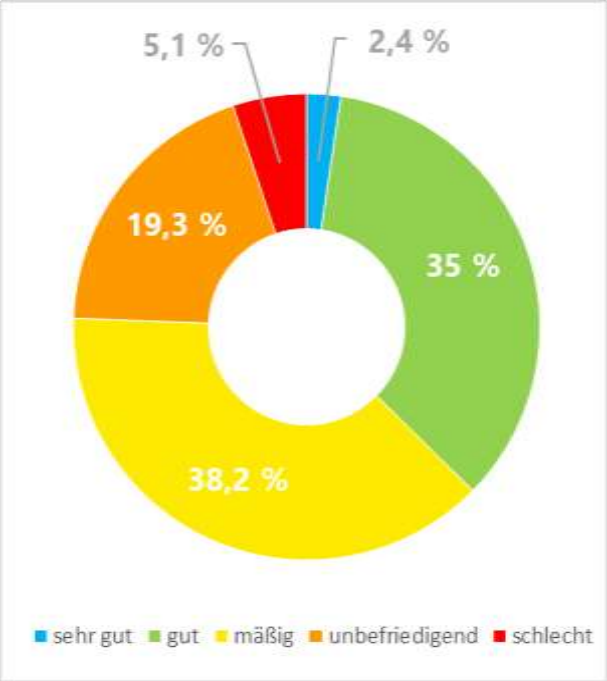
Mehr als die Hälfte der Fließgewässer (n = 929) in Nordrhein-Westfalen sind künstlich oder erheblich verändert, wobei Letztere den überwiegenden Anteil dieser Gruppe ausmachen. Mehr als 65 % dieser Gewässer haben ein unbefriedigendes bis schlechtes ökologisches Potenzial. Lediglich 1,6 % wird noch ein gutes ökologisches Potenzial zugesprochen.

Für 166 erheblich veränderte oder künstliche Gewässer liegt keine Bewertung des ökologischen Potenzials vor.

Abb. 18: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Nordrhein-Westfalens
(n = 929, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder. 30.04.2017)

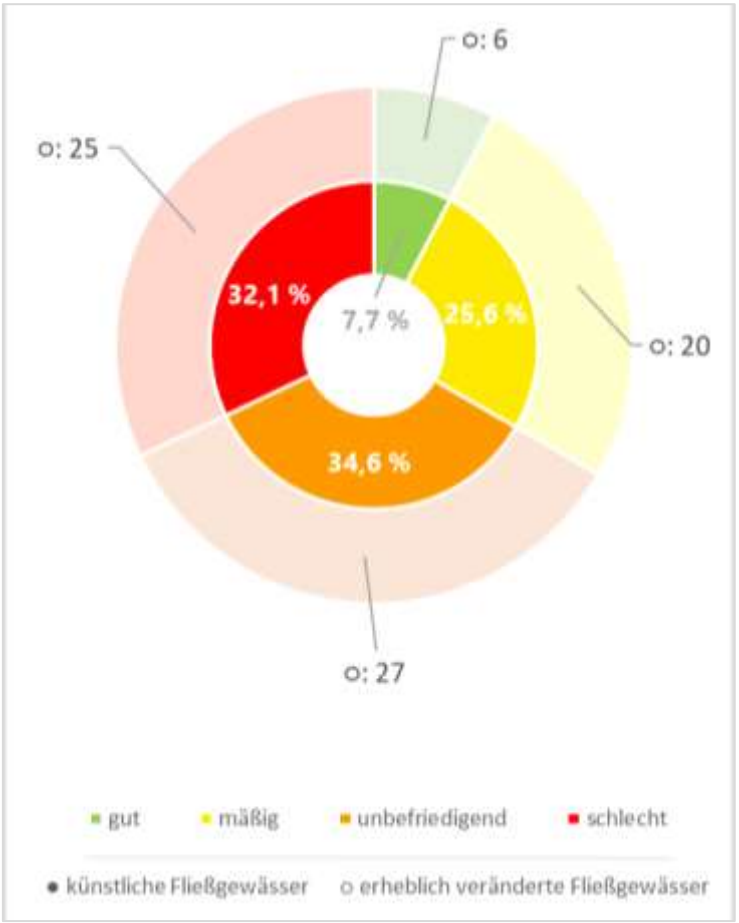
3.2.1.12 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist für 332 Fließgewässer zuständig.



Rheinland-Pfalz ist das einzige Bundesland, das noch natürliche Fließgewässer mit einem „sehr guten“ ökologischen Zustand aufweist (n = 6). 35 % der natürlichen Fließgewässer haben einen guten ökologischen Zustand und lediglich 13 der 254 natürlichen Gewässer sind in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 19: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer in Rheinland-Pfalz
(n = 254, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

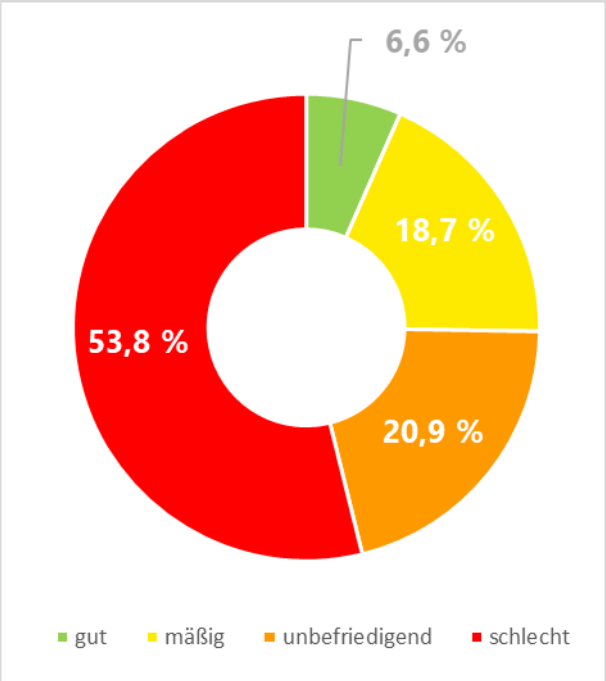


78 Fließgewässer in Rheinland-Pfalz sind erheblich verändert. Das Bundesland besitzt keine künstlichen Fließgewässer, die nach WRRL bewertet werden. Rund ein Drittel der erheblich veränderten Fließgewässer hat ein gutes bis mäßiges ökologisches Potenzial (n = 26). Allerdings wird etwa ebenso vielen Fließgewässern ein schlechtes ökologisches Potenzial zugeordnet.

Abb. 20: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer in Rheinland-Pfalz
(n = 78, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

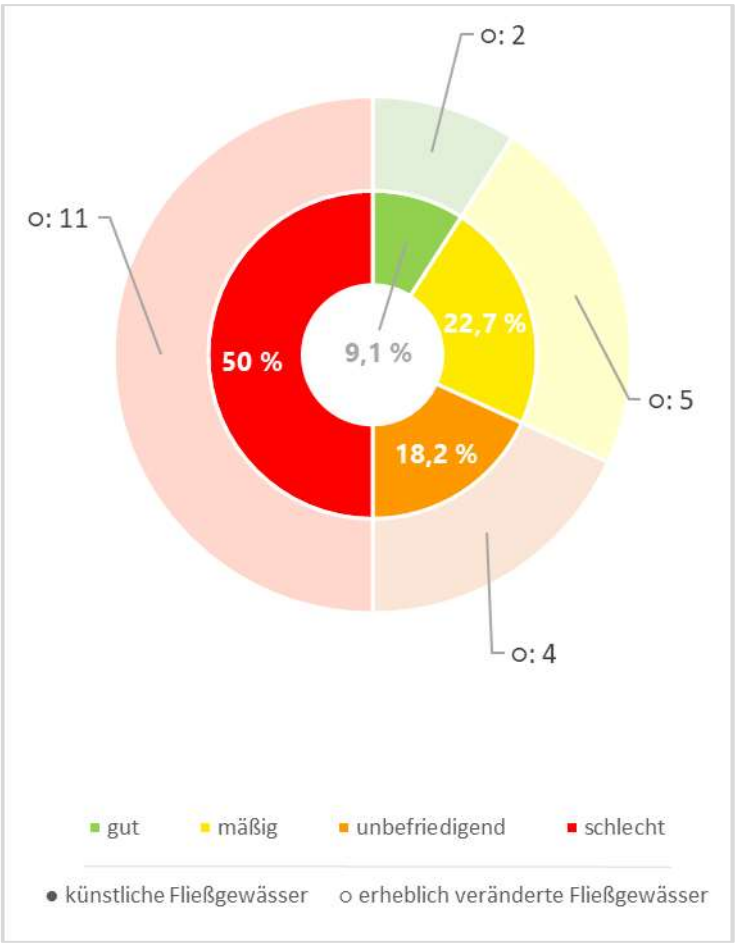
3.2.1.13 Saarland

Das Saarland ist für 113 Fließgewässer verantwortlich, die im Rahmen der WRRL bewertet wurden. Der überwiegende Anteil fällt in diesem Bundesland auf die „natürlichen“ Fließgewässer (n = 91).



Von diesen natürlichen Gewässern ist mehr als die Hälfte (n = 49) in einem schlechten ökologischen Zustand. Dies tritt in keinem anderen Bundesland in diesem Umfang auf. Lediglich sechs Fließgewässer weisen noch einen guten ökologischen Zustand auf.

Abb. 21: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer im Saarland
(n = 91, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

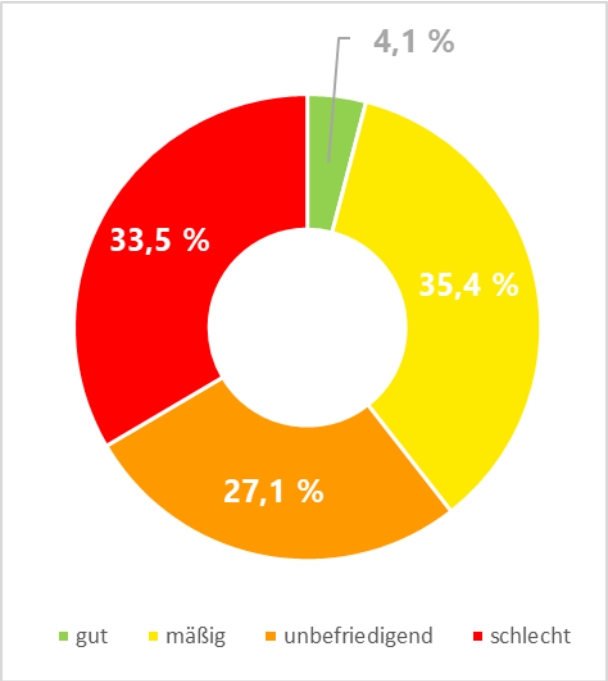


Im Saarland gibt es keine künstlichen, sondern lediglich erheblich veränderte Fließgewässer, bei denen das ökologische Potenzial bewertet wird. 50 % dieser Gewässer haben – ähnlich wie bei den natürlichen Gewässern – ein schlechtes ökologisches Potenzial. Nur zwei Gewässern wird ein gutes ökologisches Potenzial zugesprochen.

Abb. 22: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer im Saarland
(n = 22, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

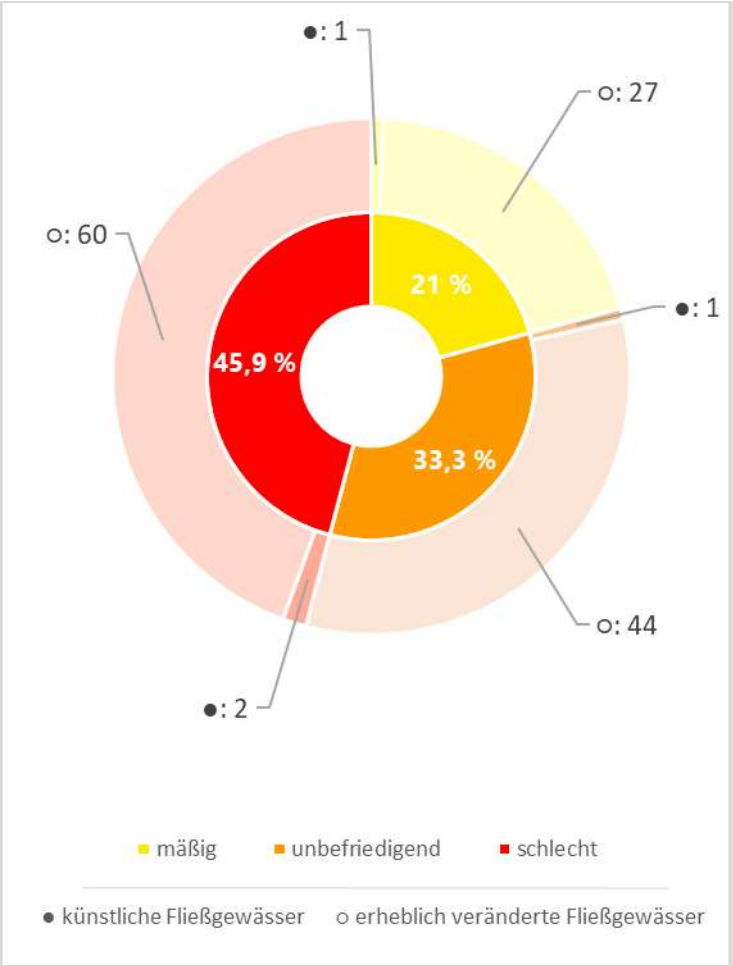
3.2.1.14 Sachsen

Das Land Sachen ist für 604 Fließgewässer gemäß der WRRL verantwortlich. Der überwiegende Anteil davon (n = 469) gilt als natürliche Gewässer.



Jeweils ungefähr ein Drittel der natürlichen Fließgewässer Sachsens ist in einem mäßigen bzw. schlechten ökologischen Zustand. Lediglich 19 Gewässern wird ein guter ökologischer Zustand zugesprochen.

Abb. 23: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Sachsens
(n = 469, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

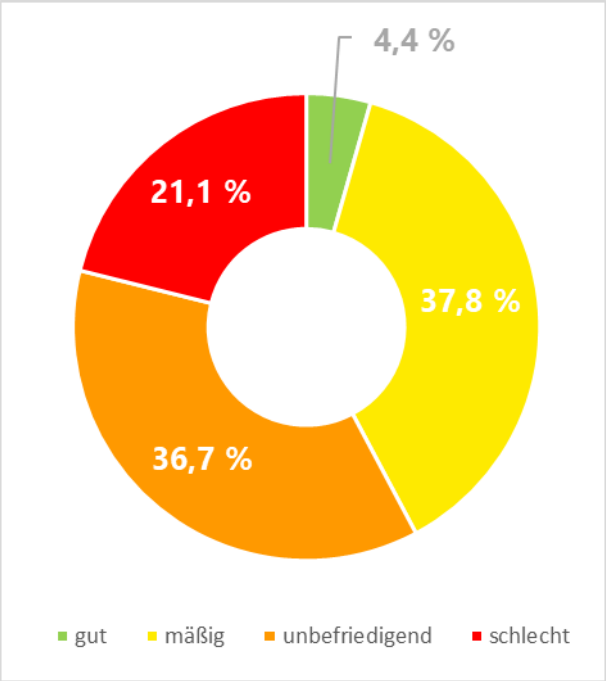


Beinahe die Hälfte (n = 62) der 135 künstlichen bzw. erheblich veränderten Fließgewässer Sachsens haben ein schlechtes ökologisches Potenzial. Einem Drittel der Gewässer wird ein unbefriedigendes Potenzial zugeordnet. Die restlichen Gewässer haben ein mäßiges ökologisches Potenzial.

Abb. 24: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Sachsens
(n = 135, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

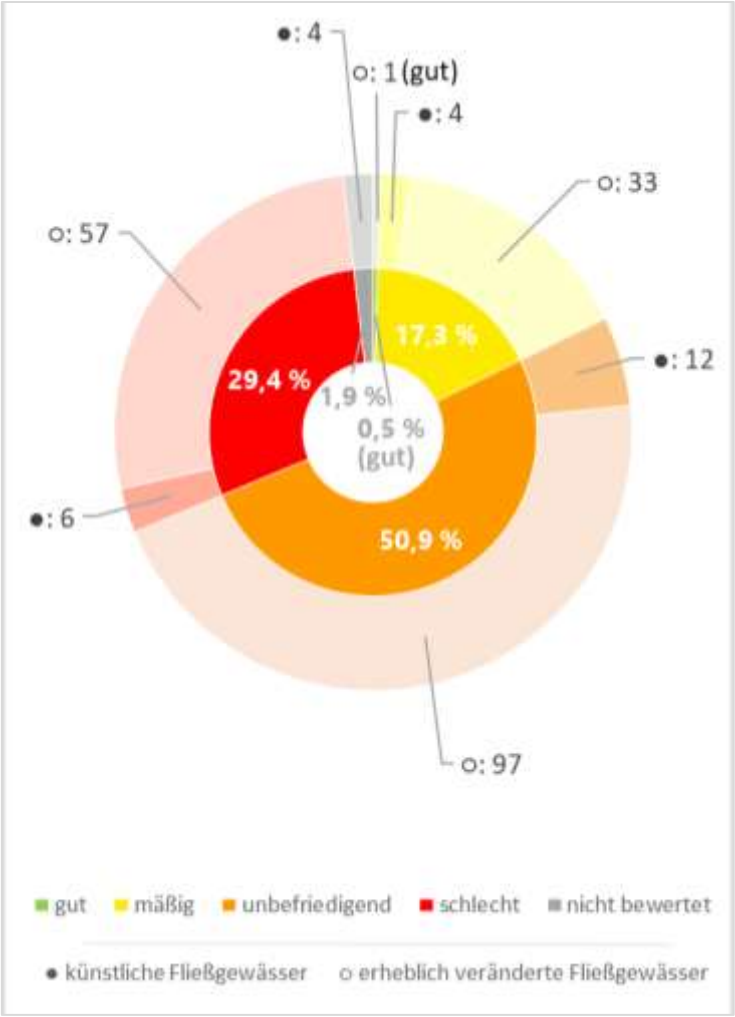
3.2.1.15 Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt trägt die Verantwortung für 304 Fließgewässer gemäß WRRL. Weniger als ein Drittel (n = 90) dieser Gewässer sind noch in einem „natürlichen“ Zustand.



Mehr als die Hälfte (n = 52) der natürlichen Fließgewässer haben einen unbefriedigenden bis schlechten ökologischen Zustand. Lediglich vier natürlichen Fließgewässern wird noch ein guter ökologischer Zustand zugesprochen.

Abb. 25: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Sachsen-Anhalts
(n = 90, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

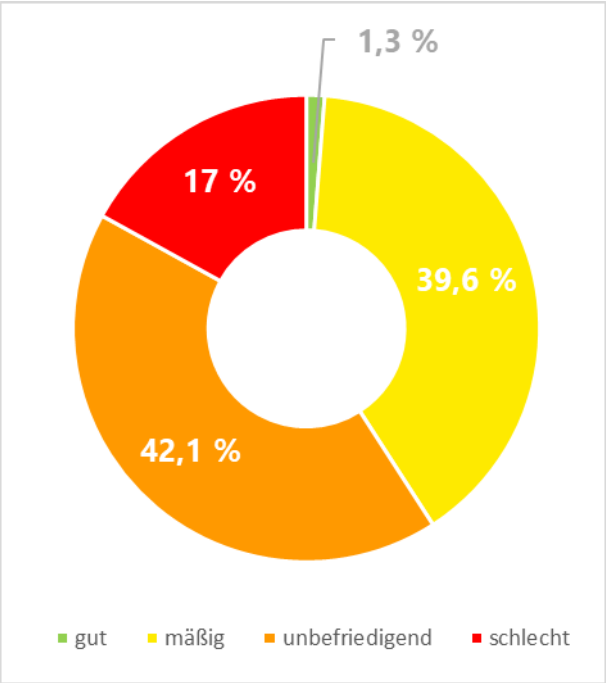


Etwa die Hälfte (n = 109) der 214 erheblich veränderten oder künstlichen Fließgewässer in Sachsen-Anhalt haben ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Der nächstgrößte Anteil wird von Fließgewässern ausgemacht, die nur ein schlechtes ökologisches Potenzial aufweisen. Nur ein einziges erheblich verändertes Fließgewässer weist ein gutes Potenzial auf.

Abb. 26: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Sachsen-Anhalts
(n = 214, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

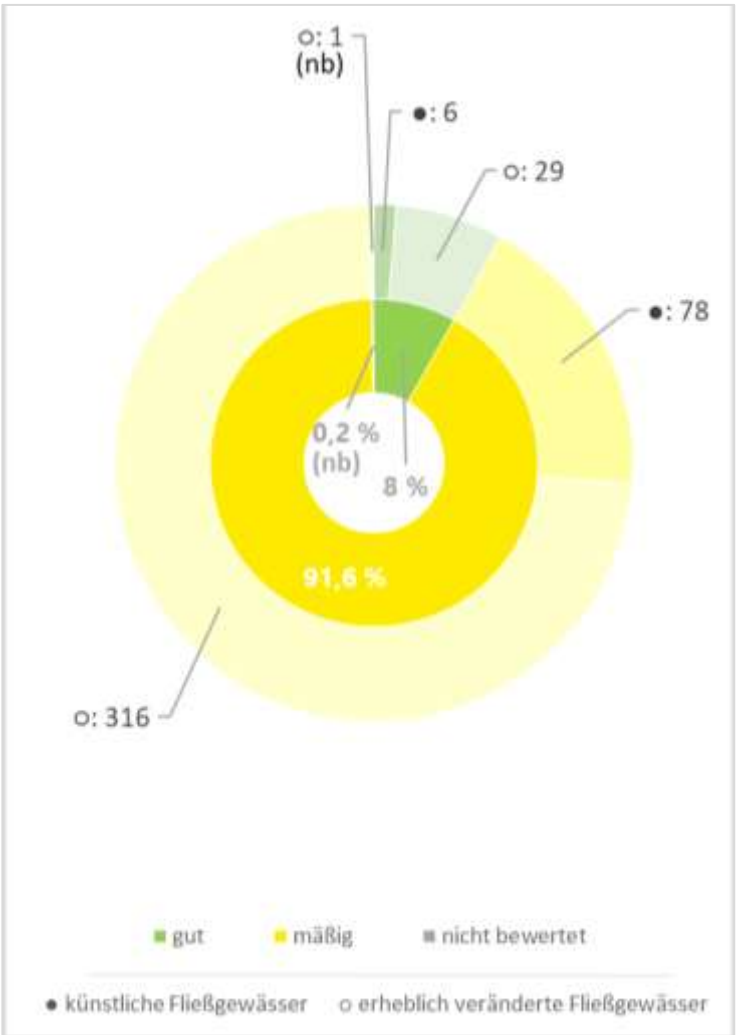
3.2.1.16 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein ist für 589 Fließgewässer nach WRRL zuständig, davon zählen 159 Gewässer als natürliche Fließgewässer.



Mehr als 80 % der natürlichen Fließgewässer Schleswig-Holsteins weisen einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand auf. 27 der natürlichen Fließgewässer sind in einem schlechten und lediglich zwei Gewässer in einem guten ökologischen Zustand.

Abb. 27: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Schleswig-Holsteins
(n = 159, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



Bei den künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässern Schleswig-Holsteins fällt auf, dass keines der Gewässer ein unbefriedigendes oder schlechtes ökologisches Potenzial aufweist. 35 dieser Gewässer weisen ein gutes ökologisches Potenzial auf und der Rest der bewerteten Fließgewässer hat immerhin noch ein mäßiges ökologisches Potenzial (n = 394).

Abb. 28: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Schleswig-Holsteins
nb = nicht bewertet
(n = 430, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.2.1.17 Thüringen

Thüringen ist für 124 Fließgewässer gemäß WRRL zuständig. 91 davon gelten als natürliche Fließgewässer, ein Drittel (n = 33) sind erheblich veränderte oder künstliche Gewässer.

Der ökologische Zustand der natürlichen Fließgewässer Thüringens ist zum überwiegenden Teil unbefriedigend (n = 41) bis schlecht (n = 25). Lediglich rd. 28 % der Gewässer werden mit einem guten bis mäßigen ökologischen Zustand bewertet.

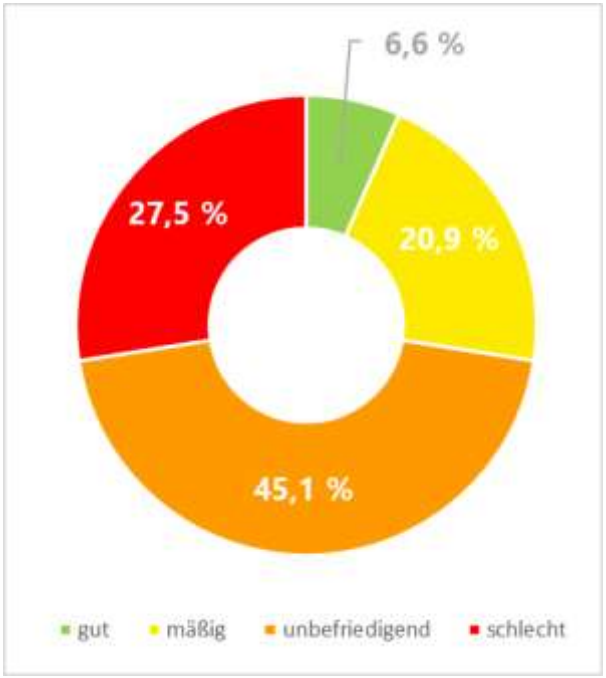
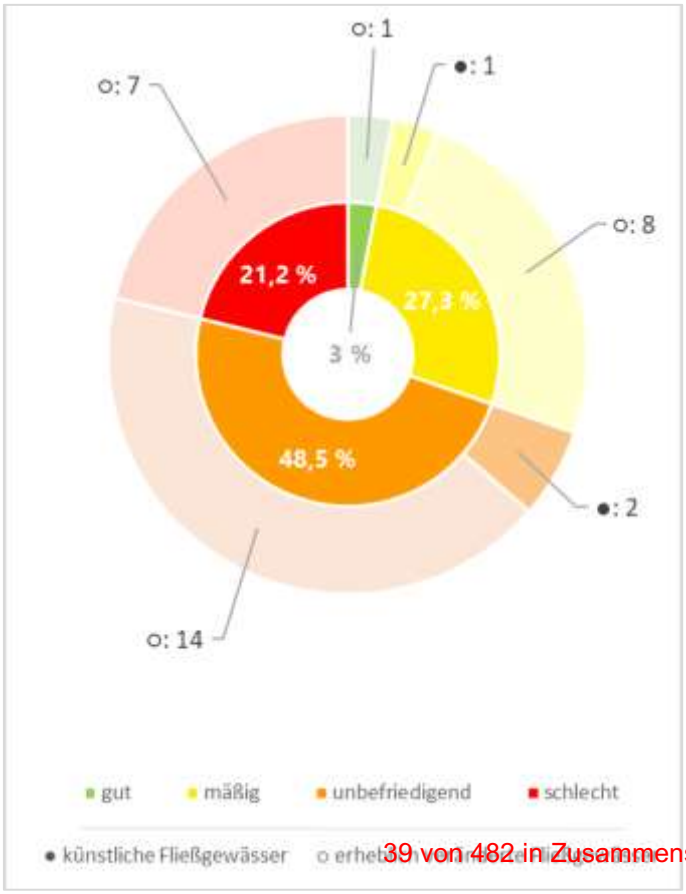


Abb. 29: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer Thüringens
(n = 91, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



33 der bewerteten Fließgewässer Thüringens sind künstlich oder erheblich verändert. Rund die Hälfte dieser Gewässer (n = 16) hat ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Alle sieben Gewässer, die ein schlechtes ökologisches Potenzial aufweisen, sind erheblich veränderte Fließgewässer. Lediglich ein erheblich verändertes Gewässer weist ein gutes ökologisches Potenzial auf.

Abb. 30: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer Thüringens
(n = 33, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.2.1.18 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Fließgewässer in den Bundesländern

In den Abbildungen Abb. 31 und Abb. 32 sind die Ergebnisse der Bewertungen des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials der Fließgewässer der 16 Bundesländer zusammenfassend dargestellt.

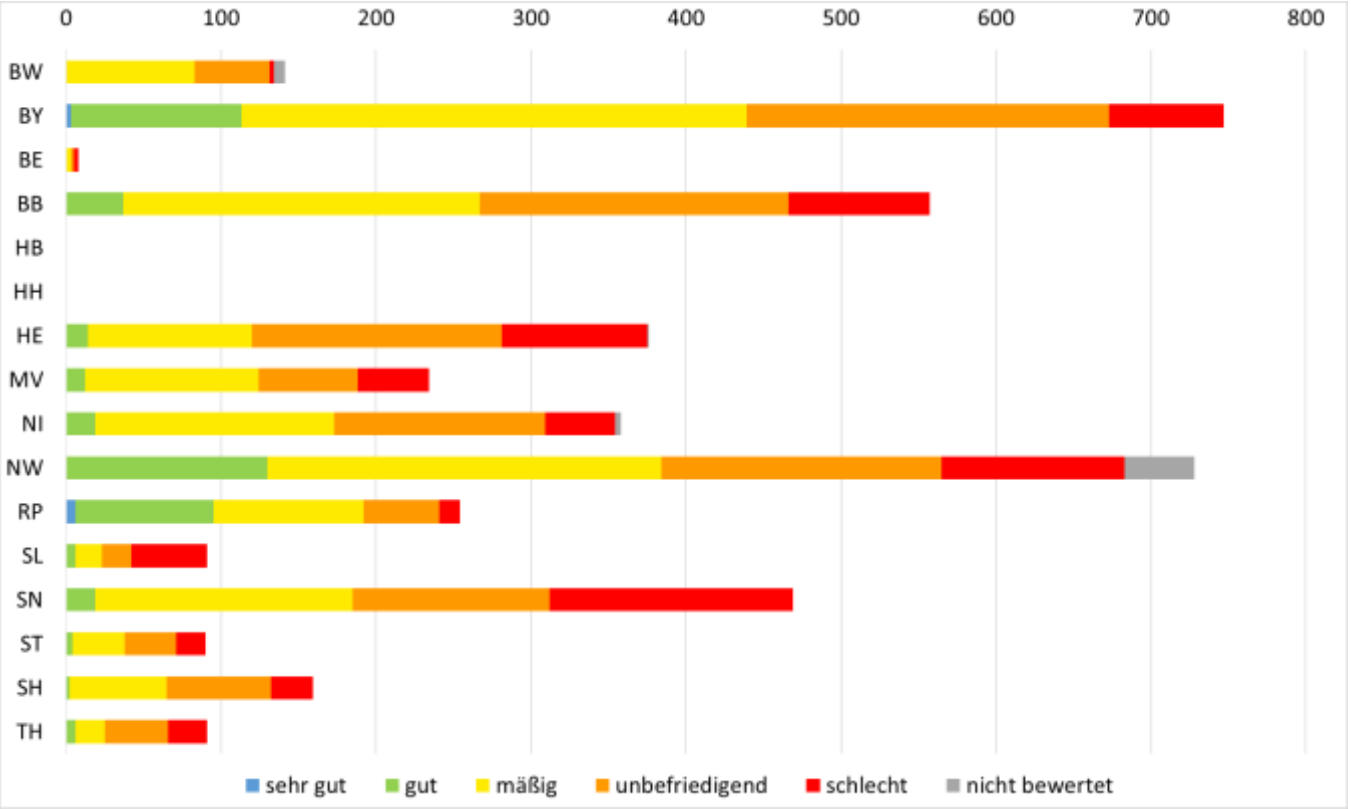


Abb. 31: Bewertung des ökologischen Zustands der Fließgewässer in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)
„nicht bewertet“ = unclassified; quality status code lt. WFD16-Codelist

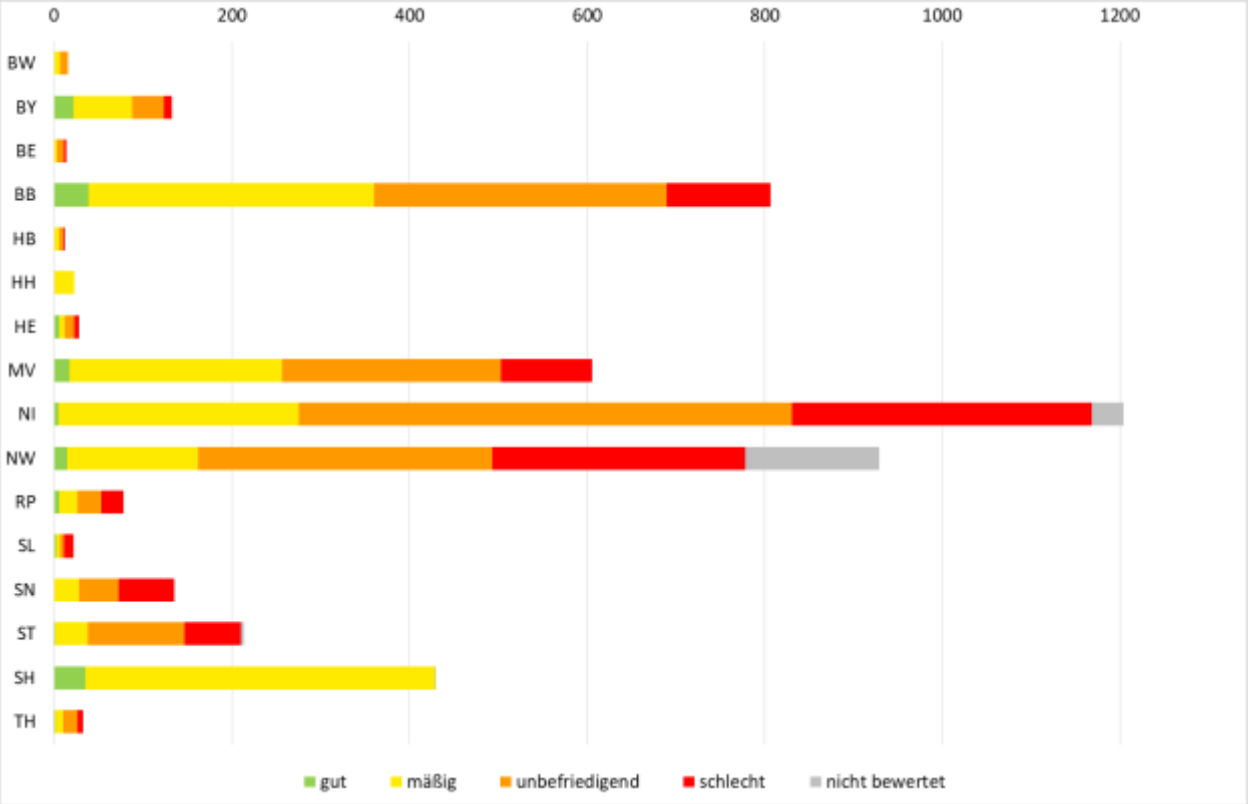


Abb. 32: Bewertung des ökologischen Potenzials der Fließgewässer in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.2.2 Biologische und morphologische Qualitätskomponenten

Für die Bewertung des ökologischen Zustandes bzw. des ökologischen Potenzials der Fließgewässer werden verschiedene biologische und morphologische Komponenten untersucht. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick zur Morphologie der Fließgewässer und ihrer Durchgängigkeit gegeben. Anschließend werden einige der relevanten Artengruppen betrachtet, für die in allen Bundesländern Daten zu den Fließgewässern zur Verfügung standen.

Morphologie

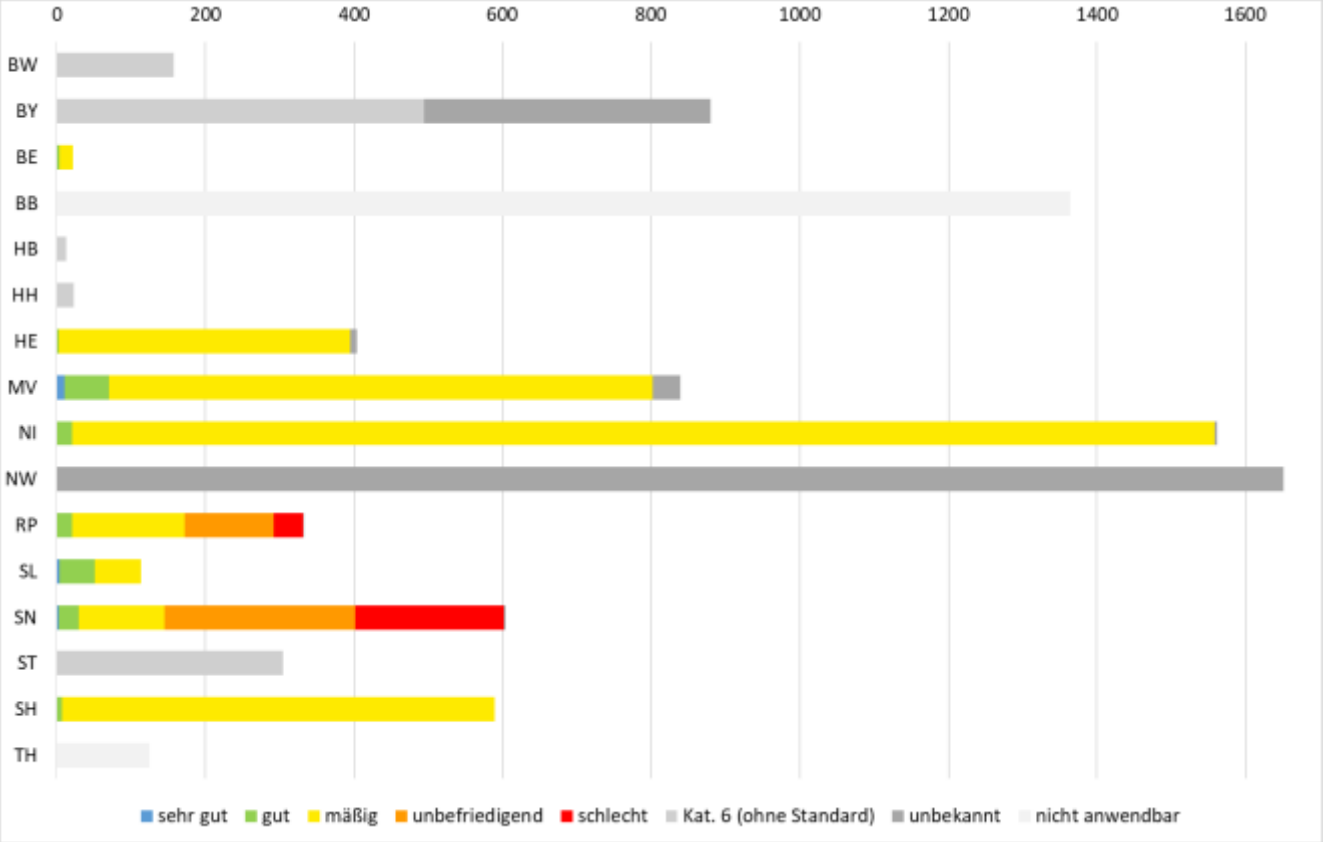


Abb. 33: Zustand der Fließgewässermorphologie in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Für einige Bundesländer liegen bezüglich der Morphologie der Fließgewässer keine auswertbaren Daten vor. Lediglich in einzelnen Ländern sind für eine Vielzahl der Gewässer Bewertungen vorgenommen worden.

So fällt in Abb. 33 beispielsweise auf, dass lediglich in Rheinland-Pfalz und Sachsen der morphologische Zustand einiger Fließgewässer mit „schlecht“ oder „unbefriedigend“ bewertet wird. Diese beiden Bundesländer sowie Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben einzelne Fließgewässer mit einem guten – Mecklenburg-Vorpommern sogar mit einem sehr guten – morphologischen Zustand. Die dominierende Farbe der obigen Abbildung ist jedoch Gelb, was einen mäßigen morphologischen Zustand der überwiegenden Anzahl der deutschen Gewässer abbildet.

Durchgängigkeit

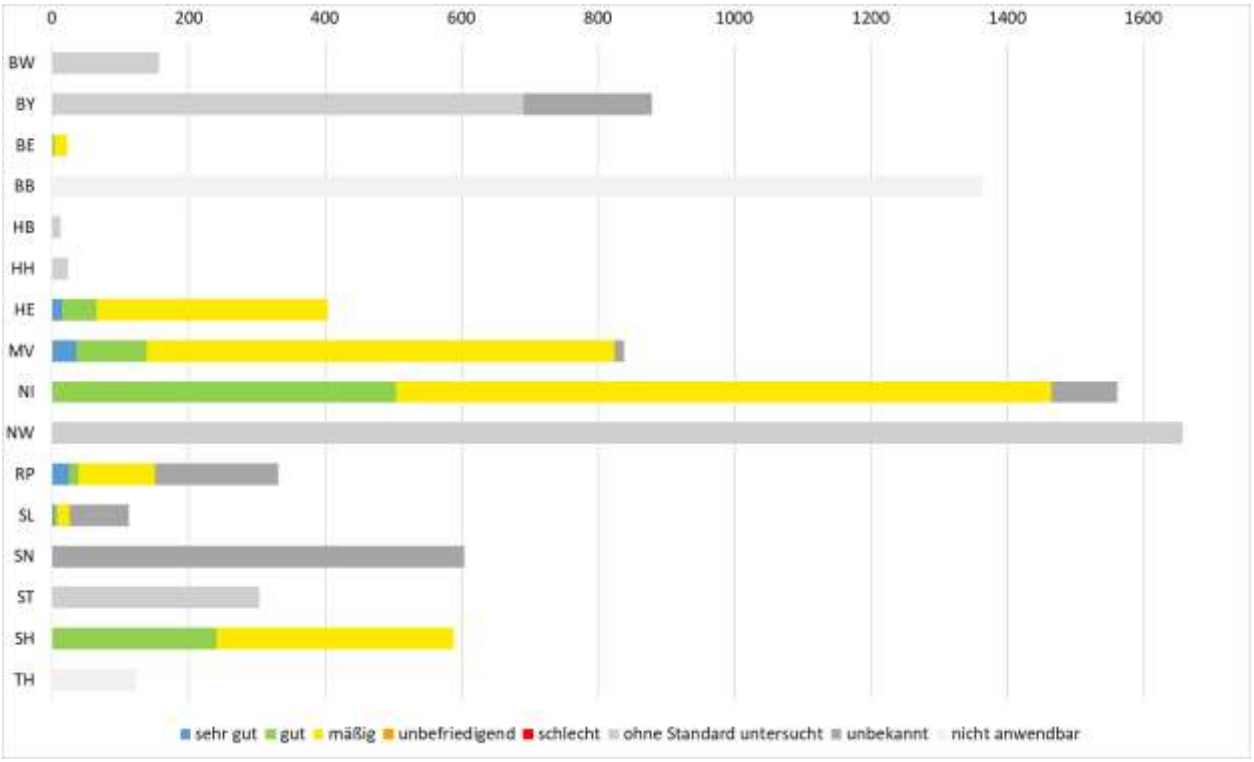


Abb. 34: Bewertung der Durchgängigkeit der Fließgewässer der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Zur Durchgängigkeit der Fließgewässer gibt es nur vereinzelt auswertbare Daten. Beim Großteil der Fließgewässer ist die Durchgängigkeit im Datensatz bei „unbekannt“ oder „mit nicht anwendbarer Methode überwacht“ eingeordnet. In Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein liegen jedoch für fast alle Fließgewässer Bewertungen zu diesem Aspekt vor.

Der überwiegende Teil der bewerteten Gewässer ist mäßig durchgängig – ein schlechterer Zustand wurde in keinem Bundesland vergeben. In Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist bei etwa einem Drittel der Gewässer die Durchgängigkeit als gut bewertet. Sehr gute Bewertungen gibt es im Saarland, in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen, sie werden aber nur bei weniger als 10 % der Gewässer erreicht.

In den deutschen Bundeswasserstraßen gibt es mehr als 340 Stauanlagen, nur in Einzelfällen besteht hier eine ausreichende Fischdurchgängigkeit.[3] Bezogen auf das gesamte deutsche Fließgewässernetz

[3] BMU & UBA (2016)

von über 500.000 km Länge ist von einem Bestand von ca. 200.000 Querbauwerken in Deutschland auszugehen.[4]

Phytoplankton

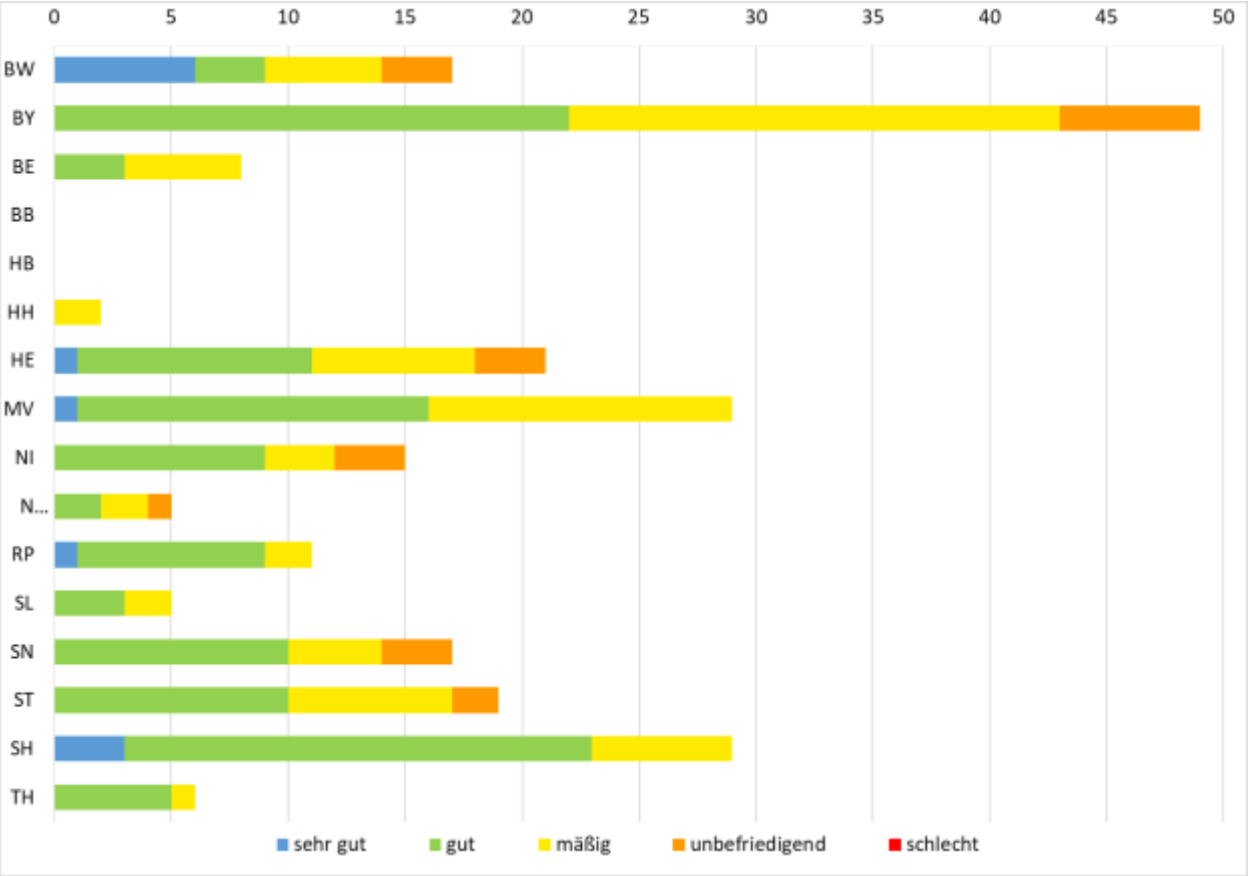


Abb. 35: Zustand des Phytoplanktons in den Fließgewässern der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Für das Phytoplankton sind lediglich die Gewässer dargestellt, die in die Kategorien 1 (sehr gut) bis 5 (schlecht) eingeteilt wurden. Die Gewässer der Kategorien 6 bis 8 sind nicht dargestellt, da diese Daten z.T. nicht vergleichbar sind und eine Darstellung der tatsächlich bewerteten Phytoplankton-Bestände anderweitig nicht möglich gewesen wäre. 8.753 Fließgewässer wurden einer der nicht abgebildeten Kategorien zugeordnet und lediglich 233 Fließgewässer in ganz Deutschland fließen in die Abbildung mit ein. Für Brandenburg und Bremen lagen gar keine auswertbaren Daten vor.

In beinahe allen Bundesländern weist zumindest die Hälfte der abgebildeten Fließgewässer einen sehr guten bis guten Zustand des Phytoplanktons auf. Lediglich eine geringe Anzahl der Fließgewässer hat einen unbefriedigenden Zustand des Phytoplanktons, ein schlechter Zustand wurde gar nicht zugeordnet.

Besonders auffällig ist der große Anteil sehr guter Zustände des Phytoplanktons bei den Fließgewässern Baden-Württembergs. Auch Schleswig-Holstein und Thüringen fallen durch ihre überwiegend sehr guten

[4] UBA (2017), Seite 52

bis guten Phytoplankton-Bestände in den bewerteten Fließgewässern auf. Allerdings ist zu beachten, dass bei diesen drei Bundesländern lediglich 17 (BW), 29 (SH), bzw. sechs (TH) bewertete Gewässer mit in die Abbildung eingeflossen sind.

Eine abschließende Bewertung – auch bspw. im Hinblick auf die Anteile der „guten“ Gewässer am Gesamtbestand – ist nicht möglich.

Benthische Wirbellose

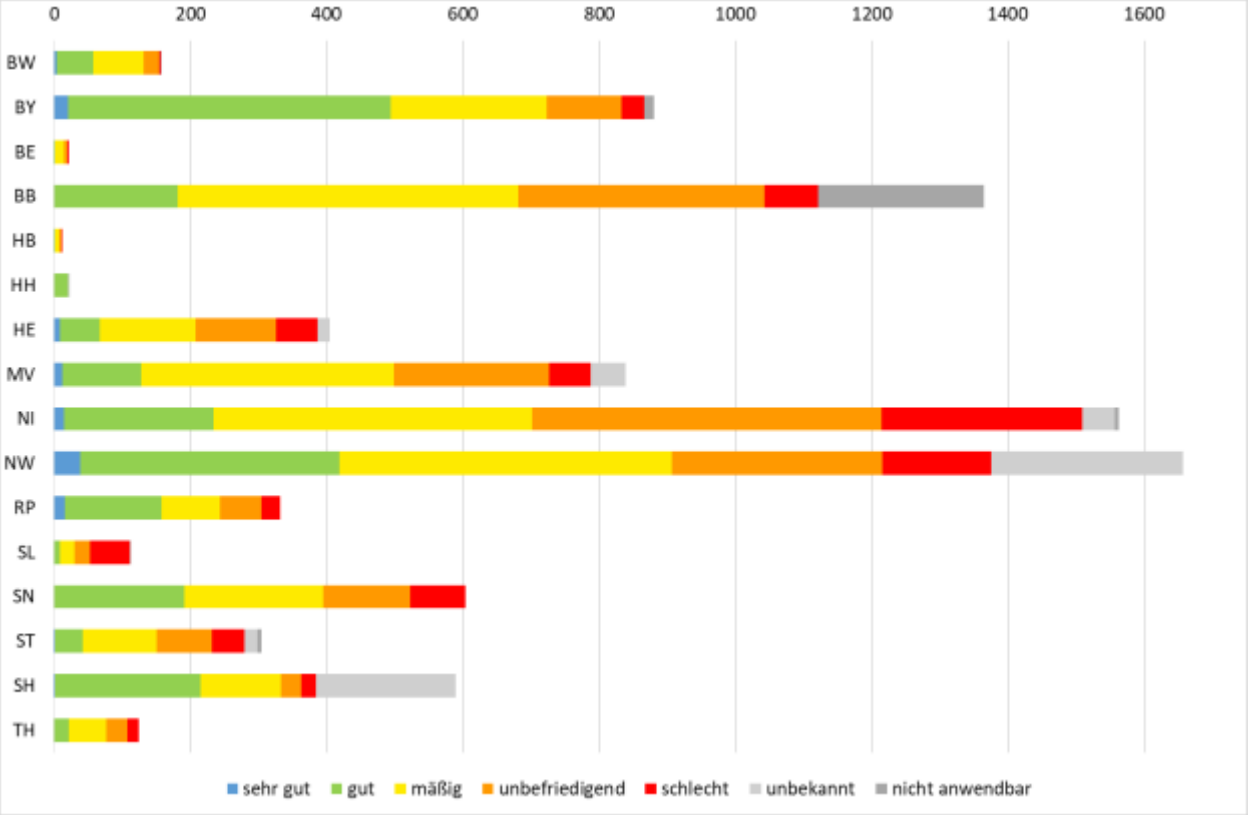


Abb. 36: Zustand der benthischen Wirbellosen in den Fließgewässern der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Bezüglich des Zustandes der benthischen Wirbellosen liegen für alle Bundesländer Daten vor.

In allen Bundesländern gibt es zumindest einzelne Fließgewässer, die einen sehr guten bis guten Zustand der benthischen Wirbellosenfauna aufweisen. Besonders stechen Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein hervor, bei denen jeweils mehr als die Hälfte der bewerteten (1 bis 5) Fließgewässer einen guten bis sehr guten Zustand der benthischen Wirbellosenfauna haben. Mit Ausnahme der Hansestadt Hamburg sind jedoch in jedem Bundesland auch Fließgewässer mit einem schlechten Zustand vertreten. In Niedersachsen weist ein knappes Fünftel der gesamten Fließgewässer einen schlechten Zustand bezüglich der benthischen Wirbellosen auf.

Insgesamt bewegt sich der Zustand vieler Fließgewässer in den meisten Bundesländern im mäßigen bis unbefriedigenden Bereich, die zuvor als positiv herausgehobenen Beispiele ausgenommen.

Fische

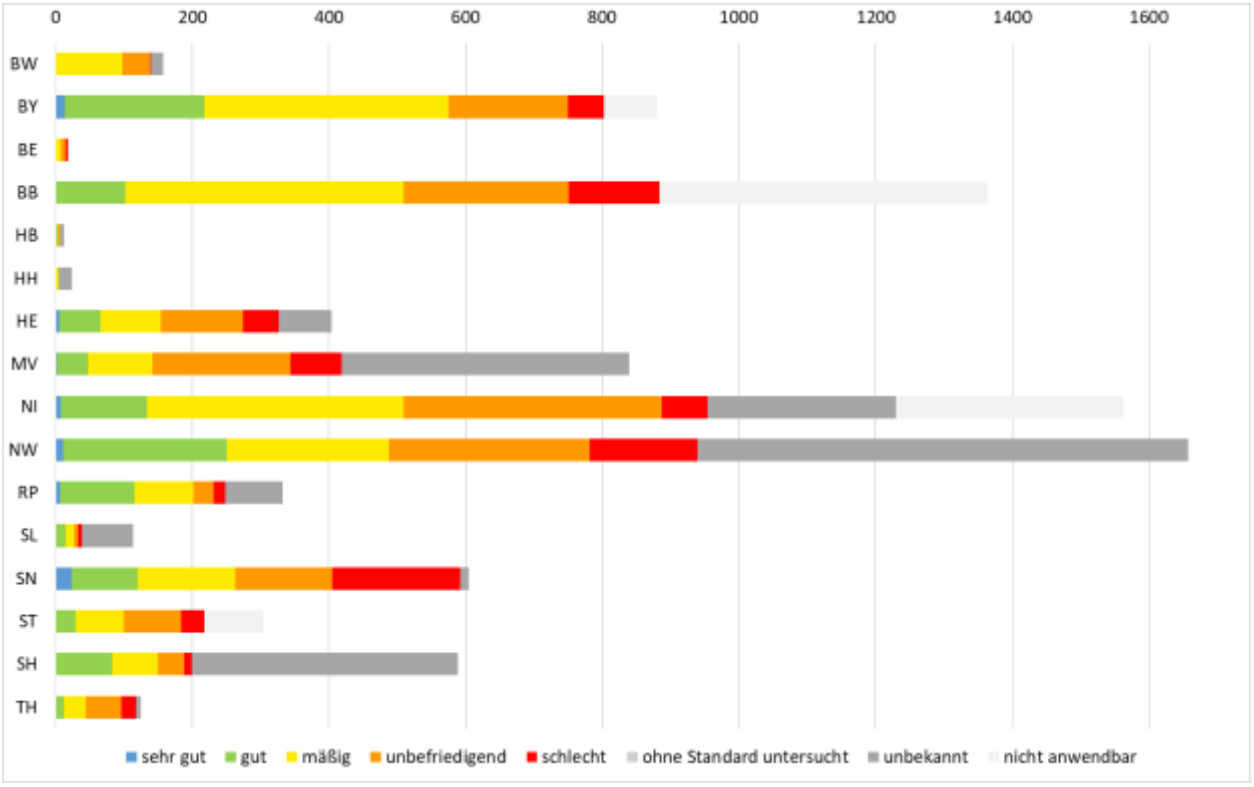


Abb. 37: Zustand der Fischfauna in den Fließgewässern der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Zu der Fischfauna in den Fließgewässern der einzelnen Bundesländer gibt es für jedes Land Daten. Allerdings ist in einigen Ländern ein Großteil der Zustände als unbekannt oder „die Standards nicht angewendet / nicht anwendbar“ eingestuft.

Bei Betrachtung der Bewertung der Fischfauna fällt auf, dass im Vergleich zu den benthischen Wirbellosen in viel geringerem Umfang gute bis sehr gute Zustände bewertet wurden. Lediglich in der Hälfte der Bundesländer gibt es noch Fließgewässer, die mit einem sehr guten Zustand der Fischfauna bewertet werden konnten. Außer in Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg haben jedoch alle Bundesländer zumindest einige wenige Gewässer mit einem guten Zustand der Fischfauna. Der überwiegende Teil fällt jedoch auch bei dieser Kategorie den mäßig bis unbefriedigenden Zuständen zu. Die beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg ausgenommen, wurden in allen Bundesländern auch Fließgewässer mit einem schlechten Zustand der Fischfauna bewertet. Vor allem in Sachsen, aber auch in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sind diese Anteile vergleichsweise groß.

3.2.3 Chemischer Zustand und Belastungen

3.2.3.1 Methodische Grundlagen

Der chemische Zustand von Fließgewässern fließt in die Bewertung des Zustandes der Bäche und Flüsse ein. Er wird auf Grundlage von Umweltqualitätsnormen beurteilt. Wird eine solche Norm in einem Fließgewässer überschritten, kann der Bach oder der Fluss den guten Zustand nicht erreichen. Die zuständigen Behörden müssen dann Maßnahmen zur Senkung der Stoffeinträge ergreifen.

Wird die nationale Umweltqualitätsnorm (UQN) eines flussgebietsrelevanten Schadstoffes überschritten, kann der ökologische Zustand daher bestenfalls als mäßig bewertet werden. Für die Bewertung und zur Indikation der Belastungen werden ergänzend physikalisch-chemische Parameter wie der Nährstoffgehalt, die Temperatur oder der Salzgehalt sowie hydromorphologische Kenngrößen herangezogen.

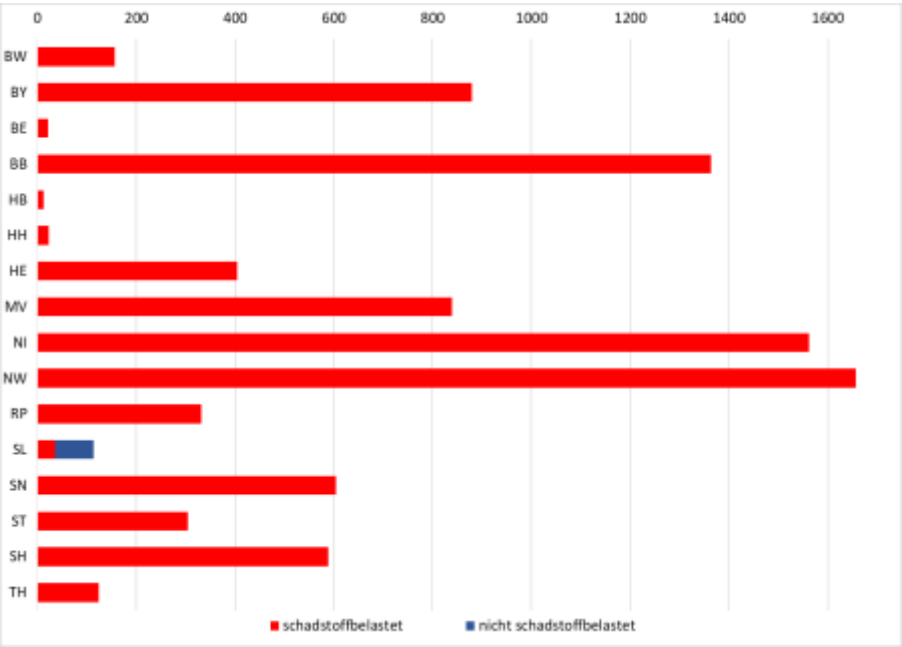
3.2.3.2 Bewertungen

Der chemische Zustand **aller Fließgewässer** in Deutschland wird durchweg als „nicht gut“ eingestuft. Alle 8.986 bewerteten Gewässer sind aufgrund von Überschreitungen der Grenzwerte der WRRL mit diesem Zustand eingestuft. Eine gesonderte Betrachtung der ubiquitären Stoffe findet vorliegend nicht statt, sie treten flächendeckend auf.

Vor allem die durch die WRRL vorgegebenen Umweltqualitätsnormen für Quecksilber und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe werden in allen Gewässern überschritten.[5]

Schadstoffbelastung

Die Fließgewässer in Deutschland sind fast ausnahmslos durch Schadstoffe belastet. Lediglich einige wenige Gewässer im Saarland werden als nicht schadstoffbelastet klassifiziert.



[5] BMUB & UBA (2016), S. 19

Abb. 38: Schadstoffbelastung der Fließgewässer in den Bundesländern: Anzahl der bewerteten Wasserkörper
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Nährstoffbelastung

Die Fließgewässer der Bundesländer sind zumindest teilweise mit Nährstoffen belastet.
In allen Bundesländern sind die Fließgewässer zum überwiegenden Teil mit Nährstoffen belastet.

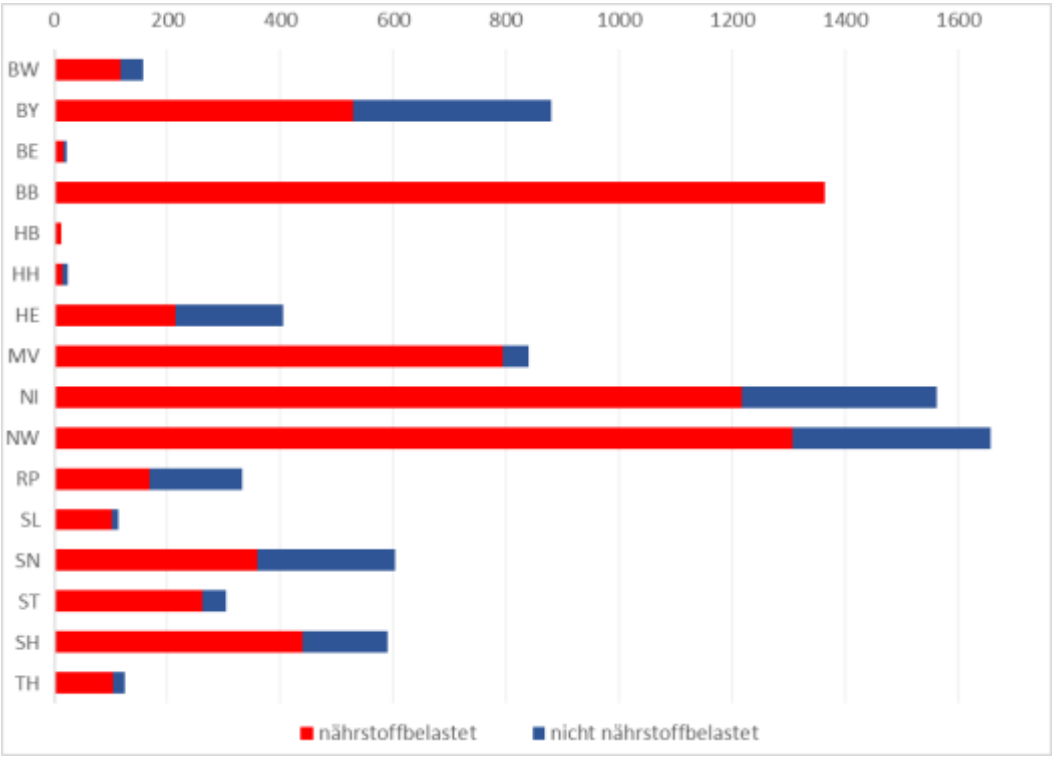


Abb. 39: Nährstoffbelastung der Fließgewässer in den Bundesländern; Anzahl der bewerteten Wasserkörper
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3 Seen

3.3.1 Methodische Grundlage

Den Seen wird nach WRRL entweder ein ökologischer Zustand oder ein ökologisches Potenzial zugeordnet. Für natürliche Seen ist das Ziel der WRRL die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes. Da erheblich veränderte oder sogar künstlich angelegte Gewässer diesen Zustand aufgrund von Nutzung o.Ä. nicht erreichen können, wurde durch die WRRL für diese Gewässer ein anderes Bewirtschaftungsziel gesteckt: Die Seen sollen die bestmögliche ökologische Ausprägung erreichen, die gleichzeitig zu ihrer Nutzung möglich ist: das gute ökologische Potenzial.

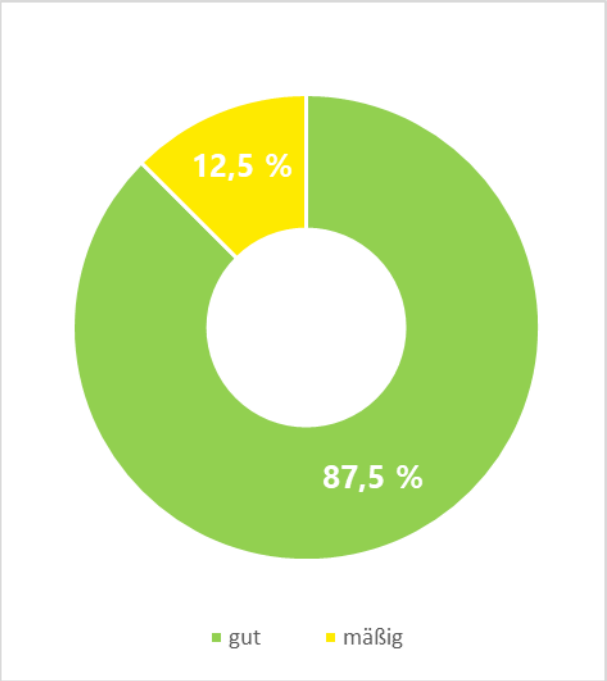
Der ausgewertete Datensatz beinhaltet allerdings nur Daten zu 730 Seen. Somit liegen nicht für alle Seen, die WRRL-relevant wären, im ausgewerteten Datensatz Bewertungen vor, so dass sie nicht in die Auswertung einfließen konnten.

Neben der zusammenfassenden Bewertung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials der bewerteten Seen (Kapitel 3.3.2) werden die Ergebnisse der Untersuchungen zu biologischen Qualitätskomponenten (Kapitel 3.3.3) sowie zum chemischen Zustand (3.3.4) dargestellt.

3.3.2 Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der nach WRRL bewerteten Seen

3.3.2.1 Baden-Württemberg

Für Baden-Württemberg liegen Bewertungen zu 26 Seen vor, für die dieses Land gemäß WRRL verantwortlich ist. Etwas weniger als ein Drittel dieser Seen sind natürlich, die übrigen 18 Gewässer sind künstlich angelegt.



Die natürlichen Seen sind zu mehr als 85 % in einem guten ökologischen Zustand, 15 % weisen einen mäßigen Zustand auf.

Abb. 40: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Baden-Württembergs
(n = 8, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

In Baden-Württemberg liegen nur für wenige künstliche Seen Daten nach WRRL vor. Bei mehr als der Hälfte der Seen wurde das ökologische Potenzial nicht ermittelt. Ein Drittel der Gewässer hat jedoch ein gutes, etwas mehr als 10 % ein mäßiges ökologisches Potenzial.

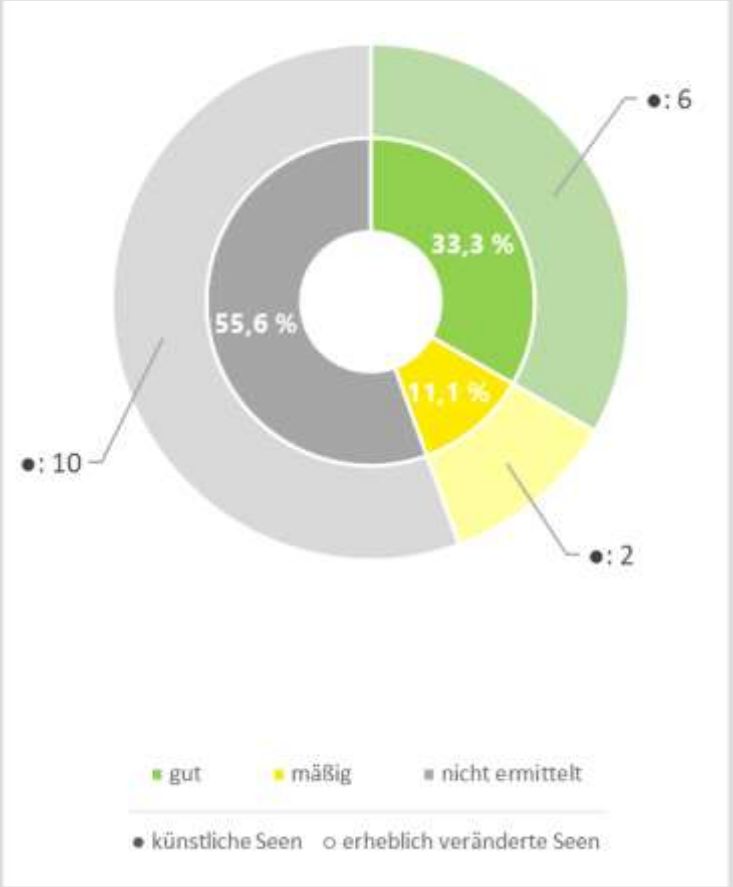
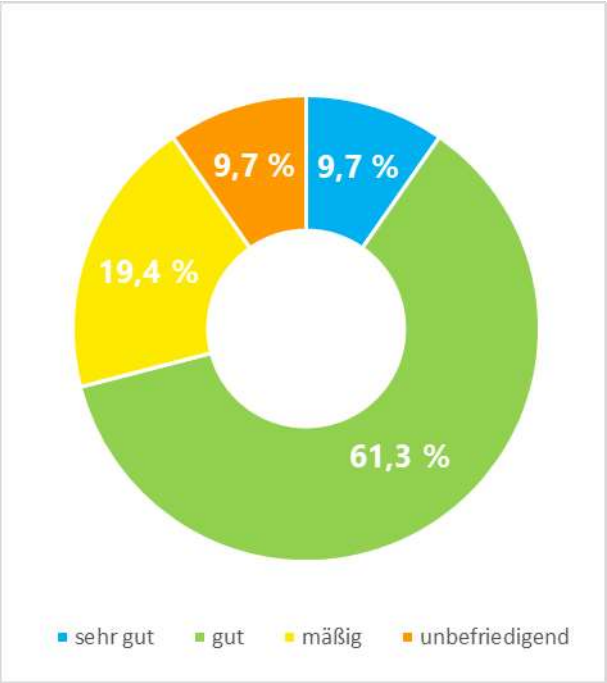


Abb. 41: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Baden-Württembergs
(n = 18, Quelle: Fachportal Wasser-BLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

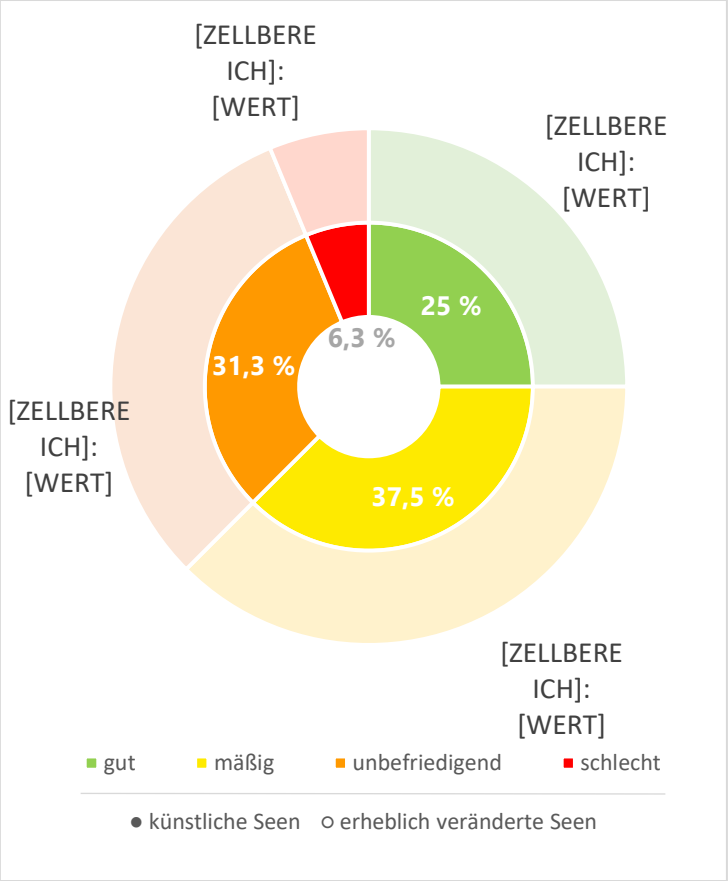
3.3.2.2 Bayern

Bayern ist für 47 der nach WRRL bewerteten Seen verantwortlich. Es gibt im Vergleich zu den 31 natürlichen etwa halb so viele künstliche Seen. Bayern hat keine als erheblich verändert klassifizierten Seen.



Mehr als 70 % der bayerischen Seen sind in einem sehr guten bis guten ökologischen Zustand. Lediglich rd. 30 % sind demnach in einem mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Abb. 42: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Bayerns
(n = 31, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

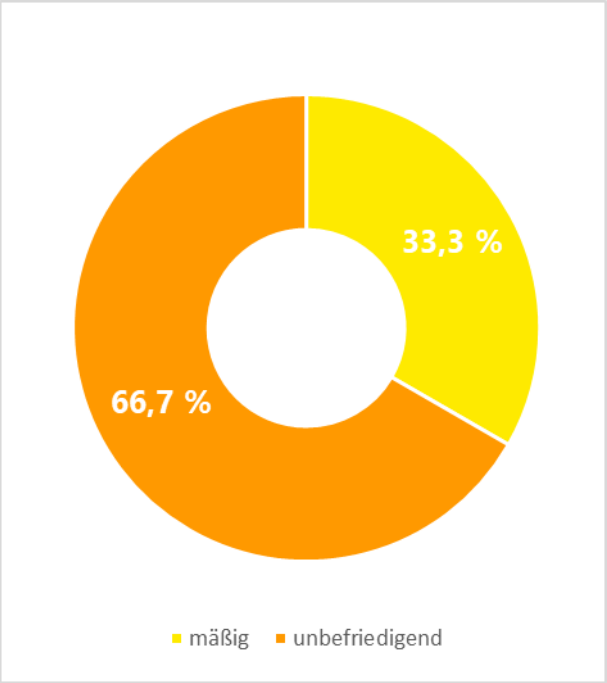


Einem Viertel der künstlichen bayerischen Seen wird ein gutes ökologisches Potenzial zugesprochen. Dem überwiegenden Anteil werden jedoch mäßige (n = 6) bis unbefriedigende (n = 5) ökologische Potenziale zugeordnet. Einer der bayerischen Seen (Altmühlsee) hat ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Abb. 43: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Bayerns
(n = 16, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.3 Berlin

Berlin ist für zwölf natürliche Seen verantwortlich, für die gemäß der WRRL Daten erhoben werden.



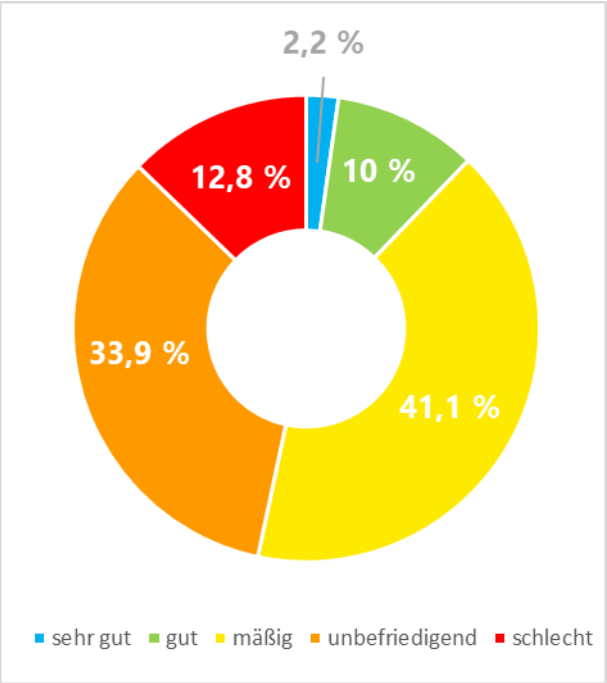
Ein Drittel dieser Seen ist in einem mäßigen ökologischen Zustand, die übrigen zwei Drittel werden mit einem unbefriedigenden ökologischen Zustand bewertet.

Für Berlin sind keine künstlichen oder erheblich veränderten Seen in die ausgewerteten Datensätze eingeflossen.

Abb. 44: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Berlins
(n = 12, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

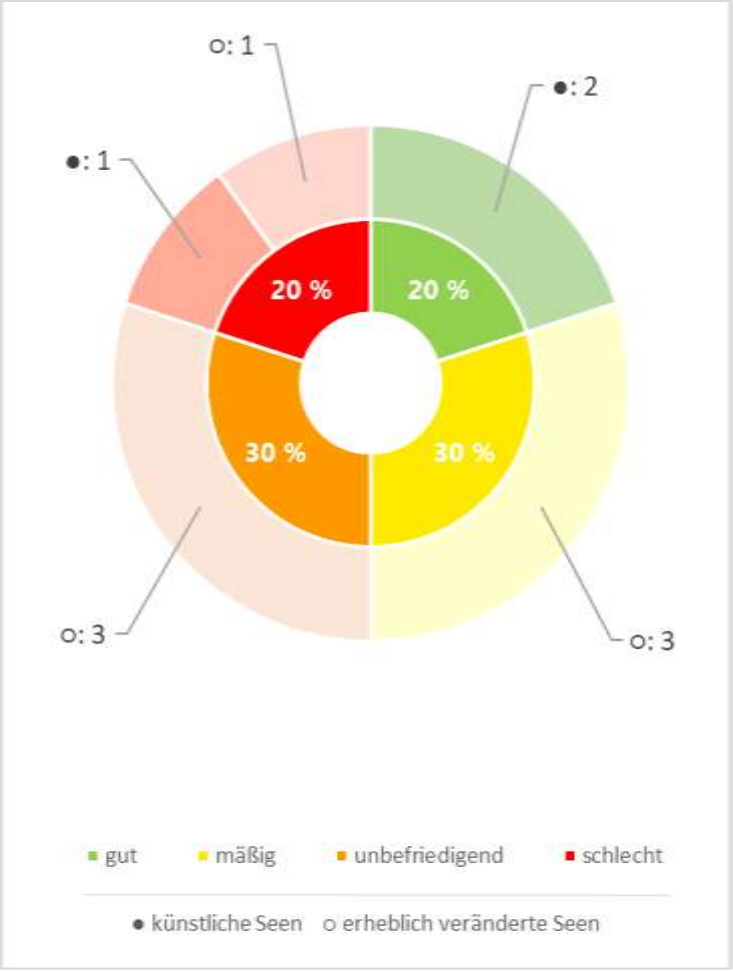
3.3.2.4 Brandenburg

Brandenburg ist gemäß WRRL für 180 natürliche und zehn künstliche bzw. erheblich veränderte Seen verantwortlich.



Vier der natürlichen Seen sind in einem sehr guten ökologischen Zustand. Im Vergleich zu den 22 sehr gut bis gut ausgeprägten Seen stehen 23 natürliche Seen in einem schlechten ökologischen Zustand

Abb. 45: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Brandenburgs
(n = 180, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



Die Seen in Brandenburg, bei denen das ökologische Potenzial bewertet wurde, sind zum überwiegenden Teil erheblich verändert. Die Hälfte dieser Gewässer hat ein gutes (n = 2) bis mäßiges (n = 3) ökologisches Potenzial. Allerdings haben auch zwei der zehn erheblich veränderten bzw. künstlichen Seen ein schlechtes ökologisches Potenzial.

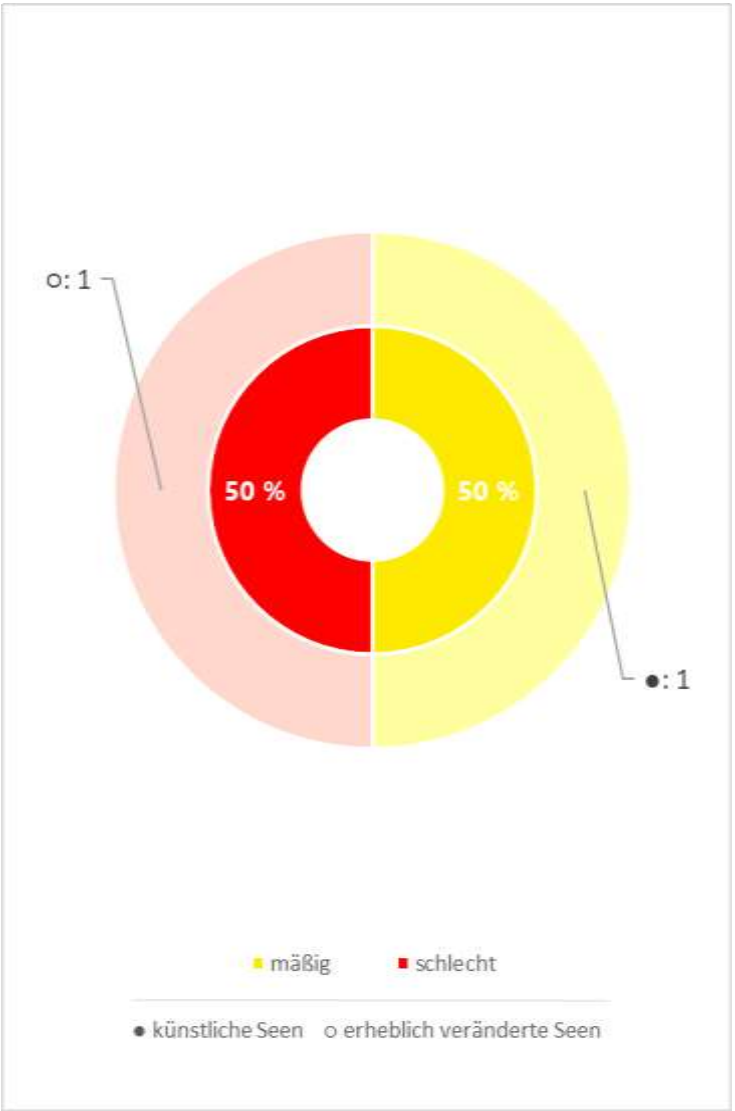
Abb. 46: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Brandenburgs
(n = 10, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.5 Bremen

Für Bremen ist kein See gemäß WRRL verzeichnet, der im vorliegenden Datensatz bewertet wurde.

3.3.2.6 Hamburg

Für Hamburg ist kein natürlicher See gemäß WRRL verzeichnet, der im vorliegenden Datensatz bewertet wurde.

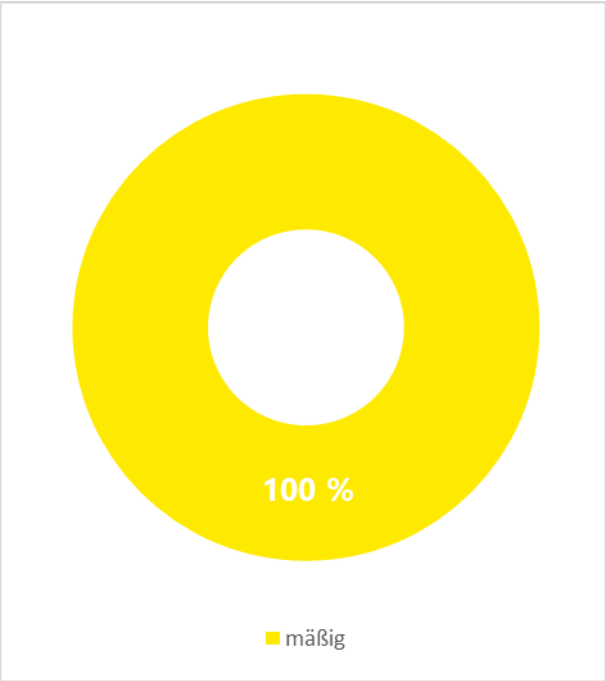


Es wurden lediglich einem künstlichen See ein mäßiges und einem erheblich veränderten See ein schlechtes ökologisches Potenzial zugewiesen.

Abb. 47: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Hamburgs
(n = 2, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

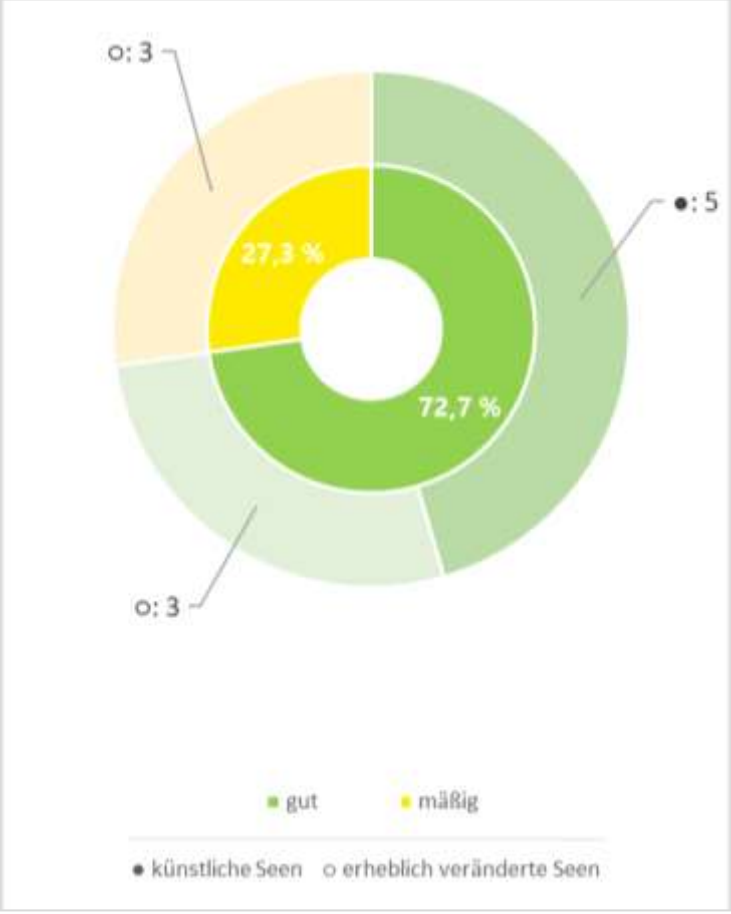
3.3.2.7 Hessen

Hessen ist für zwölf nach WRRL bewertete Seen verantwortlich. Einer dieser Seen wird als natürlich angesehen, die übrigen elf Seen sind künstlich (n = 5), bzw. erheblich verändert (n = 6).



Der natürliche See ist in einem mäßigen ökologischen Zustand.

Abb. 48: Bewertung des ökologischen Zustands des natürlichen Sees in Hessen
(n = 1, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

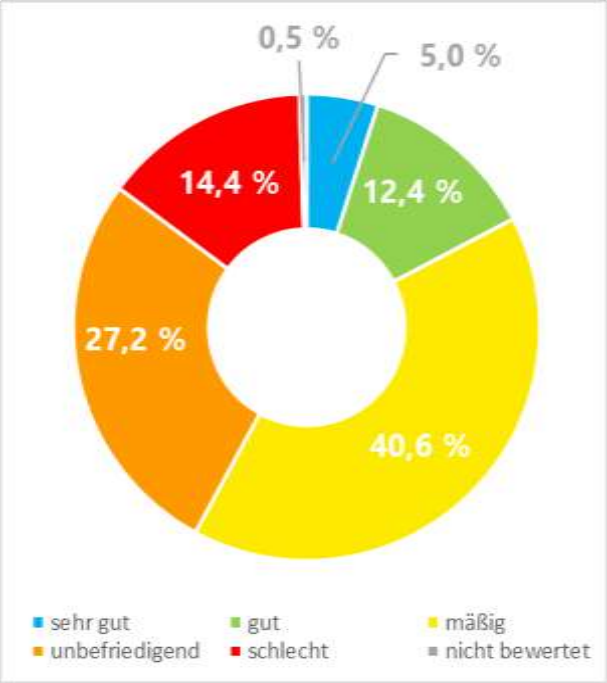


Der überwiegende Teil der nach WRRL bewerteten Seen Hessens hat ein gutes ökologisches Potenzial. Lediglich drei erheblich veränderten Seen wird ein mäßiges ökologisches Potenzial zugesprochen.

Abb. 49: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Hessens
(n = 11, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Alle 202 für Mecklenburg-Vorpommern bewerteten Seen sind nach WRRL „natürlich“.



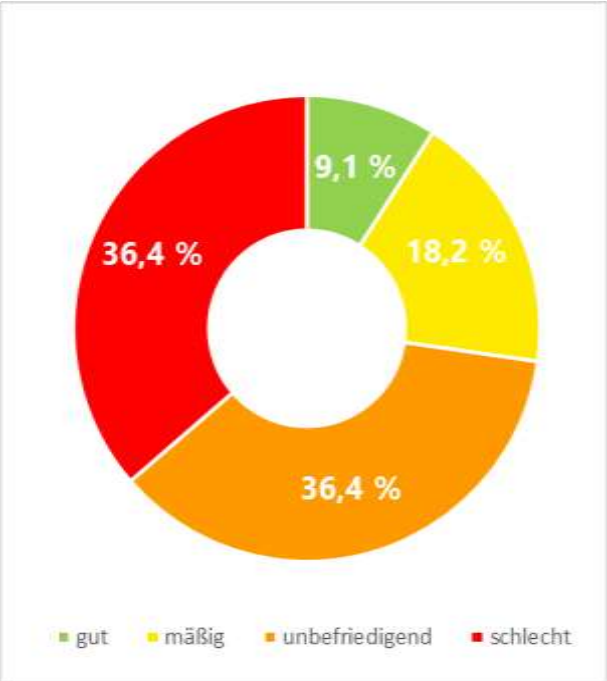
Der überwiegende Anteil der natürlichen Seen in Mecklenburg-Vorpommern hat einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Fünf Prozent (n = 10) dieser Seen sind in einem sehr guten ökologischen Zustand. Weitere 25 Seen werden mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Allerdings sind auch 29 Seen in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 50: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 202, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

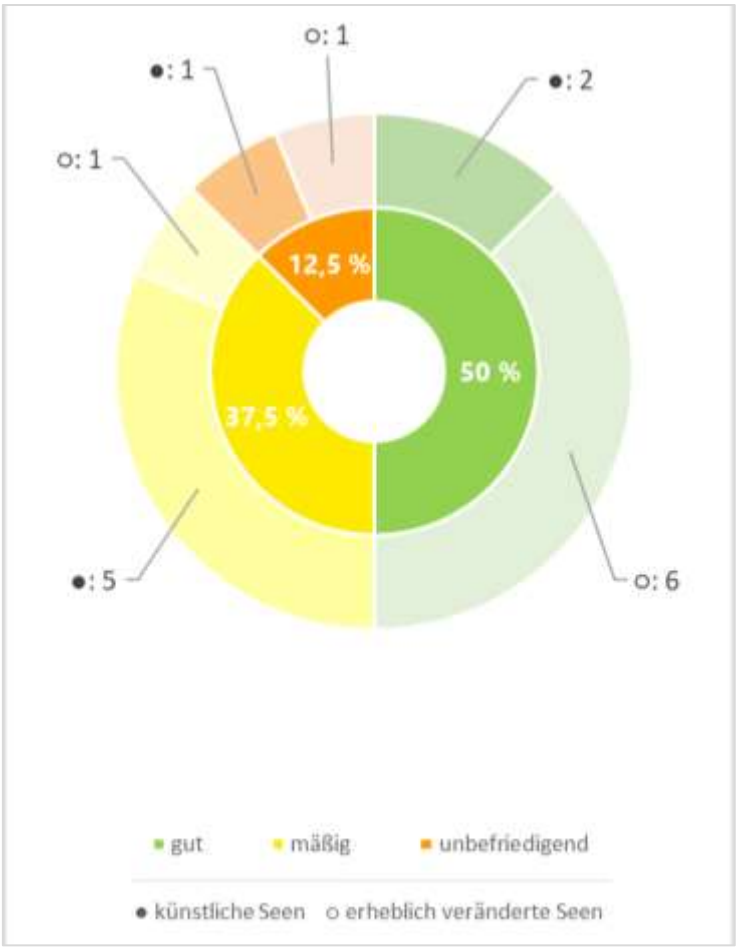
3.3.2.9 Niedersachsen

Niedersachsen trägt gemäß WRRL die Verantwortung für 27 Seen, wobei weniger als die Hälfte (n = 11) dieser Seen als „natürlich“ eingestuft werden.



Etwas mehr als ein Viertel dieser natürlichen Seen sind in einem guten oder mäßigen ökologischen Zustand. Vier der elf Seen werden mit einem schlechten ökologischen Zustand bewertet.

Abb. 51: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Niedersachsens
(n = 11, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

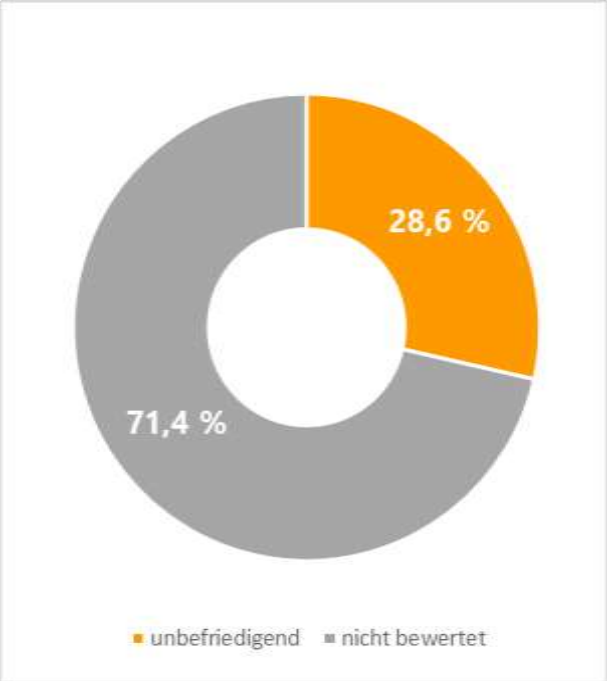


Niedersachsen hat in gleichen Anteilen Seen, die als künstlich bzw. die als erheblich verändert eingestuft werden (jeweils n = 6). Die Hälfte dieser Seen hat ein gutes ökologisches Potenzial. Der überwiegende Anteil der übrigen Seen (n = 6) hat ein mäßiges ökologisches Potenzial. Keinem See wurde ein schlechtes ökologisches Potenzial zugeordnet.

Abb. 52: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Niedersachsens
(n = 16, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

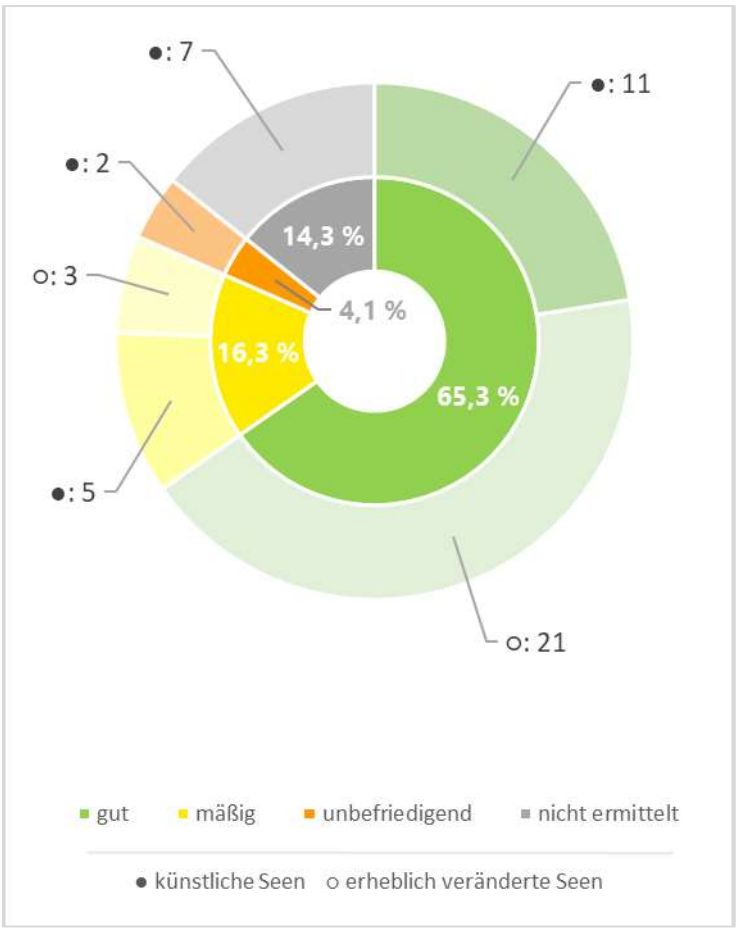
3.3.2.10 Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen trägt gemäß der WRRL die Verantwortung für 56 natürliche, erheblich veränderte und künstliche Seen.



Lediglich sieben dieser Seen werden als natürlich eingestuft, wovon die meisten nicht bewertet wurden. Die zwei bewerteten Seen sind in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Abb. 53: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Nordrhein-Westfalens
(n = 7, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



Der überwiegende Anteil (n = 49) der nordrhein-westfälischen Seen ist erheblich verändert oder künstlichen Ursprungs. Rund 65 % dieser Gewässer wird ein gutes ökologisches Potenzial zugesprochen. Knapp 20 % der übrigen bewerteten Seen haben ein mäßiges (n = 8) bis unbefriedigendes (n = 2) ökologisches Potenzial.

Abb. 54: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Nordrhein-Westfalens
(n = 49, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.11 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist für die Beurteilung nach WRRL für 16 Seen verantwortlich. Lediglich ein Viertel dieser Seen wird als „natürlich“ eingestuft.

Zwei der insgesamt vier natürlichen Seen sind in einem mäßigen ökologischen Zustand. Die beiden übrigen Gewässer sind in einem unbefriedigenden bzw. in einem schlechten ökologischen Zustand.

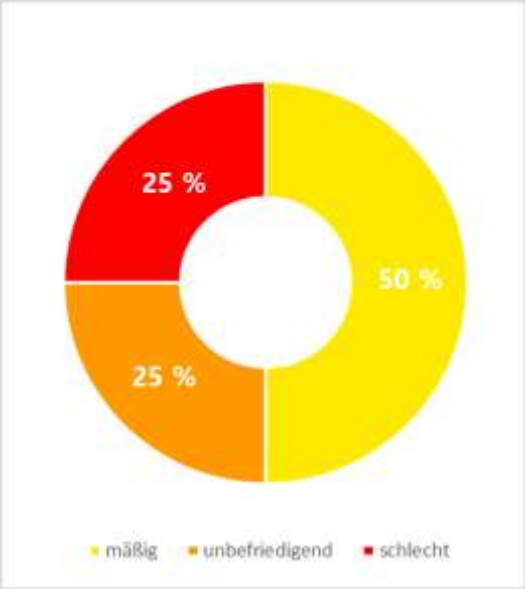
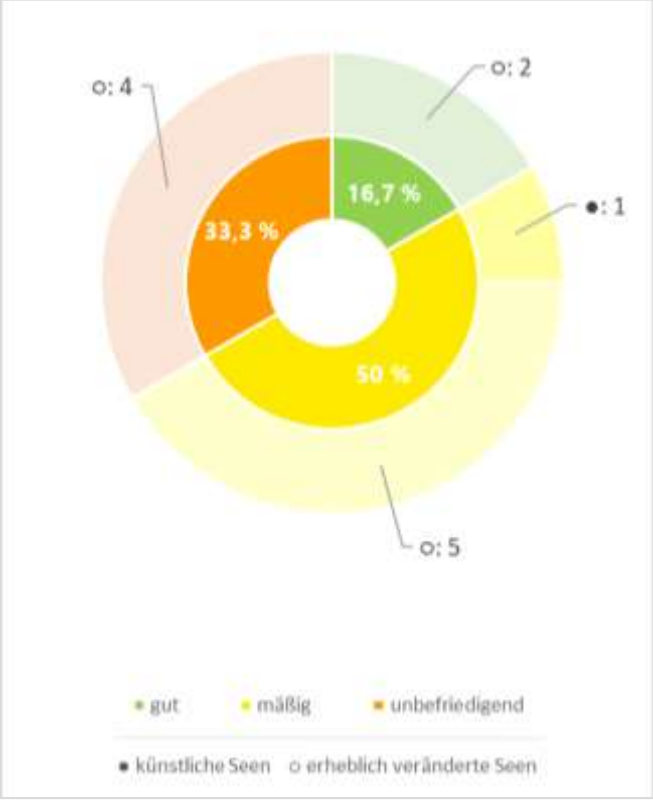


Abb. 55: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen in Rheinland-Pfalz
(n = 4, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



Die Hälfte der zwölf erheblich veränderten bzw. künstlichen Seen in Rheinland-Pfalz hat ein mäßiges ökologisches Potenzial. Lediglich zwei erheblich veränderten Gewässern wird ein gutes ökologisches Potenzial zugesprochen. Ein Drittel der Seen (n = 4) erreicht nur ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial.

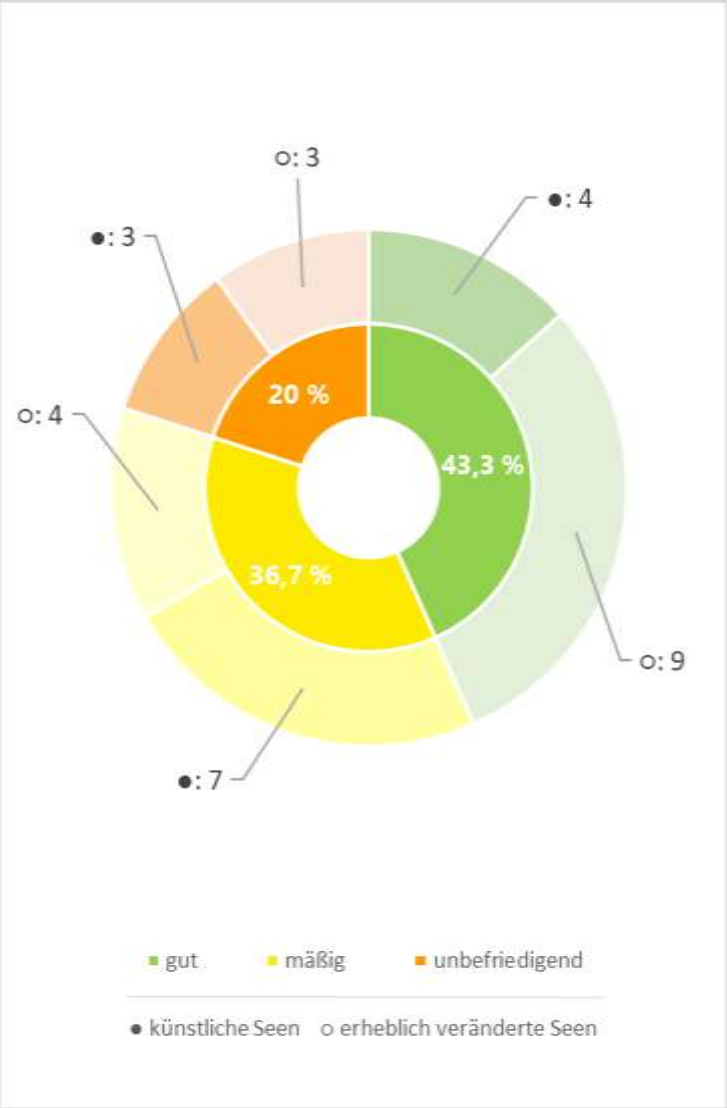
Abb. 56: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen in Rheinland-Pfalz
(n = 12, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.12 Saarland

Für das Saarland ist kein See gemäß WRRL verzeichnet, der im vorliegenden Datensatz bewertet wurde.

3.3.2.13 Sachsen

Für Sachsen ist kein natürlicher See gemäß WRRL verzeichnet, der im vorliegenden Datensatz bewertet wurde. Es sind lediglich 30 erheblich veränderte bzw. künstliche Seen in die Bewertung eingeflossen.

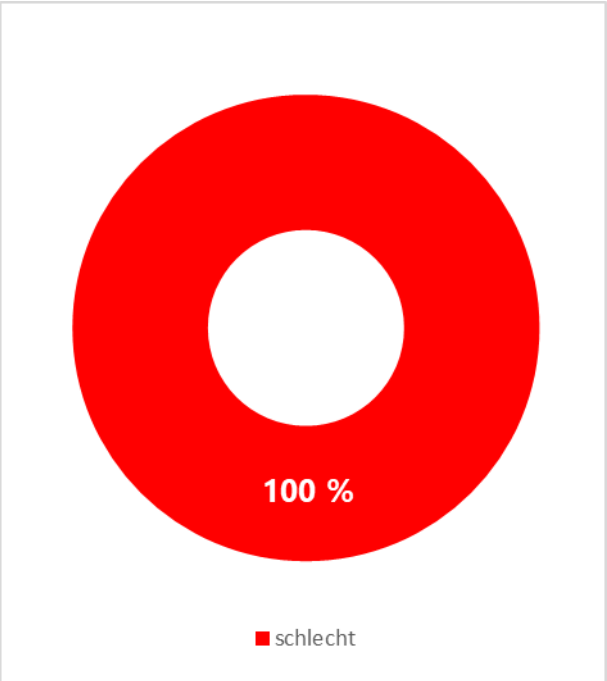


Der überwiegende Anteil (n = 13) der bewerteten Seen hat ein gutes ökologisches Potenzial. Die übrigen Seen haben vor allem ein mäßiges (n = 11), zum Teil jedoch auch ein unbefriedigendes (n = 6) ökologisches Potenzial.

Abb. 57: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Sachsens
(n = 30, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

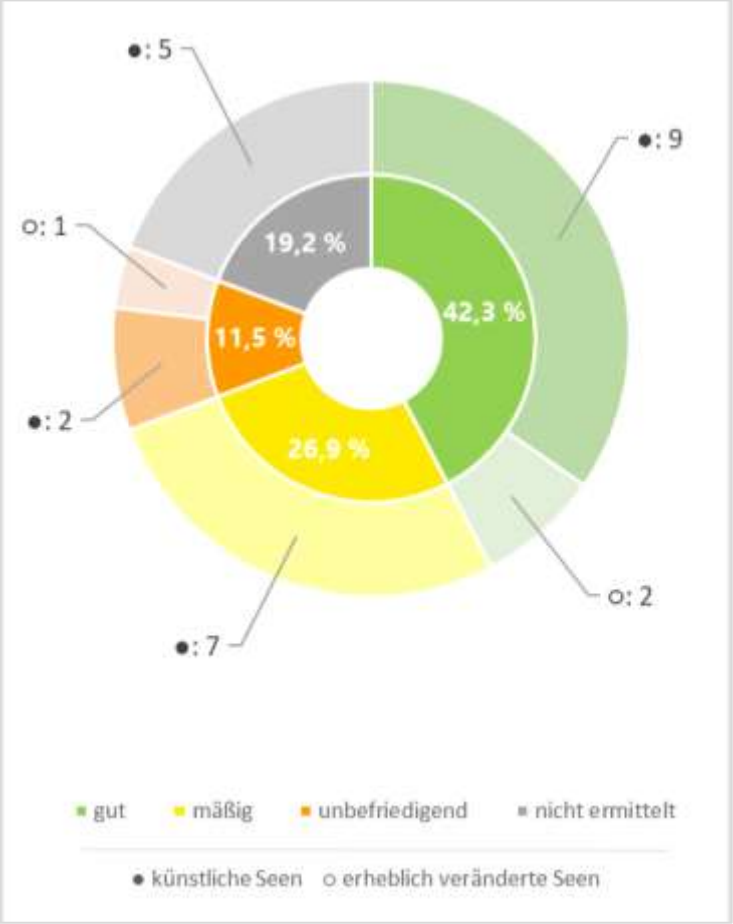
3.3.2.14 Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt ist gemäß WRRL für 31 Seen verantwortlich, darunter fünf natürliche, drei erheblich veränderte und 23 künstliche.



Alle als „natürlich“ eingestuften Seen (n = 5) befinden sich in einem schlechten ökologischen Zustand.

Abb. 58: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Sachsen-Anhalts
(n = 5, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

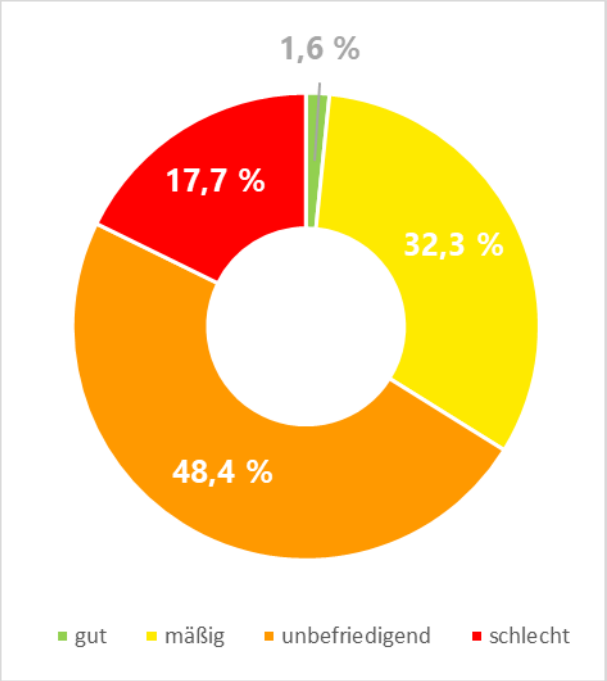


Der überwiegende Anteil der Seen Sachsen-Anhalts ist künstlich (n = 23). Beinah die Hälfte aller künstlichen und erheblich veränderten Seen weist ein gutes ökologisches Potenzial auf. Lediglich drei Seen haben nur ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Allerdings sind fünf der 26 nicht natürlichen Seen Sachsen-Anhalts nicht bewertet.

Abb. 59: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Sachsen-Anhalts
(n = 26, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

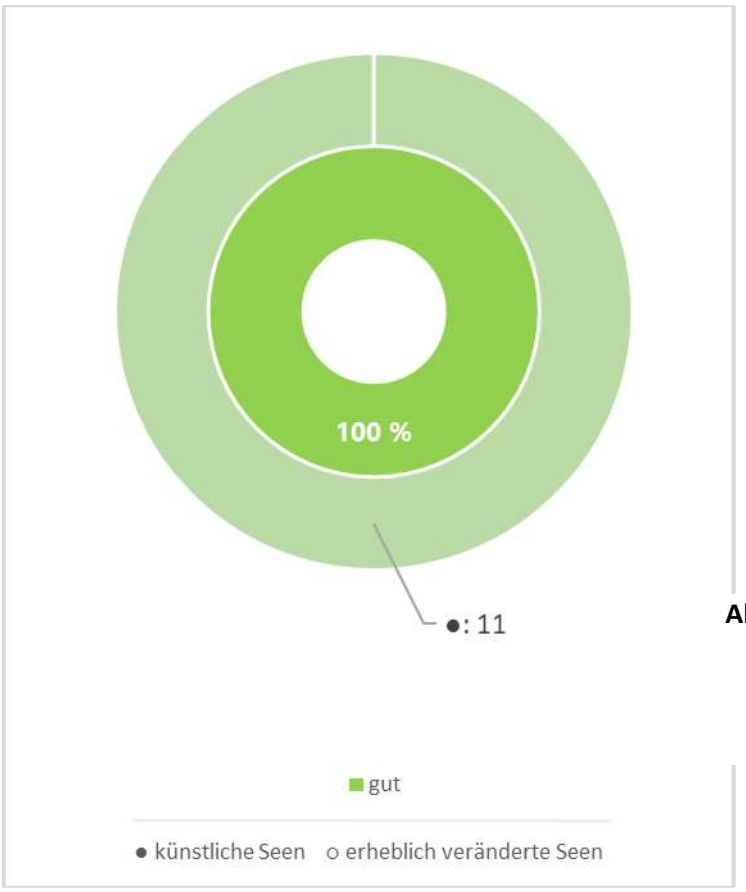
3.3.2.15 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein trägt die Verantwortung für 73 Seen. Der überwiegende Anteil davon sind „natürliche“ Seen (n = 62).



Rund die Hälfte dieser natürlichen Seen ist in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Elf Seen wird sogar ein schlechter ökologischer Zustand zugewiesen, wohingegen lediglich ein See in Schleswig-Holstein in einem guten ökologischen Zustand ist.

Abb. 60: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Seen Schleswig-Holsteins
(n = 62, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

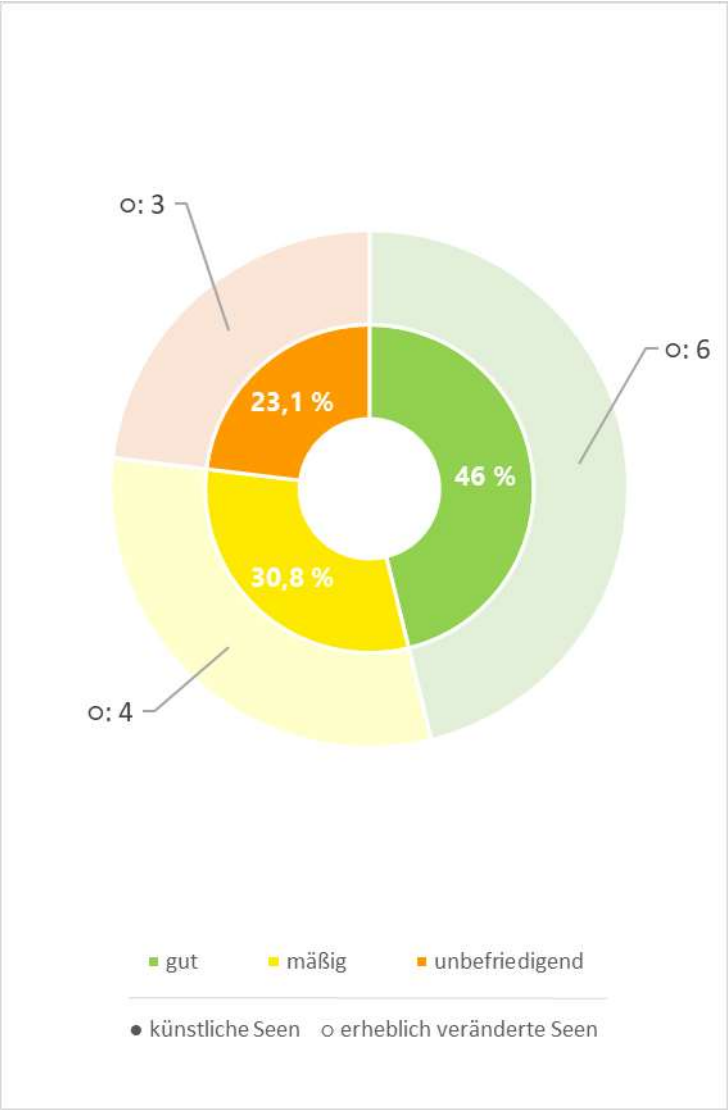


Alle elf künstlichen Seen Schleswig-Holsteins weisen ein gutes ökologisches Potenzial auf.

Abb. 61: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Schleswig-Holsteins
(n = 11, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.16 Thüringen

Für Thüringen ist kein natürlicher See verzeichnet, der gemäß WRRL bewertet wurde.



Für Thüringen sind 13 erheblich veränderte Seen bewertet. Etwas weniger als die Hälfte dieser Seen weist ein gutes ökologisches Potenzial auf. Vier Seen haben ein mäßiges und drei ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial.

Abb. 62: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen Thüringens
(n = 13, Quelle: Fachportal WasserBLIck/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.3.2.17 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Seen in den Bundesländern

In Abb. 63 und Abb. 64 sind die oben dargestellten Ergebnisse der Bewertungen des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials der Seen der 16 Bundesländer nochmals zusammenfassend dargestellt.

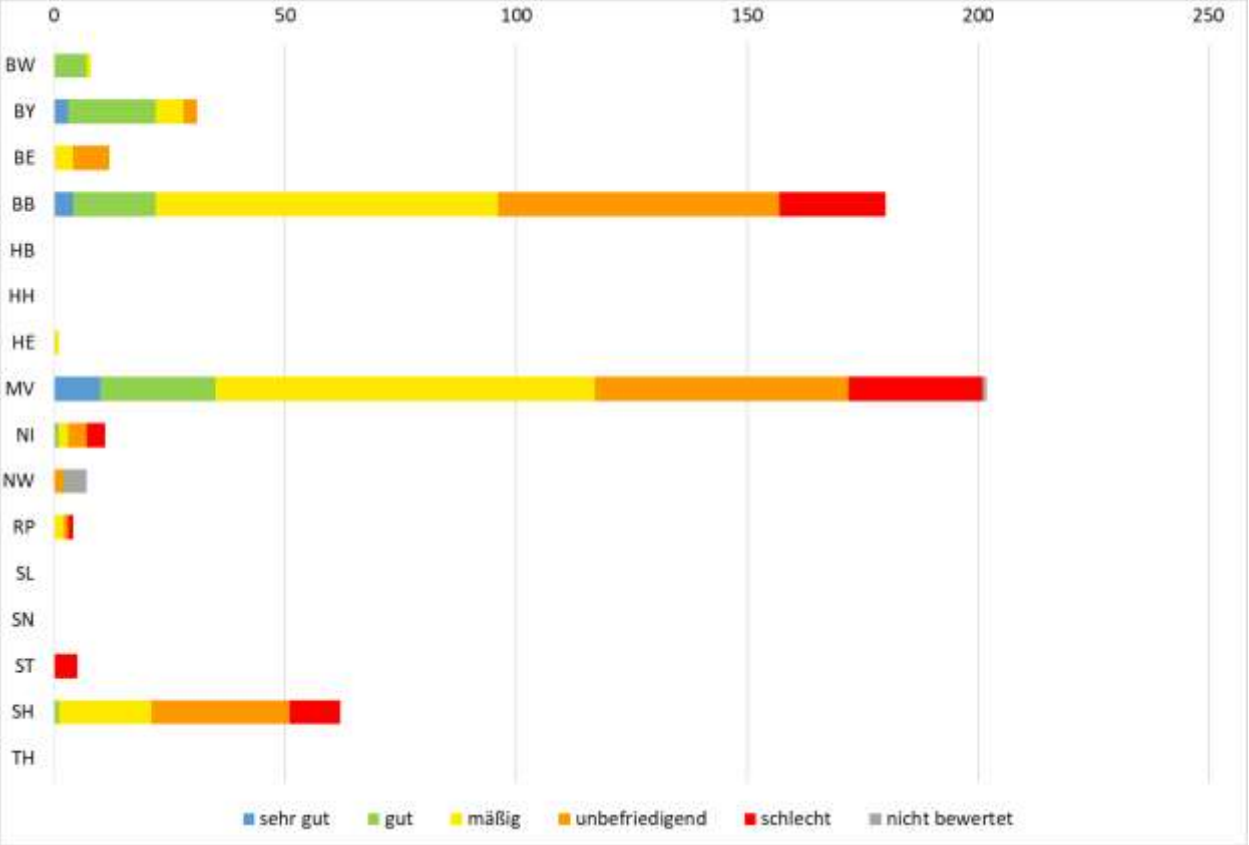


Abb. 63: Bewertung des ökologischen Zustands der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

In Baden-Württemberg ist ein großer Teil der bewerteten Seen mit gutem Zustand bewertet worden, auch in Bayern ist der Anteil dieser Bewertung groß. Der sehr gute Zustand wird bisher nur in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Bayern erreicht. In sechs Bundesländern wurde der ökologische Zustand der Seen als schlecht bewertet, in Sachsen-Anhalt betrifft dies sogar alle überhaupt bewerteten Seen.

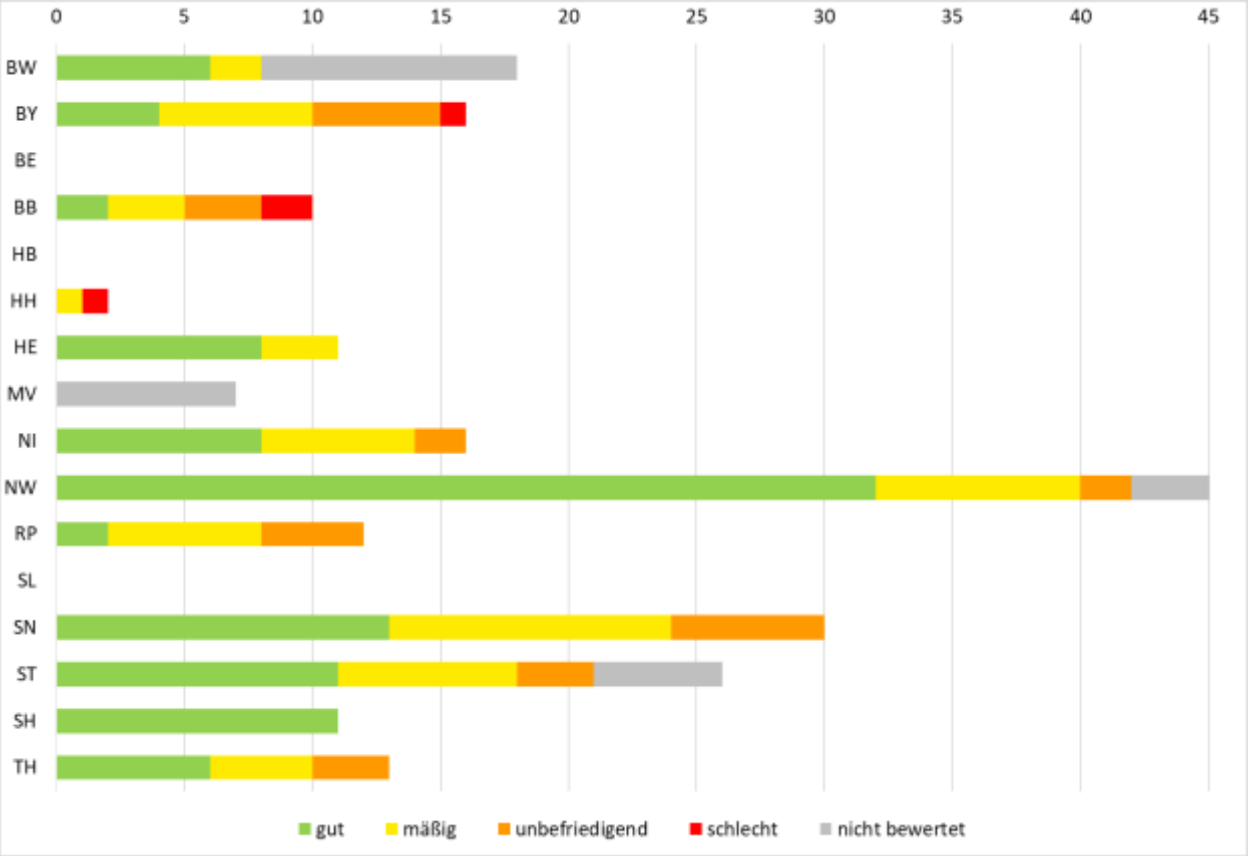


Abb. 64: Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Bei der Bewertung des ökologischen Potenzials der Seen überwiegt insgesamt der gute Zustand. Allerdings gibt es in Bayern (ein See), Brandenburg (zwei Seen) und Hamburg (ein See) auch einige wenige Seen, die in einem schlechten Zustand sind. Das sehr gute Potenzial wird von keinem der Seen erreicht.

3.3.3 Biologische Qualitätskomponenten in Seen

3.3.3.1 Methodische Grundlage

Der ökologische Zustand von Seen wird anhand der biologischen Qualitätskomponenten Wirbellosenfauna, Fischfauna und aquatische Flora bewertet. Die Makrophyten und das Phytobenthos werden zu einer Bewertungskomponente zusammengefasst, die zweite floristische Komponente stellt das Phytoplankton dar[6].

Für die Bewertung des ökologischen Zustandes, bzw. des ökologischen Potenzials der Seen werden u.a. verschiedene biologische und morphologische Komponenten untersucht und herangezogen. Für die Seen standen lediglich Daten zum Phytoplankton länderübergreifend zur Verfügung.

3.3.3.2 Ergebnisse Phytoplankton

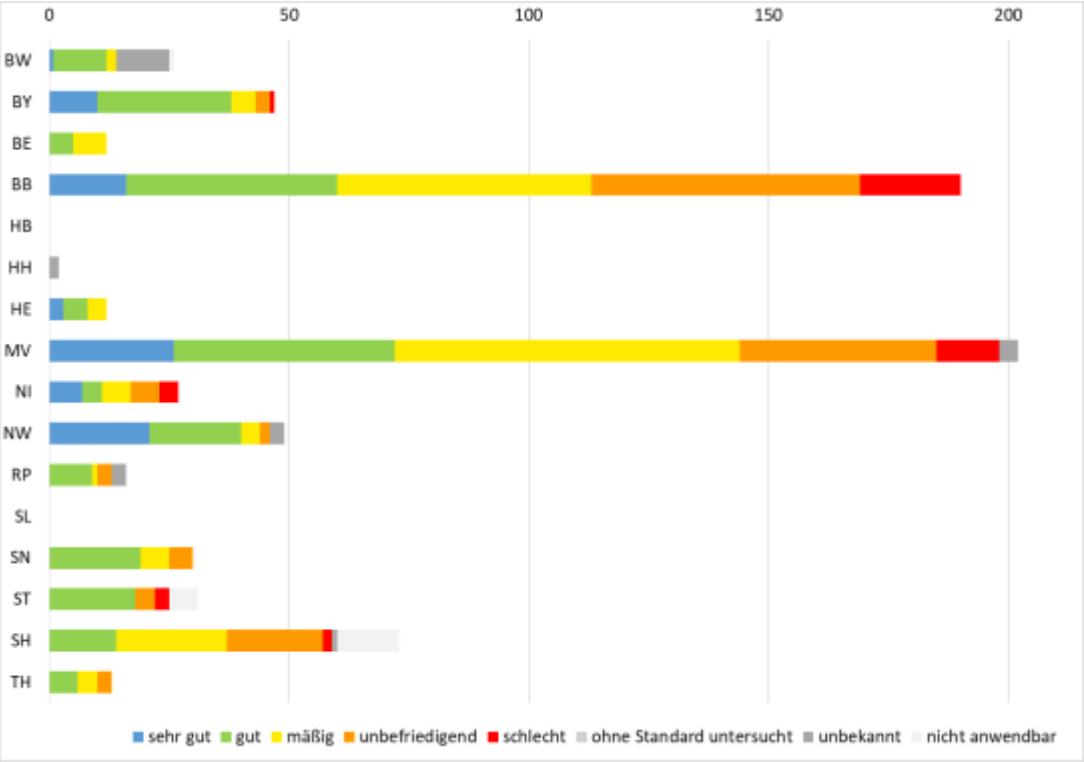


Abb. 65: Zustand des Phytoplanktons in den Seen der Bundesländer; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Der Zustand der Seen bezüglich der biologischen Qualitätskomponente des Phytoplanktons stellt sich sehr heterogen dar. In Bundesländern wie Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wird die gesamte Bewertungsskala genutzt und sowohl die sehr guten, als auch die schlechten Zustände sind in deutlich geringeren Anzahlen vorhanden als die guten, mäßigen und unbefriedigenden Ausprägungen. Als positiv stechen vor allem Bayern und Nordrhein-Westfalen hervor, da in vielen Seen dieser Länder ein sehr gu-

[6] UBA (2017)

ter Zustand des Phytoplanktons verzeichnet wurde. In Baden-Württemberg und Berlin ist die schlechteste Bewertung der „mäßige“ Zustand.

3.3.4 Chemischer Zustand der Seen

3.3.4.1 Methodische Grundlage

Für die Bewertung des chemischen Zustands der Seen werden die EU-weit festgelegten Umweltqualitätsnormen der 45 prioritären Stoffe der WRRL und weiterer fünf europaweit bereits früher geregelter Schadstoffe herangezogen. Hinzu kommt der Aktionswert für Nitrat aus der EG-Nitratrichtlinie. [7]

Neben der zusammenfassenden Bewertung des chemischen Zustands der bewerteten Seen (Kapitel 3.3.4.2) werden auf Grundlage der Daten des WasserBLIcK die Ergebnisse der Untersuchungen zu Schad- und Nährstoffbelastung (Kapitel 3.3.4.3 und 3.3.4.4) dargestellt.

3.3.4.2 Ergebnisse chemischer Zustand

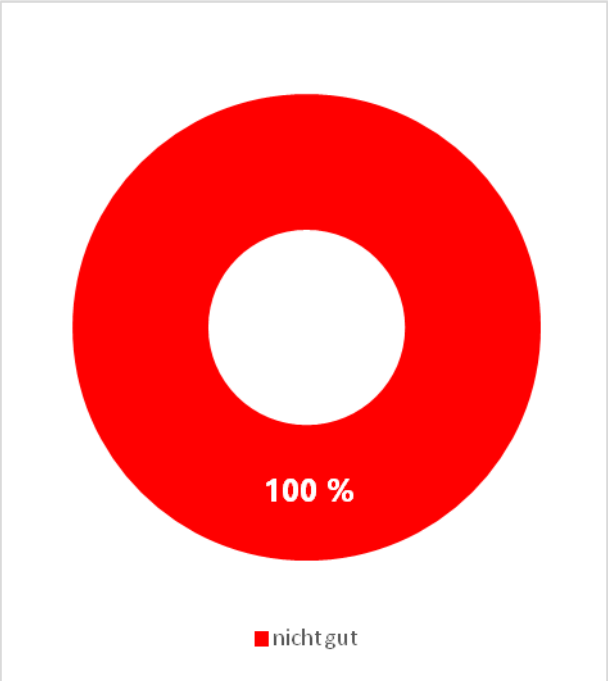


Abb. 66: Bewertung des chemischen Zustands der Seen Deutschlands
(n = 8986, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Der chemische Zustand **aller bewerteten Seen** in Deutschland wird als „schlecht“ eingestuft. Diese Bewertung betrifft alle 730 bewerteten Gewässer aufgrund von Überschreitungen der Grenzwerte der WRRL. Für Bremen und das Saarland liegen keine Daten vor.

[7] UBA (2017)

3.3.4.3 Schadstoffbelastung

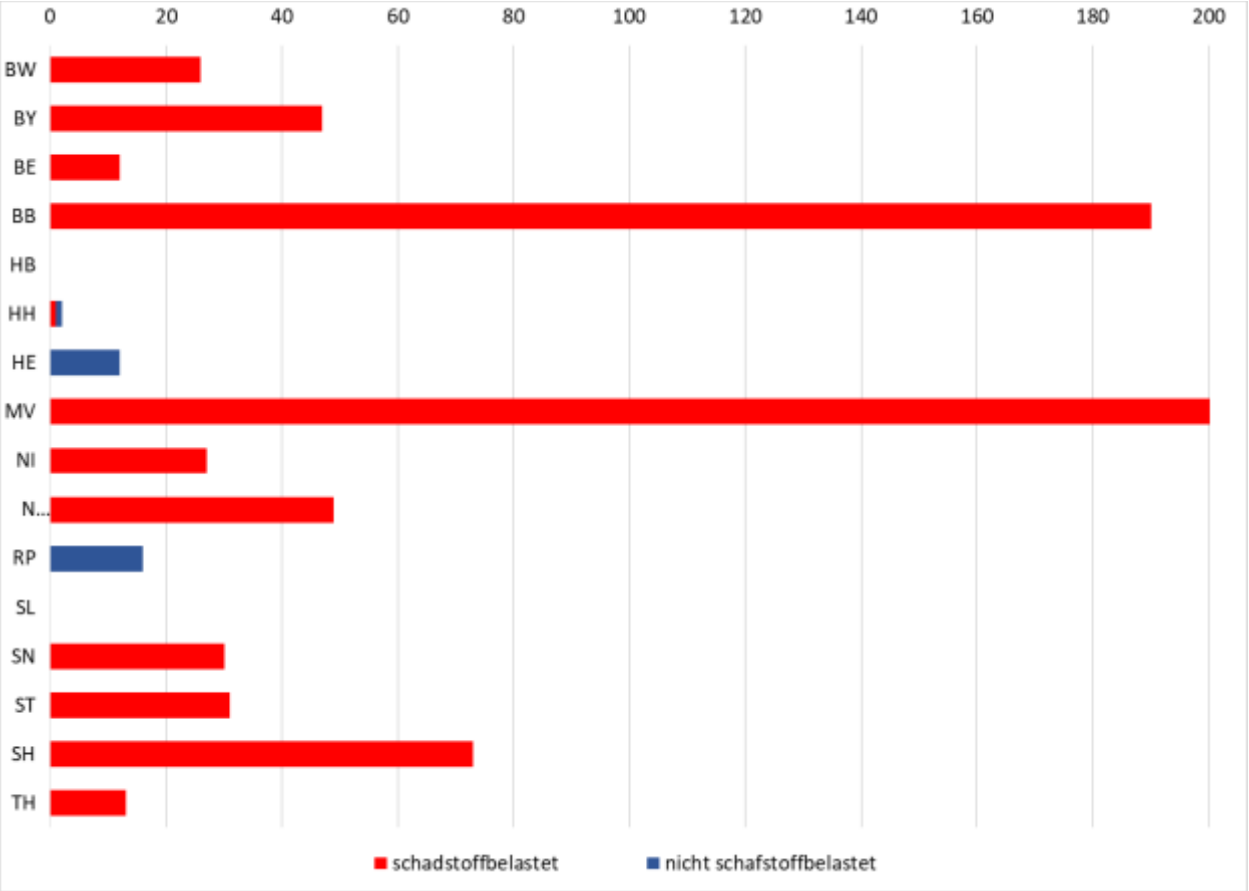


Abb. 67: Schadstoffbelastung der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Die Seen in Deutschland sind fast ausnahmslos durch Schadstoffe belastet. Nur in Hessen und Rheinland-Pfalz wurde keine Schadstoffbelastung festgestellt.

3.3.4.4 Nährstoffbelastung

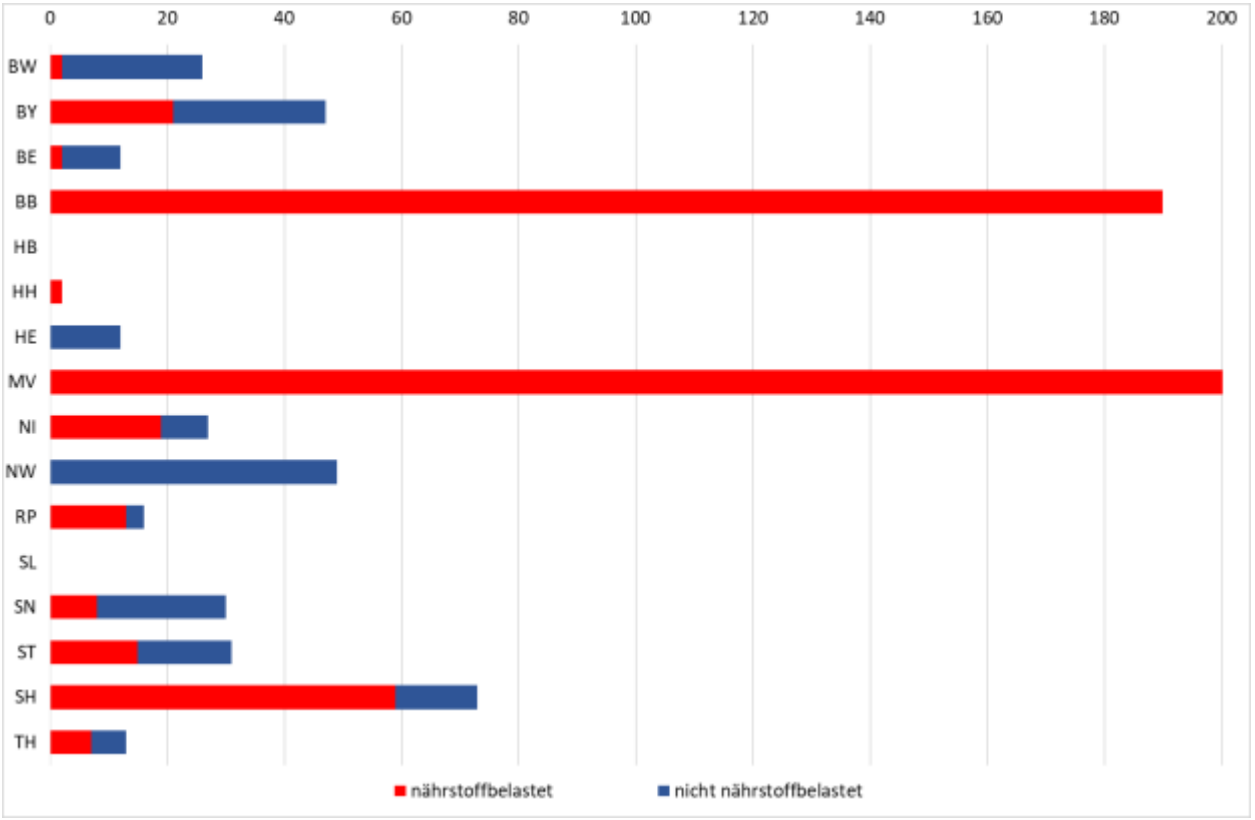


Abb. 68: Nährstoffbelastung der Seen in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Die Belastung durch Nährstoffe stellt sich in den Seen anders dar als in den Fließgewässern. In Hessen und Nordrhein-Westfalen liegt keine Nährstoffbelastung der Seen vor. Auch in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen weist nur ein kleiner Teil der bewerteten Seen eine zu hohe Nährstoffkonzentration auf. Anders stellt sich dies in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern dar: Alle für diese Länder bewerteten Seen werden als nährstoffbelastet benannt. Auch in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz ist der Anteil durch Nährstoffe belasteter Seen deutlich größer als der unbelasteter.

3.4 Küsten- und Übergangsgewässer

3.4.1 Methodische Grundlage

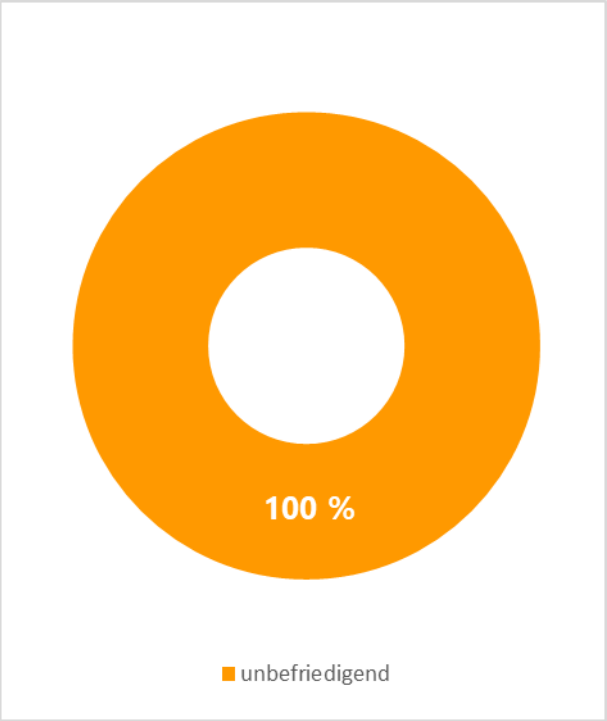
Als Anrainerländer von Nord- und Ostsee sind die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Stadtstaaten Hamburg und Bremen mit den Tidegewässern Elbe und Weser für unterschiedliche marine oder ästuarine Wasserkörper zuständig. Die Nord- und Ostseeküsten sind in verschiedene Küstengewässer aufgeteilt. Außerdem werden die Ästuare der größten Flüsse nach WRRL als „Tidegewässer“ bewertet (Elbe, Weser, Ems und Eider).

Allen Tidegewässern Deutschlands werden infolge der starken anthropogenen Überprägung und Nutzung nur noch ökologische Potenziale zugeordnet. Das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes ist für diese Gewässer nicht möglich.

Neben der zusammenfassenden Bewertung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials der Küsten- und Übergangsgewässer (Kapitel 3.4.2) werden die Ergebnisse der Untersuchungen zum chemischen Zustand (3.4.3) dargestellt.

3.4.2 Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der Küsten- und Übergangsgewässer

3.4.2.1 Hamburg



Hamburg trägt die Verantwortung für die Elbe als Küstengewässer gemäß WRRL. Dieser als „natürlich“ eingestufte Wasserkörper ist in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Abb. 69: Bewertung des ökologischen Zustands der Küstengewässer Hamburgs (Elbe)
(n = 1, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.4.2.2 Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist für 22 Abschnitte der Ostsee und damit für diese „Küstengewässer“ verantwortlich. Zwei dieser Abschnitte sind so erheblich verändert, dass ihnen lediglich ein ökologisches Potenzial zugewiesen werden kann. Die als „natürlich“ eingestuften Küstengewässer sind in Mecklenburg-Vorpommern in einem überwiegend unbefriedigenden (n = 10) bis schlechten (n = 6) ökologischen Zustand. Lediglich drei Gewässern wird ein mäßiger ökologischer Zustand zugesprochen.

Ähnlich verhält es sich mit dem ökologischen Potenzial der erheblich veränderten Küstengewässer: Sie haben ein unbefriedigendes bzw. schlechtes ökologisches Potenzial.

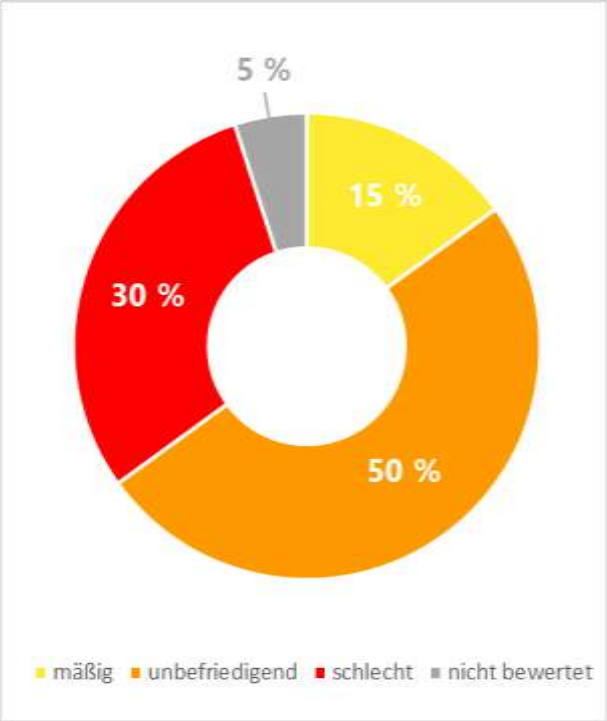


Abb. 70: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 20, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

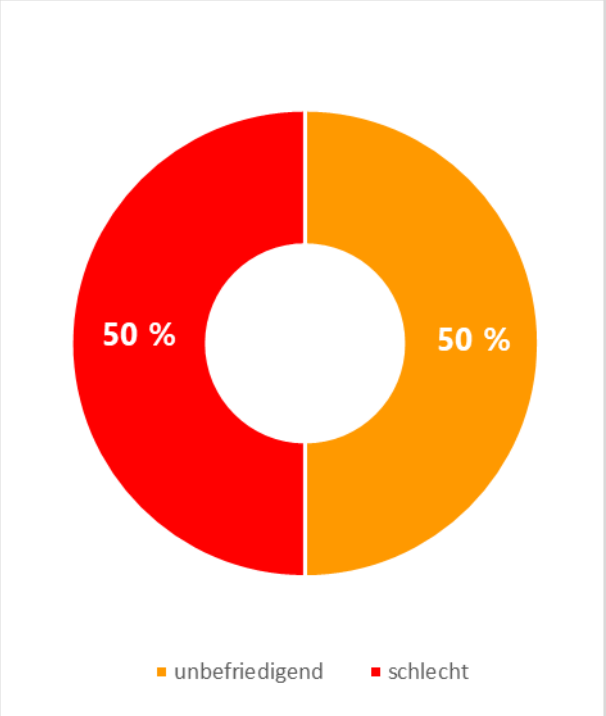
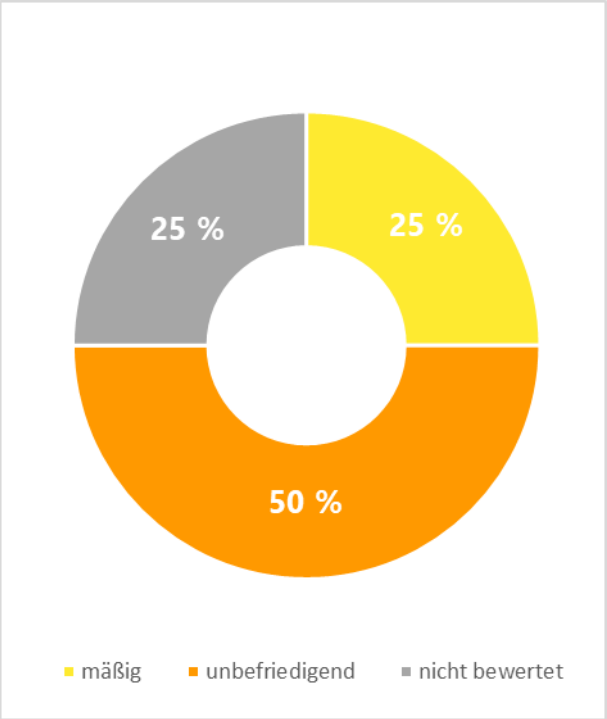


Abb. 71: Bewertung des ökologischen Potenzials der Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 2, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

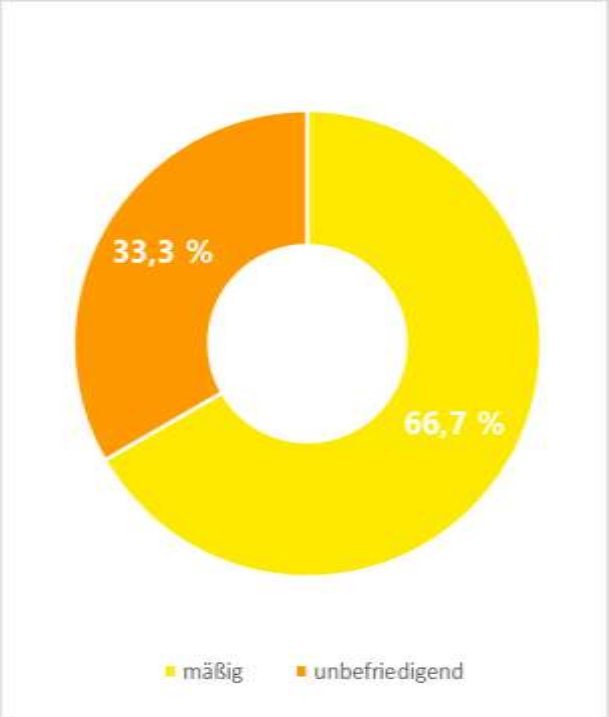
3.4.2.3 Niedersachsen

Niedersachsen ist verantwortlich für zwölf natürliche Küstengewässer sowie für drei erheblich veränderte Tidegewässer.



Die Hälfte der natürlichen Küstengewässer ist in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Die andere Hälfte ist in einem mäßigen ökologischen Zustand (n = 3) oder wurde nicht bewertet (n = 3).

Abb. 72: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Küstengewässer Niedersachsens
(n = 12, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



Zwei der erheblich veränderten Tidegewässer (Übergangsgewässer Weser und Ems-Ästuar) haben ein mäßiges und eines (Übergangsgewässer Ems: Leer bis Dollart) ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial.

Abb. 73: Bewertung des ökologischen Potenzials der Übergangsgewässer Niedersachsens
(n = 3, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.4.2.4 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein trägt die Verantwortung für 40 natürliche bzw. drei erheblich veränderte Küstengewässer sowie für zwei erheblich veränderte Übergangsgewässer (Tideelbe und Untereider).

Mehr als die Hälfte der natürlichen Küstengewässer Schleswig-Holsteins (n = 21) ist in einem mäßigen ökologischen Zustand. Der nächstgrößere Anteil (n = 8) wird mit einem schlechten ökologischen Zustand bewertet (Abb. 75). Lediglich bei drei Küstengewässern Schleswig-Holsteins wird das ökologische Potenzial bewertet. Von diesen Gewässern haben zwei ein schlechtes und eines ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial (Abb. 76). Die beiden Übergangsgewässer haben beide ein mäßiges ökologisches Potenzial (Abb. 77).

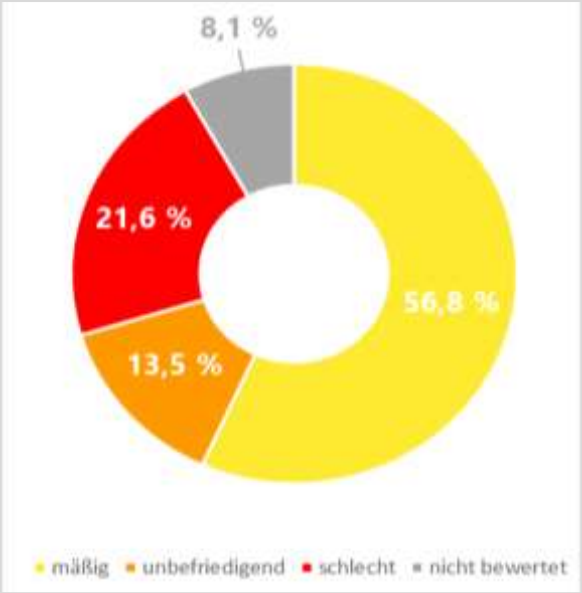


Abb. 75: Bewertung des ökologischen Zustands der natürlichen Küstengewässer Schleswig-Holsteins
(n = 37, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

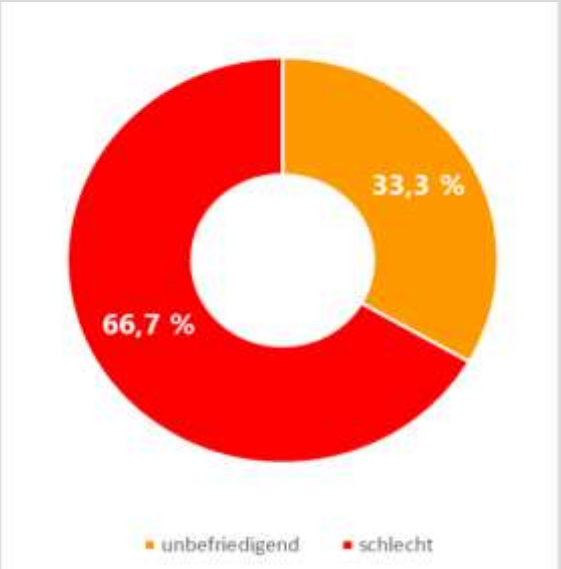


Abb. 76 Bewertung des ökologischen Potenzials der Küstengewässer Schleswig-Holsteins
(n = 3, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

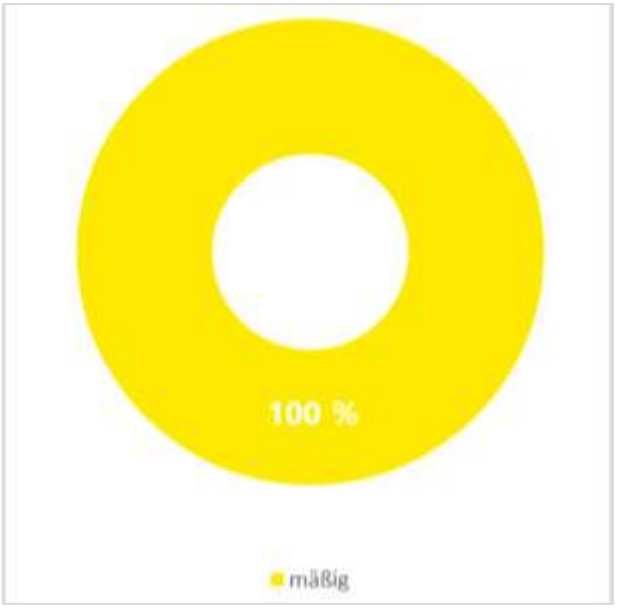


Abb. 74: Bewertung des ökologischen Potenzials der Übergangsgewässer Schleswig-Holsteins
(n = 2, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.4.2.5 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Küsten- und Übergangsgewässer in den Bundesländern

In Abb. 75, Abb. 76 und Abb. 77 sind die Ergebnisse der Bewertungen des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials der Küsten- und Übergangsgewässer in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zusammenfassend dargestellt.

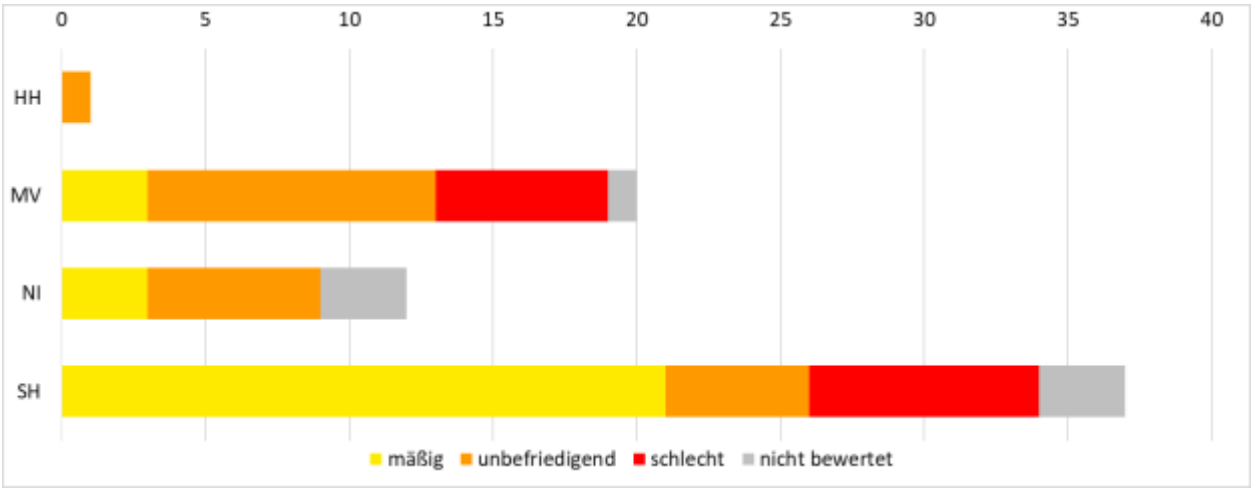


Abb. 75: Bewertung des ökologischen Zustands der Küstengewässer in vier Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

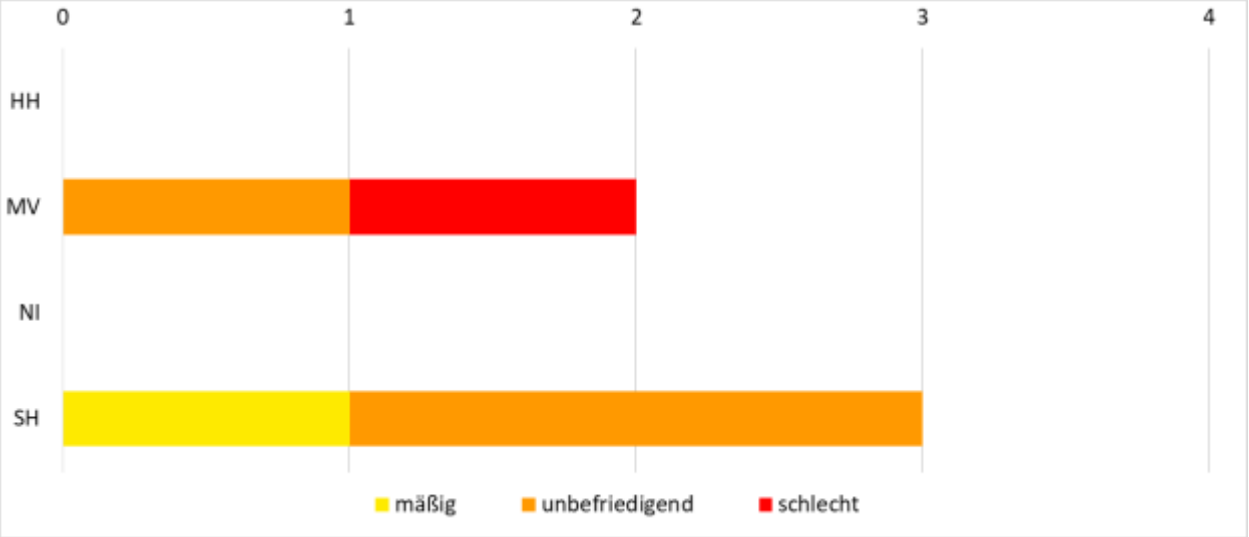


Abb. 76: Bewertung des ökologischen Potenzials der Küstengewässer in zwei Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

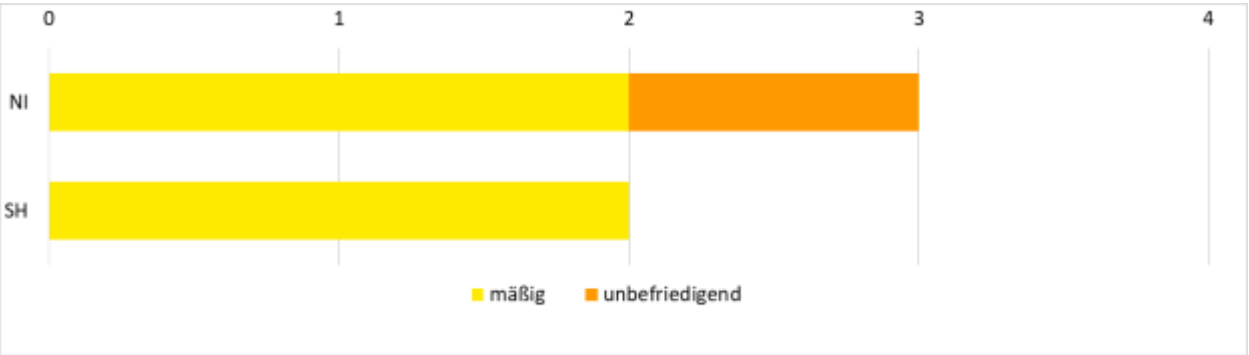


Abb. 77: Bewertung des ökologischen Potenzials der Übergangsgewässer in zwei Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.4.3 Chemischer Zustand

Der chemische Zustand aller 80 Küsten- und Tidegewässer in Deutschland wird als schlecht eingestuft.

Beim chemischen Zustand der Gewässer gibt es keine Unterschiede zwischen den Bundesländern. In allen Ländern, die Verantwortung für Küsten- bzw. Tidegewässer tragen, werden die Grenzwerte der WRRL überschritten und die chemischen Zustände somit als schlecht eingestuft.

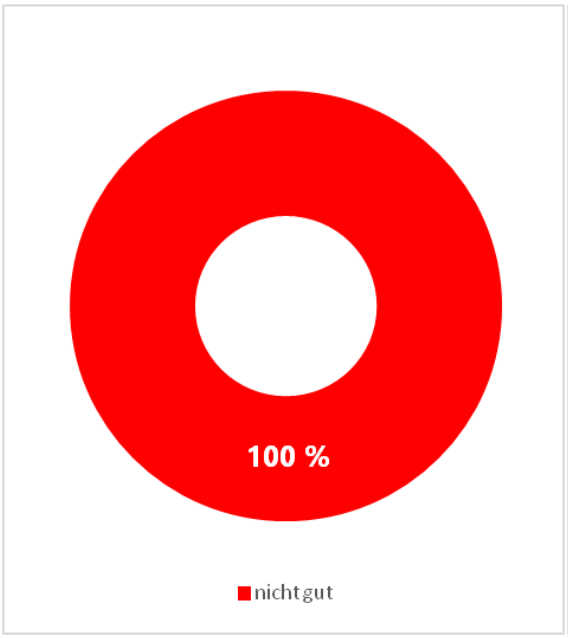


Abb. 79: Bewertung des chemischen Zustands der Küstengewässer in Deutschland
(n = 75, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

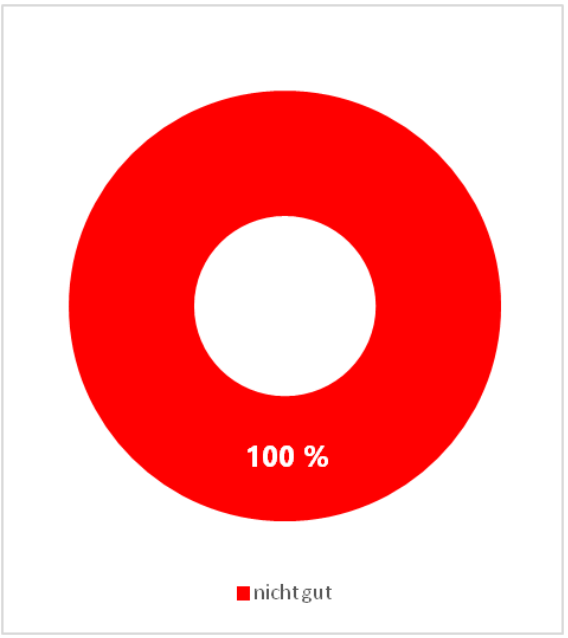


Abb. 78: Bewertung des chemischen Zustands der Tidegewässer in Deutschland
(n = 5, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.5 Gesamtzustand der Oberflächengewässer – Zusammenfassende Darstellung

Ökologischer Zustand

In Karte 2 ist der ökologische Zustand aller bewerteten „natürlichen“ Oberflächengewässer dargestellt. Bei der Betrachtung dieser Karte wird deutlich, dass in beinahe allen Bundesländern nur wenige Gewässer mit einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand zu finden sind. In Rheinland-Pfalz dominieren als einzigem Bundesland die Farben Grün und Gelb, was bedeutet, dass die natürlichen Gewässer hier überwiegend in einem guten bzw. mäßigen Zustand sind.

Die Zustände in den einzelnen Ländern sind zum Teil sehr heterogen: Der Norden Sachsens beispielsweise – ein eher landwirtschaftlich geprägtes Gebiet – hat deutlich schlechtere ökologische Gewässerzustände als der waldreichere Süden nahe der tschechischen Grenze. In Bayern ist vor allem das Alpenvorland durch natürliche Gewässer von einem guten ökologischen Zustand geprägt. Dies kann durch die schwierigere und somit oft extensivere Nutzung der umliegenden Flächen und der Gewässer selbst erklärt werden. Ein weiteres Beispiel stellt Nordrhein-Westfalen dar: Die durch das Ruhrgebiet stark zersiedelten und intensiv genutzten Bereiche weisen kaum natürliche Gewässer auf. Die wenigen natürlichen Oberflächengewässer im Osten und Süden des Bundeslandes hingegen sind von guten bis mäßigen ökologischen Zuständen geprägt.

Ökologisches Potenzial

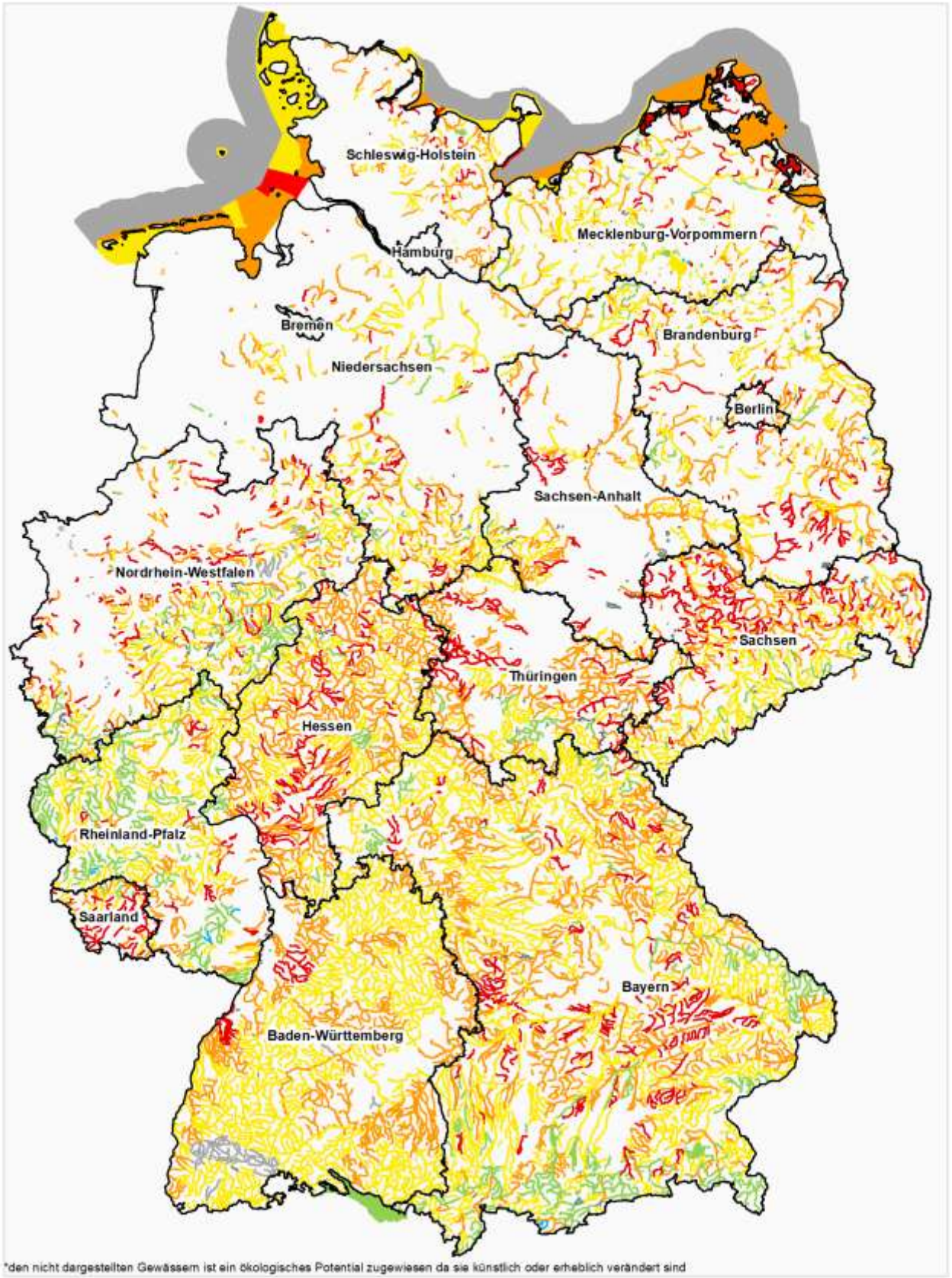
Karte 3 zeigt die Gewässer, in denen das „ökologische Potenzial bewertet wurde. Es zeigt sich, dass die Gewässer, in denen nicht der Zustand, sondern das Potenzial bewertet werden muss, in der nördlichen Hälfte der Bundesrepublik konzentriert sind.

Chemischer Zustand

Der chemische Zustand der Oberflächengewässer ist in allen Bundesländern und bei allen Gewässertypen gleich schlecht (vgl. Karte 4). Die Ursache für das Nichterreichen des guten chemischen Zustands liegt in der länder- und gewässerübergreifenden Überschreitung der Grenzwerte für ubiquitäre Stoffe.

Karte 2

Ökologischer Zustand der Oberflächengewässer in den Bundesländern

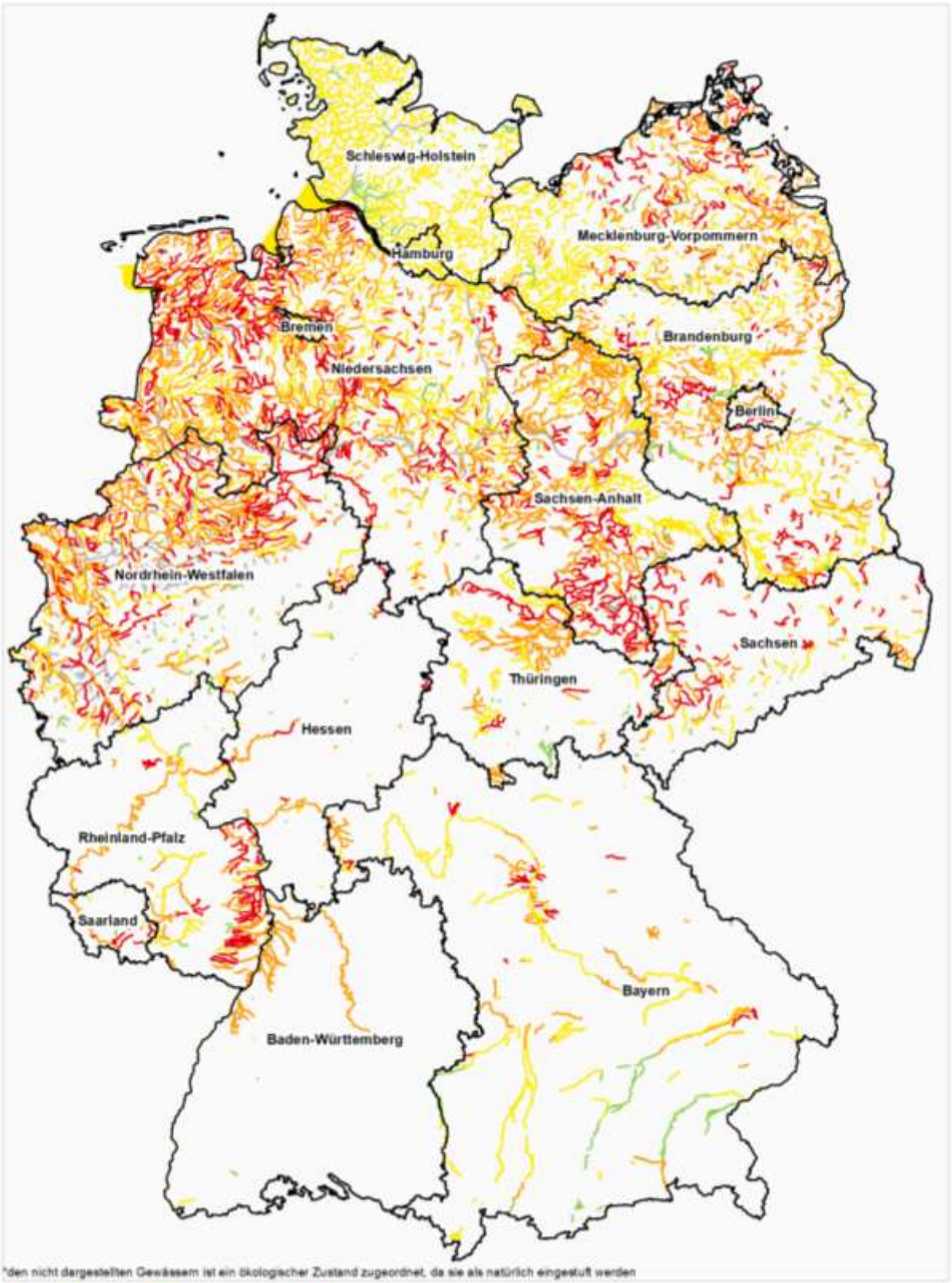


Landesgrenzen: © GeoBasis-DE/BKG 2018

Fachdaten: Fachportal WasserBLicK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017

Karte 3

Ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer in den Bundesländern



*den nicht dargestellten Gewässern ist ein ökologischer Zustand zugeordnet, da sie als natürlich eingestuft werden

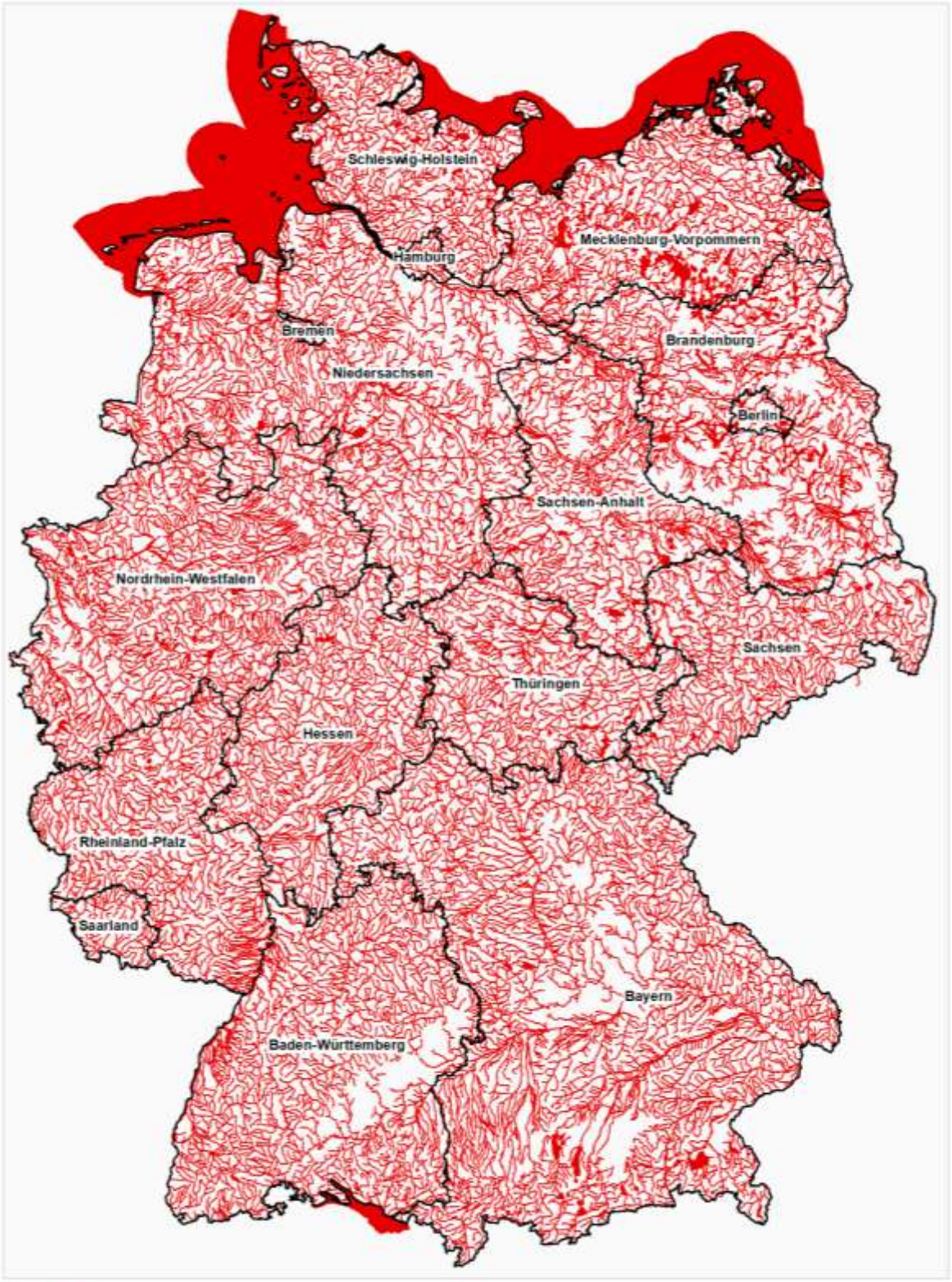
gut | mäßig | unbefriedigend | schlecht | nicht bewertet

Landesgrenzen: © GeoBasis-DE/BKG 2018

Fachdaten: Fachportal WasserBLicK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017

Karte 4

Chemischer Zustand der Oberflächengewässer in den Bundesländern



Landesgrenzen: © GeoBasis-DE/BKG 2018

Fachdaten: Fachportal WasserBLicK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017

3.6 Grundwasser

3.6.1 Methodische Grundlage

Das Grundwasser bildet eine wichtige Lebensgrundlage für Flora und Fauna und den Menschen. Daher hat sich die EU das Ziel gesetzt, flächendeckend einen „guten Zustand“ des Grundwassers zu erreichen.

Für die Grundwasserkörper in Deutschland wird nicht nur der chemische, sondern auch der mengenmäßige Zustand bewertet. Dieser ist in den meisten Bundesländern gut, kann jedoch aufgrund von Grundwasserabsenkungen, z. B. als Folge von Bergbauaktivitäten, negativ beeinflusst werden. Für solche Gebiete wurde der mengenmäßige Zustand als „schlecht“ bewertet.

Neben der aktuellen Bewertung wird im folgenden Kapitel prognostisch auch das Risiko angegeben, einen derzeit guten Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen

3.6.2 Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper

3.6.2.1 Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ist für 36 nach WRRL bewertete Grundwasserkörper verantwortlich. Alle Grundwasserkörper dieses Bundeslandes sind in einem mengenmäßig guten Zustand und es besteht bei keinem der Grundwasserkörper das Risiko, den mengenmäßig guten Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen.

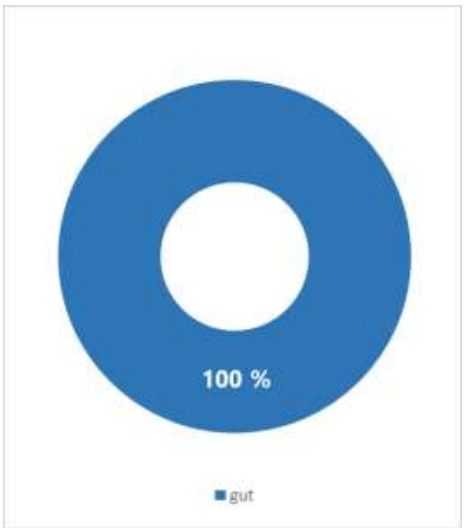


Abb. 80: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Baden-Württembergs
(n = 36, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.2 Bayern

Bayern ist für 249 nach WRRL bewertete Grundwasserkörper verantwortlich. Alle Grundwasserkörper dieses Bundeslandes sind in einem mengenmäßig guten Zustand. Bei zwei dieser Grundwasserkörper besteht das Risiko, den mengenmäßig guten Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen.

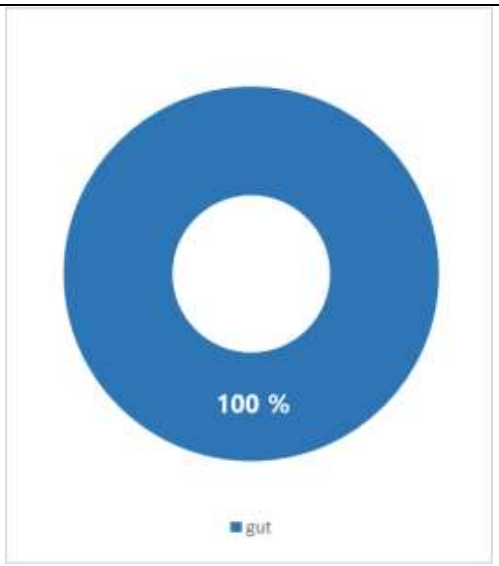


Abb. 81: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Bayerns
(n = 249, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.3 Berlin

Berlin trägt die Verantwortung für drei nach WRRL-bewertete Grundwasserkörper. Alle Berliner Grundwasserkörper sind in einem guten mengenmäßigen Zustand und es besteht bei keinem dieser Wasserkörper das Risiko, den mengenmäßig guten Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen.

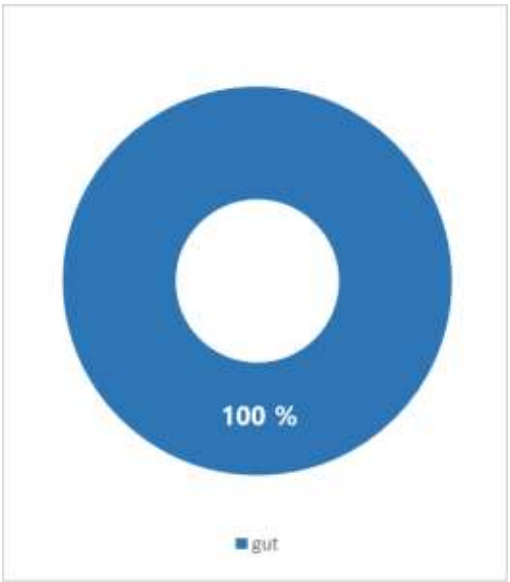


Abb. 82: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Berlins
(n = 3, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.4 Brandenburg

Brandenburg trägt die Verantwortung für 40 Grundwasserkörper, die nach WRRL bewertet wurden.

Drei dieser Grundwasserkörper erreichen den mengenmäßig guten Zustand nicht. Für insgesamt 30 % der Grundwasserkörper in Brandenburg besteht das Risiko, den mengenmäßig guten Zustand in Zukunft nicht zu erreichen. Dies würde eine Verschlechterung von über 20 % mit sich bringen.

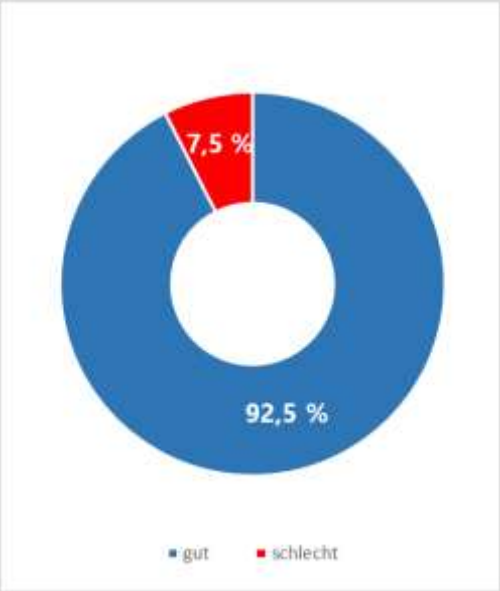


Abb. 83: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Brandenburgs
(n = 40, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.5 Bremen

Es standen für Bremen keine Daten bezüglich des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper zur Verfügung.

3.6.2.6 Hamburg

Für Hamburg ist lediglich ein Grundwasserkörper nach WRRL bewertet. Dieser Wasserkörper ist in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Für diesen Grundwasserkörper besteht auch weiterhin das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand nicht zu erreichen.

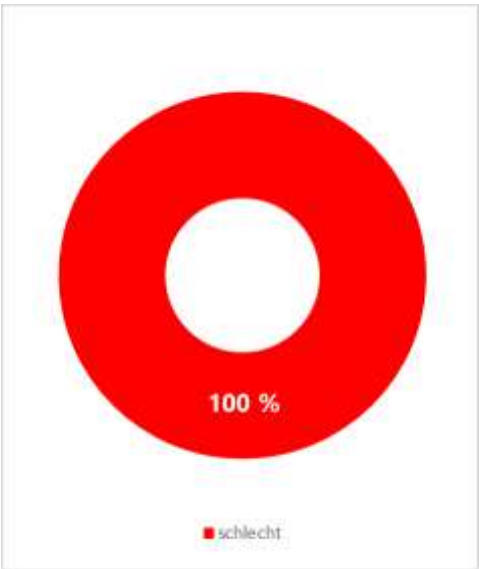


Abb. 84: Mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers Hamburgs
(n = 1, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.7 Hessen

Für Hessen wurden 100 Grundwasserkörper nach den Vorgaben der WRRL bewertet. Alle Grundwasserkörper erreichen einen guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem besteht für keinen dieser Wasserkörper das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen.

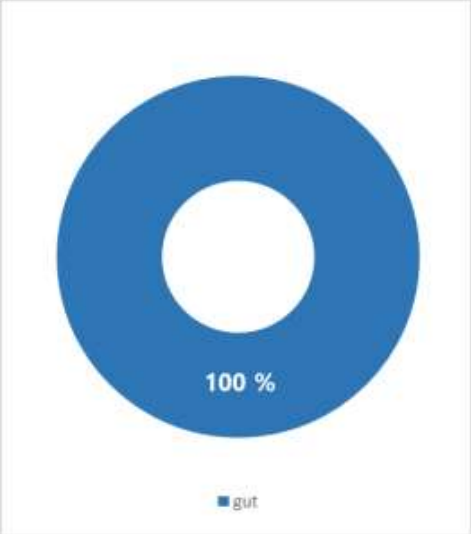


Abb. 85: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Hessens
(n = 100, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist für 53 Grundwasserkörper verantwortlich, die gemäß WRRL bewertet wurden. Sieben dieser Grundwasserkörper erreichen den guten mengenmäßigen Zustand nicht. Insgesamt besteht bei elf Wasserkörpern die Gefahr, den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht zu erreichen.

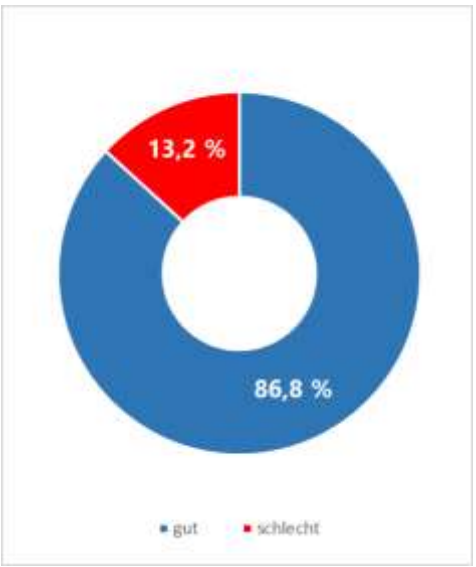


Abb. 86: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 53, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.9 Niedersachsen

Alle 90 niedersächsischen Grundwasserkörper, die gemäß der WRRL bewertet wurden, sind in einem guten mengenmäßigen Zustand.

Es besteht allerdings das Risiko, dass vier dieser Grundwasserkörper den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht mehr erreichen.

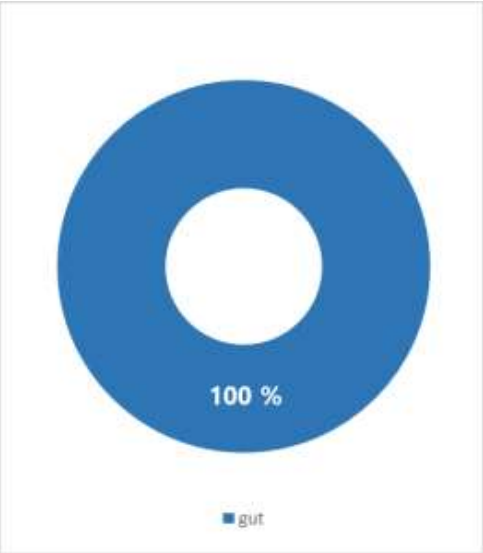


Abb. 87: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Niedersachsens
(n = 90, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.10 Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist für 248 nach WRRL bewertete Grundwasserkörper verantwortlich.

Knapp 13 % dieser Grundwasserkörper (n = 32) erreichen den guten mengenmäßigen Zustand nicht. Insgesamt besteht für 21 % der Grundwasserkörper Nordrhein-Westfalens das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht zu erreichen.

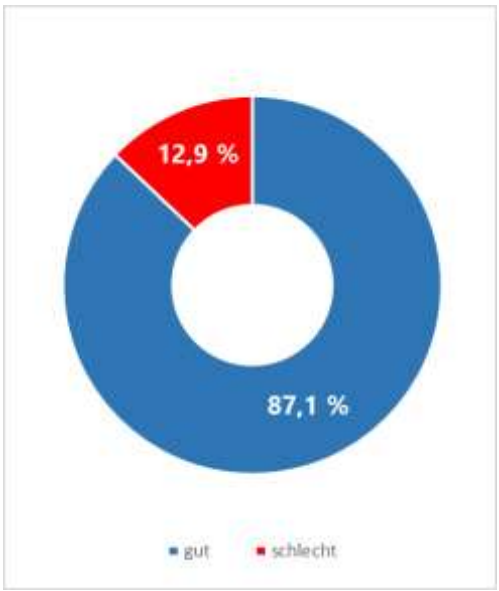


Abb. 88: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Nordrhein-Westfalens
(n = 248, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.11 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist für 98 Grundwasserkörper verantwortlich, die nach WRRL bewertet wurden.

Zwei dieser Wasserkörper erreichen den guten mengenmäßigen Zustand nicht. Für diese Grundwasserkörper besteht auch weiterhin das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand nicht zu erreichen.

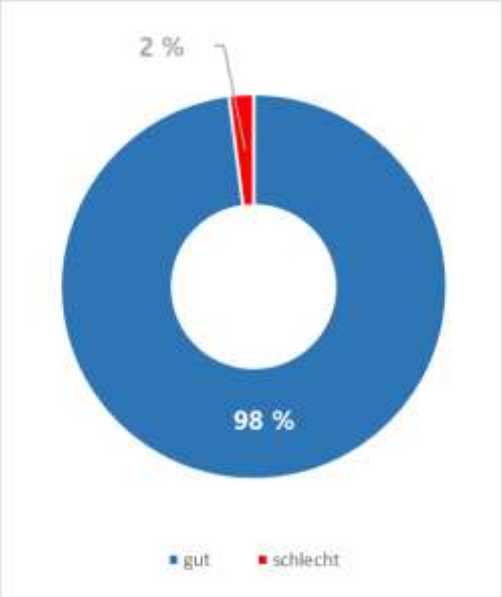


Abb. 89: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper in Rheinland-Pfalz
(n = 98, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.12 Saarland

Das Saarland trägt die Verantwortung für 16 der gemäß WRRL bewerteten Grundwasserkörper. Alle Grundwasserkörper dieses Bundeslandes erreichen einen guten mengenmäßigen Zustand. Es besteht außerdem für keinen der Wasserkörper das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen.

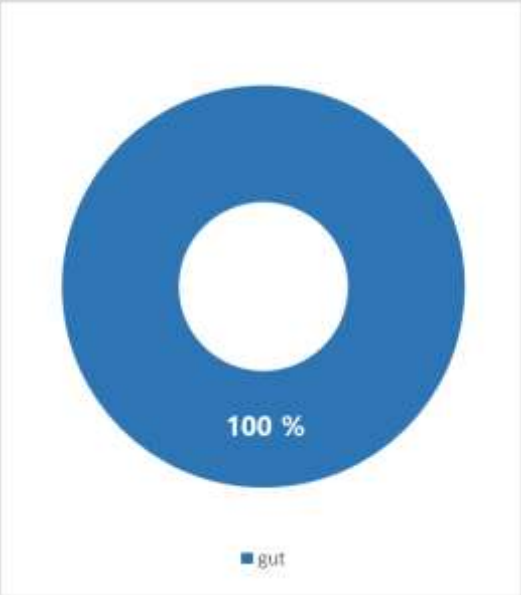


Abb. 90: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper im Saarland
(n = 16, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.13 Sachsen

Sachsen ist für 70 Grundwasserkörper verantwortlich, die nach WRRL bewertet wurden.

Fünf dieser Grundwasserkörper erreichen den guten mengenmäßigen Zustand nicht. Es besteht insgesamt für neun (12,9 %) sächsische Grundwasserkörper das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht zu erreichen.

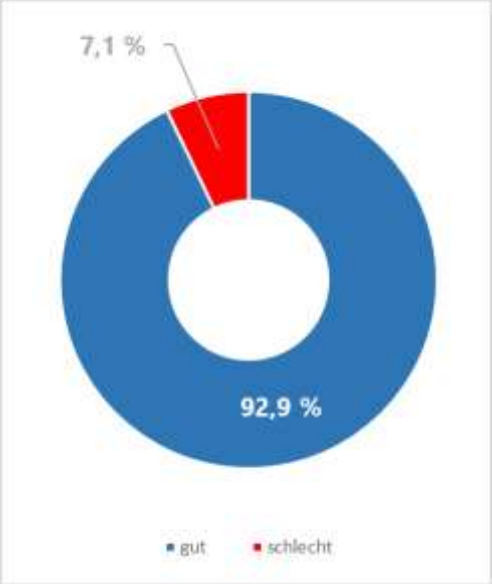


Abb. 91: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Sachsens
(n = 70, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.14 Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt trägt die Verantwortung für 52 nach WRRL bewertete Grundwasserkörper.

Lediglich einer dieser Wasserkörper erreicht den guten mengenmäßigen Zustand nicht. Für diesen Wasserkörper besteht auch weiterhin das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand nicht zu erreichen.

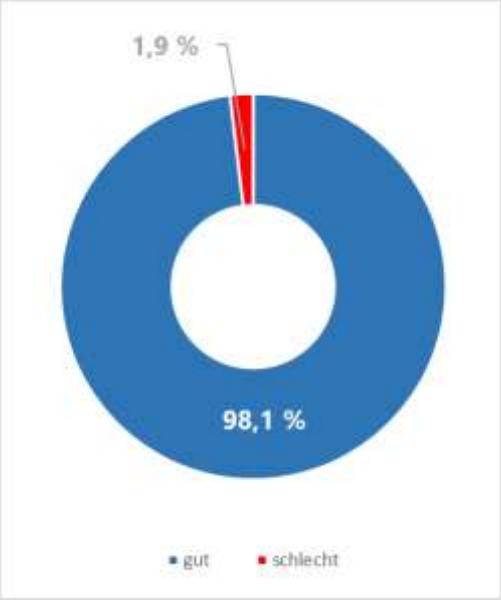


Abb. 92: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Sachsen-Anhalts
(n = 52, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.15 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein trägt die Verantwortung für 61 gemäß WRRL bewertete Grundwasserkörper. Alle dieser Wasserkörper sind in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem besteht für keinen dieser Grundwasserkörper das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand in Zukunft nicht mehr zu erreichen.

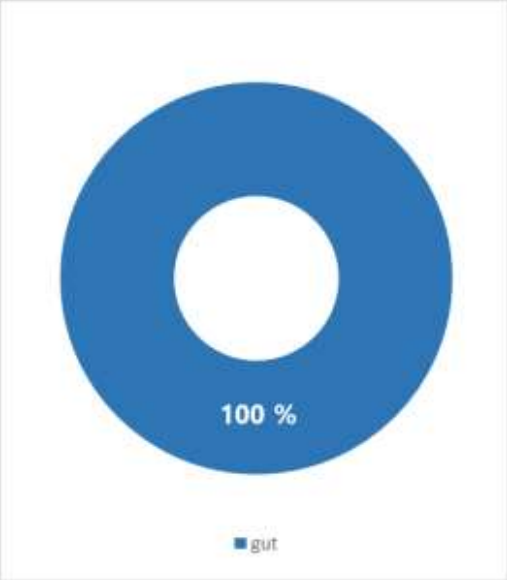


Abb. 93: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Schleswig-Holsteins
(n = 61, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.16 Thüringen

Thüringen trägt die Verantwortung für 60 der gemäß WRRL bewerteten Grundwasserkörper. Alle Grundwasserkörper dieses Bundeslandes erreichen einen guten mengenmäßigen Zustand. Es besteht für keinen der Wasserkörper das Risiko, den guten mengenmäßigen Zustand nicht mehr zu erreichen.

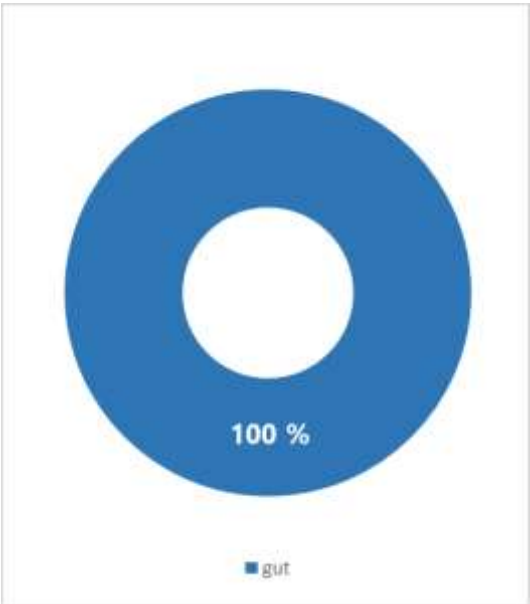
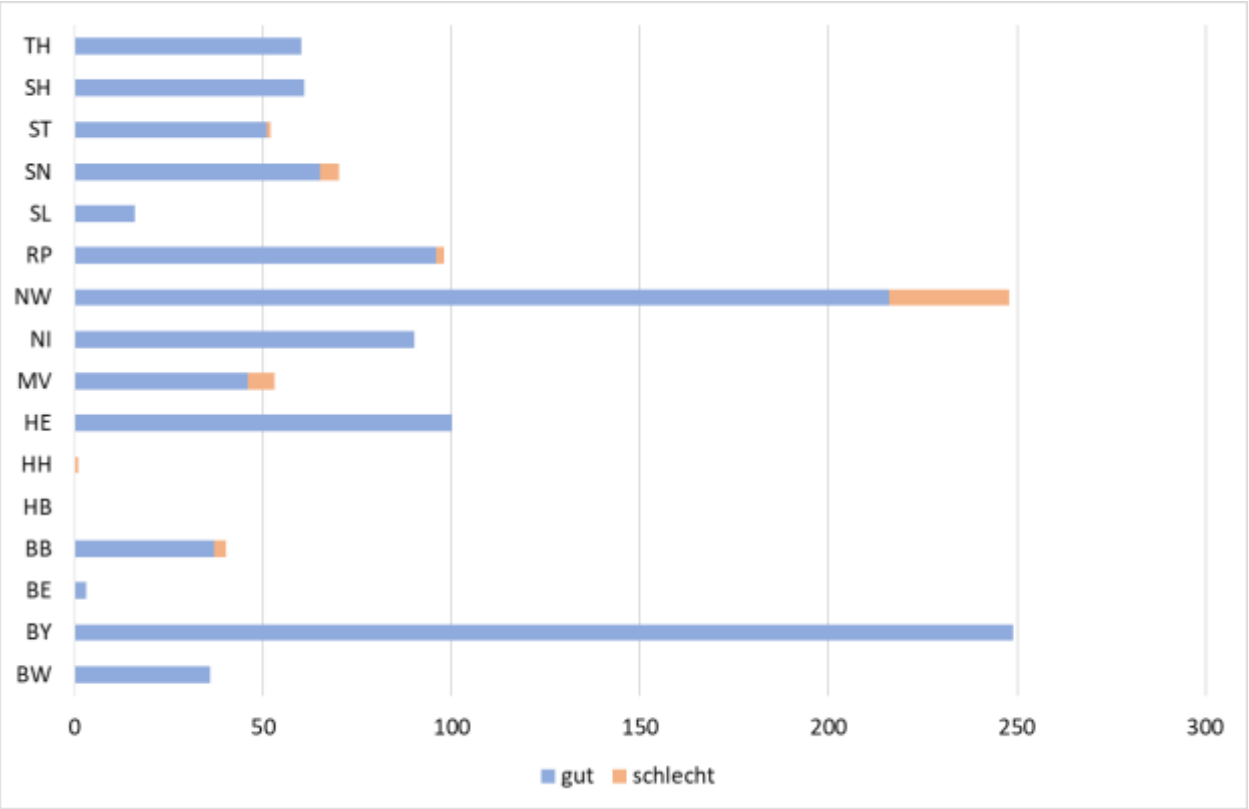


Abb. 94: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper Thüringens
(n = 60, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.2.17 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern

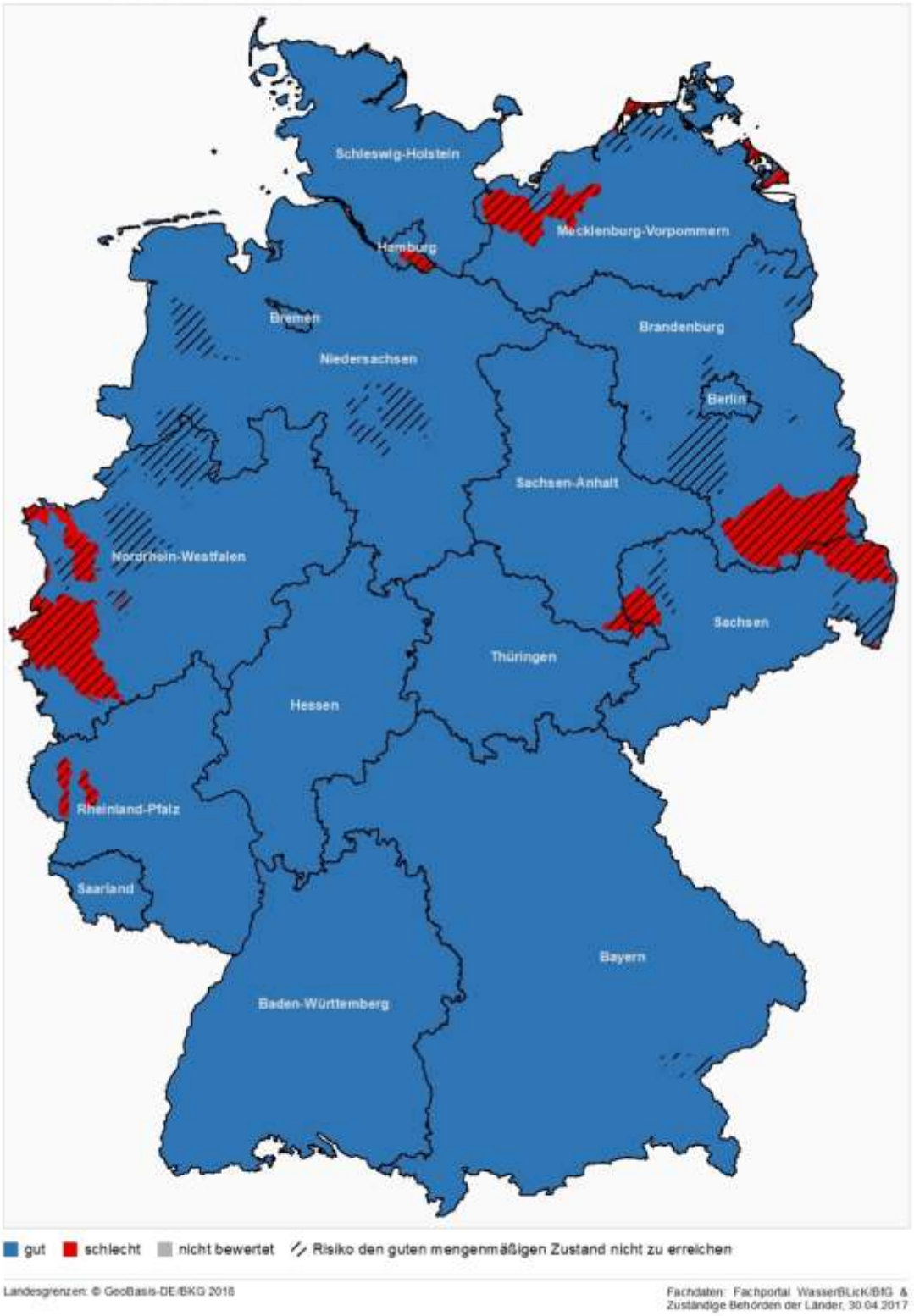
In Abb. 95 sind die Ergebnisse der Bewertungen der Grundwasserkörper der 16 Bundesländer zusammenfassend dargestellt.

Abb. 95: Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen
Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)



Karte 5

Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper in den Bundesländern und das Risiko den guten mengenmäßigen Zustand nicht zu erreichen

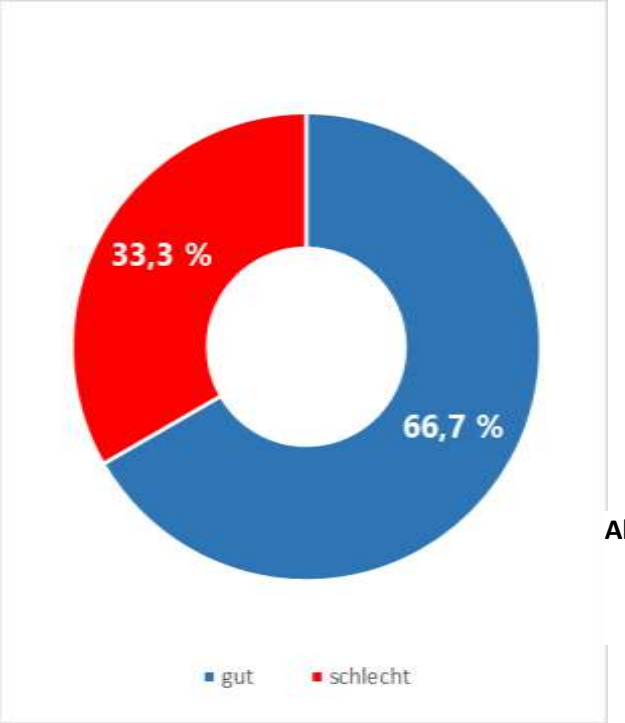


Karte 5: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper in den Bundesländern und das Risiko, den „guten mengenmäßigen Zustand“ in Zukunft nicht zu erreichen (Quelle: Fachportal WasserBLicK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017) Die Schraffur auf blauem Hintergrund bedeutet, es besteht das Risiko, dass der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers sich in Zukunft verschlechtern kann

3.6.3 Chemischer Zustand der Grundwasserkörper

Die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper ist in Deutschland mittlerweile fast flächendeckend geschehen. In der gesamten Bundesrepublik sind 63,7 % der Grundwasserkörper in einem „guten“ chemischen Zustand. 36 % der Grundwasserkörper sind vor allem aufgrund einer zu hohen Nährstoffbelastung – insbesondere durch Nitratauswaschung aus der Landwirtschaft – als „schlecht“ eingestuft.[8] 0,3 % der Grundwasserkörper wurden noch nicht bewertet.

3.6.3.1 Baden-Württemberg

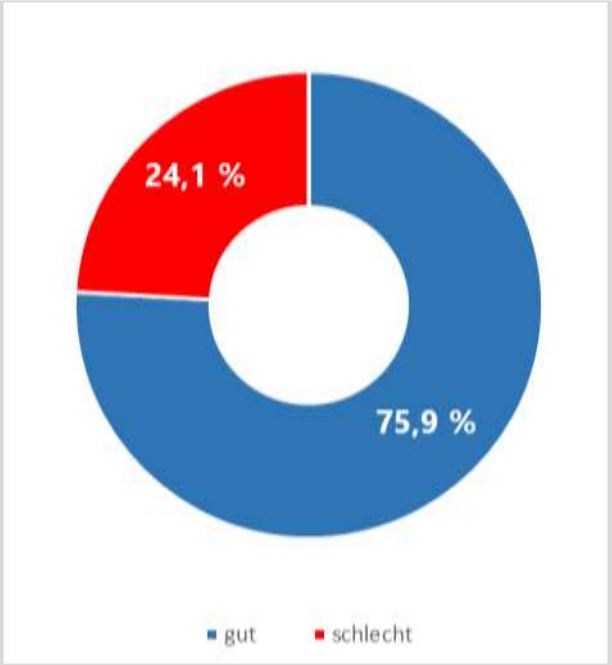


Ein Drittel der 36 Grundwasserkörper, für die Baden-Württemberg verantwortlich ist, sind in einem schlechten chemischen Zustand.

Für diese Grundwasserkörper besteht auch weiterhin das Risiko, den guten chemischen Zustand zukünftig nicht zu erreichen.

Abb. 96: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Baden-Württembergs
(n = 36, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.2 Bayern

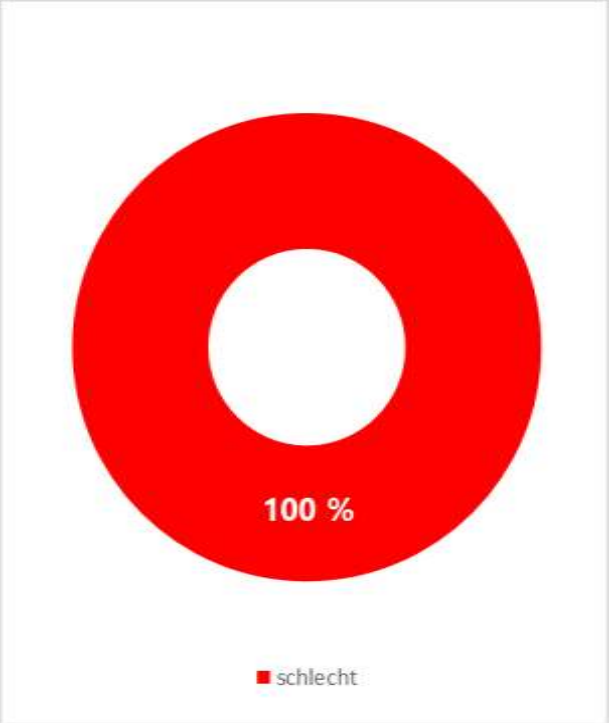


In Bayern sind 60 der 249 nach WRRL bewerteten Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Dies entspricht rd. einem Viertel aller bewerteten Grundwasserkörper.

Für die als schlecht eingestuften Grundwasserkörper besteht auch weiterhin das Risiko, den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen.

Abb. 97: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Bayerns
(n = 249, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

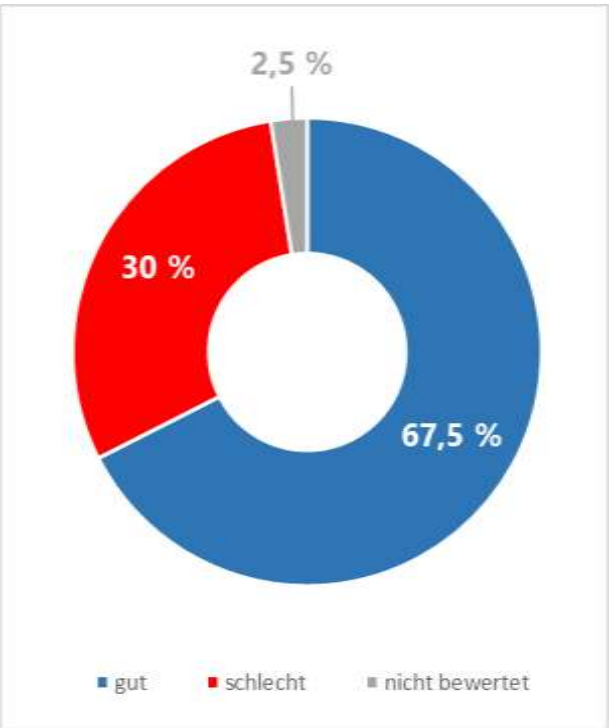
3.6.3.3 Berlin



Berlin ist für drei nach WRRL bewertete Grundwasserkörper zuständig. Diese Wasserkörper sind alle in einem schlechten chemischen Zustand. Außerdem besteht für alle drei Wasserkörper das Risiko den guten chemischen Zustand weiterhin nicht zu erreichen.

Abb. 98: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Berlins
(n = 3, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.4 Brandenburg



In Brandenburg sind 12 der 40 bewerteten Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Der überwiegende Anteil (n = 27) ist jedoch noch in einem guten chemischen Zustand. Insgesamt besteht für 40 % der Gewässer (n = 16) das Risiko, den guten chemischen Zustand zukünftig nicht zu erreichen.

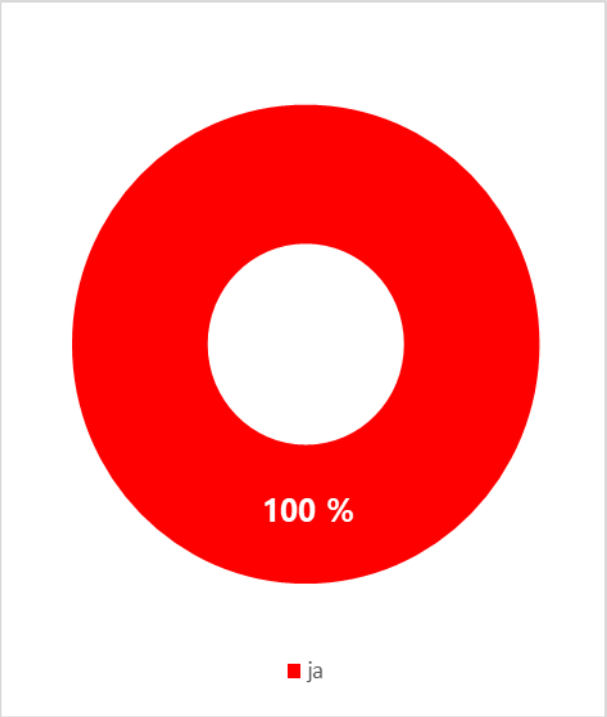
Für Brandenburg wird das Risiko einer Verschlechterung des aktuellen chemischen Zustandes der Grundwasserkörper deutlich.

Abb. 99: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Brandenburgs
(n = 40, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.5 Bremen

Es standen keine Daten bezüglich des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper in Bremen zur Verfügung.

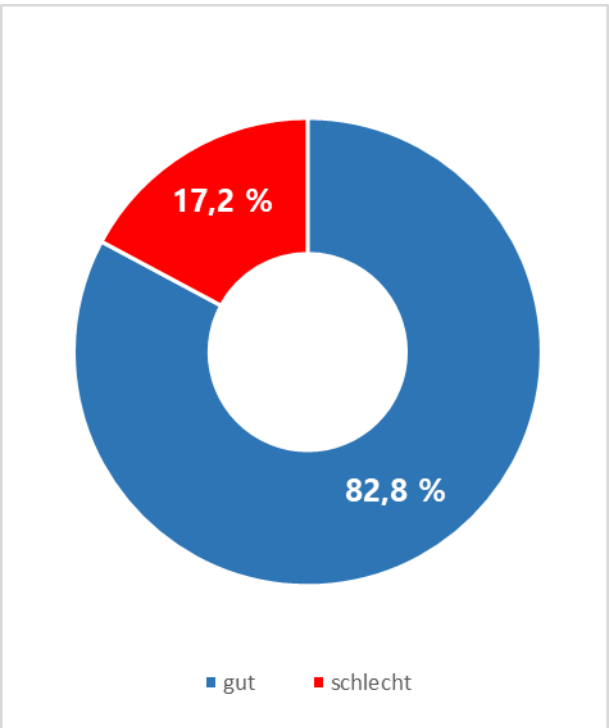
3.6.3.6 Hamburg



Der Grundwasserkörper, für den Hamburg die Verantwortung trägt, ist in einem schlechten chemischen Zustand und es besteht auch weiterhin das Risiko, dass dieser den guten chemischen Zustand nicht erreicht.

Abb. 100: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Hamburgs
(n = 1, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

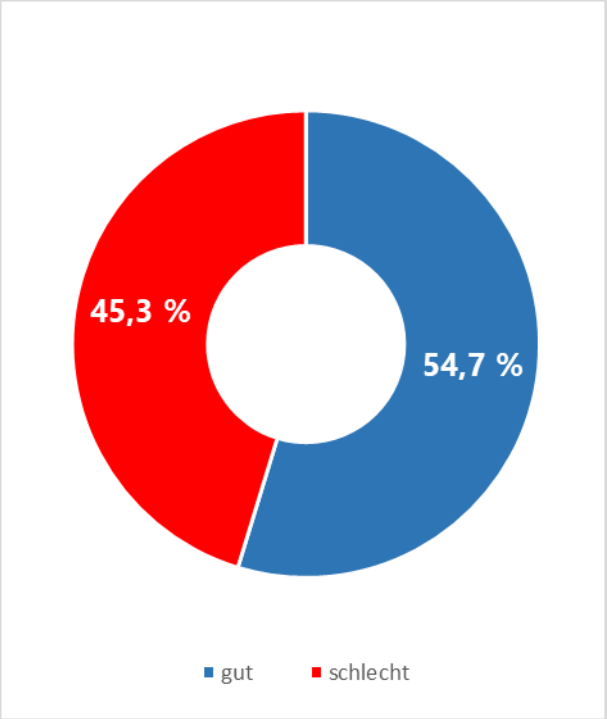
3.6.3.7 Hessen



Der überwiegende Anteil der 99 Grundwasserkörper Hessens ist in einem guten chemischen Zustand. Lediglich 17 Gewässer sind mit schlechtem chemischem Zustand bewertet. Das Risiko zukünftig einen schlechten chemischen Zustand zu erreichen, liegt in Hessen bei nur 2 %. Somit besteht das Potenzial einer zeitnahen Verbesserung der chemischen Grundwasserzustände in Hessen.

Abb. 101: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Hessens
(n = 99, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

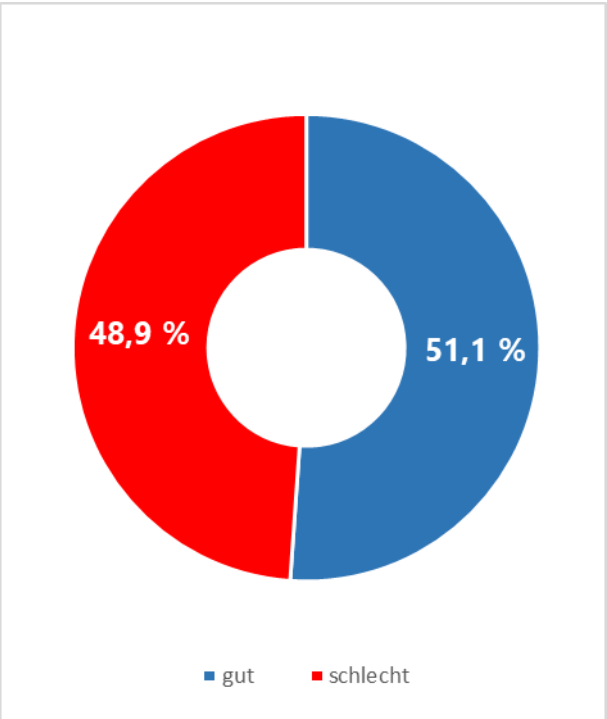
3.6.3.8 Mecklenburg-Vorpommern



In Mecklenburg-Vorpommern ist beinahe die Hälfte (n = 24) der 53 Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Es besteht sogar für 67,9 % der Grundwasserkörper das Risiko zukünftig den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen. In Mecklenburg-Vorpommern besteht somit das Risiko, einer Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes.

Abb. 102: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Mecklenburg-Vorpommerns
(n = 53, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

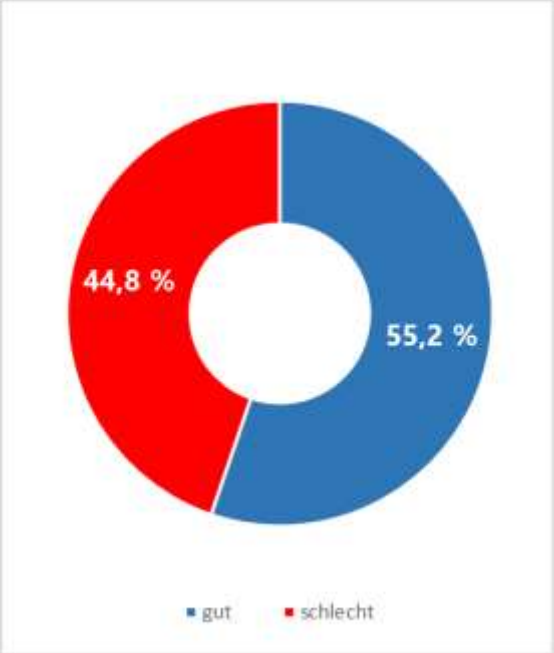
3.6.3.9 Niedersachsen



Beinahe die Hälfte (n = 44) der 90 niedersächsischen Grundwasserkörper ist in einem schlechten chemischen Zustand. Es besteht insgesamt das Risiko, dass 63,3 % (n = 57) der Grundwasserkörper in Niedersachsen den guten chemischen Zustand in Zukunft nicht erreichen. Auch in diesem Bundesland wird demnach das Risiko einer Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes deutlich.

Abb. 103: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Niedersachsens
(n = 90, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.10 Nordrhein-Westfalen



Etwas weniger als die Hälfte (n = 111) der 248 Grundwasserkörper in Nordrhein-Westfalen ist in einem schlechten chemischen Zustand. Es besteht außerdem für insgesamt 64,9 % (n = 161) das Risiko, den guten chemischen Zustand in Zukunft zu verfehlen. Demnach besteht auch für Nordrhein-Westfalen das Risiko einer Verschlechterung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper.

Abb. 104: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Nordrhein-Westfalens
(n = 248, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.11 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind 37 der 98 bewerteten Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Diese als schlecht eingestuften und die beiden nicht bewerteten Wasserkörper haben das Risiko, den guten chemischen Zustand in Zukunft nicht zu erreichen.

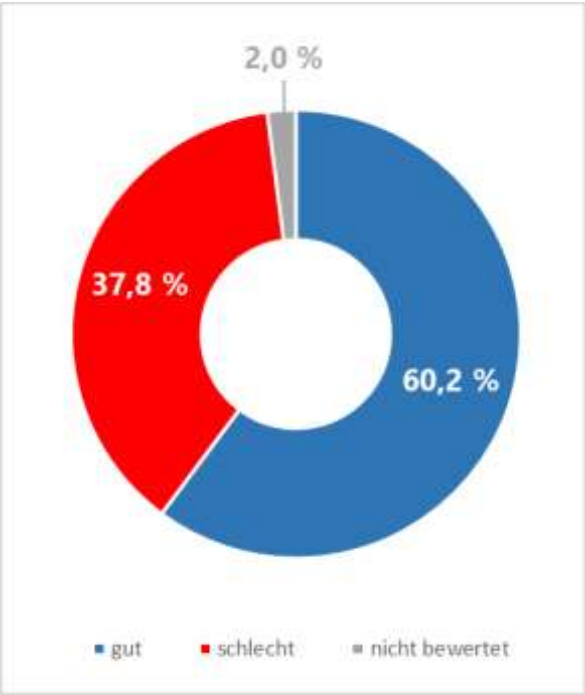
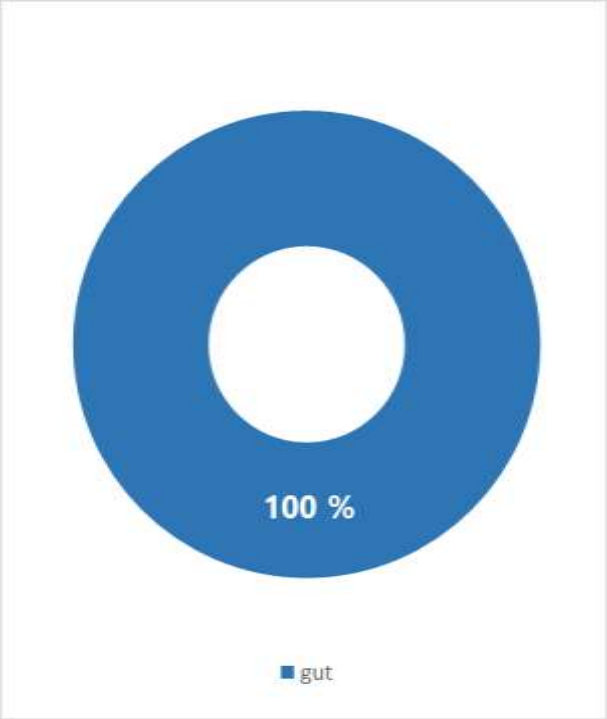


Abb. 105: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in Rheinland-Pfalz
(n = 98, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.12 Saarland



Das Saarland ist das einzige Bundesland, in dem alle (n = 16) Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand sind. Außerdem besteht bei keinem der saarländischen Grundwasserkörper das Risiko, den guten chemischen Zustand in Zukunft zu verfehlen.

Abb. 106: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper im Saarland
(n = 16, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.13 Sachsen

In Sachsen ist etwas mehr als die Hälfte (n = 35) der 69 Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Außerdem besteht für einen noch größeren Anteil (65,2 %) die Gefahr, den guten chemischen Zustand zukünftig nicht zu erreichen: Dies würde eine deutliche Verschlechterung des aktuellen Zustandes bedeuten.

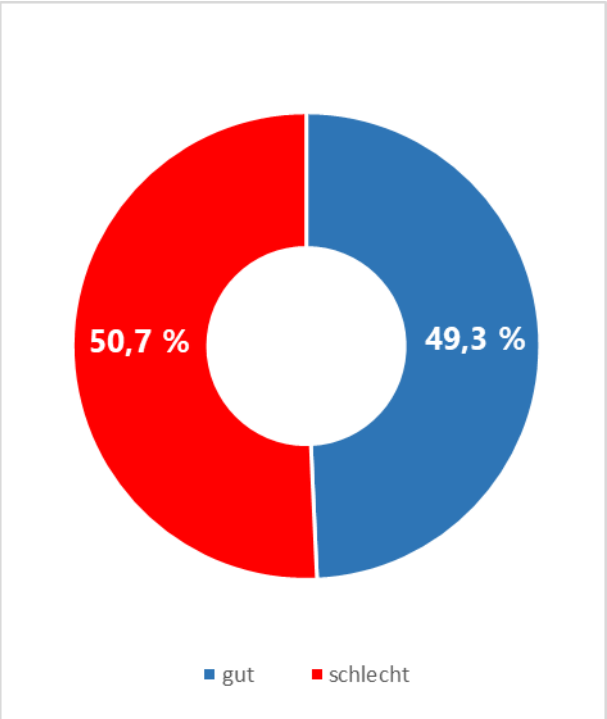
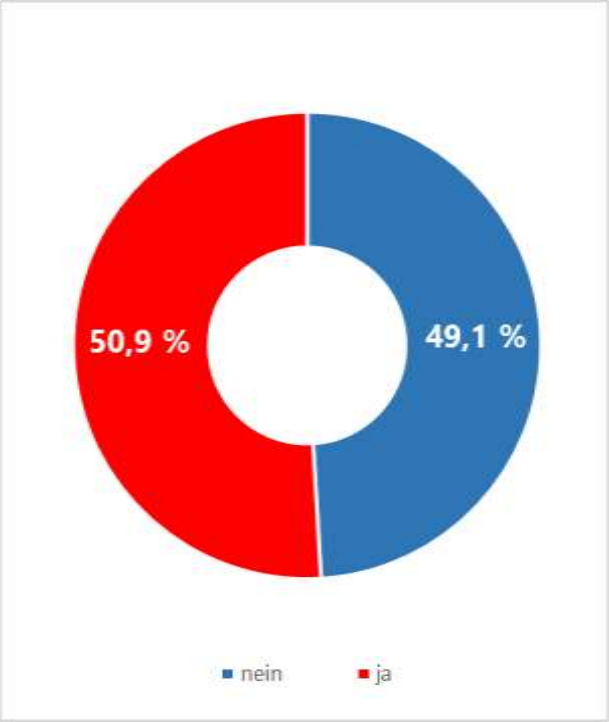


Abb. 107: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Sachsens
(n = 69, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.14 Sachsen-Anhalt



In Sachsen-Anhalt sind etwas mehr als die Hälfte (n = 27) der Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Für die als schlecht bewerteten Wasserkörper besteht auch weiterhin das Risiko, den guten chemischen Zustand zukünftig nicht zu erreichen.

Abb. 108: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Sachsen-Anhalts
(n = 53, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.15 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erreichen mehr als ein Drittel (n = 21) der 61 Grundwasserkörper den guten chemischen Zustand nicht. Es besteht für diese und für zwei weitere Grundwasserkörper – also insgesamt 37,7 % – das Risiko, den guten chemischen Zustand in Zukunft nicht zu erreichen. Somit gibt es auch für Schleswig-Holstein die Befürchtung insgesamt einer Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes.

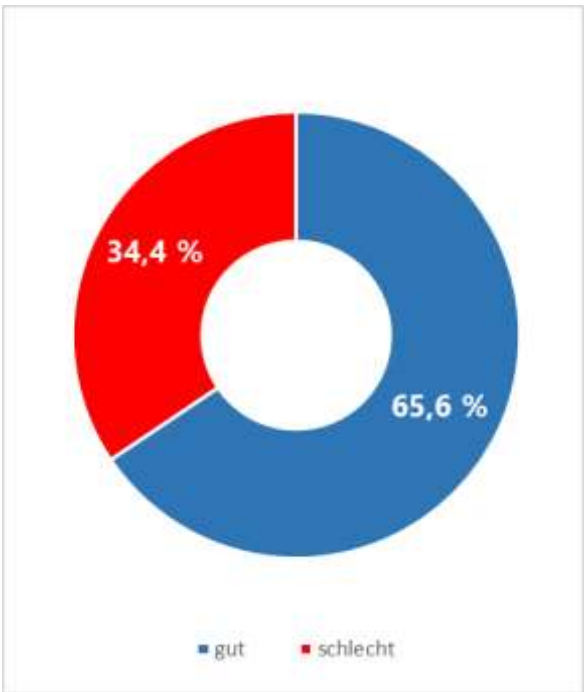


Abb. 109: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Schleswig-Holsteins
(n = 61, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.16 Thüringen

In Thüringen haben mehr als zwei Drittel (n = 41) der 61 Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand. Da bei 34,4 % der Wasserkörper Thüringens das Risiko besteht, den guten chemischen Zustand in Zukunft nicht zu erreichen, muss auch in diesem Bundesland eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes befürchtet werden.

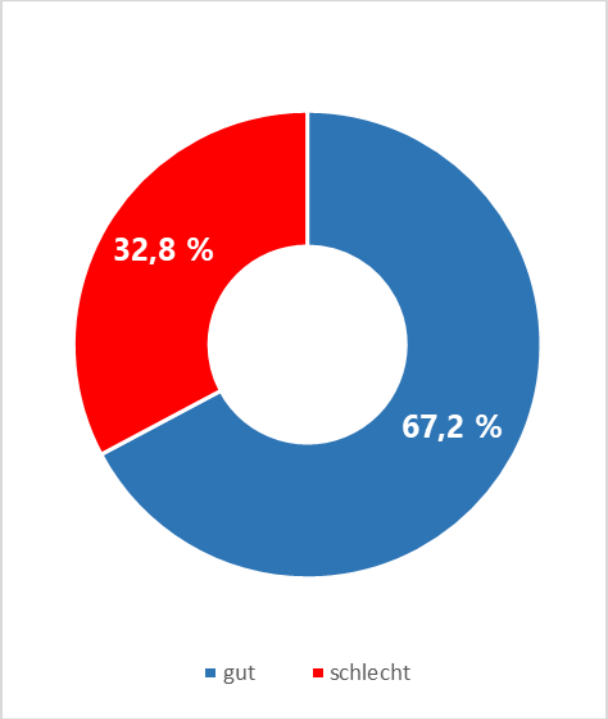


Abb. 110: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper Thüringens
(n = 61, Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

3.6.3.17 Zusammenfassende Darstellung der Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern

In Abb. 95 sind die Ergebnisse der Bewertungen zum chemischen Zustand der Grundwasserkörper der 16 Bundesländer zusammenfassend dargestellt.

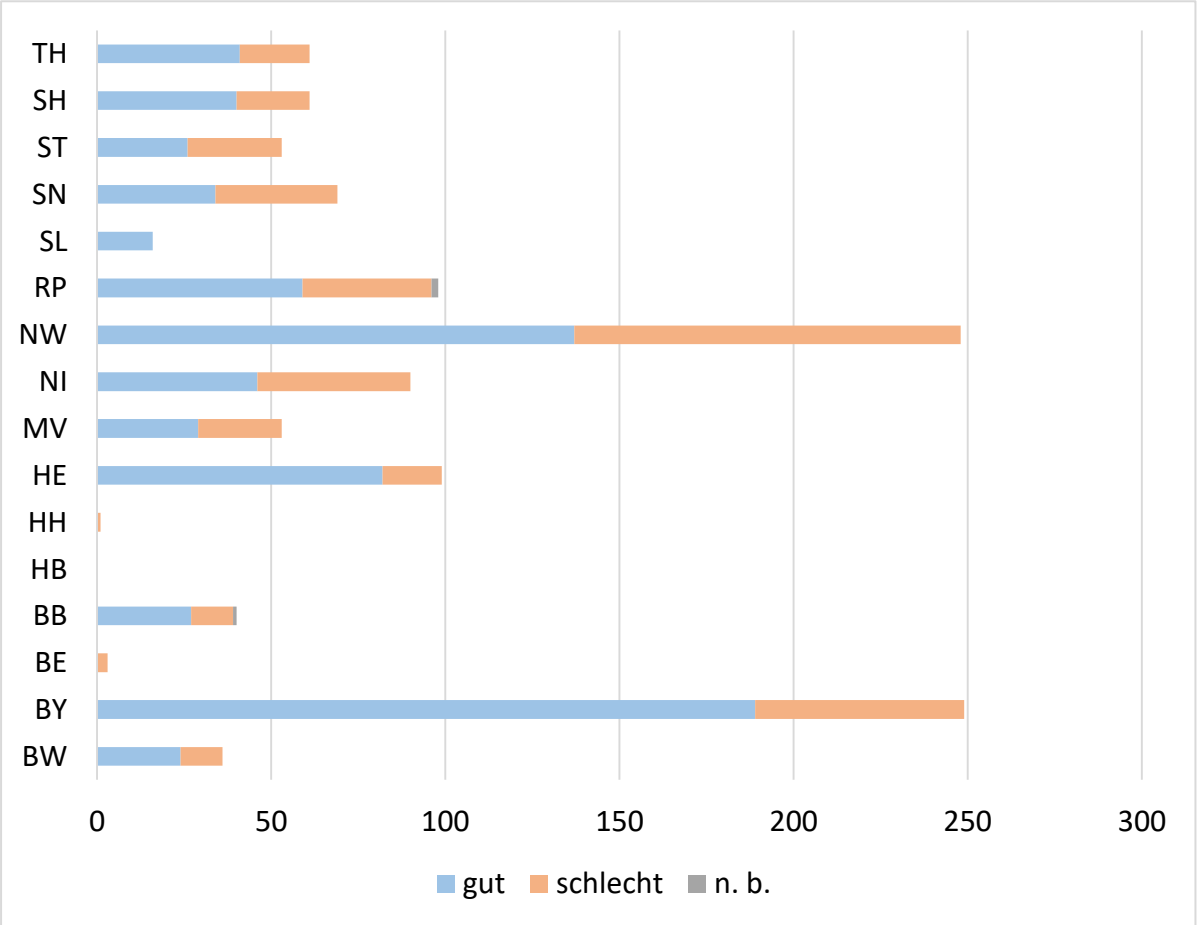
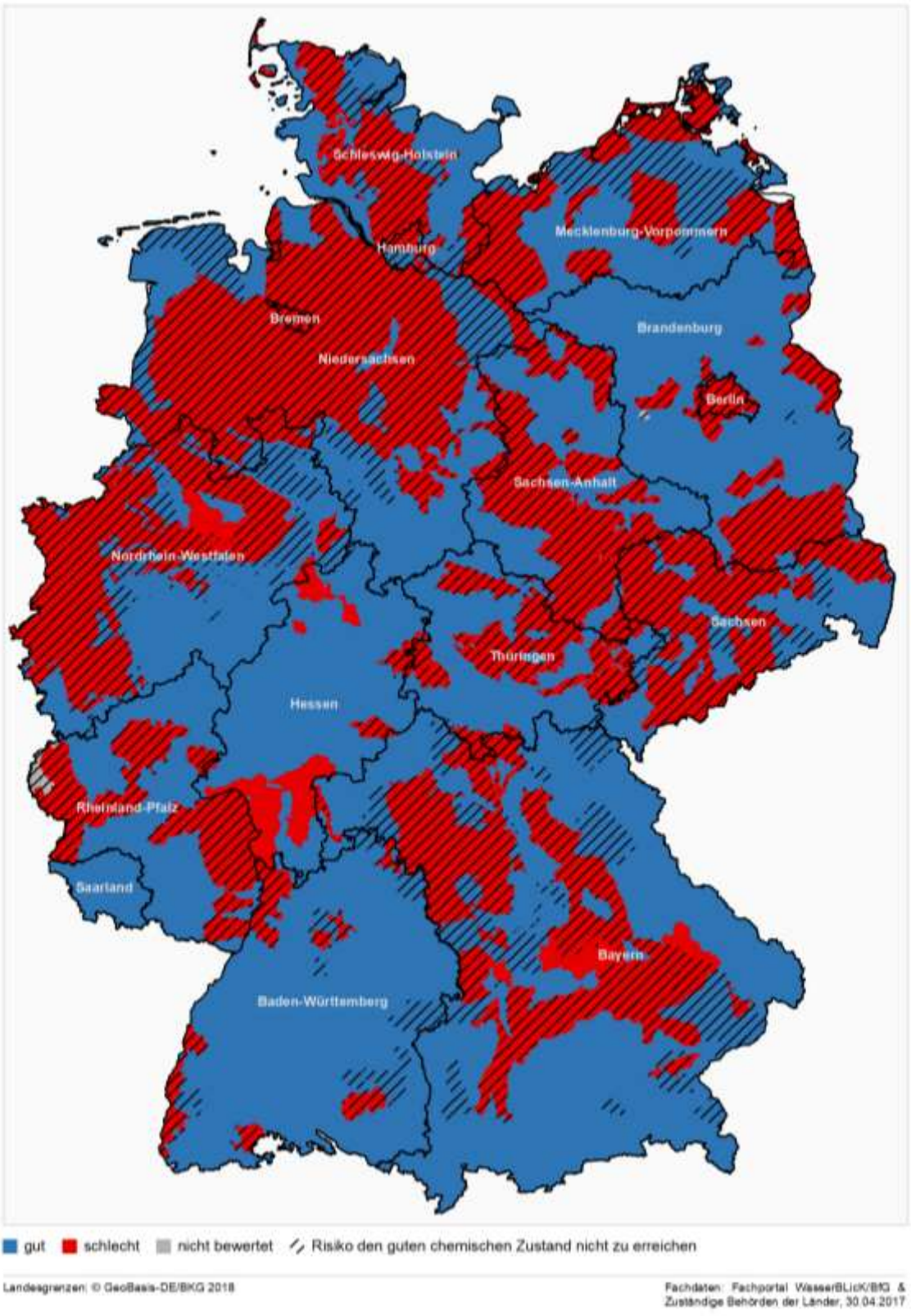


Abb. 111: Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in den Bundesländern; Anzahl der Wasserkörper mit den einzelnen Bewertungsstufen

Aufschlüsselung zu den Länderkürzeln befindet sich im Anhang; n.b.: nicht bewertet
(Quelle: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017)

Karte 6

Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in den Bundesländern und das Risiko den guten chemischen Zustand nicht zu erreichen



Karte 6: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper (GWK) in den Bundesländern und das Risiko, den „guten chemischen Zustand" nicht zu erreichen (Quelle: Fachportal WasserBLicK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017) Die Schraffur auf blauem Hintergrund bedeutet, es besteht das Risiko, dass der chemische Zustand des Grundwasserkörpers sich in Zukunft verschlechtern kann. GWK, für die keine Bewertung vorlagen sind rot dargestellt. Für HH wurde im WasserBLicK nur die Bewertung für einen GWK angegeben.

4 Umsetzung der WRRL

4.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen zeigen die großen Unterschiede in der Zuständigkeit und der Organisation der Umsetzung der Vorgaben der WRRL zwischen den einzelnen Bundesländern. Ein unmittelbarer Vergleich der Organisationsstrukturen und der finanziellen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben zwischen den Bundesländern ist daher nicht möglich. Am wenigsten homogen sind die Finanzierungskonzepte, die in den einzelnen Bundesländern Mittel aus unterschiedlichen Quellen schöpfen.

Bei der Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen fällt daher auf, dass die Umsetzung, der Stand und die Frequenz des Monitorings sowie insbesondere der Stand und der Umfang der Veröffentlichungen zum Thema in den Bundesländern sehr uneinheitlich sind. Die folgenden Ausführungen spiegeln den Stand der verfügbaren Informationen wieder und verdeutlichen die Uneinheitlichkeit.

Für die großen Einzugsgebiete von Elbe und Weser wird die Bewirtschaftung länderübergreifend koordiniert und abgestimmt.[9] So wurden zur nationalen und internationalen Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der Gewässer für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe und für das Einzugsgebiet der Weser Flussgebietsgemeinschaften (FGG Elbe, FGG Weser) ins Leben gerufen, deren Mitglieder die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, sowie alle im jeweiligen Einzugsgebiet liegenden Bundesländer sind. Bei der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben in und an den Flüssen Elbe und Weser arbeiten dort die Länder und der Bund insbesondere in Fragen des Gewässerschutzes, der Gewässerökologie und des Hochwasserrisikomanagements zusammen. Eine wichtige Aufgabe der Flussgebietsgemeinschaften ist die Aufstellung von gemeinsamen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.

Die Bundesländer betreiben Internetportale zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Große Teile der Inhalte sind hierbei öffentlich zugänglich, teilweise sind die Inhalte jedoch nur Mitarbeitern von Behörden oder sonstigen Beteiligten zugänglich.

Bundesland	**Website**	**Verantwortlich**
Baden-Württemberg	https://um.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=13678	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bayern	https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/index.htm	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Berlin	https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brandenburg	https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300916.de	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Bremen	https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857	Freie Hansestadt Bremen; Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

9 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018)

Bundesland	Website	Verantwortlich
Hamburg	https://www.hamburg.de/wrrl/	Behörde für Umwelt und Energie
Hessen	https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wasser/baeche-fluesse-seen/eg-wasserrahmenrichtlinie	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.wrrl-mv.de/	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/WRRL/EG-WRRL-8109.html	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Nordrhein-Westfalen	https://www.flussgebiete.nrw.de/	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/391/	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Saarland	https://www.saarland.de/wrrl.htm	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Sachsen	https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Sachsen-Anhalt	https://wrrl.sachsen-anhalt.de/aktuelles/	Landesamt für Umweltschutz
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/wasserrahmenrichtlinie.html	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Thüringen	https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/wasserwirtschaft_eins/index.aspx	Thüringer Landesverwaltungsamt

4.2 Umsetzung in Baden-Württemberg

Organisationsstrukturen

Zuständig für die Umsetzung der WRRL im deutschen Rheineinzugsgebiet ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung beteiligt sich das Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUWB) bspw. durch die Veröffentlichung von Methodenbänden zur Bestandsaufnahme an der Umsetzung der WRRL.

Die einzelnen Regierungspräsidien in Baden-Württemberg fungieren gleichzeitig als Flussgebietsbehörden. Die Zuständigkeit der jeweils federführenden Regierungspräsidien für die Maßnahmenumsetzung in den Bearbeitungsgebieten stellt sich wie folgt dar:

- Regierungspräsidium Stuttgart — Bearbeitungsgebiet Neckar und Main
- Regierungspräsidium Karlsruhe — Bearbeitungsgebiet Oberrhein
- Regierungspräsidium Freiburg — Bearbeitungsgebiet Hochrhein

- Regierungspräsidium Tübingen Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee u. Donau.[10]

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Stiftung, die auf Grundlage des Baden-Württembergischen Naturschutzgesetzes 1976 eingerichtet wurde. Sie übernimmt im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL sowohl fördernde als auch operative Tätigkeiten.

Träger von Maßnahmen

Für die Maßnahmenumsetzung sind in Baden-Württemberg folgende Träger zuständig:[11]

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Bundeswasserstraßen)
- Landesbetriebe Gewässer (landeseigene Anlagen, für Gewässer I. Ordnung zuständig)
- Kommunen (für Gewässer II. Ordnung zuständig)
- Private (bspw. Wasserkraftbetreiber, Landwirte)

Des Weiteren ist die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg bei diversen Projekten bspw. bei Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern aktiv.[12]

Umsetzung und Finanzierung

Die Durchführung gewässerökologischer Maßnahmen wird in Baden-Württemberg im Rahmen der „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft“ mit einem Fördersatz von bis zu 85 % durch Landesmittel unterstützt.[13] Darüber hinaus können für Projekte bzw. Maßnahmen Mittel des ELER[14] und des EFF[15] beantragt werden.[16]

Die „Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg“ plant, den Regierungsbezirken im Jahr 2019 fast 6 Mio. Euro aus Ersatzgeldzahlungen zur Verfügung zu stellen. Diese Einnahmen ändern sich jährlich und werden den Regierungsbezirken und Landkreisen genau zugeordnet. Dadurch entstehen starke Unterschiede in der Mittelverteilung: Der Landkreis Konstanz wird aus diesen Zahlungen in 2019 bspw. nur 726,00 Euro erhalten, wohingegen der Landkreis Tuttlingen desselben Regierungsbezirkes für 2019 218.262,31 Euro zur Verfügung hat. Diese Zahlungen können allerdings neben der Umsetzung der WRRL auch für andere Naturschutzmaßnahmen genutzt werden.[17]

Außerdem werden Ersatzgeldzahlungen im Rahmen von großen Bauprojekten – z. B. die Erweiterung des Flughafens Stuttgart – zur Umsetzung von WRRL-Projekten genutzt.[18]

---

10 Regierungspräsidien Baden-Württemberg (o.J.)

11 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018), schriftl. Mitteilung per Mail v. Fr. Korte am 09.08.2018

12 Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (o.J.)

13 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018), schriftl. Mitteilung per Mail v. Fr. Korte am 09.08.2018

14 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

15 Europäischer Fischereifond

16 Flussgebietsgemeinschaft Rhein (2015), S. 273

17 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (2018)

18 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2008)

Monitoring, Überwachung

Baden-Württemberg hat sich das Ziel gesetzt, die im Rahmen der WRRL umgesetzten Maßnahmen an Fließgewässern durch Erfolgskontrollen zu begleiten, um das Erreichen von Projektzielen zu überprüfen. Hierdurch soll eine Optimierung in Planung und Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden.[19]

Der Monitoringbedarf wird anhand einer Bewertungsmatrix festgelegt. Bei den Fließgewässern, für die ein Monitoring empfohlen wird, werden zunächst eine Funktionskontrolle und schließlich eine Erfolgskontrolle durchgeführt.[20] Es werden verschiedene biologische Qualitätskomponenten untersucht und es wird aufgezeigt, was für zeitliche Reaktionsmuster für die einzelnen Gruppen erwartet werden. Außerdem werden weitere unterstützende Qualitätskomponenten wie der hydromorphologische und der physikalisch-chemische Zustand untersucht.[21]

4.3 Umsetzung in Bayern

Organisationsstrukturen

Für die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer in Bayern ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig.[22] Darüber hinaus sind einige staatliche Stellen der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung (Bayerisches Landesamt für Umwelt als Fachbehörde, Regierungen [„höhere Naturschutzbehörde“], Wasserwirtschaftsämter) sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an der Maßnahmenumsetzung beteiligt.[23] Des Weiteren wirken die Ressorts der Bayerischen Staatsministerien des Innern (StMI), für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK), für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) sowie viele Kooperationspartner innerhalb Bayerns (staatliche und kommunale Einrichtungen, Verbände, Hochschulen etc.), der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA) und der Europäischen Gemeinschaft mit. [24]

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung sind die Gemeinden, Städte sowie Wasser- und Bodenverbände zuständig.[25]

Träger von Maßnahmen

Maßnahmenträger in Bayern sind u. a. Bund, Land, Kommunen, Landwirte oder private Wasserkraftbetreiber.[26]

Umsetzung und Finanzierung

In Bayern gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie dienen, zu finanzieren. So kann die Maßnahmenumsetzung u. a. im Rahmen der „Richtlinie für Zu-

19 LUBW (2015), S. 5
20 LUBW (2015), S. 34
21 LUBW (2015), S. 23f
22 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018)
23 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018)
24 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018)
25 Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018a)
26 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2017), Vorwort

wendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWas 2005) gefördert werden. Diese Richtlinie fördert den nichtstaatlichen Wasserbau, Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben. Die Unterstützung gilt allerdings nicht für private Vorhaben. Zuwendungsempfänger sind u.a. Kommunen oder kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände oder Landschaftspflegeverbände.[27]

Des Weiteren gibt es das Pilotfördergramm „Interkommunale Zusammenarbeit“, das die Koordination, Organisation und Moderation bei der kommunalen Zusammenarbeit der hydromorphologischen Maßnahmen der WRRL an einem gesamten Oberflächenwasserkörper unterstützt. Diese Unterstützung erhalten Landschaftspflegeverbände und kommunale Zweckverbände.[28]

Landwirtschaftliche Projekte zur Verbesserung des Gewässerzustandes können vom Bayrischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) finanziell unterstützt werden.[29] Das KULAP bietet Unterstützung der Landwirte mit festgesetzten Finanzierungshilfen entsprechend ausgewählter Maßnahmen.[30] Einzusehen sind diese Angaben auf der Internetseite www.stmelf.bayern.de.

Die Kosten für die im zweiten Bewirtschaftungszyklus umzusetzenden Maßnahmen, die über die gesetzlich geregelten und unabhängig vom Gewässerzustand erforderlichen Maßnahmen[31] hinausgehen, sind mit rund 1,1 Mrd. Euro angegeben.[32]

Monitoring, Überwachung

In Bayern wird - wie in den anderen Bundesländern - das standardisierte Monitoring im Rahmen der WRRL durchgeführt. Es wird der ökologische und chemische Zustand von 18 Fließgewässer- und sieben Seentypen untersucht. Im Mittelpunkt der Überwachung des Gewässerzustandes stehen die biologischen Qualitätskomponenten: Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos, Phytoplankton sowie Fische.[33]

Das Überwachungskonzept in Bayern wird in drei Pilotgebiete mit unterschiedlichen Gewässertypen und Belastungssituationen unterteilt: niederbayerische Vils, Wertach und Unterer Main.[34]

Zudem erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Menge und der Beschaffenheit des Grundwasserzustandes an 500 Messstellen, die auf 59 Grundwasserkörper verteilt sind.[35]

---

27 DOCPLAYER (2018)

28 DOCPLAYER (2018)

29 BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017), S. 37

30 BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (O.J.)

31 Hierbei handelt es sich um Daueraufgaben des Staates und der Kommunen im Bereich Bau und Unterhaltung, wie Gehölzpflege an Gewässern, oder Maßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung

32 BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017), S. 49

33 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018a)

34 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018a)

35 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018a)

4.4 Umsetzung in Berlin

Die verfügbaren Unterlagen zur WRRL für Berlin sind zum Teil stark veraltet.

Organisationsstruktur

In Berlin ist die Abteilung Integrativer Umweltschutz der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bei der Umsetzung der WRRL federführend. Aus den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhaltung sind jeweils die Tiefbau-Abteilungen beteiligt.

Der Stadtstaat ist an fünf Bearbeitungsgebieten des Koordinierungsraumes „Havel“ (FGG Elbe) beteiligt und lediglich für die „Untere Spree2“ federführend.[36]

Umsetzung und Finanzierung

In den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten der WRRL (2000–2008) wurden in Berlin Maßnahmen zur hydromorphologischen und stofflichen Verbesserung der Gewässer mit einem Gesamtvolumen von 53,5 Mio. Euro durchgeführt. Maßnahmen zu Klärwerken und zur Schmutzwassererschließung sind hier nicht eingerechnet. Es wurden vor allem vielfältige Regenwasserbehandlungsanlagen wie Bodenfilter oder Lamellenabscheider errichtet.[37]

Die verfügbaren Informationen über Maßnahmenkonzepte für den zweiten Bewirtschaftungszyklus stammen aus dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheilt Elbe aus dem April 2009.[38] Diese Maßnahmen werden im Folgenden mit den geschätzten Kosten aufgeführt: Für einige Maßnahmen konnte allerdings keine Kostenschätzung ermittelt werden.

- Sanierung Mischwasser-System	ca. 90,0 Mio. Euro
- Durchgängigkeit und Laichhabitate Staustufe Spandau	1,4 Mio. Euro
- Durchgängigkeit/Fischwanderhilfe Charlottenburg	1,6 Mio. Euro
- Durchgängigkeit/Fischwanderhilfe Mühlendamm	bis zu 2,2 Mio. Euro
- Hydromorphologie/Durchgängigkeit Panke	17,0 Mio. Euro
- Regenwasserbewirtschaftung EZG Panke	unbekannt
- Hydromorphologie Tegeler Fließ	unbekannt
- Wuhle-Renaturierung (Fortführung)	unbekannt

Das Budget für Maßnahmen im Misch- und Trennsystem liegt bei 3 Mio. Euro pro Jahr; Trägerin ist hierbei die Senatsverwaltung für Umwelt.[39] Die Sanierungsarbeiten zu diesen Maßnahmen sollen im Jahr 2024 abgeschlossen sein.[40]

In Berlin sind zudem verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung zusammen mit dem Nachbarland Brandenburg geplant.

Träger von Maßnahmen

Träger von Maßnahmen sind zum einen das Land Berlin zum anderen die Berliner Wasserbetriebe.[41]

36 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (o.J.)

37 Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (2007), S. 8

38 Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (2009), S. 9ff einschl. Anhang

39 Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (2007), Kapitel 3

40 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (o.J. b)

41 Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (2007), Kapitel 3

Monitoring, Überwachung

Berlin betreibt zur operativen Überwachung der Gewässer, die als „Zielerreichung unklar“ oder „Zielerreichung unwahrscheinlich“ klassifiziert sind, 37 operative und vier Überblick-Messstellen. Außerdem sind zehn kontinuierlich betriebene Messstationen zur investigativen Überwachung bspw. bei Starkregenereignissen eingerichtet. Diese erfassen sensorisch die Auswirkungen der Mischwasserüberläufe und der Regenwassereinleitung in Berliner Gewässer.[42]

In Berlin werden diverse Projekte und Aktionen im Bereich Umweltbildung zum Thema Wasser unter dem Namen „WASsERLEBEN“ durchgeführt. Im Zuge dieser Projekte werden u.a. Aufgaben durch „Bachpaten“ durchgeführt, die zur Überwachung der Gewässer genutzt werden sollen.[43]

4.5 Umsetzung in Brandenburg

Organisationsstruktur

Für die Koordination und Umsetzung der WRRL hat das Land verschiedene Instrumente und Zuständigkeiten geschaffen. Das Land Brandenburg selbst ist bspw. für den Gewässerausbau oder die Erstellung von Nährstoffreduzierungs- und Gewässerentwicklungskonzepten zuständig. Andere Aufgaben, wie beispielsweise die Abwasserentsorgung oder Gewässerunterhaltung, liegen bei Kommunen bzw. Verbänden. In manchen Bereichen, z. B. bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, sind wiederum Betriebe und Private gefragt. Weitere Projektträger sind bspw. Naturschutzverbände und -stiftungen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist für Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen verantwortlich.[44]

Verantwortliche Behörde ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes. Für die Maßnahmen wurden Förderprogramme eingerichtet, die aus verschiedenen Bereichen unterstützt werden. Die Aufgabenverteilung dabei ist sehr heterogen und sowohl Kommunen oder Verbände als auch Private oder Betriebe werden in die Verantwortung genommen. Ziel ist es, die Aufgabenlast möglichst auf verschiedene Parteien zu verteilen und somit für den Einzelnen zu verringern.

Träger von Maßnahmen

Die Träger von Maßnahmen im Land Brandenburg können bspw. Gewässerunterhaltungsverbände, Wasser- und Abwasserverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie das Land Brandenburg selbst sein. Auch die Durchführung von Projekten durch Naturschutzverbände oder -stiftungen ist möglich. Für Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig.[45]

Umsetzung und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen werden u.a. Einnahmen aus der Wassernutzung im Land Brandenburg verwendet. Zum einen findet eine Wertschöpfung aus den fälligen Abgaben für eine Wasserentnahme statt, zum anderen aus der Abwasserabgabe. Das angefallene Wasserentnahmeentgelt für die

42 SENATSVERWALTUNG FÜR GESUNDHEIT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007) S. 8

43 SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (o.J. a)

44 LFU BRANDENBURG (2016), S.71f

45 LFU BRANDENBURG (2016), S. 72

FGG Elbe (Teil Brandenburg) belief sich im Jahr 2010 auf 15,1 Mio. Euro. Durch die Abwasserabgabe in der FGG Elbe hat Brandenburg im selben Jahr 13,9 Mio. Euro eingenommen.[46]

Des Weiteren sind Förderungen von Projekten der Wasser- und Bodenverbände zur naturnahen Entwicklung von Gewässern bzw. zur Stärkung der Ausgleichsfunktion des Wasserhaushaltes mit folgenden Vorgaben möglich:

- GAK-Verwaltungsvorschrift (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz)
- ELER-Verwaltungsvorschrift zu naturnahen Entwicklung von Gewässern; 11 Mio. Euro
- ELER-Verwaltungsvorschrift zur Stärkung der Ausgleichsfunktion des Wasserhaushaltes; 9 Mio. Euro

Trägerin solcher Projekte ist hauptsächlich die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).[47]

Für die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme für die brandenburgische Elbe und Oder werden seit 2008 Gewässerentwicklungskonzepte erstellt. Für die zeitliche Planung der Maßnahmen wurden die 161 Gebiete auf Basis des ökologischen Potenzials der Fischfauna in Prioritäten aufgeteilt.[48]

Für diese Konzepte in den verschiedenen Regionalabteilungen (Süd, West und Ost) des Landes Brandenburg steht lediglich eine nicht aktualisierte tabellarische Übersicht der zurzeit erarbeiteten oder bereits vorliegenden Konzepte zur Verfügung. Hier können die Zeitspanne eines Projektes, sowie eine Kurzbeschreibung und die Ergebnisse eingesehen werden.[49]

Monitoring, Überwachung

Das biologische Monitoring der WRRL-Fließgewässer Brandenburgs wurde 2005 aufgebaut. Das Messnetz wurde im Jahr 2012 überarbeitet so dass nun an 472 Messstellen Untersuchungen durchgeführt werden. Im Folgenden werden die Anzahlen von Messstellen verteilt auf die unterschiedlichen Überwachungsmethoden aufgezählt:[50]

- Überblicksüberwachung	6
- Hauptmessnetz in Vorranggewässern	54
- Operative Überwachung	266
- Referenzmessnetz	46
- Erfolgsmessnetz	100

Vor allem für die operative Überwachung von Punktbelastungen der Gewässer werden die vorhandenen Messstellen durch die privater Betreiber ergänzt.[51]

46 LFU Brandenburg (2016), S. 145ff
47 Land Brandenburg (2018)
48 Land Brandenburg (2018a)
49 Land Brandenburg (2016)
50 LFU Brandenburg (2016), S. 31
51 LFU Brandenburg (2016), S. 37

4.6 Umsetzung in Bremen

Organisationsstrukturen

Im Land Bremen ist für die Umsetzung der WRRL der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zuständig. Bremen arbeitet nicht nur in der FGG Weser mit, sondern hat auch eine Vereinbarung zur engen Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen getroffen. Bremen hat Gewässer in 34 der Bearbeitungsgebiete Niedersachsens, wobei die Wasserkörper grenzübergreifend verlaufen.[52]

Träger von Maßnahmen

Träger der Maßnahmen sind in Bremen vorwiegend die Deichverbände am rechten und am linken Weserufer, daneben jedoch u. a. auch die Hafengesellschaft bremenports und der TUN-Bremen.[53]

Umsetzung und Finanzierung

Die Finanzierung der in Bremen durchgeführten Maßnahmen erfolgt u.a. durch die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmegebühr des Landes, teilweise auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.

Im Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 wurden ca. 5 Mio. Euro für Maßnahmen der Oberflächengewässer investiert: 1,7 Mio. Euro stammten aus EU-Mitteln, wobei 3,3 Mio. Euro durch die Abwasserabgabe gedeckt werden konnten.[54]

Für die Verbesserung der Gewässerstruktur wurden in Bremerhaven und Bremen zwischen 2000 und 2007 ca. 565.000 Euro ausgegeben, im darauffolgenden Zyklus (2008-2014) stieg die Summe auf fast 2 Mio. Euro an.[55]

Im Bewirtschaftungszyklus 2015–2021 stehen keine EU-Mittel zur Verfügung, weshalb die Maßnahmen ausschließlich durch die o. g. Abgaben und ergänzend durch Landesmittel finanziert werden müssen.[56] Lediglich Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserzustandes werden zwischen 2014 und 2020 über das PFEIL[57] Programm mitfinanziert.[58] Für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 wird mit unterschiedlichem Finanzbedarf für die einzelnen Jahre gerechnet. Im Folgenden sind die Gesamtsummen für die einzelnen Jahre aufgeführt (konsumtiv und investiv; Stand 2015):

- 2016 550.000 Euro
- 2017 1.130.000 Euro
- 2018 1.810.000 Euro
- 2019 1.695.000 Euro
- 2020 1.310.000 Euro

Mit diesem Finanzrahmen von rd. 6,5 Mio. Euro werden sowohl Maßnahmen für die Oberflächengewässer, als auch für das Grundwasser umgesetzt.[59]

---

52 FREIE HANSESTADT BREMEN (o.J.)

53 TUN-Bremen: Treffpunkt Natur & Umwelt e.V.; http://tnu-bremen.de/projekte; SUBV (2016)

54 SUBV (2016), S. 109

55 SUBV (2016), S. 66

56 SUBV (2016), S. 109

57 PFEIL, Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum

58 SUBV (2016), S. 106

59 SUBV (2016), S. 110f

Monitoring, Überwachung

Die bis Ende 2006 festgelegten Überblicksüberwachungs-Messstellen des Landes Bremen erfassen sämtliche biologische Komponenten, prioritäre Stoffe und weitere wichtige Kenngrößen. In Hemelingen befindet sich am Hemelinger Wehr der Übergang der Mittelweser zur tidebeeinflussten Unterweser. Hier liegen Langzeitdaten seit Ende der 1970er Jahre vor.[60]

Außerdem werden in Bremen sämtliche Wasserkörper operativ überwacht, für die zum Erreichen der Ziele der WRRL-Maßnahmen durchgeführt werden müssen. An diesen Messstellen werden nur Parameter untersucht, die als kennzeichnend für die jeweils vorliegende Belastung gelten. Einige Untersuchungen werden allerdings durch das Land Niedersachsen abgedeckt.[61]

Auch in Bremen wird die Überwachung zu Ermittlungszwecken lediglich bei Gewässerbelastung durch unbekannte Verschmutzungen und bei besonderen Ereignisse wie Hochwasser durchgeführt.[62]

4.7 Umsetzung in Hamburg

Organisationsstrukturen

Für die Umsetzung der WRRL in der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Abteilung für Wasserwirtschaft der Behörde für Umwelt und Energie zuständig. Außerdem ist Hamburg neben neun weiteren Bundesländern seit 2004 ein Teil der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe. Einen Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit stellt u. a. Umsetzung der WRRL dar.

Die von der Freien Hansestadt 2010 gegründete „Stiftung Lebensraum Elbe“ setzt sich für die biologische Vielfalt der Unterelbe ein und hat das Ziel, den ökologischen Zustand der Tideelbe zu verbessern.

Träger von Maßnahmen

Die Maßnahmen werden in Hamburg durch Haushaltsmittel der Freien Hansestadt, durch die Stiftung Lebensraum Elbe, durch HPA, aber auch durch Externe getragen. Die Hamburg Port Authority (HPA) ist für das Hafenmanagement zuständig und finanziert in diesem Rahmen u.a. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL.[63]

Umsetzung und Finanzierung

Die Stiftung Lebensraum Elbe wird anteilig aus Haushaltsmitteln (u. a. Hochwasserschutz) und einem Prozent des Hafengeldes (von Fracht-, Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffen) finanziert.[64] Wobei die Stiftung keine Pflichtaufgaben des Landes zur Umsetzung der WRRL finanzieren darf, sondern nur ergänzende Maßnahmen.

Bis Ende 2015 wurde für das Hamburger Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ein Finanzvolumen von 21 Mio. Euro eingesetzt.[65]

Für die Entsorgung belasteten Baggergutes werden von HPA jährlich ca. 30 Mio. Euro ausgegeben.[66]

60 Freie Hansestadt Bremen (o.J.)
61 Freie Hansestadt Bremen (o.J.)
62 Freie Hansestadt Bremen (o.J.)
63 Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.), S. 14
64 Stadt Hamburg (o.J.)
65 Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.), S. 15

Zudem sind jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 3 Mio. Euro eingeplant. Mittel aus folgenden Töpfen stehen zur Verfügung:

- Wasserwirtschaftliches Maßnahmenmanagement
- Hamburger Maßnahmen zur Umsetzung der EG WRRL
- Investitionsprogramm „Wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen“
- Programm „EG-Wasserrahmenrichtlinie Elbe“ (Aufgabenbereich Umweltschutz)

Für die Bewirtschaftungszeiträume 2015 bis 2021 und 2021 bis 2027 plant Hamburg jeweils 18 Mio. Euro für weitere notwendige Maßnahmen ein.[67] Somit stehen für die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL bis 2027 im Schnitt 6 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Die Freie und Hansestadt Hamburg geht davon aus, dass bis 2027 alle Maßnahmen finanziert werden können, die für das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials notwendig sind. Hierfür werden insgesamt 57 Mio. Euro veranschlagt die zusätzlich zu den oben aufgelisteten Haushaltsmitteln der Stadt noch von der Stiftung Lebensraum Elbe und durch flankierende Maßnahmen des Naturschutzes getragen werden sollen.[68]

Monitoring, Überwachung

Ein Monitoring findet vor allem im Rahmen der FGG Elbe statt. Das Überwachungsprogramm wurde Ende 2006 aufgestellt. Es sind sowohl Fließ- und Standgewässer als auch das Grundwasser im Überwachungsmessnetz.[69]

4.8 Umsetzung in Hessen

Organisationsstrukturen

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) ist zuständig für die Koordination und Abstimmung mit den anderen Mitgliedsstaaten der Flussgebietseinheiten Rhein und Weser sowie mit den anderen Bundesländern.[70]

Das HMUKLV ist in Hessen die oberste Wasserbehörde.[71] Es trägt die Gesamtverantwortung für die einwandfreie und fristgerechte Umsetzung der WRRL.[72] Das Ministerium hat die Rechts- und Fachaufsicht und koordiniert die Umsetzung der WRRL gegenüber den nachgeordneten Behörden.[73] Des Weiteren entscheidet das Ministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Prioritäten der verschiedenen Maßnahmen.[74] Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist fachlich zuständig für die Überwachung des Gewässerzustandes und unterstützt die anderen Behörden durch

66 Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.), S. 15
67 Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.), S. 14
68 Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.), S. 15
69 Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.), S. 7
70 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016)
71 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J. c)
72 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016)
73 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J. a)
74 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J. b)

konzeptionelle Arbeiten.[75] In Hessen gibt es pro Regierungsbezirk bzw. Regierungspräsidium eine obere Wasserbehörde.[76] Zusammen mit diesen oberen Wasserbehörden sind die Unteren Wasserbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig für die Maßnahmenumsetzung, soweit sie als Träger von Maßnahmen auftreten (landeseigene Gewässer, Gewässer I. Ordnung, die nicht Bundeseigentum sind).[77] Für die Maßnahmenumsetzung an den Bundeswasserstraßen ist - wie überall - der Bund zuständig. [78]

Daneben sind an der Umsetzung der WRRL beteiligt: der Landesbetrieb Hessen, der Landesbetrieb Hessen-Forst, das Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und das Landesamt für Denkmalpflege.

Hessen legt großen Wert auf eine gute Vernetzung der zur Verfügung stehenden Daten und stellt diese den Fachleuten im Intranet zur Verfügung. Sowohl geplante Maßnahmen als auch die Sachdaten über die Gewässer und das Monitoring können so miteinander verknüpft werden.[79]

Träger von Maßnahmen

Träger von Maßnahmen in Hessen sind die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen[80], das Land[81] und Kommunen. Auf Landesebene können die Oberen und Unteren Wasserbehörden Träger von Maßnahmen sein. Auch Wasser- und Bodenverbände, sofern diese laut Satzung mit einschlägigen Aufgaben befasst sind, Private oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind Maßnahmenträger.[82]

Umsetzung und Finanzierung

In Hessen geschieht die Umsetzung der WRRL durch verschiedene Regularien des Wasserrechts: wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren und ggf. bei reiner Gewässerunterhaltung auch genehmigungsfreie Maßnahmen sowie an Bundeswasserstraßen das Bundesstraßenwasserrecht. Im Rahmen des Grundwassers werden Kooperationen und spezifische Beratungen u.a. für Landwirte angeboten.[83]

In Hessen gibt es aktuell zwei Förderrichtlinien im Rahmen der Umsetzung der WRRL: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz – StAnz 7/2017[84] – mit einem Fördersatz bis zu 95 % und die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen – StAnz 30/2017[85] [86].

Vor der ersten Bewirtschaftungsperiode wurde ermittelt, dass sich die Kosten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen von 2009 bis 2027 auf etwa 2 Mrd. Euro belaufen können.[87] Von 2008 bis 2012 hat das Land etwa 315 Mio. Euro in den Gewässerschutz – ohne Aufwendungen für Maßnahmen des

75 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J. a)
76 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J. c)
77 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018)
78 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J. a)
79 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (o.J.)
80 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017), S. 239
81 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), S. 129
82 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018)
83 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016)
84 Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 238
85 Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 695
86 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018)
87 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), S. 128

Hochwasserschutzes – investiert. Sowohl Maßnahmen zur Gewässerentwicklung als auch zum Hochwasserschutz erhalten gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 im Rahmen der Landesprogramme „Naturnahe Gewässer“ und „Hochwasserschutz“ eine Förderung. Hierfür werden seit 2000 zwischen 5 und 10 Mio. Euro pro Jahr für Renaturierungsmaßnahmen bereitgestellt.[88]

Um die Bewirtschaftungsziele bis 2027 zu erreichen, sind im Zeitraum von 2016 bis 2027 etwa drei Viertel der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit umzusetzen. Dafür sind etwa 545 Mio. Euro bereitzustellen (exkl. der erforderlichen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen).[89] Die nachstehende Abbildung zeigt, welche Kosten in verschiedenen Maßnahmengruppen bereits entstanden sind und welche Kosten durch die noch erforderlichen Maßnahmen für die Zukunft geschätzt werden.[90]

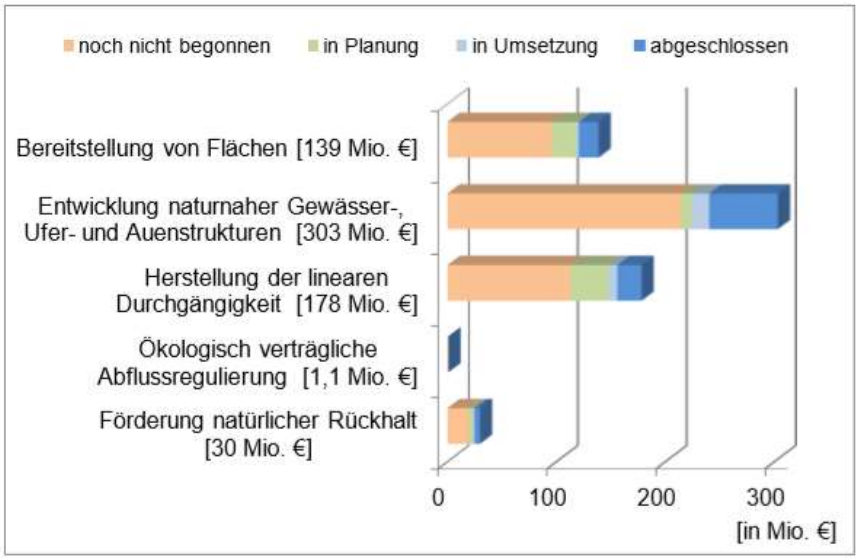


Abb. 112: Kosten für die Umsetzung der Ziele der WRRL in Hessen bis 2027
(HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ , 2015b)

Die Kommunen, die für die Gewässerunterhaltung zuständig sind, werden vom Land bei diesen Aufgaben mit bis zu 90 % Fördersatz unterstützt. Maßnahmen an Gewässern innerhalb von Natura 2000-Gebieten werden seit Juli 2012 vollständig durch Landesmittel finanziert.[91]

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL wurde durch die Wasserbehörden auch eine Kostenschätzung für hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer durchgeführt. Zusammen mit weiteren Angaben können diese Abschätzungen in den Steckbriefen des WRRL-Viewers eingesehen werden.[92]

Monitoring, Überwachung

Die Gewässerstruktur der hessischen Gewässer wurde von 2012 bis 2013 auf 8.000 km neu kartiert.[93] Diese Kartierung soll als Grundlage des Monitorings dienen.

88 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J. b)
89 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015b), S. 246
90 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015b), S. 249
91 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J. b)
92 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 128

Für biologische Qualitätskomponenten wurden seit dem Jahr 2004 unterschiedlich viele Untersuchungen durchgeführt (Zahl der Messstellen):[94]

- Fische	ca. 2.100
- Makrozoobenthos („Fischnährtiere“)	ca. 3.100
- Wasserpflanzen	ca. 600
- Kielalgen	ca. 1.650
- Phytobenthos (mit Diatomeen)	12
- Phytobenthos (ohne Diatomeen)	ca. 35

Für 2018 sind Untersuchungen zu Kieselalgen (150 Messstellen), Makrozoobenthos (60 Messstellen) und Fischen (410 Messstellen) geplant.[95]

Die Ergebnisse des Monitorings gehen in die Bewirtschaftungspläne ein. Laut Hessischem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist für die Vorbereitung des 3. Bewirtschaftungsplanes (2012–2027) ein erneutes Monitoring geplant. Die Ergebnisse werden in 2019 erwartet.[96]

4.9 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Organisationsstrukturen

Innerhalb der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns ist für die Umsetzung der WRRL das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Oberste Wasserbehörde) und dessen Fachbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) als obere Wasserbehörde zuständig. Das Ministerium ist zuständig für die Gesamtkoordination der rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Umsetzung, die Fachbehörde ist beratend tätig und führt eigene Erfassungen durch.[97]

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Aufgaben aus der WRRL liegt bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (Gewässer 1. Ordnung) und bei den Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (Untere Wasserbehörden; Gewässer 2. Ordnung).[98] Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt koordinieren die erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie (u.a. Ermittlung von Defiziten, Entwicklungszielen, mögliche Maßnahmen, vorliegende Ausnahmegründe sowie Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Gewässern) und schaffen damit die Grundlagen für die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.[99] Das LUNG ist mit der Überprüfung und Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne beauftragt.

Die vier Staatlichen Ämter sind jeweils für die Bearbeitungsgebiete federführend, deren Einzugsgebiete zum größten Teil in ihren Amtsbereich fallen. Mecklenburg-Vorpommern ist in zehn solcher Bearbei-

93 Wedel & Ott (2014), S. 29

94 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (o.J. a)

95 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (o.J. a)

96 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018)

97 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (o.J.)

98 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018a)

99 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (o.J.)

tungsgebiete unterteilt.[100] Daneben wurden weitere Teilgebiete abgegrenzt, um eine effektive Arbeit in Arbeitskreisen sicherzustellen. Diese Teilgebiete sind Gegenstand von Arbeitskreissitzungen.[101]

Außerdem ist Mecklenburg-Vorpommern Teil der Flussgebietseinheiten (FGE) Schleie/Trave, Elbe, Oder und Warnow/Peene. Für die letztgenannte FGE ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Das Landesamt ist damit auch für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes zuständig.[102]

Träger von Maßnahmen

Die Träger der Maßnahmen variieren in Mecklenburg-Vorpommern je nach Gewässerstatus und nach Maßnahmentyp (Unterhaltung/Ausbau). Träger können somit sein: [103]

- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- das Land selbst (handelnd durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt)
- Wasser- und Bodenverbände
- Gemeinden

Umsetzung und Finanzierung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL) Zuwendungen für Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereiche sowie für Vorhaben des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts – ausgenommen das Land Mecklenburg-Vorpommern – sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, soweit sie Träger förderfähiger Vorhaben sind. Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie oder der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Es werden insbesondere investive und konzeptionelle Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung an Fließ- und Standgewässern, investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sowie investive Vorhaben zum Grundwasserschutz und der weitergehenden Abwasserbehandlung gefördert. Die Fördersätze liegen hoch und betragen bei Fließgewässern 90 %, bei Standgewässern 100 %, beim Hochwasserschutz 80 %, beim Grundwasserschutz bis zu 90 %. Für die Qualitätssicherung des Trinkwassers, die weitergehende Abwasserbehandlung und wassersparende Einrichtungen werden mit bis zu 70 % der Kosten gefördert.[104]

Im Rahmen der Förderung konzeptioneller Maßnahmen nach der WasserFöRL liegen mehrere Leitfäden zur Gewässerentwicklung und -pflege vor.[105]

Daneben gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine „Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft“.[106] Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), die Landesforschungsan-

---

[100] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018a)

[101] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018a)

[102] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018a)

[103] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018), schriftl. Mitteilung per Mail v. Hr. Stegemann am 12.07.2018

[104] Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) vom 12. Februar 2016

[105] http://www.wrrl-mv.de

[106] http://www.wrrl-mv-landwirtschaft.de/

stalt (LFA) und die LMS Agrarberatung/LFB bilden die Arbeitsgruppe Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft, die diese Beratung durchführt. Ein zentrales Teilziel besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Gewässer.

Im Zeitraum 2016 bis 2021 wird mit Einnahmen in Höhe von ca. 12,34 Mio. Euro durch das Wasserentnahmeentgeld und 8,9 Mio. Euro durch Abwasserabgaben gerechnet.[107] Alle zusätzlich anfallenden Kosten werden durch den Haushalt des Landes gedeckt und in die Finanzplanung mit einbezogen.[108]

Monitoring, Überwachung

In Mecklenburg-Vorpommern basiert das Monitoring auf einem Gewässerüberwachungserlass.[109] Die Grundlage für diesen Erlass 2018 bildet das „Monitoringprogramm zur Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2016 - 2021“. Die Auswahl der konkreten Messstellen hat im Vorfeld in Abstimmung zwischen LU[110], LUNG[111] und den StÄLU[112] stattgefunden.

Im Zeitraum 2016-2021 entstehen im Rahmen des Monitoringprogramms voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt rund 21,7 Mio. Euro. Das entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 3,73. Mio. Euro.[113] Die Kosten entstehen u.a. durch:

- Modernisierung/Aufrechterhaltung Messnetze 1,3–1,6 Mio. Euro
- Biologisches Monitoring[114] 1,37–1,49 Mio. Euro

Die Oberflächengewässerverordnung Mecklenburg-Vorpommerns gibt den Untersuchungsumfang für prioritäre und flussgebietsspezifische Schadstoffe für die Fließ-, Stand-, und Küstengewässer vor. Die kalkulierten Ausgaben belaufen sich hierfür auf mind. 530.000 Euro jährlich - Tendenz steigend (Stand 2016).[115]

Zur Bewertung des chemischen Zustands ist eine Reihe von Schadstoffen auch im Grundwasser zu bestimmen. Hierfür wurden 2016 und 2017 Mittel in Höhe von jeweils 150.000 Euro angemeldet.[116]

4.10 Umsetzung in Niedersachsen

Organisationsstrukturen

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der WRRL in Niedersachsen – sowohl legislativer als auch administrativer Maßnahmen – liegt beim Land.[117]

---

[107] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 65

[108] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 65

[109] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018), schriftl. Mitteilung per Mail v. Hr. Stegemann am 12.07.2018

[110] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

[111] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

[112] Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

[113] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 66

[114] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 66, 67

[115] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 67

[116] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 67

[117] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017), S. 51

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die oberste Wasser- und Deichbehörde. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie die Fachaufsicht über 54 kommunale Gebietskörperschaften als Untere Wasserbehörden und Untere Deichbehörden. Diese Körperschaften haben wiederum Rechtsaufsicht gegenüber den Wasser- und Bodenverbänden.[118] Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung vor Ort erfolgt in regionalen Gebietskooperationen durch die wichtigsten Wassernutzer und den NLWKN.[119]

Träger von Maßnahmen

Träger von Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können in Niedersachsen sein:

- Träger von Vorhaben, die in Gewässer eingreifen (z. B. die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder private Vorhabensträger)
- Städte und Gemeinden, Landkreise
- Fischereiverbände
- Naturschutzverbände

Umsetzung und Finanzierung

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben Gewässern können auch zur Finanzierung des Eigenanteils von Gewässerentwicklungsprojekten nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung eingesetzt werden.

In Niedersachsen werden die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durch verschiedene Fördermittel, Programme und Gelder finanziert:[120, 121]

- Einnahmen aus der Abwasserabgabe (Gebühr für das Einleiten von Abwasser in Gewässer)
- Wasserentnahmegebühr
- Nutzung von Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Kommission wie z. B. das Förderprogramm LIFE für Umwelt, Naturschutz und Klimapolitik
- Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL); Förderung 2014–2020
- europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Stiftungen wie Deutsche Bundesstiftung Umwelt und die Niedersächsische Umweltstiftung [122]
- allgemein Gelder des Bundes, der Länder und der kommunalen Ebene

Auf Landesebene gibt es Förderrichtlinien (Tab. 1), in denen die Rahmenbedingungen für Maßnahmenträger geregelt werden.[123]

[118] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017b)
[119] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.)
[120] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017), S. 51
[121] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010), S. 14
[122] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010), S. 14
[123] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017), S. 51

Tab. 1: Übersicht – Förderrichtlinien, Höhe der Förderung und Frist sowie Herkunft der Mittel[124]

Richtlinie über	Förderung in Euro	Herkunft der Mittel
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung	bis 2020 ca. 50 Mio.	EU und Land
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung	bis 2020 ca. 10 Mio.	Keine Angabe
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern	bis 2020 ca. 6 Mio.; bis 2050 22 Mio. eingeplant (vorrangige Förderung der Ems)	Keine Angabe
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderungen von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	bis 2020 ca. 80 Mio., bis 2020 ca. 50 Mio. ca. 80 Mio. Euro vorrangig für die Förderung umweltverträglicher Produktionsverfahren im Ackerbau und in der Grünlandnutzung (Agrarumweltmaßnahmen) und für Maßnahmen im Bereich Trinkwasserschutz; ca. 50 Mio. für die Beratung der Landwirtschaftsbetriebe	Land

Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung können bspw. über die Naturschutz- und Artenhilfsprogramme oder das Förderprogramm der Europäischen Union „LIFE“ für Umwelt, Naturschutz und Klimapolitik gefördert werden.[125]

Monitoring, Überwachung

In Niedersachsen/Bremen gibt es im Rahmen der WRRL ein Überwachungsprogramm, welches aus Monitoringkonzepten sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser besteht.

Bisher stehen dazu Daten aus 2006 zur Verfügung. Das Monitoringkonzept für Fließgewässer und stehende Gewässer umfasste 2006 die Kontrolle von 324 Messstellen, in den Jahren 2007 und 2008 sollten zusätzlich 1.398 Messstellen untersucht werden. Für die Beurteilung der Grundwassermenge werden in Niedersachsen/Bremen an insgesamt 1.137 Messstellen Daten erhoben.[126]

Das Monitoring hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern umfasst beispielsweise folgende Aspekte: [127]

- die Gewässerstruktur im Uferbereich und in der Sohle; erfasste Parameter zur Bewertung des Erfolges sind hierfür das Makrozoobenthos, die Fische und (optional) die Makrophyten
- die Durchgängigkeit; erfasste Parameter zur Bewertung des Erfolges sind hierfür die Fische
- der Wasserhaushalt; erfasste Parameter zur Bewertung des Erfolges sind hierfür das Makrozoobenthos und (optional) die Fische

[124] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017), S. 51, 52

[125] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017), S. 52

[126] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2007), Einleitung

[127] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2012)

- der Geschiebehaushalt und das Sedimentmanagement; erfasste Parameter zur Bewertung des Erfolges sind hierfür das Makrozoobenthos und (optional) die Fische
- die Gewässerunterhaltung; erfasste Parameter zur Bewertung des Erfolges sind hierfür die Makrophyten, das Makrozoobenthos und (optional) die Fische sowie
- die Verockerung; erfasster Parameter zur Bewertung des Erfolges ist hierfür das Makrozoobenthos.

4.11 Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Organisationsstrukturen

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Internetseite „Flussgebiete NRW“ und erstellt bspw. die dort zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungs- oder Maßnahmenpläne. Mit der Überwachung der Umsetzung der WRRL in den 14 Teileinzugsgebieten sind die Geschäftsstellen der fünf Bezirksregierungen betraut.[128]

Träger von Maßnahmen

Die Maßnahmen der Gewässerentwicklung obliegen in Nordrhein-Westfalen gemäß Landeswassergesetz dem Träger der Gewässerunterhaltung: Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden und sondergesetzlichen Wasserverbänden.[129]

Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie können darüber hinaus von Anlagenbetreibern und Vorhabensträgern, die Eingriffe im Bereich der Gewässer verursachen, umgesetzt werden.

Umsetzung und Finanzierung

In Nordrhein-Westfalen wird als einer der wesentlichen Gründe für die bisher mangelhafte Umsetzung der Aufgaben der WRRL Schwierigkeiten bei der Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen genannt.

[128] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2018b)

[129] Die sogenannten sondergesetzlichen Wasserverbände nehmen gesetzlich übertragene, staatliche Aufgaben im Rahmen der Wasserwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wahr, wie zum Beispiel die Reinigung von Abwasser, sowie die Renaturierung, Pflege und Entwicklung von Gewässern.

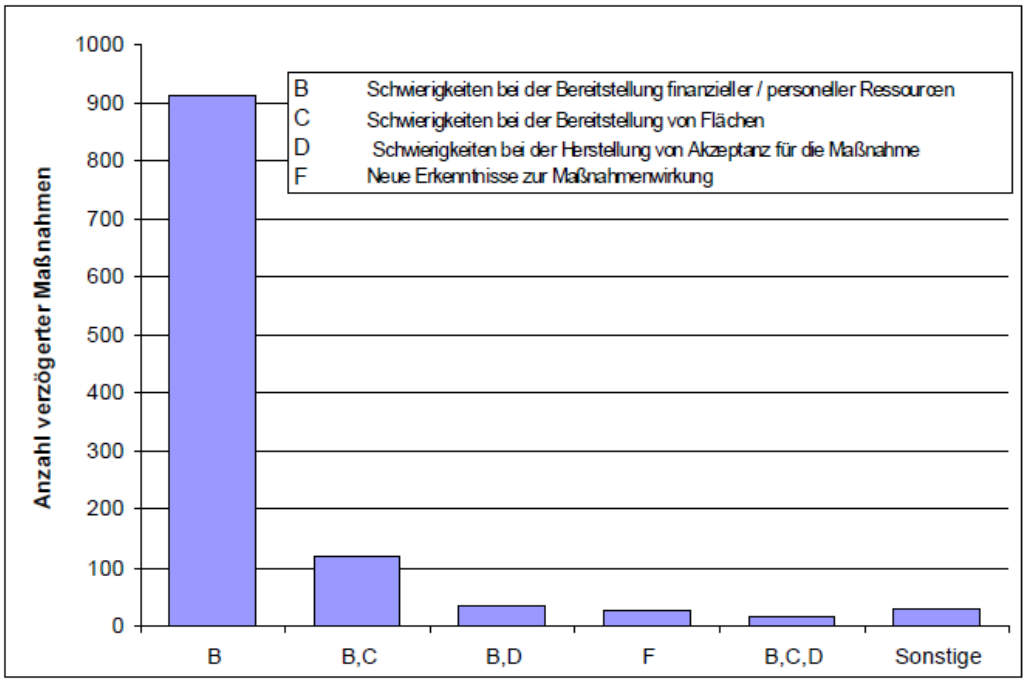


Abb. 113: Die wichtigsten Begründungen für Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung in NRW (Zwischenbericht 2012)[130]

In Nordrhein-Westfalen werden die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durch verschiedene Fördermittel, Programme und Gelder finanziert:[131]

- Gebühren / öffentlicher Haushalt
- Nutzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (nur z. T. möglich)
- Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (EPLR)
- Investitionsprogramm Abwasser
- Förderrichtlinien Wasserbau und „Aktionsprogramm“
- Fördermittel des Bundes
- Fördermittel der Europäischen Union
- Fördermittel von Stiftungen

Die geschätzten Gesamtkosten für die ökologische Gewässerentwicklung und Verbesserung der Durchgängigkeit der nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas belaufen sich in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2027 auf ca. 2,1 Mrd. Euro (Stand 2009). Dabei unterstützt das Land die Vorhabenträger mit 1,4 Mrd. Euro aus dem Landeshaushalt.[132]

Im aktuellen Maßnahmenprogramm sind die geschätzten jährlichen Gewässerschutzkosten für verschiedene Einflussfaktoren aufgelistet, die zwischen 2016 und 2021 benötigt werden, um den Gewässerzustand zu erhalten oder zu verbessern:[133]

- Abwassereinleitung 14,63 Mrd. Euro

130 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012), S. 16

131 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015), S. 9-21ff

132 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2009), S. 9-11

133 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015), Kap. 9, S. 9-1 - 9-26

  - kommunale Abwasserbeseitigung: 10,78 Mrd. Euro
  - Industrie und Gewerbe (grundlegende Kosten): 3,85 Mrd. Euro
- Landwirtschaft 1.159,90 Mio. Euro
- Bergbau 20,50 Mio. Euro
- hydromorphologische Gewässerentwicklung 1.309,00 Mio. Euro

Es sind Maßnahmen zur Verbesserung verschiedener Charakteristika der Gewässer geplant:[134]

- Verbesserung der Durchgängigkeit
- Minderung der gewässerstrukturellen Veränderungen
- Verbesserung des Wasserhaushaltes
- Minderung sonstiger hydromorphologischer Belastungen
- Maßnahmen für die in NRW liegenden Einzugsgebiete von Rhein, Weser, Ems, Maas

Es wurden in NRW seit dem Jahr 2000 außerdem zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf den Weg gebracht, die als Grundlagen für die Weiterentwicklung von Bewertungsverfahren dienen oder dienen sollen.[135]

Monitoring, Überwachung

Die Überwachung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen findet ab einer Größe von >10 km² statt. Es sind insgesamt 42 Überblicksmessstellen vorhanden, an denen 13 Mal pro Jahr ein Monitoring durchgeführt wird. Außerdem gibt es 2.200 operative Messstellen die in einem 3-jährigen Zyklus überwacht werden.[136]

Das Grundwasser wird mit Hilfe eines Messnetzes mit rd. 1.400 Messstellen untersucht. Hier werden in einigen Fällen auch Trendbeobachtungen durchgeführt[137], wie sie in die zuvor durchgeführte Bewertung der Bundesländer mit eingeflossen ist.

4.12 Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Organisationsstrukturen

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) erstellte den Rheinland-Pfälzischen Bewirtschaftungsplan 2016–2021.

Im Jahr 2002 wurde der „Beirat des Ministeriums für Umwelt und Forsten zur Begleitung der fachlichen Umsetzung der EG-WRRL in Rheinland-Pfalz“ gegründet, der den Umsetzungsprozess der WRRL begleitet. Dieser Beirat stellt den Informationsaustausch zwischen den Behörden und den gesellschaftlichen Gruppen sicher und berät das MUEEF. [138] Die Institutionen, die im Beirat vertreten sind, können der Internetseite www.wrrl.rlp.de entnommen werden (Stand: 2016).

---

[134] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015), S. 4-11ff.

[135] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2018a)

[136] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018), schriftl. Mitteilung per Mail von Fr. Dr. Brusske am 13.07.2018

[137] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2018)

[138] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (o.J.)

Die landesweite behördeninterne Koordination zur fachlichen Umsetzung der WRRL wird durch einen Koordinationsausschuss im MUEEF gesteuert. Derzeit sind im Ausschuss vertreten: die Abteilung Wasserwirtschaft des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten als obere Wasserbehörde (federführend), die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd als Obere Wasserbehörden, das Landesamt für Umwelt als obere wasserwirtschaftliche Fachbehörde und das Landesamt für Geologie und Bergbau im Rahmen der Zuständigkeit für das Grundwasser.[139]

Es ist möglich, dass weitere Institutionen im Einzelfall oder auf Dauer an der fachlichen Umsetzung teilhaben.[140]

Träger von Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz gibt es je nach Maßnahmenart unterschiedliche Maßnahmenträger:[141]

1) Bei Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen und Verbesserung/ Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei den Oberflächengewässern sind die Maßnahmenträger die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen:
   - das Land bei Gewässern I. Ordnung
   - der Bund an Bundeswasserstraßen (bei Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, soweit es keine wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen sind)
   - die Landkreise und kreisfreien Städte bei Gewässern II. Ordnung
   - die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei Gewässern III. Ordnung

2) Bei Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser gibt es folgende Maßnahmenträger:
   - die Abwasserwerke bei Maßnahmen an den kommunalen Kläranlagen und den Mischwasserentlastungen
   - die Landwirtschaft bei der Reduzierung des Eintrages diffuser Nährstoffe

3) Bei Maßnahmen zur Reduzierung der sonstigen Schadstoffe gibt es folgende Maßnahmenträger:
   - die Landwirtschaft bei der Reduzierung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln
   - die konkreten Verursacher bei der Reduzierung der sonstigen Schadstoffe aus punktuellen Einleitungen (z.B. Direkteinleiter)

4) Bei den Maßnahmen für die Erreichung des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers:
   - die Wasserversorgungsunternehmen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht können zur fachlichen Beratung hinzugezogen werden.[142]

Umsetzung und Finanzierung

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die kommunalen Maßnahmenträger seit dem Jahr 2000 mit etwa 144 Mio. Euro für die Flussgebietsentwicklung.[143]

---

[139] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (o.J.)
[140] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (o.J.)
[141] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 146
[142] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 146
[143] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2017), S. 7

Rheinland-Pfalz verfolgt mit der „Aktion Blau Plus“ bereits seit 1994 das Ziel, die Bäche und Flüsse im Land zu einem guten Zustand zu bringen.[144] Seit 2011 ist im Vergleich zu den Vorjahren das Förderbudget für die Maßnahmen der „Aktion Blau Plus“ deutlich gestiegen.[145]

Im Zeitraum 2011 bis 2017 betrugen die Zuwendungen für Flussgebietsentwicklungen jährlich über 10 Mio. Euro. In 2011, 2016 und 2017 waren es über 15 Mio. Euro.[146] Bis Ende 2015 hat Rheinland-Pfalz für etwa 1.450 Maßnahmen, darunter etwa 670 „Aktion Blau Plus“-Maßnahmen und etwa 770 Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung, ungefähr 490 Mio. Euro investiert.“[147]

Seitdem das Wasserentnahmeentgelt in 2013 erhoben wurde, wird das gesamte Aufkommen abzüglich des Verwaltungsaufwandes (< 5 %) zweckgebunden zum Schutz und Verbesserung eingesetzt. [148] Das Aufkommen betrug 2013 rund 25,8 Mio. Euro“.[149] Bei kommunalen und gewerblichen Abwassereinleitern kommt es im Rahmen der Abwasserabgabe jährlich zu einem Netto-Aufkommen von etwa 20 Mio. Euro, die u.a. für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen investiert werden.[150]

Im Rahmen der Maßnahmenprogrammteile „Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer / Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Gewässer / Sonstiges / Verbesserung / Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit / Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen“ wurden von 2010 bis 2015 109,4 Mio. Euro ausgegeben, für den zweiten Bewirtschaftungszyklus von 2016 bis 2021 sind etwa 110 Mio. Euro geplant (Stand: Oktober 2015).[151]

Der Ministerrat Rheinland-Pfalz hat insgesamt Investitionen in Höhe von etwa 470 Mio. Euro für den 2. Bewirtschaftungszyklus beschlossen.[152]

Des Weiteren werden Maßnahmen durch Gelder folgender Programme bzw. Institutionen finanziert:

- Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ (gewässerschonende Agrarumweltmaßnahmen, Wasserschutzberatung Rheinland-Pfalz)
- „Aktion Blau Plus“, Landesweites Programm zur Wiederherstellung natürlicher Gewässer (s. o.)
- Gewässerbezogene Naturschutzmaßnahmen[153]
- Agrarumweltprogramme (wie PAUL[154] und EULLE[155]; beides finanziert durch ELER-Fonds)[156]. Für bestimmte Maßnahmen des Entwicklungsprogramms EULLE sind bis 2021 rund 278,1 Mio. Euro an Fördermitteln (ELER/nationale Mittel) im EPLR EULLE (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum) geplant.[157]

---

144 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2017), S. 8
145 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2017), S. 8
146 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2017), S. 8
147 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2016a), Folie 20
148 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 147
149 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 147
150 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 147
151 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2016), Folie 12
152 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2016a), Folie 22
153 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 147
154 Programm Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung
155 Entwicklungsprogramm für Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung
156 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 146, 147
157 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 148

Rheinland-Pfalz hilft bei der Umsetzung der WRRL mit folgenden Zuschüssen: [158]

Art der Maßnahme	**Zuschuss**
Maßnahmen in FFH-Gebieten, Erreichung festgelegter wasserbezogener Ziele	95 %
Maßnahmen in Wasserkörpern, deren Ziele nach § 27 WHG noch nicht erreicht sind, sowie Maßnahmen in Wasserkörpern, deren Ziele nach § 27 WHG zwar erreicht sind, aber besondere Fördergründe vorliegen	bis zu 90 %
Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung, Grundlage abgestimmtes ökologisches Gewässerunterhaltungskonzept	bis zu 90 %
Maßnahmen der Durchgängigkeit an Stauanlagen, zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt: bis zu 90 % Zuschuss als de-minimis-Beihilfe (< 200.000 EUR in 3 Jahren)	bis zu 90 %

Angaben zu konkreten Maßnahmen können der Förderrichtlinie von 2017 entnommen werden.[159]

Monitoring, Überwachung

In Rheinland-Pfalz erfolgt die „überblicksweise Überwachung“ der vier biologischen Qualitätskomponenten der Fließgewässer an zehn Überblicksmessstellen. Die „operative Überwachung“ der Fließgewässer, d.h. ausschließlich die Untersuchung der biologischen Qualitätskomponenten, die auf spezifische Störungen am empfindlichsten reagieren, umfasst ein Netz von 1.087 Messstellen zur biologischen Überwachung und rd. 90 Messstellen zur chemischen Überwachung. [160]

Das biologische Monitoring der Fließgewässer fand im Rahmen einer landesweiten Datenerhebung in den Jahren 2012-2013 mit einigen Nachuntersuchungen in 2014 statt.[161]

Die „operative Überwachung“ an stehenden Gewässern erfolgte an zwölf Gewässern, die größer als 0,5 km² sind. Das biologische Monitoring der stehenden Gewässer fand wie bei den Fließgewässern in 2012 und 2013 mit einigen Nachuntersuchungen in 2014 satt.[162]

Das chemisch-physikalische Messnetz hat zehn Überblicksmessstellen und 90 operative Messstellen.[163]

Der Zwischenbericht, in dem der Fortschritt der Maßnahmenumsetzung von 2016 bis 2018 dokumentiert ist, wird voraussichtlich über die LAWA im 1. Quartal 2019 veröffentlicht.[164]

4.13 Umsetzung im Saarland

Organisationsstrukturen

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (MUV) stellt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf, überprüft und aktualisiert diese.[165] Des Weiteren informiert das Ministerium für Umwelt und Ver-

[158] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2017), S. 18
[159] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2017), S. 31, 32
[160] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 61, 62
[161] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 62
[162] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 62
[163] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (2015), S. 63
[164] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (2018)
[165] Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015), S. 13

braucherschutz die Öffentlichkeit und fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der WRRL.[166]

Die zur Umsetzung und für den Vollzug benötigten Daten werden dazu von verschiedenen Geschäftsbereichen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz erhoben, bewertet und zusammengestellt. Der Fachbereich Gewässerökologie im Landesamt erhebt und bewertet Daten sämtlicher zur Umsetzung der EG-WRRL erforderlichen Biokomponenten. Dazu gehören je nach Messnetz die Fische, das Makrozoobenthos sowie höhere Wasserpflanzen und Kieselalgen. In Plankton führenden Flüssen, namentlich der Blies, der Saar und der Nied, wird auch das Plankton überwacht, ebenso am Bostalsee und am Stausee Losheim.

Seit September 2014 unterstützen externe Berater im Auftrag des MUV die saarländischen Kommunen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Diese externen Berater haben folgende Aufgaben:[167]

- Unterstützung und Förderung der Kommunen bei der Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen an Gewässern III. Ordnung
- Konkretisierung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm auf die kommunale Ebene
- Bei Bedarf Initiierung der Erstellung von Gewässerentwicklungs- und -unterhaltungsplänen durch die Gemeinden
- Beförderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen und der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen
- Durchführung von Gewässerbegehungen unter Beteiligung des LUA (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- Bei Bedarf Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen
- Unterstützung der Kommunen bei der Erschließung von Finanzierungsquellen
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln (Förderprogramm „WasserLeben“, GAK, ELER)

Bei der Landwirtschaftskammer gibt es einen eigenen Gewässerschutzberater.[168]

Träger von Maßnahmen

Maßnahmenträger für hydromorphologische Maßnahmen sind im Wesentlichen die Unterhaltungspflichtigen und damit an den Gewässern II. Ordnung das Land, an den Gewässern III. Ordnung die Kommunen. Erforderliche hydromorphologische Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen (Gewässer 1. Ordnung), die im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Ausbaus erfolgen, werden ebenfalls durch das Land umgesetzt. Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit können auch die Anlagenbetreiber von Wasserkraftanlagen oder die Betreiber von Querbauwerke als Maßnahmenträger betroffen sein, sofern die Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. [169] [170]

[166] Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015), S. 14
[167] Saarland – Internetportal (o.J.)
[168] Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015), S. 131
[169] Saarland – Internetportal (o.J.)
[170] Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015), S. 129

Stoffbezogene Maßnahmen werden im Wesentlichen an den Defiziten orientiert, die sich als Ergebnisse des landesweiten Gewässermonitorings ergeben haben. In den Fällen, in denen sich Maßnahmen konkret einem Verursacher zuordnen lassen, kommen der Entsorgungsverband Saar (EVS; kommunaler Dienstleister für die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung im Saarland), die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen sowie Industrie-/Gewerbebetriebe als Maßnahmenträger in Frage. Maßnahmenträger für Konzeptionen, Gutachten etc. sind die zuständigen Behörden.

Umsetzung und Finanzierung

Die Umsetzung von Maßnahmen kann im Saarland u.a. durch folgende Programme und Institutionen gefördert bzw. finanziert werden:

- Fördermittel der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK)[171]
- Fördermittel des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)[172]
- Entsorgungsverband Saar (EVS)[173]
- Abwasserbeseitigungspflichtige Kommunen[174]
- Industrie-/Gewerbebetriebe[175]
- Land[176]
- zuständige Behörden[177]

Mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte umzusetzen, wurde im Jahr 2014 eine Person befristet für zwei Jahre zur verstärkten Kontrolle landwirtschaftlicher Anwesen eingestellt („Gewässerschutzberater). Die Kosten belaufen sich auf etwa 70.000 Euro pro Jahr.[178]

Bei den Maßnahmen des Entsorgungsverbandes und der Kommunen werden die Maßnahmen aus dem Gebührenaufkommen finanziert. Maßnahmen, die sich konkret dem ESV Entsorgungsverband als Maßnahmenträger zuordnen lassen, umfassen ein Investitionsvolumen von geschätzten 48,5 Mio. Euro. Hierfür wurde im Jahr 2015 noch eine deutliche Steigerung prognostiziert.[179]

Kommunen können zur Reduzierung der Fremdwasserbelastung in den Abwassernetzen bzw. zur Erstellung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsstudien jährlich eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms „Aktion Wasserzeichen“ in einer Höhe von etwa 3 Mio. Euro erhalten.[180]

Der geschätzte Aufwand zur Kofinanzierung der wasserwirksamen landwirtschaftlichen Maßnahmen beträgt einschließlich des GAK-Anteils ca. 1,522 Mio. Euro pro Jahr. Davon hat das Land selbst einen Anteil von rd. 608.000 Euro pro Jahr zu leisten.[181]

[171] SAARLAND – INTERNETPORTAL (O.J.)
[172] SAARLAND – INTERNETPORTAL (O.J.)
[173] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 130
[174] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 130
[175] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 130
[176] SAARLAND – INTERNETPORTAL (O.J.)
[177] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 130
[178] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 131
[179] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 130
[180] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 131
[181] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015), S. 131

Monitoring, Überwachung

Im Saarland werden derzeit vier Überblicksmessstellen jährlich biologisch und chemisch überwacht. Die Messstellen liegen in den größeren Gewässern, wie der Saar, der Nied und der Blies. Zudem werden insgesamt 33 operative Messstellen jährlich chemisch und dreijährlich biologisch überwacht. In Ergänzung dienen etwa 80 weitere Messstellen der Validierung und besseren Interpretation der Befunde an den operativen Messstellen. Diese sogenannten Validierungsmessstellen stellen die flächenhafte Überwachung nach EU-WRRL im Saarland sicher. Die Validierungsmessstellen werden alle drei Jahre biologisch und chemisch überwacht.

Das Landesmessnetz dient grundsätzlich der Einleiterüberwachung und wird zur Erstellung biologischer (saprobieller) Gewässergütekarten herangezogen. In diese Karten gehen auch die Ergebnisse der Biokomponente Makrozoobenthos des Grundmessnetzes EU-WRRL ein. Das Landesmessnetz besteht derzeit aus 116 Messstellen, im Regelfall wird nur das Makrozoobenthos überwacht.

Seit 2016 kooperiert die Universität des Saarlandes mit dem Umweltministerium sowie mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen der Gewässerüberwachung hinsichtlich der Zustandsüberwachung nach der WRRL. Mit der Unterstützung von 1,5 Mio. Euro für fünf Jahre ist die Universität beauftragt, eine dichte Gewässerüberwachung mittels flexibel einsetzbarer Messcontainer weiterzuentwickeln und die so gewonnenen Daten auszuwerten. Neben der Identifizierung maßgeblicher Quellen für Einträge sollen grundsätzlich auch die Methoden der Gewässerüberwachung weiterentwickelt werden.[182, 183]

4.14 Umsetzung in Sachsen

Organisationsstrukturen

In Sachsen gibt es die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe und Oder, bei denen die Arbeiten zur Umsetzung jeweils von internationalen Kommissionen koordiniert werden (Internationale Kommission zum Schutz der Elbe und Internationale Kommission zum Schutz der Oder).[184]

Die federführende Behörden für die Umsetzung der WRRL in Sachsen sind das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) als oberste Wasserbehörde sowie die Landesdirektionen als obere Wasserbehörden.[185] Als Fachbehörde fungiert das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt durch die Unteren Wasserbehörden – Landkreise, und kreisfreie Städte – soweit eine bestimmte Aufgabe entsprechend anderer Regelungen der Oberen Wasserbehörde – Landesdirektion Sachsen – oder einer besonderen Wasserbehörde –Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie oder Landestalsperrenverwaltung – übertragen ist. Die Landesdirektion Sachsen steuert den Prozess auf Ebene ihres Dienstbezirkes. Dem Landesamt für Umwelt, Land-

[182] Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2016)

[183] Arbeitsgruppe der Universität des Saarlandes (2018), Abrufdatum: 22.06.2018

[184] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.), Abrufdatum: 25.06.2018

[185] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.), Abrufdatum: 25.06.2018

wirtschaft und Geologie (LfULG) obliegt die strategische und fachliche Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.[186]

Die Obere Wasserbehörde steuert die Umsetzung der Maßnahmenprogramme insbesondere über die Regionalen Arbeitsgruppen sowie im Rahmen der Fachaufsicht über die Unteren Wasserbehörden.[187]

Zur vollzugsbegleitenden Unterstützung der zuständigen Wasserbehörden dienen folgende Gremien: Lenkungsgruppe WRRL, Beirat WRRL, Erweiterte Koordinierungsgruppe WRRL / HWRM-RL, Regionale Arbeitsgruppen zur vollzugsbegleitenden Maßnahmenumsetzung.[188]

Träger von Maßnahmen

Die größte Anzahl an Maßnahmenplanungen in unterschiedlichen Planungsständen resultiert in Sachsen aus den Gewässerschauen bzw. -begehungen, die durch die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte initiiert und durchgeführt wurden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden lokale Defizite mit Anliegern und Unterhaltungslastträgern herausgearbeitet und konkrete Maßnahmen besprochen.

Bei Revitalisierungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung treten meist die Kommunen als Maßnahmenträger auf. Darüber hinaus sind Maßnahmenträger z. B. Anlagenbetreiber, Unterhaltungslastträger, Abwasserzweckverbände bzw. Private bei dezentraler Abwasserbehandlung sowie die Landestalsperrenverwaltung (LTV).

Umsetzung und Finanzierung

Die Maßnahmenumsetzung soll in Sachsen durch die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Förderrichtlinie Gewässer-/Hochwasserschutz ermöglicht werden.

Von 2006 bis Mitte 2012 wurden in Sachsen insgesamt 1.525 strukturverbessernde Vorhaben identifiziert.[189] Davon wurden bis November 2013 bereits 461 realisiert, 995 befanden sich 2013 zur Zeit der Veröffentlichung des „Informationsblattes 6“ („Die Wasserrahmenrichtlinie– Neue Impulse für Sachsen“) im Planungsstadium und 69 in der direkten Umsetzung.[190] Für die bereits umgesetzten und in Realisierung befindlichen hydromorphologischen Maßnahmen wurden über 80 Mio. Euro ausgegeben.[191]

Monitoring, Überwachung

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) übernimmt in Sachsen die Verantwortung für verschiedene Monitoringverfahren. Im Auftrag des LfULG wird durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) ein gewässerkundliches Messnetz mit festgelegten Probeentnahmestellen betrieben.

Nach einem jährlich neu festgelegten Beprobungsplan werden bis zu 12-mal jährlich Wasserproben entnommen und analysiert. Im Bereich Oberflächenwasser werden zur Bestimmung der Gewässergüte physikalische, chemische und biologische Parameter sowohl in Fließ- als auch in Standgewässern erhoben. Die Untersuchungen erfolgen - je nach den fachlichen Festlegungen bzw. Erfordernissen - in den Kompartimenten Wasser, im schwebstoffbürtigen Sediment und in Biota.

---

186 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.), Abrufdatum: 25.06.2018

187 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2015), S. 3

188 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2015), S. 3

189 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2013), S. 6

190 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2013), S. 6

191 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2013), S. 6

In Sachsen gibt es insgesamt ca. 2.200 Messstellen für Gewässergütedaten, die regelmäßig überwacht werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die für die Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie wichtigen Parameter an den repräsentativen Messstellen. Eine Messstelle kann mehreren Messaufgaben dienen. Im Rahmen der Überwachung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie wurden repräsentative Messstellen für die physikalisch-chemischen (RC) und die biologischen Qualitätskomponenten (RB) ausgewiesen. Die übrigen Messstellen dienen Ermittlungszwecken. Über interaktive Kartenanwendungen stehen die Daten digital zur Verfügung.[192]

Das Fischereiliche Monitoring zur Umsetzung der WRRL findet seit 2007 jährlich statt. In 2017 wurden an 184 Fließgewässern 346 Befischungsstrecken bearbeitet und dokumentiert. [193]

4.15 Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Organisationsstrukturen

Oberste Zuständigkeit für die Umsetzung der WRRL in Sachsen-Anhalt hat das Landesamt für Umweltschutz. Das Referat „Wasser“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt nimmt die Aufgaben als Aufsichts-, Widerspruchs- und Vollzugsbehörde aus dem Bereich der Wasserwirtschaft wahr. Ausgenommen davon ist die Abwasserbeseitigung. Des Weiteren ist es Zuwendungsgeber für Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung aus dem Programm ELER und gleichzeitig Planungsbehörde. Das Referat hat die Fachaufsicht über die Unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte. In der Funktion als Planungsbehörde ist das Referat zuständig für die Umsetzung der WRRL, d.h. für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Wichtige Grundlage für die Maßnahmenplanung sind u.a. Gewässerentwicklungskonzepte, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erarbeitet werden.[194]

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung.[195] unterhaltungspflichtig für die Gewässer II. Ordnung sind die Unterhaltungsverbände.[196]

Des Weiteren gibt es in Sachsen-Anhalt einen Gewässerbeirat, der sich mit Themen auseinandersetzt, die von übergreifender, landesweiter Bedeutung sind. Somit vermittelt der Beirat zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Interessengruppen, die sich für die Umsetzung der WRRL engagieren.[197]

Träger von Maßnahmen

In Sachsen-Anhalt sind die Unterhaltungspflichtigen der Gewässer die Träger der Maßnahmen, d.h., für die Gewässer I. Ordnung ist dies der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt und für die Gewässer II. Ordnung der jeweils zuständige Unterhaltungsverband.[198]

---

192 https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/7112.htm (01.09.2018)

193 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2018)

194 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (o.J.)

195 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (2018)

196 Landtag Sachsen-Anhalt (2017), S. 7

197 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (o.J.)

198 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (2018)

Umsetzung und Finanzierung

Im Zeitraum von 2000 bis 2016 erfolgte die Maßnahmenumsetzung der WRRL in Sachsen-Anhalt durch Förderung der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Die Umsetzung von bestimmten Maßnahmen kann auch durch Mittel des ELER finanziert werden.[199]

Maßnahmen der WRRL wurden von der EU und vom Bund in folgendem Umfang finanziell unterstützt:

- vom Land von 2007 bis 2015: Gesamtbudget: 24.200.000 Euro
  davon ausgegeben: 22.926.187 Euro (2008-2015)
- vom Bund von 2007 bis 2016: Gesamtbudget: 10.015.718 Euro
  davon ausgegeben: 10.230.354 Euro (2010-2016)

Für die tatsächlich baulich umgesetzten Maßnahmen an Oberflächenwasserköpern wurden etwa 26,2 Mio. Euro investiert. Diese Summe entspricht etwa 76,5 % der im ELER-Förderprogramm 3232 zur Verfügung gestellten Mittel. Es kommen noch 2,4 Mio. Euro aus dem EFF[200]-Förderprogramm hinzu.[201]

Für Machbarkeitsstudien an Oberflächenwasserkörpern wurden etwa 1,56 Mio. Euro ausgegeben.[202]

Im ersten Bewirtschaftungsplan waren 1.240 ergänzende Maßnahmen vorgesehen. In 2012 waren davon 663 Maßnahmen im Status „zur Umsetzung begonnen“. 91 Maßnahmen wurden 2014 in den zweiten Bewirtschaftungsplan übernommen.[203]

Im Zeitraum von 2000 bis 2016 wurden daneben unterschiedlich hohe Summen für Monitoringprogramme an Oberflächenwasserkörpern vom Land zur Verfügung gestellt:

- von 2000 bis 2002 jährlich ca. 2,5 Mio. Euro
- von 2003 bis 2007 zw. ca. 3 Mio. und ca. 4 Mio. Euro
- von 2008 bis 2016 zw. ca. 4 Mio. und ca. 7 Mio. Euro
- daraus ergibt sich von 2000 bis 2016 ein Gesamtbudget von 99.172.172 Euro, davon wurden 80.015.469 Euro ausgegeben

Monitoring, Überwachung

Nach Abschluss der Maßnahmen an Oberflächenwasserkörpern findet grundsätzlich ein Monitoring statt. In der Regel wird nach der Umsetzung der Maßnahme zunächst eine Funktionskontrolle des Zustandes und nach Ablauf einer bestimmten Wirkungsfrist das landesweite Erfolgsmonitoring durchgeführt. Für besondere Maßnahmen wie Pilotprojekte erfolgt unmittelbar nach Maßnahmenumsetzung ein maßnahmenbezogenes Monitoring.[204] Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen werden beim Gewässerkundlichen Landesdienst gesammelt.[205]

[199] LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (O.J.)
[200] Europäischer Fischereifonds
[201] LANDTAG SACHSEN-ANHALT (2017), S. 5
[202] LANDTAG SACHSEN-ANHALT (2017), S. 4
[203] LANDTAG SACHSEN-ANHALT (2017), S. 5
[204] LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT (2017), S. 5
[205] LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT (2017), S. 7

Jährlich findet ein Gewässerüberwachungsprogramm für das Grundwasser statt, das vom Gewässerkundlichen Landesdienst erstellt wird. Die Ergebnisse sind öffentlich zugänglich. Darüber hinaus erfolgt keine staatliche Überwachung des Grundwassers in Einzugsgebieten von Trinkwassererfassungen.[206]

4.16 Umsetzung in Schleswig-Holstein

Organisationsstrukturen

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), das dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) nachgeordnet ist, hat als Kernaufgabe in der Abteilung „Gewässer“ u. a. die Umsetzung der Ziele der WRRL.[207]

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) ist der Dienstleister Schleswig-Holsteins u.a. für den Küstenschutz an Nord- und Ostsee mit seinen vorgelagerten Inseln und Halligen, für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, für den Hochwasserschutz an der Elbe, die Gefahrenabwehr und für die Gewässerunterhaltung an den Gewässern I. Ordnung.[208] Der LKN koordiniert und begleitet den Planungsprozess für Maßnahmen der WRRL an den Schleswig-Holsteinischen Gewässern fachlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Schleswig-Holstein durch drei Flussgebietsbeiräte – pro Flussgebietseinheit ein Beirat - und 34 Arbeitsgruppen in den Bearbeitungsgebieten.[209] In diesen Beiräten treffen sich halbjährlich verschiedene Interessen- und Verbandsvertreter aus Wirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz zum Informationsaustausch bezüglich des aktuellen Stands der Umsetzung der WRRL.[210] Federführend in den Arbeitsgruppen sind die Wasser- und Bodenverbände, die eigens für die Umsetzung der WRRL 34 neue Gebietsverbände gründeten.[211]

Zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers gibt es in Schleswig-Holstein eine landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung, deren Zuständigkeit auf sechs Beratungsgebiete aufgeteilt ist. Ausgeführt wird diese Arbeit von vier Ingenieurbüros und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, von denen jeder ein Bearbeitungsgebiet betreut.[212]

Träger von Maßnahmen

Die Wasser- und Bodenverbände sind in Schleswig-Holstein die Träger von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der WRRL. Auch das Umweltministerium unterstützt Maßnahmen bspw. aus Mitteln für die Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der WRRL.[213]

Des Weiteren können Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden.[214]

---

206 Landtag von Sachsen-Anhalt (2017), S. 16
207 Landesportal Schleswig-Holstein (2018)
208 Landesportal Schleswig-Holstein (2018a)
209 Landesportal Schleswig-Holstein (2018)
210 Landesportal Schleswig-Holstein (2018)
211 Landesportal Schleswig-Holstein (2018)
212 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2014), S. 2, 3
213 Landesportal Schleswig-Holstein (2018)

Umsetzung und Finanzierung

Bis 2015 waren in Schleswig-Holstein die in Tab. 2dargestellten Maßnahmen umgesetzt.[215]

Tab. 2: In Schleswig-Holstein bis 2015 umgesetzte Maßnahmen der WRRL

Gewässerkategorie	in Umsetzung	abgeschlossen
Fließgewässer	315	2721
Seen	219	172
Grundwasser	214	1077
Übergangsgewässer	0	6
Küstengewässer	0	34
Summe	748	4010

(inkl. Anteil Mecklenburg-Vorpommern an FGE Schlei/Trave)

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden in Schleswig-Holstein u. a. Mittel aus den Einnahmen der Grundwasserentnahme- und der Oberflächenwasserabgabe sowie der Abwasserabgabe verwendet.

Monitoring, Überwachung

Die Überblicksüberwachung im Rahmen des biologischen Monitorings findet an 16 Überwachungsstellen statt (Überwachung alle Qualitätskomponenten). Daneben finden die operative Überwachung an repräsentativen Probestellen sowie eine Ermittlungsüberwachung (Unfälle, Havarie, spontan auftretende Belastungen) statt. Das Monitoring der Fisch- und Rundmaularten findet aus synergistischen Erwägungen gleichzeitig mit dem Monitoring der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie statt.

Für das chemische Monitoring überwacht das LLUR die allgemeinen physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten entsprechend den Vorgaben der WRRL.

Zur Überwachung des Grundwassers wurde 2005 ein Messnetz eingerichtet. Es umfasst 216 Messstellen im oberen Grundwasserleiter für die überblicksweise Überwachung. 161 Messstellen davon werden gleichzeitig für das operative Messnetz genutzt.

Im Rahmen der Gewässerschutzberatung erfolgt jährlich für eine bestimmte Anzahl von Betrieben eine Erfolgskontrolle der Nährstoff-Betriebsbilanz.[216]

4.17 Umsetzung in Thüringen

Organisationsstrukturen

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) koordiniert die Gewässerbewirtschaftung im Land. In den Gremien der Flussgebietsgemeinschaften (Elbe, Rhein und Weser) wird

[214] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2014), S.9

[215] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2016), S.3

[216] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2014), S. 3, 4

Thüringen vom Ministerium vertreten. Des Weiteren leitet das Ministerium den Thüringer Gewässerbeirat.[217]

Zur Umsetzung der WRRL in Thüringen hat das Land das „Landesprogramm Gewässerschutz“ von 2016-2021 aufgelegt, welches den aktuellen Zustand der Gewässer in Thüringen darstellt und Maßnahmen und Strategien zum Gewässerschutz präsentiert. Die fachlichen Grundlagen zur Umsetzung dieses Landesprogrammes werden von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) bereitgestellt.[218, 219] Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Vorbereitung, die Koordination und Durchführung der formellen Anhörung zu den Bewirtschaftungsplänen.[220] Dieses Amt hat die Fachaufsicht über die unteren Wasserbehörden in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.[221]

Für die Bewirtschaftung der Gewässer I. Ordnung sind die Landesbehörden, für die Gewässer II. Ordnung die Gemeinden (Kommunen) zuständig.[222, 223] Die Gemeinden können Aufgaben der Gewässerunterhaltung und der Abwasserbeseitigung an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bspw. Verbände übertragen.[224]

Träger von Maßnahmen

Die Kommunen und die Unterhaltungsverbände werden bei der Maßnahmenumsetzung an den Gewässern II. Ordnung finanziell vom Land unterstützt.[225] Die Aktion „AKTION FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ fördert Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung.[226] Maßnahmenträger werden bei der Durchführung von Vorhaben u.a. von der Thüringer Aufbaubank durch „regionale Gewässerberater“ unterstützt.[227]

Umsetzungsinstrumente und Finanzierung

Seit September 2011 gibt es die regionalen Gewässerberater in Thüringen, die die Kommunen und die Verbände bei der Maßnahmenumsetzung an den Gewässern II. Ordnung unterstützen. Sie beraten, helfen bei der Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten und bei der Beantragung von Fördermitteln.[228]

Im zweiten Bewirtschaftungszyklus sind ca. 230 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und ca. 1.300 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässer geplant. Dazu ist der Einsatz von ca. 66 Mio. Euro aus Landesmitteln (einschl. der Förderung durch die Gemeinden) vorgesehen.

Mit ca. 475 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung im Bereich Abwasser werden 95.000 Einwohner an Kläranlagen angeschlossen (Investitionssumme des Landes ca. 102 Mio. Euro). Daneben

---

217 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 23
218 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), Vorwort, S.23
219 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 23
220 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 23, 24
221 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 24
222 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 24
223 Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN, Hrsg. 2011), S. 4
224 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 24
225 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 135
226 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 135, 136
227 Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (o.J.)
228 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Hrsg., 2016), S. 136

werden Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung im Bereich Landwirtschaft sowie weitere Maßnahmen in den Bereichen Bergbau, Fischerei und sonstige Quellen stofflicher Belastung umgesetzt. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtzahl von knapp 2.500 Maßnahmen im Zeitraum 2015 bis 2021 mit einem Volumen von etwa 210 Mio. Euro. [229]

Monitoring, Überwachung

In 2018 ist ein Zwischenbericht pro Flussgebietseinheit mit der Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des jeweiligen geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden, zu erarbeiten.[230] Somit ist es unerlässlich, die Maßnahmenumsetzung innerhalb Thüringens zu überwachen.

Monitoringmaßnahmen in Thüringen werden anteilig aus Mitteln der Europäischen Union – dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – finanziert.[231]

Insgesamt wurden 2016 an 74 Fließgewässermessstellen biologische Untersuchungen mindestens einer Biokomponente nach Methodik der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durchgeführt. Untersucht wurden die biologische Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos sowie Fische. Das Phytoplankton wird verfahrenskonform nur an großen Fließgewässern wie z. B. der Saale, Unstrut oder der Werra alle sechs Jahre untersucht.

An 115 Messstellen wurden 2016 chemische Untersuchungen durchgeführt: 102 Messstellen Nährstoffe und sonstige Anorganik, 73 Messstellen Schwermetalle (Einhaltung der Umweltqualitätsnorm – UQN), 7 Messstellen prioritäre und flussgebietsspezifische Schadstoffe, zusätzlich im Rahmen des Pflanzenschutzmittel- und Pharma-Monitoring an kleineren Gewässern Untersuchungen ausgewählter geregelter Schadstoffe. Darüber hinaus fand an 20 ausgewählten Fließgewässern die Untersuchung pharmazeutischer Spurenstoffkonzentrationen statt. Schließlich wurde ein „Intensiv-Messprogramm“ auf Pflanzenschutzmittel an 27 Messstellen durchgeführt.[232]

229 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2017)

230 FGG Elbe: (2015), 42

231 Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2014), Deckblatt

232 Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2016)

5 Zielerreichung

5.1 Zielerreichung allgemein

Bereits bei der Zusammenstellung der Ergebnisse zum Gewässerzustand 2009 und der ersten Bewirtschaftungsplanung zeigte sich, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für einen Großteil der Gewässer in Deutschland noch nicht erreicht werden konnten. Auch Prognosen zur Zielerreichung bis 2021 oder gar 2027 gehen davon aus, dass die Umsetzung von Maßnahmen bis 2027 noch nicht abgeschlossen sein wird.[233]

So wurde nach Ablauf des ersten Bewirtschaftungszyklus (bis 2009) deutlich, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL in der Bundesrepublik in mehr als 90 % der Oberflächenwasserkörper (Seen und Fließgewässer) und fast 40 % der Grundwasserkörper verfehlt wurden. Da die Ziele auch bis Ende 2015 nicht erreicht werden konnten, wurden für knapp 92 % aller Oberflächenwasserkörper Fristverlängerungen (bis 2021 beziehungsweise 2027) und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen in Anspruch genommen. Die Fristverlängerung wurde u.a. mit der Vielzahl der notwendigen Maßnahmen begründet, so dass die Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich war.[234]

„Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie – der „gute Zustand" der Gewässer, also ein Zustand, der nur geringfügig von dem natürlichen Referenzzustand abweicht – ist ambitioniert. Insbesondere in Deutschland sind aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und der wirtschaftlichen Entwicklung viele Gewässer von den Eingriffen des Menschen überprägt. Diese Ausgangslage stellt uns im Vergleich zu anderen europäischen Staaten, wie zum Beispiel Schweden, vor große Herausforderungen.", so Peter Fuhrmann, Ministerialdirigent des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg.[235]

5.1.1 Oberflächenwasserkörper

Als wesentliche Ursache für die Verfehlung der Ziele der WRRL beim Erreichen des „guten ökologischen Zustands" werden zumeist die hohen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft beschrieben, die zu Belastungen der Oberflächengewässer führen. Stellenweise kommen auch noch Nährstoffeinträge aus der Abwasserreinigung hinzu.

Bei den Fließgewässern ist eine weitere Ursache für das Nichterreichen des „guten ökologischen Zustands" die unzureichende Gewässerstruktur. Sowohl die Morphologie des Gewässerbetts als auch die fehlende Durchgängigkeit aufgrund der Unterbrechung der Gewässer durch Querbauwerke kommen hier zum Tragen. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer in der Bundesrepublik ist derzeit durch etwa 200.000 Querbauwerke unterbrochen.[236] Das bedeutet, dass bei mehr als 50 % der Fließgewässer in Deutschland die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden muss. Dies ist einer der maßgeblichen Gründe für die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele.

Auch bei den Bundeswasserstraßen werden die in der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Ziele nicht erreicht, da aufgrund von Habitatverlusten infolge morphologischer Veränderungen naturraumtypische

---

233 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015), S. 7

234 BMUB & UBA (2016)

235 BMUB & UBA (2016), S. 14

236 UBA (2017), S. 52

Gewässerorganismen nicht mehr die notwendigen Lebensbedingungen vorfinden. Die Maßnahmenumsetzung für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an den Bundeswasserstraßen wird allerdings auch durch die geteilten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern erschwert.[237]

Im Bereich der Energiegewinnung durch Wasserkraftwerke können Fische aller Altersstadien durch Turbinenbetrieb, aber auch durch andere Anlagenteile auf ihrer Wanderung verletzt und getötet werden. Besonders betroffen sind diadrome wandernde Fischarten wie Aal, Maifisch oder Lachs. Diese Qualitätskomponente wird daher oft mit „schlecht“ bewertet.

26,3 % von 732 Seewasserkörpern erreichen den guten oder sehr guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial. Bei den Übergangs- und Küstengewässern ist keiner der 80 Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand. Als wichtigste Ursache der Belastung werden hier Nährstoffe genannt, die über die Flüsse in diese Gewässer eintragen werden. [238]

Das Ergebnis der Bewertungen spiegelt die hohe Nutzungsintensität der Gewässer in Deutschland durch Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, Wasserkraft, Siedlungswasserwirtschaft und Freizeitnutzung wider. Einen „sehr guten“ oder „guten ökologischen Zustand“ weisen gegenwärtig nur 8,2 % aller Wasserkörper auf. Nur knapp 5 % der bewerteten Wasserkörper erreichen einen „sehr guten“ oder „guten“ Zustand bei der Hydromorphologie – eine der Haupursachen für die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele in den Flüssen.[239]

Der chemische Zustand der Oberflächengewässer wird in ganz Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Grund hierfür sind die flächendeckend auftretenden (ubiquitären) Schadstoffe (z. B. Quecksilber und PAK[240]), die in allen Gewässern die Normen überschreiten.

Prognosen gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2021 voraussichtlich nur 18 % der Oberflächenwasserkörper in Deutschland die ökologischen Bewirtschaftungsziele erreichen werden. Da das Ziel des guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer flächendeckend nicht erreicht werden wird, werden hier für alle Wasserkörper Fristverlängerungen und Ausnahmen in Anspruch genommen. Insbesondere hinsichtlich der Belastung mit Quecksilber ist nicht zu erwarten, dass die Maßnahmen die Situation kurzfristig genug verbessern können.[241]

Die Begründungen für Fristverlängerungen und Ausnahmen sind vielfältig. Bei den Oberflächengewässern wird häufig die mangelnde technische Durchführbarkeit genannt (62 %). Teilweise besteht auch weiterer Forschungsbedarf zur Optimierung der Maßnahmen.

237 BMUB & UBA (2016), S. 99

238 UBA (2017)

239 BMUB & UBA (2016), S. 19

240 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

241 BMUB & UBA (2016)

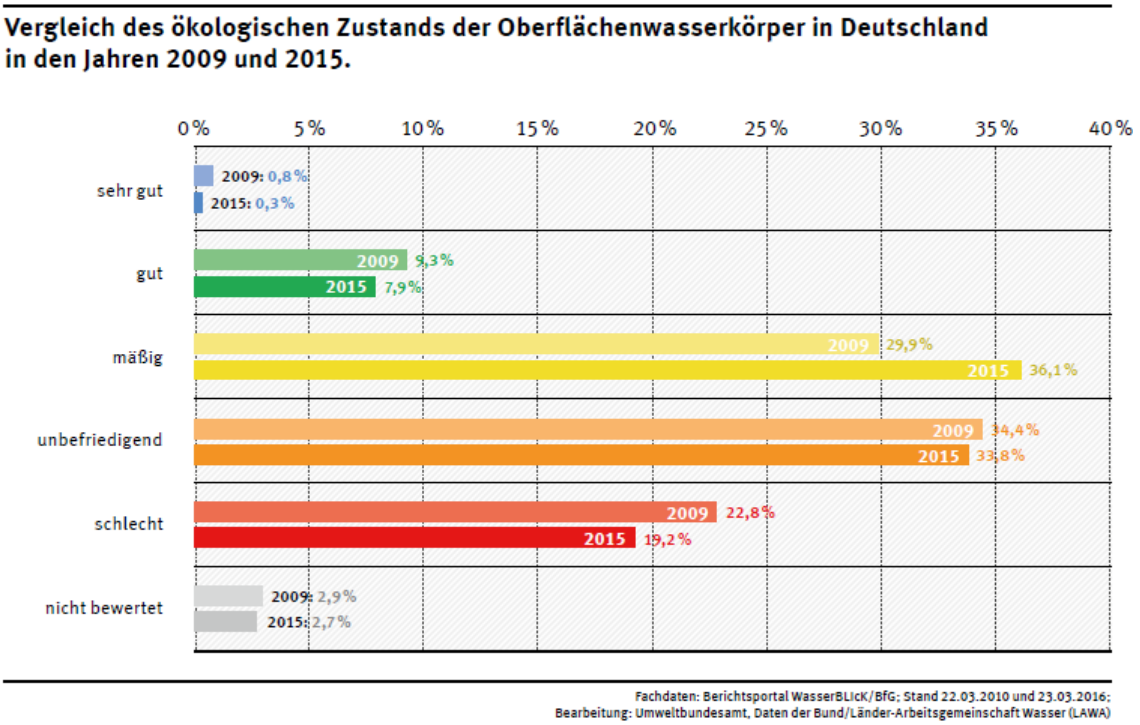


Abb. 114: Vergleichende Darstellung zum ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper 2009 und 2015
(BMUB & UBA, 2016)

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Küsten- und Übergangsgewässer wurde bisher in keinem Fall mit gut bewertet (Abb. 75, Abb. 76 und Abb. 77). Mit Blick auf die unterstützenden Qualitätskomponenten wird deutlich, dass vor allem der Stickstoffgehalt dazu beiträgt, dass die Gewässerbiologie keinen „guten Zustand“ erreichen kann. Bei den Übergangsgewässern ist die Bewertung der Wirbellosen (Makrozoobenthos) für die Zielverfehlung ausschlaggebend.

5.1.2 Grundwasserkörper

Bei den Grundwasserkörpern erreichen in der Bundesrepublik voraussichtlich knapp 96 % (von insgesamt 1.180 bewerteten GWK) einen „guten mengenmäßigen Zustand“ (s. Kap. 3.6.2). Die wenigen Wasserkörper, in denen der mengenmäßige Zustand „schlecht“ ist, sind zumeist durch Bergbauaktivitäten belastet. Kontinuierliche Wasserentnahmen führen hier häufig zu einer weitreichenden Grundwasserabsenkung.

36 % der Grundwasserkörper sind in einem „schlechten chemischen Zustand“. Bei wiederum 74 % davon ist die Nitratbelastung aus der Landwirtschaft die Ursache für die Zielverfehlung – verursacht zu einem großen Anteil durch den Energiepflanzenanbau. Bei 23 % der schlecht bewerteten Grundwasserkörper wurden weiter steigende Schad- und Nährstoffgehalte ermittelt. Eine Trendumkehr zu sinkenden Schadstoffgehalten konnte dagegen im letzten Bewirtschaftungszeitraum nur bei 4 % der vormals „schlechten“ Grundwasserkörper erreicht werden. Beim Grundwasser muss allerdings berücksichtigt werden, dass aufgrund der geringen Erneuerungsrate Maßnahmen z. B. zur Nährstoffreduktion nur sehr langsam messbare Wirkungen zeigen. Allerdings treten auch die Auswirkungen zusätzlicher Belastungen nur mit Verzögerungen auf. Nach aktueller Einschätzung wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund

des steigenden Tierbestandes und des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf ehemals brach liegenden Flächen in einigen Regionen Deutschlands der Nitratgehalt im Grundwasser wieder erhöhen wird.[242]

5.1.3 Maßnahmenumsetzung

Eine erste Zwischenbilanz zum Umsetzungsstand von Maßnahmen der WRRL stammt aus 2012. Von den Maßnahmen der Maßnahmenprogramme 2009, waren 2012 etwa 16 % der „Schlüsselmaßnahmen“[243] umgesetzt (Abb. 115). Für 70 % der vorgesehenen Maßnahmen waren zumindest die Planungsprozesse eingeleitet. Aktuellere Zahlen zum Umsetzungsstand von Maßnahmen standen für die vorliegende Ausarbeitung nicht zur Verfügung.

Im Jahr 2012 wurde für 24 % der Schlüsselmaßnahmen angegeben, dass Verzögerungen und Hindernisse bei der Umsetzung aufgetreten oder absehbar sind: Fehlende finanzielle und personelle Ressourcen, keine verfügbaren Flächen sowie die mangelnde Akzeptanz für die Umsetzung von Maßnahmen wurden dabei als Hauptgründe für Verzögerungen genannt. Der Abstimmungsbedarf zwischen konkurrierenden Interessen sei hoch und nehme viel Zeit in Anspruch. Hinzukommen rechtliche Hindernisse bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung, wie z. B. die Berücksichtigung von Altrechten. Dies kann zu langen Verfahrensdauern führen.

Viele, insbesondere gewässermorphologische Maßnahmen hängen davon ab, dass die benötigten Flächen an den Gewässern zur Verfügung stehen. Teilweise werden veränderte Rahmenbedingungen als Grund dafür genannt, dass die Maßnahmenprogramme voraussichtlich nicht vollständig umgesetzt werden können, weil die dafür benötigten Flächen für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen für den Betrieb von Biogasanlagen verwendet werden sollen. Auch die Finanzierung einer Maßnahme kann im Einzelfall kompliziert sein, insbesondere dann, wenn auf verschiedene Förderprogramme zurückgegriffen werden muss oder in Kommunen keine (Eigen-)Mittel vorhanden sind bzw. bereitgestellt werden können. Meist treffen mehrere Gründe für eine Verzögerung bei der Umsetzung von Maßnahmen zu.[244]

Bei 30 Prozent der 2009 geplanten Maßnahmen wurde bis 2012 noch nicht mit ihrer Umsetzung begonnen (Abb. 115, Abb. 116). Als Hauptursachen wurden das Fehlen personeller und finanzieller Ressourcen sowie notwendiger Flächen genannt, aber auch die fehlende Akzeptanz für die Umsetzung der Maßnahmen und Unsicherheiten darüber, ob die Maßnahmen die entsprechende Wirkung zeigen würden.

Prognosen gehen daher davon aus, dass bis 2021 nur für etwa 20 % der Wasserkörper der gute ökologische Zustand erreicht werden kann – in 2018 liegt der Grad der Zielerreichung bei 8 %.[245]

---

[242] BMUB & UBA (2016), S. 75

[243] Schlüsselmaßnahmen: Verbesserung des hydromorphologischen Zustands; Forschung, Reduzierung von Unsicherheiten durch Verbesserung der Wissensbasis; Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft; Verbesserung der linearen Durchgängigkeit; Bau bzw. Nachrüstung von Kläranlagen; Beratungen für die Landwirtschaft.

[244] BMUNR & UBA (2012), S.14

[245] FUHRMANN (2017)

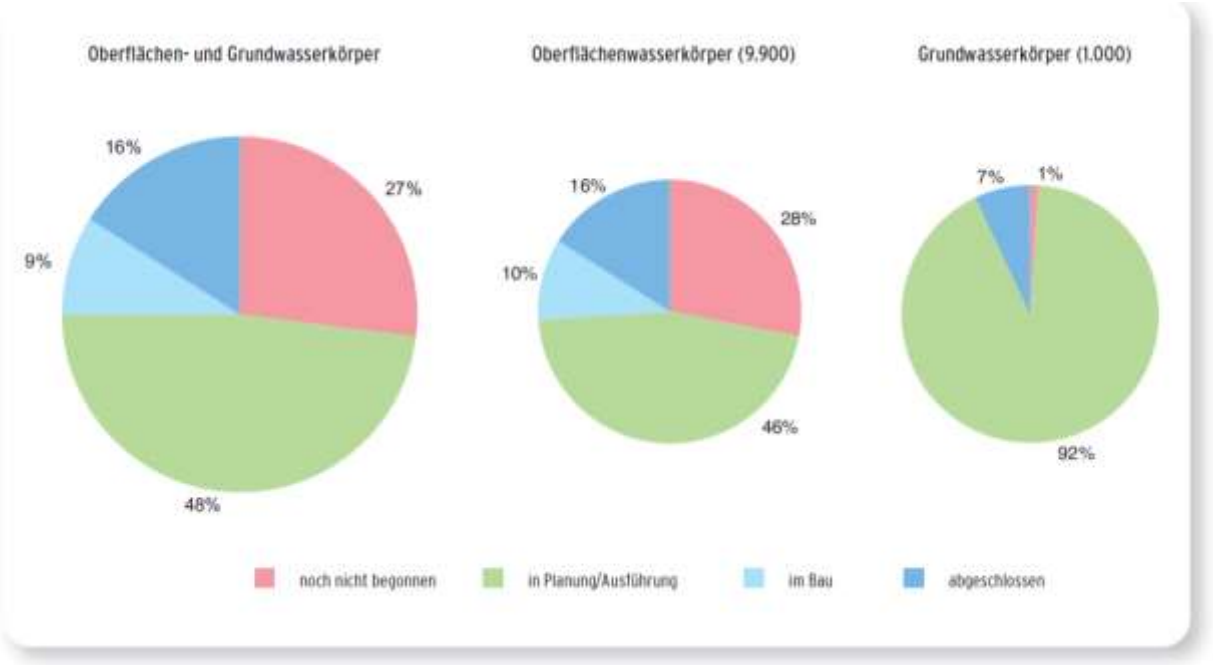


Abb. 115: Umsetzungsstand von „Schlüsselmaßnahmen“ in Deutschland 2012
(BMU & UBA, 2013)

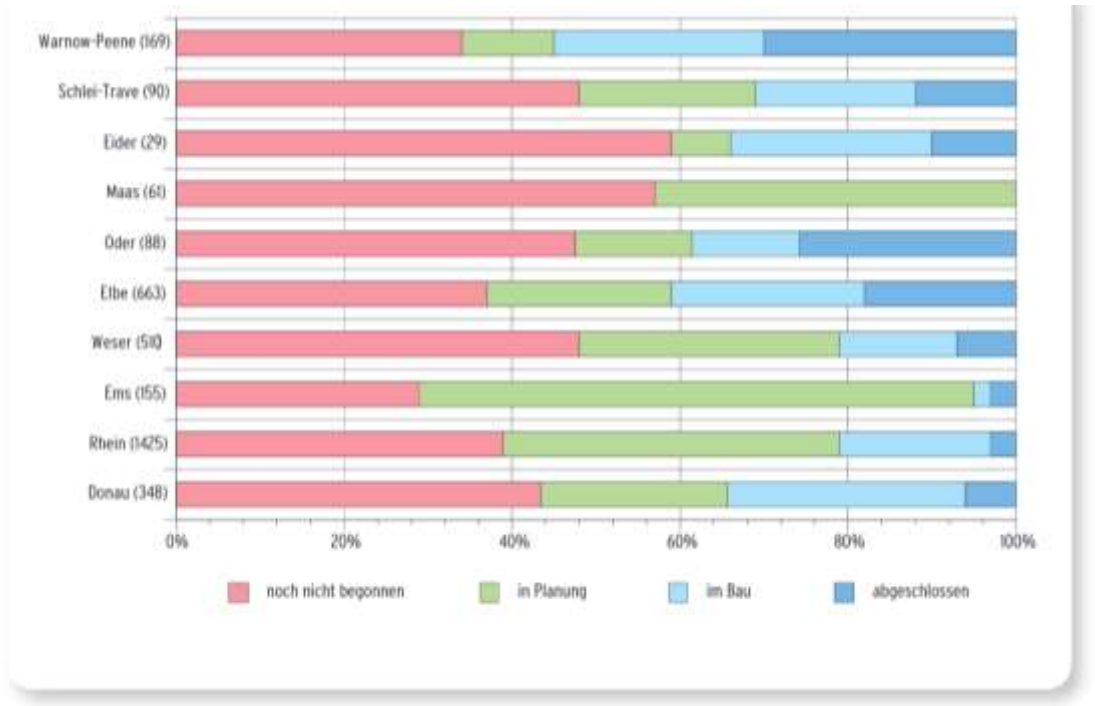


Abb. 116: Umsetzungsstand von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit; Stand 2012; Anzahl in den jeweiligen Flussgebieten
(BMU & UBA, 2013)

5.2 Ranking der Bundesländer

5.2.1 Methodische Vorgehensweise

Für das Ranking wurden Daten zu ausgewählten Themen ausgewertet (Quelle: Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform WasserBLIck) und ein spezielles Punktesystem entwickelt. Anhand dieses Punktesystems kann deutlich gemacht werden, welches Land in Bezug auf die behandelten Themen oder auch in den einzelnen Kategorien bisher die besten Ergebnisse erzielt hat. Die Bewertungsmatrix ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tab. 3: Ranking-Tabelle / Bewertungstabelle

Die Tabelle spiegelt die maximale Punktzahl wider, die durch das Ranking erreicht werden kann. Für jedes Bundesland werden die prozentualen Anteile der Bewertungen der Wasserkörper gemäß Anhang V der WRRL anhand der Einteilung dieser Tabelle bepunktet. Die Punkte werden dann addiert und sind die Basis für das Ranking. OWK= Oberflächenwasserkörper; GWK= Grundwasserkörper

Ökologischer Zustand	**Fließgewässer**	**Seen**	Zeilennummer
≥75% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	1	1
≥50% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	1	2
≥25% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	1	3
≥15% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	1	4
≥5% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	1	5
≤25% der OWKs „unbefriedigend“ oder „schlecht“	1	1	6
≤25% der OWKs „schlecht“	1	1	7
≤10% der OWKs „schlecht“	1	1	8
≤1% der OWKs „schlecht“	1	1	9
≤5% der OWKs nicht bewertet	1	1	10
Summe (maximal erreichbare Punktzahl beim ökologischen Zustand)	**10**	**10**	
Ökologisches Potenzial	Fließgewässer	Seen	
≥50% der OWKs „gut“	1	1	
≥25% der OWKs „gut“	1	1	
≥5% der OWKs „gut“	1	1	
≥1% der OWKs „gut“	1	1	
≤40% der OWKs „unbefriedigend“ bis „schlecht“	1	1	
≤25% der OWKs „schlecht“	1	1	
≤10% der OWKs „schlecht“	1	1	
≤1% der OWKs „schlecht“	1	1	
≤10% nicht ermittelt	1	1	
Summe (maximal erreichbare Punktzahl beim ökologischen Potenzial)	**9**	**9**	

Nährstoffbelastung		
≤75% der OWKs belastet mit Nährstoffen	1	1
≤50% der OWKs belastet mit Nährstoffen	1	1
≤25% der OWKs belastet mit Nährstoffen	1	1
Schadstoffbelastung		
≤75% der OWKs belastet mit Schadstoffen	1	1
≤50% der OWKs belastet mit Schadstoffen	1	1
≤25% der OWKs belastet mit Schadstoffen	1	1
Summe (maximal erreichbare Punktzahl bei der Nährstoff- und Schadstoffbelastung)	**6**	**6**

Mengenmäßiger Zustand	**Grundwasser**
100% der GWKs im „guten Zustand“	0,5
≥95% der GWKs im „guten Zustand“	0,5
≥90 % der GWKs im „guten Zustand“	0,5
≤50 % der GWKs haben das Risiko den „guten Zustand“ nicht zu erreichen bzw. für 50% der GWKs wird kein Risiko zur für die Erreichung des „guten Zustands“ festgestellt	0,5
Risiko der GWKs den „guten Zustand“ nicht zu erreichen ≤ aktueller „schlechter Zustand“ (bei 100% auch 1 Pkt.). D.h., Trendumkehr zu erwarten: Verbesserung einiger GWKs zu erwarten	0,5
Risiko der GWKs den „guten Zustand“ nicht zu erreichen = aktueller „schlechter Zustand“ (bei 100% auch 1 Pkt.). D.h. für die Zukunft sind keine weiteren Verschlechterungen zu erwarten	0,5
Summe (maximal erreichbare Punktzahl beim mengenmäßigen Zustand)	**3**

Chemischer Zustand	**Grundwasser**
100% der GWKs im „guten Zustand“	0,5
≥75% der GWKs im „guten Zustand“	0,5
≥50% der GWKs sind im „guten Zustand“	0,5
≤50 % der GWKs haben das Risiko den Zustand „gut“ nicht zu erreichen bzw. für 50% der GWKs wird keine Risiko zur für die Erreichung des „guten Zustands“ festgestellt	0,5
Risiko der GWKs den „guten Zustand“ nicht zu erreichen ≤ aktueller „schlechter Zustand“ (bei 100% auch 1 Pkt.). D.h., Trendumkehr zu erwarten: Verbesserung einiger GWK zu erwarten.	0,5
Risiko der GWKs den „guten Zustand“ nicht zu erreichen = aktueller „schlechter Zustand“ (bei 100% auch 1 Pkt.). D.h. für die Zukunft sind keine weiteren Verschlechterungen zu erwarten	0,5
Summe (maximal erreichbare Punktzahl beim chemischen Zustand)	**3**

Das Ranking setzt sich zusammen aus:

- max. zehn Punkte für den ökologischen Zustand,

- max. neun Punkte für das ökologische Potenzial,
- max. sechs Punkte für die Belastung durch Nähr- und Schadstoffe (jeweils 3 Punkte) und
- max. sechs Punkte für den Grundwasserzustand, zusammengesetzt aus dem mengenmäßigen Zustand und den chemischen Zustand.

Beispielhafte Anwendung für Sachsen-Anhalt und Bayern.

Das Ranking wurde folgendermaßen ermittelt (im Folgenden erläutert am Beispiel des ökologischen Zustands der Fließgewässer – in Tab. A-1 Zeile 1-10 – in Bayern und Sachsen-Anhalt):

- Für jede der Kategorien in Spalte 1 der Tab. 3 gibt es einen Punkt, wenn diese für das jeweilige Bundesland zutrifft (Spalten 2 und 3). Sind z. B. mehr als 75 % der Oberflächenwasserkörper (OWK)in einem Bundesland in einem „sehr guten“ bis „guten ökologischen Zustand“ (Zeile 1), so gibt es einen Punkt. Jede zutreffende Zeile bekommt einen Punkt. Sind mehr als 75 % der OWKs in einem Bundesland in einem „sehr guten“ bis „guten ökologischen Zustand“, bekommt dieses Bundesland automatisch dafür fünf Punkte. Denn dann sind auch 5 bis 50 % der Fließgewässer in einem „sehr guten“ bis „guten ökologischen Zustand“ und die Punkte aus den Zeilen 2 bis 5 (insgesamt vier Punkte) sind zu dem Punkt aus Zeile 1 hinzuzuaddieren. Das Gleiche gilt für die Zeilen 6 – 9: Sind 25 % oder weniger der OWKs in einem „unbefriedigenden“ oder „schlechten Zustand“, gibt es dafür einen weiteren Punkt (Zeile 6). In Abhängigkeit, ob die Aussagen in Spalte 1 zutreffen, werden Punkte hinzuaddiert oder nicht. Wenn mehr als 95 % der Gewässer insgesamt bewertet wurden, gibt es auch in Zeile 10 einen Punkt.
- Die Zahl der Bewertungen für das genannte Beispiel (ökologischer Zustand der Fließgewässer in Bayern und Sachsen-Anhalt) in den einzelnen Bewertungsstufen „sehr gut“ bis „schlecht“ (bzw. „nicht bewertet“) ist auf Grundlage der Daten des WasserBLIcKs in Tab. 4 dargestellt.
- Bayern erreicht, wenn das Ranking der Tab. A-1 angewandt wird, wie in Tab. 5 dargestellt fünf Punkte, Sachsen-Anhalt einen Punkt. Das Ergebnis dieser Bewertung ist für alle Bundesländer dann in Abb. 1 dargestellt.
- Für die anderen bewerteten Parameter wurde analog vorgegangen.

Tab. 4: Ergebnisse der Bewertung für den ökologischen Zustand der Fließgewässer in Bayern und Sachsen-Anhalt.

Datengrundlage: WasserBLIcK

	Bayern		Sachsen-Anhalt	
Zustand gemäß Anhang V WRRL	**Zahl der bewerteten OWKs**	**Anteil**	**Zahl der Bewertungen**	**Anteil**
sehr gut	3	0,40 %	0	0,00 %
Gut	110	14,73 %	4	4,44 %
Mäßig	326	43,63 %	34	37,78 %
unbefriedigend	234	31,33 %	33	36,67 %
Schlecht	74	9,91 %	19	21,11 %
nicht bewertet	0	0,00 %	0	0,00 %

Tab. 5: Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung des Rankings für den ökologischen Zustand der Fließgewässer in Bayern und Sachsen-Anhalt

Ökologischer Zustand	Bayern	Sachsen-Anhalt
≥75% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	0	0
≥50% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	0	0
≥25% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	0	0
≥15% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	0
≥5% der OWKs „sehr gut“ oder „gut“	1	0
≤25% der OWKs „unbefriedigend“ oder „schlecht“	0	0
≤25% der OWKs „schlecht“	1	1
≤10% der OWKs „schlecht“	1	0
≤1% der OWKs „schlecht“	0	0
≤5% der OWKs nicht bewertet	1	1
Summe (maximal erreichbare Punktzahl beim ökologischen Zustand)	**5**	**2**

5.2.2 Ergebnisse des Rankings für natürliche Oberflächengewässer

Für diese Kategorie wurde der ökologische Zustand der natürlichen Seen und Fließgewässer betrachtet. Für die Bewertung ist von Bedeutung, wie hoch der Anteil der Gewässer mit einem sehr guten bis guten ökologischen Zustand und wie hoch der Anteil der Gewässer mit unbefriedigendem bis schlechtem Zustand ist. Das Ergebnis der Bewertung zeigt, wie weit die Bundesländer bei der Erreichung des Zieles der Erreichung des guten ökologischen Zustands der natürlichen Fließgewässer und Seen sind.

Das Ranking der Bundesländer bezüglich des ökologischen Zustandes der natürlichen Oberflächengewässer stellt sich wie in den folgenden Abbildungen dar.[246]

In Bremen und dem Saarland gibt es keine Seen, die nach WRRL bewertet werden. In Hamburg, Sachsen und Thüringen gibt es nur künstliche oder erheblich veränderte Seen, so dass für keinen See der ökologische Zustand bewertet wurde.

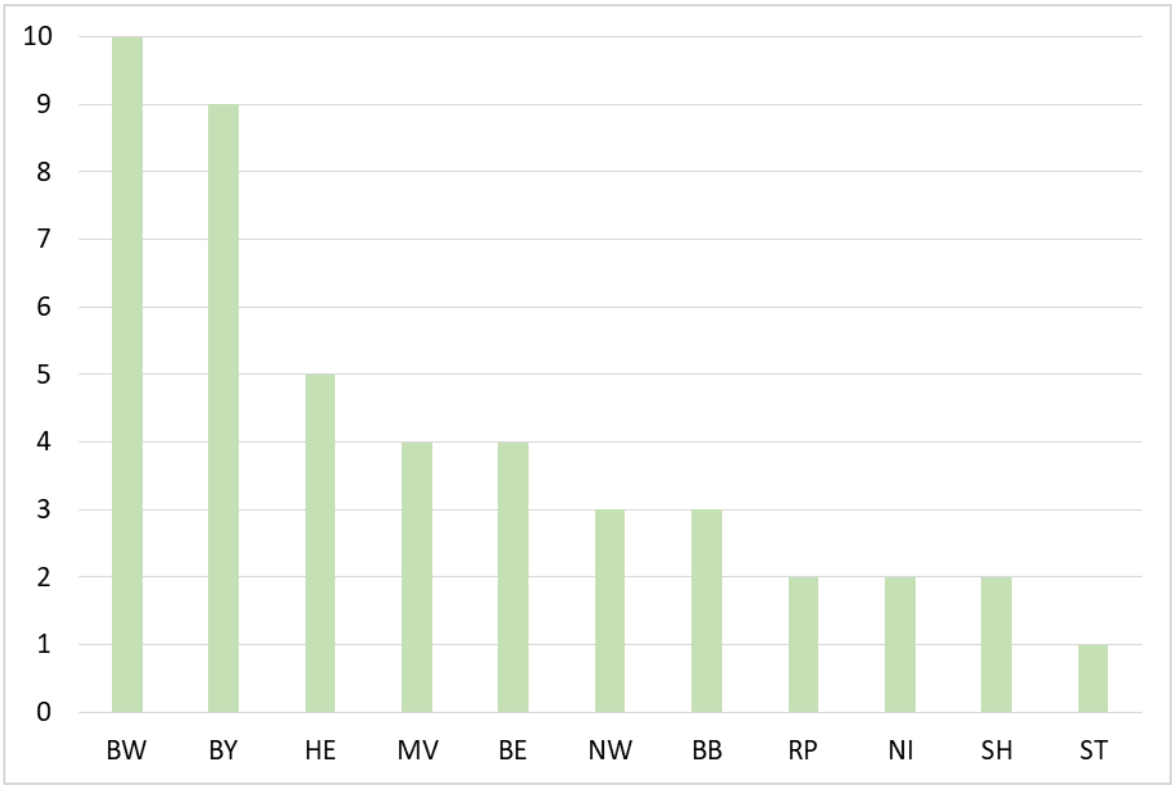


Abb. 117: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum **guten ökologischen Zustand der Seen**
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 10)

[246] BB: Brandenburg, BE: Berlin, BY: Bayern, BW: Baden Württemberg, HB: Bremen, HE: Hessen, HH: Hamburg, MV: Mecklenburg-Vorpommern, NW: Nordrhein-Westfalen, NI: Niedersachsen, RP: Rheinland-Pfalz, SH: Schleswig-Holstein, SL: Saarland, SN: Sachsen, ST: Sachsen-Anhalt, TH: Thüringen.

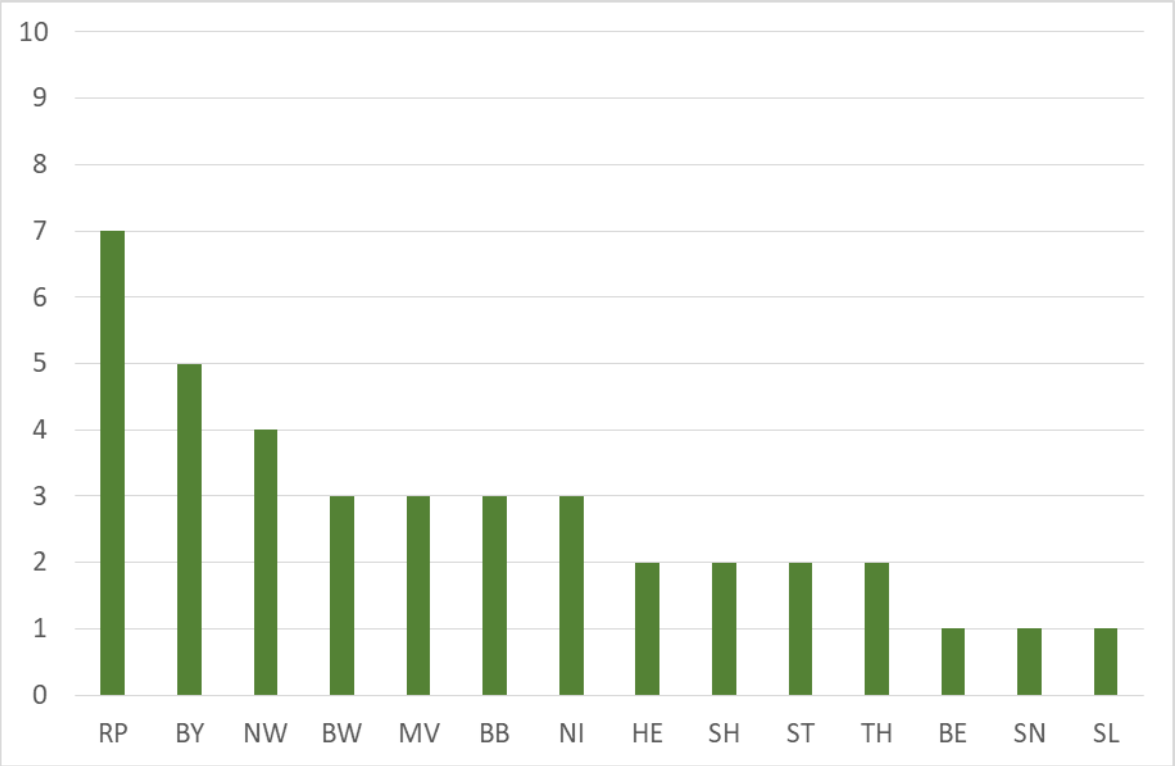


Abb. 118: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung **zum guten ökologischen Zustand der Fließgewässer**
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 10)

Bei diesem Ergebnis ist hervorzuheben, dass **Bayern** insgesamt die besten Zustände aller Oberflächengewässer vorweisen kann. Allerdings hat auch Bayern nur bei knapp 15 % der Fließgewässer das Ziel der WRRL, den guten ökologischen Zustand bereits erreicht. In diesem Bundesland fallen jedoch die sehr guten bis guten ökologischen Zustände der Seen ins Gewicht.

In **Baden-Württemberg** sind die natürlichen Seen in einem überwiegend guten und nur sehr wenige der natürlichen Oberflächengewässer in einem schlechten Zustand. In **Rheinland-Pfalz** gilt Ähnliches.

Ein Beispiel für ein Bundesland, in dem die Bewertung im Mittelfeld (Gruppe II) liegt, ist **Nordrhein-Westfalen**. In Nordrhein-Westfalen erreicht kein See einen besseren als „befriedigenden“ Zustand. Zudem wurden hier bisher fast drei Viertel der Seen nicht bewertet. Die Fließgewässer Nordrhein-Westfalens sind zu weniger als einem Viertel in einem guten ökologischen Zustand, fast ebenso viele Gewässer werden als „schlecht“ eingestuft.

Die Zustände von Seen und Fließgewässern sind in den Ländern häufig sehr heterogen und insgesamt muss festgestellt werden, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sowohl aller natürlichen Seen als auch der Fließgewässer noch in keinem der Bundesländer gelang.

5.2.3 Ergebnisse des Rankings für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer

Für diese Kategorie wurde das ökologische Potenzial der erheblich veränderten oder künstlichen Seen und Fließgewässer betrachtet. Für die Bewertung ist von Bedeutung, wie hoch die Anzahl der Gewässer

mit einem guten ökologischen Potenzial ist und wie hoch der Anteil der Gewässer ist, die das gute Potenzial noch nicht erreicht haben. Somit ergibt sich eine Übersicht, wie weit die Bundesländer bei der Erreichung des Zieles der WRRL sind, dass alle erheblich veränderten und künstlichen Fließgewässer und Seen ein gutes ökologisches Potenzial erreichen.

Das Ranking der Bundesländer bezüglich des ökologischen Potenzials der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer stellt sich wie in den beiden folgenden Abbildungen dar.

Für Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland lagen zu künstlichen oder erheblich veränderten Seen keine Daten vor.

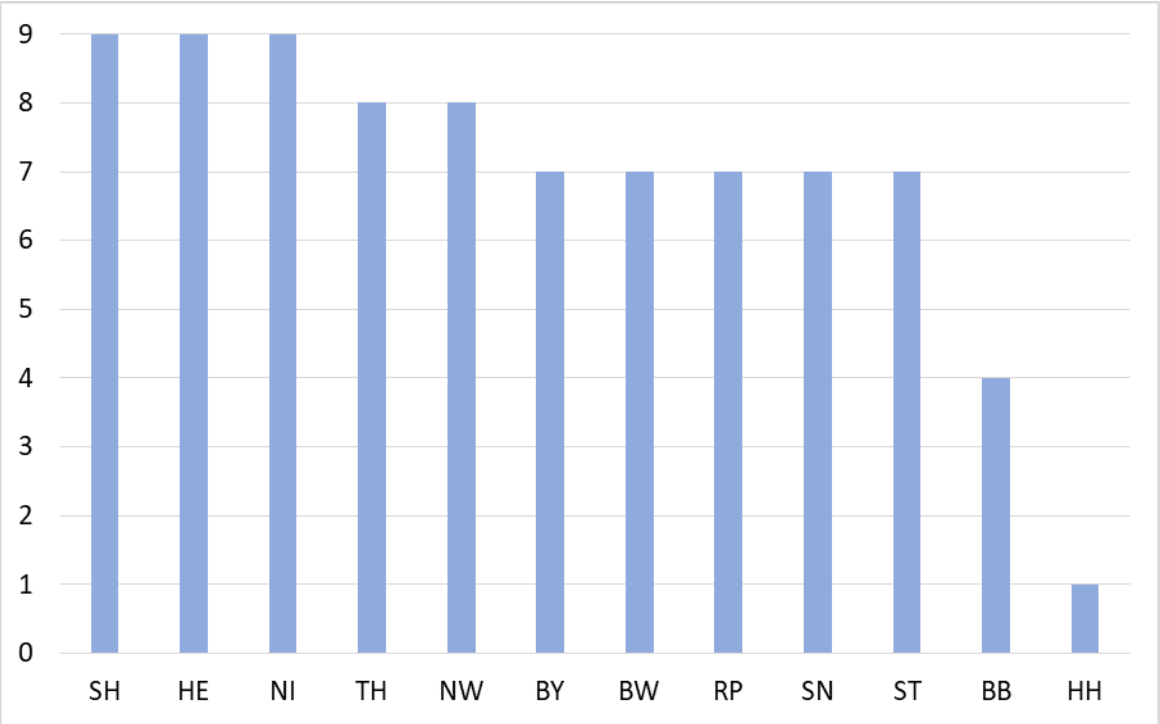


Abb. 119: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum **guten ökologischen Potenzial der künstlichen und erheblich veränderten Seen**
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 9)

In **Schleswig-Holstein** – dem Vorreiter dieser Kategorie – weisen alle bewerteten Seen ein gutes ökologisches Potenzial auf. Das ökologische Potenzial der Fließgewässer ist zwar zum überwiegenden Anteil nur mäßig, als unbefriedigend oder schlecht wurde jedoch keiner dieser Wasserkörper bewertet. Die Verbesserung eines mäßigen Potenzials hin zu einem guten Potenzial scheint somit ein realistisches Ziel darzustellen.

Baden-Württemberg stellt in dieser Kategorie das Mittelfeld (Gruppe II) dar. In diesem Bundesland hat bereits ein Drittel der bewerteten Seen ein gutes ökologisches Potenzial erreicht. Bei den Fließgewässern stellt sich dies jedoch deutlich ungünstiger dar: Keines der Fließgewässer hat das Ziel des guten ökologischen Potenzials bereits erreicht. Etwas mehr als die Hälfte weist ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial auf, die restlichen Gewässer ein mäßiges.

Für die **Schlusslichter** des Rankings scheint das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials aller Seen und insbesondere aller Fließgewässer noch in weiter Ferne. Doch auch die anderen Bundesländer haben noch viele Gewässer, die zurzeit ein schlechtes ökologisches Potenzial aufweisen.

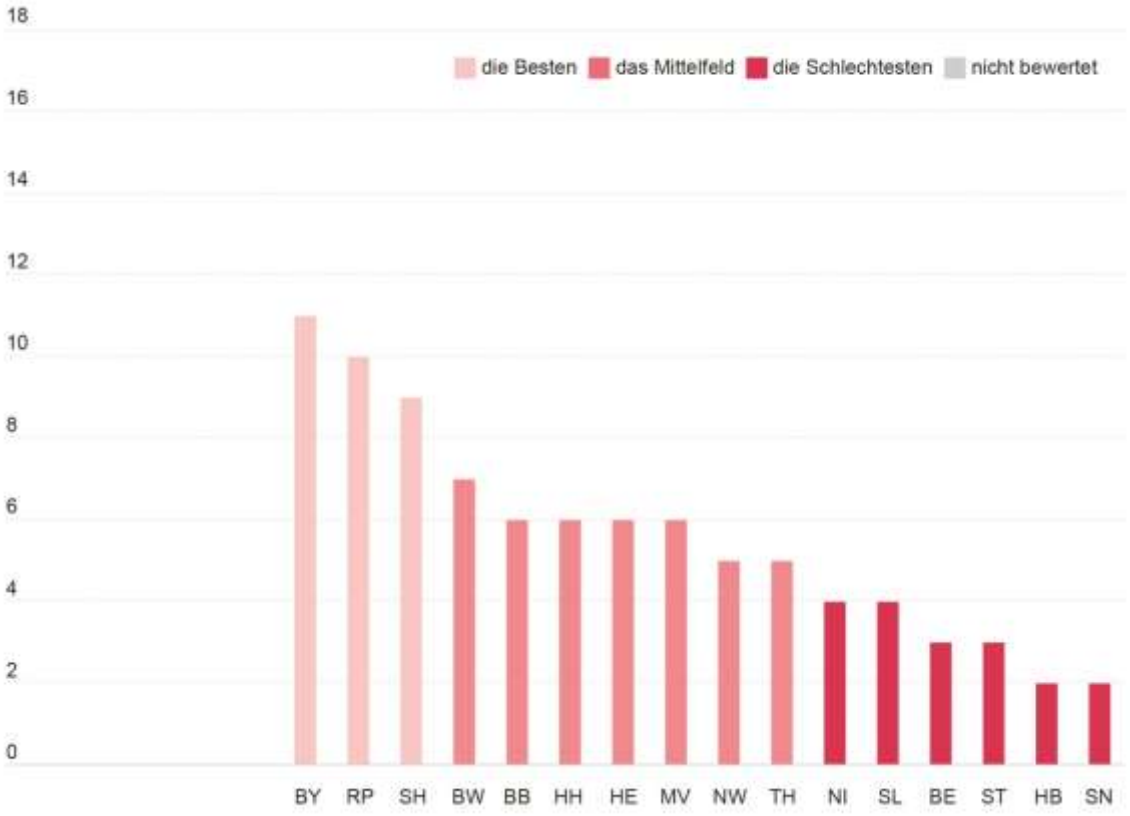


Abb. 120: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung zum **guten ökologischen Potenzial der künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässer**
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 9)

5.2.4 Ergebnisse des Rankings für die Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer

Das Ranking der Bundesländer bezüglich der Nährstoff- und Schadstoffbelastung stellt sich wie in den folgenden Abbildungen dar. Bewertet wurde jeweils der Aspekt nährstoffbelastet / nicht nährstoffbelastet bzw. schadstoffbelastet / nicht schadstoffbelastet.

Für diese Kategorie lagen bei den Fließgewässern zu jedem Bundesland Daten vor. Bei den Seen fehlen Daten zu Bremen und dem Saarland, da es in diesen Bundesländern keine Seen gibt, die nach WRRL bewertet werden.

Die besten Ergebnisse bei den **Fließgewässern** erzielt Saarland. Das Saarland ist das einzige Bundesland, bei dem mit einem Anteil von 32 % nicht sämtliche Fließgewässer schadstoffbelastet sind.

Auch bei den **Seen** zeigt Hessen die besten Ergebnisse und erzielt hier die höchstmögliche Punktzahl. Bei den anderen Bundesländern ist – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, in dem alle 16 Seen nicht schadstoffbelastet sind – die Bewertung für die Nährstoffbelastung meist günstiger als die für die Schadstoffbelastung.

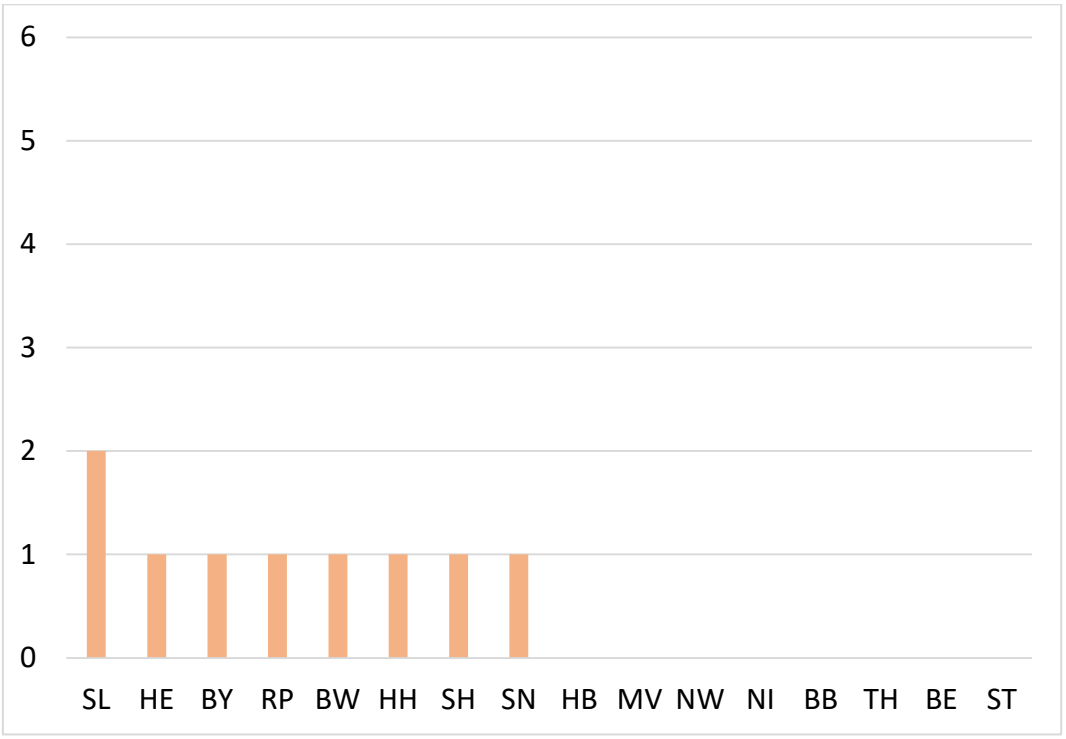


Abb. 121: Ranking der Bundesländer bei Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Fließgewässer
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 6)

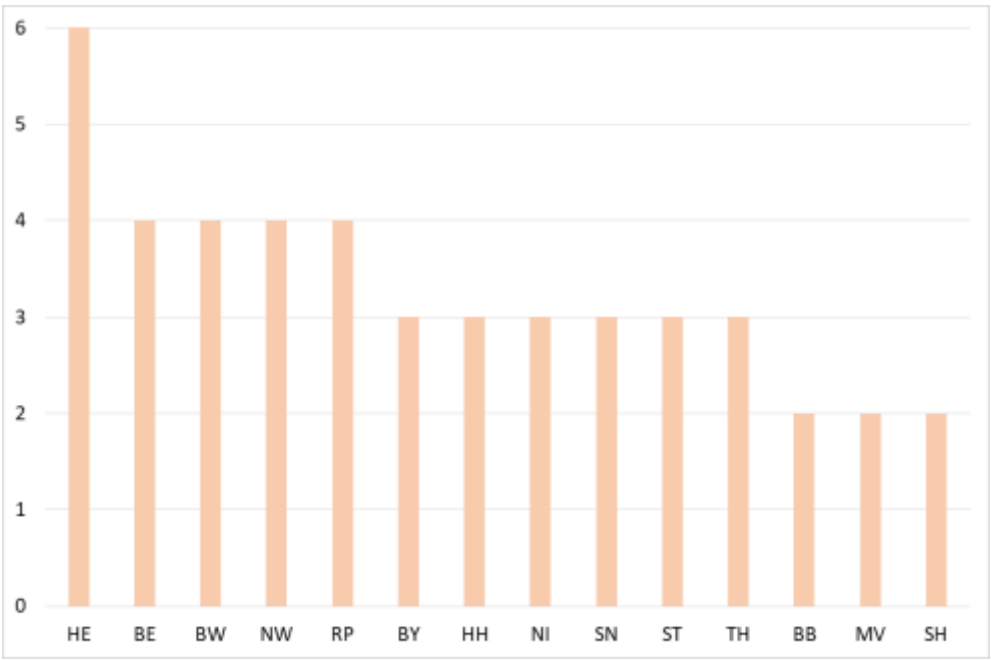


Abb. 122: Ranking der Bundesländer bei Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Seen
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 6)

5.2.5 Ergebnisse des Rankings für das Grundwasser

Für diese Kategorie wurden der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwassers bewertet. Außerdem wurde mit in das Ranking einbezogen, ob das Risiko besteht, dass mehr Grundwasserkörper eines Bundeslandes den guten Zustand in Zukunft nicht erreichen, als es momentan der Fall ist. Somit ergibt sich eine Übersicht, wie weit die Bundesländer bei der Erreichung des Zieles der WRRL, die Grundwasserkörper in einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu bringen, sind.

Das Ranking der Bundesländer bezüglich des Zustandes des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers stellt sich wie in der folgenden Abbildung dar.

Für diese Kategorie lagen zu jedem Bundesland – ausgenommen Bremen – Daten vor.

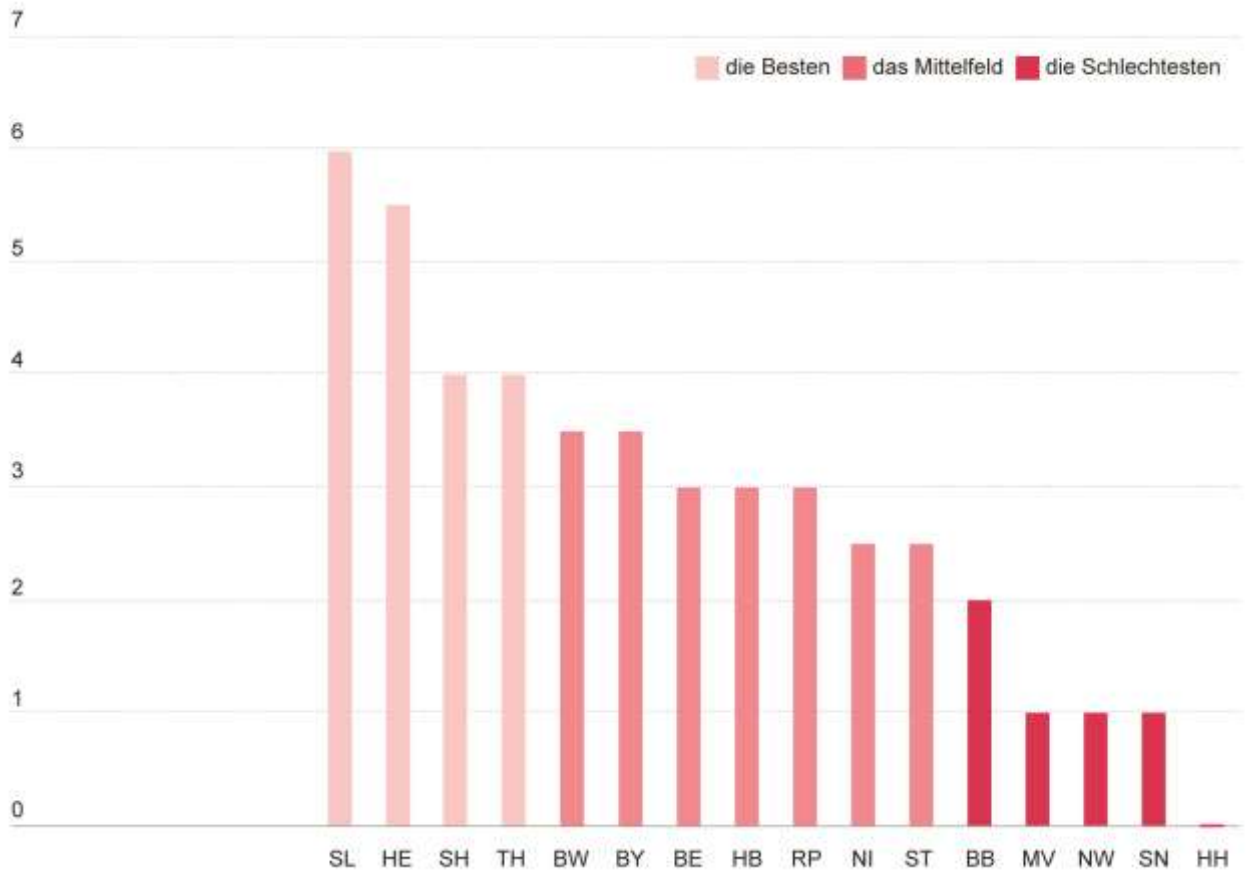


Abb. 123: Ranking der Bundesländer bei der Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1; max. erreichbare Punktzahl 6)

Besonders hervorzuheben ist in dieser Kategorie das **Saarland**. Hier erreichen alle Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand. Das Risiko, dass diese Zustände in Zukunft nicht wieder erreicht werden, wurde bei allen Grundwasserkörpern mit 0 % angegeben.

Anders stellt sich die Situation beispielswiese in **Nordrhein-Westfalen** dar: Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand sind in diesem Bundesland aktuell zu mindestens 50 % gut, es besteht allerdings bei beiden Kategorien das ausdrückliche Risiko, dass sich dieser Zustand verschlechtern wird. Hamburg – das Schlusslicht dieser Kategorie – trägt gemäß WRRL lediglich die Verantwortung für einen Grundwasserkörper. Dieser ist in einem schlechten Zustand, weshalb die Platzierung der Hansestadt wie abgebildet ausgefallen ist.

Bei der Betrachtung der Grundwasserkörper wird deutlich, dass sich in fast allen Bundesländern 25 bis 50 % der Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand befinden. Das Ziel der WRRL in dieser Kategorie zeitnah zu erreichen, erscheint bei allen Bundesländern außer dem Saarland und ggf. Hessen höchst problematisch, zumal eine Grundwassersanierung schwierig und aufwendig ist. Einträge in den Boden und somit in das Grundwasser können nicht zeitnah ausreichend gestoppt werden. Es ist zu befürchten, dass – das Saarland und Hessen ausgenommen – alle Bundesländer dieses Ziel der WRRL auch langfristig verfehlen werden.

5.2.6 Ranking Gesamtbewertung

Die Gesamtwertung setzt sich wie in Tab. 3 dargestellt zusammen. Sie wird aus den Ergebnissen der vier Kategorien errechnet:

1. Ökologischer Zustand und ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer
    a. Da in einigen Bundesländern keine Seen liegen, die nach WRRL bewertet werden, gehen nur die Bewertungen der Fließgewässer in das Ranking ein.
2. Belastung der Oberflächengewässer durch Nähr- und Schadstoffe
    a. Nährstoffbelastung
    b. Schadstoffbelastung Fließgewässer
3. Zustand des Grundwassers und Verschlechterungsrisiko
    a. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
    b. Chemischer Zustand des Grundwassers.

Tab. 3: Ermittlung der Gesamtbewertung für das Ranking der Gewässer

Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial Fließgewässer	Gesamtbewertung
Nährstoffbelastung Fließgewässer	
Schadstoffbelastung Fließgewässer	
mengenmäßiger Zustand Grundwasser	
chemischer Zustand Grundwasser	

Da die Gesamtbewertung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer durchgehend „schlecht“ ergab, ist die Bewertung nicht Bestandteil der Darstellung. Die Nährstoffbelastung und die Schadstoffbe-

lastung der Fließgewässer werden stellvertretend für diesen Aspekt einbezogen, auch wenn sie nur ein Teilaspekt des Bewertungssystems der WRRL sind.

Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwassers stellen einen gemeinsamen Baustein der Gesamtbewertung dar.

Das Ranking der Bundesländer bezüglich des bisherigen Erreichens der Ziele der WRRL lautet wie in der folgenden Abbildung dargestellt. Die zu zugrundeliegenden Daten werden in Tab. A- 1 im Anhang dargestellt.

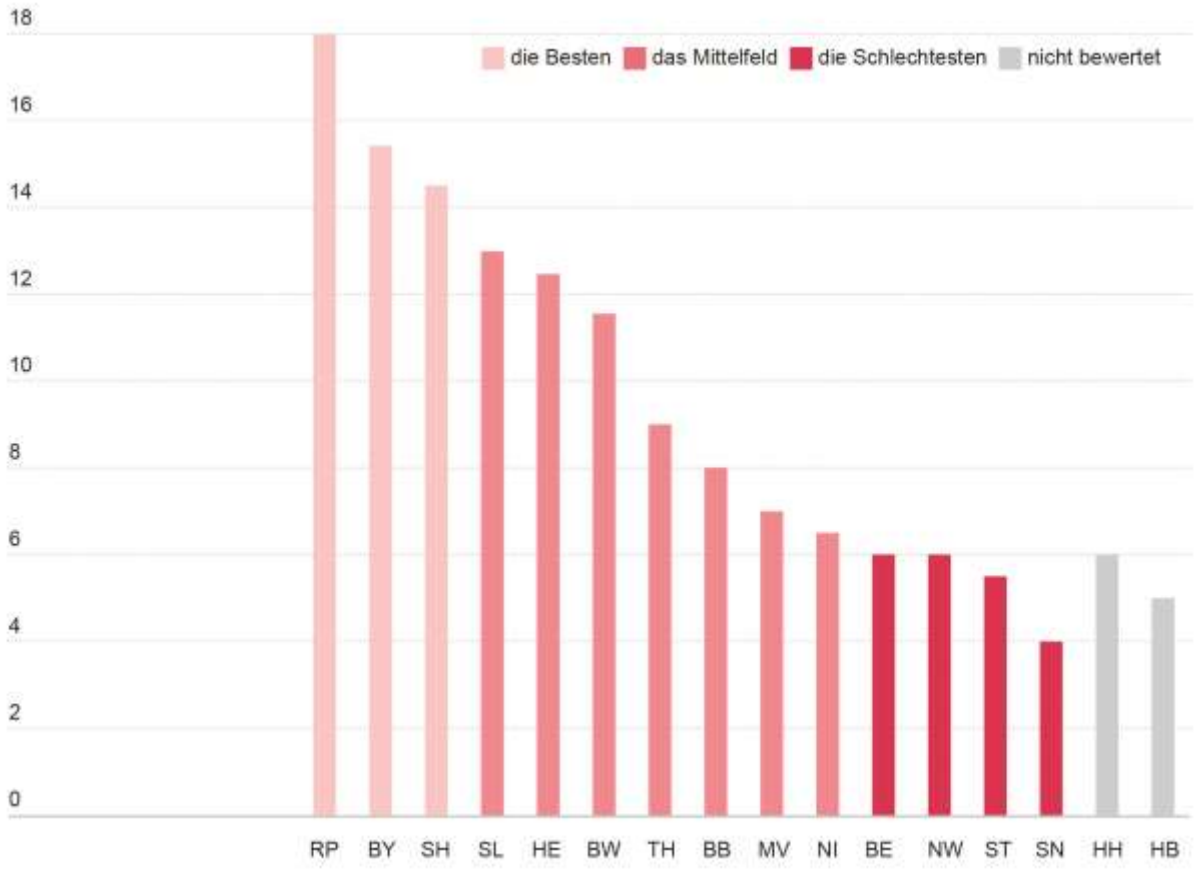


Abb. 124: Ranking der Bundesländer - zusammenfassende Gesamtbewertung
(Erläuterungen zur Ableitung siehe Kap. 5.2.1)

Bayern (BY), Rheinland-Pfalz (RP), und Schleswig-Holstein sind bei der Erreichung der Ziele der WRRL in Deutschland vorne (Gruppe I). Im Mittelfeld (Gruppe II) liegen Hessen (HE), das Saarland (SL), Baden-Württemberg (BW), Thüringen (TH), Brandenburg (BB), Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Niedersachsen (NI). Am schlechtesten wurde die WRRL in Berlin (BE), Nordrhein-Westfalen (NW), Sachsen-Anhalt (ST) und Sachsen (SN) (Gruppe III) umgesetzt. Hamburg (HH) und Bremen (HB) werden im Gesamtranking nicht berücksichtigt, weil es in diesen Ländern keine natürlichen Fließgewässer mehr gibt. Dies betrifft die Gewässer, die vollständig in diesen Stadtstaaten liegen. Sie wurden alle als erheblich verändert (HMWB) eingestuft.

Wie eine genauere Analyse zeigt, unterscheidet sich das Ranking der einzelnen Bundesländer bei den verschiedenen Bewertungsparametern. Positiv fällt Schleswig-Holstein auf. Schleswig-Holstein liegt sowohl in der Gesamtbewertung als auch bei zwei von drei Bewertungsparametern vorne. Obwohl das Saarland bei der Gesamtbewertung im Mittelfeld liegt, sind die Belastungen der Fließgewässer mit Nähr- und Schadstoffen sowie der Zustand des Grundwassers geringer als in den meisten anderen Bundesländern.

Auf die einzelnen Parameter wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen. Bayern liegt vorne im Ranking, weil im Vergleich zu den anderen Bundesländern nach Rheinland-Pfalz in Bayern die meisten Fließgewässer in einem „guten“ oder „sehr guten ökologischen Zustand oder Potenzial“ sind und zugleich weniger Fließgewässer mit „unbefriedigend“ und „schlecht“ bewertet wurden (Abb. 2 und Tabelle A-4).

Für die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin ist der Vergleich mit den deutlich größeren und ländlicher geprägten Flächenländern schwierig. Meist ist die Anzahl der Daten in diesen Bundesländern gering und häufig wird ein Wert lediglich von einem Wasserkörper bestimmt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zustände der Oberflächengewässer und des Grundwassers in keinem Bundesland den Anforderungen der WRRL entsprechen. Es gibt ausnahmslos überall großen Handlungsbedarf.

6 Quellen

ARBEITSGRUPPE DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES (2018): Gewässer-Monitoring. http://www.gewaesser-monitoring.de/?Willkommen. Abrufdatum: 22.06.2018.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern nach EG Wasserrahmenrichtlinie. Stand: Januar 2010.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Organisation. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/organisation/index.htm. Abrufdatum: 06.06.2018.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018a): Schutz, Pflege und Entwicklung Gewässer 3. Ordnung (inklusive Hochwasserschutz). https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/gewaesserentwicklung/index.htm. Abrufdatum: 16.08.2018.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (O.J.): Agrarumweltmaßnahmen. Kulturlandschaftsprogramm. KULAP-Maßnahmenübersicht. http://www.stmelf.bayern.de/kulap. Abrufdatum: 17.08.2018.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Gewässer in Bayern – auf dem Weg zum guten Zustand. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2016 bis 2021. Sonnefeld. Stand: 2017. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/index.htm.

BMU & UBA - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT & UMWELTBUNDESAMT (2013): Die Wasserrahmenrichtlinie. Eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme 2012. Stand: Juli 2013. Online: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-eine-zwischenbilanz-zur.

BMUB & UBA - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT & UMWELTBUNDESAMT (2016): Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015. Bonn, Dessau. Stand: September 2016. Online: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser.

DER SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR (SUBV) BREMEN (2016) (Hrsg.): Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser.

DOCPAYER (2018): Umsetzung der WRRL in Bayern. Fördermöglichkeiten. https://docplayer.org/34347802-Umsetzung-der-wrrl-in-bayern-foerdermoeglichkeiten.html. Abrufdatum: 17.08.2018.

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (FGG ELBE) (2015): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021. Stand: 12.11.2015.

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (FGG ELBE) (o.J.): Zehn Bundesländer - ein Einzugsgebiet. https://www.fgg-elbe.de/fgg-elbe.html. Abgerufen am: 16.08.2018.

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT RHEIN (2015): Bewirtschaftungsplan Alpenrhein/Bodensee. Aktualisierung 2015 (Baden-Württemberg) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) - Stand Dezember 2015.

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT WESER (FGG WESER) (2016): Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG.

FREIE HANSESTADT BREMEN (o.J.): Der Senator für Umwelt, Baum und Verkehr. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857. Abgerufen am 16.08.2018.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG (o.J.): Anlage 2 – Beitrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2015 bis 2021.

FUHRMANN, PETER (2017): Stand des Prozesses zur Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie aus deutscher Sicht. Vortrag im Rahmen der Veranstaltung: Flussgebietsmanagement, 18. Workshop der DWA; 22./23. November 2017, Essen. Online: https://www.ruhrverband.de/wissen/fachveranstaltungen/workshop-fgm/workshop-programm-2017/.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (o.J.): Wasserrahmenrichtlinie. https://www.hlnug.de/themen/geografische-informationssysteme/eu-richtlinien-u-verordnungen/wrrl.html?id=498. Abgerufen am 20.08.2018.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (o.J. a): Überwachung und Bewertung. https://www.hlnug.de/themen/wasser/fliessgewaesser/fliessgewaesser-biologie/ueberwachung-und-bewertung.html?id=9049. Abgerufen am 20.08.2018.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015a): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen. Maßnahmenprogramm 2015-2021. Wiesbaden. Stand: Dezember 2015.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015b): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen. Bewirtschaftungsplan 2015-2021. Wiesbaden. Stand: Dezember 2015.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Wasserrahmenrichtlinie. Umsetzung in Hessen. Organisation. http://flussgebiete.hessen.de/umsetzung-in-hessen/organisation/. Stand: 23.08.2018. Abrufdatum: 28.08.2018.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz. Veröffentlicht in Staatsanzeiger für das Land Hessen – 13. Februar 2017, Nr. 7. S. 238-242.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018): schriftl. Mitteilung per Mail von Hr. Porth am 23.08.2018.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J. a): EG-Wasserrahmenrichtlinie. https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wasser/baeche-fluesse-seen/eg-wasserrahmenrichtlinie. Abrufdatum: 14.06.2018.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J. b): Naturnahe Gewässer - Renaturierung. https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wasser/baeche-fluesse-seen/renaturierung. Abrufdatum: 14.06.2018.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J. c): Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung in Hessen. https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wasser/baeche-fluesse-seen/renaturierung. Abrufdatum: 14.06.2018.

LAND BRANDENBURG (2016): Tabellarische Übersicht über die Gewässerentwicklungskonzepte. https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326564.de. Stand 23.05.2018.

LAND BRANDENBURG (2018): Förderung Naturnahe Entwicklung von Gewässern (WRRL) und Verbesserung des Landeswasserhaushaltes – Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg. https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.454250.de. Stand: 29.05.2018.

LAND BRANDENBURG (2018a): WRRL: Gewässerentwicklungskonzepte. https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310174.de. Stand: 21.06.2018.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018): schriftl. Mitteilung per Mail von Fr. Dr. Brusske am 13.07.2018.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): schriftliche Mitteilung per Mail von Hr. Stegemann am 12.07.2018.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018a): Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Internetportal. Stand: 31.03.2018. http://www.wrrl-mv.de/. Abrufdatum: 19.06.2018.

LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Beteiligung der Öffentlichkeit. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/beteiligungOeffentlichkeit.html. Abrufdatum: 06.06.2018.

LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018a): Organisationsplan Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-hol-stein.de/DE/Landesregierung/V/Ministerium/BehoerdenInstitutionen/_documents/Organisationsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=6. Abrufdatum: 13.08.2018.

LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (O. J.): Wasser. Aufgaben des Referates. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/. Abrufdatum: 06.06.2018.

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT (2017): Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage. Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Sachsen-Anhalt. Drucksache 7/1272. Stand: 18.04.2017.

LAWA - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (2016): Daten der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zum Bericht nach Art. 13 der EG-Richtlinie 2000/60/EG. Datenquelle: Berichtsportal WasserBLIcK/BfG, Stand 23.03.2016.

LFU BRANDENBURG - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG & MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT BRANDENBURG (MLUL, Hrsg.) (2016): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum 2016-2021. Stand: Juli 2016. https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wrrl_2016_gesamt.pdf

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Leitfaden Maßnahmenbegleitende Erfolgskontrolle an Fließgewässern – im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg. Stand: Februar 2015.

LUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Allgemeines. Organisation/Ansprechpartner. Stand 31.05.2018. http://www.wrrl-mv.de/.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2014): Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein. Erläuterung zur Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Grundwasser. Gewässerschutzberatung und Agrarumweltmaßnahmen in Schleswig-Holstein zur Verbesserung des Zustands von Grundwasser und Seen. Stand: Juli 2014.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2016): Auf zu neuen Ufern. WRRL - Stand der Umsetzung. Infobrief zur EG-Wasserrahmenrichtlinie 2016. 16 Seiten. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/Downloads/infobriefWRRL_2016.html.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Zwischenbericht 2012 und aktueller Umsetzungsstand. https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/wrrl_landtagsbericht_2012_web.pdf

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Abschluss der Renaturierung und Flussneuordnung am „Oberlauf Ramsbach“. Pressemitteilung. Stand 14.11.2008.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (O.J.): Abschluss der Renaturierung und Flurneuordnung am „Oberlauf Ramsbach“. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/abschluss-der-renaturierung-und-flurneuordnung-am-oberlauf-ramsbach-1/. Abrufdatum: 06.06.2018.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Gewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern 2018. Schwerin. Stand: 09.02.2018.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (O.J.): Organisation der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Wasserrahmenrichtlinie/Organisation-der-Umsetzung-der-WRRL/. Abrufdatum: 19.06.2018.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Gewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern. Monitoringprogramm zur Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2016-2021 (Fortschreibung der Monitoringprogramme 2010–2015) – Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern & Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2016, Heft 1. Güstrow.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2015): 2. Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktober 2000. Saarbrücken. Stand: Dezember 2015.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2016): Umweltministerium kooperiert bei der Gewässerüberwachung mit der Saarbrücker Uni. Stand: 23.03.2016. https://www.saarland.de/139782.htm. Abrufdatum: 22.06.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (O.J.): Beteiligung. http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8227/. Abrufdatum: 17.08.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2018): schriftl. Mitteilung per Mail von Fr. Polenz am 21.08.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): schriftliche Mitteilung per Mail von Fr. Korte am 09.08.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE SACHSEN-ANHALT (2018): schriftliche Mitteilung per Mail von Fr. Dietrich am 17.07.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2015): Rheinland-Pfälzischer Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Mainz. Stand: 22.12.2015.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2016): WRRL - Rheinland-Pfalz auf dem Weg. Präsentation vom 22.01.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2016a): Ein Blick zurück und in die Zukunft: Wasserrahmenrichtlinie – gestern, heute … und nach 2027!. Präsentation vom 13.01.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2017): Förderrichtlinien der Wasserrahmenrichtlinie – FöRiWWV. Stand Dezember 2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Bewirtschaftungsplan für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. 2010-2015. Stand: 28.09.2009.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Maßnahmenprogramm 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Stand: Dezember 2015.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Flussgebiete NRW – Gewässerüberwachung (Monitoring). 2017-2018. https://www.flussgebiete.nrw.de/gewaesserueberwachung-monitoring-610. Abrufdatum: 17.08.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018a): Flussgebiete NRW – Gewässerüberwachung (Monitoring). 2017-2018. https://www.flussgebiete.nrw.de/projekte-nrw-754. Abrufdatum: 17.08.2018.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018b): Organisation und Zuständigkeiten in NRW.2017-2018. https://www.flussgebiete.nrw.de/organisation-und-zustaendigkeiten-nrw-742. Abrufdatum: 17.08.2018.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Wasserrahmenrichtlinie Band 3. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil B Stillgewässer. 1. Auflage. Stand: 30.06.2010.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2007): Überwachungsprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen in den Flussgebieten Elbe, Weser, Ems und Rhein. Stand: 01.02.2007.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2012): Merkblatt zum Maßnahmen begleitenden Monitoring. Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern. Wasserrahmenrichtlinie Band 8; Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen. 24 Seiten.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Wasserrahmenrichtlinie Band 11. Gewässerschutzberatung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie. Bericht über den ersten Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015. 1. Auflage. Stand: November 2017.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2015): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dezember 2015. 128 Seiten + Anhang. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung_egwrrl/bewirtschaftungsplaene/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplaene-und-manahmenprogramme-fuer-den-zeitraum-2015-bis-2021-128758.html.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. Stand: November 2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2017): Wasserrahmenrichtlinie Band 9. Unser Wasser im Fokus. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen (2. Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021). 1.Auflage. Januar 2017.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2017b): Organigramme. Organisationsplan der Wasserwirtschaftsverwaltung. Stand: 22.11.2017. https://www.umwelt.niedersachsen.de/ministerium/organisationsplan/organigramme-9017.html. Abrufdatum: 16.08.2018.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (O.J.): Die Umsetzung der EG-WRRL in Niedersachsen.

https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/WRRL/niedersachsen/die-umsetzung-der-eg-wrrl-in-niedersachsen-7371.html. Abrufdatum: 16.08.2018.

REGIERUNGSPRÄSIDIEN BADEN-WÜRTTEMBERG (O.J.): WRRL-Ansprechpartner in den Regierungspräsidien. https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/WRRL-Ansprechpartner.aspx. Abrufdatum: 16.08.2018.

SAARLAND – INTERNETPORTAL (O.J.): Themenportale. https://www.saarland.de/125323.htm. Abrufdatum: 22.08.2018.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2012): Maßnahmenumsetzung WRRL in Sachsen. Stand: 15.10.2012.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2013): Informationsblatt 6. Die Wasserrahmenrichtlinie – Neue Impulse für Sachsen. Stand: 19.11.2013.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2018): Gewässerzustandsbewertung nach EU-WRRL - Teil Fische. Jahresbericht 2017. Ergebnisse der Befischungen zur Beurteilung der EU-WRRL-Qualitätskomponente Fische für das Jahr 2017. 14 Seiten und Anhang. https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30415; Abrufdatum 01.09.2018.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (O.J.): Wasser, Wasserwirtschaft. Organisation in Sachsen. https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5724.htm. Abrufdatum: 25.06.2018.

SENATSVERWALTUNG FÜR GESUNDHEIT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BERLIN (2007): Das Berliner Überwachungsprogramm für Oberflächengewässer und das Grundwasser. Informationsblatt zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). 3. Ausgabe. Stand: Juli 2007. http://docplayer.org/62379752-Das-berliner-ueberwachungsprogramm-fuer-oberflaechengewaesser-und-das-grundwasser.html und https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/service/downloads.shtml.

SENATSVERWALTUNG FÜR GESUNDHEIT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, REFERAT II E, BERLIN (Hrsg., 2009): Ergänzender Länderbericht Berlins zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Dokumentation der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Berlin. 34 Seiten. https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/service/pdf/wrrl_laenderbericht.pdf.

SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ BERLIN (O.J.): Wasser und Geologie. Europäische Wasserrahmenrichtlinie. Kontakt. https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/service/kontakt.shtml. Abrufdatum: 12.06.2018.

SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ BERLIN (o.J.a): Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Berlin. WASsERLEBEN. https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/wasserleben/wasserleben.shtml. Abrufdatum: 16.08.2018.

SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ BERLIN (o.J.b): Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Berlin. Maßnahmen. Mischwassersystem. https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/inberlin/mischwasser.shtml. Abrufdatum: 16.08.2018.

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2015): Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen, Organisation zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes für die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Organisationserlass vom 22. Dezember 2009 (Az.: 44-8912.10177). Stand: 4. August 2015.

STADT HAMBURG (2018): Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Hamburg (EGWRRL). https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11316430/. Stand: 15.08.2018.

STADT HAMBURG (o.J.): Behörde für Umwelt und Energie - Stiftung Lebensraum Elbe. https://www.hamburg.de/naturschutzorganisationen/1787732/stiftung-elbe/. Abrufdatum: 16.08.2018.

STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Meldung über Ersatzzahlungen für den Stiftungshaushalt 2019. 1 S. Stand: 16.01.2018.

SUBV - SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (Hrsg.)(2016): Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser. Bearbeitung durch: SUBV, BIONCONSULT. Stand: Januar 2016.

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016): Auswertung Monitoring Ergebnisse Oberflächengewässer 2016. Ergebnisse biologische Untersuchungen 2016; Ergebnisse chemische Untersuchungen 2016. 23 Seiten.

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (O.J.): Projekte. https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/aktionfluss/projekte/index.aspx. Abrufdatum: 19.08.2018.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (TMLFUN, HRSG.)(2011): Struktur verbessernde Maßnahmen gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie und landwirtschaftliche Nutzung. Erfurt. Stand: August 2011.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG., 2016): Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021. Erfurt. Stand: Mai 2016.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG., 2017): Maßnahmenplanung und -umsetzung in Thüringen. Gewässerforum in Grimma am 10.05.2017. https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/.../FORUM_2017_TOP3_LAGEMANN.p...

UMWELTBUNDESAMT (HRSG., 2017): Gewässer in Deutschland: Zustand und Bewertung. Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gewaesser-in-deutschland.

WEDEL, J & OTT, T. (2014): Neukartierung der Gewässerstruktur wasserrahmenrichtlinienrelevanter Fließgewässer in Hessen – ein Erfahrungsbericht. Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie – Jahresbericht 2014. S. 29-36.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

WRRL – EU Wasserrahmenrichtlinie „Directive 2000/60/EC of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the Community action in the field of water policy“

Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Vom 12. Februar 2016 – VI 400 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 310 Fundstelle: AmtsBl. M-V 2016 S. 106. http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000008402&st=vv

Sonstige Quellen

Daten zu den Ergebnissen der WRRL 2015: Fachportal WasserBLIcK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 30.04.2017

Anhang

Grundlagen zur Ermittlung des Rankings

In der folgenden Tabelle Tab. A- 1 wird das rechnerische Ergebnis des entwickelten Rankings dargestellt.

Es können maximal erreicht werden:

- max. zehn Punkte für ökologischen Zustand,
- max. neun Punkte für ökologisches Potenzial,
- max. sechs Punkte für Belastung durch Nähr- und Schadstoffe (jeweils 3 Punkte) und
- max. sechs Punkte für den Grundwasserzustand.

Tab. A- 1: Bewertungsergebnis bei Anwendung des Punktesystems

Anmerkungen zur Tabelle:
Sind keine bewerteten Gewässer des Typs vorhanden, wird in das entsprechende Feld ein „-- „ eingetragen. Dies trifft auf HB und HH zu.
Die Punkte der grau hinterlegten Kategorien sind in das Gesamtranking in Abb. 124 eingegangen.

Bundesland	Kürzel	Ranking für die Kategorien der Abb. 124	Fließgewässer max. 19 Punkte		Seen max. 10 Punkte		Fließgewässer max. 6 Punkte		Seen max. 6 Punkte		Grundwasser: mengenmäßiger und chemischer Zustand 6 Punkte
			ökologischer Zustand	ökologisches Potenzial	ökologischer Zustand	ökologisches Potenzial	Nährstoff-belastung 3 Punkte	Schadstoff-belastung 3 Punkte	Nährstoff-belastung 3 Punkte	Schadstoff-belastung 3 Punkte	
Rheinland-Pfalz	RP	18,0	7	7	2	7	1	0	0	3	3,0
Bayern	BY	15,5	5	6	9	7	1	0	2	0	3,5
Schleswig-Holstein	SH	14,0	2	7	2	9	1	0	0	0	4,0
Baden-Württemberg	BW	11,5	3	4	10	7	1	0	3	0	3,5
Hessen	HE	12,5	2	4	5	9	1	0	3	3	5,5
Saarland	SL	13,0	2	3	-	-	0	2	-	-	6
Thüringen	TH	9,0	2	3	-	8	0	0	1	0	4
Brandenburg	BB	8,0	3	3	3	4	0	0	0	0	2
Mecklenburg-Vorpommern	MV	7,0	3	3	4	-	0	0	0	0	1
Niedersachsen	NI	6,5	3	1	2	9	0	0	1	0	2,5
Berlin	BE	6,0	1	2	4	-	0	0	3	0	3
Nordrhein-Westfalen	NW	6,0	4	1	3	8	0	0	3	0	1
Sachsen-Anhalt	ST	5,5	2	1	1	7	0	0	2	0	2,5
Sachsen	SN	4,0	1	1	-	7	1	0	0	0	1
Bremen	HB	5,0	-	2	-	-	0	0	-	-	3
Hamburg	HH	6,0	-	4	-	1	1	0	0	2	0

Zustand der Gewässer in Deutschland

Es darf nicht schlechter werden

Wir brauchen innovative Lösungen, die die Nutzung der Gewässer ermöglichen, ohne sie zu schädigen.

Raus aus der Kohle

Durch die Verbrennung von Kohle wird Quecksilber in die Atmosphäre freigesetzt und gelangt infolge von Niederschlägen in unsere Flüsse und Seen.



Ohne Landwirtschaft geht es nicht

Ohne eine Wende in der Landwirtschaft können die Ziele für eine gute Wasserqualität nicht erreicht werden.

Gewässerschutz muss Chefsache werden

Nur 8,2 % der Oberflächengewässer sind in einem guten Zustand. Die nächsten neun Jahre müssen genutzt werden, um in Deutschland und Europa alle Gewässer wieder in einen guten Zustand zu bringen. Es braucht dazu einen ambitionierten politischen Willen, um die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 zu erreichen.

Unterstützen Sie den WWF

Spendenkonto

IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

Bank für Sozialwirtschaft Mainz

BIC: BFSWDE33MNZ

WWF

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

wwf.de | info@wwf.de

WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin | Germany

Tel.: +49 (0)30 311 777 700
Fax: +49 (0)30 311 777 888

© Copyright des WWF International ® Warenzeichen des WWF International · Stand: 11/18

► **Nr. VO/2019/08049**
öffentlich

Lübeck, 16.08.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Altlasten in St. Lorenz Nord

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.08.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Auf dem Grundstück des heutigen Baumarktes "Bauhaus" soll lt. Anwohnerauskunft bis nach dem zweiten Weltkrieg eine Verzinkerei betrieben worden sein. Während des zweiten Weltkrieges sei der Betrieb durch Bombenabwürfe beschädigt worden.

Noch heute seien dort Brunnen zur Probewasserentnahme, auch auf den Privatgrundstücken in der Umgebung, installiert und in Betrieb. In der Vergangenheit sei es den Anwohnern untersagt worden, aus eigenen Brunnen Wasser für die Gartenbewässerung zu nutzen.

Fragen:

- Um welche Altlasten handelt es sich und wo liegen sie genau? Sind sie noch im Untergrund vorhanden oder wurden sie bei der Neubebauung entfernt?
- Wo befinden sich die Probebrunnen und welche Stoffe wurden bzw. werden dort gemessen?
- Falls die Belastung weiterhin besteht: Wie wird die Gefährdung der Bevölkerung eingeschätzt?
- Wie werden Anwohner über den aktuellen Zustand informiert?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/08220
öffentlich

Lübeck, 30.09.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Dietmar Weiß (E-Mail: dietmar.weiss@luebeck.de Telefon: 122-6144)

Grundlagenanalyse Kleingärten in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.10.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.11.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Im Bericht vom 19.06.2017 (VO/2017/04953) hat die Verwaltung eine Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplanes von 2006 vorgeschlagen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
5.660 Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Keine spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Hintergrund dieser Fortschreibung ist unter anderem, dass bislang kein vollständiger Überblick darüber existierte, welche Kleingartenanlagen hinsichtlich ihres Zustandes stabil und welche weniger zukunftssicher sind. Diese Erkenntnisse werden aber aus den folgenden Gründen benötigt:

- Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind fundierte Aussagen über die langfristigen Perspektiven sämtlicher Flächen in der Stadt von zentraler Bedeutung – also auch der Kleingartenflächen.
- Gleiches gilt für den Freiraumentwicklungsplan und weitere Pläne, die unter der Dachmarke LÜBECK überMORGEN derzeit entwickelt werden.
- Der aktuelle Kleingartenentwicklungsplan ist mittlerweile knapp 15 Jahre alt. In der Zwischenzeit haben sich sowohl die Ansprüche und Nutzungsweisen vieler Kleingärtnerinnen und -gärtner als auch die Erfordernisse des städtischen Umfelds gewandelt.
- Die Verwaltung hat ohne Faktengrundlage keine Möglichkeit, frühzeitig auf eine Stabilisierung von Anlagen hinzuwirken, die drohen, aufgrund erhöhten Leerstandes in „Schieflage“ zu geraten. Ein schleichender Leerstand großer Anlagen stellt ein erhebliches Risiko für den städtischen Haushalt, die Qualität und Sicherheit öffentlicher Freiräume, und nicht zuletzt ein finanzielles Risiko für das Kleingartenwesen in Lübeck selber dar. Hier steht die Verwaltung in der Pflicht, frühzeitig Probleme zu erkennen, auf diese hinzuweisen und ihnen in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Die „Grundlagenanalyse Kleingärten in Lübeck“ – Rahmen und Vorgehensweise
Die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplanes wurde durch den Bereich Stadtplanung und Bauordnung in Kooperation mit dem Bereich Wirtschaft und Liegenschaften durchgeführt. Wichtige methodische Anregungen und Informationen wurden vom Kreisverband der Kleingärtner Lübeck sowie von den Bereichen Stadtgrün und Verkehr und Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz beigesteuert.
Kern der Studie ist eine Betrachtung jeder einzelnen Anlage unter Berücksichtigung der drei folgenden Bewertungsdimensionen:

- Standort**eignung** – Hierfür wurden im Rahmen einer GIS-gestützten Analyse Geodaten zu Themen überlagert, die eine kleingärtnerische Nutzbarkeit beeinflussen (z. B. Lärmbelastung, Bodeneigenschaften, Lage in Senken etc).
- Anlagen**zustand** – Kern der Zustandsbewertung war eine Begehung sämtlicher Anlagen in Abstimmung mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Lübeck bzw. – im Einzelfall – mit den Vorständen der Vereine. Die Begehung, die im Wesentlichen im Jahr 2018 durchgeführt wurde, wurde durch eine ausführliche Fotodokumentation begleitet.
- Entwicklungs**dynamik** – Hier sollte das Gesamtbild aus Eignung und Zustand jeder Anlage mit dem Bild aus dem Jahr 2006 verglichen und daraus eine Tendenz (positiv/gleichbleibend/negativ) abgeleitet werden.

Anhand dieses Maßstabes wird eine Vergleichbarkeit von Anlagen untereinander erreicht. Gleichzeitig können so auch Aussagen zu Teilflächen getroffen werden. Zur einfachen Erfassung der Potentiale und Herausforderungen einzelner Kleingartenanlagen wurden Steckbriefe erstellt, die einen Einblick für jede Anlage ermöglichen.

Wesentliche Ergebnisse der Analyse

Verfügbarkeit von Kleingärten im Stadtgebiet
Lübeck verfügt im Bundesvergleich über eine gute bis sehr gute Ausstattung mit Kleingärten – rein rechnerisch steht je 12 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Parzelle gegenüber. Bei Wohnungen ohne Gartenbezug ist sogar von einem Verhältnis von einer Parzelle je 8,3 Wohnungen auszugehen. Diese Zahl allein sagt aber nur wenig über die tatsächliche Versorgung mit Kleingärten auf der Stadtteil- und Quartiersebene aus. Um an dieser Stelle belastbare Zahlen zu erhalten, wurde eine Erreichbarkeitsanalyse durchgeführt, in der sämtliche Kleingartenparzellen in einem Umkreis von 500 m um Quartiere mit verdichtetem Wohnungsbau aufgezählt wurden. Anhand der Kartendarstellung (S. 13 ff.) wird erkennbar, dass vor allem in innenstadtnahen Stadtteilen ein deutliches Defizit besteht. In Bereichen rund um

größere Anlagen steht eine gute bis sehr gute Versorgung im unmittelbaren Nahraum in vielen Fällen einer schlechteren Versorgung in mittlerer bis größerer Entfernung gegenüber.

Zusammenhang zwischen Standorteignung, Anlagenzustand und Entwicklungsdynamik
Bei der Gegenüberstellung von Anlagenzustand und –eignung sowie Zustand und Entwicklungsdynamik wird erkennbar, dass vor allem Anlagen mit über 300 Parzellen und mittlerer bis schlechter naturräumlicher Ausstattung mit Problemen zu kämpfen haben. Hier häufen sich auch Fälle, in denen gleichzeitig eine negative Entwicklungsdynamik 2006 – 2018 erkennbar wird (S. 16 ff.). Zugleich befinden sich unter den stabilen bzw. sich positiv entwickelnden Kleingartenanlagen viele aus einer eher kleineren Größenkategorie.
Grundsätzlich ist bei Anlagen mit guter Standorteignung oft ein guter Anlagenzustand feststellbar. Da dies seit 2004 häufig unverändert geblieben ist, scheint die Standorteignung ein wichtiger Faktor zur Bestimmung der Zukunftsfähigkeit vieler Anlagen zu sein.

Weiterer Umgang mit den Ergebnissen

- Die langfristigen Entwicklungsoptionen von Kleingartenflächen werden im derzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahren geprüft.
- Es wird die Einrichtung eines Monitoringverfahrens empfohlen, um Anlagen mit stabiler Entwicklung, aber ungünstigem Zustand/Eignung, oder Anlagen mit negativer Entwicklungsdynamik frühzeitig zu identifizieren und sie gegebenenfalls gezielt fördern zu können.

Anlagen :
1 - Grundlagenanalyse

2 - Steckbriefe

3 - Kartenteil

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Grundlagenanalyse Kleingärten in Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
5.610.2 - Abt. Stadtentwicklung
September 2019

Verantwortlich:
Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister
23552 Lübeck | (0451) 115
uebermorgen.luebeck.de

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hansestadt Lübeck
Welterbe seit 1987

Grundlagenanalyse „Kleingärten in Lübeck“

2 Inhaltsverzeichnis
3 Einleitung, Leitfragen und Vorgehensweise

5 Rahmenbedingungen des Kleingartenwesens in Lübeck
5 Funktion und Bedeutung von Kleingärten
9 Begriffe

10 Analyse der Lübecker Kleingartenanlagen
10 Bewertung der Einzelanlage durch Steckbriefe
12 Rechnerischer Bedarf und Angebot
16 Eignung der Anlagen, Zustand und Größe
18 Anlagenzustand und Entwicklungsdynamik 2004 – 2018

18 Zusammenfassung der Ergebnisse
18 Rahmenbedingungen und Trends
18 Nachfrage- und Angebotsüberhänge
19 Entwicklungschancen und Hemmnisse

20 Weitere Handlungsschritte

Anlage 1: Steckbriefe zu den Einzelanlagen

ENDFASSUNG 09/2019

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung 5.610.2 / Dietmar Weiß

Bereich Wirtschaft und Liegenschaften 2.280 / Piroska Csösz

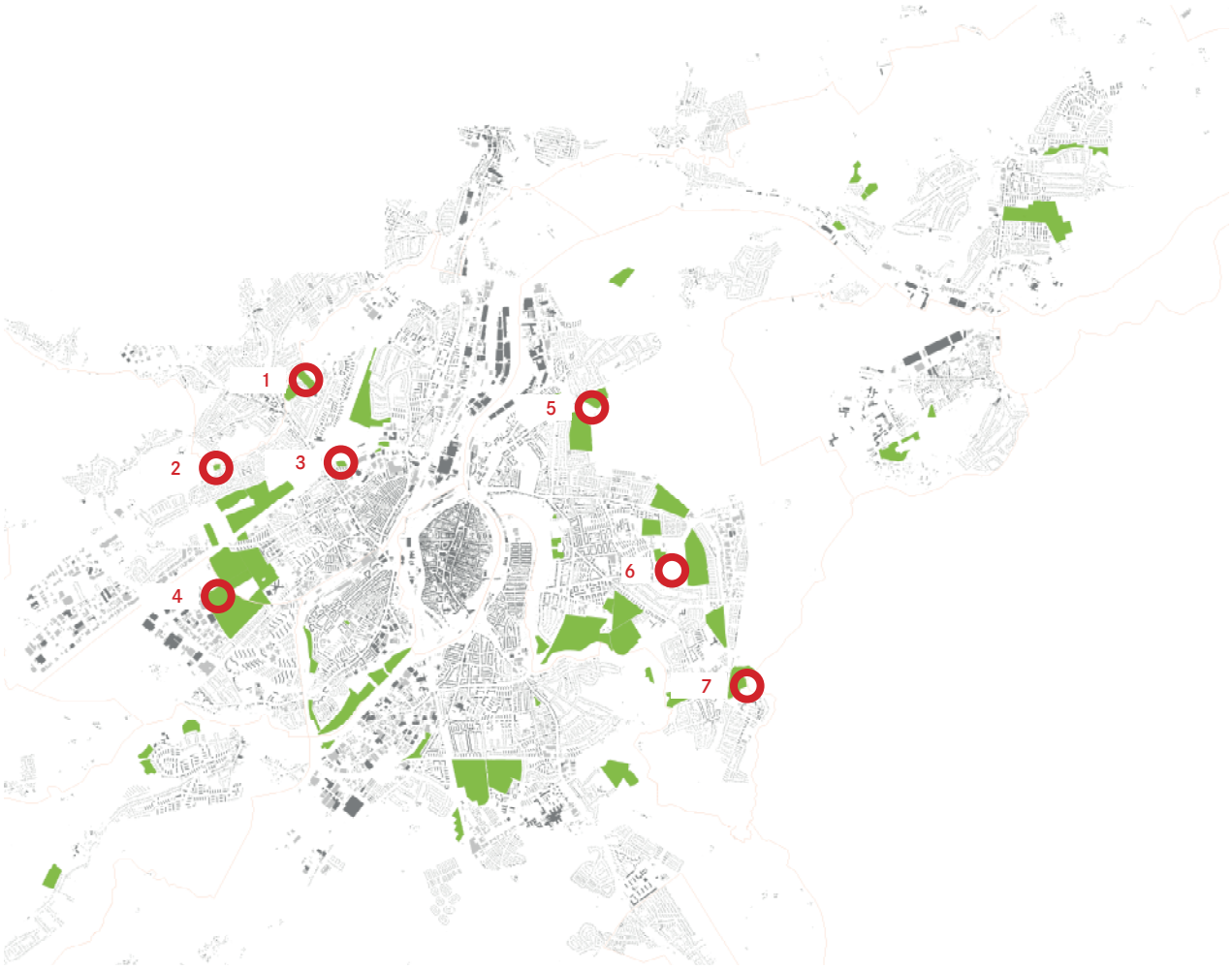


Abb. 1: Kartendarstellung mit den Standorten zurückgegebener Anlagen

1: Flintenbreite (2017, 72 Pz.)

2: Maienweg (2016, 5 Pz.)

3: Spargelhof (2010, 26 Pz.)

4: Buntekuh (2019(?), 350 Pz.)

5: Rektor Förster (2019 (?) 38 Pz.)

6: Lauerhof (2016, 156 Pz.)

7: Oberes Eichholz (2006, 10 Pz.)

Summe: 657

Einleitung, Leitfragen und Vorgehensweise

Die Kleingärten der Hansestadt Lübeck sind, wie in anderen Großstädten auch, ein elementarer Baustein der städtischen Grün- und Freiraumversorgung, ein Raum für Freizeit und Erholung breiter Bevölkerungsteile und ein generationenübergreifender Lern- und Erlebnisort. Kleingärten erfüllen bedeutende ökologische und stadtklimatische Funktionen, die sowohl für die Quartiersebene, als auch für die gesamte Stadt relevant sind.

Die große Bedeutung für Lübeck kontrastiert jedoch mit einem zum Teil prekären Zustand einzelner Anlagen, so dass es wichtig ist, dass sich Verwaltung und Politik in regelmäßigen Zeitabständen über die Funktionsfähigkeit, die Entwicklungsperspektiven und mögliche Handlungsbedarfe im Lübecker Kleingartenwesen informieren können. Zu diesem Zweck wurde bereits 2004 ein Kleingartenkonzept erarbeitet. In diesem wurde sowohl der Zustand der Kleingartenflächen detailliert beschrieben, als auch Handlungsempfehlungen für eine Verbesserung der Anlagen gegeben.

In den anderthalb Jahrzehnten seit dessen Fertigstellung sind teilweise deutliche Veränderungen im Bestand der Kleingartenanlagen, in den Vereinsstrukturen und in der Nachfrage nach Kleingärten in der Stadt zu verzeichnen. Diese sind teils auf übergeordnete gesellschaftliche und kulturelle Trends, teils auf spezifische Lübecker Verhältnisse zurückzuführen.

Während in vielen Anlagen im Hinblick auf die Nachfrage weitestgehende Stabilität und teilweise sogar ein Rückgang der Leerstände zu beobachten ist, offenbaren die ungeregelten Flächenrückgaben einzelner Kleingartenvereine an die Stadt (s. Abb. 1) in den

letzten Jahren, dass eine problematische Leerstandsentwicklung häufig zu einer Schieflage in der finanziellen Ausstattung der Vereine führt, die eine Dynamik aus weiterer Entleerung und einem mangelhaften Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur in Gang setzt. Hier ist es dringend erforderlich, einen aktuellen, parzellenscharfen Blick auf Leerstände, die Leerstandsquote und ihre Entwicklung zu erhalten, um gegebenenfalls frühzeitig gegensteuern zu können.

In den Jahren seit 2004 sind zudem deutliche Veränderungen in der Konkurrenz um Freiflächen in der Stadt zu erkennen. Die wachsende Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbeflächen weckt zunehmend Begehrlichkeiten nach einer Umnutzung von Kleingartenflächen. Da eine Umnutzung von Flächen bei gut funktionierenden, gut gelegenen Anlagen in der Regel weder fachlich vertretbar noch politisch durchsetzbar ist, sollte eine gute Bewertungsgrundlage sowohl problematische, als auch besonders gut funktionierende Flächen identifizieren und auf einer stadtweit einheitlichen Grundlage bewerten.

Die Darstellung dieser prägenden Rahmenbedingungen, der Ergebnisse einer Vereinsbefragung und einer intensiven Bestandsaufnahme vor Ort soll in Begleitung einer GIS-gestützten Datenanalyse zu belastbaren Aussagen über die folgenden Leitfragen dieser Untersuchung führen:

- Welche Rahmenbedingungen und welche räumlichen und sozialen Trends bestimmen die Lübecker Kleingartenanlagen?
- Wo sind Bedarfs-, und wo sind Angebotsüberhänge für Kleingartenflächen zu verzeichnen?
- Welche Entwicklungschancen und –hemmnisse können für die Lübecker Kleingartenflächen herausgestellt werden?
- Welche Zukunftsperspektiven sind für die Kleingartenflächen zu erwarten?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind seit Februar 2018 die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt wurden, die z.T. chronologisch aufeinander aufbauten, teilweise aber auch zeitgleich erfolgten.

Eine **Literaturrecherche** sollte zunächst bundesweite Rahmenbedingungen identifizieren, die die Bedeutung dieser Gartenform und die Nachfrage nach Kleingärten bestimmen. Hierbei sind vor allem die sozialen und kulturellen Folgen des demographischen Wandels, aber auch die Bedeutung eines gesellschaftlichen Wertewandels in Bezug auf die Nutzung von Gartenflächen hervorzuheben. Während erstere zu einer differenzierten Landschaft aus Wachstum, Schrumpfung und Wandel in der Pächterstruktur führt, üben die Auswirkungen des gesellschaftlichen Wertewandels einen zusätzlichen Einfluss auf die Nutzungsart und –Intensität aus.

Eine **Vor-Ort-Begehung** lieferte Hinweise über den Allgemeinzustand der Anlage. Hier sollen insbesondere ihre topographischen Eigenschaften, die Einbettung in ihr städtebauliches und landschaftliches Umfeld, ihre Durchwegbarkeit, Auffälligkeiten in der Gestaltung der Parzellen und Lauben sowie Leerstände dokumentiert werden. Durch das Auslesen der Bild-Metadaten in ArcGIS konnten die Bildstandorte und Blickwinkel kartographisch dargestellt und den Ergebnissen der Datenanalyse und Vereinsbefragung gegenübergestellt werden.

Eine **Datenanalyse** sollte die Ergebnisse der Vor- Ort-Begehung durch weitere Geodaten referenzieren und dabei Erklärungsansätze liefern, die zu einem tieferen Verständnis der ermittelten Leerstände führen sollen. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob Leerstände mit bestimmten städtebaulichen, sozialen, topographischen oder sonstigen umweltbezogenen Faktoren zusammenfallen.



Abb. 2: Kleingartenparzelle (Anlage Hammer, St. Gertrud)

Über eine **Befragung** sämtlicher Vereine sollten ergänzend die demographischen Rahmenbedingungen und der tatsächliche, formal vorhandene Leerstand parzellenscharf dokumentiert werden.

Die Informationen, die in diesen Schritten erfasst wurden, werden auf zwei Maßstabsebenen weiterverwendet. Die erfassten Daten wurden zunächst für jede Einzelanlage in Form eines Steckbriefs aufbereitet und bewertet. Um ausgewählte Themen räumlich verorten zu können, ist jede Anlage zusätzlich in Kartenform dargestellt. Aus dieser Darstellung der Einzelanlage werden Ergebnisse abgeleitet, die für das Gesamtgebiet der Hansestadt Lübeck von Bedeutung sind.

Mit dieser Vorgehensweise soll eine wesentliche Erkenntnislücke gegenüber der vorherigen Fassung des Kleingartenentwicklungsplans geschlossen werden, in der zwar detaillierte Erhebungen zum Zustand und der Eignung der Anlage angestellt, diese aber nicht räumlich verortet und vergleichend gegenübergestellt wurden. Es wurde somit eine Grundlage für die aktuelle Zustandsbewertung der Anlagen geschaffen. Diese Grundlage bereitet eine darauf aufbauende Befassung mit Konzeptvorschlägen vor.

2 Rahmenbedingungen des Kleingartenwesens in Lübeck

2.1 Funktion und Bedeutung von Kleingärten

Kleingärten sind seit über 200 Jahren ein wichtiger und wiederkehrender Baustein des städtischen Freiraums, sie sind dies in Deutschland, aber auch vielen anderen europäischen Staaten. Erste Ursprünge von Kleingartenanlagen in Schleswig-Holstein sind unter anderem in den sogenannten Armengärten der Stadt Kappeln (vgl. LH Kiel 2016: 12) zu finden, vor allem aber in den Arbeitergärten der Industriestädte, in denen vor allem die Selbstversorgung im Vordergrund stand. Im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Kleingärten vermehrt mit sozial- oder bildungspolitischen Vorstellungen in Verbindung gebracht. Dies spiegelt sich insbesondere in den Leipziger „Schrebergärten“ wider, die ursprünglich als schulische Einrichtung mit Schwerpunkt in der Gesundheitsförderung angelegt wurden, und erst später um eine bildungspolitische Aufgabe ergänzt wurden. Dass Kleingärten auch eine wachsende Bedeutung in einem städtischen Freiraumsystem haben können, veranschaulicht z.B. der Grünflächen- und Siedlungsplan für Kiel von 1922, in dem ein Ring von Kleingärten um die Siedlungsflächen ursprüngliche, von hoher baulicher Dichte ausgehende Pläne aus der Zeit der Jahrhundertwende ablöste (vgl. LH Kiel 2016: 13). Den größten Wachstumsschub erhielten die heutigen Kleingärten – insbesondere auch in Lübeck –in den Jahren unmittelbar nach dem Krieg, in dem eine mangelhafte Lebensmittelversorgung, aber auch ein eklatanter Mangel an Wohnraum zur Neugründung vieler Anlagen führte. Die Dauerwohnungen, die in einigen Anlagen noch vorzufinden sind, haben ihren Ursprung in dieser Zeit.

Mit dem wachsenden Wohlstand und dem Bevölkerungszuwachs der Nachkriegsjahre entstand weiterer Bedarf nach Kleingartenanlagen. Zugleich sank die Bedeutung der rei-





Abb. 3 bis 5: Blickbeziehungen und städtebauliche Maßstabssprünge in den Kleingartenanlagen Rittbrok (St. Gertrud), Steenkamp (Travemünde) und Senator-Possehl-Park (Kücknitz)

nen Versorgungsfunktion, so dass Kleingärten mittlerweile vor allem eine soziale und kulturelle Bedeutung haben. Diese wird ergänzt durch ihre ökologische Bedeutung und eine wichtige Rolle in städtischen Freiraumsystemen.

Soziale Bedeutung und Nachfragesituation

Kleingärten haben eine relevante soziale Bedeutung für die Freizeitgestaltung weiter Bevölkerungsteile. Gleichzeitig werden die Kleingärten Lübecks von größeren gesellschaftlichen Entwicklungen und Trends geprägt, die sich auf die Nachfrage nach Flächen auswirken und die zudem zu Änderungen in der konkreten Form der Gartennutzung führen. Hier sind besonders die Tendenzen der Individualisierung und Pluralisierung der Gesellschaft hervorzuheben. Die Alterung der städtischen Gesellschaft, eine zunehmende ethnische Pluralität und die Entstehung neuer urbaner Milieus sind unter dem Stichwort des demographischen Wandels ebenfalls relevant für die Nachfrage nach und die Nutzung von Kleingartenflächen. Viele Studien heben die Bedeutung junger Familien und / oder Migranten als neue Nachfragergruppen hervor (vgl. Konowalczyk 2016: 84).

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen – die ursprüngliche Gartennutzung für die Arbeiter und das Kleinbürgertum wird zu einer Freizeitbeschäftigung unter vielen. Die Subsistenzwirtschaft im eigenen Garten, die für die Entstehung vieler Kleingärten in Lübeck in der unmittelbaren Nachkriegszeit relevant war, spielt keine nennenswerte Rolle mehr – wichtiger sind vielmehr die Erholungseffekte im eigenen Garten, Treffen von Freunden, Spielgelegenheiten für Kinder. Auch die Bedeutung als Ziergarten ist nicht mehr in dem Maße erkennbar, wie es vor einigen Jahrzehnten gewesen sein mag.

Gleichzeitig wird für bestimmte (jüngere, internetaffine) Gruppen in der Stadt der Kleingarten zur Kulisse für „urban gardening“, „Gemeinschaftsgärten“, „urbane Landwirtschaft“, wobei die Begrifflichkeiten mehr und mehr globalisieren. Durch die Wahrnehmung von Projekten durch das Internet kommen Ideen und Konzepte aus dem englischsprachigen Raum nur mit kurzer Verzögerung in den Kleingärten an, ohne dass sie durch lokale Kontexte gebrochen und modifiziert werden.

Vor dem Hintergrund dieses Bedeutungswandels stellt sich die Versorgungssituation für Kleingärten im bundesweiten Vergleich unterschiedlich dar. Während in Städten in den nord- und westdeutschen Bundesländern grundsätzlich eine gute Versorgung besteht, und in den ostdeutschen Bundesländern sogar eine Überversorgung festgestellt werden kann, ist die Situation im Süden von einem eher geringen Versorgungsgrad geprägt. Prinzipiell wird bundesweit von einer Steigerung der Nachfrage ausgegangen (vgl. Konowalczyk 2016: 8), die – je nach Region und Stadt(-teil) auf eine differenzierte Ausgangslage trifft.

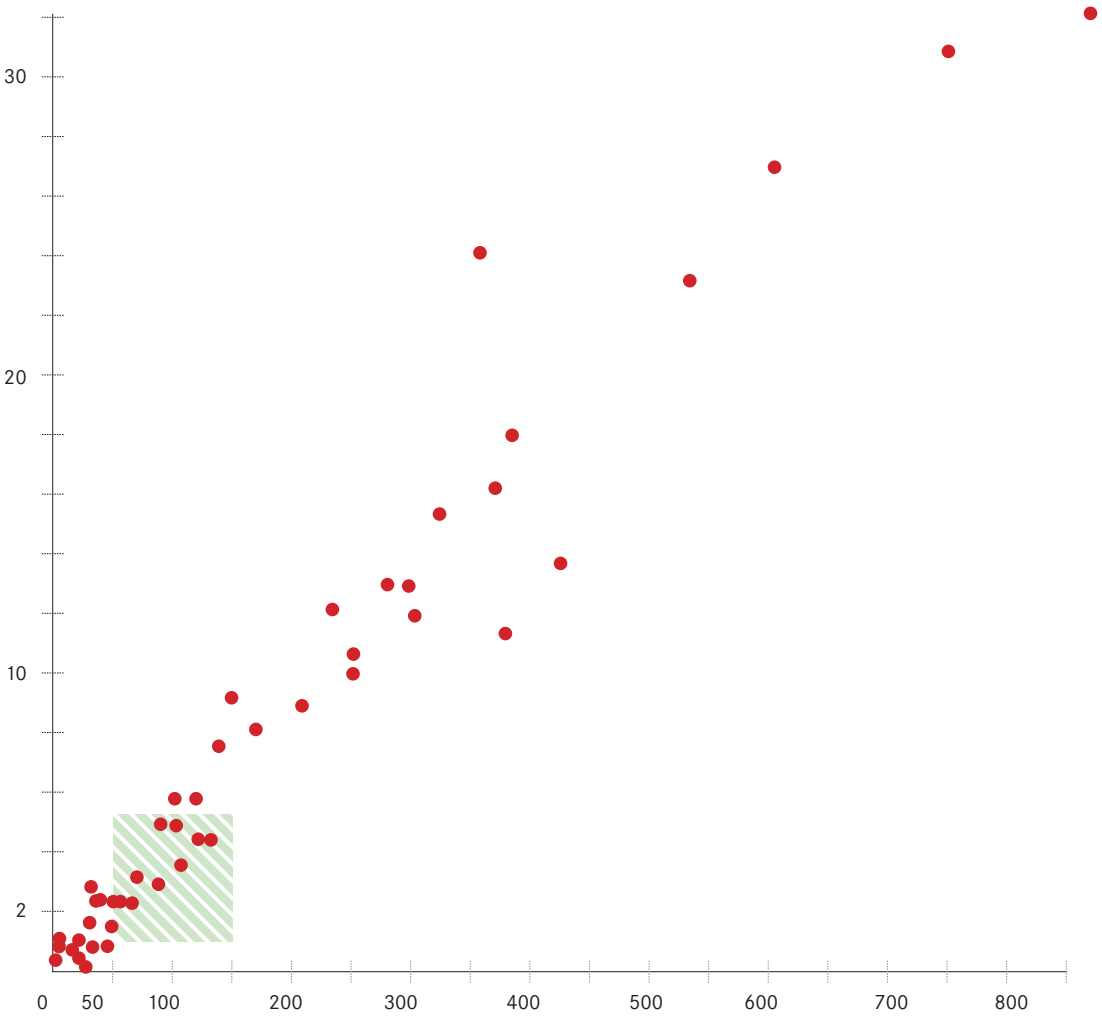


Abb. 6: Größenverteilung der Lübecker Kleingartenanlagen.

Auf der y-Achse ist die Größe in Hektar dargestellt, auf der x-Achse die Zahl der Parzellen.

Bei dem grün schraffierten Bereich handelt es sich um die Größenbereiche, die von der GALK empfohlen werden.

Städtebaulich –freiraumplanerische Bedeutung

Kleingärten sind ein wichtiger Bestandteil der städtischen Grünstruktur. Sie lockern die Stadtteile auf, vermitteln zwischen städtebaulichen Maßstabssprüngen oder trennen eine schutzbedürftige Wohnnutzung von emissionsträchtigen Verkehrsachsen oder Gewerbe- und Industrieflächen. Dabei liegen die Lübecker Kleingartenanlagen vergleichsweise zentrumsnah: ca. 85 Prozent der Kleingartenparzellen der Hansestadt befinden sich innerhalb eines Umkreises von weniger als vier Kilometer von der Stadtmitte. Durch ihre Lage in fußläufiger Entfernung zu verdichteten, innenstadtnahen Wohnformen haben Kleingärten das Potential, im Verbund mit Parks und Grünzügen eine gegebenenfalls defizitäre Versorgung mit öffentlichen Grünflächen auszugleichen. In dieser Weise können sie zudem zur Etablierung kreuzungsarmer Fußgänger- und Radwegeverbindungen beitragen.

Der freiraumplanerischen Bedeutung der Lübecker Kleingärten ist in unterschiedlichen Planwerken der Stadt Rechnung getragen worden. In der Darstellung des Flächennutzungsplans sind viele übergeordnete Wegeverbindungen für den nichtmotorisierten Verkehr innerhalb oder entlang von Kleingartenanlagen dargestellt. Im Jahr 2010 wurden durch den Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz Konzepte zur Einbeziehung von Kleingartenflächen im Bereich St. Lorenz-Süd in eine Freiraumverbindung entlang der Eisenbahngleise vom Hauptbahnhof zur Trave entwickelt, deren Umsetzung jedoch nicht erfolgte. Ein kombinierter öffentlicher Fuß- und Radweg durch eine bestehende Kleingartenanlage ist im Jahr 1980 im Stadtteil Kücknitz in der Anlage Senator-Possehl-Park realisiert worden. Der Teillandschaftsplan „Erholung in Lübeck“ bündelt ebenfalls viele



Abbildungen 7 - 9: Ein Hornissennest als Exponat (Anlage Tilgenkrug), ein überwuchertes Gewächshaus, ein prägender Einzelbaum (Beides Kleingartenverein Neuhof)

dieser Öffnungs- und Vernetzungsansätze und stellt sie in einen Zusammenhang mit der Bedeutung der Kleingärten für die wohnungsnahe Freizeitgestaltung.

Grundsätzlich liegt die ideale Größe einer Anlage laut Konferenz der Gartenamtsleiter (GALK) zwischen 50 und 150 Gärten sowie (bei einer Durchschnitts-Parzellengröße von ca. 350 qm) zwischen 15.500 und 52.500 qm. Der Erschließungs-/ Gemeinbedarfsflächenanteil liegt idealerweise bei ca. 20 bis 25 Prozent der Gesamtfläche (vgl. GALK 2005: 21). Wie Abbildung 6 (S. 7) zeigt, liegt der überwiegende Teil der Parzellen in Anlagen oberhalb dieses Richtwertes; und lediglich 11 Anlagen befinden sich hinsichtlich ihrer Flächengröße und Parzellenzahl innerhalb des Korridors der GALK. Hier gilt es, in den weiteren Analyseschritten herauszufinden, inwieweit dies mit dem Zustand und der Funktionsfähigkeit der Anlage in Verbindung gebracht werden kann.

Ökologische Bedeutung

Die ökologische Bedeutung von Kleingärten ist im Zuge des wachsenden Umweltbewusstseins der vergangenen Jahrzehnte vermehrt ins Blickfeld geraten. Hierbei muss zwischen zwei Maßstabsebenen unterschieden werden: der Ebene der Gesamtstadt bzw. des Stadtteils, und der Bedeutung auf Ebene der einzelnen Anlage oder Parzelle.

Die gesamtstädtische ökologische Bedeutung von Kleingärten ist vor allem in ihrer Rolle als Teil eines Biotopverbundsystems zu sehen, sowie als Habitate für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Strukturreichtum der Gartenlandschaft, die oftmals von alten Obstbäumen, Hecken, Sträuchern oder verrottendem Pflanzenmaterial bestimmt ist. Die hier vorhandene Vielfalt lässt kleinteilige Rückzugsräume entstehen, insbesondere für Vögel und Gliedertiere, die in einer homogenen, leicht zu pflegenden Parklandschaft in diesem Maße nicht vorhanden sind. Eine weitere ökologische Bedeutung ist im Bereich des Bioklimas erkennbar. Kleingärten dienen der Frischluftentstehung sowie dem Luftaustausch zwischen Stadt und Umland, sofern ihre Lage entlang von Kaltluftleitbahnen diesen ermöglicht.

In beiden Fällen spielen die Kleingärten in Lübeck eine wichtige Rolle, insbesondere in derzeit laufenden Fortschreibung des Teillandschaftsplans „Lübeck im Klimawandel“. Durch zunehmende Starkregenfälle, Überflutungen und / oder Trockenheitsphasen sind signifikante Auswirkungen auf viele Kleingartenflächen zu erwarten; zugleich dürfte ihre Bedeutung für Strategien zur Klimafolgenbewältigung auf besondere Weise zunehmen.

2.2 Begriffe

Maßgeblich für die rechtliche Absicherung und die Nutzung von Kleingartenflächen sind die **Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes**. Nach § 1 BKleingG dient der Kleingarten der „nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung“, womit insbesondere die „Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf“ gemeint ist, sowie der Erholung. Zu diesem Zwecke sind mehrere Einzelgärten mit Gemeinschaftseinrichtungen zu einer Kleingartenanlage zusammengefasst. Sogenannte „Dauerkleingärten“ (§ 1 Abs. 3 BKleingG) sind jene, die durch einen Bebauungsplan als solche festgesetzt sind. Da der überwiegende Teil der Lübecker Kleingartenanlagen sich auf städtischen Flächen befindet und über bestehende Pachtverträge aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1983 verfügt, sind diese gemäß § 16 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz wie Dauerkleingärten zu behandeln. Dementsprechend gilt für Lübecker Kleingartenanlagen ein besonderer Schutzstatus. Für diese Flächen geltende Pachtverträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 6 BKleingG), bei Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht nach § 14 BKleingG die Verpflichtung des Verpächters, geeignetes Ersatzland zu beschaffen und einen finanziellen Betrag zum Ausgleich des Wertunterschiedes zwischen Alt- und Neufläche zu leisten.

Der **Kleingartenverein** ist **als Organisation** zunehmend für Aufgaben zuständig, die über die reine Kleingartennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und die Selbstverwaltung als Verein hinaus reichen und deren Gewährleistung fachlich und finanziell durchaus anspruchsvoll ist. So ist unter anderem neben Pflege und Unterhalt der Vereinsanlagen auch die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vereinsgelände zu gewährleisten. Als eher „weiches“ Arbeitsfeld von Kleingartenvereinen ist der Themenbereich Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu sehen.

Viele Verpflichtungen, die sich aus diesem Zusammenhang ergeben, werden zu einem erheblichen Teil in Form von Gemeinschaftsarbeit der Vereinsmitglieder erbracht. Durch Ausgleichszahlungen können sich Mitglieder zwar von der Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit entbinden lassen. Dies gerät allerdings bei besonders komplexen und umfangreichen Maßnahmen an gewisse Grenzen, wie z.B. bei aufwendigen Baumpflegearbeiten oder bei der kostenintensiven Instandhaltung der gemeinschaftlichen Grünflächen wie Spielplätze oder dem Vereinsheim. Weitere Aufgaben, wie zum Beispiel das Abräumen baufälliger Lauben einschließlich regelkonformer Entsorgung kontaminierter Baumaterialien, strapazieren unter Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine und eröffnen Mitgliedern nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Kostenersparnis durch Eigenleistung.

Erschwerend kommt hinzu, dass die **Bindungswirkung von Vereinen** grundsätzlich abnimmt, insbesondere, was eine kontinuierliche, z.T. jahrzehntelange Mitarbeit als Funktionsträgerin oder Funktionsträger anbetrifft. Ein Engagement in Vereinen, das auf Regelmäßigkeit beruht, wird zunehmend unattraktiv, da oftmals die zeitlichen Ressourcen fehlen oder die individuellen Gestaltungsspielräume in der Freizeit dadurch eingeschränkt werden. Nachwuchsprobleme und mangelnde Verbindlichkeit lassen sich sowohl für die Arbeit in den Kleingartenvorständen (vgl. Land NRW 2009: 70ff.) als auch für die verpflichtenden Pflege- und Instandsetzungsarbeiten auf den Kleingartenkoppeln feststellen (ebd.: 69). Ein ähnliches Bild lässt sich auch aus Untersuchungen aus anderen Städten ableiten (vgl. u.a. Konowalczyk 2016: 70 u. 84). Es ist davon auszugehen, dass dies auch auf die Kleingartenvereine der Hansestadt Lübeck zutrifft.

Ähnlich wie in vielen anderen Städten besteht ein **Generalpachtvertrag** über sämtliche Kleingartenflächen in städtischem Eigentum, der zwischen der Hansestadt Lübeck (Bereich Liegenschaften – 2.280) und dem Kreisverband der Gartenfreunde der Hansestadt Lübeck geschlossen wurde. Dieser verpachtet die Flächen weiter an die Mitgliedsvereine, die im Kreisverband zusammengeschlossen sind. Dementsprechend hat die Hansestadt Lübeck keine Möglichkeit, direkt mit den Kleingartenvereinen über Probleme in einzelnen Anlagen zu sprechen, sondern muss stets den Weg über den Kreisverband einschlagen. Mit dem Vertrag werden die Risiken von Zahlungsausfällen und Leerständen zu einem gewissen Maße für die Stadt minimiert; dies kann jedoch bei größeren Problemen in einzelnen Vereinen zu einem Risiko für das gesamte System werden, dem unter Umständen nur durch einen Verzicht auf Pachteinnahmen seitens der Stadt entgegnet werden kann.

3 Bestand und Entwicklungsdynamik der Lübecker Kleingartenanlagen

In den vorangegangenen Abschnitten wurde sich der Frage genähert, welche räumlichen und sozialen Trends die Lübecker Kleingartenanlagen bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass diese Trends sich im Stadtgebiet unterschiedlich stark auswirken, genauso wie das seit 2010 ansteigende grundsätzliche Interesse an gärtnerischer Betätigung in bestimmten städtischen Milieus unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Zusätzlich wird die Neigung, einen Kleingarten auch tatsächlich zu pachten, durch weitere lokale Barrieren oder Anreize beeinflusst; sie ist nicht zuletzt davon abhängig, ob die erforderliche Zahl an Kleingärten im näheren Wohnumfeld auch tatsächlich vorhanden ist (s.o.). Die tatsächliche Nachfrage kann daher durch das Handeln der Kleingartenvereine in unterschiedlichem Maße gedämpft oder in ihrer Wirkung verstärkt werden.

Um allgemeine Aussagen zur Situation der Kleingartenanlagen auf einer gesamtstädtischen Ebene vornehmen zu können, wurden Karten generiert, die dazu dienen, einerseits die Lageeigenschaften der Kleingartenanlagen, andererseits ihren Zustand wiederzugeben. Hierfür wurde ein Raster von 20 x 20 m über sämtliche Anlagen gelegt, in dem relevante Informationen zusammengefasst dargestellt wurden. Diese Karten werden ergänzt durch eine differenzierte Darstellung der potentiellen Nachfragesituation im Stadtgebiet.

3.1 Bewertung der Einzelanlage durch Steckbriefe

Um kleinteilige Aussagen zu dem Allgemeinzustand sowie zu den Potentialen, aber auch zu eventuellen Restriktionen und Defiziten der Kleingartenanlagen zu erhalten, wurden Steckbriefe entwickelt. Diese zeichnen sich – im Vergleich zu dem Kleingartenkonzept von 2006 – durch einen höheren analytischen und bewertenden Anteil aus, der eine Vergleichbarkeit der Anlagen untereinander sicherstellen soll. Sämtliche Steckbriefe sowie eine Erläuterung der Flächenbewertung sind im Anhang zu finden.

Die Steckbriefe unterteilen sich in insgesamt drei Kriterienbereiche.

Unter dem Begriff der **Standorteignung** werden „harte“ umwelt- und sozialbezogene Faktoren zusammengefasst und bewertet. Hierbei handelt es sich um Faktoren, die die Gartennutzung auf der Anlage selber einschränken oder erschweren (z.B. Altlastenverdacht, Vernässung), oder die der Erholungsnutzung potentiell abträglich sind (z.B. Verlärmung). Ebenfalls berücksichtigt werden Kriterien, die eine Anlage prinzipiell aufwerten, so z.B. Themen der räumlichen Anbindung (Öffentlichen Nahverkehr, Wegesystem) oder die Lage in einem Gebiet mit besonderer landschaftlicher Attraktivität.

Tabelle 2: erhobene Kriterien zur **Eignung** der Kleingartenfläche

	Kriterium	Datenquelle
Standorteignung		
	Lärm	Lärmkarten aus der aktuellen Lärmaktionsplanung Schiene (Eisenbahnbundesamt) und Straße (Hansestadt Lübeck)
	Klimawandel	Umweltdaten aus dem Teillandschaftsplan „Lübeck im Klimawandel“; hier insbesondere Daten zu Bodenstruktur und Vernässungsneigung, Bedeutung als Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet /-schneise
	Altlastenverdacht	Daten aus dem Beiplan „Altlasten“ des FNP 1989
	Verschattung	Überschlägige Ermittlung anhand von Vor-Ort-Begehung und Luftbildern, Schätzung von Schattenwurf und -Intensität anhand von Höhe und Lage von Bäumen und Gebäuden
	Einzugsgebiet	GIS-Analyse anhand von Schwarzplan (Ermittlung v. verdichtetem Wohnungsbestand/-typologien) und Baublockkarte
	Naturraum	Vor-Ort-Begehung und Luftbildanalyse
	Attraktivität Spaziergänger	Vor-Ort-Begehung und Luftbildanalyse
	ÖPNV-Anbindung	kartographische Auswertung von Geodaten mit Haltestellen, Ermittlung von stündlichen Durchschnittswerten tagsüber am Sa / So über Webportal des Stadtverkehrs

Der **Zustand** der Anlage wird durch den Pflegezustand der Anlage, eventuelle Fälle von Vermüllung oder Vandalismus, die vorhandenen Leerstände und die infrastrukturelle Ausstattung beschrieben. Hierbei handelt es sich – anders als beim Themenfeld der Standorteignung – um Faktoren, die weitestgehend im Einfluss- und Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kleingartenvereins liegen. Diese wurden auf Grundlage der Vor-Ort-Begehung und der zurückgesandten Fragebögen der Vereine beschrieben und bewertet.

Tabelle 3: erhobene Kriterien zum **Zustand** der Kleingartenfläche

	Kriterium	Datenquelle
Zustand		
	Pflege der Anlage	Begehung, detaillierte Beschreibung
	Müll / Vandalismus	Begehung, detaillierte Beschreibung
	Leerstand	Begehung, Fragebögen der Vereine
	Ausstattung	Begehung, Fragebögen der Vereine

Zusätzlich weist eine weitere Tabellenzeile auf die **Entwicklungsdynamik** hin, der die jeweilige Anlage im Vergleich zum Jahr 2004 unterlag. Weitere Informationen, die sich nicht dem obengenannten einheitlichen Kriterienkatalog zuordnen ließen, werden in freien Textfeldern vermerkt.

Um zusätzlich einen Überblick über die ungefähre Verteilung von Potential- und Defizitflächen zu erhalten, werden auf dem Steckbrief zusätzlich Luftbilder mit dem oben erwähnten 20-m-Raster dargestellt. Da sich die Bedingungen innerhalb einer Anlage teils deutlich unterscheiden, dient das Luftbild damit auch der Orientierung.

3.2 Gegenüberstellung von rechnerischem Bedarf und Angebot

Für das Gebiet der Hansestadt Lübeck ist bei rechnerisch einer Parzelle je 12 Einwohnerinnen / Einwohner stadtweit von einer grundsätzlich guten bis sehr guten Versorgungslage mit Kleingärten auszugehen. Schließt man bei einer wohnungsbasierten Erfassung alle gartenbezogenen Wohnformen (Einfamilienhaus oder Reihenhaus) aus der Berechnung aus, so stehen etwa 115.200 Geschosswohnungen ca. 9.400 Kleingartenparzellen gegenüber. Damit „teilen“ sich – rein rechnerisch - acht bis neun gartenlose Haushalte einen Kleingarten. Die Hansestadt Lübeck ist dabei auch im Vergleich mit anderen Städten Deutschlands gut mit Kleingärten versorgt, wie Tabelle 3 verdeutlicht. Zieht man zusätzlich in Betracht, dass die ca. 50 Prozent Einpersonenhaushalte, bei denen der Bedarf nach Kleingärten erfahrungsgemäß geringer ist, in Geschosswohnungen überrepräsentiert sind, so dürfte die tatsächliche Nachfragesituation noch entspannter ausfallen. So hält die Stadt Köln bei Einpersonenhaushalten sogar ein Angebot von einer Parzelle je 50 Haushalte für ausreichend. (vgl. GALK 2005: 17)

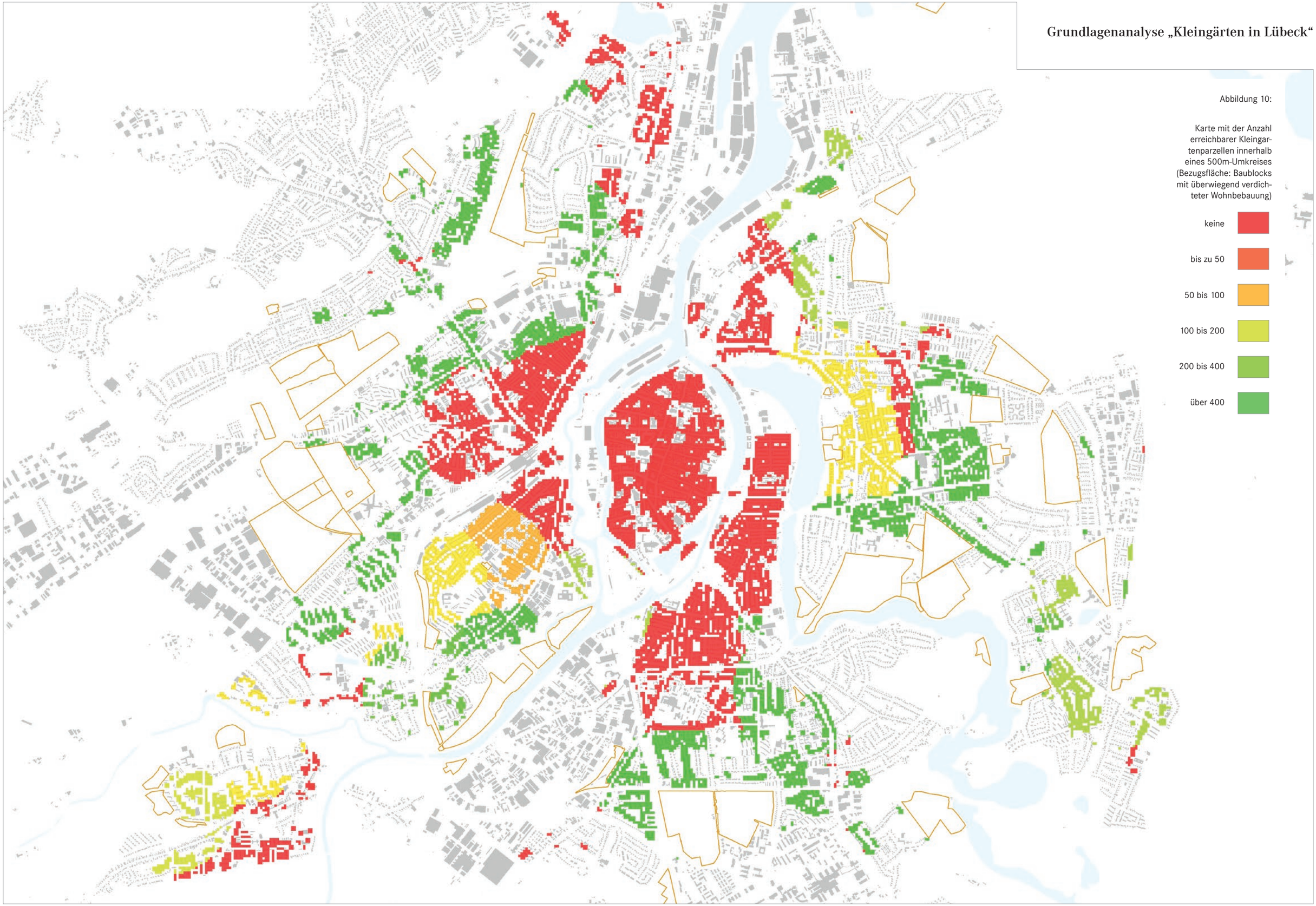
Tabelle 4: Bundesweiter Vergleich von Kleingarten vs. Geschosswohnungen; GALK 2005: 17 ff / Stadt Dessau / Landeshauptstadt Kiel 2016 / eigene Berechnungen

Stadt	Geschosswohnungen je Gartenparzelle	Erfassungsjahr
Dessau	4,5	2018
Dresden	8	1996
Lübeck	8,3	2011/2018
Richtwert GALK	8 bis 12	1996/2005
Bremen	9	2003
Hildesheim	9 bis 10	2013
Kiel	10	2016
Hannover	12	1996
Hamburg	14	1997
Regensburg	14	2005
Leipzig	15	2005
Dortmund	20	2005
Augsburg	22	2005
Heidelberg	40	1996

Die hier präsentierten Zahlen sagen jedoch wenig über die tatsächliche Nachfrage nach Kleingärten aus, die je nach Stadtteil und Anlage unterschiedlich ausfallen kann. Es erscheint grundsätzlich wünschenswert, eine Kleingartenversorgung in unmittelbarer Nähe zum Wohnort sicherzustellen, um eine reibungslose Integration der Kleingartennutzung in den Tagesablauf zu gewährleisten und ggfs. vorhandene kleinräumige Nachfragespitzen zu bedienen (s. 2.1). Unterstellt man deshalb, dass eine optimale Erreichbarkeit von Kleingärten zu Fuß oder mit dem Fahrrad wünschenswert ist, existieren durchaus Unterschiede hinsichtlich des Versorgungsgrades mit Kleingartenparzellen auf der Quartiers- oder Stadtteilebene. Um eventuelle Nachfrage- und Angebotsüberhänge für das Gebiet der Hansestadt Lübeck zu ermitteln, wird im Rahmen dieser Untersuchung baublockweise ermittelt, wie viele Kleingartenparzellen sich im näheren Umfeld von Bereichen mit verdichteter Wohnbebauung befinden. Abbildungen 10 bis 12 (folgende Seiten) veranschaulichen, wie der Versorgungsgrad mit Kleingärten in allen Bereichen der Stadt bewertet werden kann, in denen eine verdichtete Wohnbebauung auf einen hohen rechnerischen Bedarf hinweist. Es wurde ermittelt, wie viele Kleingartenvereine und –Parzellen sich jeweils in einem Umkreis von 500 m um die jeweiligen Baublocks mit verdichteter Wohnbebauung[1] befinden.

1 Zur Ermittlung „verdichteter Bebauung“ wurde auf baublocksbezogene Daten zur Bevölkerungsdichte zurückgegriffen. Da die Baublocks in sich heterogen sind, d.h. oftmals über größere Flächenanteile mit geringer Bebauungsdichte verfügen, wurden diese Daten noch über die Auswertung von Schwarzplan und Ortophoto ergänzt.

Grundlagenanalyse „Kleingärten in Lübeck“



Grundlagenanalyse „Kleingärten in Lübeck“

Abbildung 10:

Karte mit der Anzahl erreichbarer Kleingartenparzellen innerhalb eines 500m-Umkreises (Bezugsfläche: Baublocks mit überwiegend verdichteter Wohnbebauung)



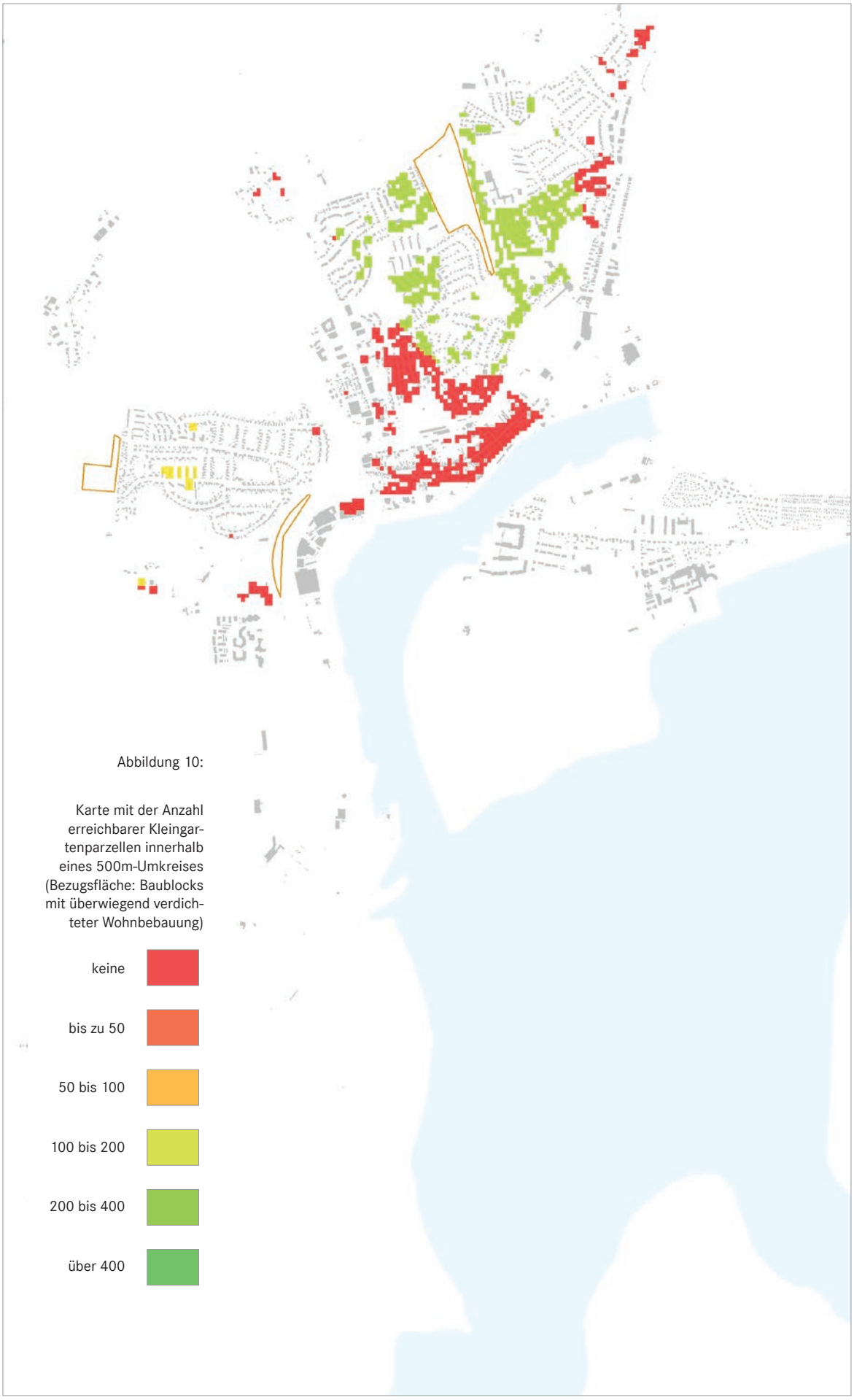


Abbildung 10:

Karte mit der Anzahl erreichbarer Kleingartenparzellen innerhalb eines 500m-Umkreises (Bezugsfläche: Baublocks mit überwiegend verdichteter Wohnbebauung)



Abbildung 13: Zusammenhänge zwischen Anlagengröße, Zustand und Eignung

Anhand der Auswertung wird erkennbar, dass die Versorgung mit Kleingärten vor allem in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und St. Lorenz Süd problematisch ist. Die Versorgung im Stadtteil Buntekuh ist von deutlichen Angebotsüberhängen in direkter Nähe zu den Kleingartenanlagen Buntekuh, Rothenhausen und Neuhof geprägt, gleichzeitig ist in weiterer Entfernung von einem Versorgungsdefizit auszugehen. Für Moisling ist eine ähnliche Situation festzustellen, die aber weniger von Extremen geprägt ist. Hier ist insbesondere in den Bereichen zwischen Niendorfer Landstraße und Eisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck von einer Unterversorgung auszugehen. Für die Stadtteile St. Jürgen und St. Gertrud fällt der Kontrast von Über- und Unterversorgung wesentlich schwächer aus, da der Bestand vor allem in St. Gertrud stärker von kleineren und mittleren Anlagen geprägt ist, die räumlich gleichmäßiger verteilt sind. Für die Stadtteile Schlutup, Siems, Kücknitz und Travemünde, die über einen vergleichsweise kleinen Bestand an verdichteter Wohnbebauung verfügen, ist von einer gleichmäßig guten bis mittleren Verfügbarkeit von Kleingartenparzellen auszugehen.

3.3 Gegenüberstellung von Standorteignung der Anlage, Zustand und –Größe

Über Fragen des Versorgungsgrades hinaus wurde im Rahmen einer Gesamtschau gegenübergestellt, wie die Standorteignung insgesamt zu bewerten ist und in welchem Zusammenhang diese mit dem vor Ort beobachteten Zustand der Anlage steht. Zusätzlich wurde geprüft, inwieweit ein Zusammenhang zwischen einem verbesserungsbedürftigen Anlagenzustand und einem speziellen Größentyp einer Anlage beobachtet werden kann.

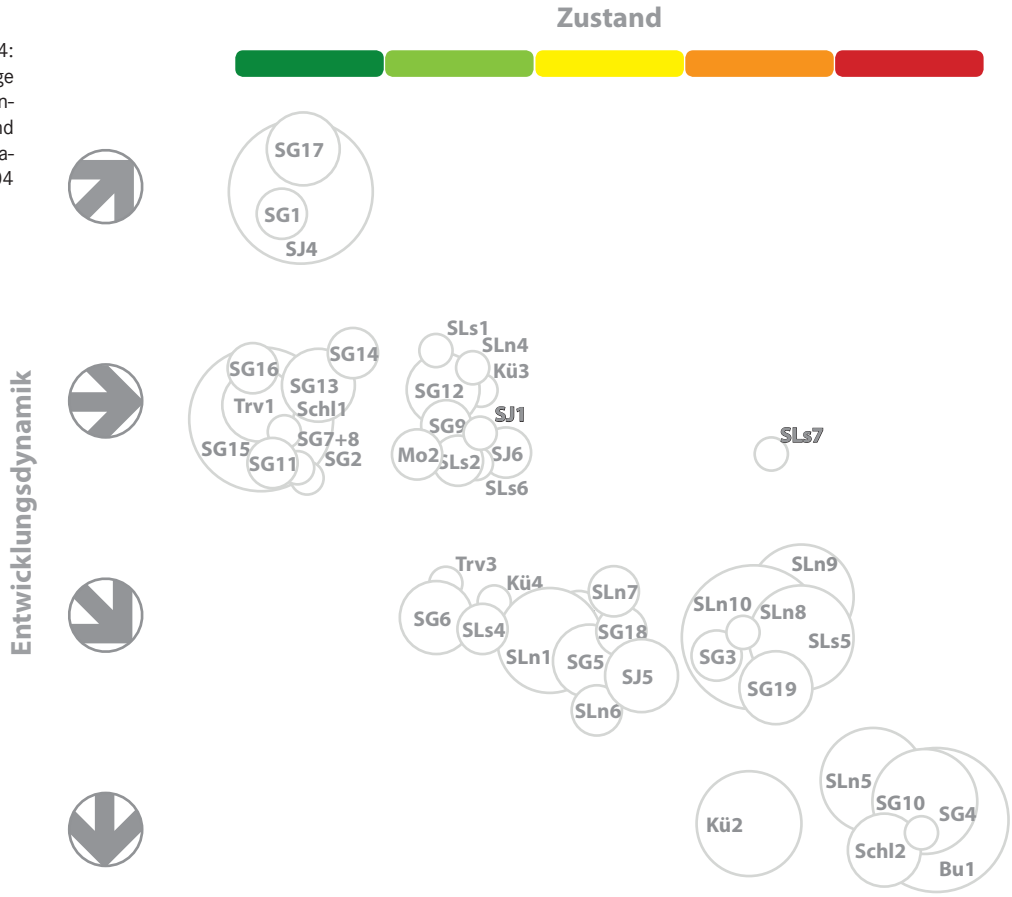


Abbildung 14: Zusammenhänge zwischen Anlagengröße, Zustand und Entwicklungsdynamik seit 2004

Zu diesem Zweck wurden die topographischen und umweltbezogenen Eigenschaften der Anlagen kartographisch ausgewertet. Die Kriterien, anhand derer dies erfolgte, entsprechen dem Abschnitt 1 der Steckbriefe.

Abb. 13 veranschaulicht den Zusammenhang zwischen Standorteignung und Zustand der Kleingartenanlagen. Dort wo die Standortbedingungen nach objektiven Maßstäben positiv zu beurteilen sind, ist in der Regel auch ein guter Allgemeinzustand der Anlage festzustellen (Bereich oben links). Dort wo die Standortbedingungen nach objektiven Maßstäben negativ zu bewerten sind, ist in der Regel auch ein vergleichsweise schlechter Allgemeinzustand der Anlage festzustellen (Bereich unten rechts). Hier wird ein eindeutiger Zusammenhang erkennbar.

Das Ergebnis zeigt zusätzlich, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anlagengröße und ihrem Zustand hergestellt werden kann. Von einem mangelhaften Zustand sind nicht ausschließlich Anlagen einer bestimmten Größenkategorie betroffen. Auffällig ist aber, dass der Zustand kleinerer Anlagen eher als gut bis sehr gut bezeichnet werden konnte.

Bei der Häufung mittelgroßer bis großer Anlagen, in denen sowohl der Zustand als auch die Standorteignung als mittelmäßig bis eher schlecht zu bewerten sind, wird es erforderlich sein, die mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten kritisch zu prüfen. Die Anlagen, die hier hervorgehoben sind, befinden sich oftmals am Rande von räumlichen Barrieren (Autobahn, Trave) und verfügen zugleich über keine nahräumliche Beziehung zu verdichteten Quartieren, aus denen möglicher Bedarf entstehen könnte. Da bei den Anlagen zugleich keine herausragende landschaftliche Attraktivität in der Umgebung erkennbar ist, ist auch keine nennenswerte Nachfrage aus weiteren Teilen des Stadtgebietes bzw. der Region zu erwarten.

3.4 Gegenüberstellung von Anlagenzustand und Entwicklungsdynamik 2004 – 2018

Abbildung 14 (S. 16) zeigt den Zusammenhang zwischen dem Zustand der Anlage gemäß Steckbriefe und der Entwicklungsdynamik, die sich im Vergleich zwischen den Begehungen 2004 und 2018 darstellt. Es wird erkennbar, dass für einen Großteil der Anlagen keine offensichtliche Dynamik erkennbar ist – sie liefen bereits 2004 gut bis sehr gut, und auch zum Zeitpunkt der erneuten Begehung war keine Zunahme erkennbarer Defizite zu verzeichnen. Hervorzuheben ist, dass die Anlagen Hammer und Tilgenkrug (Kzfr. SG17 und SG1) sogar deutlich besser abschneiden, als dies 2004 der Fall war. Im Gegensatz hierzu wird bei vielen Anlagen mit einem eher schlechten Zustand erkennbar, dass diese hinsichtlich ihrer Entwicklungsdynamik zunehmend problematischer werden. An dieser Stelle häuft sich ebenfalls wieder die Gruppe mittelgroßer bis großer Anlagen, die beim vorangegangenen Bewertungsschritt als potentiell problematisch angesehen wurde. Anhand der markanten Überlagerung von negativer Entwicklungsdynamik und problematischem Anlagenzustand wird auch hier erkennbar, dass mittel- bis langfristig Überlegungen zum weiteren Status der Anlagen erforderlich sein dürften.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

4.1 Rahmenbedingungen und Trends

Zur Frage, welche **Rahmenbedingungen und Trends** die Lübecker Kleingartenanlagen bestimmen, können unterschiedliche Antworten gegeben werden. Bereits jetzt haben sich die Kleingartenvereine in unterschiedlicher Weise auf die Herausforderungen des demographischen Wandels, den Wandel im Vereinsleben und das große Aufgabenspektrum eingestellt, mit dem Kleingartenvereine mittlerweile konfrontiert sind. Bereits jetzt sind deutliche Unterschiede zwischen gut funktionierenden und weniger gut funktionierenden Flächen erkennbar, die sich in vielen Fällen aus räumlichen und sozialen Umfeldeigenschaften ableiten lassen. Der Vergleich von 2004 und 2018 liefert bei vielen Anlagen Hinweise auf eine negative Entwicklungsdynamik bei gleichzeitig problematischer Ausgangslage.

Es ist davon auszugehen, dass wesentliche Eckpunkte der weiteren Entwicklung mit der Frage zusammenhängen, wie handlungsfähig die Vereine selber bleiben, wenn das Leerstandsniveau möglicherweise kritische Höhen erreicht, die Aufgaben im Unterhalt der Anlage nicht mehr ausreichend mit Eigenmitteln bewältigt werden können, oder der Verein in finanzielle Schieflage gerät. Hier gilt es, einen organisatorischen Rahmen mit geeigneten Strategiebausteinen zu entwickeln, der den Vereinen bereits vor dem Eintreten dieses Worst-Case-Falles die Möglichkeit gibt, aus eigener Kraft nach Lösungen zu suchen.

4.2 Differenzen von Angebot und Nachfrage

Wie Abschnitt 3.2 veranschaulicht, sind die größten **Differenzen zwischen Angebot und Nachfrage** in den Stadtteilen St. Lorenz Nord, St. Lorenz Süd und Buntekuh vorhanden. Hier fallen deutliche Angebotsüberhänge im unmittelbaren Nahraum mit Versorgungsdefiziten im weiteren Umfeld zusammen, die u.U. durch die Barrierewirkung von Straßen und der Autobahn 1 zusätzlich verschärft werden. Grundsätzlich fällt auf, dass ein Be-

stand aus vielen kleineren und mittelgroßen Anlagen in unmittelbarer Nähe zu verdichteten Wohnquartieren anscheinend sowohl den Leerstand beherrschbar macht, als auch zu einer verbesserten Versorgung im Nahraum führt.

4.3 Entwicklungschancen und -Hemmnisse

Kleingartenflächen bieten – je nach ihrer Lage im Stadtgebiet – die Chance, wichtige Beiträge zur Bewältigung ökologischer, städtebaulicher und sozialer Herausforderungen zu leisten. Hierbei sind Beiträge zum Artenschutz ebenso zu erwähnen sowie die Rolle, die Anlagen im Freiraumverbund spielen können. Als Räume für soziale Interaktion werden Kleingärten nach wie vor Orte sein, in denen Fragen der gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit verhandelt werden. Hier sind Themen wie die Alterung der Gesellschaft und eine wachsende soziale und ökonomische Ungleichheit ebenso vertreten wie Fragen der ethnischen und kulturellen Identität. Durch den Fokus auf eine gemeinsame sinnstiftende Freizeitgestaltung besteht hier die Chance, Differenzen zu thematisieren und einen Umgang mit ihnen zu üben, der unter Umständen auf weitere Bereiche ausstrahlt.

Von großer Bedeutung ist jedoch, dass diese Kleingartenanlagen auch einen Bezug zum sonstigen Lebensumfeld in den Stadtteilen haben. Hier bestehen weitere Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Wie die Analyse zeigt, ist zu diesem Zweck eine Entwicklung zu kleinen Anlagen im Bebauungszusammenhang zielführend; zugleich sind Synergien von Kleingartenanlagen mit dem öffentlichen Freiraum herzustellen.

Aufgrund der starken Korrelation zwischen Standorteignung und Anlagenzustand sowie der festgestellten Verfestigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungsdynamiken kann geschlussfolgert werden, dass die Standorteignung den wesentlichen Ausschlag dafür gibt, ob eine Anlage funktioniert oder nicht. Im Umkehrschluss deutet dies darauf hin, dass andere Faktoren zwar in Einzelfällen bedeutsam sind, aber in der Gesamtschau nicht zwangsläufig den Ausschlag geben. Aus diesem Grund bestehen durchaus Zweifel, ob sich Anlagen mit eindeutig negativen Standorteigenschaften und einer negativen Entwicklungsyanik zukünftig umkehren lassen können. Bei den derzeit bereits gut funktionierenden Anlagen ist hingegen davon auszugehen, dass diese auch zukünftig stark nachgefragt und in gutem Zustand verbleiben werden.

Die wenigen Anlagen, die trotz guter Standorteignung in einem schlechten Zustand und mit einer negativen Dynamik verbunden sind (Lauerhof, Buntekuh - s. Abb. 13 oben rechts) sind gesondert zu beurteilen. Hier ist davon auszugehen, dass die bestehenden Probleme des Vereins nicht standortbedingt sind und eine Revitalisierung der Anlage, z.B. durch Eingriffe zur Attraktivitätssteigerung, von weiteren Methoden zur Sanierung begleitet werden muss.

Abb 14-16 (S. 21 ff.) stellt die in den Steckbriefen kleinräumig dargestellten tendenziell unproblematischen und die tendenziell problematischen (Teil)Flächen in der Gesamtübersicht dar. Die grünen Bereiche sind aller Wahrscheinlichkeit nach zukunftssicher – bei den roten Bereichen kumulieren negative Standortbedingungen, negative Entwicklungsdynamiken und geringe Nachfrage, sodass die Zukunftssicherheit fraglich und in einzelnen Fällen nicht gegeben ist.

Die Frage, wie auch in Zukunft qualitativ hochwertige Kleingartenanlagen im Stadtgebiet gesichert und weiterentwickelt werden können, erfordert jedoch eine konstruktive und faktenbasierte Diskussion in Politik und Öffentlichkeit. Die vorliegende Analyse soll hierfür die Grundlage liefern.

5 Weitere Handlungsschritte

Im weiteren Verlauf sollen in Abstimmung mit den Fachbereichen der Hansestadt Lübeck Entwicklungsoptionen für Kleingartenflächen formuliert werden, die sich an den hier ermittelten Rahmenbedingungen, aber auch an den Entwicklungsperspektiven der Kleingärten selber orientieren.

Es muss die Frage geklärt werden, wie das bestehende Flächenangebot an die Nachfrage angepasst werden soll, die sich im Stadtraum durch eine starke Differenzierung zwischen Überhängen und Angebotsdefiziten äußert. Diese Frage soll im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beantwortet werden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, über organisatorische Werkzeuge und Bausteine zu sprechen, die eine vermehrt strategische Ausrichtung der Kleingartenentwicklung fördern. Hierbei ist wichtig, die Gestaltungsmöglichkeiten der Vereine zu bewahren und zu fördern und gleichzeitig die Risiken, die von hohen Leerständen und negativen Entwicklungsdynamiken ausgehen, zu minimieren.

Die weiteren Schritte sollen in enger Abstimmung mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Lübeck durchgeführt werden.

Literaturverzeichnis

GALK 2005: Kleingärten im Städtebau. Fachbericht 2005: Das Kleingartenwesen als Teil der Stadtentwicklung. Untersuchung über den Strukturwandel, Grundsätze und Thesen.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2009: Studie – Zukunft des Kleingartenwesens in Nordrhein-Westfalen

Stadt Dessau 2018: Kleingartenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau

Landeshauptstadt Kiel 2016: Kleingartenentwicklungskonzept Band I - Analyse

Abbildung 14:

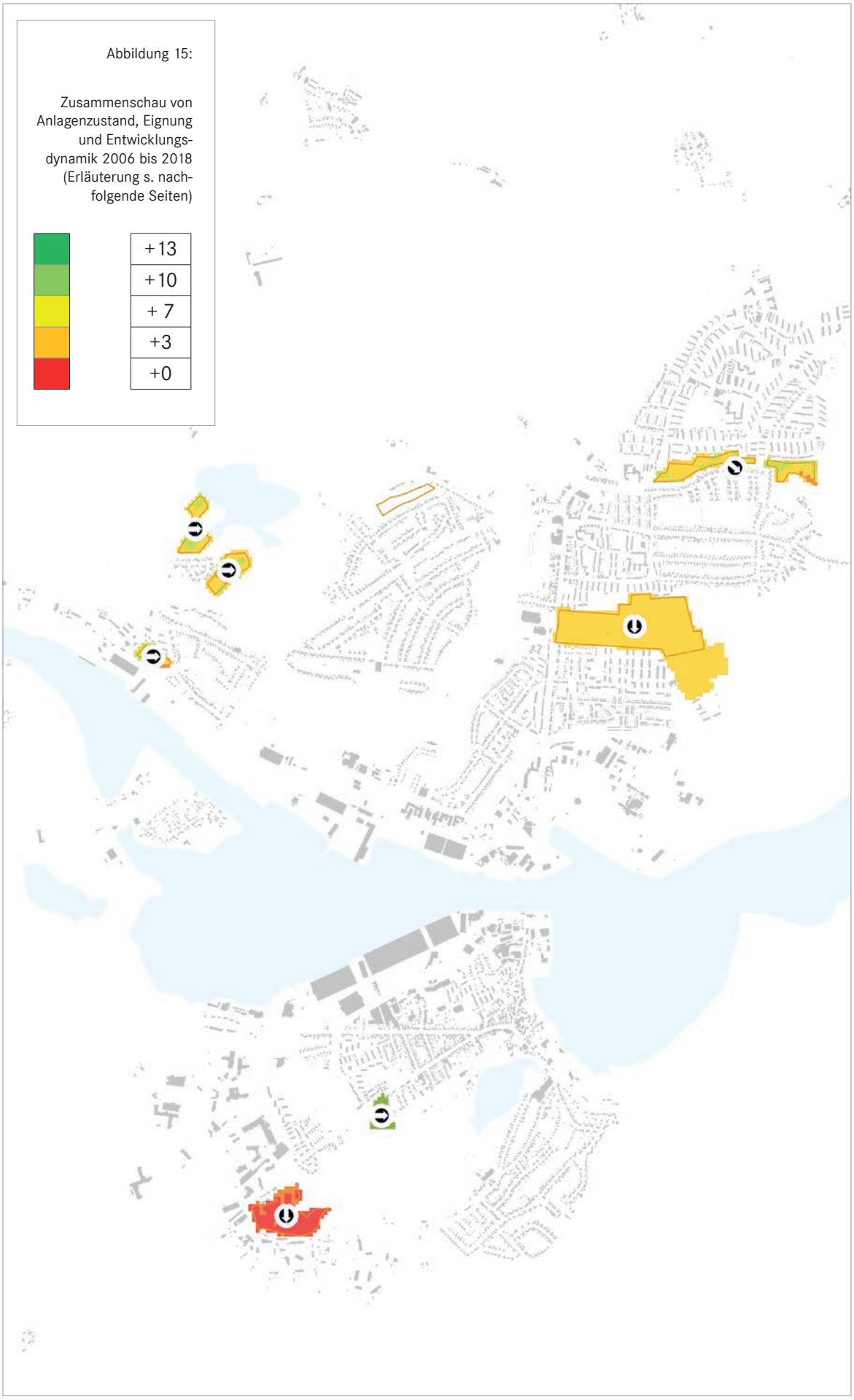
Zusammenschau von Anlagenzustand, Eignung und Entwicklungs-dynamik 2006 bis 2018 (Erläuterung s. nach-folgende Seiten)



Grundlagenanalyse „Kleingärten in Lübeck“

Abbildung 15:

Zusammenschau von Anlagenzustand, Eignung und Entwicklungsdynamik 2006 bis 2018 (Erläuterung s. nachfolgende Seiten)





Hansestadt LÜBECK



Grundlagenanalyse Kleingärten in Lübeck

Anhang

Kartendarstellung / Methodik

Die tabellarische Bewertung der Anlagen auf den Steckbriefen beruht auf der Grundlage einzelner thematischer Faktoren. Diese sind gemäß der Skala sehr gut – gut – durchschnittlich – unterdurchschnittlich – schlecht in Farben von dunkelgrün bis rot unterteilt, um eine einfachere Lesbarkeit zu gewährleisten. Die Farbskala wird durch stichwortartige Erklärungen ergänzt.

Die kartographische Darstellung in den Steckbriefen geht über diese einfache Bewertungsdimension hinaus und fasst ausgewählte Kriterien zu Eignung und Zustand jeder Kleingartenanlage lagebasiert und kleinteilig zusammen. Auf diese Weise können auch Aussagen über Teilflächen von Anlagen getätigt werden. Als Grundlage dieser kartographischen Bewertung dient ein Quadratraster von 20 mal 20 Metern, das über jede Anlage gelegt wird. Dieser zusammenfassende, aber stärker raumbezogene Ansatz soll die Darstellung in Tabellenform ergänzen. Die Ergebnisse der kartographischen Bewertung ähneln dabei denen der Tabelle, sie können sich aber in Einzelfällen leicht unterscheiden.

Der Farbskalierung in der kartographischen Bewertung liegt die Annahme zugrunde, dass eine negative Bewertung in der Anlageneignung durch einen besonders hochwertigen Anlagenzustand ausgeglichen werden kann. Auf diese Weise entsteht ein differenziertes Bild, mit dem die Anlagen auf einheitlicher Basis untereinander verglichen werden können. Zugleich ist eine Identifikation besonders auffälliger Teilflächen möglich – im positiven wie negativen Sinne. Hierfür wurde das folgende System aus Minus- und Pluspunkten entwickelt:

Der Ausgangswert für jede Rasterzelle liegt bei null Punkten.

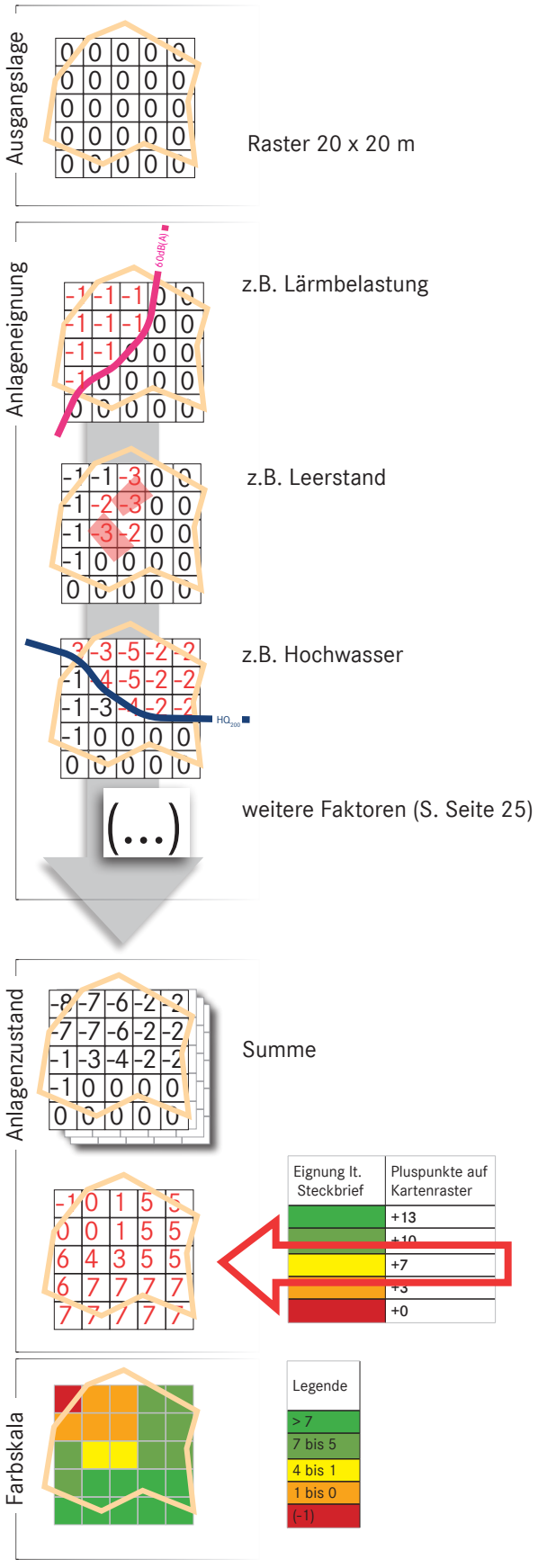
Für Einschränkungen bei der Eignung der Anlage werden in jeder Rasterzelle die folgenden Punktabzüge gegeben:

Lärm	Lärmpegel >65 dB(A)	-1
	Lärmpegel >70 dB(A)	-2
Leerstand	Eine leerstehende Parzelle	-2
Senken	Vorhandensein v. Senken	-2
Hochwasser	Lage im Bereich des 200-jährlichen Hochwassers HQ_{200} oder HW_{200}	-2
Verschattung	Verschattung v. Teilflächen möglich	-1
Versickerungsfähigkeit des Bodens	Schlechte Versickerungsfähigkeit	-1
	Sehr schlechte Versickerungsfähigkeit	-2

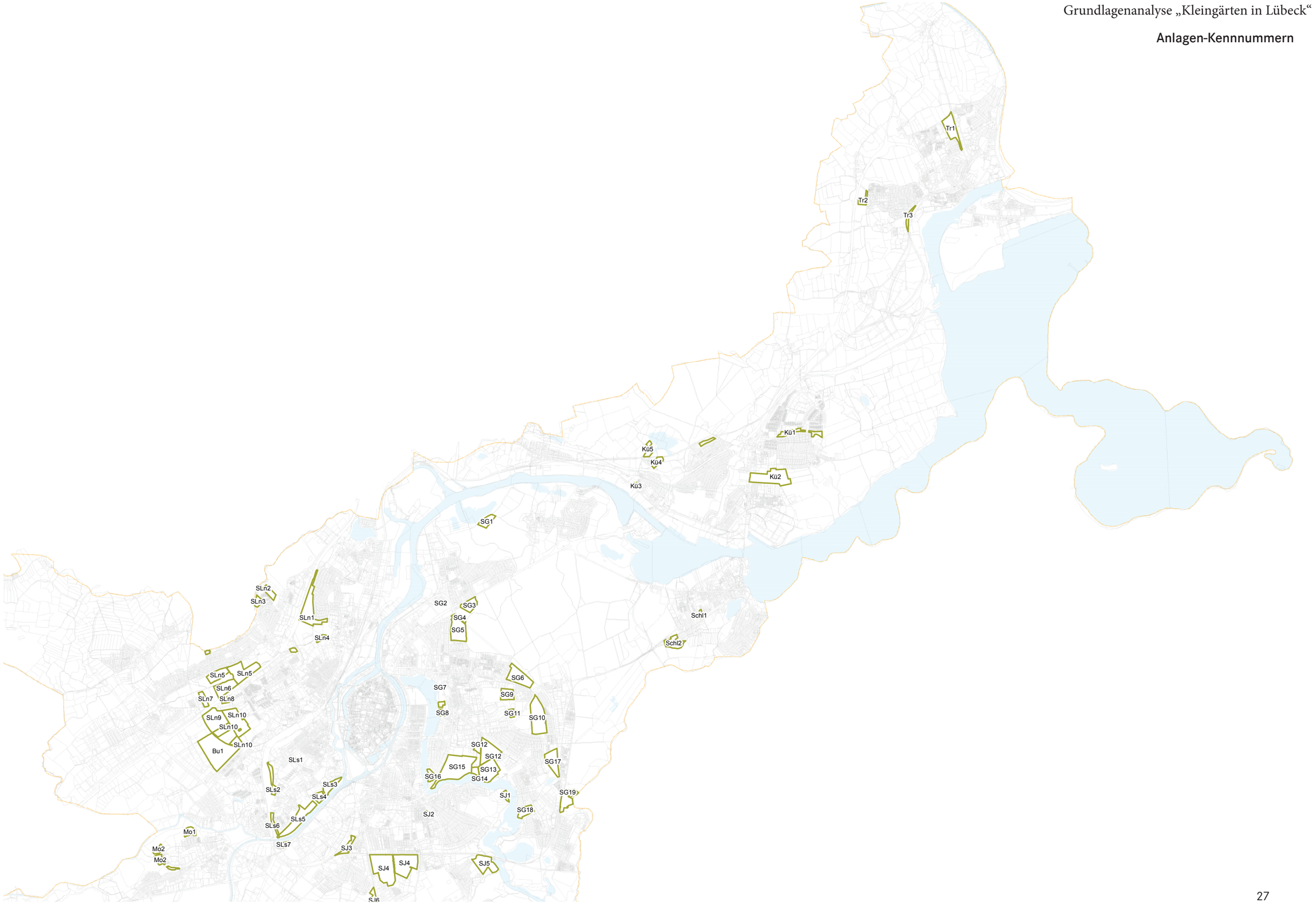
Die maximale Zahl an möglichen Minuspunkten für Einschränkungen in der Eignung beträgt damit (-13).

Wie bereits erwähnt, ist es möglich, die negativen Bedingungen, die die Kleingartennutzung einschränken, durch einen qualitativ besonders hochwertigen Anlagenzustand vollständig wieder auszugleichen. Dementsprechend konnten auf Ebene der Gesamtanlage bis zu 13 Pluspunkte vergeben werden, die in Anlehnung an die Zahl der Bewertungsskala in den Steckbriefen in sechs Intervalle unterteilt wurden.

Die Zustandsbeschreibung wird ergänzt durch eine Darstellung der Entwicklungsdynamik 2004 bis 2019. Diese wird in der Gesamtdarstellung durch Pfeile (positiv, gleichbleibend, teilweise Verschlechterung, deutliche Verschlechterung) gekennzeichnet.



Anlagen-Kennnummern



KlgV Travemünde
Anlage Steenkamp / Tr1

241 Parzellen
Gesamtfläche ca. 10 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Einschränkungen			
	Klimawandel	Versickerungsfähigkeit ok, hohe bioklimat.Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Geringfügig im Osten, aber nicht nennenswert			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.500 Personen im 500m-Umkreis			
	Naturraum	Vorstädtisches Umfeld / kein unmittelbarer Landschaftsbezug			
	Attraktivität Spaziergänger	Gutes internes Wegesystem, Anbindung des westlich liegenden Geschosswohnungsbaus verbesserungsfähig			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Steenkamp, Distelkrog: 4-6 Abf. / h am WE (100 m entf.); HSt. Nordlandring: 5 Abf / h am WE (ca. 200 m)			

Zustand	Pflege der Anlage	gepflegt			
	Müll / Vandalismus	nicht erkennbar			
	Leerstand	nicht erkennbar			
	Ausstattung	Vereinsheim, Stellplätze, Wasser, Spielplatz im Norden			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Anlage liegt überwiegend zwischen aufgelockerter durchgrünter EFH-Bebauung und niedrigeren Zeilenbauten, kann aber nur an einzelnen Stellen betreten werden.



KlgV Travemünde
Anlage Teutendorf - Hollbeck / Tr2

56 Parzellen
Gesamtfläche ca. 2,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Lärm hörbar, aber unter 60 dB(A)			
	Klimawandel	Versickerungsfähigkeit ok, geringe stadtklimat. Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Keine Beeinträchtigung			
	Einzugsgebiet	Ca. 220 Personen i. verdichtetem Wohnungsbau / 500m-Radius			
	Naturraum	Direkt am Rande v. offener Landschaft, Einschränkung B76			
	Attraktivität Spaziergänger	Keine Durchwegung möglich, nur Stichwege			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Siebenberg (nur vereinzelte Abfahrten am Samstag, ca. 300 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Vereinzelt im nördlichen Bereich			
	Ausstattung	Parkplätz an der Straße			

	Entwicklung 2004-2018	Anlage ist 2004 nicht untersucht worden	

Eindruck	Anlage in Randlage zu EFH-Gebiet, geringe Bedeutung für die Freiflächenversorgung im Stadtteil, keine Relevanz für Spaziergänger. Anlage kann nicht von Spaziergängern genutzt werden, da nur Stichstraßen (und z.T. abgesperrt).



KlgV Bahn-Landwirtschaft
Anlage Siechenbucht / Tr3

32 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,7 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Gesamte Anlage in 60-dB(A)-Isophone Bahnstrecke			
	Klimawandel	Hohe stadtklimat. Bedeutung, gute Versickerungseignung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht nennenswert			
	Einzugsgebiet	Ca. 200 Personen im 500m-Radius um Anlage			
	Naturraum	Anlage „eingeklemmt“ zwischen Bahnstrecke u. Parkplatz			
	Attraktivität Spaziergänger	Keine relevante interne Wegeführung			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Skandinavienkai Bahnhof, 8 Abf. / h am WE, Teutendorfer Weg (9 Abf. / h am WE), beides ca. 300 m entf.			
Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht erkennbar			
	Ausstattung	Wasser, Stellplätze			
	Entwicklung 2004-2018	Erhebliche Verschlechterung des Umfelds wg. Rodung des angrenzenden Gehölzbestandes u. Versiegelung als Parkplatz			

Eindruck	Kleine Anlage in ungünstiger Lage zwischen Bahnlinie und Parkplatz, keine nennenswerte Attraktivität für Nicht-Kleingärtner, scheint aber zu funktionieren.



KlgV Kücknitz
Anlage Sen. Possehl-Park I u. II / Kü1

99 Parzellen
Gesamtfläche ca. 5,4 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Einschränkungen		
	Klimawandel	Gute Versickerungsfähigkeit, geringe bioklimat. Bedeutung		
	Altlastenverdacht	k.A.		
	Verschattung	Vor allem im östlichen Teil		
	Einzugsgebiet	Ca. 2.100 Personen im 500 m -Umkreis		
	Naturraum	Kein unmittelbarer Landschaftsbezug		
	Attraktivität Spaziergänger	Im Westen sehr gut, der östliche Teil z.T. problematisch		
	ÖPNV-Anbindung	Hst. Kornweg, Ostpreußenring, Schneidemühlstr., Pommernring (ca. 5 Abf. / h am WE, je ca. 100 m entf.)		

Zustand	Pflege der Anlage	Großteil der Anlage als öffentlicher Weg ausgeführt, vereinzelte „dunkle Ecken“ in Randbereichen (Wildwuchs)		
	Müll / Vandalismus	Insbesondere auf Parzellen im östlichen Teil		
	Leerstand	Im Westen kaum, weiter östlich ja, vor allem in Hangbereichen		
	Ausstattung	Wegeinfrastruktur m. Bänken etc, Vereinsheim / Schuppen		

	Entwicklung 2004-2018	Zunahme Leerstand, insgesamt aber gleichbleibende Entwicklung	

Eindruck	Gut ins Wegesystem eingebettete Kleingartenanlage mit vergleichsweise geringem Leerstand im westlichen Abschnitt (Anlage I), aber Defiziten im östlichen Abschnitt - insbesondere Vermüllung, Leerstand, ungepflegte Wege. Passantenfrequenz nimmt nach Osten hin ab.



KlgV Kücknitz
Anl. Glückauf / Sonnenhügel / Eichengd. / Kü2

356 Parzellen
Gesamtfläche ca. 24,3 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	keine Beeinträchtigungen			
	Klimawandel	Gute Versickerungseignung, hohe stadtklimat. Bedeutung			
	Altlastenverdacht	Keine Angaben (lt. Beiplan FNP, Stand 1989)			
	Verschattung	nur geringfügig durch Baumbestand im Süden			
	Einzugsgebiet	Ca. 3.300 Personen im 500-Meter-Umkreis			
	Naturraum	kein unmittelbarer Bezug zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	gute Einbettung in umliegenden Wohnungsbau			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Schulzentrum, 1-2 Abf. / h am WE (ca. 100 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Breite , gepflegte Wege u. Hecken, Vereinsheim			
	Müll / Vandalismus	z.T. vermüllte Wege und unordentliche Parzellen			
	Leerstand	Gehäuft entlang der Straße und im Nordosten			
	Ausstattung	Vereinsheim			

	Entwicklung 2004-2018	Deutliche Zunahme der Leerstände, schlechterer Pflegezustand	

Eindruck

Große Anlage, die dreigeteilt ist. Insbesondere in der größten Anlage „Glückauf“ reger Fußgängerverkehr (Schüler nach Unterricht etc.), breite Wege dienen als gute Radwegeverbindung. Deutliche Häufung von Leerständen an einzelnen Stellen (Westen entlang Straße), Müllproblem, das (evtl.) durch Schüler hervorgerufen wird.



KlgV Siems
Anlage Luisenhof / Kü3

20 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,3 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Lärmbelastung durch Hafenbahn / Gewerbebetriebe wahrscheinlich; genaue Daten nicht vorhanden			
	Klimawandel	Gute Versickerungseigenschaften, aber Senke im Süden und feuchter Boden mit hohem Grundwasserstand. Hohe bioklimatische Bedeutung (Frischluftentstehung)			
	Altlastenverdacht	Keine Angaben lt. Beiplan FNP (Stand 1989)			
	Verschattung	Tw. hohe Einzelbäume, aber keine großflächigen Probleme			
	Einzugsgebiet	218 Personen in verdichteten Wohnformen in 500 m Umkreis			
	Naturraum	Rückseitenlage von EHF-Bebauung, kein Bezug zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Nur einzelne Stichwege, kein Rundweg möglich			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Lehmannkai, 3 Abf. / h am WE, 100 m entf.			

Zustand	Pflege der Anlage	Ok			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nur teilweise erkennbar			
	Ausstattung	Stellplätze im Eingangsbereich			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Lage zwischen Bebauung und lässt nur wenig Entwicklungsspielraum zu, dafür ist die Anlage in einem guten Zustand. Grünstreifen als Pufferbereich zu Graben und Gleisen der Hafenbahn



KlgV Siems
Anlage Waldhusener Moorsee / Kü4

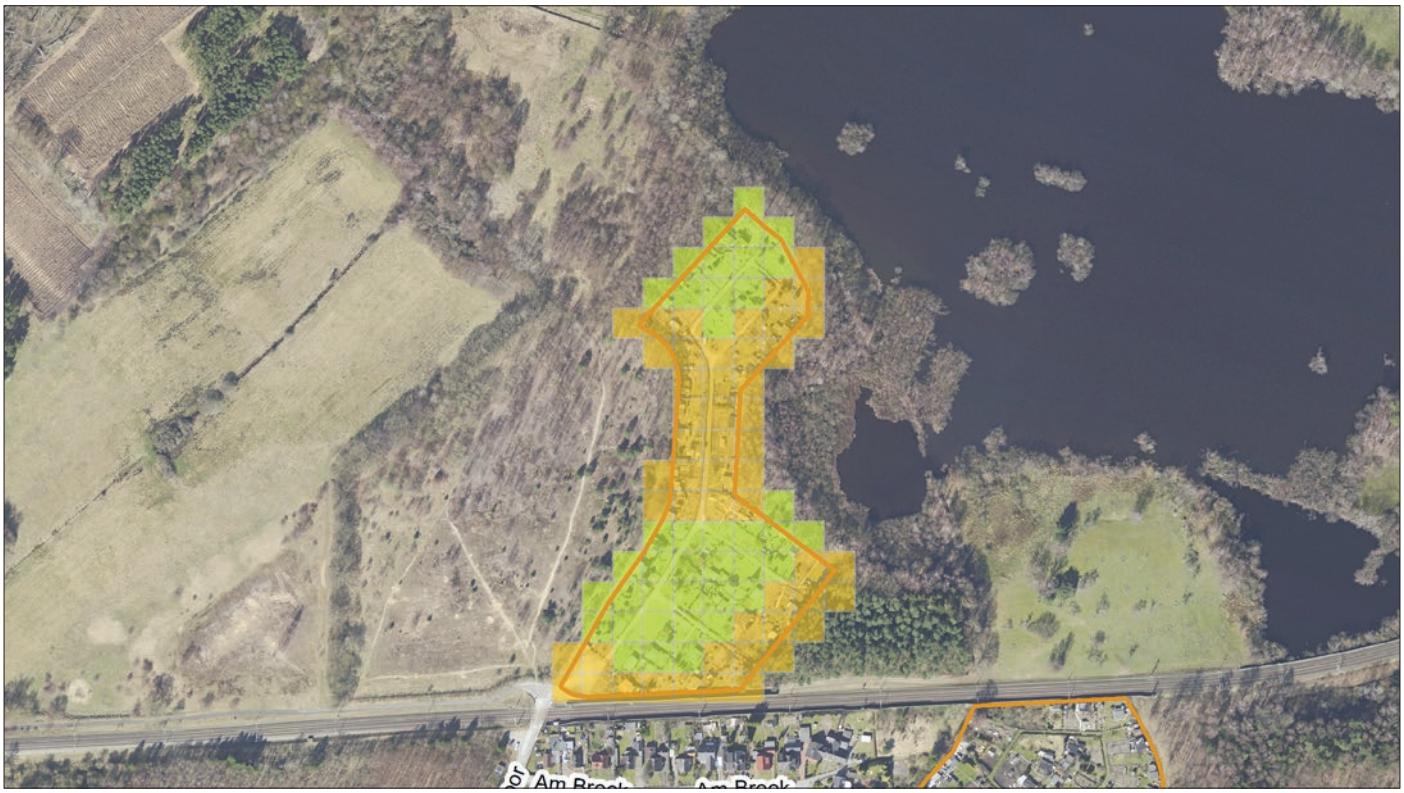
49 Parzellen
Gesamtfläche ca. 2,6 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Südlicher Bereich grenzt an Bahnstrecke nach Travemünde, Autobahn im Hintergrund			
	Klimawandel	Gute Versickerungsmöglichkeiten, im Norden der Anlage etwas anmoorig, geringe Bedeutung für das Stadtklima			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	An Waldrändern im NW / NO sowie an der SO-Kante			
	Einzugsgebiet	Keine verdichtete Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft			
	Naturraum	Eingebettet in Kiefernwald, angrenzend an Waldhusener Moorsee			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage ermöglicht prinzipiell Rundweg, allerdings keine Durchgängigkeit zum Moorsee gegeben			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Lehmannkai, 3 Abf. / h am WE, ca. 500 m entf.			

Zustand	Pflege der Anlage	Gut – von außen betrachtet. Allerdings unangenehme Rückseiten in Einzelfällen (Müll, Unrat, s.u.)			
	Müll / Vandalismus	Kein Vandalismus im engeren Sinne, aber doch Unrat / Müll in einzelnen Rückseitenlagen			
	Leerstand	Nicht erkennbar			
	Ausstattung	Parkplatz, Vereinsheim			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Landschaftlich attraktiv gelegene Anlage, aber die Potentiale der Lage können aufgrund der Wegeführung nicht vollständig ausgeschöpft werden.



KlgV Siems
Anlage Moorweg / Kü5

39 Parzellen
Gesamtfläche ca. 2,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Nördlich Bahnstrecke, südlich A226 – keine Überschreitung der 60 dB(A)-Isophone, aber deutlich hörbar			
	Klimawandel	z.T. Senken, geringe bioklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Waldrandlage, Lage z.T. in Senke			
	Einzugsgebiet	Keine verdichtete Bebauung in unmittelbarer Nähe			
	Naturraum	Attraktive Lage, aber eingeschränkt durch Verkehrsachsen			
	Attraktivität Spaziergänger	Rundweg im nördlichen Teil mgl., aber nur wenige Zugänge			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Lehmannkai, 3 Abf. / h am WE, ca. 700 m entf.			
Zustand	Pflege der Anlage	Anlage macht gepflegten Eindruck, aber „Rückseitenprobleme“			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nur vereinzelt			
	Ausstattung	n. erk.			
	Entwicklung 2004-2018	gleichbleibend			

Eindruck

Kleinere, niedrig liegende Anlage, die von Fußweg / Straße geteilt wird. Anbindung und Bedeutung für das unmittelbare Umfeld sind als eher gering einzuschätzen



KlgV Schlutup
Anlage Otto-Straße / Schl1

27 Parzellen
Gesamtfläche 1,1 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 44 %
Anteil über 70 Jahre: 0 %

Standorteignung	Lärm	Südlicher Zipfel im Bereich der 60-dB(A)-Isophone			
	Klimawandel	Sehr gute Versickerungsbedingungen, keine Senken. Nur geringe Bedeutung für Stadtklima			
	Altlastenverdacht	Keine Angaben lt. Beiplan FNP (Stand 1989)			
	Verschattung	Evtl. am Westrand, aber nicht besonders ausgeprägt			
	Einzugsgebiet	1.300 potentielle Nachfrager im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Klassische Vorstadtlage ohne Bezug zur freien Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage konnte nicht betreten werden, ist auch nicht geeignet – nur kurzer Rundweg möglich			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Westphalstraße, 4 Abf. / h am WE (ca. 100 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Gepflegt			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar / vorhanden			
	Leerstand	Nicht vorhanden			
	Ausstattung	Wasser, Parkplätze an der Straße			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Kleinere, etwas dichter gedrängte Anlage, aber in gutem Zustand und gepflegt. Gut einsehbar von der Straße, aber für Spaziergänger geschlossen und möglicherweise nicht attraktiv genug



KlgV Schlutup
Anlage Speckmoorstraße / Schl2

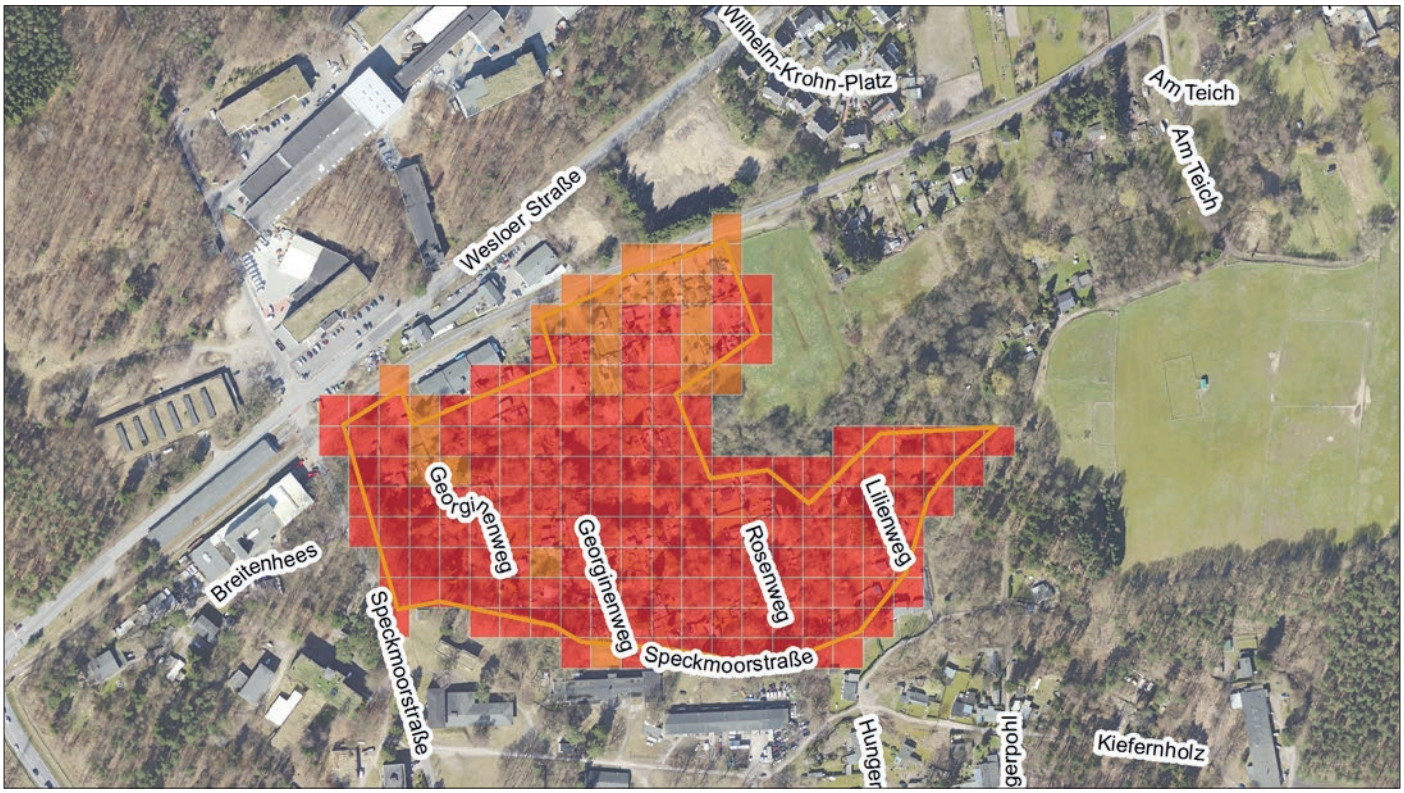
160 Parzellen
Gesamtfläche ca. 7,6 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 42 %
Anteil über 70 Jahre: ca. 18 %

Standorteignung	Lärm	Schallemissionen > 60 dB(A) durch Bahnlärm, aber nur vereinzelt			
	Klimawandel	Lage in Senken, nasse Böden m hohem GW-Stand. Tendenz zur weiteren Vernässung steht KlG-Nutzung entgegen. Hohe Bedeutung als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet			
	Altlastenverdacht	Altlasten durch Munitionsreste im Moor wahrscheinlich			
	Verschattung	Anlage liegt im Wald / Moor, ist auch zugewuchert			
	Einzugsgebiet	880 Personen im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Liegt im Moor, aber nur in den Rändern ist ein Landschaftsbezug erkennbar			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage ist versperrt – prinzipiell wäre eine Durchquerung wohl mgl, wird aber durch Pflegezustand verhindert			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Schlutuper Tannen, 4 Abf. / h am WE (ca. 150 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Wege ungepflegt, von außen z.T. nicht als KlgV erkennbar			
	Müll / Vandalismus	Anlage ist vermüllt, aufgelassene Pz sind nicht abgeräumt			
	Leerstand	Deutlich und verfestigt, z.T. ist nicht mehr klar erkennbar, wo die Grenzen der Anlage verlaufen. Lt Verein Leerstandsrate v ca. 38 Prozent			
	Ausstattung	Vereinsheim, kein Strom oder Wasser			

	Entwicklung 2004-2018	Anlage wurde 2004 nicht erfasst

Eindruck	Unklare Vereinsangaben zu den Leerständen würden bedeuten, dass rechnerisch je Pächter 2 Parzellen zur Verfügung stehen würden. Dies kann stimmen, wahrscheinlicher ist jedoch, dass die Berechnungsgrundlage unklar ist und die Leerstände deutlich höher sind als angegeben. Anlage ist ungepflegt und geht in Rändern in Jungwald über. Ungünstige Lage mitten im Moor u. mit ungeklärter Altlasten-/Munitionsresteproblematik. Anlage befindet sich auf Privatgrund, Einwirkungsmöglichkeiten der HL daher begrenzt.



KlgV Burgtor
Anlage Tilgenkrug / SG1

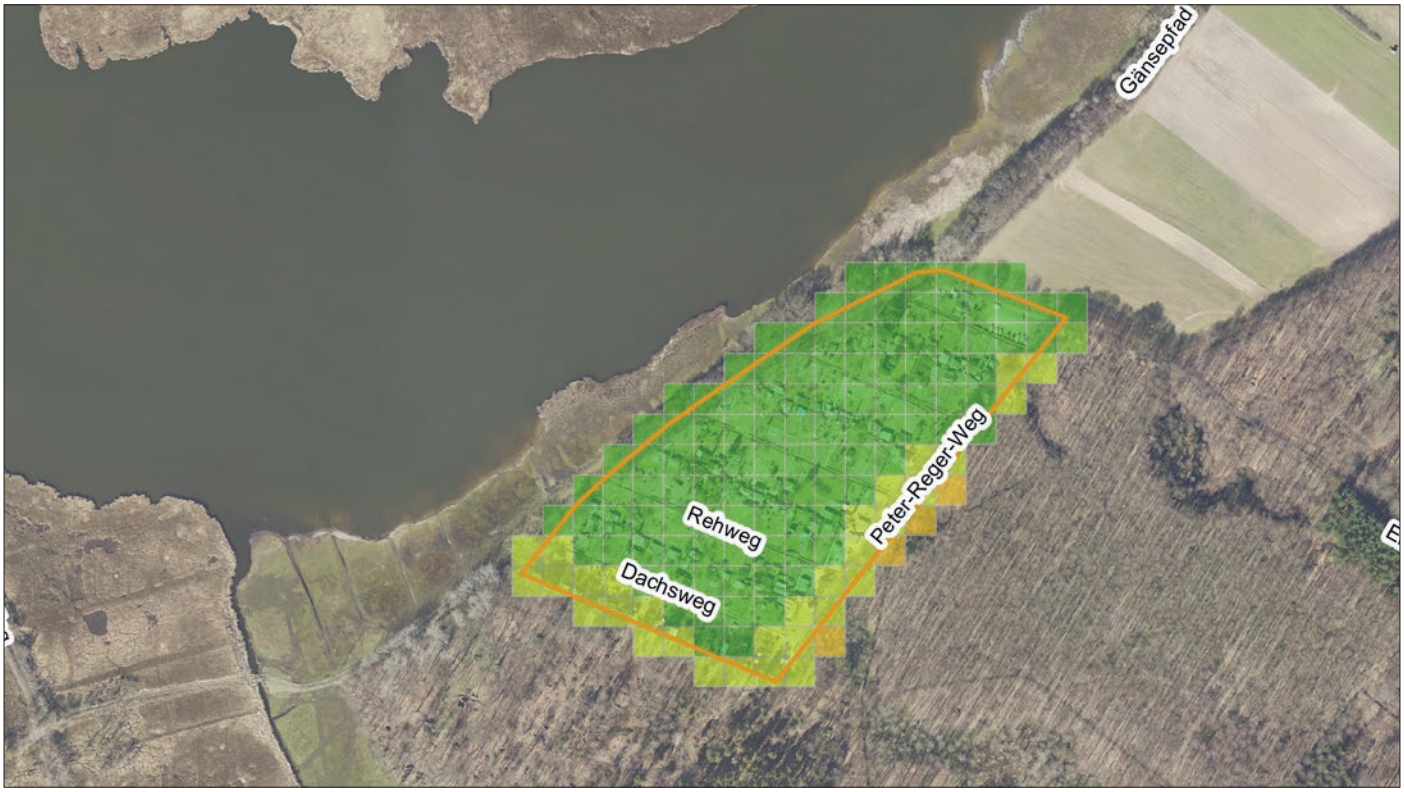
120 Parzellen
Gesamtfläche ca. 4,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung			
	Klimawandel	Feiner Sandboden, gute Versickerung, aber hoher Grundwasserstand. Geringe bioklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Verschattung durch Waldrand im SO und SW			
	Einzugsgebiet	Keine verdichtete Bebauung in der Nachbarschaft vorhanden			
	Naturraum	Direkt am Schellbruch gelegen			
	Attraktivität Spaziergänger	Pforten der Stichwege gesperrt, daher von Spaziergängern nicht nutzbar			
	ÖPNV-Anbindung	Keine Anbindung an den ÖPNV			

Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Vereinzelt			
	Ausstattung	Parkplatz, viel Infrastruktur zum Lernen (Lehrpfade zu verschiedenen Ökosystemen / Tierarten), „Kitacluster“ mit verschiedenen Gruppen von Waldkindergärten dominiert das Gelände			

	Entwicklung 2004-2018	Durch Tagnutzung Kita deutliche Aufwertung ggü 2004	

Eindruck	Kleine, aber gepflegte Anlage in landschaftlich schöner, aber peripherer Lage. Durch die Kitanutzung deutlich erkennbare Synergien mit Kleingarten: Lehrpfade, Pflegezustand



KlgV Burgtor
Anlage Luisenstraße 12a / SG2

12 Parzellen
Gesamtfläche ca. 0,4 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Lärm von der Travemünder Allee wahrnehmbar, aber keine Überschreitung 60 dB(A)			
	Klimawandel	Gute Versickerungseignung, keine Senken, hohe stadtklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Durch Bäume im Süden sind die Parzellen auf 50% der Fläche verschattet			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.600 Einwohner als Potentielle Nachfrage in 500-m-Abst.			
	Naturraum	Rückwärtig an Wohnzeilen, am Rande v. Friedhof – kein Bezug zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage ohne eigene Erschließung			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Hanse Residenz, ca. 3 Abf / h am WE, 150 m entf.			

Zustand	Pflege der Anlage	Gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht erkennbar			
	Ausstattung	Stadtwasser, Parkplatz am Rand. Gemeinschaftshs. angeblich vorhanden, aber nicht gesehen.			

	Entwicklung 2004-2018	Positiv			

Eindruck	Kleine Anlage in unmittelbarer Nähe zu Neubauten / sanierten Altbauten, keine Ausstrahlung über den unmittelbaren Nahbereich hinaus.



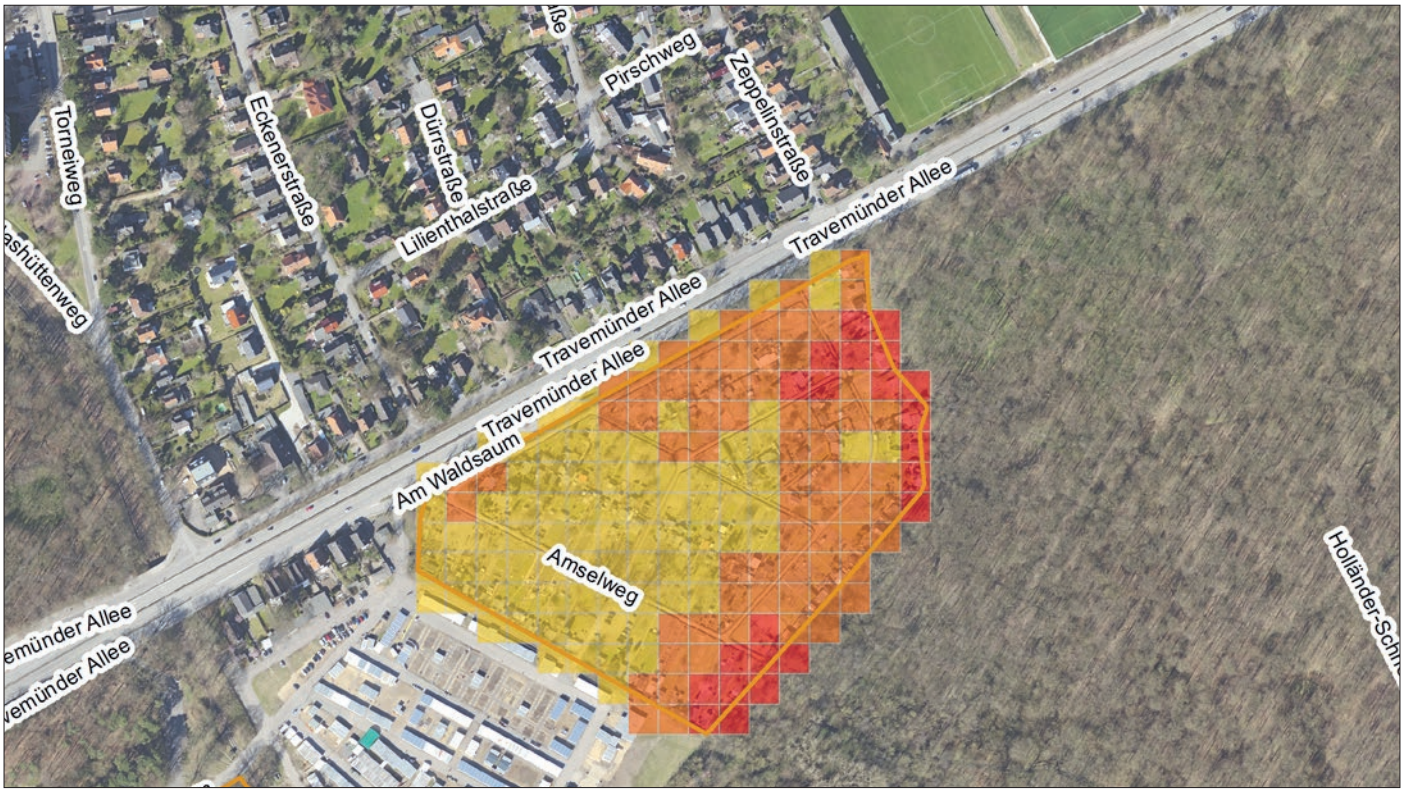
KlgV Burgtor
Anlage Rektor H. Förster / SG3

120 Parzellen
Gesamtfläche 5,8 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 18 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. ca. 46 %*

Standorteignung	Lärm	>60 dB(A) entlang B 75, Großteil der Anlage betroffen			
	Klimawandel	Vernässung / Senken im südlichen Teil der Anlage			
	Altlastenverdacht	Keine Angaben (lt. Beiplan FNP, Stand 1989)			
	Verschattung	Trotz Waldrandlage keine Vollverschattung von Parzellen			
	Einzugsgebiet	Geschosswohnungsbau (ca. 680 WE) 800 m entfernt			
	Naturraum	Nähe zum Lauerholz			
	Attraktivität Spaziergänger	Kein Waldeingang, Verbindung nach Karlshof eingeschränkt			
	ÖPNV-Anbindung	Haltestellen Volksfestplatz (4 Abfahrten / h, 700 m entfernt), Zeppelinstraße (1 Abfahrt / h, 200 m entfernt)			
Zustand	Pflege der Anlage	Gepflegte Wege, aber Spielplatz überwuchert			
	Müll / Vandalismus	Müll und Gartenabfälle auf leerstehenden Parzellen			
	Leerstand	Ca. 30 %			
	Ausstattung	Vereinsheim, Stellplätze, Wasserpumpen, z.T. Strom			
	Entwicklung 2004-2018	Zunahme des Leerstandes, aber nicht flächendeckend			

Eindruck

Weite Teile der Anlage sind verlärmt; augenfälliger, verfestigter Leerstand insb. im Nordosten. Durch die ungünstige Barrierewirkung der Schnellstraße kann das hohe Naherholungspotential für Teile Karlshofs nicht ausgeschöpft werden. Der Bedarf nach Gärten im unmittelbaren Nahbereich der Anlage ist eher gering. Markanter Baumbestand im zentralen Eingangsbereich prägt das Bild der Anlage. Teile der Anlage sollen (Stand 2018) an die Hansestadt Lübeck zurückgegeben werden.



KlgV Burgtor
Anlage An der Industriebahn / SG4

10 Parzellen
Gesamtfläche ca. 0,6 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Evtl. Straßenlärm von der Travemünder Allee, aber nicht übermäßig. Evtl. auch Bahnlärm			
	Klimawandel	z.T. in Senken gelegen, Boden schlecht versickerungsfähig, keine bioklimatische Bedeutung, da Kleinstfläche			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Teilweise durch Waldrand und Baumbestand an Bahnstrecke			
	Einzugsgebiet	Ähnlich wie Rektor Förster: ca. 1.500 Einwohner, vorrangig in Karlshof			
	Naturraum	Lage am Waldrand, aber kein direkter Bezug			
	Attraktivität Spaziergänger	Kein internes Wegesystem			
	ÖPNV-Anbindung	Geschwister-Scholl-Straße – 1,5 Abfahrten /h am WE			
Zustand	Pflege der Anlage	Eher schlecht gepflegt			
	Müll / Vandalismus	Garagen teilweise mit Müll zugestellt, Zäune beschädigt			
	Leerstand	Hoch – Übergang zu (lediglich) ungepflegter Parzelle fließend			
	Ausstattung	Keine, da Kleinstanlage			
	Entwicklung 2004-2018	Nur noch 1-2 Parzellen kommen einem tatsächlich genutzt vor			

Eindruck

Kleinstanlage ohne Erschließung, mit mehreren Dauerbewohnern und entsprechender Infrastruktur (Garagen). Aufgrund unüblichen Erscheinungsbildes (Sehr hohe immergrüne Hecken) und zugewucherten Zustandes nicht als Kleingartenanlage erkennbar.



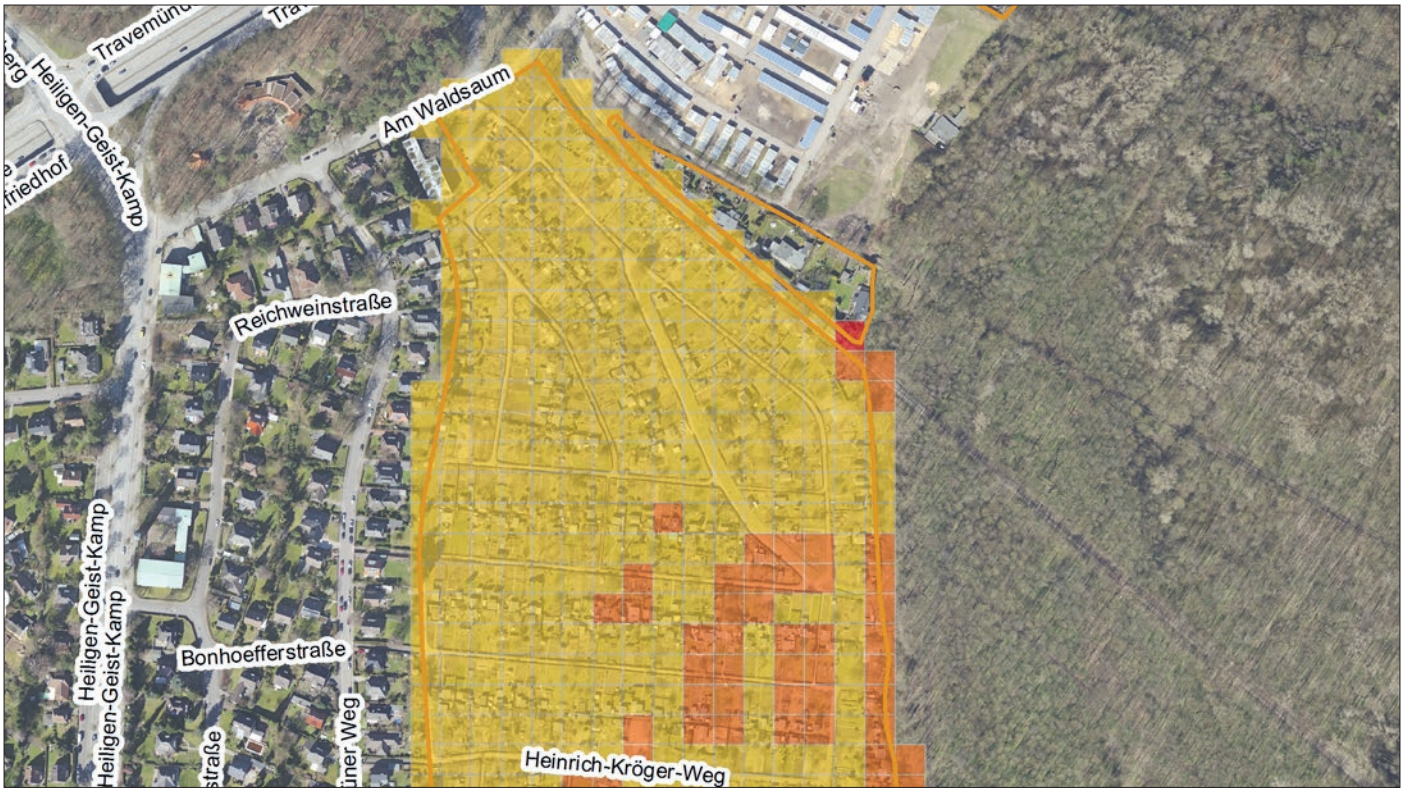
KlgV Grüner Weg
Anlage Grüner Weg / SG5

282 Parzellen
Gesamtfläche 12,8 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 61 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 5 %*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung			
	Klimawandel	Feuchter / nasser Boden auf 2/3 der Fläche, Ton im Unterboden, Senken. Geringe stadtklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht nennenswert			
	Einzugsgebiet	Nur wenige potentielle Nachfrager im 500-m-Radius			
	Naturraum	Lage am Waldrand, aber keine Wegebeziehung vorhanden			
	Attraktivität Spaziergänger	Durchquerung möglich, tw. Bänke vorhanden (aber baufällig), Anlage ohne Ortskenntnis nur schwer von außen zu erkennen			
	ÖPNV-Anbindung	Geschwister-Scholl-Straße – 1,5 Abfahrten /h am WE			
Zustand	Pflege der Anlage	Bänke, Rasen auf Gemeinschaftsflächen z.T ungepflegt			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Gleichmäßig verteilt, prägend. Lt. Vereinsangaben ca. 18 Prozent			
	Ausstattung	Stellplatz, Strom u Wasser im Vereinshaus, Werkstatt			
	Entwicklung 2004-2018	Leicht negativ in Bez. auf Pflegezustand und Leerstand, hoher Grundwasserstand nimmt zu			

Eindruck

Anlage in landschaftsräumlich attraktiver Lage, aber keinem klar erkennbaren Bezug zu verdichtetem Stadtraum (Nähe zu Geschosswohnungsbau ist vorhanden, aber mglw. wenig „wahrnehmbar“ durch versteckte Lage und Teilung durch B 75). Wasserundurchlässiger Boden und Mangel an Bezug zum Stadtwald schränken die Potentiale der Anlage ein.

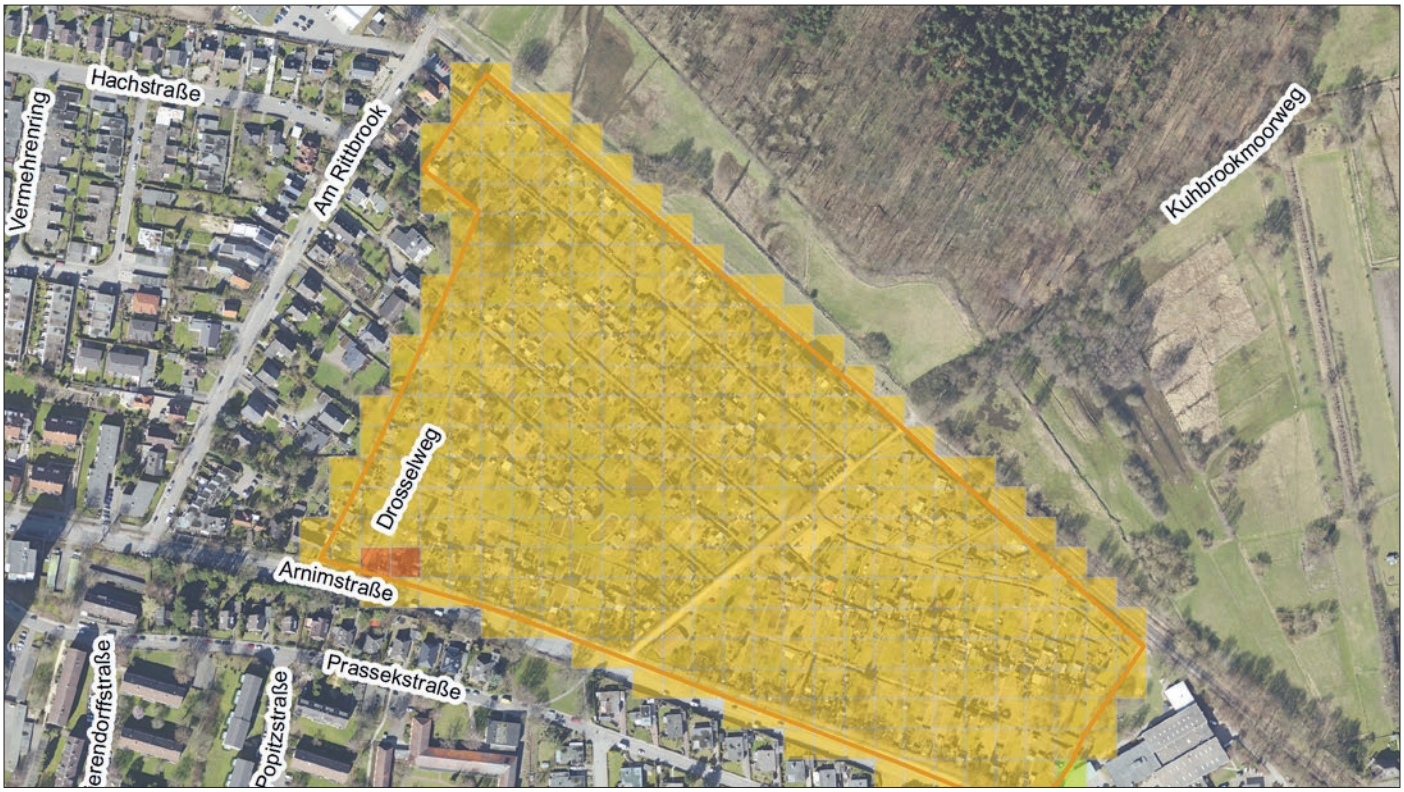


KlgV Rittbrook
Anlage Rittbrook / SG6

238 Parzellen
Gesamtfläche ca. 11,9 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Straßenlärm an südlicher Kante			
	Klimawandel	Anfälligkeit hoch - schlecht versickernder, nasser Boden, Senken. Mittlere Bedeutung für Luft / Stadtklima			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Keine Beeinträchtigung			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.400 Personen im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Randlage am Stadtwald – attraktiver Weg aus dem Siedlungsraum in den Freiraum			
	Attraktivität Spaziergänger	Durchquerung in Wald attraktiv, aber Rundwege in der Anlage sind nur teilweise möglich, da viele Sackgassen			
	ÖPNV-Anbindung	HSt Prassekstraße – 6 Abfahrten /h am Wochenende			
Zustand	Pflege der Anlage	Gut, Teich in der Mitte etwas vernachlässigt			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Häufung in vernässten Bereichen			
	Ausstattung	Vereinsheim, Teich, Stellplätze, Bänke am Rand des Weges			
	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend, Steigerung des Leerstands			

Eindruck	Gutaussehende Anlage, leichte Vernässungsprobleme im Norden / Nordwesten. Exzellenter Landschaftsbezug / gute Anbindung des Landschaftsraumes.



KlgV Marli
Anlage Schevenbarg / Alexanderstr / SG7; SG8

70 Parzellen
Gesamtfläche ca. 3 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 31 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 13 %*

Standorteignung	Lärm	Keine Lärmbelastung			
	Klimawandel	Südlicher Bereich betroffen vom 200jährlichen Hochwasser, hoher Grundwasserstand, Vernässung im Winter.			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht nennenswert, da von offener Parklandschaft / Liegewiese umgeben			
	Einzugsgebiet	Ca. 7.800 potentielle Nachfrager in 500-m-Radius um Anlage			
	Naturraum	Attraktiver Bezug zum städtischen Wasserraum, innerstädtische Lage			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage nicht betretbar, Durchwegung prinzipiell möglich, von außen aber nur mäßig gut einsehbar			
	ÖPNV-Anbindung	Gneisenaustraße 8 Abf. / h am Wochenende (200m entf.)			
Zustand	Pflege der Anlage	Soweit erkennbar – gut. Rückseiten sind nicht sehr „außenwirksam“			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht erkennbar			
	Ausstattung	Strom und Wasser			
	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend			

Eindruck	Attraktiv gelegene, aber von außen nur schwer einsehbare Anlagen, die mit z.T hohen Grundwasserständen und Vernässung zu kämpfen haben.



KlgV Marli
Anlage Exerzierkoppel / SG9

118 Parzellen
Gesamtfläche ca. 5,3 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 44 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 15 %*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung			
	Klimawandel	Gute Versickerungseignung, hohe bioklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Keine Beeinträchtigung			
	Einzugsgebiet	Ca. 5.300 Personen Nachfragepotential in 500-m-Radius			
	Naturraum	Städtisch / vorstädtisch geprägt, kein besonderer Landschaftsbezug			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage größtenteils gesperrt, Durchgang wäre möglich und auch attraktiver als Umrundung entlang JVA-Außenmauern			
	ÖPNV-Anbindung	Goebenstr. Durchschn. 3 Abf. / h am WE (600m entf.); Prassekstr durchschn. 6 Abf. / h am WE (300 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Durchschnittlich			
	Müll / Vandalismus	Wenig			
	Leerstand	Nur wenig erkennbar			
	Ausstattung	Stadtwasser, Parkplatz am Straßenrand			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Anlage mit durchschnittlichem Erscheinungsbild, könnte gewinnen durch stärkere Einbindung in Wegeführung

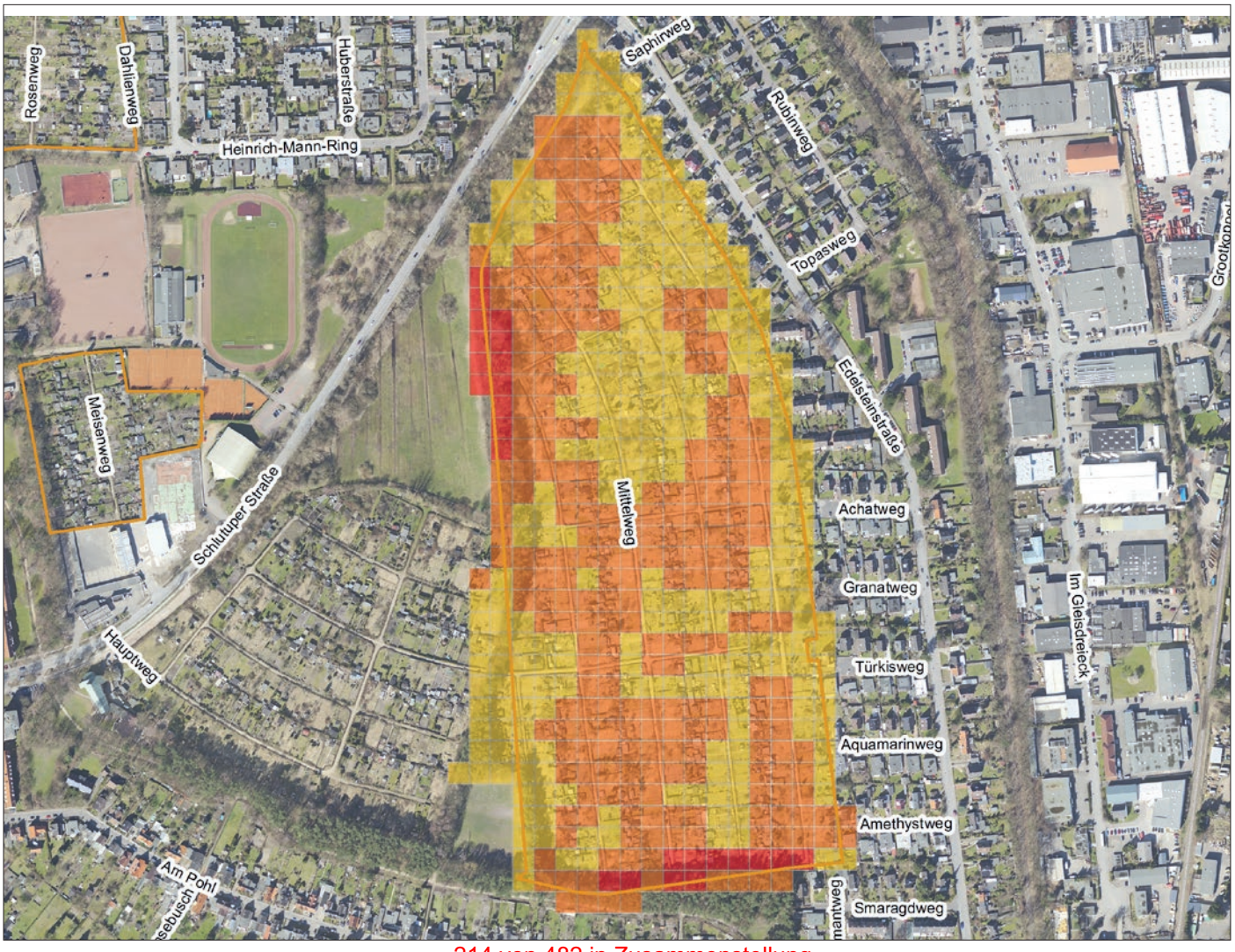


KlgV Lauerhof
Anlage Lauerhof / SG10

380 Parzellen
Gesamtfläche 18 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 40 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 18 %*

Standorteignung	Lärm	Teilweise Straßenlärm entlang der Schlutuper Landstraße			
	Klimawandel	Anfälligkeit: mittlere bis gute Versickerungseignung, hohe bioklimatische Bedeutung / Klima innerstädtischer Grünflächen			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Vor allem im südlichen Bereich, im Westen weniger			
	Einzugsgebiet	Ca. 4.500 potentielle Nachfrager im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Vorstädtisch geprägt, Teil von Grünverbund			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage gut durchquerbar, Rundwege ebenfalls möglich			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Wesloer Brücke (18 Abf. / h am WE, direkt angrenzend)			
Zustand	Pflege der Anlage	Zäune ungepflegt, Wege in Randbereichen nicht instandgehalten, Hecken ungeschnitten. Leerstehende Parzellen nicht abgesperrt.			
	Müll / Vandalismus	Müll / Sondermüll (Farben Lacke Kühlschränke) auf leerstehenden Flächen deopniert, Zeichen von Vandalismus			
	Leerstand	Hohe Rate, deutlich wahrnehmbar (50 % lt. Angaben Verein). Randbereiche z.T. von Nachbarn aus Reihenhaus/EFH-Gebieten zugepachtet als Ergänzung des eigenen Gartens			
	Ausstattung	Vereinshaus			
	Entwicklung 2004-2018	Trotz Abgabe großen Flächenanteils 2016 immer noch deutlicher Abstieg gegenüber 2004			

Eindruck	Negativer Eindruck, keine attraktive Spaziergegend (trotz guter Eignung), sehr viel Abfall und ungepflegte Gärten, hohe Leerstände. Schlechter Zustand trotz guter Standorteignung.



KlgV Marli
Anlage Besenkamp / SG11

58 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,8 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 44 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 18 %*

Standorteignung	Lärm	Sportplatz – ansonsten keine Beeinträchtigung			
	Klimawandel	Hohe bioklimatische Bedeutung, vermutl. geringe Anfälligkeit			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Westlich durch überhängende Baumreihe / Gehölz. Ca. 25% der Parzellen			
	Einzugsgebiet	Ca. 4.100 potentielle Nachfrager in 500-m-Radius			
	Naturraum	Verdichteter Stadtraum, geringe naturräumliche Attraktivität			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage nicht durchquerbar, Sackgasse endet an Mauern			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Herbartweg (11 Abf. / h am WE, ca. 350 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Keine Leerstände erkennbar			
	Ausstattung	keine Ausstattung erkennbar			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Gepflegte Anlage an wichtiger Freiraumverbindung aus Marli heraus. Durch „Einmauerung“ der Anlage nur geringe Qualität der Anlage für Erholungsnutzung.



KlgV Marli
Anlage Hohewarte I / SG12

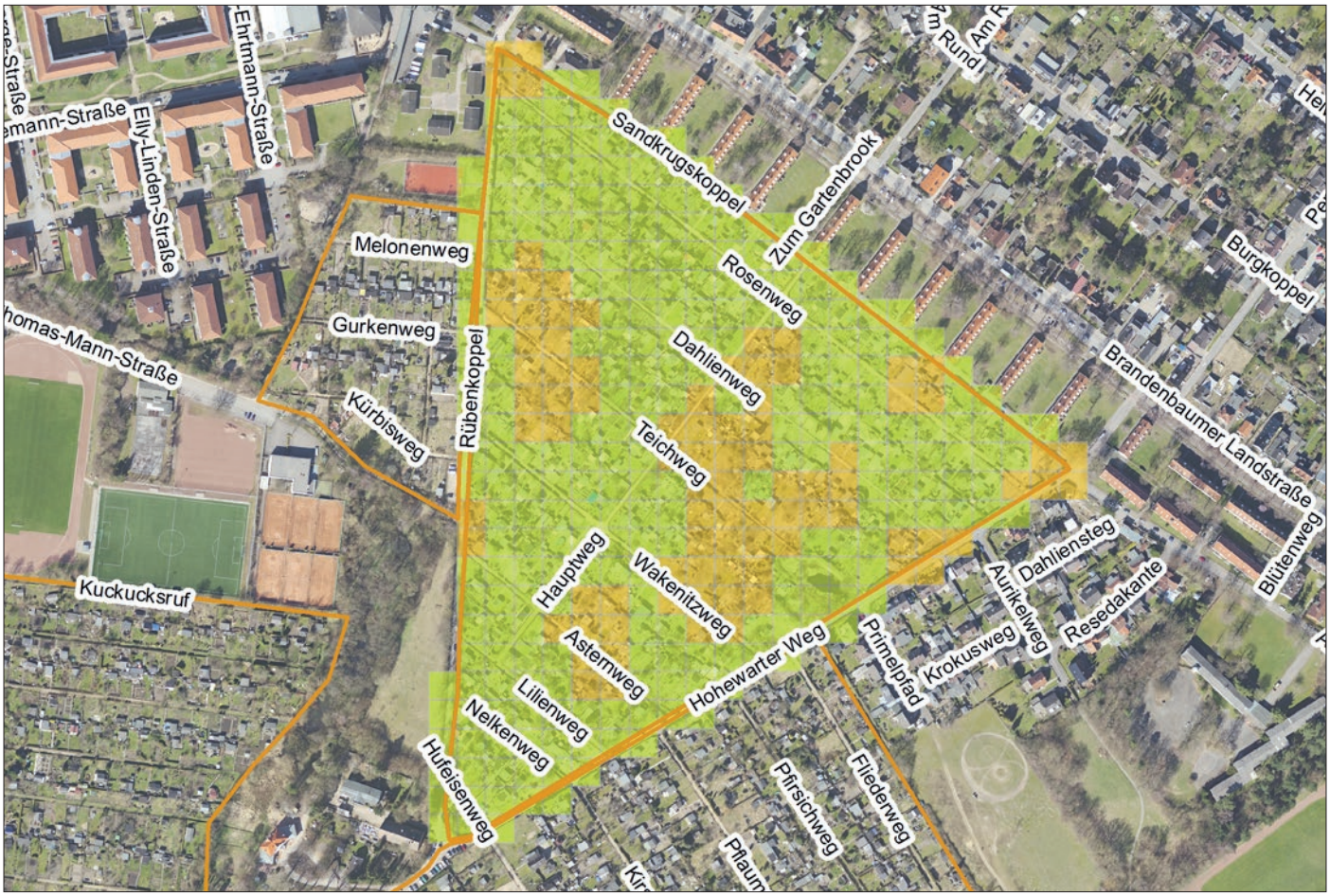
294 Parzellen
Gesamtfläche 12 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 40 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 16 %*

Standorteignung	Lärm	Keine Betroffenheit			
	Klimawandel	Hohe bioklimatische Bedeutung, eher geringe Betroffenheit durch Starkregen. Anlage leicht abschüssig, Versickerungsfähigkeit ok			
	Altlastenverdacht	Verdachtsfläche gem. Beiplan FNP (1989)			
	Verschattung	Keine Betroffenheit			
	Einzugsgebiet	Ca. 7.000 potentielle Nutzer im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Großes Gartenfeld, Bezug zum Naturraum Wakenitz ist aber nicht erkennbar			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage ist linear durchquerbar, kann im Verbund mit anderen Anlagen u.U. für Spaziergänger geeignet sein.			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Kaufhof (10 Abf. / h am WE, ca. 300 m entf.), Pensebusch (ca. 5 Abf. / h am WE, ca. ca. 200 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Pflegezustand gut, Bereiche um Rückhaltebecken ungemäht			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nur wenige erkennbar, Quote lt. Verein bei ca. 3 Prozent			
	Ausstattung	Wasser, kein Strom (z.T. Stromgemeinschaften mit Stadtwerke-Anschluss)			

	Entwicklung 2004-2018	gleichbleibend	

Eindruck	z.T. lässt der Pflegezustand an einzelnen Stellen zu wünschen übrig. Hervorzuheben sind die besonders aufwendig gestalteten Eingangstore zu den Parzellen.



KlgV Marli
Anlage Hohewarte III / SG12

53 Parzellen
Gesamtfläche ca. 2,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 36 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 11 %*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung			
	Klimawandel	Geringe bioklimat. Bedeutung, gute Versickerungsfähigkeit			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Evtl. ein wenig am Südrand			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.900 Personen i. verdichtetem Wohnungsbau / 500m-Radius			
	Naturraum	Als Teil des großen Gartenfeldes a.d.Wakenitz erkennbar			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage ist klein, hat nur Stichwege, ist v. Fußwegen umgeben			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Kaufhof (10 Abf. / h am WE, ca. 200 m entf.), Pensebusch (ca. 5 Abf. / h am WE, ca. ca. 400 m entf.)			
Zustand	Pflege der Anlage	Anlage abgesperrt, aber gut einsehbar. Macht gepflegten Eindruck.			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Leerstand erkennbar, lt. Verein 6 Parzellen (ca. 11%)			
	Ausstattung	Strom: 4 Pz. Stadtwerke, Wasser			
	Entwicklung 2004-2018	gleichbleibend			

Eindruck	Kleine Anlage, Lage zwischen Bebauung, Straße und Bolzplatz macht Einbettung in Wegesystem schwierig.



KlgV Hohewarte II
Anlage Hohewarte II / SG13

297 Parzellen
Gesamtfläche ca. 13,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 48 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 20 %*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung				
	Klimawandel	Gute Bedingungen, nach Süden zum Fluss hin anmoorig, geringe bioklimatische Bedeutung				
	Altlastenverdacht	k.A.				
	Verschattung	Wenig / teilweise entlang der Wakenitz				
	Einzugsgebiet	Einzugsgebiet aller Anlagen im Gartenfeld ca. 8.400 Einw.				
	Naturraum	Große Gartenlandschaft in Hanglage an der Wakenitz				
	Attraktivität Spaziergänger	Durch Absperrung der Anlage nur bedingt geeignet				
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Pensebusch (6 Abf. / h am WE, ca. 400 m)				

Zustand	Pflege der Anlage	Gut, Wege werden aber enger zum unteren Ende / zum Tor am Wanderweg hin				
	Müll / Vandalismus	Kaum erkennbar				
	Leerstand	Nur vereinzelte Unternutzung, keine Leerstände lt. Verein				
	Ausstattung	Vereinsheim, Stellplätze am Weg				

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Gepflegte, funktionsfähige Anlage. Augenfällig die individuell gestalteten Eingangstore aus Metall, farbige Laubengestaltung. Anlage verliert an Qualität durch mangelnde Durchquerbarkeit.



KlgV Marli
Anlage Hof Hohewarte / SG14

56 Parzellen
Gesamtfläche 2,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 19 %
Anteil über 70 Jahre: ca. 12 %

Standorteignung	Lärm	Keine Betroffenheiten			
	Klimawandel	Südlicher Teil betroffen vom 200jährlichen Hochwasser der Wakenitz			
	Altlastenverdacht	Keine Betroffenheiten gem. Beiplan FNP (1989)			
	Verschattung	Keine Betroffenheiten			
	Einzugsgebiet	Ca. 8400 potentielle Nutzer im 500-m-Radius (gesamter Bereich der KlgV auf Marli)			
	Naturraum	Teil eines großen Gartenfeldes am Naturraum Wakenitz			
	Attraktivität Spaziergänger	Als kleine Anlage vergleichsweise geringe Bedeutung			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Kaufhof (10 Abf. / h am WE, ca. 800 m entf.), Pensebusch (ca. 5 Abf. / h am WE, ca. ca. 600 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Keine Leerstände vorhanden			
	Ausstattung	Wasser, Strom			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Kleinere Anlage, die in dem großen Gartenfeld auf Marli nicht besonders auffällt und von ihrem Zustand her der Anlage am Bertramshof entspricht. Durch Nähe zur Wakenitz und hochwertigen Fußgängerwegeverbindungen besonders hochwertige Anbindung.



KlgV Bertramshof
Anlage Am Bertramshof + Wallbrechtstr. / SG15

570 + 46 Parzellen
Gesamtfläche ca. 27 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 38 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 18 %*

Standorteignung	Lärm	Beeinträchtigung an der Wallbrechstraße, ansonsten gut			
	Klimawandel	Hohe bioklimatische Bedeutung, SO betroffen v. 200jährl. HW			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Keine Betroffenheit			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.300 Personen im 500m-Umkreis			
	Naturraum	Großes Gartenfeld am Naturraum Wakenitz			
	Attraktivität Spaziergänger	Gutes internes Wegesystem, aber nur über den Haupteingang zugänglich – in der Praxis kein Zugang zur Wakenitz			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Am Bertramshof, 6 Abf. / Std. am WE, ca. 500 m			
Zustand	Pflege der Anlage	Anlage gepflegt, Wege in Randbereichen schwer passierbar			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht nennenswert			
	Ausstattung	Vereinshaus, Geräteschuppen, Parkplatz, Stadtwasser. Kein Strom, dafür z.B. Telefonzelle mit Büchern			
	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend			

Eindruck

Große und alte Anlage mit attraktiver Hanglage, Orientierung zum Wasser und attraktiver Infrastruktur. Durchquerbarkeit der Anlage ist defizitär.



KlgV Bertramshof
Anlage Wakenitzfeld I und III / SG16

40+16 Parzellen
Gesamtfläche 2,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Im Osten in 60-dB(A)-Isophone durch Wallbrechtstraße			
	Klimawandel	Hohe bioklimat. Bedeutung, Überflutungsrisiko HQ200 am Ufer			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht erkennbar			
	Einzugsgebiet	Ca. 1.000 Personen im 500m-Radius			
	Naturraum	Teil des Landschaftsraums Wakenitz			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage abgesperrt, keine Rundwege mgl. Anlage aber klein			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Fahlenkampsweg, ca. 16 Abf. / h am WE, ca. 500 m entf.			

Zustand	Pflege der Anlage	Macht gepflegten Eindruck			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht erkennbar			
	Ausstattung	Wasser? Strom?			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend			

Eindruck	Kleinere Anlage mit schöner Aussicht auf Wakenitz, geringere Beeinträchtigungen durch Straßenlärm. Nur wenig zum Spazierengehen nutzbar, scheint aber schadlos, da der Uferwanderweg zwischen Wakenitzfeld III und Wakenitzfeld I hindurch führt.



KlgV Hammer
Anlage Hammer / SG17

207 Parzellen
Gesamtfläche 9,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 42 %
Anteil über 70 Jahre: ca. 11 %

Standorteignung	Lärm	Überschreitung der 60-dB(A)-Isophone im äußersten SW			
	Klimawandel	Gute Versickerungsbedingungen / keine Staunässe in Senken, hohe bioklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Evtl. nachmittags vom Westen, aber nur wenig betroffen			
	Einzugsgebiet	Ca. 1.450 potentielle Nutzer im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Kein Bezug zur offenen Landschaft, vorstädtisch geprägt			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage gut durchquerbar, Teil von Wegesystem im Quartier			
	ÖPNV-Anbindung	Hst. Heiweg (2 Abf / std. am WE, 50 m), Schildfarneck (3 Abf. / h am WE, 400m)			
Zustand	Pflege der Anlage	Breite, gepflegte Wege, gepflegte Parzellen			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Kaum erkennbar, lt. Vereinsangaben nur 1 Pz. unverpachtet			
	Ausstattung	Vereinsheim, Parkplatz, Strom und Wasser			
	Entwicklung 2004-2018	Positiv, anscheinend setzt sich Trend zur Verjüngung der Anlage fort			

Eindruck	Offene, gepflegt wirkende Anlage, hoher Wert für Spaziergänger durch u.a. alten Eichenbestand entlang Bahnstrecke und gute Einsehbarkeit der Wege. Kleingärtner verwenden z.T. hochwertige Baumaterialien für ihre Lauben und Zäune.



KlgV Eichholz
Anlage unteres Eichholz / SG18

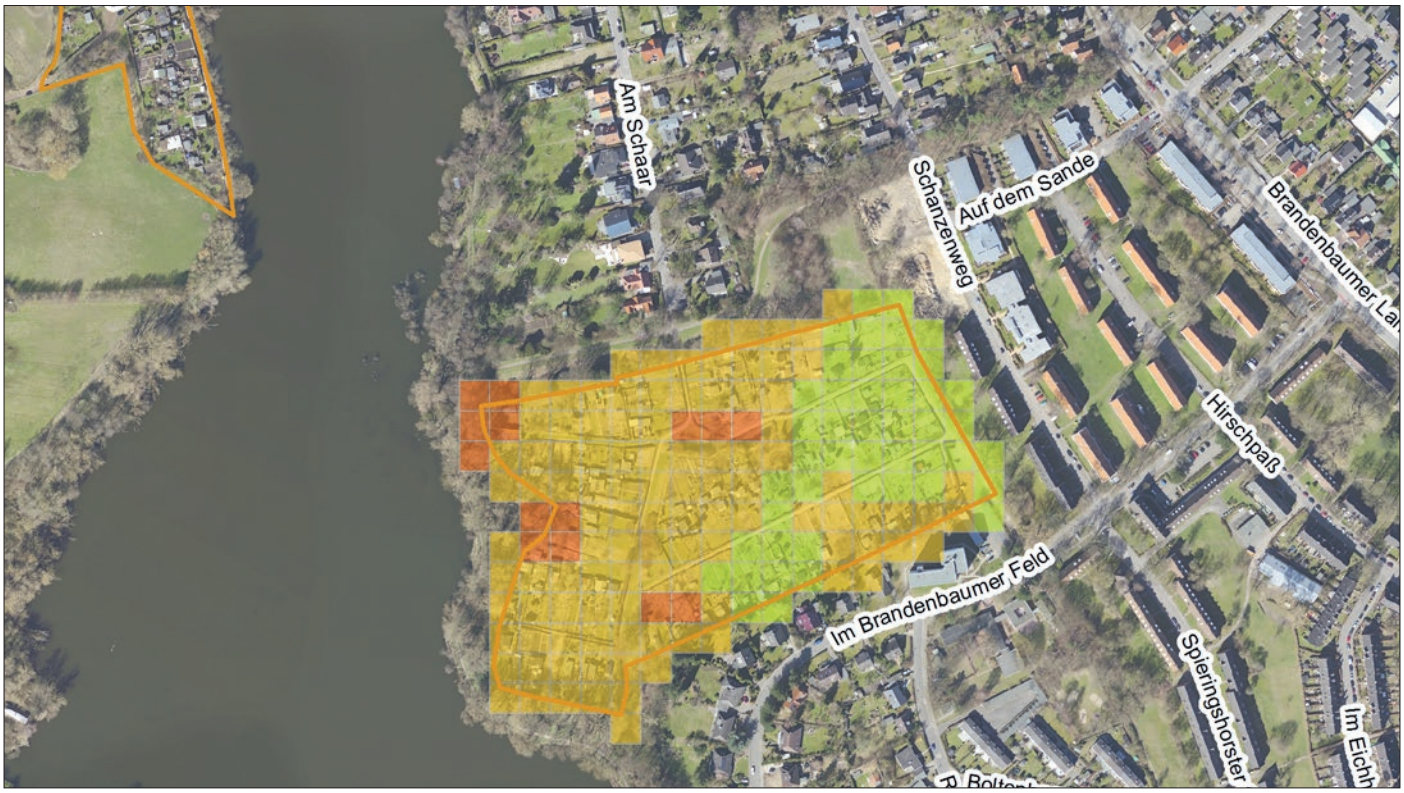
103 Parzellen
Gesamtfläche ca. 5,1 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Betroffenheit			
	Klimawandel	1/3 der Fläche potentiell überflutungsgefährdet, evtl. Ablauf von Regenwasser aus Siedlungsbereichen			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Teile betroffen durch hohen Baumbestand im S und W			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.000 Personen als Nachfragegruppe in 500 m Entfernung			
	Naturraum	Teil des Landschaftsraums der Wakenitz, aber ohne eindeutigen Sichtbezug			
	Attraktivität Spaziergänger	1 Weg durch Gebiet / Rundweg mit Anbindung an das öffentliche Wegenetz. Zugang zum Wasser unklar.			
	ÖPNV-Anbindung	Guerickestr, durchschn. 6 Abf / h am WE			

Zustand	Pflege der Anlage	Durchschnittlich. Rückseiten der Anlage zum Wasser nicht sehr attraktiv			
	Müll / Vandalismus	n. erkennbar			
	Leerstand	Gehäuft in Bereichen mit Vernässung, ansonsten wenig			
	Ausstattung	Parkplatz, zentraler Aufenthaltsbereich			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend – nach wie vor bestehen problematische Bereiche	

Eindruck	Gut eingebundene Anlage mit Defiziten in verschatteten, niedrig liegenden Randbereichen. Regenwasser-Rhb als zentrales, ortsbildprägendes Element.



KlgV Eichholz
Anlage Oberes Eichholz / SG19

172 Parzellen
Gesamtfläche ca. 8,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	(geringer) Lärmeintrag durch Bahnstrecke im Westen			
	Klimawandel	Vernässung im Osten, gute Versickerungseigenschaften im Westen. Hohe bioklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	Im Südosten Verdacht gem. Anlage 3 zum FNP 1989			
	Verschattung	Vereinzelt am Waldrand			
	Einzugsgebiet	Ca. 3.200 Personen als mögliche Nachfrager im 500-m-Radius			
	Naturraum	Teil eines Wald-/Moor-/Wiesenraums an der ehem. Grenze.			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage kann durchquert werden, aber keine Zugänge zum Wald			
	ÖPNV-Anbindung	Hst. Brandenbaumer Tannen (3 Abf. / h am WE, 50m), Eichholz Teich, durchschn. 6 Abf / h am WE			
Zustand	Pflege der Anlage	Wege in vernässten Bereichen ungepflegt, Brombeerranken auf Weg etc.			
	Müll / Vandalismus	Auffällige Müllablagerungen auf leerstehenden Parzellen			
	Leerstand	Hoher und verfestigter Leerstand in vernässten Bereichen			
	Ausstattung	Stellplätze und Vereinsheim im Westen der Anlage			
	Entwicklung 2004-2018	Eher negative Dynamik, vermehrte Flächenrückgaben an die HL			

Eindruck	Anlage leidet unter der Vernässung im östlichen Bereich, in dem sich der Großteil der Leerstände befinden. Wildschäden bzw. regelmäßige „Besuche“ durch Rehwild erkennbar.

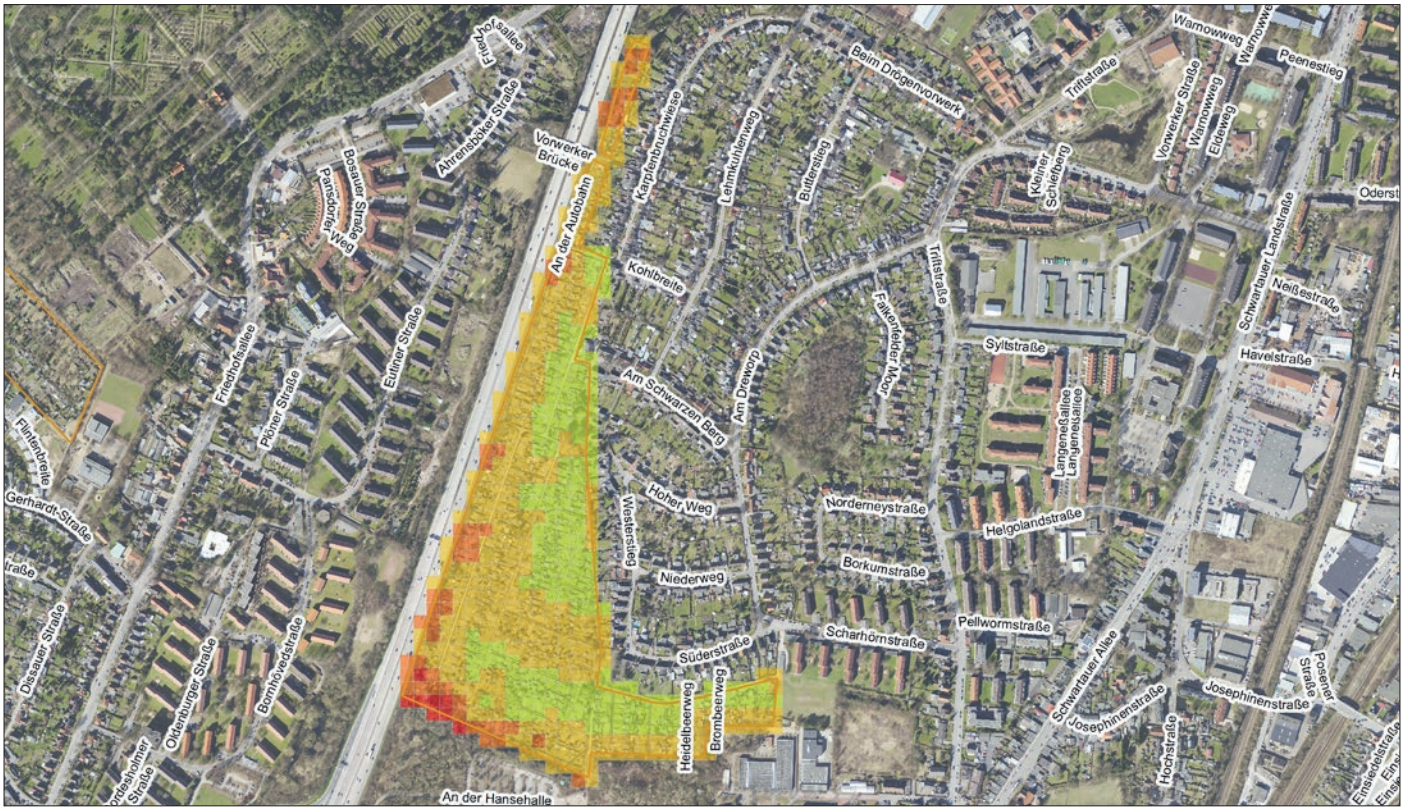


KlgV Holstentor Nord
Anlage Sonnenschein / Sonnenhang / SLn1

368 Parzellen
Gesamtfläche ca. 16,3 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca.40 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 15 %*

Standorteignung	Lärm	Autobahnlärm >60 DB(A) entlang dem westlichen Drittel der Anlage			
	Klimawandel	Nasser Boden (Tone) im Süden, Senken, ansosten gute Versickerungseigenschaften. Geringe Bedeutung für das Stadtklima			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Im Süden und tw. Entlang der Lärmschutzwand im Westen			
	Einzugsgebiet	Ca. 7.000 potentielle Nachfrager im 500-m-Umkreis; evtl. verringert die Teilungswirkung der A1 den tatsächlichen Nutzerkreis.			
	Naturraum	Vorstädtisch zwischen Autobahn und EFH-Gebiet			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage ist gut für einen Rundweg geeignet aber tw. Gesperrt			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Triftstraße, ca. 7 Abf. / h am WE (500 m), Süderstraße (ca. 3 Abf. / Std. am WE, ca. 200 m entf.)			
Zustand	Pflege der Anlage	durchschnittlich			
	Müll / Vandalismus	z.T. Leerstände und Vermüllung in lagetechnisch benachteiligten Bereichen			
	Leerstand	Häufung entlang der A1 und entlang der Senken im S und SW			
	Ausstattung	Wasser, Vereinsheim, Großparkplatz			
	Entwicklung 2004-2018	Leichte Zunahme (Müll, Leerstand) wahrnehmbar			

Eindruck	Große Anlage mit problematischen Ecken, Wege aber übersichtlich und gepflegt (sämtlich passierbar)



KlgV Holstentor Nord
Anlage Struckteich / SLn4

29 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,1 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 40 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 15 %*

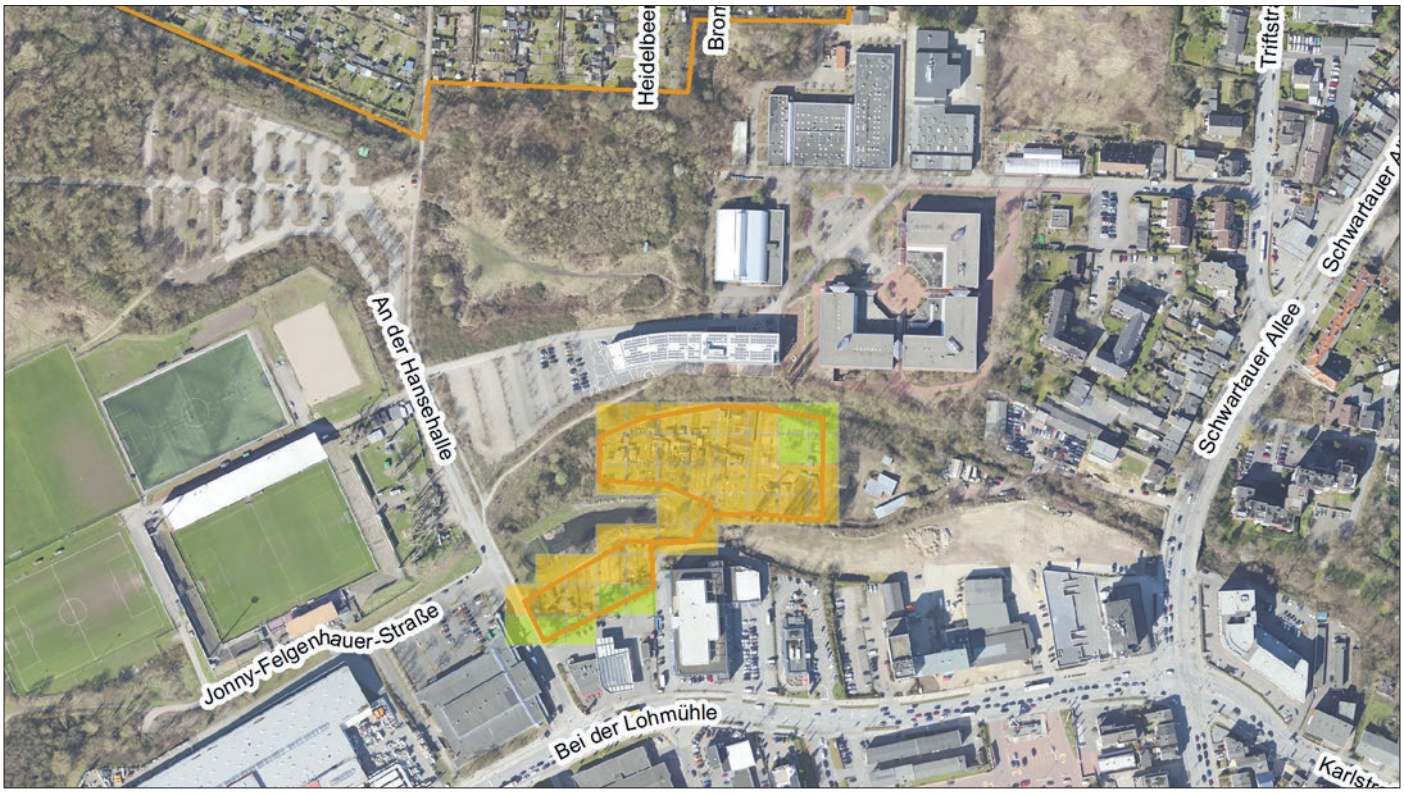
Standorteignung	Lärm	Straßenlärm von der Lohmühle wahrnehmbar, aber <60 dB(A)			
	Klimawandel	Liegt in einer Senke in Umkreis eines Rückhaltebeckens. Anfälligkeit ggü Starkregen durch Tonboden; sehr hohe stadtklimatische Bedeutung			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Keine erkennbar			
	Einzugsgebiet	Ca. 3.600 Personen als potentielle Nachfrage i. 500m Umkreis			
	Naturraum	Innerstädtisch			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage wird durch öffentliche Wege + Freiflächen durchquert und gegliedert, besteht aus mehreren einzelnen „Inseln“			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Karlstraße, 11 Abf. / h am WE (ca. 400 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Pflegezustand des Kompostplatzes etwas problematisch, ansonsten gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Einige Parzellen, aber grundsätzlich unauffällig			
	Ausstattung	Parkplatz in der Nähe, ansonsten keinerlei Infrastruktur			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck

Kleine, verstreut angelegte Kleingartenanlage mit attraktiver Lage, aber möglicherweise etwas schwer erreichbar wg. Straßenverkehr. Regenwasser-Rückhaltebecken prägt die Anlage, ist aber nicht ausreichend inwertgesetzt (Umzäunung erscheint etwas „wuchtig“ und deplatziert)



KlgV Holstentor Nord
Anlage Herrengarten I – IV / SLn5

381 Parzellen
Gesamtfläche ca. 21 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 40 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 15 %*

Standorteignung	Lärm	>60 dB(A) im südlichen Anlagenteil entlang der Autobahn. Lärm flächendeckend deutlich wahrnehmbar				
	Klimawandel	Gefährdung: Vernässung weiter Bereiche; Bedeutung als Kaltluftschneise				
	Altlastenverdacht	Verdacht gem. Anlage 3 zum FNP 1989				
	Verschattung	Durch LSW und Wall im südlichen Teil der Anlage				
	Einzugsgebiet	Ca. 7.000 Ew. in verdichteten Wohnformen in 500 m Entfernung, aber: Barrierewirkung der A1				
	Naturraum	Lage in offener Landschaft, wird begrenzt von Feuchtwiesen und Grünzug				
	Attraktivität Spaziergänger	Potentiell hoch				
	ÖPNV-Anbindung	Haltestelle Auf der Reihe / durchschn. 3 Abfahrten / h am WE				

Zustand	Pflege der Anlage	Ungepflegt, Wege z.T. nicht passierbar wegen Sträuchern				
	Müll / Vandalismus	Viel Müll, flächendeckender Vandalismus (ausgebrannte Lauben)				
	Leerstand	Hoch				
	Ausstattung	Parkplätze, Dixi-Klos				

	Entwicklung 2004-2018	Problematische Situation von 2004 hat sich deutlich verschärft				

Eindruck	Extrem negativ durch hohe Leerstandsrate, Umweltfaktoren wie Lärm und mangelnden Pflegezustand der Anlage. Imkerei / Bienenstand an der Teichseite der Anlage, wirkt aber abgeschlossen und ungepflegt.



KlgV Herrendamm
Anlage Herrendamm / SLn6

149 Parzellen
Gesamtfläche ca. 9,1 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 52 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 15 %*

Standorteignung	Lärm	Deutlich durch Autobahn im Süden			
	Klimawandel	Sehr hohe bioklima. Bedeutung (Luftleitbahn), keine Versickerungsprobleme erkennbar			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Ggfs. durch hohe Einzelbäume			
	Einzugsgebiet	Ca. 1.500 Einwohner m. potentieller Nachfrage			
	Naturraum	Teil eines attraktiven Landschaftsraumes			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage nur bedingt nutzbar (Barriere A1, Wegeführung)			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Am Mailand (3 Abf. / h am WE, 700 m entf.), Beethovenstraße (3 Abf. / h am WE, 600 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage				
	Müll / Vandalismus	Ok, aber problematische Fläche in der Mitte			
	Leerstand	32 Parzellen lt. Vereinsangaben, Anteil wirkt höher			
	Ausstattung	Vereinsheim Kein Strom, kein Wasser			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend, evtl. leichter Abwärtstrend	

Eindruck	



KlgV Gartenfreunde
Anlage Theophil / SLn7

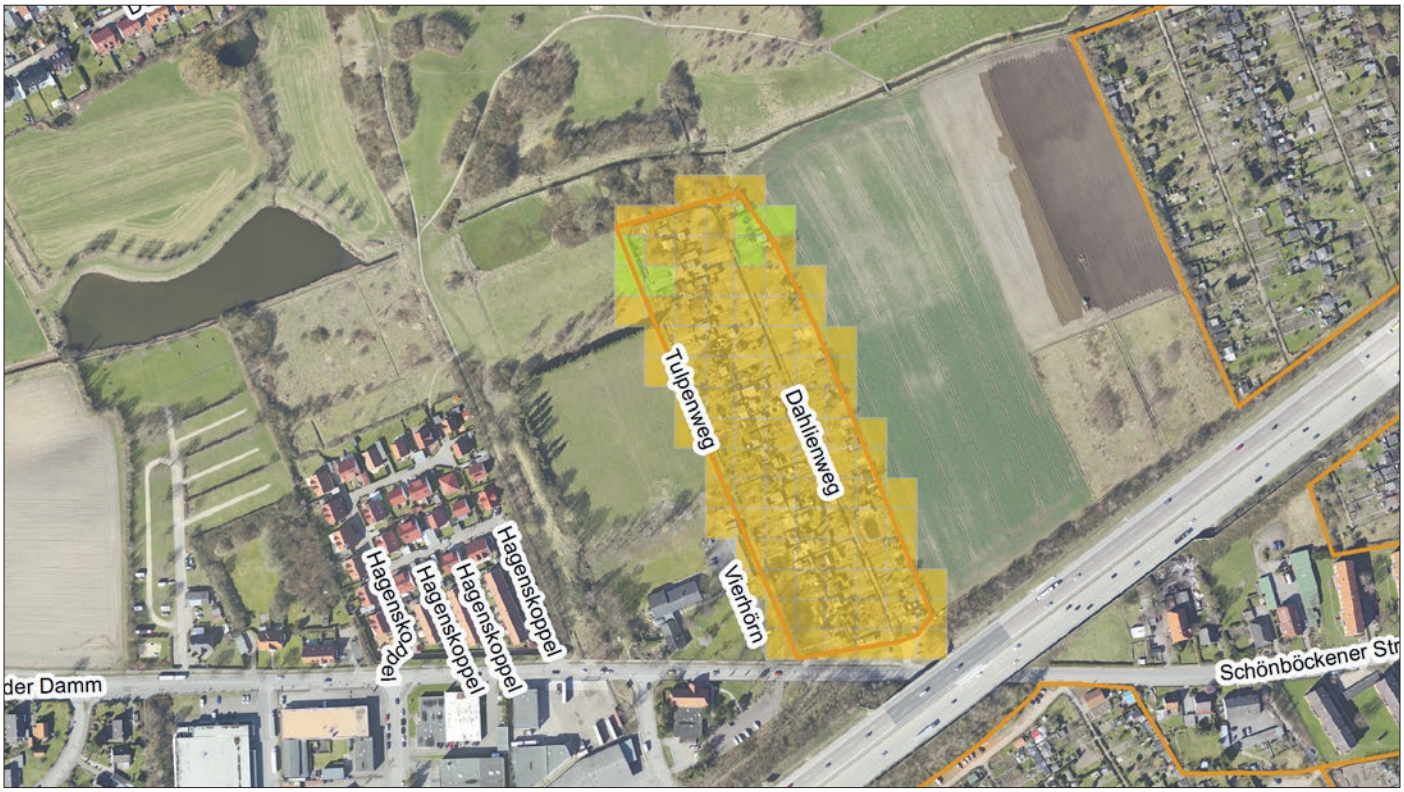
84 Parzellen
Gesamtfläche ca. 2,9 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Autobahnlärm hörbar, aber unter 60 dB(A)			
	Klimawandel	Hohe bioklimat. Bedeutung (Frischluftschneise), Versickerungsfähigkeit ok			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Teilweise durch Bäume im Südwesten			
	Einzugsgebiet	Ca. 1.020 Personen im 500m-Radius			
	Naturraum	Teil v. Landschaftsachse, aber eher zur Schönböckener Landstr. orientiert			
	Attraktivität Spaziergänger	Rundweg, allerdings nicht an öfftl. Wegenetz angeschlossen			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Rapsacker, Schönböckener Straße (ca. 6 Abf. / h am WE, beide ca. 500 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Wege und belegte Parzellen gut, Leerstand problematisch			
	Müll / Vandalismus	teilweise			
	Leerstand	Nach Norden hin zunehmend			
	Ausstattung	Parkplatz, Wasser			

	Entwicklung 2004-2018	Zunahme von Leerständen, ansonsten gleichbleibend	

Eindruck	



KlgV Gartenfreunde
Anlage Hugo-Distler-Straße / SLn8

28 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 52 %*
Anteil über 70 Jahre: ca.35 %*

Standorteignung	Lärm	Hohe Lärmbelastung durch A1, >60dB(A) im Norden			
	Klimawandel	Hohe bioklimat. Bedeutung, keine besondere Betroffenheit			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht nennenswert			
	Einzugsgebiet	Ca. 1.200 Einwohner im 500m Umkreis um Anlage			
	Naturraum	Rückseite von Bebauung, Lage an Autobahn – unattraktiver Landschaftsraum			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage klein und nicht durchquerbar			
	ÖPNV-Anbindung	Schönböckener Str. 300m entfernt, ca. 1-2 Fahrten/h am WE			
Zustand	Pflege der Anlage	Wege, Hecken gut, Richtung hinten / Autobahn zugewucherter			
	Müll / Vandalismus	Ausgebrannte Laube im Eingangsbereich			
	Leerstand	An Rändern deutlich erkennbar			
	Ausstattung	Parkplatz (unbefestigt)			
	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend aber Schrumpfung des Vereins (125 auf 85)			

Eindruck	Kleinere Anlage in wenig exponierter Lage, Lärmproblemen und geringer Bedeutung für den Freiraumverbund.



KlgV Rothenhausen
Anlage Rothenhausen / SLn9

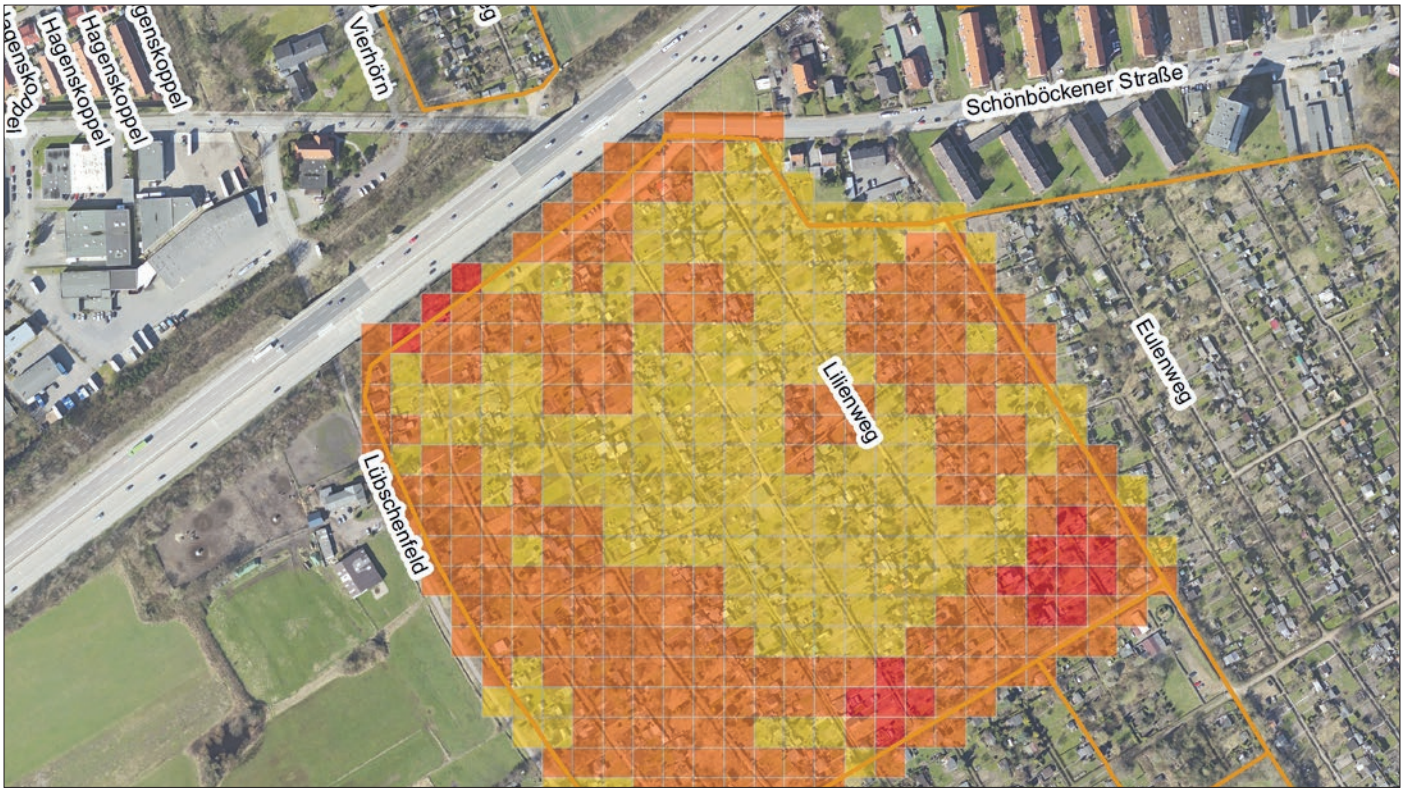
321 Parzellen
Gesamtfläche 15,3 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 20 %
Anteil über 70 Jahre: ca. 40 %*

Standorteignung	Lärm	Nördlicher Teil im Einwirkbereich 60-dB(A)-Isophone der A1	
	Klimawandel	Gefährdung: Gute Versickerungsbedingungen Bedeutung: wichtige Luftleitbahn f.d. Innenstadt	
	Altlastenverdacht	k.A.	
	Verschattung	Teilweise im Westen / Nordwesten	
	Einzugsgebiet	Ca. 3300 Personen in verdichteten Wohnformen in ca. 500m Entfernung	
	Naturraum	Wie Buntekuh: Großes Gartenfeld, kein Bezug zur offenen Landschaft, klass. Vorstadtlage	
	Attraktivität Spaziergänger	Teilweise nutzbar, auch im Zusammenhang mit den anderen Kleingartenanlagen. Durchquerung nach Westen zum Radweg nicht möglich	
	ÖPNV-Anbindung	Schönböckener Str. 300m entfernt, ca. 1-2 Fahrten/h am WE	

Zustand	Pflege der Anlage	Wege z.T. überwuchert, unansehnliche „Rückseite“ im Westen	
	Müll / Vandalismus	Teilweise	
	Leerstand	Hohe Leerstandsrate vor allem im Südwesten und Westen, lt. Vereinsangaben ca. 17 Prozent	
	Ausstattung	Parkplatz im N, NO, SW. Vereinsheim, Sportplatz, teilweise Strom	

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend, aber eher wachsende Leerstände. Verbesserung der Entwässerungssituation erkennbar.	

Eindruck	Kleingartenanlage nicht als eigenständiger Teil erkennbar, Anlage geht in großem „Gartenfeld“ auf. Situation hinsichtlich Attraktivität ähnlich Buntekuh, aber etwas gepflegter.



KlgV Neuhof
Anlage Neuhof / SLn10

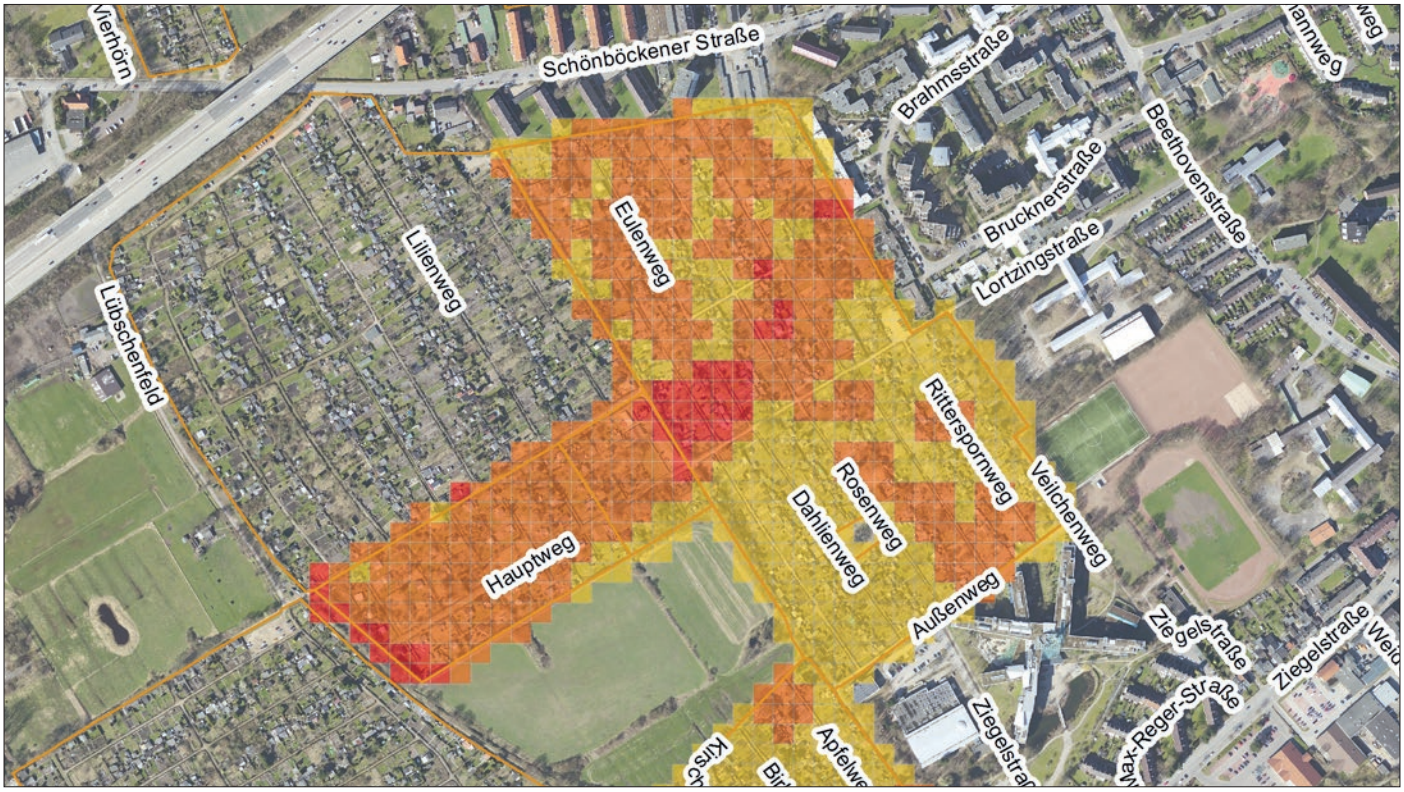
540 Parzellen
Gesamtfläche 23,7 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 40 %
Anteil über 70 Jahre: ca. 22 %*

Standorteignung	Lärm	Straßenlärm kaum, höchstens im Norden			
	Klimawandel	Gefährdung: gute Versickerungsleistung durch Sandboden; Bedeutung: wichtige Luftleitbahn für die Innenstadt			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Vereinzelt in der südlichen Koppel			
	Einzugsgebiet	8.000 Personen im Umkreis von 500m			
	Naturraum	Großes, flaches Gartenfeld, prägender Einzelbaum, aber kein unmittelbarer Bezug zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Freiraumverbund i. Zsh. mit anderen Anlagen. Defizit, dass Anlage nach Norden versperrt ist.			
	ÖPNV-Anbindung	Schönböckener Str. 300m entfernt, ca. 1-2 Fahrten/h am WE			

Zustand	Pflege der Anlage	gut, aber z.T. überwucherte Wege im nördlichen und östlichen Bereich			
	Müll / Vandalismus	Müllablagerungen am Rande, z.T. ausgebrannte Lauben			
	Leerstand	Hohe Leerstände (ca. 18,5 % nach Aussage Verein), aber Anzeichen von „Leerstandsmanagement“ des Vereins			
	Ausstattung	Vereinsheim, kein Strom oder Wasser			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend bei wachsendem Leerstand	

Eindruck	Anlage mit Potential, geht stark in Gesamtkomplex auf, hat Defizite in Wegen am Rand, die z.T, ungepflegt sind. Vereinsmitglieder können Patenschaften für leerstehende Flächen übernehmen als Teil der Gemeinschaftsarbeit



KlgV Buntekuh
Anlage Buntekuh / Bu1

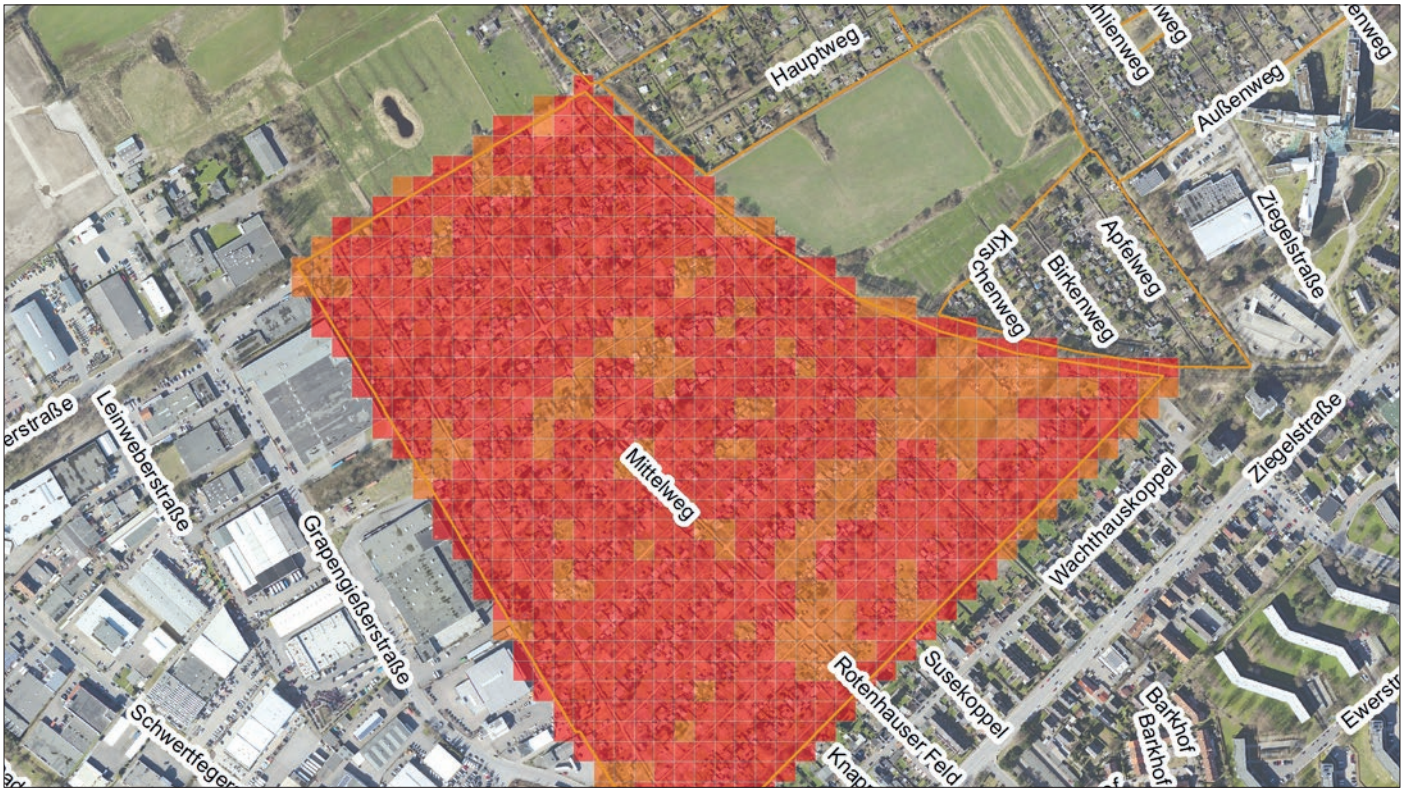
750 Parzellen
Gesamtfläche ca. 31 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 50 %
Anteil über 70 Jahre: ca. 20 %

Standorteignung	Lärm	gg. Norden lauter, aber insgesamt im Rahmen			
	Klimawandel	Gefährdung: Boden sandig, mittlere Speicherkapazität / Austrocknung bei Hitze. Bedeutung: Kaltluftleitbahn St. Lorenz			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	unerheblich			
	Einzugsgebiet	Ca. 5.600 Ew. in verdichteten Wohnformen / Nahbereich			
	Naturraum	Bildet große Freifläche m KlgV Neuhof und Rothenhausen, aber trotzdem innerstädtisch			
	Attraktivität Spaziergänger	Wegenetz lädt z. Spazieren ein, Anlagenzustand ist dem aber eher abträglich			
	ÖPNV-Anbindung	Bus Fregattenstr 6/h am WE, Buntekuh 8/h am WE			

Zustand	Pflege der Anlage	Hecken und Parzellen oft ungepflegt			
	Müll / Vandalismus	Deutlich erkennbar, Wege und leerstehende Parzellen mit Gartenabfällen verunreinigt			
	Leerstand	Flächendeckend, z.T. langfristig und verfestigt – lt. Vereinsangaben bei ca. 40 Prozent			
	Ausstattung	Stellplätze und Vereinsheim / kein Wasser od. Strom			

	Entwicklung 2004-2018	Deutlicher Abstieg, insb. im Hinblick auf Leerstand

Eindruck	Bis auf einzelne Bereiche deutliche Defizite in Punkto Sauberkeit und Ordnung; Eignung für eine kleingärtnerische Nutzung erscheint aber durchaus vorhanden zu sein.



KlgV Lachswehr
Anlage Dornshof / SLs1

8 Parzellen
Gesamtfläche ca. 0,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.
Anteil über 70 Jahre: k.A.

Standorteignung	Lärm	Lage in ruhigem Hinterhof			
	Klimawandel	Gefährdung: Sande Schluff verdichtet / schlechte Versickerungsfähigkeit; Bedeutung Durchgrünung Stadtraum im verdichteten Quartier			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	k.A.			
	Einzugsgebiet	In der Mitte v. St. Lorenz Süd: 10.500 Einwohner als potentielle Nachfrager			
	Naturraum	Verdichteter Innenstadtraum			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage nicht begehbar und kaum von außen wahrnehmbar			
	ÖPNV-Anbindung	Drägerweg (500 m, durchschn. 6 Abf. / h am WE) und Wendische Straße (300 m, durchschn. 4 Abf. / h am WE)			

Zustand	Pflege der Anlage	Gemähter Rasenweg als Erschließung, gepflegt			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	k.A.			
	Ausstattung	Ohne erkennbare Infrastruktur			

	Entwicklung 2004-2018	gleichbleibend			

Eindruck	Kleine Anlage, die aufgrund ihrer Größe, der Innenhoflage und der Absperrung nicht für einen größeren Personenkreis nutzbar ist. Trotzdem ggfs. wichtige Kompensation für innerstädtisches Quartier.



KlgV Lachswehr
Anlage Lachswehrinsel / SLs2

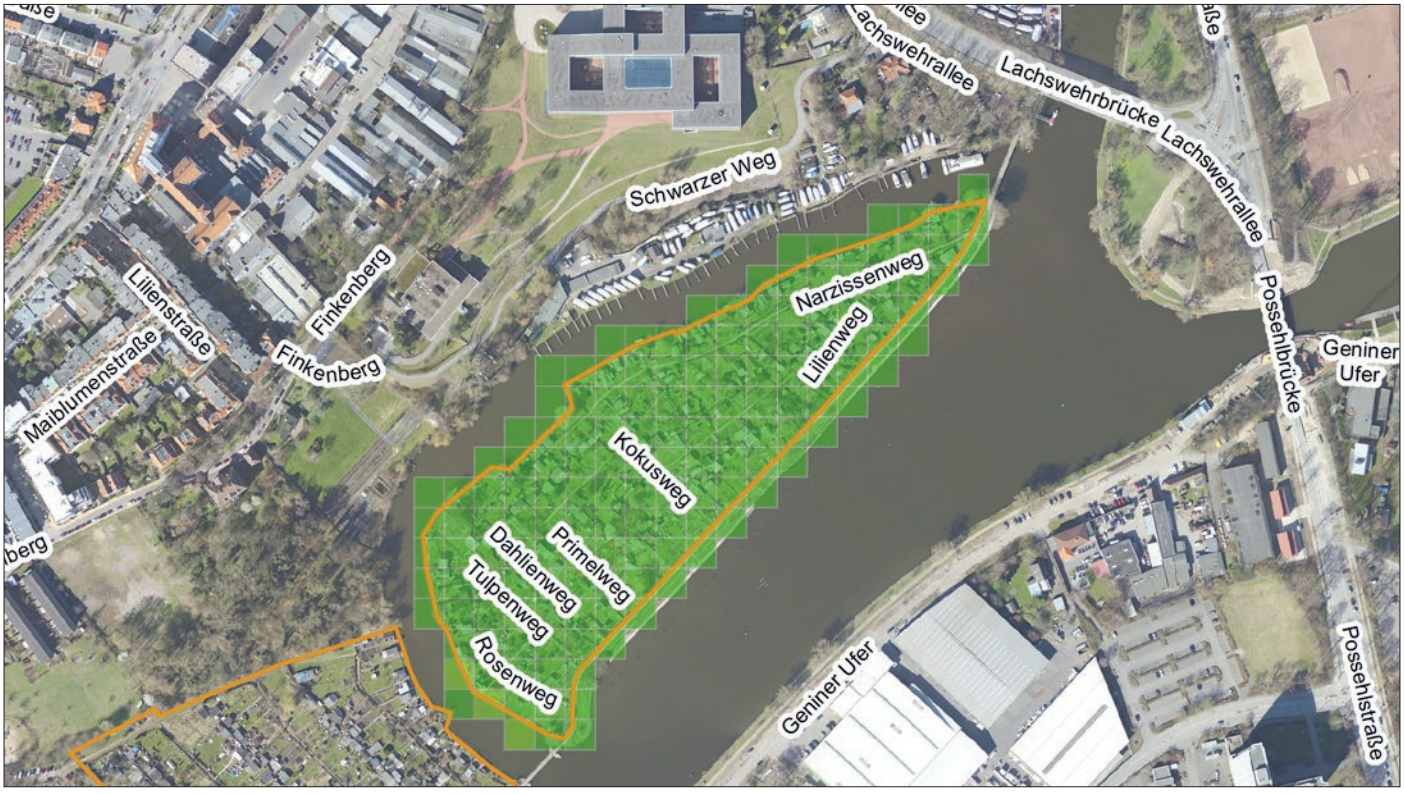
133 Parzellen
Gesamtfläche ca. 4,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung		
	Klimawandel	Hochwasser, hohe Grundwasserstände und Vernässung mgl.		
	Altlastenverdacht	k.A.		
	Verschattung	Keine Betroffenheit		
	Einzugsgebiet	Aufgrund der Insellage keine Bebauung in unmittelbarer Nähe		
	Naturraum	Insellage in der Trave		
	Attraktivität Spaziergänger	Rundweg möglich, Anlage aber nur an einer Stelle offen		
	ÖPNV-Anbindung	Keine Haltestellen in unmittelbarer Nähe (Insellage)		

Zustand	Pflege der Anlage	gut		
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar		
	Leerstand	Nicht erkennbar		
	Ausstattung	Stadtwasseranschluss, Stellplätze		

	Entwicklung 2004-2018	Leichte Verbesserung in Sachen Leerstand	

Eindruck	Attraktiv gelegene Anlage, viele Parzellen mit Wasserzugang. Anlage macht allerdings einen abgesperrten Eindruck, was angesichts der herausragenden Lage durchaus ein Defizit darstellt.



KlgV Bahn-Landwirtschaft
Anlage Tulpenweg / Moislinger Allee / SLs2

Ca. 50 Parzellen
Gesamtfläche ca.4 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.
Anteil über 70 Jahre: k.A.

Standorteignung	Lärm	Gesamte Anlage im Einwirkbereich der 60-dB(A)-Isophone des Güterbahnhofs			
	Klimawandel	Hohe stadtklimat. Bedeutung, geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens, aber keine Senken			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht vorhanden, Lage an erhöhter Stelle			
	Einzugsgebiet	Ca. 11.000 Einwohner in verdichteten Wohnformen in ca. 500 m Entfernung			
	Naturraum	Innerstädtische Lage			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage verschlossen, Durchwegung teilweise möglich und bereits konzeptionell angedacht.			
	ÖPNV-Anbindung	Haltestellen Fregattenstraße 5/h am WE; Kolberger Platz 8/h in 300m Entfernung			

Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Nichts feststellbar			
	Leerstand	Nichts feststellbar			
	Ausstattung	Stadtwasser			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Als Anlage ok, vom Parkplatz aus schöne Aussicht über Güterbahnhof, Zustand in Ordnung aber Durchquerung nur teilweise möglich.



KlgV Lachswehr
Anlage Finkenberg II u. III / SLs4

104 Parzellen
Gesamtfläche ca. 3,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Beeinträchtigung			
	Klimawandel	Hochwasser, hohe Grundwasserstände und Vernässung mgl.			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Durch Gehölzbestand im Westen			
	Einzugsgebiet	Ca. 2.000 Einwohner im 500m-Umkreis			
	Naturraum	Attraktive Lage an einem Altarm der Trave,			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage kann nicht zum Durchqueren oder entlang des Travearms genutzt werden, auch wenn dies schön wäre.			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Hansering (6 Abf. / h am WE, ca. 400 m entf.)			

Zustand	Pflege der Anlage	Zweigeteilt – gut am Wasser, schlecht im Westen			
	Müll / Vandalismus	Auf mehreren Parzellen			
	Leerstand	Im nördlichen und westlichen Bereich deutlich erkennbar			
	Ausstattung	Parkplatz, Wasser?, Strom?			

	Entwicklung 2004-2018	Ähnlich bei vermutlich leicht steigendem Leerstand	

Eindruck	Wege durch die Anlage sind leider auf Seite des Uferwanderweges gesperrt. Keine Zugänge zum Wasser außer für die Pächter, die direkt dort angesiedelt sind. Stelzenbauten zeugen von häufigeren Überschwemmungen, Steganlagen von intensiver Wassernutzung, die jedoch nur einzelnen vorbehalten ist.



KlgV Travetal
Anlage Travetal / SLs5

430 Parzellen
Gesamtfläche ca. 13,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Westlicher Teil der Anlage im Einwirkbereich 60 dB(A) der Bahnstrecke (ca. 25 Pz.), ansonsten ok.			
	Klimawandel	Gefährdung: Große Teile überflutungsgefährdet (HW200) Bedeutung: Wichtige Frischluftschneise für Innenstadt			
	Altlastenverdacht	Im östl. Bereich Verdacht gem. Anlage 3 zum FNP 1989			
	Verschattung	Hohe immergrüne Einzelbäume, keine grundsätzliche Benachteiligung			
	Einzugsgebiet	Ca. 4.500 potentielle Nachfrager im 500 m Umkreis			
	Naturraum	Liegt an der Freiraumachse entlang der Kanaltrave			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage nicht begehbar, Wegebeziehung durch das Gelände zur Trave wäre wünschenswert – Wege sind aber sehr schmal			
	ÖPNV-Anbindung	Haltestellen Roter Löwe und Lutherkirche: ca. 18 Fahrten/h am Wochenende (ca. 500 m)			

Zustand	Pflege der Anlage	Wege sind z.T. ungepflegt, Teile der Anlage wirken aufgelassen. Unbefestigte Parkplätze sind nicht gestaltet			
	Müll / Vandalismus	In Rand-/ Eingangsbereichen			
	Leerstand	Im mittleren Bereich hohe Leerstände			
	Ausstattung	Vereinsheim, Stellplätze (ungepflegt)			

	Entwicklung 2004-2018	Zahl offenkundig ungepflegter und leerstehender Parzellen gestiegen, Wege z.T. unpassierbar	

Eindruck	Anlage mit hohem Lagepotential, aber unzureichender Inwertsetzung – Verbindung mit dem restlichen Quartier / der Freiraumachse ist verbesserungswürdig, da Wege ungepflegt sind – auch im Umfeld.



KlgV Travetal
Anlage Heidberg / SLs6

48 Parzellen
Gesamtfläche ca. 2,1 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: ca. k.A.*

Standorteignung	Lärm	Weite Teile vom Bahnlärm betroffen (Werte 65 dB(A) u. mehr			
	Klimawandel	Geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	z.T. im Westen der Anlage durch LSW			
	Einzugsgebiet	Ca. 5.000 Einwohner in verdichteten Wohnformen im 500m – Umkreis			
	Naturraum	Innerstädtische Lage, Potential als Grünverbindung zur Trave			
	Attraktivität Spaziergänger	Keine interne Erschließung, nicht einsehbar, trägt aber zu einem angenehmen Straßenquerschnitt bei			
	ÖPNV-Anbindung	Haltestelle Roter Löwe: ca. 18 Fahrten/h am Wochenende			

Zustand	Pflege der Anlage	Gut. Kompostplatz etwas rumpelig			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht erkennbar			
	Ausstattung	Kompostplatz, Strom u. Wasser			

	Entwicklung 2004-2018	Entwicklungsdynamik gleichbleibend	

Eindruck	Kleine Anlage mit Lärmproblemen und Verschattung durch LSW. Straßenraum wird aufgewertet, aber keine Durchwegung vorhanden.



KlgV Travetal
Anlage Geniner Straße / SLs7

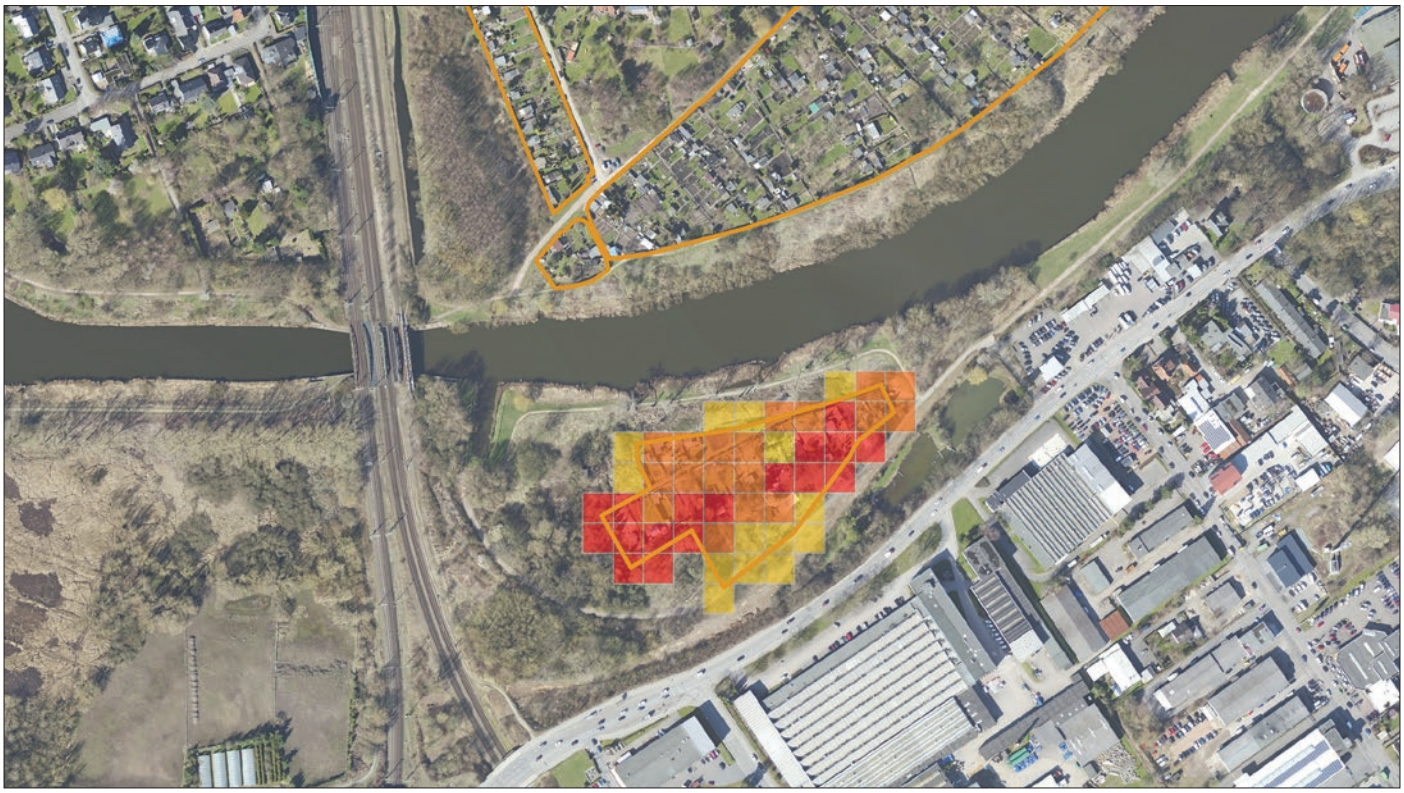
19 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,2 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Großteil der Anlage im Bereich der 60-dB(A)-Isophone			
	Klimawandel	Gefährdung: hochwassergefährdet, Vernässung Bedeutung: Lage entlang Frischluftschneise			
	Altlastenverdacht	Verdacht gem. Anlage 3 zum FNP 1989			
	Verschattung	Durch Weidenbestand im Süden			
	Einzugsgebiet	keine nennenswerte Nachfrage im Nahraum			
	Naturraum	Travetal, dort aber auf Restfläche befindlich			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage in Sackgassenlage, nicht begehbar			
	ÖPNV-Anbindung	Bushaltestelle Hinter den Kirschkaten – 4 Abfahrten /h am WE			

Zustand	Pflege der Anlage	Augenscheinlich gut.			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Nicht erkennbar, mglw. vereinzelt in Randlage			
	Ausstattung	Parkplatz			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Verschlossen wirkende Anlage in vergleichsweise wenig attraktivem und z.T. ungepflegtem Nahraum – Bedeutung ist eher gering einzuschätzen



KlgV Mühlentor
Anlage Elswigstraße / SJ1

23 Parzellen
Gesamtfläche 0,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Geschützt durch Innenhoflage			
	Klimawandel	Geringe Anfälligkeit, vergleichsweise hohe stadtklimat Bedeutung trotz kleiner Fläche			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht feststellbar			
	Einzugsgebiet	Ca. 6.600 potentielle Nutzer im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Innenhoflage ohne Bezug zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Nicht durchquerbar und von außen nur schwer einsehbar			
	ÖPNV-Anbindung	HSt Fahlenkampsweg mit durchschn. 16 Abfahrten/h am WE			

Zustand	Pflege der Anlage	gepflegt			
	Müll / Vandalismus	k.A.			
	Leerstand	k.A.			
	Ausstattung	Keine Parkplätze (möglicherweise aber auch nicht erforderlich)			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Kleine, verschlossene Anlage, möglicherweise zu versteckt um als (halb-)öffentliches Grün inwertgesetzt zu werden, dafür aber mit potentiell hoher Bedeutung aufgrund von Lage in tendenziell unterversorgtem Gebiet



KlgV Mühlentor
Anlage Fahlenkampsweg / SJ2

37 Parzellen
Gesamtfläche ca. 1,4 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Nicht betroffen			
	Klimawandel	Hoher Grundwasserstand und hohes Überflutungsrisiko. Bedeutung für Klimafolgenanpassung eher gering			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nicht betroffen			
	Einzugsgebiet	Keine verdichtete Bebauung im unmittelbaren Umfeld			
	Naturraum	Umgebung geprägt durch NSG Wakenitz, Landwirtschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage wird d. öfftl Wegenetz erschlossen und durchquert			
	ÖPNV-Anbindung	Nicht vorhanden			

Zustand	Pflege der Anlage	gepflegt			
	Müll / Vandalismus	Keine Hinweise			
	Leerstand	Keine leerstehenden Parzellen			
	Ausstattung	Parkplatz			

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Anscheinend aufgrund der naturräumlichen Lage stark nachgefragte Anlage – defizitär (falls man es so sagen kann) ist allenfalls die periphere Lage / schwere Erreichbarkeit mit dem ÖPNV



KlgV Mühlentor
Anlage St. Jürgen / SJ4

889 Parzellen
Gesamtfläche ca. 39,6 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Bereiche oberhalb der 60-/65-dbA-Isophone im Westen und Norden (entlang Bahn und Straße)			
	Klimawandel	Gefährdung: keine besonders problematischen Gebiete; stadtklimatische Bedeutung im NW eher gering ausgeprägt			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Nur vereinzelt durch Baumreihe / Wohnhaus im SO			
	Einzugsgebiet	Ca. 8.500 potentielle Nutzer im 500-m-Umkreis			
	Naturraum	Großes Gartenfeld, aber kein Bezug zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Hoch – Anlage übersichtlich und gut durchquerbar, wird gut angenommen			
	ÖPNV-Anbindung	Sudetenstr. u. Carl-Gauß-Straße (je 2 Abf. / h am WE, 150 m), Stadtweide (8 Abf. / h am WE, 150 m)			

Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Trotz intensiver Nutzung durch Spaziergänger / Radfahrer nicht erkennbar			
	Leerstand	Häufung von Leerständen im Nordwesten / westlicher Reihe. Ansonsten gute Auslastung erkennbar			
	Ausstattung	Vereinsheim, zahlreiche Stellpl., Spielplatz			

	Entwicklung 2004-2018	In weiten Teilen tendenziell besser als 2004, Ausnahme im NW			

Eindruck	Große, gut ausgelastete Anlage mit einzelnen ungünstigen Ecken im Nordwesten. Erfüllt Funktion als Wegeverbindung zwischen Uni / TH und Stadt für nichtmotorisierten Verkehr.



KlgV Mühlentor
Anlage Strecknitz I und II / SJ5

250 Parzellen
Gesamtfläche 10,9 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Norden (ca. 25 Pz.) von Bahnlärm betroffen (>60 dB(A)			
	Klimawandel	Südlicher Bereich von Vernässung betroffen und vom 200jährlichen Hochwasser der Wakenitz. Anmoorige Böden. Stadtklimatische Bedeutung eher gering ausgeprägt.			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Verschattung vorrangig im südlichen Bereich der Anlage an der Wakenitz / am Altarm			
	Einzugsgebiet	Nur wenig potentielle Nachfrage im näheren Umkreis (ca. 600 Personen in 500-m-Radius)			
	Naturraum	Lage am Landschaftsraum Wakenitz			
	Attraktivität Spaziergänger	Wegeführung durch Anlage zum Teil unklar, parallel zum Rundweg außerhalb. Öffnung zum Wasser optimierungsbedürftig.			
	ÖPNV-Anbindung	Haltestelle Universitätsstraße (800 m, 10 Abf / h am WE)			

Zustand	Pflege der Anlage	Im südlichen Teil II der Anlage etwas ungepflegter			
	Müll / Vandalismus	Ausgebrannte Laube im Feld II			
	Leerstand	Höhere Leerstände im Gartenfeld II			
	Ausstattung	Parkplatz			

	Entwicklung 2004-2018	Anstieg des Leerstandes im nasseren Bereich	

Eindruck	„Zwiegespaltene“ Anlage – hochliegende Koppel I vermutlich Wandel in der Benutzerschaft, vermehrter Zuzug junger Familien, im Bereich Strecknitz II nass, schattig, Leerstand.



KlgV Vorrader Straße
Anlage KlGpark 2000, h. d. Kahlhorst / SJ6

37 + 24 Parzellen
Gesamtfläche ca. 3,6 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Östlicher Teil der Anlage im Bereich der 60-dB(A)-Isophone der Bahnstrecke + Straße			
	Klimawandel	Hohe bioklimat. Bedeutung, z.T. hohe Grundwasserstände			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Kaum bis gar nicht			
	Einzugsgebiet	Keine verdichtete Bebauung in näherer Umgebung			
	Naturraum	Lage am Rand zur Feldmark / Ringstedtenhof			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage selber nicht zum Durchqueren geeignet, allerdings eingebettet in attraktives Wegesystem			
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Schärenweg, ca. 2 Abf. / h am WE, >500 m entf.			
Zustand	Pflege der Anlage	Gepflegter Eindruck			
	Müll / Vandalismus	Anlage abgesperrt, aber keine Zeichen v. Vandalismus oder Müll.			
	Leerstand	Augenfällig, aber unklarer Status (evtl. verpachtet?)			
	Ausstattung	Großzügiges Vereinsheim, Parkplätze, Spielplatz, Wasser, Strom			
	Entwicklung 2004-2018	Stabil, aber nach 15 Jahren nach wie vor recht „jung“ erscheinende Anlage			

Eindruck

Zwei Anlagen, nebeneinander befindlich, mit gleichem Zustand und Entstehungskontext, daher gemeinsam behandelt. Etwas „kahl“, kein prägender Baumbestand oder Hecken. Sehr viele Flächen, die ungenutzt erscheinen, überdimensioniertes Vereinsheim.



KlgV Krähenwald
Anlage Krähenwald / Mo1

85 Parzellen
Gesamtfläche ca. 3,4 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: k.A.*
Anteil über 70 Jahre: k.A.*

Standorteignung	Lärm	Keine Belastung	
	Klimawandel	Nordöstlicher Bereich evtl. im Bereich d. 200jrl. Travehochwassers, Senkenbereich in Anlagenmitte. Lage an Kaltluftleitbahn Trave	
	Altlastenverdacht	k.A.	
	Verschattung	Wenig, unter Umständen im Nordwesten	
	Einzugsgebiet	ca. 6.000 Personen im 500 m –Radius um die Anlage	
	Naturraum	Travehang, vereinzelte Blickbeziehungen auf Fluss / Uferzonen	
	Attraktivität Spaziergänger	Rundweg durch Anlage bzw. außen herum mgl., Durchquerung schwierig. Anbindung an Stadtteil verbesserungswürdig	
	ÖPNV-Anbindung	HSt. Bruchweg, 4 Abf. / h am WE, ca. 350 m entf.	

Zustand	Pflege der Anlage	gepflegt	
	Müll / Vandalismus	n. erkennbar	
	Leerstand	Wenige erkennbar	
	Ausstattung	Vereinsheim, Wasserpumpen, Kompostplatz	

	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend	

Eindruck	Anlage mit attraktiver Lage u. gutem Zustand, Mitte mit Teich. Anbindung an den Stadtteil könnte verbessert werden, da nur schwer von der Straße aus begehbar.



KlgV Moisling
Anlage Märchental / Mo2

116 Parzellen
Gesamtfläche ca. 6,5 ha.
Pächteranteil unter 50 Jahre: ca. 38 %*
Anteil über 70 Jahre: ca. 8 %*

Standorteignung	Lärm	Nicht betroffen			
	Klimawandel	Nasser Boden, keine Senken – hoher Wasserstand mgl.			
	Altlastenverdacht	k.A.			
	Verschattung	Im südlichen / westlichen Bereich durch Baum / Waldbestand			
	Einzugsgebiet	Ca. 3.800 Einw. in verdichtetem Wohnungsbau <500m Entf.			
	Naturraum	Gute Einbindung Freiraumverbund, Geländekante / Bez. zur offenen Landschaft			
	Attraktivität Spaziergänger	Anlage durchquerbar und mit hohem Potential, aber verschlossen			
	ÖPNV-Anbindung	Andersenweg: 4/h am WE; Sterntalerweg: durchschn. 6/h			
Zustand	Pflege der Anlage	gut			
	Müll / Vandalismus	Nicht erkennbar			
	Leerstand	Kaum erkennbar – lt Verein keine Leerstände vorhanden			
	Ausstattung	Vereinsheim / kein Wasser oder Strom			
	Entwicklung 2004-2018	Gleichbleibend, positiv			

Eindruck

Gepflegte Anlage, eventuell kleinere Probleme durch Verschattung / Waldrandlage. Erfüllt gute „Brückenfunktion“ als Freiraumelement zwischen offener Landschaft und Bebauung des Stadtteils



Grundlagenanalyse „Kleingärten in Lübeck“

Abbildung 10:

Karte mit der Anzahl erreichbarer Kleingartenparzellen innerhalb eines 500m-Umkreises (Bezugsfläche: Baublocks mit überwiegend verdichteter Wohnbebauung)

- keine
- bis zu 50
- 50 bis 100
- 100 bis 200
- 200 bis 400
- über 400

Abbildung 10:

Karte mit der Anzahl erreichbarer Kleingartenparzellen innerhalb eines 500m-Umkreises (Bezugsfläche: Baublocks mit überwiegend verdichteter Wohnbebauung)

keine

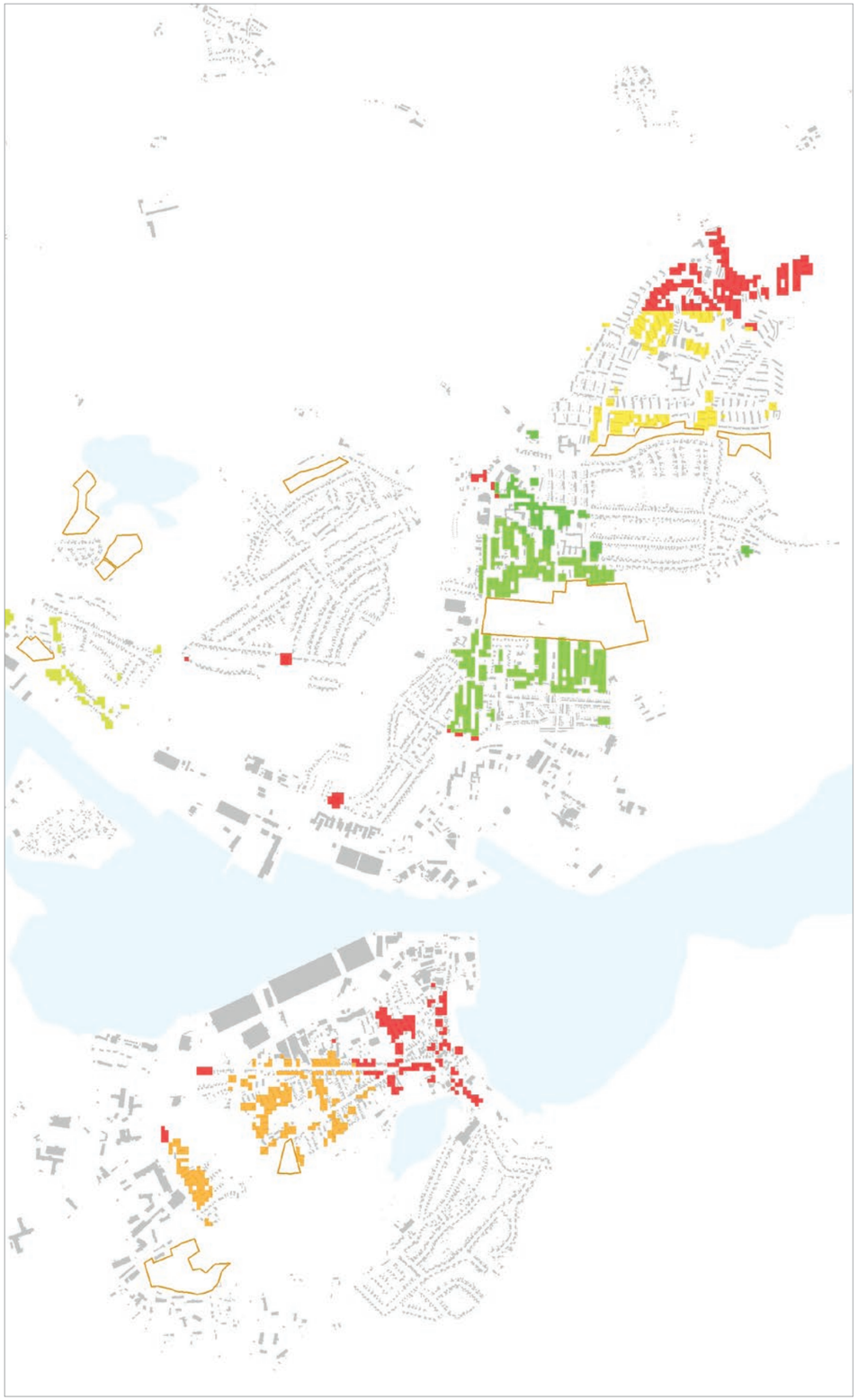
bis zu 50

50 bis 100

100 bis 200

200 bis 400

über 400



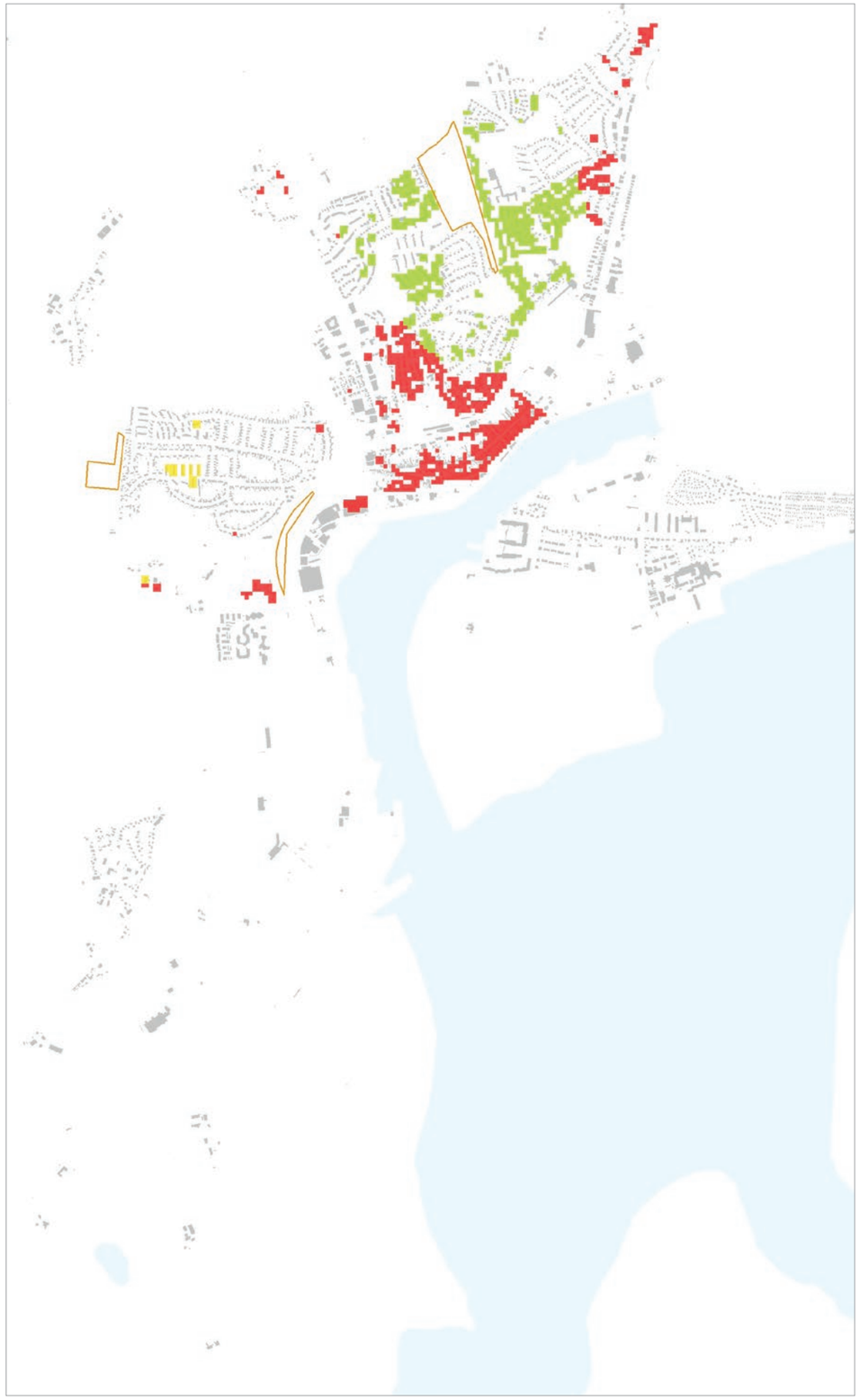


Abbildung 14:

Zusammenschau von Anlagenzustand, Eignung und Entwicklungs-dynamik 2006 bis 2018

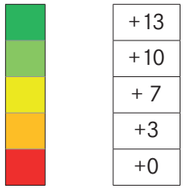
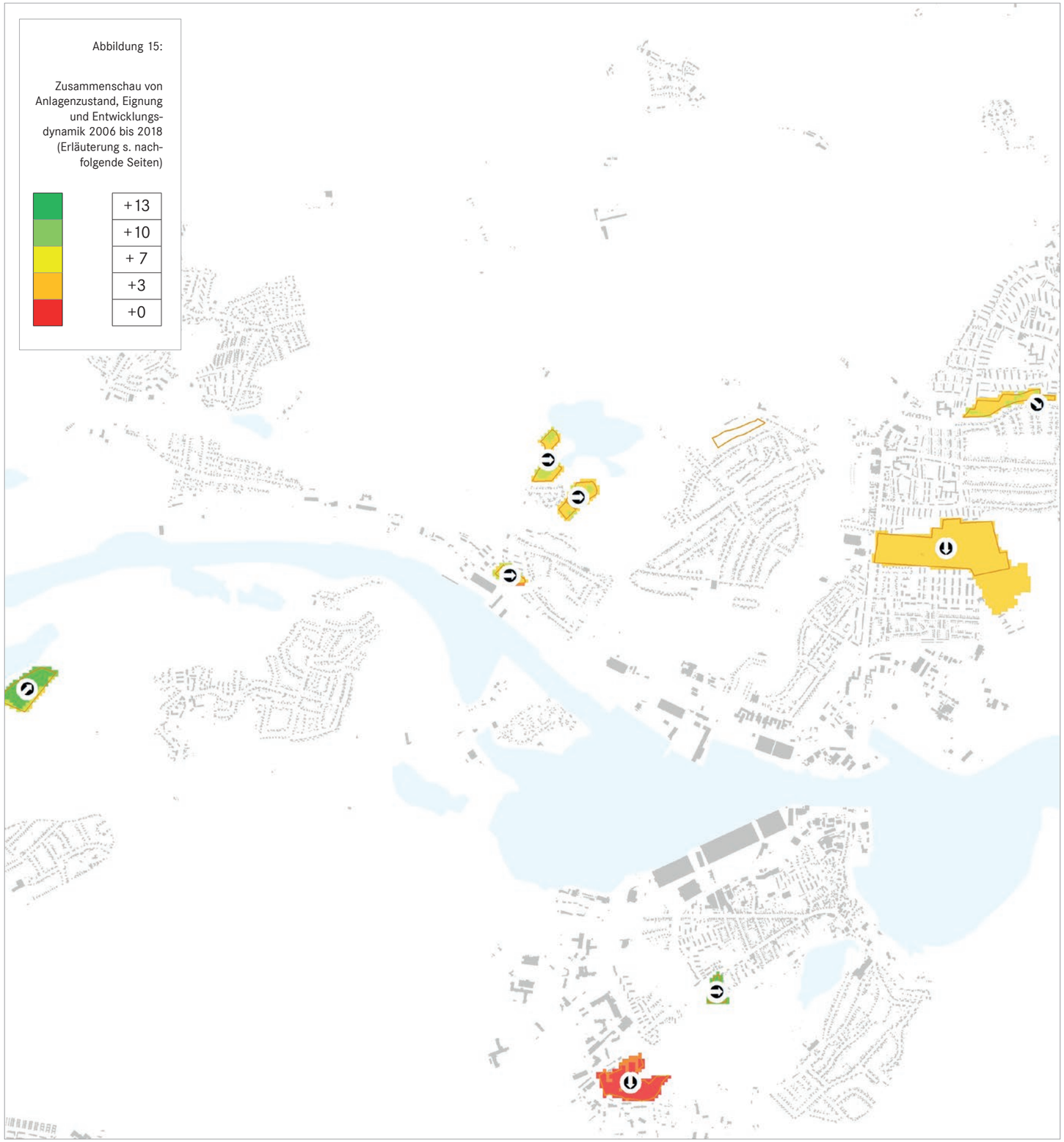


Abbildung 15:

Zusammenschau von Anlagenzustand, Eignung und Entwicklungs-dynamik 2006 bis 2018 (Erläuterung s. nach-folgende Seiten)





Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/08081
öffentlich

Lübeck, 22.08.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Andrea Witt (E-Mail: andrea.witt@luebeck.de Telefon: 3930)

Klimanotstand - Anforderungen an den Haushalt 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 23.05.2019 den Klimanotstand festgestellt (VO/2019/07738). Aufgrund der frühen Haushaltaufstellung im September 19 konnten für die Umsetzung des Beschlusses die notwendigen finanziellen und personellen Voraussetzungen nicht mehr rechtzeitig aufgenommen werden.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: entfällt
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung: Ergebnisse der Einwohnerversammlung und der ersten Steuerungsgruppe aufgenommen.

Die Maßnahme ist:
[x] neu
[ ] freiwillig
[ ]

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja (siehe Bericht)

Bericht:
Die Bürgerschaft hat im Mai 2019 den Klimanotstand festgestellt. In der Folge fand am 28. Juni auf Einladung des Bereichs Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV) die erste Sitzung der **fachbereichsübergreifenden Steuerungsgruppe Klimaschutz** statt, um über wichtige Ansatzpunkte aus Sicht der Verwaltung, inklusive ausgewählter Eigenbetriebe und Beteiligungen zu beraten. Alle Beteiligten betonten die Wichtigkeit der Vorbildfunktion der Stadtverwaltung und signalisierten hohes Interesse, Willen und Bereitschaft zur Unterstüt-

zung der in ihren Organisationseinheiten klimarelevanten Themen. Im Anschluss starteten thematische Gespräche in kleinerer Runde, weitere Gespräche sind bereits terminiert und werden bis Ende 2019 geführt, um einen ersten Maßnahmenkatalog der Bürgerschaft möglichst noch im Jahr 2020 vorzulegen. Am 24. Juni 2019 hatte die Stadtpräsidentin zur **Einwohnerversammlung** mit dem Schwerpunkt Klimaschutz eingeladen. Die Anträge aus der Einwohnerversammlung liegen vor. Am Rande dieser Versammlung wurden die Bürger/innen über ihre Schwerpunktsetzung zu Klimaschutzthemen befragt. Bei der Auswertung der Antworten standen die Wünsche nach Steigerung der Attraktivität des Radwegenetzes, des erweiterten ÖPNV-Angebots sowie des umweltfreundlichen und fairen Konsums ganz vorne. Weitere inhaltliche Austausche mit lokalen Akteuren wie dem Seniorenbeirat und außerstädtischen Fachleuten u.a. der Klimaschutzabteilung der Stadt Kiel folgten. Eine mitwachsende **Internetseite zu Klimaschutzbelangen** für alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit wurde mit dem Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kurzfristig erarbeitet.
Die Teilnahme Lübecks am **European Energy Award** als Managementtool für Klimaschutz soll zum 01.10.2019 starten (siehe 4. Managementtool zum Klimaschutz)

1. Strategische Weichenstellungen

Die folgende Struktur dient in Zukunft der Verfolgung der Einsparziele des Pariser Klimaschutzabkommens (Schaubild siehe Anlage).

Zur Bewältigung der großen Herausforderungen im Klimaschutz müssen zunächst die verwaltungsinternen Strukturen erweitert werden. In einem ersten Schritt ist die Klimaleitstelle des Bereichs UNV **personell zu stärken**, um die Aufgaben einzuleiten, Impulse zu setzen, nachhaltig und wirksam den Prozess mit allen Beteiligten zu steuern und zu koordinieren. Insbesondere sollen Ergebnisse zusammengetragen, auf CO_2 Einsparpotentiale bewertet und den politischen Gremien berichtet werden.
Klimaschutz ist eine **Querschnittsaufgabe**, die in viele Arbeitsbereiche hineinmündet. Um den Fokus Klimaschutz zu stärken bedarf es der fachlichen Expertise und Zuarbeit durch die Klimaleitstelle. Dieser Wunsch wurde mehrfach als dringend an die Klimaleitstelle herangetragen. Zwar werden Klimaschutzaufgaben in anderen Bereichen mitgedacht, das große Potential kann nur gehoben und der Fokus auf Klimaschutz gesetzt werden, wenn Spezialisten mit entsprechender Ausbildung in den verschiedenen Arbeitsgebieten eingebunden sind und zuarbeiten. Aufgrund der Arbeitsverdichtung ist es in den Fachabteilungen nicht möglich jeweils selbst diese Zusatzkompetenzen zu erwerben und umzusetzen. Ein großer **Synergieeffekt** tritt ein, wenn die Kompetenzen gebündelt werden und allen zentral zur Verfügung gestellt werden können.
Darüber hinaus nimmt Lübeck an dem **European Energy Award**(eea) als Managementtool für Klimaschutz teil, um die Klimaschutzmaßnahmen professionell zu entwickeln, zu begleiten und deren Erfolg zu überprüfen. Gelebte Praxis in anderen Kommunen hat gezeigt, dass die Kosten für Energieeinsparmaßnahmen mehrfach wieder eingespart werden.
Weiterhin soll neben der bereits eingerichteten **städtischen Steuerungsgruppe** ein **stadtweites Klimaforum** sicherstellen, dass die Kompetenz der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Bürgergesellschaft in den gesamten Prozess einfließen. Klimaschutz ist auch eine Chance am Hochschulstandort Lübeck zukunftsfähige Technologien zu entwickeln und voranzutreiben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird zunächst über die Klimaschutzseite und später über das breiter aufgestellte Format Lübeck überMORGEN erfolgen..
Für die **Bewertung der Auswirkungen aller kommunalen Entscheidungen** (Beschluss der Bürgerschaft vom Mai 2019) auf das Klima müssen Regularien mit allen anderen städtischen Bereichen und Fachbereichen erarbeitet werden. Bei klimarelevanten Vorlagen ist eine regelmäßige Teilnahme einer Fachkraft aus der Steuerungsgruppe K in den entsprechenden Ausschusssitzungen einzurichten.
Alle diese Aktivitäten sollen in einen **Masterplan Klimaschutz** für Lübeck zusammengeführt werden.

2. Fachliche Ziele

Betrachtet werden müssen unter anderem die folgenden Schwerpunkte:

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien

Ziele für den **eigenen Gebäudebestand** sind, das Energiemanagement auszubauen und neben Energieeinsparungsmaßnahmen die Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern. Dabei bilden die bisher weitgehend ungenutzten Dachflächen ein großes Potential im knappen Stadtraum. Auch Schulgebäude haben ein großes Handlungs- und Einsparpotential. So gibt es verschiedene attraktive Förderprogramme, die nur genutzt werden können, wenn vor Antragstellung ausgearbeitete Konzepte vorliegen. Dabei könnte an vorhandene Strukturen angeknüpft und bereits bestehende engagierte Initiativen eingebunden werden (Fridays for Future, schulinterne Initiativen).
Das Einsparpotential für **Gebäude in privatem Besitz** ist schwieriger zu erschließen, deshalb ist dabei der Zusammenschluss mit externen Partnern vor Ort (HWK, IHK, Heizungsinnung, Immobilienverbände, Verbraucherzentrale etc.) sinnvoll.
Ziel für den **Neubau** ist Klimaneutralität, die auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden kann. Ein wichtiger Hebel dafür ist die Verankerung in der **Bauleitplanung**. Auf der Umsetzungsebene können bei der Vergabe neuer Baugebiete für städtische Flächen Klimaschutzkriterien eingeführt werden, die in **städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen** gesichert werden können.
Die **Wärmeversorgung** muss neben der Betrachtung von Einspar- und Effizienzpotentialen letztendlich in Zukunft überwiegend auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Mobilität und Förderung des Umweltverbundes
Um die Pariser Einsparziele zu erreichen braucht es eine übergeordnete strategische **am Klimaschutz orientierte Verkehrsplanung**. Ansatzpunkte sind die Betrachtung von Ampelschaltungen, die Ausgestaltung von Wegeführungen oder die Aufteilung des Straßenraumes. Die **Verbesserung der Radinfrastruktur** birgt ein großes Potential für Klimaschutz im Verkehrssektor. Neben der zügigen **Sanierung und Überprüfung des Bestandes** ist die Schaffung von **sicheren Abstellmöglichkeiten (Fahrradparkhaus, -stationen)** und weiteren Platzangeboten ein erstes wichtiges Ziel.
Die **öffentlichen Verkehrsmittel** sind eine weitere große Chance. Die Prüfung von neuen Preismodellen, dichterer Taktung und einem erweiterten Netz sind zu prüfen. Darüber hinaus kann u. a. über weitere Attraktivitätssteigerung bei **Jobtickets** nachgedacht werden.

Konsum und Entsorgung

Diese haben einen größeren Einfluss auf das Klima als den meisten bewusst ist. Durch verstärkte Bildungsarbeit kann vermittelt werden, dass Konsum die CO_2-Bilanz deutlich beeinflussen kann. Neben der **Öffentlichkeitsarbeit** steht der stadteigene Verbrauch im Fokus. Die **Ökobilanz** von Baumaterialien, Mobiliar und Verbrauchsgütern wie Papier wird bei der öffentlichen Beschaffung zum Auswahlkriterium und in die Ausschreibungen integriert. Die erfolgreiche Mitarbeit in der Steuerungsgruppe **Fairtrade**-Stadt Lübeck soll fortgesetzt und intensiviert werden.

Maßnahmen zum Flächenmanagement

Die Betrachtung von urbanen Flächen aus Sicht des Klimaschutzes ist ein weiteres wichtiges Thema. Dies wird in dem bereits laufenden Bundesförderprojekt „Anpassung an den Klimawandel“ bearbeitet und soll den Gremien in Kürze vorgestellt werden.

3. **Aktuelle und zukünftige Aufgaben der Klimaleitstelle**:

Seit dem Ende der Förderung für die Stelle des Klimaschutzmanagements im Oktober 2018 stehen aktuell nur noch **zwei halbe Planstellen** für die Umsetzung von Klimaschutzaktivitä-

ten im Bereich UNV zur Verfügung. Verwaltungsinterne Schwerpunkte sind bisher u.a. Stellungnahmen zu städtischen Planverfahren, Fördermittelbeantragung, Treibhausgasbilanzierung sowie die Durchführung einzelner Klimaschutzmaßnahmen, z. B. die Einrichtung eines gemeinsamen Fahrzeug- und Fahrradpools im VZM, Durchführung des Runden Tisches „Wir für Mehrweg“. Auch für die Öffentlichkeit wurden Projekte initiiert, begleitet und umgesetzt. Beispiele sind die Aktion Stadtradeln sowie Kampagnen zur Heizungsoptimierung für private Haushalte und zum Ökoprofit für Lübecker Unternehmen. Gemeinsame Veranstaltungen mit lokalen und überregionalen Kooperationspartnern und die Vernetzung mit anderen Akteuren im Klimaschutz wie „Klima pro Lübeck“ ergänzen das Aufgabengebiet.
Eine bereits im Haushaltsplan 2020 aufgenommene **neue Stelle** soll die ausgelaufene Klimamanagerstelle ersetzen, damit diese Aufgaben wieder komplett erledigt werden können. Darüber hinaus soll diese Stelle die Koordination der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe zum Klimaschutz und die Koordination der Teilnahme am European Energy Award übernehmen.
Mit Blick auf die neuen, von der Bürgerschaft beschlossenen Aufgaben zum Klimaschutz bedarf es einer Verstärkung der Klimaleitstelle um **2 weitere Mitarbeiter:innen** im Bereich UNV. Es wird daran gearbeitet, unterjährig 2019/2020 entsprechende Stellen im Stellenplan bzw. im neu geschaffenen Stellenpool der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, die haushaltsplanmäßige Ordnung ist 2021 herzustellen.

Stelle 1 für die
- Beratung und Mitwirkung bei der „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ in Beschlussvorlagen
- Erstellung von regelmäßigen Berichten für die politischen Gremien, u.a. eines Jahresberichtes zur Lübecker Energie- und Klimaschutzbilanz
- Fachliche Expertise und Zuarbeit für andere Bereiche und Beteiligungen
- Erstellung eines fachbereichsübergreifenden Masterplans „Klimaschutz“ und weiterer Konzeptbausteine
-

Stelle 2 für die
- Einrichtung und Betreuung des Klimaforums
- Externe Kommunikation und Kooperation mit der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik, Verbänden
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation mit den lokalen Institutionen, Vereinen, Verbänden und der Bürgergesellschaft
- Geschäftsstelle Klimaforum

4. Managementtool zum Klimaschutz

Der „European Energy Award“ ist ein Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden. Der eea-Prozess lässt sich grob in 3 Arbeitsschritte untergliedern:
- Schritt 1: Ist-Analyse inkl. Erstbewertung
- Schritt 2: Aufstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogramms (Maßnahmenplan)
- Schritt 3: Verstetigung des Prozesses mit regelmäßiger Erfolgskontrolle und Fortschreibung des Arbeitsprogramms.

Ein über die Steuerungsgruppe einzurichtendes stadtinternes Energieteam führt unter Beteiligung eines externen Beraters den eea-Prozess für folgende sechs Handlungsfelder durch:
- Entwicklungsplanung und Raumordnung
- Kommunale Gebäude und Anlagen
- Versorgung und Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation sowie
- Kommunikation und Kooperation.

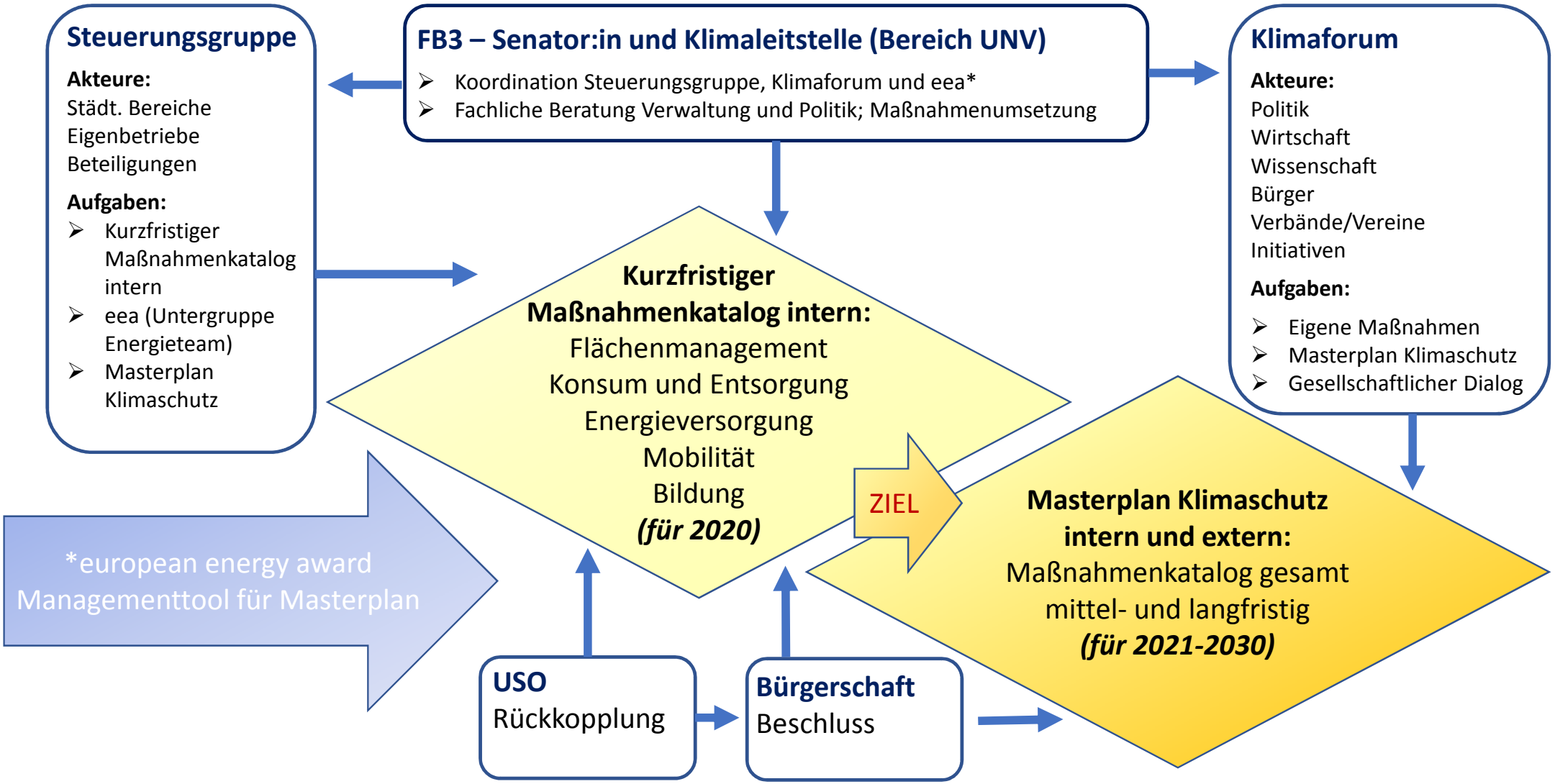
Sobald die Zielerreichung über 50% liegt, kann eine externe Auditierung beantragt werden. Bei erfolgreicher Durchführung darf sich die Kommune „Europäische Energie- und Klimaschutzkommune“ für die Dauer von 4 Jahren nennen. Die Projektkosten belaufen sich im Verlauf von 4 Jahren auf insgesamt ca. **50.000 EUR**. Diese Investition wird nach Aussage von anderen teilnehmenden Kommunen durch Einsparungen von Energiekosten der Kommunen um ein Vielfaches amortisiert.

Anlagen :

1. Schaubild Organisation Klimaschutz der Stadt Lübeck
2. eea-Presseinfo

Senator Ludger Hinsen

KLIMASCHUTZ IN DER HANSESTADT LÜBECK



european
energy award

eea®-Presseinfo

Bundesgeschäftsstelle des European Energy Award®
c/o B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH
Geschäftsführer Dr. Armand Dütz
Saarbrücker Str. 38A, 10405 Berlin

Für Rückfragen
Leonard Meyer, 030 3904257, lmeyer@bsu-berlin.de,

Stand April 2009

Inhaltsverzeichnis

european energy award

1.	Ablauf in der Kommunen, Aufgaben Energie-Team	- 3 -
1.1	Prozessmanagement und Auszeichnung	- 3 -
1.2	Teilnahmevoraussetzungen und Energieteam	- 3 -
1.3	Instrumente und Handlungsfelder	- 3 -
1.4	Maßnahmeplan	- 4 -
1.5	Auszeichnung	- 4 -
2.	Factsheet / Textbausteine	- 5 -
3.	Strukturen, weiterführende Informationen, Links	- 7 -
3.1	B.&.S.U. mbH als deutsche Bundesgeschäftstelle und die CL GmbH	- 7 -
3.2	eea® im Internet	- 7 -
4.	Kommunikations- und Gestaltungsregeln	- 8 -
4.1	Verwendung der Begriffe im Lauftext	- 8 -
4.2	Logoanwendung	- 8 -

1. Ablauf in der Kommunen, Aufgaben Energie-Team

1.1 Prozessmanagement und Auszeichnung

Der European Energy Award® oder kurz eea® ist ein Prozessmanagementsystem für eine umsetzungsorientierte Energie- und Klimaschutzpolitik in Kommunen. Ablauf und Struktur des eea® entspricht standardisierten Qualitätsmanagementsystemen und ist somit mit modernen Managementsystemen für Kommunen kompatibel. Verbunden mit dem Qualitätsmanagementsystem ist die Auszeichnung erfolgreicher Kommunen mit dem European Energy Award®.

Grundlage des European Energy Award® ist ein Managementzyklus, der aus den Phasen „Analysieren - Planen - Durchführen - Prüfen -Anpassen" besteht. Der Prozess wird durch die Schritte der „externe Zertifizierung" und „Auszeichnung" ergänzt.

1.2 Teilnahmevoraussetzungen und Energieteam

Um am eea® teilnehmen zu können muss sich die Kommune mit einem politischen Beschluss zur Teilnahme bekennen und ein Energieteam bilden. Das Energie-Team ist die „Entwicklungszentrale", der „Motor "der energiepolitischen Arbeit und ist für die Umsetzung des Prozessmanagementsystems European Energy Award® in der Kommune verantwortlich und besteht in der Regel 4 -10 Personen. Das Team setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung, der Eigenbetriebe sowie ggf. engagierten Bürgern und evtl. auch Mandatsträgern zusammen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit energierelevanten Themen beschäftigen.

Der Prozess in der Kommune wird durch einen speziell dafür qualifizierten sowie akkreditierten eea® Berater (Energieberater und Prozessmanager) begleitet.

1.3 Instrumente und Handlungsfelder

Für die Arbeit des Energieteams stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung, für die erste Arbeitsphase im Wesentlichen das Audit-Tool, strukturierte Fragenbögen sowie das eea® Handbuch.

Mit Hilfe des Audit-Tools bzw. der Fragebögen wird zunächst der Ist-Stand der kommunalen Energie- und Klimapolitik erfasst und bewertet.

Folgende 6 Handlungsfelder kommunaler Energiepolitik werden untersucht und bewertet:

- Entwicklungsplanung, Raumordnung (innovative Stadt- sowie Bauleitplanung, Baubewilligung, -kontrolle sowie Bauberatung)
- Kommunale Gebäude und Anlagen (Energiemanagement kommunaler Gebäude, Nutzung erneuerbarer Energien, Straßenbeleuchtung)
- Ver- und Entsorgung (Strom und Wärme, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfall)
- Mobilität (Mobilitätsmanagement, Verkehrsberuhigung, nicht motorisierter Verkehr, ÖPNV, Mobilitätsmarketing)
- Interne Organisation - mit Blick auf Energie- und Klimapolitik (Interne Strukturen und Arbeitsprozesse, z.B. Beschaffung, Finanzierung, Förderprogramme)
- Kommunikation und Information (externe Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit mit Wirtschaft, anderen Kommunen, Verbänden sowie die Unterstützung privater Aktivitäten)

Im Energieteam erfolgt gemeinsam mit dem eea® Berater die Bewertung in einem Punktesystem. Das Ergebnis wird in einem Stärken- und Schwächenprofil zusammengefasst und kann danach mit anderen Kommunen verglichen werden.

Der eea® bietet zum einen den Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen an, zum anderen stehen die Beispieldatenbank „Kommunale Energie" sowie ein „100 % Maßnahmenkatalog der idealen Kommune" zum Vergleich und Austausch von Ideen zur Verfügung.

1.4 Maßnahmeplan

Das Energieteam sowie der eea® Berater stellen nach der Analysephase das Energiepolitisches Arbeitsprogramm auf. Dieses ist der Fahrplan der Kommune für die kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik für die nächsten 3 bis 5 Jahre und wird durch einen jährlichen Maßnahmenplan untersetzt, der die konkreten Maßnahmen, die Verantwortlichen und das notwendige Budget für ein Jahr festlegt. Das Verfahren schreibt eine verbindliche politische Beschlussfassung dieser Maßnahmeplanung vor.

Mindestens einmal im Jahr wird die Tätigkeit des Energieteams in einem internen Re-Audit zusammen mit dem eea® Berater überprüft, die Maßnahmeplanung aktualisiert und die Entwicklung bewertet und wiederum den politischen Gremien vorgelegt.

1.5 Auszeichnung

Die Auszeichnung der Kommune mit den European Energy Award® erfolgt, wenn ein unabhängiger externer eea® Auditor die Bewertung überprüft hat und die erreichte Punktzahl über 50 % der für die Kommune erreichbaren Punkte liegt.

Bei 50 % und mehr Punkten wird der European Energy Award® durch die deutsche Bundesgeschäftsstelle des eea® verliehen. In der Regel wird die Auszeichnung von dem zuständigen Minister des jeweiligen Bundeslandes vorgenommen.

Erreicht eine Kommune 75 % wird der European Energy Award® Gold durch das Europäische Forum European Energy Award e. V. verliehen.

Die Auszeichnung ist drei Jahre lang gültig und muss in einem erneuten Audit bestätigt werden.

2. Factsheet / Textbausteine

Kurzübersicht zum European Energy Award ® (eea®)

Hintergrund	Der European Energy Award ist in mehreren europäischen Projekten als europäisches Instrument für das Qualitätsmanagement der Energiepolitik in Gemeinden entwickelt worden. Anlass für die Entwicklung des eea® in Deutschland war eine Evaluierung von lokalen und regionalen Energiekonzepten. Wichtigstes Ergebnis dieser Evaluation war, dass sich die meisten dieser Konzepte in Ist-Analysen von Teilbereichen und kommunalen Teilaufgaben wie z.B. dem öffentlichen Gebäudebestand erschöpften und dass viele dieser Konzepte nach ihrer Fertigstellung in den Schubladen der Verwaltungen verstaubten. Methodisch baut der eea® auf dem seit mehr als 10 Jahren etablierten Schweizer Label „Energiestadt " und dem daraus abgeleiteten e5 - Programm in Vorarlberg in Österreich auf.
der eea® ist	Der European Energy Award® ist das Programm für umsetzungsorientierte Klimaschutzpolitik in Kommunen. Es ist prozessorientiert angelegt und dient der Verbesserung der kommunalen Energiepolitik (Energieeinsparung, effizienten Nutzung von Energie und der Steigerung des Einsatzes regenerativer Energien) sowie der Bewertung der kommunalen Energiepolitik.
Umsetzung eea® Prozess	150 Kommunen nehmen derzeit in Deutschland teil
	44 mit dem European Energy Award® ausgezeichnet. (zertifiziert mit mehr als 50% der Punkte) und 6 erhielten den European Energy Award® Gold (mehr als 75% der Punkte).
	Spektrum von Kiel im Norden bis nach Oberstdorf ganz im Süden und von Görlitz, der östlichsten Stadt Deutschland bis nach Roettgen im Westen.
	Von den insgesamt 150 Kommunen nehmen 63 aus NRW, 37 aus BW, 22 aus Bayern, 17 aus Sachsen, 6 aus Niedersachsen, 2 aus Bremen, und je 1 aus Hessen, Thüringen, Schleswig-Holstein am European Energy Award® teil. Der European Energy Award® wird in 4 Bundesländern (NRW, BW, BY, Sachsen) durch länderspezifische Programme gefördert.
	Das Qualitäts- und Managementsystem erreicht derzeit in Deutschland mehr als 10 Mio. Einwohner. Die kleinste Gemeinde hat dabei nur 1.152 Einwohner (Ascha, Bayern) und die größte Stadt verfügt über 590.000 Einwohner (Dortmund, NRW).
	In Deutschland werden die teilnehmenden Kommunen von 72 akkreditierten eea® Beraten betreut, wobei die meisten in Baden-Württemberg tätig sind. Die externen Audits werden von insgesamt 5 akkreditierten Auditoren durchgeführt.

	Der eea® soll in Zukunft nicht nur in Kommunen angewendet werden, sondern auch Kreise sollen Ihre Energiepolitik mit dem eea® verbessern können. Daher wird zurzeit der Modellversuch Kreise umgesetzt, an dem 7 Kreise teilnehmen: Warendorf, Görlitz, Ravensburg, Gütersloh, Böblingen, Vogtland und der Rheinisch - Bergische Kreis. Ab 2010 soll das Instrumentarium für alle Kreise zur Verfügung stehen.
International	Der eea® wird in 10 Ländern angewendet: Deutschland, Frankreich, Schweiz, Österreich, Italien, Litauen, Tschechien, Holland, Irland und Lichtenstein.
	Insgesamt nehmen in Europa derzeit weit mehr als 500 Kommunen teil
	Der eea® wurde im Rahmen des „Covenant of Mayors" als Benchmark of Excellence vorgeschlagen. Der Covenant of Mayors ist eine Initiative der Europäischen Kommission, um im Bündnis von Städten und Gemeinden in Europa engagierte Klimaschutzziele umzusetzen.

3. Strukturen, weiterführende Informationen, Links

3.1 B.&.S.U. mbH als deutsche Bundesgeschäftstelle und die CL GmbH

Die Communal Labels GmbH in Zürich (CL GmbH) hat das Qualitätsmanagementsystem und Auditierungsverfahren „European Energy Award®" für kommunale Energiepolitik entwickelt.

Zum Zwecke der Kennzeichnung dieses Verfahrens und zum rechtlichen Schutz des Auditierungsverfahrens hat die CL GmbH eine Wort-Bild-Marke geschaffen, die als internationale Marke nach dem Madrider Abkommen registriert ist.

Die Communal Labels GmbH besitzt die Rechte am European Energy Award® (eea®) und ist Lizenzgeberin für die Nutzungsrechte an der Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award®.

Die B.&.S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH ist die Bundesgeschäftsstelle des eea® in Deutschland und vergibt in dieser Funktion Unterlizenzen der Nutzungsrechte an der Wort-Bild-Dienstleistungsmarke European Energy Award® an Regionale Träger (Landesministerien) und Kommunen. Sie koordiniert den eea® in Deutschland.

B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH
Geschäftsführer: Dr. Armand Dütz
Saarbrücker Str. 38A, 10405 Berlin
Am Hofgarten 3, 53113 Bonn
Schlüterstr. 29, 01277 Dresden

3.2 eea® im Internet

B.&.S.U. mbH www.bsu-berlin.de

Übersicht Kommunen und Karte, Kosten, Presse usw.: www.european-energy-award.de

Deutschlandweite Best Practice Datenbank: www.kommen.nrw.de

Internationale Seite: www.european-energy-award.eu

4. Kommunikations- und Gestaltungsregeln

4.1 Verwendung der Begriffe im Lauftext

Der Begriff European Energy Award® wird im Lauftext grundsätzlich ohne Anführungszeichen ausgeschrieben und mit einem Copyright-Zeichen (®) versehen. Das ® wird nicht als hochgestelltes Zeichen verwendet.

Bei mehrmaliger Wiederholung des Begriffes kann nach der ersten Erwähnung die Abkürzung eea®, ebenfalls mit Copyright-Zeichen (®) verwendet werden. Der Begriff European Energy Award®Gold verhält sich genau gleich, darf aber nicht in der abgekürzten Form verwendet werden.

4.2 Logoanwendung

Die Award Logos können schwarz/weiß und farbig eingesetzt werden.

Die Minimalgröße und ein Minimalabstand rund um das Logo sind unbedingt einzuhalten. Die minimale Logogröße beträgt 30 mm. Der Minimalabstand zu aller Art grafischer Elemente beträgt 10 mm. Das Logo wird nie negativ angewendet. Es erscheint immer positiv auf einem weißen Hintergrund.

european
energy award

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/08098-01
öffentlich

Lübeck, 28.10.2019

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Birgit Hartmann (E-Mail: birgit.hartmann@luebeck.de Telefon: 122-3900)

Zwischenbericht zum Antrag der SPD/CDU/FDP/BfL/FW: Umgang mit den Anträgen aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019 von VO/2019/07887 bis VO/2019/07922

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anträge aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019

Bericht:
Die Einwohnerversammlung am 24.06.2019 hat eine Vielzahl von Beschlüssen zum Thema Klimaschutz gefasst, die u.a. Gegenstand der Beratungen und der Beschlussfassung der Bürgerschaft am 28.08.2019 war - VO/2019/08098. Nach diesem Beschluss sollten die TOP`s, die Beschlüsse der Einwohnerversammlung zum Gegenstand hatten, in eine zu gründende „Steuerungsgruppe“ überwiesen und dort mit Vorschlägen zum weiteren Umgang versehen werden. Im November sollten dann die thematisch betroffenen Fachausschüsse einbezogen und der Bürgerschaft ein Bericht übermittelt werden.

Da die „Steuerungsgruppe“ noch nicht eingerichtet werden konnte - es bedarf noch genauerer Festlegungen, wie etwa über Mitglieder, Befugnisse, Geschäftsordnung - hat am 28.10.2019 auf Einladung des FB 3 eine Arbeitsgruppe der umweltpolitischen Sprecherinnen und Sprecher aller Fraktionen getagt, um das weitere Vorgehen zu beraten. Grundlage war eine von der Verwaltung erstellte Synopse aller Beschlüsse, die u.a. den derzeitigen Bearbeitungsstand der einzelnen Anliegen aufzeigt. Die Arbeitsgruppe hat die vorläufige Auflistung und Stellungnahme der Verwaltung intensiv diskutiert und - nach einigen inhaltlichen Präzisierungen und Veränderungen - vorgeschlagen,

- die Verwaltung zu bitten, das überarbeitete Papier als Zwischenbericht zu formulieren
- es sodann allen thematisch betroffenen Fachausschüssen zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussfassung zuzuleiten
- es der Bürgerschaft im November entgegen zu bringen
- die Antragstellerinnen und Antragsteller in der Einwohnerversammlung auf die jeweiligen Sitzungstermine aufmerksam zu machen.

Anlagen:

Auflistung und vorläufige Stellungnahmen zu den Anträgen aus der Einwohnerversammlung vom 24..06.2019

Senator Ludger Hinsen

Auflistung und vorläufige Stellungnahmen zu den Anträgen aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019

	1. Anträge, die bereits von der Kommunalen Vertretung behandelt wurden		
1.1	VO/2019/07905	Feuerwerk	Die entsprechenden Anträge der Fraktionen zum Umgang mit dem Feuerwerk wurden nach Beratungen im Bauausschuss und im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung (USO) von der Bürgerschaft am 29.08.2019 abgelehnt (VO/2019/06861 - Zentrales Feuerwerk im Innenstadtbereich). Aufgrund einer starken Zunahme von privaten Anträgen auf Feuerwerke prüft der Bereich Umwelt-, Natur, und Verbraucherschutz zur zeit Möglichkeiten der Beschränkung und/oder Reduzierung in und um Schutzgebiete.
1.2	VO/2019/07888	Einrichtung Umweltausschuss	Ein ähnlicher Antrag von Freie Wähler & GAL wurde am 29.08.2019 von der Bürgerschaft abgelehnt.
1.3	VO/2019/07893	Klimakrise klarmachen!	Ist inzwischen durch Einrichtung des Internetauftritts eingeleitet, eine Bürgerbeteiligung ist über die Internetseite "Lübeck überMORGEN" vorgesehen. Auch der European Energy Award (eeA) prüft zusätzliche Möglichkeiten der Kommunikation. Die Öffentlichkeitsarbeit wird auch über die verwaltungsinterne Steuerungsgruppe Klimaschutz und das noch einzurichtende stadtweite Klimaforum erfolgen, weitergehende Anträge / Resolutionen dazu müssten die Fraktionen der Bürgerschaft stellen.
1.4	VO/2019/07921	Verbot von Plastiktüten	Der Bundesgesetzentwurf zum Verbot von Plastiktüten befindet sich seit Anfang September 2019 in der Abstimmung. In dem Runden Tisch "Wir für Mehrweg " werden weitere Möglichkeiten der Plastikreduzierung mit breiter Beteiligung diskutiert und angegangen.
1.5	VO/2019/07918	Straßenbeleuchtung Travemünder Allee	Beim Straßenneubau oder -sanierung werden durch den Sachgebiet Bau Verkehrsbeleuchtung nur LED-Lampen installiert, nur beim Ausfall von einzelnen Leuchtkörpern im Stadtgebiet werden diese an die vorhandenen angepasst.
1.6	VO/2019/07904	Grünflächenkonzept	Das "Stadt-Grün verbindet" - Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen (VO/2019/07070) ist von der Bürgerschaft am 23.05.2019 (TOP 9.3) beschlossen.
1.7	VO/2019/07887	Klimaschutz Aufträge	Der European Energie Award (eeA) ist mit der Prüfung und mit Umsetzungsvorschlägen beauftragt; siehe auch dazu den Bericht "Klimanotstand - Anforderungen an den Haushalt 2020" (VO/2019/08081).
1.8	VO/2019/07913	Verkehrsberuhigung Travemünde	Arbeitsmaterial für die Verkehrsplanung FB 5 (Mobilitätskonzept Travemünde VO/2019/07291 von der Bürgerschaft am 29.08.2019 unter TOP 9.1 beschlossen)
1.9	VO/2019/07907	LÜMO	Arbeitsmaterial für die Verkehrsplanung FB 5 (ÖPNV) *erledigt weil? Der Stadtverkehr prüft eine bessere Integrierung und den Ausbau über Fördermittel für das Konzept "In2Lübeck"*

Auflistung und vorläufige Stellungnahmen zu den Anträgen aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019

1.10	VO/2019/07903	Koberg - Verbesserung der Aufenthalts- und Verweilqualität	Arbeitsmaterial für die Stadtplanung (Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept VO/2019/07798 von der Bürgerschaft am 29.08.2019 unter TOP 9.5 beschlossen)
1.11	VO/2019/07894	Fahrradinfrastruktur stärken	Arbeitsmaterial für die Verkehrsplanung (Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept VO/2019/07798 von der Bürgerschaft am 29.08.2019 beschlossen) Weitergehende Möglichkeiten und Erfordernisse werden zusammen mit der Steuerungsgruppe und dem eeA ausgearbeitet und für die Maßnahmenkataloge ausgearbeitet, die dann in der Bürgerschaft diskutiert werden müssen.
1.12	VO/2019/07920	Fahrradfreundlicher Ausbau	siehe oben
1.13	VO/2019/07912	Sperrung Altstadtinsel	siehe oben
1.14	VO/2019/07899	Autofreie Innenstadt	siehe oben
1.15	VO/2019/07911	Lübeck wirklich fahrradfreundlich machen	muss im Rahmen von mittel bis langfristigen Maßnahmen zum Klimaschutz angegangen werden; Prüfung und Maßnahmenvorschläge auch durch eeA; Machbarkeitsstudie für einen Fahrradschnellweg ist in Arbeit; Steuerungsgruppe Klimaschutz und Verwaltung werden das Thema weiter bearbeiten
1.16	VO/2019/07910	Nachhaltige und sichere Mobilität in Lübeck	siehe oben
1.17	VO/2019/07916	Erhöhung der Artenvielfalt an Schulen der Hansestadt Lübeck	Schul- und Sportausschuss: FB 4 / Schule und Sport; Bauausschuss: FB 5 / GMHL; USO: FB 3 / Steuerungsgruppe Klimaschutz (Vorschläge ggf. zusammen mit eeA)
1.18	VO/2019/07919	Klimaschutzfreundlicher Betrieb der Priwallfähren	FB 2: wird regelmäßig im Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH behandelt; USO: FB 3 / Steuerungsgruppe Klimaschutz

Auflistung und vorläufige Stellungnahmen zu den Anträgen aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019

	2. Zuständigkeiten und Anregungen für die Verwaltung		
2.1	VO/2019/07889	Nachhaltige Nutzung von Regenwasser und Hochwasserschutz	Das Konzept "Anpassung an den Klimawandel" wird im September 2019 fertig sein und im November dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung vorgelegt. Konkrete Maßnahmen werden in den kommenden Jahren geprüft und umgesetzt. Zur Integration in die städtischen Planungen und Umsetzung im Flächennutzungsplan wird eine Stelle im Bereich UNV mit diesen Aufgaben mit betraut. Der Masterplan "Entwässerung" wird im Januar 2020 im Werkausschuss vorgestellt. Die übrige Anträge werden von Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz im Rahmen der gesetzlichen Umsetzungsmöglichkeiten und (Pflicht-)Aufgaben geprüft, unter Beteiligung des FB 5. Alle weitergehenden Maßnahmen werden u.a. im Rahmen der gestzlichen Aufgaben der Unteren Wasserbehörde angegangen, die im kommenden Jahr personell verstärkt wird. Auch die Steuerungsgruppe Klimaschutz und der eeA befassen sich mit dem Thema und erarbeiten Maßnahmenvorschläge.
2.2	VO/2019/07892	Mülltrennung in Lübeck	Zuständigkeit: EBL und untere Abfallbehörde (Werkausschuss). Die Untere Abfallbehörde wird im kommenden Jahr für die Kontrollen mit einer Stelle personell verstärkt.
2.3	VO/2019/07900	Klimaneutrale Energieversorgung städtischer Gebäude	Die Prüfung und Maßnahmenvorschläge durch eeA sollen abgewartet werden (Ergebnisse ab April 2020). Einzelne kurzfristige Maßnahmen für den Maßnahmenkatalog 2020 werden erarbeitet und der Bürgerschaft im Januar oder Februar 2020 vorgelegt.
2.4	VO/2019/07917	Wasservorkommen schützen	Das Konzept "Anpassung an den Klimawandel" wurde im September 2019 fertig gestellt und wird im November im USO vorgestellt. Eine Grundlage des Konzepts ist die Klimafunktionskarte. Im Rahmen des Förderprojekts I-Quadrat wird datenschutzrechtlich geprüft, welche Informationen der Verwaltung gebündelt und den Bürgern digital zur Verfügung gestellt werden könnten. Wasserschongebiete und Wasserschutzgebiete werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgewiesen. Die Untere Wasserbehörde wird das Hochwasserschutzgesetz 2 soweit nicht das Land zuständig ist und viele neue Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes auch unter dem Klimaschutzaspekt mit neuen Mitarbeitern ab 2020 gezielt weiter verfolgen und voranbringen. Die Steuerungsgruppe befasst sch mit der Umsetzung in Neubaugebieten.

	3. Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung		
3.1	VO/2019/07890	Agenda für nachhaltige Entwicklung	Am 25. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen auf einem Gipfel in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Kommunen spielen bei der Umsetzung eine wichtige Rolle. Die UNO-Agendafür Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten, liegt vor und kann nach entsprechendem Bürgerschaftsbeschluss durch den Bürgermeister unterzeichnet werden. Einzelheiten können auf den Internetseiten der Stadt Kiel " Nachhaltigkeit" nachgelesen werden. Die SDG´s werden mit Erläuterungen als Anhang beigefügt. Die Fraktionen bereiten dazu einen interfraktionellen Antrag vor.
3.2	VO/2019/07901	UNO-Agenda 2030	siehe oben
3.3	VO/2019/07914	der Stadtverwaltung (Nachhaltigkeitsbe-auftragte/r)	Förderung der Stelle eines Nachhaltigkeitsbeauftragten in Höhe von 90 % möglich. Wie so eine Stellenschaffung für 3 Jahre die Themen in der Kommune voranbringen kann ist auf der bereits o.g. Internetseite der Stadt Kiel erfahrbar.
	4. Prüfaufträge durch die Bürgerschaft an die Verwaltung		
4.1	VO/2019/07891	Begrünung von Dächern und Fassaden im Interesse des Klimaschutzes in das Baurecht aufzunehmen	Bauausschuss: FB 5 / Stadtplanung; USO: FB 3 / Steuerungsgruppe Klimaschutz
4.2	VO/2019/07895	ÖPNV teilweise kostenfrei	Ausschuss für Soziales und Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH: FB 2 USO: FB 3 / Steuerungsgruppe Klimaschutz
4.3	VO/2019/07902	Koberg Fassade HGH	Bauausschuss: FB 5 / Stadtgrün und Verkehr
3.4	VO/2019/07908	ÖPNV + Veranstaltungsorte	Ausschuss für Soziales und Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH: FB 2
4.5	VO/2019/07915	Einrichtung eines Bürgergeldes	Hauptausschuss: FB 1 / Haushalt & Steuerung, Strategie und Innovation; USO: FB 3 / Klimaleitstelle
4.6	VO/2019/07897	Lebensmittelver-schwendung begrenzen	USO: FB 3 / Projektgruppe "Essbare Stadt"; Steuerungsgruppe Klimaschutz

	5. Berichtsauftrag an die Verwaltung		
5.1	VO/2019/07909	Stand Kompetenzzentrum Klimaschutz, Umwelt, Natur	Kulturausschuss: FB 4 / Museum für Natur und Umwelt

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07434
öffentlich

Lübeck, 02.09.2019

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Kameradschaftskassen)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.10.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Einnahme- und Ausgaberechnungen aller Lübecker Freiwilligen Feuerwehren werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in der Form der Plan-Ist-Vergleiche zur Kenntnis genommen.

2. Den beigefügten Einnahme- und Ausgabeplänen aller Lübecker Freiwilligen Feuerwehren wird für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zugestimmt (2020 ohne Freiwillige Feuerwehr Schönböcken).

Die vorstehenden Beschlussvorschläge beziehen sich auf die folgenden Freiwilligen Feuerwehren:

- Büssau
- Dänischburg
- Dummersdorf
- Genin
- Groß Steinrade
- Innenstadt
- Israelsdorf
- Ivendorf
- Kronsforde
- Krummesse
- Kücknitz
- Moisling
- Moorgarten
- Niendorf
- Padelügge-Buntekuh
- Priwall
- Schlutup
- Schönböcken
- Siems
- Travemünde
- Vorwerk
- Wulfsdorf-Vorrade

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein, da besondere Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: § 2 a Abs. 3 und 5 des Brandschutzgesetzes S.-H. (BrSchG)

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) und des Brandschutzgesetzes (BrSchG) wurden die Sondervermögen für Kameradschaftspflege im Bereich der freiwilligen Feuerwehren (Kameradschaftskassen) aus den allgemeinen Vorschriften für Sondervermögen herausgenommen. In der Folge wurden die für jede Freiwillige Feuerwehr inhaltsgleich erforderlichen „Satzungen für Sondervermögen der Hansestadt Lübeck für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck“ (Satzung) am 30.11.2017 von der Bürgerschaft beschlossen (VO/2017/05379).

Die Finanzmittel dieser Kameradschaftskassen dienen ausschließlich der Kameradschaftspflege.

Nach § 2 der Satzung bestehen Einnahmen der Kameradschaftskassen aus Zuwendungen der Gemeinde, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie aus sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder. Die Ausgaben sind nach § 1 der Satzung ausschließlich für die Pflege der Kameradschaft zweckgebunden zu verwenden.

Nach § 2 a Abs. 2 und 3 BrSchG / § 4 Abs. 3 der Satzung wird vom Wehrvorstand jeder Freiwilligen Feuerwehr ein Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr aufgestellt und von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt nach Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft. Die in den Anlagen 1 bis 4 beigefügten Einnahme- und Ausgaberechnungen (2017 und 2018) und Einnahme- und Ausgabepläne (2019 und 2020) wurden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren beschlossen.

Zu Beschlussvorschlag 1
Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird vom Wehrvorstand jeder Freiwilligen Feuerwehr gem. § 2 a Abs. 5 BrSchG / § 10 der Satzung eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufgestellt und auf Antrag der Kassenprüfer*innen von den Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen. Die Prüfung der Kameradschaftskasse erfolgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung jährlich durch zwei Kassenprüfer*innen, die von den Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Einnahme- und Ausgaberechnungen sind der Bürgerschaft vorzulegen.
Mit dieser Vorlage werden erstmalig die Einnahme- und Ausgaberechnungen seit der gesetzlichen Neuregelung in der Form von Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt. Aufgrund der erstmaligen Vorlage werden die Plan-Ist-Vergleiche für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre 2017 und 2018 zur Kenntnisnahme beigefügt, aus denen sowohl die Einnahme- und Ausgabeplanungen, als auch die Einnahme- und Ausgaberechnungen jeder Freiwilligen Feuerwehr ersichtlich sind.

Zu Beschlussvorschlag 2
Die Einnahme- und Ausgabepläne der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Zustimmung durch die Bürgerschaft vorgelegt. Mit der Zustimmung treten die Einnahme- und Ausgabepläne in Kraft (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und für das Haushaltsjahr 2019 endet die vorläufige Haushaltsführung (§ 6 der Satzung).

Lediglich der Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Schönböcken für das Jahr 2020 ist nicht beigefügt, da er von der Mitgliederversammlung noch nicht beschlossen wurde. Er wird mit den Einnahme- und Ausgaberechnungen für das Jahr 2019 und den Einnahme- und Ausgabeplänen für das Jahr 2021 vorgelegt werden. Geplant ist die Mai-Sitzung der Bürgerschaft 2020. Bis zur Zustimmung durch die Bürgerschaft gilt für die Freiwillige Feuerwehr Schönböcken im Haushaltsjahr 2020 die vorläufige Haushaltsführung.

Anlagen:

Anlage 1 – Einnahme- und Ausgaberechnungen (Plan-Ist-Vergleich) für 2017
Anlage 2 – Einnahme- und Ausgaberechnungen (Plan-Ist-Vergleich) für 2018
Anlage 3 – Einnahme- und Ausgabepläne für 2019
Anlage 4 – Einnahme- und Ausgabepläne für 2020

Senator Ludger Hinsen

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Büssau der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.600,00 €*	1.950,00 €	- 650,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*2.400,00 €*	1.588,34 €	- 811,66 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*500,00 €*	101,00 €	- 399,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	308,14 €	- 91,86 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.300,00 €*	2.675,63 €	- 1.624,37 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*4.100,00 €*	2.466,64 €	- 1.633,36 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.300,00 €*	883,00 €	- 417,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.300,00 €*	2.635,50 €	335,50 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.300,00 €*	533,78 €	- 766,22 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*200,00 €*	1.582,23 €	1.382,23 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*9.700,00 €*	7.362,13 €	- 2.337,87 €		8-15	Gesamtausgaben	*9.700,00 €*	7.362,13 €	- 2.337,87 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*9.348,60 €*	9.348,30 €	- 0,30 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*200,00 €*	1.582,23 €	1.382,23 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*9.548,60 €*	10.930,53 €	1.381,93 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischburg

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2017**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2500 (2632,00)		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4900 (3991,68)	
1	Zuwendungen von Dritten	500 (613,59)		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400 (600,00)	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5000 (2843,95)		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4200 (3082,38)	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	0 (0,00)	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0 (0,00)	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600 (0,00)		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600 (0,00)	
5	Sonstige Einnahmen	250 (300,00)		13	Sonstige Ausgaben	1500 (2129,39)	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2000 (1714,00)		14	Auszahlungen an die Gemeinde	400 (313,04)	
7	Entnahme aus der Rücklage	1150 (2069,73)	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000 (10.173,27)		8-15	Gesamtausgaben	12.000 (10.173,27)	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2017	3304,99 (3304,99)
Entnahme	1150 (2069,73)
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	2154,99 (1723,71)

Klammerzusätze sind Rechnungsbeträge (Ist-Werte)

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	4.800,00 €	11.163,81 €	6.363,81 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.100,00 €	10.182,17 €	6.082,17 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.500,00 €	110,00 €	- 1.390,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	438,95 €	- 61,05 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	7.800,00 €	6.952,25 €	- 1.847,75 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	6.600,00 €	5.167,45 €	- 1.432,55 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.800,00 €	109,88 €	- 1.690,12 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.800,00 €	109,88 €	- 1.690,12 €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €	136,92 €	- 363,08 €		13	Sonstige Ausgaben	1.700,00 €	703,80 €	- 996,20 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	800,00 €	860,61 €	60,61 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	16.500,00 €	17.462,86 €	962,86 €		8-15	Gesamtausgaben	16.500,00 €	17.462,86 €	962,86 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	7.198,43 €	7.198,43 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	800,00 €	860,61 €	60,61 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	7.998,43 €	8.059,04 €	60,61 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.500,00 €*	1.894,80 €	- 1.605,20 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*4.000,00 €*	2.635,26 €	- 1.364,74 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*100,00 €*	447,97 €	347,97 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	36,99 €	- 63,01 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.400,00 €*	- €	- 1.400,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*3.500,00 €*	2.200,00 €	- 1.300,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.600,00 €*	492,00 €	- 1.108,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*900,00 €*	492,00 €	- 408,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	83,08 €	- 16,92 €		13	Sonstige Ausgaben	*100,00 €*	145,68 €	45,68 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*3.700,00 €*	2.592,08 €	- 1.107,92 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.500,00 €*	5.509,93 €	- 4.990,07 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.500,00 €*	5.509,93 €	- 4.990,07 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*7.853,73 €*	7.853,73 €	- €
Entnahme	*3.700,00 €*	2.592,08 €	- 1.107,92 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*4.153,73 €*	5.261,65 €	1.107,92 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF Groß Steinrade der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.700,00 €*	5.694,58 €	- 1.005,42 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*6.700,00 €*	7.547,03 €	847,03 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	527,06 €	127,06 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	571,90 €	- 228,10 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	1.147,33 €	- 352,67 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.900,00 €*	1.868,00 €	- 32,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	253,62 €	153,62 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*3.000,00 €*	538,03 €	- 2.461,97 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*1.700,00 €*	2.109,87 €	409,87 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*11.900,00 €*	10.244,35 €	- 1.655,65 €		8-15	Gesamtausgaben	*11.900,00 €*	10.013,07 €	- 1.886,93 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*16.566,00 €*	16.566,41 €	- 9,59 €
Entnahme	*1.700,00 €*	2.109,87 €	409,87 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*14.866,00 €*	14.446,54 €	- 419,46 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Innenstadt

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.300,00 €*	2.590,55 €	290,55 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*11.100,00 €*	13.208,61 €	2.108,61 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*8.100,00 €*	13.078,28 €	4.978,28 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*700,00 €*	- €	- 700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*600,00 €*	- €	- 600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400,00 €*	- €	- 400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*400,00 €*	- €	- 400,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.460,22 €	2.460,22 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*13.500,00 €*	15.668,83 €	2.168,83 €		8-15	Gesamtausgaben	*13.500,00 €*	15.668,83 €	2.168,83 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*10.126,68 €*	10.126,68 €	- €
Entnahme	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €
Zuführung	- €	2.460,22 €	2.460,22 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*9.126,68 €*	12.586,90 €	3.460,22 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.400,00 €	3.971,90 €	- 1.428,10 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.700,00 €	9.719,13 €	- 980,87 €	
1	Zuwendungen von Dritten	7.800,00 €	2.721,00 €	- 5.079,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.600,00 €	45,00 €	- 1.555,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.800,00 €	5.956,16 €	2.156,16 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.300,00 €	3.263,82 €	- 36,18 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	950,00 €	- 50,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.200,00 €	195,70 €	- 1.004,30 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.200,00 €	- €	- 1.200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.100,00 €	1.282,48 €	182,48 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	1.978,01 €	- 21,99 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	1.798,72 €	1.798,72 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	19.800,00 €	15.955,96 €	- 3.844,04 €		8-15	Gesamtausgaben	19.800,00 €	15.955,96 €	- 3.844,04 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	17.975,44 €	17.975,44 €	- €
Entnahme	- €	1.798,72 €	1.798,72 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	17.975,44 €	16.176,72 €	- 1.798,72 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameratschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Ivendorf
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017
Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*800,00 €*	700,00 €	100,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.000,00 €*	1.185,11 €	185,11 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	300,00 €	- €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*300,00 €*	200,00 €	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*500,00 €*	421,78 €	78,22 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*500,00 €*	355,98 €	144,02 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*300,00 €*	455,41 €	155,41 €		13	Sonstige Ausgaben	*800,00 €*	800,78 €	0,78 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*1.500,00 €*	1.500,00 €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*400,00 €*	400,00 €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	-	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*400,00 €*	- €	400,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*3.400,00 €*	3.377,19 €	22,81 €		8-15	Gesamtausgaben	*3.400,00 €*	2.941,87 €	458,13 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2017	*1.684,11 €*	1.684,11 €	- €
Entnahme	-	- €	- €
Zuführung	*400,00 €*	€	400,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*2.084,11 €*	1.509,48 €	574,63 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.000,00 €*	2.490,00 €	-510,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	2.995,15 €	-2.004,85 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.500,00 €*	150,00 €	-3.350,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	80,00 €	-420,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.500,00 €*	1.335,00 €	-165,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	- €	-1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	1.852,80 €	1.852,80 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	1,05 €	-1.998,95 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	2.133,15 €	133,15 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*1.000,00 €*	620,55 €	-379,45 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.000,00 €*	5.828,85 €	-4.171,15 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.000,00 €*	5.828,85 €	-4.171,15 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*15.000,00 €*	15.319,03 €	319,03 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*1.000,00 €*	620,55 €	-379,45 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*16.000,00 €*	15.939,58 €	-60,42 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv HL

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.800,00 €*	- €	- 1.800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*13.500,00 €*	1.927,29 €	- 11.572,71 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*4.200,00 €*	- €	- 4.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.400,00 €*	- €	- 1.400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*200,00 €*	- €	- 200,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*200,00 €*	- €	- 200,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.400,00 €*	- €	- 1.400,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*1.200,00 €*	- €	- 1.200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*8.100,00 €*	- €	- 8.100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*7.000,00 €*	- €	- 7.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*6.000,00 €*	1.927,29 €	- 4.072,71 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*23.100,00 €*	1.927,29 €	- 21.172,71 €		8-15	Gesamtausgaben	*23.100,00 €*	1.927,29 €	- 21.172,71 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*26.685,78 €*	26.685,78 €	- €
Entnahme	*6.000,00 €*	1.927,29 €	- 4.072,71 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*20.685,78 €*	24.758,49 €	4.072,71 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*4.500,00 €*	3.643,00 €	- 857,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	7.175,24 €	2.175,24 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.000,00 €*	2.781,08 €	1.781,08 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	178,92 €	- 821,08 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*8.000,00 €*	8.032,65 €	32,65 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*5.500,00 €*	5.730,94 €	230,94 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	729,85 €	- 270,15 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	583,12 €	483,12 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400,00 €*	48,65 €	- 351,35 €		13	Sonstige Ausgaben	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*2.800,00 €*	1.567,01 €	- 1.232,99 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*15.000,00 €*	15.235,23 €	235,23 €		8-15	Gesamtausgaben	*15.000,00 €*	15.235,23 €	235,23 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*3.141,88 €*	3.872,87 €	730,99 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*2.800,00 €*	1.567,01 €	- 1.232,99 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*5.941,88 €*	5.439,88 €	- 502,00 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Moisling

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*4.100,00 €*	5.001,00 €	901,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*4.000,00 €*	4.512,29 €	512,29 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*400,00 €*	8,98 €	- 391,02 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*600,00 €*	744,04 €	144,04 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.200,00 €*	- €	- 4.200,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*3.700,00 €*	1.819,13 €	- 1.880,87 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	136,67 €	- 63,33 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*700,00 €*	- €	- 700,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*1.300,00 €*	1.059,10 €	- 240,90 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.200,00 €*	1.242,47 €	42,47 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	270,00 €	270,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	1.842,18 €	1.842,18 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.200,00 €*	8.317,93 €	- 1.882,07 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.200,00 €*	8.317,93 €	- 1.882,07 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*29.837,61 €*	29.837,61 €	- €
Entnahme	- €	1.842,18 €	1.842,18 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*29.837,61 €*	27.995,43 €	- 1.842,18 €

09/02/18

i. A. S. Ll

Freiwillige Feuerwehr Moisling
der Hansestadt Lübeck
Der Ortswehrführer

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	500,00 €	408,00 €	- 92,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.500,00 €	2.626,00 €	26,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €	280,00 €	- 20,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	45,00 €	- 55,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €	3.548,00 €	48,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.800,00 €	2.925,00 €	125,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	900,00 €	966,00 €	66,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €	424,00 €	224,00 €		13	Sonstige Ausgaben	300,00 €	250,00 €	- 50,00 €	Grill, Putzmittel
6	Einzahlungen der Gemeinde	400,00 €	- €	- 400,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	120,00 €	120,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage			- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	5.800,00 €	5.746,00 €	- 54,00 €		8-15	Gesamtausgaben	5.800,00 €	5.746,00 €	- 54,00 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	10.300,00 €	10.300,00 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	72,00 €	100,00 €	28,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	10.372,00 €	10.400,00 €	28,00 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Niendorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.900,00 €*	1.323,00 €	- 577,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.000,00 €*	2.202,36 €	1.202,36 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	20,00 €	- 280,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*900,00 €*	55,00 €	- 845,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*3.000,00 €*	908,73 €	- 2.091,27 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	1.518,40 €	- 481,60 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	461,69 €	- 1.538,31 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*800,00 €*	1.051,08 €	251,08 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*7.400,00 €*	3.770,13 €	- 3.629,87 €		8-15	Gesamtausgaben	*7.400,00 €*	3.770,13 €	- 3.629,87 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*7.956,67 €*	7.843,42 €	- 113,25 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*800,00 €*	1.051,08 €	251,08 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*8.756,67 €*	8.894,50 €	137,83 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.700,00 €*	1.721,00 €	- 1.979,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*6.200,00 €*	991,80 €	- 5.208,20 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.700,00 €*	165,00 €	- 1.535,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	200,00 €	- 200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*4.700,00 €*	2.068,00 €	- 2.632,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*3.300,00 €*	1.024,88 €	- 2.275,12 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1.737,32 €	1.737,32 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.400,00 €*	3.954,00 €	- 6.446,00 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.400,00 €*	3.954,00 €	- 6.446,00 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*9.459,12 €*	9.459,12 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	1.737,32 €	1.737,32 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*9.459,12 €*	11.196,44 €	1.737,32 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*4.000,00 €*	3.435,14 €	- 564,86 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*4.000,00 €*	3.365,18 €	- 634,82 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*5.000,00 €*	- €	- 5.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.000,00 €*	307,10 €	- 1.692,90 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	491,24 €	- 1.008,76 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.500,00 €*	1.557,45 €	57,45 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*1.500,00 €*	994,45 €	- 505,55 €	
5	Sonstige Einnahmen	*1.000,00 €*	1.000,56 €	0,56 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.500,00 €*	1.000,14 €	- 1.499,86 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*3.000,00 €*	449,24 €	- 2.550,76 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*15.000,00 €*	6.300,25 €	- 8.699,75 €		8-15	Gesamtausgaben	*15.000,00 €*	6.300,25 €	- 8.699,75 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*7.718,50 €*	7.718,50 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*3.000,00 €*	449,24 €	- 2.550,76 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*10.718,50 €*	8.167,74 €	- 2.550,76 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup der Hansestadt Lübec

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*7.000,00 €*	4.616,10 €	- 2.383,90 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*10.500,00 €*	9.060,69 €	- 1.439,31 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*2.000,00 €*	2.344,00 €	344,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	150,00 €	- 850,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*12.000,00 €*	4.352,74 €	- 7.647,26 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*8.000,00 €*	2.545,30 €	- 5.454,70 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*3.000,00 €*	107,17 €	- 2.892,83 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*3.000,00 €*	107,17 €	- 2.892,83 €	
5	Sonstige Einnahmen	*500,00 €*	55,21 €	- 444,79 €		13	Sonstige Ausgaben	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	387,94 €	387,94 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*24.600,00 €*	11.863,16 €	- 12.736,84 €		8-15	Gesamtausgaben	*24.600,00 €*	11.863,16 €	- 12.736,84 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*5.454,91 €*	5.454,91 €	- €
Entnahme	- €	387,94 €	387,94 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*5.454,91 €*	5.066,97 €	- 387,94 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.200,00 €*	2.592,56 €	392,56 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*2.300,00 €*	1.726,56 €	- 573,44 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	50,00 €	- 250,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	378,08 €	- 121,92 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.700,00 €*	2.206,15 €	- 2.493,85 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.700,00 €*	1.584,39 €	- 1.115,61 €	
3	*Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €*	- €	- €	- €	*Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste*	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	1.299,40 €	1.099,40 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	1.195,00 €	995,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*200,00 €*	0,36 €	- 199,64 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.400,00 €*	783,77 €	- 616,23 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	480,69 €	480,69 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*7.700,00 €*	6.148,49 €	- 1.551,51 €		8-15	Gesamtausgaben	*7.700,00 €*	6.148,49 €	- 1.551,51 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2016	*7.540,82 €*	7.540,82 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	480,69 €	480,69 €
Stand der Rücklage am 31.12.2016	*7.540,82 €*	8.021,51 €	480,69 €

Freiwillige Feuerwehr Schönböcken
der Hansestadt Lübeck
Der Ortswehrführer

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Siems

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	*3*	4	5	6	7	8	*9*	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.000,00 €*	771,58 €	- 1.228,42 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*3.000,00 €*	2.312,59 €	- 687,41 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.000,00 €*	1.951,00 €	951,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	120,96 €	- 379,04 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*3.000,00 €*	3.688,30 €	688,30 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.000,00 €*	2.241,71 €	241,71 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	202,13 €	102,13 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	1.221,72 €	721,72 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.800,00 €*	918,00 €	- 1.882,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	791,86 €	- 1.208,14 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	842,17 €	842,17 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*9.000,00 €*	7.531,01 €	- 1.468,99 €		8-15	Gesamtausgaben	*9.000,00 €*	7.531,01 €	- 1.468,99 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*2.571,60 €*	1.403,50 €	- 1.168,10 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	842,17 €	842,17 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*2.571,60 €*	2.245,67 €	- 325,93 €

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.000,00 €	860,98 €	- 139,02 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.500,00 €	8.401,77 €	2.901,77 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €	3.610,00 €	110,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	723,61 €	223,61 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €	- €	- 2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	132,67 €	- 1.867,33 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	2.047,70 €	47,70 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	500,04 €	- 1.499,96 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €	0,30 €	- 1.999,70 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	2.177,87 €	1.177,87 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.000,00 €	5.416,98 €	4.416,98 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000,00 €	11.935,96 €	- 64,04 €		8-15	Gesamtausgaben	12.000,00 €	11.935,96 €	- 64,04 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	12.966,20 €	12.966,20 €	- €
Entnahme	1.000,00 €	5.416,98 €	4.416,98 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	11.966,20 €	7.549,22 €	- 4.416,98 €

Freiwillige Feuerwehr Travemünde
der Hansestadt Lübeck
der Ortswehrführer

Seite 1 von 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.440,00 €*	1.590,00 €	150,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.932,00 €*	393,04 €	- 1.538,96 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*4.097,00 €*	1.138,19 €	- 2.958,81 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	-	194,50 €	194,50 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*3.500,00 €*	2.476,98 €	- 1.023,02 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*3.600,00 €*	2.476,98 €	- 1.023,02 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	-	-	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	-	-	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	-	1.827,00 €	1.827,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	-	817,13 €	817,13 €	
5	Sonstige Einnahmen	-	918,61 €	918,61 €		13	Sonstige Ausgaben	-	3.014,44 €	3.014,44 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	-	-	-		14	Auszahlungen an die Gemeinde	-	-	-	
7	Entnahme aus der Rücklage	-	-	-	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*3.605,00 €*	1.054,69 €	- 2.550,31 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*9.037,00 €*	7.950,78 €	- 1.086,22 €		8-15	Gesamtausgaben	*9.037,00 €*	7.950,78 €	- 1.086,22 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*5.154,00 €*	2.769,80 €	- 2.384,20 €
Entnahme	-	-	-
Zuführung	*3.605,00 €*	1.054,69 €	- 2.550,31 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*8.759,00 €*	3.824,69 €	- 4.934,31 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Anlage 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*8.300,00 €*	7.593,23 €	- 706,77 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*8.900,00 €*	12.464,22 €	3.564,22 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*2.600,00 €*	1.405,00 €	- 1.195,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5.000,00 €*	711,50 €	- 4.288,50 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*5.400,00 €*	976,25 €	- 4.423,75 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	195,00 €	- 305,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*3.300,00 €*	3.746,98 €	446,98 €		13	Sonstige Ausgaben	*4.900,00 €*	2.264,59 €	- 2.635,41 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	2.053,35 €	2.053,35 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*19.700,00 €*	15.705,08 €	- 3.994,94 €		8-15	Gesamtausgaben	*19.700,00 €*	15.705,08 €	- 3.994,94 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*7.810,66 €*	7.810,66 €	- €
Entnahme	- €	2.053,35 €	2.053,35 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*7.810,66 €*	5.757,31 €	- 2.053,35 €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Büssau der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.600,00 €*	2.850,50 €	250,50 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*2.400,00 €*	2.595,25 €	195,25 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	274,88 €	- 125,12 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.300,00 €*	2.117,00 €	- 2.183,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*4.100,00 €*	2.033,55 €	- 2.066,45 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*3.000,00 €*	2.307,13 €	- 692,87 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.300,00 €*	2.427,10 €	127,10 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.300,00 €*	1.495,37 €	195,37 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*1.500,00 €*	1.311,58 €	- 188,42 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*11.200,00 €*	8.706,18 €	- 2.493,82 €		8-15	Gesamtausgaben	*11.200,00 €*	8.706,18 €	- 2.493,82 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*9.548,60 €*	10.930,53 €	1.381,93 €
Entnahme	*1.500,00 €*	1.311,58 €	- 188,42 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*8.048,60 €*	9.618,95 €	1.570,35 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischburg
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 0

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €	1.534,00 €	- 1.266,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.800,00 €	1.487,36 €	- 4.312,64 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €	50,00 €	- 1.150,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	105,75 €	- 294,25 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €	1.968,42 €	- 3.031,58 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.200,00 €	2.722,17 €	- 1.477,83 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €	- €	- 600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	220,00 €	- 380,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €	260,83 €	- 139,17 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	415,67 €	- 84,33 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.000,00 €	2.070,00 €	70,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	314,64 €	- 185,36 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	617,66 €	617,66 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000,00 €	5.883,25 €	- 6.116,75 €		8-15	Gesamtausgaben	12.000,00 €	5.883,25 €	- 6.116,75 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2018	1.723,71 €	1.723,71 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	617,66 €	617,66 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	1.723,71 €	2.341,37 €	617,66 €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*13.500,00 €*	13.448,05 €	- 51,95 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*13.700,00 €*	13.870,89 €	170,89 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.000,00 €*	858,24 €	- 141,76 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	528,07 €	28,07 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*11.000,00 €*	11.802,03 €	802,03 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*8.800,00 €*	8.831,62 €	31,62 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*3.700,00 €*	3.755,40 €	55,40 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*1.200,00 €*	1.371,82 €	171,82 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	0,32 €	- 99,68 €		13	Sonstige Ausgaben	*100,00 €*	157,40 €	57,40 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*5.000,00 €*	5.104,24 €	104,24 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*29.400,00 €*	29.864,04 €	464,04 €		8-15	Gesamtausgaben	*29.400,00 €*	29.864,04 €	464,04 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*8.059,04 €*	8.059,04 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*5.000,00 €*	5.104,24 €	104,24 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*13.059,04 €*	13.163,28 €	104,24 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.500,00 €*	2.994,92 €	- 505,08 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*4.000,00 €*	3.782,83 €	- 217,17 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*100,00 €*	180,25 €	80,25 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	260,23 €	160,23 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.000,00 €*	605,52 €	- 394,48 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*900,00 €*	1.625,29 €	725,29 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.600,00 €*	1.506,20 €	- 93,80 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*900,00 €*	464,00 €	- 436,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	39,35 €	- 60,65 €		13	Sonstige Ausgaben	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	806,11 €	806,11 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*300,00 €*	- €	- 300,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*6.800,00 €*	6.132,35 €	- 667,65 €		8-15	Gesamtausgaben	*6.800,00 €*	6.132,35 €	- 667,65 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*4.153,73 €*	5.261,65 €	1.107,92 €
Entnahme	- €	806,11 €	806,11 €
Zuführung	*300,00 €*	- €	- 300,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*4.453,73 €*	4.455,54 €	1,81 €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF Groß Steinrade der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.700,00 €*	5.654,00 €	- 1.046,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*6.700,00 €*	2.800,69 €	- 3.899,31 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*500,00 €*	193,04 €	- 306,96 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	725,77 €	325,77 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	1.784,27 €	984,27 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	4.237,33 €	2.737,33 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.900,00 €*	2.250,00 €	350,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	205,00 €	105,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*3.000,00 €*	491,13 €	- 2.508,87 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*1.700,00 €*	- €	- 1.700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1.831,39 €	1.831,39 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*11.900,00 €*	10.086,31 €	- 1.813,69 €		8-15	Gesamtausgaben	*11.900,00 €*	10.086,31 €	- 1.813,69 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*14.447,00 €*	14.446,54 €	- 0,46 €
Entnahme	*1.700,00 €*	- €	- 1.700,00 €
Zuführung	- €	1.831,39 €	1.831,39 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*12.747,00 €*	16.277,93 €	3.530,93 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Innenstadt

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.100,00 €*	2.255,55 €	155,55 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*10.300,00 €*	11.249,83 €	949,83 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*8.000,00 €*	9.393,76 €	1.393,76 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	- €	- 800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*800,00 €*	- €	- 800,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*300,00 €*	- €	- 300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*800,00 €*	- €	- 800,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	399,48 €	399,48 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12.600,00 €*	11.649,31 €	- 950,69 €		8-15	Gesamtausgaben	*12.600,00 €*	11.649,31 €	- 950,69 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*10.126,68 €*	12.586,90 €	2.460,22 €
Entnahme	*800,00 €*	- €	- 800,00 €
Zuführung	- €	399,48 €	399,48 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*9.326,68 €*	12.986,38 €	3.659,70 €

https://luebeck.fox112-4.de/DOC/897/20190930220021_...

20190930220021_27.4_001.jpg (JPEG-Grafik, 1700 × 23...

01.10.2019, 08:06

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Israelsdorf
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2018

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	18.250,43 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.988,62 €	
1	Zuwendungen von Dritten	- €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	90,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	- €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	363,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	877,49 €		13	Sonstige Ausgaben	- €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	5.997,20 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	19.490,92 €		8-15	Gesamtausgaben	17.075,82 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2018	~~13.877,55 €~~ 16.176,72
Entnahme	- €
Zuführung	5.997,20 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	19.574,76 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameratschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Ivendorf
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018
Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*700,00 €*	720,00 €	20,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.300,00 €*	980,12 €	319,88 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	418,00 €	118,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*300,00 €*	250,00 €	50,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*900,00 €*	604,11 €	295,89 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*700,00 €*	700,00 €	- €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	100,00 €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	100,00 €	- €		13	Sonstige Ausgaben	*400,00 €*	400,00 €	- €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*1.200,00 €*	1.200,00 €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*400,00 €*	350,00 €	50,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*3.200,00 €*	3.042,11 €	157,89 €		8-15	Gesamtausgaben	*3.200,00 €*	2.780,12 €	419,88 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*1.509,48 €*	1.509,48 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*1.509,48 €*	1.989,79 €	480,31 €

Sondervermögen Kameratschaftskasse Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.000,00 €*	1.947,00 €	-1.053,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	3.378,75 €	-1.621,25 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.500,00 €*	50,00 €	-3.450,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	-500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.500,00 €*	1.005,50 €	-494,50 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	- €	-1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	*Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte*	- €	1.852,80 €	1.852,80 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	1,04 €	-1.998,96 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	772,55 €	-1.227,45 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*1.000,00 €*	705,04 €	-294,96 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.000,00 €*	4.856,34 €	-5.143,66 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.000,00 €*	4.856,34 €	-5.143,66 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*15.939,58 €*	15.939,58 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*1.000,00 €*	705,04 €	-294,96 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*16.939,58 €*	16.644,62 €	-294,96 €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv HL

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.400,00 €	- €	- 2.400,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	17.800,00 €	6.009,62 €	- 11.790,38 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.600,00 €	- €	- 4.600,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	- €	- 600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	400,00 €	- €	- 400,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	400,00 €	- €	- 400,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.100,00 €	- €	- 2.100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.600,00 €	- €	- 1.600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	8.100,00 €	- €	- 8.100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	7.300,00 €	- €	- 7.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	9.600,00 €	6.009,62 €	- 3.590,38 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	28.700,00 €	6.009,62 €	- 22.690,38 €		8-15	Gesamtausgaben	28.700,00 €	6.009,62 €	- 22.690,38 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	24.758,49 €	24.758,49 €	- €
Entnahme	9.600,00 €	6.009,62 €	- 3.590,38 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	15.158,49 €	18.748,87 €	3.590,38 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*7.000,00 €*	3.676,19 €	- 3.323,81 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	2.262,68 €	- 2.737,32 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.000,00 €*	3.683,17 €	2.683,17 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	1.264,43 €	264,43 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*9.000,00 €*	7.124,81 €	- 1.875,19 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*7.000,00 €*	6.105,42 €	- 894,58 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	417,15 €	- 582,85 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400,00 €*	134,60 €	- 265,40 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	3.541,93 €	1.541,93 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*2.400,00 €*	- €	- 2.400,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*1.000,00 €*	1.027,16 €	27,16 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*20.400,00 €*	14.618,77 €	- 5.781,23 €		8-15	Gesamtausgaben	*20.400,00 €*	14.618,77 €	- 5.781,23 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*5.439,88 €*	5.439,88 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*1.000,00 €*	1.027,16 €	27,16 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*6.439,88 €*	6.467,04 €	27,16 €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Moisling

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*4.100,00 €*	4.452,00 €	352,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*4.000,00 €*	6.272,59 €	2.272,59 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*400,00 €*	467,55 €	67,55 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*600,00 €*	783,38 €	183,38 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.000,00 €*	8.703,15 €	6.703,15 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*3.000,00 €*	5.141,35 €	2.141,35 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*700,00 €*	2.482,29 €	1.782,29 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*700,00 €*	34,88 €	- 665,12 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.300,00 €*	- €	- 2.300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.200,00 €*	903,48 €	- 296,52 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.969,31 €	2.969,31 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*9.500,00 €*	16.104,99 €	6.604,99 €		8-15	Gesamtausgaben	*9.500,00 €*	16.104,99 €	6.604,99 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*27.995,43 €*	27.995,43 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	2.969,31 €	2.969,31 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*27.995,43 €*	30.964,74 €	2.969,31 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*500,00 €*	500,00 €	- €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*2.900,00 €*	4.203,00 €	1.303,00 €	Versammlungen, Feste
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	300,00 €	- €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	100,00 €	- €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*3.800,00 €*	4.130,00 €	330,00 €	Skat u. Knobeln, Grillfest, Oktoberfest, Weihnachtsfeier	10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.900,00 €*	3.300,00 €	400,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*900,00 €*	900,00 €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	100,00 €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*300,00 €*	1.489,37 €	1.189,37 €	Tagesfahrt, Getränkekasse	13	Sonstige Ausgaben	*400,00 €*	400,00 €	- €	Putz und div Haushaltsmittel
6	Einzahlungen der Gemeinde	*400,00 €*	400,00 €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage			- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*6.200,00 €*	7.719,37 €	1.519,37 €		8-15	Gesamtausgaben	*6.400,00 €*	8.103,00 €	1.703,00 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*10.400,00 €*	10.400,00 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*73,00 €*	73,00 €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*10.473,00 €*	10.473,00 €	- €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Lübeck *Niendorf*

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.900,00 €*	1.158,00 €	- 742,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.000,00 €*	537,87 €	- 462,13 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	500,00 €	200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*900,00 €*	219,00 €	- 681,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.000,00 €*	2.306,65 €	1.306,65 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*500,00 €*	2.165,30 €	1.665,30 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	2.097,11 €	97,11 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	938,33 €	- 1.061,67 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*300,00 €*	2.201,26 €	1.901,26 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*5.400,00 €*	6.061,76 €	661,76 €		8-15	Gesamtausgaben	*5.400,00 €*	6.061,76 €	661,76 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*8.756,67 €*	8.894,50 €	137,83 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*300,00 €*	2.201,26 €	1.901,26 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*9.056,67 €*	11.095,76 €	2.039,09 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*10.700,00 €*	13.917,60 €	3.217,60 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*10.900,00 €*	13.802,95 €	2.902,95 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*50,00 €*	40,00 €	- 10,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	64,99 €	- 335,01 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.150,00 €*	- €	- 1.150,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	36,00 €	36,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	480,16 €	480,16 €	
5	Sonstige Einnahmen	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*600,00 €*	139,75 €	- 460,25 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	495,25 €	495,25 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12.400,00 €*	14.487,85 €	2.087,85 €		8-15	Gesamtausgaben	*12.400,00 €*	14.487,85 €	2.087,85 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*11.196,44 €*	11.196,44 €	- €
Entnahme	- €	495,25 €	495,25 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*11.196,44 €*	10.701,19 €	- 495,25 €

Anlage 2

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	4.000,00 €	4.916,44 €	916,44 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.000,00 €	5.969,91 €	1.969,91 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €	435,07 €	- 4.564,93 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	100,50 €	- 899,50 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €	566,42 €	- 1.433,58 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	170,43 €	- 1.329,57 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €	87,02 €	- 1.412,98 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.500,00 €	532,14 €	- 967,86 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €	0,56 €	- 999,44 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	0,14 €	- 2.499,86 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	767,61 €	767,61 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	3.000,00 €	- €	- 3.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	15.000,00 €	6.773,12 €	- 8.226,88 €		8-15	Gesamtausgaben	15.000,00 €	6.773,12 €	- 8.226,88 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	8.167,74 €	8.167,74 €	- €
Entnahme	- €	767,61 €	767,61 €
Zuführung	3.000,00 €	- €	- 3.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	11.167,74 €	7.400,13 €	- 3.767,61 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup der Hansestadt Lübec

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.600,00 €*	5.777,18 €	- 822,82 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*10.000,00 €*	10.558,99 €	558,99 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*2.500,00 €*	2.694,00 €	194,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*200,00 €*	- €	- 200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5.000,00 €*	9.312,35 €	4.312,35 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.600,00 €*	5.992,39 €	3.392,39 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*200,00 €*	- €	- 200,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	- €	- 200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	289,11 €	89,11 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	943,04 €	943,04 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*14.600,00 €*	17.783,53 €	3.183,53 €		8-15	Gesamtausgaben	*14.600,00 €*	17.783,53 €	3.183,53 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*5.454,91 €*	5.066,97 €	- 387,94 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	943,04 €	943,04 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*5.454,91 €*	6.010,01 €	555,10 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.000,00 €*	606,08 €	- 1.393,92 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*2.100,00 €*	2.366,54 €	266,54 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	80,00 €	- 220,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	459,97 €	- 40,03 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.900,00 €*	1.848,80 €	- 3.051,20 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.900,00 €*	2.508,94 €	- 391,06 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	5.103,17 €	4.903,17 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	559,64 €	359,64 €	
5	Sonstige Einnahmen	*200,00 €*	0,24 €	- 199,76 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.400,00 €*	1.059,25 €	- 340,75 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	683,95 €	683,95 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*7.700,00 €*	7.638,29 €	- 61,71 €		8-15	Gesamtausgaben	*7.700,00 €*	7.638,29 €	- 61,71 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*8.021,51 €*	8.021,51 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	683,95 €	683,95 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*8.021,51 €*	8.705,46 €	683,95 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Siems

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	*3*	4	5	6	7	8	*9*	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.000,00 €*	1.990,88 €	- 9,12 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*3.000,00 €*	2.995,70 €	- 4,30 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*800,00 €*	- €	- 800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	118,40 €	18,40 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.100,00 €*	500,00 €	- 1.600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	160,73 €	- 1.339,27 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	1.694,63 €	1.594,63 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	616,51 €	116,51 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.500,00 €*	- €	- 2.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	294,17 €	294,17 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*7.600,00 €*	4.185,51 €	- 3.414,49 €		8-15	Gesamtausgaben	*7.600,00 €*	4.185,51 €	- 3.414,49 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*2.245,67 €*	2.245,67 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	294,17 €	294,17 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*2.245,67 €*	2.539,84 €	294,17 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.000,00 €*	386,00 €	- 614,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.500,00 €*	6.084,55 €	584,55 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.500,00 €*	10.899,94 €	7.399,94 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	75,00 €	- 425,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.500,00 €*	1.420,46 €	- 1.079,54 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.000,00 €*	201,91 €	- 1.798,09 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	5.216,01 €	3.216,01 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	1.379,35 €	- 620,65 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	3,22 €	- 1.996,78 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.000,00 €*	3.248,75 €	2.248,75 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	1.946,00 €	1.946,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	714,52 €	714,52 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	8.167,55 €	8.167,55 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12.000,00 €*	19.871,63 €	7.871,63 €		8-15	Gesamtausgaben	*12.000,00 €*	19.871,63 €	7.871,63 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	*7.549,22 €*	7.549,22 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	8.167,55 €	8.167,55 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*7.549,22 €*	15.716,77 €	8.167,55 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.440,00 €*	1.620,00 €	80,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.932,00 €*	528,43 €	- 1.403,57 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*4.097,80 €*	2.387,00 €	- 1.710,80 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	-	478,27 €	478,27 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	-	-	-		10	Ausgaben für Veranstaltungen	-	-	-	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	-	-	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	-	-	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	-	173,42 €	173,42 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	-	813,00 €	813,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	-	3.086,36 €	3.086,36 €		13	Sonstige Ausgaben	-	2.240,21 €	2.240,21 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	-	-	-		14	Auszahlungen an die Gemeinde	-	-	-	
7	Entnahme aus der Rücklage	-	-	-	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*3.605,80 €*	3.106,87 €	- 498,93 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*5.537,80 €*	7.166,78 €	1.628,98 €		8-15	Gesamtausgaben	*5.537,80 €*	7.166,78 €	1.628,98 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*5.154,00 €*	3.824,69 €	- 1.329,31 €
Entnahme	-	-	-
Zuführung	*3.605,80 €*	2.930,51 €	- 675,29 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*8.759,80 €*	6.755,23 €	- 2.004,57 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2018

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*8.300,00 €*	7.412,35 €	- 887,65 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*8.900,00 €*	5.747,41 €	- 3.152,59 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*2.600,00 €*	225,75 €	- 2.374,25 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5.000,00 €*	2.098,70 €	- 2.901,30 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*5.400,00 €*	1.951,97 €	- 3.448,03 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	2.349,47 €	1.849,47 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	445,72 €	445,72 €	
5	Sonstige Einnahmen	*3.300,00 €*	- €	- 3.300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*4.900,00 €*	686,49 €	- 4.213,51 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	3.254,68 €	3.254,68 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*19.700,00 €*	12.086,27 €	- 7.613,73 €		8-15	Gesamtausgaben	*19.700,00 €*	12.086,27 €	- 7.613,73 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*5.757,31 €*	5.757,31 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	3.254,68 €	3.254,68 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*5.757,31 €*	9.011,99 €	3.254,68 €

Anlage 3

Freiw. Feuerwehr Büssau

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Bezeichnung	Einnahmen	KZ	Ausgaben	KZ
Fördermitgliedschaft	2.200,00 €	0		
Aktive Mitgliedschaft	0,00 €	0		
Jugendfeuerwehrmitgliedschaft	500,00 €	0		
Zuwendungen	300,00 €	1		
Grillfest, Dorffest oder 85 Jahre FF Büssau	1.700,00 €	2	1.500,00 €	10
Kameradschaftsabend	2.100,00 €	2	2.000,00 €	10
Müllsammelaktion	0,00 €	2	100,00 €	10
Laternenumzug	500,00 €	2	500,00 €	10
Zuggeld 4. LZ, FF Genin anteilig	1.800,00 €	5	500,00 €	13
Gerätewart Fahrzeugpflegegeld	500,00 €	5		
Jugendfeuerwehr			500,00 €	8
Volksfestumzug			100,00 €	8
Kick-off			200,00 €	8
Dienstverpflegung			300,00 €	8
Versammlungen			200,00 €	8
Weihnachtsfeier			500,00 €	8
Kameradschaftsausflug			500,00 €	8
Gemeinschaftsübungen			200,00 €	8
Kameradschaftspflege mit Partnerwehren			200,00 €	8
Freud- und Leidkasse			400,00 €	9
Mobiliar für Innen- und Außennutzung			3.000,00 €	11
Hausratversicherung			100,00 €	13
Beiträge an StFV			300,00 €	13
Internet			100,00 €	13
Messaging			100,00 €	13
Kontoführung			100,00 €	13
Reinigungskosten			100,00 €	13
Entnahme aus Rücklage	1.900,00 €	7		
Summe	**11.500,00 €**		**11.500,00 €**	

320 von 482 in Zusammenstellung

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischburg

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.200,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2019	1.723,71 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	1.723,71 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	13.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	11.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	7.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	6.700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.700,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	800,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	22.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	22.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	13.163,28 €
Entnahme	- €
Zuführung	800,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	13.963,28 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €	MGB, Einzahlngen für Feiern	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	Essen, Getränke, Fahrten
1	Zuwendungen von Dritten	1.000,00 €	Aufwandsentschädigungen	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	Hochzeitsgeschenke
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	700,00 €	Wurstverkauf	10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.200,00 €	Einkauf
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €	Gerätewartsentschädigung	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €	Zinsen	13	Sonstige Ausgaben	200,00 €	Kontogebühren
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	-	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	-
7	Entnahme aus der Rücklage	1.100,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	4.453,73 €
Entnahme	1.100,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	3.353,73 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF Groß Steinrade der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.900,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	3.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	11.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	11.900,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2019	12.747,00 €
Entnahme	1.700,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	11.047,00 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Fe.. wehr Innenstadt der Stadt Lübeck
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	*Bezeichnung*	*Einnahmen*	*Erläuterungen*	*Nr.*	*Bezeichnung*	*Ausgaben*	*Erläuterungen*
1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.100,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	8.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	700,00 €	
3	Vermögens-gegenstände im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	600,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	*Gesamteinnahmen*	*11.800,00 €*		*8-15*	*Gesamtausgaben*	*12.400,00 €*	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2017	*8.326,68 €*
Entnahme	*600,00 €*
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*7.726,68 €*

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	17.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	26.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	26.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	19.598,55 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	19.598,55 €

Sondervermögen Kameradschatskasse der Frewilligen Feuerwehr Lübeck Ivendorf

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.300,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	600,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	400,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	3.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	3.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2019	1.989,79 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	1.989,79 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Stadtfeuerwehrverband
02. Okt. 2018
Hansestadt Lübeck LFV

Anlage 3

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	**Gesamteinnahmen**	**10.000,00 €**		8-15	**Gesamtausgaben**	**10.000,00 €**	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	**17.000,00 €**
Entnahme	- €
Zuführung	1.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	**18.000,00 €**

Aktualisierung Kassenbesetand 31.12.2016

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv HL

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.600,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	13.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	800,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	6.300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	6.200,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	3.500,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	22.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	22.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	18.748,87 €
Entnahme	3.500,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	15.248,87 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	12.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.200,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde		
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	2.200,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	24.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	24.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	6.941,88 €
Entnahme	- €
Zuführung	2.200,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	9.141,88 €

Anlage 3

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Moisling

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	4.100,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.200,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	700,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.200,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	27.995,43 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	27.995,43 €

09/02/18

i.A. S. [illegible]

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	600,00 €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	Vers. /Weihnachtsfeier
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.000,00 €	Knobeln / Grifest	10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.000,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	LZ 7 / 12	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €	Getränkekasse	13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	Putzmittel / zelt / Grill
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €	LZ	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens 31.12.2017	10.400,00 €
Entnahme	- €
Zinsen	73,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	10.473,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck- Niendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	900,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	800,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	9.056,67 €
Entnahme	- €
Zuführung	800,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	9.856,67 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	4.700,00 €		13	Sonstige Ausgaben	3.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2018	11.196,44 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	11.196,44 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	3.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	17.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	17.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	7.400,13 €
Entnahme	- €
Zuführung	3.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	10.400,13 €

4

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.600,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	200,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	14.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	14.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	5.066,97 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	5.066,97 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2019**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.100,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.400,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	8.705,46 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	8.705,46 €

Freiwillige Feuerwehr Schönböcken
der Hansestadt Lübeck
Der Ortswehrführer

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Siems

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.800,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	9.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	9.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	2.571,60 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	2.571,60 €

LÜBECK, 07.03.2018

B. Peter

M. Matthes

Stadtfeuerwehrverband
- 7. Juni 2018
Hansestadt Lübeck

Stadtfeuerwehrverband
- 1. Juni 2018
Hansestadt Lübeck

Stadtfeuerwehrverband
-3. Juli 2018
Hansestadt Lübeck

Anlage 3

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	11.500,00 €		8-15	Gesamtausgaben	11.500,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	7.520,97 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	7.520,97 €

Freiwillige Feuerwehr Travemünde
der Hansestadt Lübeck
Der Ortswehrführer

28.06.18

Seite 1 von 1

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.440,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.800,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	800,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	600,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	-		14	Auszahlungen an die Gemeinde	-	
7	Entnahme aus der Rücklage	-	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.640,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.540,00 €		8-15	Gesamtausgaben	8.540,00 €	
					Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		

Stand des Sondervermögens am 01.01.2018	7.808,00 €
Entnahme	-
Zuführung	1.640,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	9.448,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8,300.00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8,900.00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2,600.00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500.00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5,000.00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5,400.00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500.00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500.00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500.00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	3,300.00 €		13	Sonstige Ausgaben	4,900.00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20,200.00 €		8-15	Gesamtausgaben	20,200.00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	5,757.31 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	5,757.31 €

Anlage 4

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Bezeichnung	Einnahmen	KZ	Ausgaben	KZ
Fördermitgliedschaft	2.200,00 €	0		
Aktive Mitgliedschaft	0,00 €	0		
Jugendfeuerwehrmitgliedschaft	500,00 €	0		
Zuwendungen	300,00 €	1		
Grillfest / Dorffest	2.600,00 €	2	2.500,00 €	10
Kameradschaftsabend	2.200,00 €	2	2.100,00 €	10
Müllsammelaktion	0,00 €	2	200,00 €	10
Laternenumzug	500,00 €	2	500,00 €	10
Zuggeld 4. LZ, FF Genin anteilig	1.900,00 €	5	600,00 €	13
Gerätewart Fahrzeugpflegegeld	600,00 €	5		
Jugendfeuerwehr			500,00 €	8
Volksfestumzug			200,00 €	8
Kick-off			300,00 €	8
Dienstverpflegung			700,00 €	8
Versammlungen			200,00 €	8
Weihnachtsfeier			500,00 €	8
Kameradschaftsausflug			600,00 €	8
Gemeinschaftsübungen			200,00 €	8
Kameradschaftspflege mit Partnerwehren			200,00 €	8
Freud- und Leidkasse			400,00 €	9
Mobiliar für Innen- und Außennutzung			1.000,00 €	11
Hausratversicherung			100,00 €	13
Beiträge an StFV			300,00 €	13
Internet / Soziale Medien			100,00 €	13
Büro und Verwaltung			100,00 €	13
Kontoführung			100,00 €	13
Reinigungskosten			100,00 €	13
Entnahme / Zuführung Rücklage	700,00 €	7		
Summe	**11.500,00 €**		**11.500,00 €**	

342 von 482 in Zusammenstellung

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischburg

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.200,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2018	1.723,71 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	1.723,71 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	16.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	15.300,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	10.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.000,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	29.800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	29.800,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	13.963,28 €
Entnahme	1.000,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	12.963,28 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	3.353,73 €
Entnahme	700,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	2.653,73 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der FF Groß Steinrade der Hansestadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.900,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	300,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.200,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2020	15.413,57 €
Entnahme	- €
Zuführung	300,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	15.713,57 €

Anlage 4

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Innenstadt der Stadt Lübeck
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	8.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.000,00 €	
3	Vermögens-gegenstände im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	600,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	***Gesamteinnahmen***	***12.200,00 €***		*8-15*	***Gesamtausgaben***	***12.700,00 €***	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2018	***12.986,38 €***
Entnahme	***600,00 €***
Zuführung	**- €**
Stand der Rücklage am 31.12.2020	***12.386,38 €***

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	17.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	26.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	26.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	- €

Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ivendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020 ###

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.300,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	700,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	400,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.300,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	3.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	3.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	2.050,00 €
Entnahme	- €
Zuführung	
Stand der Rücklage am 31.12.2019	2.050,00 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2020**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	16.000,00 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	17.000,00 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	4.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	13.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	6.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	700,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	6.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	6.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	4.500,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	23.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	23.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	15.248,87 €
Entnahme	4.500,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	10.748,87 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	12.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.200,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde		
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	2.200,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	23.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	23.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	6.941,88 €
Entnahme	- €
Zuführung	2.200,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	9.141,88 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Moisling

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	8.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	8.700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	900,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	20.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	30.964,74 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	30.964,74 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	600,00 €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	Vers. /Weihnachtsfeier
1	Zuwendungen von Dritten	450,00 €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.200,00 €	Knobeln / Grifest	10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.400,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	LZ 7 / 12	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €	Getränkekasse	13	Sonstige Ausgaben	450,00 €	Putzmittel / Grill
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €	LZ	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.250,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.250,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens 31.12.2019	10.473,00 €
Entnahme	- €
Zinsen	52,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	10.525,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Niendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	900,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	300,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	5.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	5.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	10.825,01 €
Entnahme	- €
Zuführung	300,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	11.125,01 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	9.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	9.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2020	11.196,44 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	11.196,44 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	3.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	17.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	17.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	10.400,13 €
Entnahme	- €
Zuführung	3.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	13.400,13 €

4

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	16.600,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	200,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	24.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	24.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	6.010,01 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	6.010,01 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Siems

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.100,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	- €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	1.000,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.500,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.500,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	15.716,77 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	15.716,77 €

beschlossen
Freiwillige Feuerwehr Travemünde der Hansestadt Lübeck am 07.02.19
Der Ortswehrführer
Carsten Rosche

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020 1

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.600,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.600,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	800,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	900,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.400,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	6.931,00 €
Entnahme	- €
Zuführung	900,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	7.831,00 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	9.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.600,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	800,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	20.800,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	10.000,00 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	10.000,00 €

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/08279
öffentlich

Lübeck, 23.10.2019

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Britta Meybohm (E-Mail: britta.meybohm@luebeck.de Telefon: 122-3946)

Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.11.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage beigefügte Entwurf des Lärmaktionsplans der Hansestadt Lübeck zur Mitteilung an die EU gem. § 47 d Abs. 7 BImSchG wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Alle zustimmend, Anmerkungen wurden eingearbeitet
2.502 SeniorInnen-Einrichtungen	
2.530 Gesundheitsamt	
3.327 Verkehrsangelegenheiten	
3.370 Feuerwehr	
3.390 UNV als Untere Naturschutzbehörde	
3.820 Stadtwald	
4.401 Schule und Sport	
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
5.660 Stadtgrün und Verkehr	
5.691 Lübeck Port Authority	
Stadtverkehr Lübeck GmbH	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (Standort Flintbek)	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (Standort Lübeck)	
Polizeidirektion Lübeck	
Eisenbahn-Bundesamt	
Gemeinde Stockelsdorf	

Gemeinde Ratekau	
Stadt Bad Schwartau	
Gemeinde Groß Grönau	
Gemeinde Lüdersdorf	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [x] Ja
- [ ] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche hatten in 2018 die Möglichkeit, sich im Rahmen der Fragebogenaktion zur Lärmbelastung zu beteiligen. Anmerkungen wurden eingearbeitet.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 47 d Abs. 7 BImSchG

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)
- [x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [ ] Nein
- [x] Ja – Begründung:

Einige lärmmindernde Maßnahmen wie z.B. die Verschiebung des modal splits (Verkehrsmittelwahl) zu Gunsten von umweltverträglichen Verkehrsmitteln, können positiv zum Klimaschutz beitragen. Nähere Ausführungen dazu befinden sich am Ende des Vorlagentextes.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) waren bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und den Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr geregelt werden. Zusätzlich ist der Lärm zu betrachten, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht (nähere Beschreibung siehe auch Punkt 1.3. im Lärmaktionsplan). Nur Flughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr (Großflughäfen) werden von der Lärmkartierung erfasst. In Schleswig-Holstein liegt allein der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel oberhalb dieser Schwelle.

Zuständig für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind nach § 47 c Abs. 1 die Gemeinden.

Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel der Pläne soll außerdem der Schutz ruhi-

ger Gebiete vor der Zunahme von Lärm sein.

Des Weiteren ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für die Pläne zu hören und soll rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse dieser Mitwirkung sind zu berücksichtigen, und die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Der vorliegende Aktionsplan 2018 / 2019 (Entwurf) ist auf Grundlage der strategischen Lärmkartierung von 2017 entstanden. Die strategischen Lärmkarten zeigen die berechneten Lärmbelastungen der Lübecker Bevölkerung. Grundlage der Lärmkarten an Hauptverkehrsstraßen sind Verkehrszahlen (Daten aus Verkehrszählungen). Die Lärmkarten beinhalten die Lage der Hauptlärmquellen und zeigen das Maß der Lärmbelastung im Stadtgebiet. Das Ausmaß des Lärms ist dabei durch verschiedene Farben kenntlich gemacht. Für die Berechnung des Lärms nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt es europaweit einheitlich vorgegebene Berechnungsmethoden.

Für die Lärmkartierung an Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Die Ergebnisse wurden ebenfalls 2017 veröffentlicht. Zudem ist seit dem 1. Januar 2015 für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes das EBA zuständig. Bei Ballungsräumen wirkt das EBA an der Lärmaktionsplanung mit. Das EBA hat für das gesamte Bundesgebiet im Jahr 2018 einen Lärmaktionsplan in zwei Teilschritten aufgestellt (nähere Informationen: siehe Kapitel 3.2.2). Die Auswirkungen der geplanten festen Fehmarnbeltquerung sind nicht Gegenstand des aktuellen Lärmaktionsplans, da der Planungsstand noch nicht konkret genug ist. Die Thematik wird ggf. bei der nächsten Fortschreibung (je nach Planungsstand) aufgegriffen. Eine Maßnahmenplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen ist nicht erforderlich. (Begründung: siehe Punkt 3.2.1)

Nach der Aufstellung des Aktionsplans (Entwurf) hat eine TÖB-Beteiligung und eine zweite öffentliche Auslegung zu erfolgen. Des Weiteren sind die politischen Gremien (Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, Bauausschuss sowie Bürgerschaft) zu durchlaufen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Termin, den Lärmaktionsplan bis zum 18. Juli 2018 aufzustellen, konnte aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden:
Der von der EU vorgegebene Zeitraum vom 30.07.2017 (Ausarbeitung der Lärmkarten) bis zum 18.07.2018 (Beschluss über den Lärmaktionsplan) ist für eine effektive Maßnahmenplanung zu kurz angesetzt. Dieses wurde auch schon während der ersten und zweiten Umsetzungsstufe 2007/2008 und 2012/2013 bundesweit kritisiert. Aus diesem Grund wird von Seiten der EU bei der vierten Umsetzungsstufe die Frist von der Ausarbeitung der Lärmkarten bis zur Fertigstellung des Lärmaktionsplans um ein Jahr verlängert (4. Stufe: Erstellung Lärmkarten bis Juni 2022 und Meldung des Lärmaktionsplans bis Juli 2024).

Die gesetzlich vorgeschriebene erste Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Rahmen einer Fragebogenaktion vom 05.01. bis 25.02.2018 stattgefunden. Die Resonanz war mit rund 560 eingereichten Fragebögen sehr hoch und die Auswertung der Fragebögen war entsprechend zeitaufwendig (inklusive Herausgabe der Borschüre „Lübeck – Stadt der lauten Wege“ im November 2018, die u.a. die Auswertung der Fragebogenaktion beinhaltet).

Der Bericht zum Lärmaktionsplan wurde ohne Unterstützung eines Gutachterbüros von der Verwaltung erstellt. Zwischenzeitlich kam es zu personellen Kapazitätsengpässen, so dass zu Verzögerungen in der Lärmaktionsplanung kam.

Des Weiteren mussten rund 650 Maßnahmenvorschläge (siehe Anhang 5), die im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, aufbereitet, geprüft und abgewogen werden. Ein Großteil dieser Maßnahmenvorschläge mussten auch von anderen zuständigen Stellen wie z.B. dem EBA oder dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr S-H begutachtet werden. Aufgrund der Vielzahl der Eingaben und weiterer personeller Kapazitätsengpässe kam es zu weiteren zeitlichen Verzögerungen. *(Anmerkung: Da es so viele Maßnahmenvorschläge gab, konnten diese aufgrund des bestehenden Termindrucks nicht bis ins Detail geprüft werden).*

Es besteht erhöhter Termindruck von Seiten der EU. Laut einem Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 22.07.2019 „wird die EU-Kommission voraussichtlich in Kürze entscheiden, ob die Bundesre-

publik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Defiziten bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen verklagt wird. Um eine Klage noch abwenden zu können und auch eventuelle Strafzahlungen zu vermeiden, ist eine Berichterstattung über den Aktionsplan notwendig.“ Vom MELUND wurde in diesem Schreiben eine Frist bis zum 30.10.2019 gesetzt. Diese Frist kann aufgrund der o.a. länger andauernden Beteiligungsverfahren nicht gehalten werden.

Es ist daher ein Beschluss noch im Jahr 2019 erforderlich, damit die Hansestadt Lübeck nicht durch Strafzahlungen belastet wird, wenn ein Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU gegen die BRD eingeleitet wird. Zur Beschleunigung des Verfahrens hat aus diesem Grund nach der bereits erfolgten innerstädtischen Abstimmung zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 09.09. bis 06.10. 2019 stattgefunden. Mit dem von der Bürgerschaft beschlossenen Lärmaktionsplan gemäß Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG kommt die Hansestadt Lübeck ihrer Meldepflicht nach.

Auswirkungen auf den Klimaschutz*:*
Beispielhaft wird im Folgenden dargestellt, welche Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan Potenzial haben, CO2 einzusparen. Die Einschätzungen wurden überwiegend den „Maßnahmenblättern zur Lärmminderung im Straßenverkehr“ (Umweltbundesamt) bzw. den Internetseiten des Umweltbundesamtes entnommen.
Förderung des nicht motorisierten Verkehrs: Der Verkehrsträgervergleich zeigt, dass durch Rad- und Fußverkehr 138 g CO_2 pro Personenkilometer eingespart werden können. Der Radverkehr ist gemeinsam mit dem Fußverkehr die klimaschonendste Fortbewegungsart. In Troisdorf (NRW) z. B. konnte in einem Zeitraum von acht Jahren durch eine konsequente Radverkehrsförderung die Fahrradnutzung um rund ein Drittel gesteigert und die Pkw-Fahrten gleichzeitig um rund zehn Prozent gesenkt werden. Anhand dieses Beispiels ergibt sich ein Einsparungspotenzial von circa 3 Millionen Tonnen CO_2 pro Jahr [BMVBW02c].
Bike-Sharing: Durch eine Benutzung von Leihfahrrädern anstelle von Kraftfahrzeugen können CO_2-Emissionen eingespart werden. Nach einer Schätzung der Stadtverwaltung von Lyon vermeidet jedes Leihfahrrad pro Jahr 500 kg CO_2 bzw. pro Kilometer 0,19 kg.
Car-Sharing: Der jährliche CO_2-Ausstoß kann um 290 kg je aktivem Kunden verringert werden.
Förderung des ÖPNV: Durch die Verschiebung des modal split hin zum ÖPNV können CO_2-Emissionen gesenkt werden. Hierzu liegen derzeit keine belastbaren Zahlen vor.
Einsatz von E-Bussen: Durch Einsatz von E-Bussen kann der Ausstoß von CO_2 reduziert werden. Hierzu liegen derzeit keine belastbaren Zahlen vor.
Umsetzung des Rahmenplans Innenstadt mit Mobilitätskonzept (hier: Verkehrsberuhigung in der Beckergrube): Im Bereich Burgtor – Koberg – Beckergrube wird eine Halbierung der Verkehrsstärke angestrebt. Der Durchgangsverkehr soll deutlich reduziert bzw. ganz unterbunden werden. Um jedoch mögliche CO_2-Einsparungen beziffern zu können, müssten nach der Umsetzung Verdrängungseffekte / Verkehrsverlagerungen untersucht werden.
Grüne Welle (hier: Verkehrsrechnersystem / Vernetzung der Signalanlagen): Durch die Vermeidung unnötiger Brems- und Beschleunigungsvorgänge ist eine Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und damit auch der CO_2-Emissionen um bis zu 5% möglich.

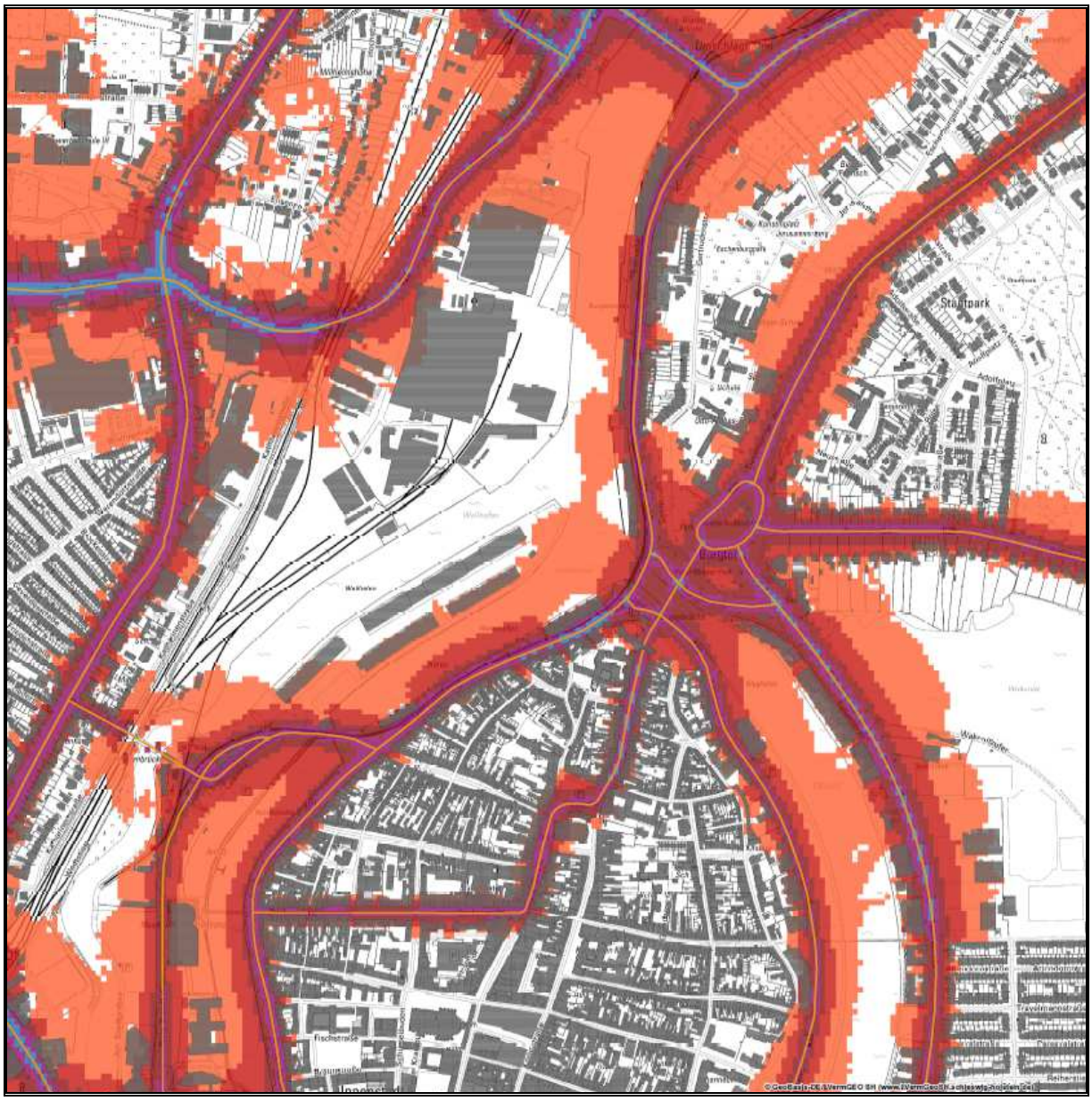
.

Anlagen:
Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018/2019

Senator Ludger Hinsen

Anlage 1

Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2018 / 2019 (ENTWURF)



Verfasser:

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Abteilung Natur, Klima, Gesundheitlicher Umweltschutz
Kronsforder Allee 2-6
23562 Lübeck

E N T W U R F

Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	4
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
1.4	Geltende Grenzwerte	7
2	Bewertung der Ist-Situation	7
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	7
2.2	Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	9
2.2.1	Belastetenzahlen nach Lärmquellen	9
2.2.2	Auslöseschwellen für Aktionspläne	10
2.2.3	Betroffenheitsanalyse anhand der straßenbezogenen LärmKennZiffer	10
2.3	Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	11
3	Maßnahmenplanung	16
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung	17
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre	19
3.2.1	Anmerkungen zur Maßnahmenplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen	21
3.2.2	Anmerkungen zur Maßnahmenplanung an Haupteisenbahnstrecken	21
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	25
3.3.1	Langfristige Strategien im Fachbereich Planen und Bauen und Stadtverkehr HL	25
3.3.2	Langfristige Strategien im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	27
3.4	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz	28
3.4.1	Festlegung ruhiger Gebiete	29
3.4.2	Überprüfung, Maßnahmen und Zielsetzung	30
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	30

4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans	33
4.1	Protokoll der Mitwirkung der Öffentlichkeit	33
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	33
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	34
5.1	Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans	34
5.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen	34
5.3	Kosten / Nutzenanalyse (Gesundheitsbezogene Lärmschutzkosten)	34
6	Evaluierung des Aktionsplans	35
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	36

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte	37
Anhang 2	Gegenüberstellung der Betroffenenzahlen und kartierten Fläche der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 und 2017	38
Anhang 3	Übersichtskarte ruhige Gebiete	39
Anhang 4	Detailausschnitte straßenabschnittbezogene LärmKennZiffer LKZ_{DEN100}	40
Anhang 5	Erste Beteiligung der Öffentlichkeit	41
Anhang 6	Maßnahmenvorschläge des Bereichs UNV zu Lärmschwerpunkten der ersten Priorität	102
Anhang 7	Mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung im Straßenverkehr	104
Anhang 8	Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung), TÖB-Beteiligung	108

07.10.2019

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Hansestadt Lübeck
zur Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans (Stufe 3)

1 Allgemeine Angaben

Vorbemerkung

Die Aufstellung des Aktionsplanes und alle weiteren Schritte im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind gesetzliche Pflichtaufgaben. Maßnahmen, die aus diesem Lärmaktionsplan erwachsen, können aktiv zu einer Minderung der Lärmbelastung beitragen und auch gleichzeitig die gesunde Luft und den Klimaschutz in der Stadt fördern.

Die Hansestadt Lübeck ist bestrebt, dem Bedürfnis der BürgerInnen nach Lärmschutz nachzukommen. Um dieser Aufgabe in erforderlichem Umfang gerecht zu werden, wären weitere finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich, die Lübeck allein derzeit aber nicht aufbringen kann. Die Hansestadt Lübeck weist folglich aus kommunaler Sicht darauf hin, dass die Vorgaben gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Bestandserhebung und Maßnahmenplanung) die Städte allein finanziell überfordern. Aus diesem Grund bleibt die Umsetzung der Maßnahmenplanung ohne ausreichende Fördermittel für finanzschwache Kommunen weitgehend wirkungslos. Eine Unterstützung der Kommunalverbände ist ebenfalls wünschenswert.
Letztendlich kann sich die Hansestadt Lübeck unter diesen Voraussetzungen nur auf das finanziell und planerisch Mögliche konzentrieren.

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Hansestadt Lübeck
Gemeindekennziffer:	03000
Ansprechpartner:	Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Straße:	Kronsforder Allee 2-6
Postleitzahl:	23539
Ort:	Hansestadt Lübeck
Telefon:	0451 – 122 39 46 / 0451 – 122 39 69
Fax:	0451 – 122 39 90
E-Mail:	unv@luebeck.de
Internetadresse:	www.luebeck.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Hansestadt Lübeck ist derzeit von der Fläche die größte Stadt des Landes Schleswig-Holsteins. So wohnen auf einer Fläche von etwa 214 km² über 220.000 Lübecker Bürgerinnen und Bürger.
Die Hansestadt Lübeck besitzt Stadthäfen und auch in Lübeck-Travemünde den größten Fährhafen der Ostsee. Von hier laufen die Schiffswege weiter nach Schweden, Dänemark, Finnland, den baltischen Staaten und nach Russland. Mit rund 25 Millionen Tonnen Güterumschlag im Jahr (Stand 2017) ist Lübeck einer der größten Ostseehäfen Deutschlands.

Die wesentlichen Lübecker Hauptverkehrsstraßen sind die Autobahnen A1 (von Hamburg über Lübeck nach Heiligenhhafen, von dort über die Bundesstraße 207 nach Fehmarn [Vo-

gelfluglinie]); A20 (Bad Segeberg – Lübeck – Stettin); A226 (kurzer Autobahnabschnitt von Herrenwyk zur A1), die Bundesstraßen B75 (von Hamburg über Lübeck nach Travemünde); B104 (nach Schwerin); L332 (nach Bad Segeberg), B207 (von Hamburg über Mölln, Lübeck nach Fehmarn), die Landesstraßen L92 und L309 sowie die Kreisstraßen K13, K15, K18 und K26.
Zwei Haupteisenbahnstrecken verbinden Lübeck u.a. mit dem Wirtschaftszentrum Hamburg und der Landeshauptstadt Kiel sowie mit der Wirtschafts- und Tourismusregion Dänemark. Der Lübecker Hauptbahnhof ist ein Durchgangsbahnhof und der frequenzstärkste Bahnhof Schleswig-Holsteins.
8 km südlich der Lübecker Innenstadt befindet sich der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee. Der Flughafen zählt aufgrund der geringen Flugbewegungen jedoch nicht zu den Großflughäfen. Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: März 2019) findet nach einem Betreiberwechsel kein regelmäßiger Linienflugverkehr statt. Möglicherweise wird aber im Jahr 2020 wieder der Linienflugverkehr aufgenommen. Von Fluglärm - entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie – ist die Hansestadt Lübeck somit derzeit nicht betroffen.
Des Weiteren gibt es auf dem Lübecker Stadtgebiet diverse Gewerbegebiete (z.B. Genin-Süd, Glashüttenweg, Lohmühle, Roggenhorst, Schlutup, Seelandstraße / Herrenwyk, Rapsacker und Grapengießerstraße, Gewerbepark Flughafen, Skandinavienkai, Dänischburg, Herrendamm, Padelügger Weg).

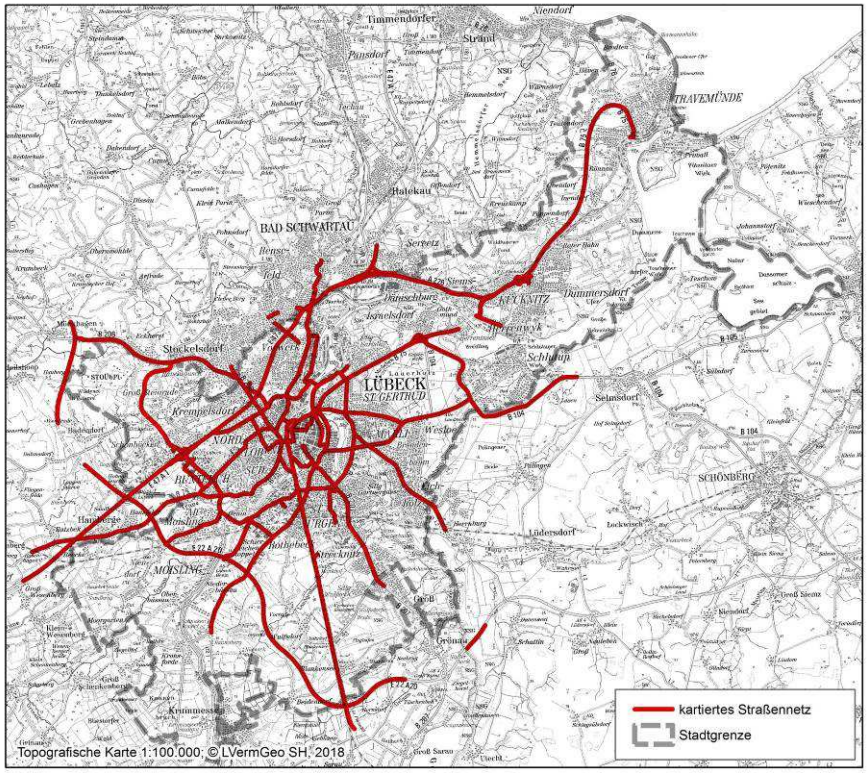


Abb.1: Übersicht kartiertes Straßennetz im Ballungsraum Lübeck

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Lärm stellt in vielen europäischen Städten ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsproblem dar. So sehen sich beispielsweise in Deutschland über 60% der Menschen durch laute Geräusche, insbesondere verursacht durch Straßenverkehr, belästigt. Mit der Umgebungslärmrichtlinie[1] hat die Europäische Union ein Konzept vorgelegt, die Auswirkungen systematisch zu erfassen, ihnen entgegenzuwirken und vorzubeugen.

[1] RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde mit Einführung der §§ 47 a-f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[2], der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) und weitere untergesetzliche Regelwerke in deutsches Recht umgesetzt.
Zuständig für die Umsetzung sind nach § 47 c Abs. 1 die Städte und Gemeinden.

Gemäß § 47 d BImSchG waren bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (1. Umsetzungsstufe über 6 Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr) und den Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr (1. Umsetzungsstufe über 60.000 Züge pro Jahr) geregelt werden sollen. Lübeck ist gemäß der Richtlinie ein Ballungsraum[3] und hat daher zusätzlich den Lärm zu betrachten, der von Geländen mit industriellen Tätigkeiten ausgeht. Zudem sind Häfen mit einem Umschlag von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr zu betrachten. In Frage kommende Anlagen wurden auf Grundlage einzeln vorliegender Sachverständigengutachten sowie der Erkenntnisse aus der Anlagenüberwachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) untersucht. Einschränkend für Industriegelände wurden gemäß der 34. BImSchV nur die Anlagen berücksichtigt, die den Kriterien der IED-Richtlinie[4] entsprechen.
Die Untersuchungen des LLUR ergaben, dass im Lübecker Stadtgebiet die Lärmbelastungen in Frage kommender Anlagen unterhalb einer Belastung von 45 dB(A) nachts und 55 dB(A) tags (an den Fassaden der Anwohner) liegen und daher nicht kartiert werden müssen. So wurden in Lübeck ausschließlich folgende Häfen bzw. Hafenflächen betrachtet:

-Skandinavienkai
-Seelandkai
-Konstinkai (Brüggen)
-Lehmannkai I bis III
-Schlutupkai I (Hans Burmann e.k.)
-Schlutupkai II
-Nordgetreide GmbH & Co.KG
-Vorwerker Hafen (einschl. Nordlandkai)
-ATR Landhandel
-Lagerhaus Lübeck (Dr. Pleines GmbH & Co.KG)
-LMG
-Stadthäfen (Abschnitt Roddenkoppelkai)

Flughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr gelten als Großflughäfen und werden von der Lärmkartierung erfasst. In Schleswig-Holstein/Hamburg liegt nur der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel oberhalb dieser Schwelle. Aus diesem Grund ist der Flughafen Lübeck-Blankensee nicht Teil der strategischen Lärmkartierung.

Das grundsätzliche Ziel der Umgebungslärmrichtlinie lautet: „Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht." Hierfür ist es notwendig „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern." Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand strategischer Lärmkarten nach europaweit einheitlich vorgegebenen Berechnungsmethoden,
2. Aufstellung eines Lärmaktionsplans auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten mit dem Ziel, den Umgebungslärm mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu reduzieren,
3. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung,
4. Schutz ruhiger Gebiete vor der Zunahme von Lärm,

[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.06.2012 BGBL I 1421
[3] Der **Ballungsraum Lübeck** umfasst folgende Siedlungsgebiete: Hansestadt Lübeck; Gemeinde Stockelsdorf, Gemeinde Ratekau (Ortsteil Sereetz); Stadt Bad Schwartau; Gemeinde Groß Grönau (Stadtgrenze Lübeck bis Klein Grönau); Gemeinde Lüdersdorf (Ortsteil Herrnburg).
[4] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Luftverschmutzung – IED) (ABl. L334/17)

5. Die Übermittlung von Informationen aus den strategischen Lärmkarten und den Aktionsplänen an die Europäische Kommission als Grundlage für die Einführung weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen.

Der Lärmaktionsplan hat den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Der Lärmaktionsplan und die Lärmkarten sind gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Der EU ist über den Umsetzungsstand der Maßnahmen zu berichten.

Die Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie wurden durch Vorgaben im BImSchG im Jahr 2005 nur für die Lärmkartierungen konkretisiert. Für die Ausführung des Lärmaktionsplans sind im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie, bis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, keine weitergehenden Hinweise zur Maßnahmenplanung aufgeführt.
Der Lärmaktionsplan bereitet Maßnahmen vor, die durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach den jeweilig geltenden Rechtsvorschriften durchsetzbar sind. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen (§ 47 Abs. 6 BImSchG). Die Einhaltung der Schwellenwerte (siehe Tabelle 3) für die aufgestellten Maßnahmen ist allerdings nicht einklagbar, da sie keine Grenzwerte darstellen.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenz- und Richtwerte sind im Anhang 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die strategische Lärmkartierung stellt die Grundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Hansestadt Lübeck dar.

Die strategische Lärmkartierung wurde gemäß den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführt. Die Pegel und Belastetenzahlen in den nachfolgenden Tabellen 1a und 1b sowie die Schallausbreitungen wurden nach den Berechnungsverfahren VBEB[5], VBUS[6] und VBUI[7] (gemäß 34. BImSchV) sowie unter Berücksichtigung der aktuellen LAI-Hinweise (Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zur Lärmkartierung ermittelt.

Die EU-weiten, einheitlichen Lärmindizes werden wie folgt definiert:

- L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex):
  Gewichteter Mittelungspegel über 24 Stunden, bei dem den Abend- und Nachtstunden besondere Bedeutung zugewiesen wird,
- L_{Night} (Nacht-Lärmindex):
  Stellt den Mittelungspegel in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr dar (ermittelt gemäß der 34. BImSchV) und dient zur Beschreibung für Schlafstörungen.

[5] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007
[6] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen vom 15.05.2006
[7] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe vom 10.05.2006

Hinweis:
Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf neuen EU-harmonisierten Berechnungsverfahren. Ein direkter Vergleich mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten[8],[9] (siehe auch Anhang 1) ist daher nur eingeschränkt möglich, da andere Berechnungsverfahren zu Grunde gelegt werden. Zur Orientierung können die gesetzlichen Regelwerke dennoch herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Für die Überarbeitung der Lärmkarten der **Hauptverkehrsstraßen** aus dem Jahr 2012 hat der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz im Jahr 2017 die Firma LÄRMKONTOR GmbH beauftragt. Die Firma LAIRM CONSULT GmbH hatte im Jahr 2012 die Lärmkartierung für den **Industrie- und Gewerbelärm (einschließlich Hafenlärm)** durchgeführt. Für den Industrie- und Gewerbelärm wurde keine neue Kartierung beauftragt, da eine Überprüfung ergab, dass es zu keinen wesentlichen Veränderungen gekommen ist (siehe auch Punkt 3.2.1).
Für die Lärmkartierung an **Haupteisenbahnstrecken** ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Die Lärmkarten werden durch das EBA zentral für das gesamte Bundesgebiet erstellt. Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden der Hansestadt Lübeck durch das EBA zur Verfügung gestellt (siehe auch Punkt 3.2.2).

Die nachfolgenden Tabellen stellen die **Lübecker Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung** für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Industrie- und Gewerbegelände (betrifft in Lübeck ausschließlich die Hafenflächen) dar:

L_{DEN} in dB(A)		belastete Menschen (nach VBEB) - Straßenlärm		belastete Menschen (nach VBEB) - Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm		belastete Menschen (nach VBEB) – Schienenlärm der Eisenbahnen des Bundes	
über	***bis***	L_{DEN}	L_{Night}	L_{DEN}	L_{Night}	L_{DEN}	L_{Night}
45	50	k.A.*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	6.230
50	55	k.A.	9.920	k.A.	103	k.A.	2.870
55	60	13.560	6.820	403	10	3.510	1.020
60	65	7.280	1.900	57	1	1.300	290
65	70	6.500	90	7	0	460	70
70	75	1.450	0	1	0	100	20
75		40	0	0	0	40	0
Summe		***28.830***	***18.730***	***468***	***114***	***5.410***	***10.500***

Tabelle 1a: Geschätzte Anzahl der von Umgebungslärm in ihren Wohnungen belasteten Menschen; (*k.A. = keine Angaben)

L_{DEN} in dB(A)		durch Straßenlärm belastete				durch Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm belastete			
über	***bis***	***Fläche (km^2)***	***Wohnungen***	***Schulen***	***Krankenhäuser***	***Fläche (km^2)***	***Wohnungen***	***Schulen***	***Krankenhäuser***
55	65	44,3	10.420	10	7	2,6	218	0	0
65	75	10,9	3.970	1	2	0,7	4	0	0
75		2,3	20	0	0	0,0	0	0	0

Tabelle 1b: Von Umgebungslärm belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude[10]

L_{DEN} in dB(A)		durch Schienenlärm der Eisenbahnen des Bundes belastete			
über	***bis***	***Fläche (km^2)***	***Wohnungen***	***Schulen***	***Krankenhäuser***
55	65	8,94	2.847	0	0
65	75	2,35	315	0	0
75		0,71	22	0	0

Tabelle 1b (Fortsetzung)

Link zu den Lärmkarten Straße und Gewerbe: www.laerm.schleswig-holstein.de und Link zu Lärmkarten Schiene: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html

[8] Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV
[9] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97
[10] Entsprechend den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein wurden bei den von Lärm betroffenen Schulen und Krankenhäusern Einzelgebäude angegeben und keine Institutionen.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

2.2.1 Belastetenzahlen nach Lärmquellen

Grundlage zur Bewertung der Belastung ist an dieser Stelle der *Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie* des Landes Schleswig-Holstein. Um eine differenziertere Einschätzung der Lärmbelastung vornehmen zu können, wird die Tabelle 3 des o.g. Leitfadens als Orientierungshilfe herangezogen:

Begriffserklärung	
Bewertung	**Pegelbereich**
Sehr hohe Belastung	L_{DEN} > 70 dB(A) L_{Night} > 60 dB(A)
Hohe Belastung	70 dB(A) > L_{DEN} > 65 dB(A) 60 dB(A) > L_{Night} > 55 dB(A)
Belastung/Belästigung	65 dB(A) > L_{DEN} > 55 dB(A) 55 dB(A) > L_{Night} > 45 dB(A)

Tabelle 2: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen

Nach den dort aufgestellten Kriterien liegen in der aktuellen Phase der Umsetzung der Richtlinie folgende Lärmbelastungen in der Hansestadt Lübeck vor:

(Hinweis: Die Belastetenzahlen resultieren aus den Daten der Tabellen 1a und 2)

Straßenverkehrslärm (Hauptverkehrsstraßen):

1.490	Menschen sind	ganztägig	*sehr hohen Belastungen* ausgesetzt, und
1.990	Menschen sind	in der Nacht	*sehr hohen Belastungen* ausgesetzt.
6.500	Menschen sind	ganztägig	*hohen Belastungen* ausgesetzt, und
6.820	Menschen sind	in der Nacht	*hohen Belastungen* ausgesetzt.
20.840	Menschen sind	ganztägig	*Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt, und
9.920	Menschen sind	in der Nacht	*Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt.

Industrie- und Gewerbelärm:

1	Mensch ist	ganztägig	*sehr hohen Belastungen* ausgesetzt, und
1	Mensch ist	in der Nacht	*sehr hohen Belastungen* ausgesetzt.
7	Menschen sind	ganztägig	*hohen Belastungen* ausgesetzt, und
10	Menschen sind	in der Nacht	*hohen Belastungen* ausgesetzt.
460	Menschen sind	ganztägig	*Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt, und
103	Menschen sind	in der Nacht	*Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt.

Schienenlärm (Haupteisenbahnstrecken des Bundes):

140	Menschen sind	ganztägig	*sehr hohen Belastungen* ausgesetzt, und
380	Menschen sind	in der Nacht	*sehr hohen Belastungen* ausgesetzt.
460	Menschen sind	ganztägig	*hohen Belastungen* ausgesetzt, und
1.020	Menschen sind	in der Nacht	*hohen Belastungen* ausgesetzt.
4.810	Menschen sind	ganztägig	*Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt, und
9.100	Menschen sind	in der Nacht	*Belastungen/Belästigungen* ausgesetzt.

Fazit:
Bei der Gegenüberstellung der Betroffenenzahlen stellt sich deutlich heraus, dass der Straßenverkehr nach wie vor die Hauptlärmquelle im Lübecker Stadtgebiet ist. So sind beispielsweise rund 3 % der Lübecker Bevölkerung von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung [65 dB(A) L_{DEN} oder 55 dB(A) L_{Night}] durch die Hauptverkehrsstraßen betroffen. Es gibt diverse Konfliktbereiche und in einigen Gebieten liegen auch Mehrfachbelastungen vor (vor allem bei Straßenverkehrs- und Schienenverkehrslärm). Der Handlungsbedarf im Straßenverkehrssektor ist an den neuralgischen Punkten entsprechend hoch.
Der nach der 34. BImSchV kartierte Industrie- und Gewerbelärm wird aufgrund der vergleichsweise geringen Betroffenenzahlen nicht näher untersucht.
Begründung: siehe Punkt 3.2.1.

2.2.2 Auslöseschwellen für Aktionspläne

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln angedeutet, werden von der EU-Umgebungslärmrichtlinie und vom BImSchG keine Grenzwerte vorgegeben. Die Beurteilung der Betroffenheit erfolgt daher mit Hilfe gesundheitsrelevanter Schwellenwerte. Das Umweltbundesamt empfiehlt aus diesem Grund nachstehende Auslösekriterien für Lärmschutz, die aus der Lärmwirkungsforschung resultieren:

Umwelthandlungsziel	**Zeitraum**	**L_{DEN}**	**L_{Night}**
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Tabelle 3: Auslösekriterien für die Maßnahmenplanung (Umweltbundesamt)

Hinweis: Als Kriterium wird die Überschreitung einer der beiden Werte, des 24-Stunden-Wertes L_{DEN} ***oder*** *des Nachtwertes L_{Night} angesehen.*

Die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung[11] besagen, dass ab einer Dauerbelastung (chronischer Lärmstress) von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen steigt.
Für den Aktionsplan legt die Hansestadt Lübeck daher die Schwellenwerte für die Dringlichkeit von Maßnahmenprüfungen bei 65 dB(A) L_{DEN} (über 24 Stunden) und 55 dB(A) nachts fest, welche auch in vielen anderen Städten Deutschlands Anwendung finden. Diese finden unter Punkt 2.2.3 in der Betroffenheitsanalyse Berücksichtigung.

2.2.3 Betroffenheitsanalyse anhand der straßenbezogenen LärmKennZiffer

Für eine detailliertere Bewertung der Lärmsituation wurde das Rechenmodell der Lärmkartierung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen mit der LärmKennZiffer-Methode betrachtet.
Lärmbetroffenheiten können anhand der sogenannten LärmKennZiffer dargestellt werden.
Diese wurde wie folgt von der Firma LÄRMKONTOR GmbH ermittelt:

- **Grundlage:** Betroffenenuntersuchung Straßenverkehr der Lärmkartierung für die Hansestadt Lübeck gemäß Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) nach VBUS bzw. VBEB für den L_{DEN} und L_{Night} in 4 Meter über Gelände.
- **Schwellenwerte:** Schwellen der potenziellen Gesundheitsgefährdungen von L_{DEN} = 65 dB(A) oder L_{Night} = 55 dB(A)

[11] Vgl.: Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Bundestag-Drucksache 14/2300 vom 15.12.1999

- **LärmKennZiffer LKZ:** Produkt aus der Anzahl der über L_{DEN} = 65 dB(A) oder L_{Night} = 55 dB(A) belasteten Einwohner und dem Maß der Überschreitung dieses Wertes
- **LKZ-Flächen:**
  Hierfür wurden die Lärmbetroffenheiten verortet und anhand der sogenannten LKZ-Methode gewichtet. Die Darstellung der Betroffenen und der LKZ erfolgt je Hektar lärmbelasteter Fläche
- **Straßenabschnittsbezogene LKZ_{100}:**
  Hierfür wurden die Lärmbetroffenheiten auf die Straßenabschnitte projiziert. Aufgrund der unterschiedlichen Straßenabschnittslängen erfolgte eine Normierung der LKZ-Werte auf 100 Meter, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Eine Gesamtansicht der ermittelten LKZ, ist im Internet unter https://www.luebeck.de/hl/Laerm veröffentlicht. Die LKZ steigt je höher die Einwohnerdichte und die Lärmbelastung ist. Zwei exemplarische Detailausschnitte sind im Anhang 4 einzusehen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Vorab ist anzumerken, dass nahezu im gesamten innerörtlichen kartierten Hauptstraßennetz hohe Belastungen von über L_{DEN} > 65 dB(A) bzw. L_{Night} > 55 dB(A) an den straßenzugewandten Gebäudefassaden auftreten und eine verbesserungsbedürftige Situation darstellen.

Mit Hilfe der zuvor beschriebenen objektiven LärmKennZiffer-Methode wurden 3 Priorisierungsstufen für Straßenabschnitte gebildet, die in Teilbereichen erhöhte LärmKennZiffern (LKZ_{DEN100}) aufweisen. In den Bereichen mit Priorität 1 und 2 (jeweils 7 Abschnitte) besteht erhöhter Handlungsbedarf:

Lärmschwerpunkte Priorität 1: LKZ_{DEN100} > 200

Innenstadt: Große Burgstraße / Beckergrube

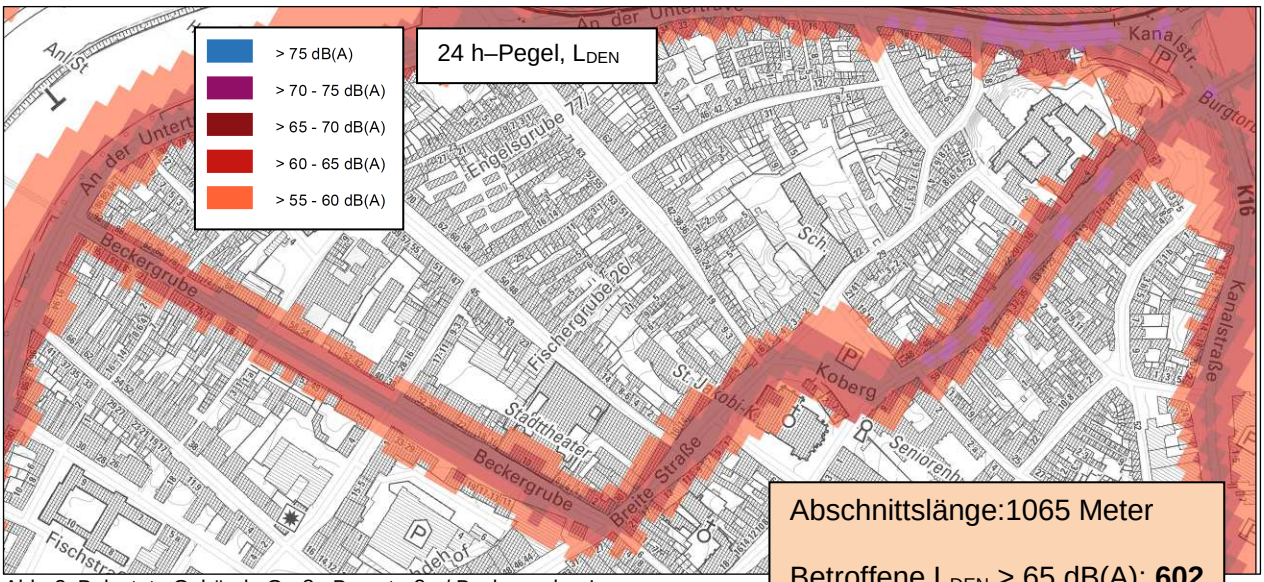


Abb. 2: Belastete Gebäude Große Burgstraße / Beckergrube, L_{DEN}

Innenstadt: Mühlenstraße / Königstraße / Aegidienstraße

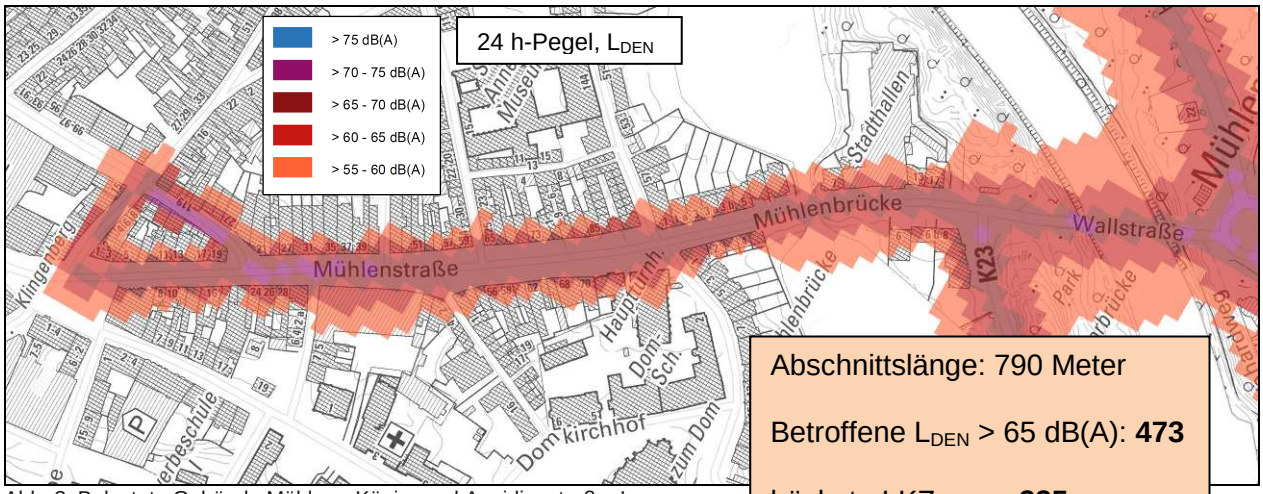


Abb. 3: Belastete Gebäude Mühlen-, König- und Aegidienstraße, L_{DEN}

St. Lorenz Süd: Lachswehrallee

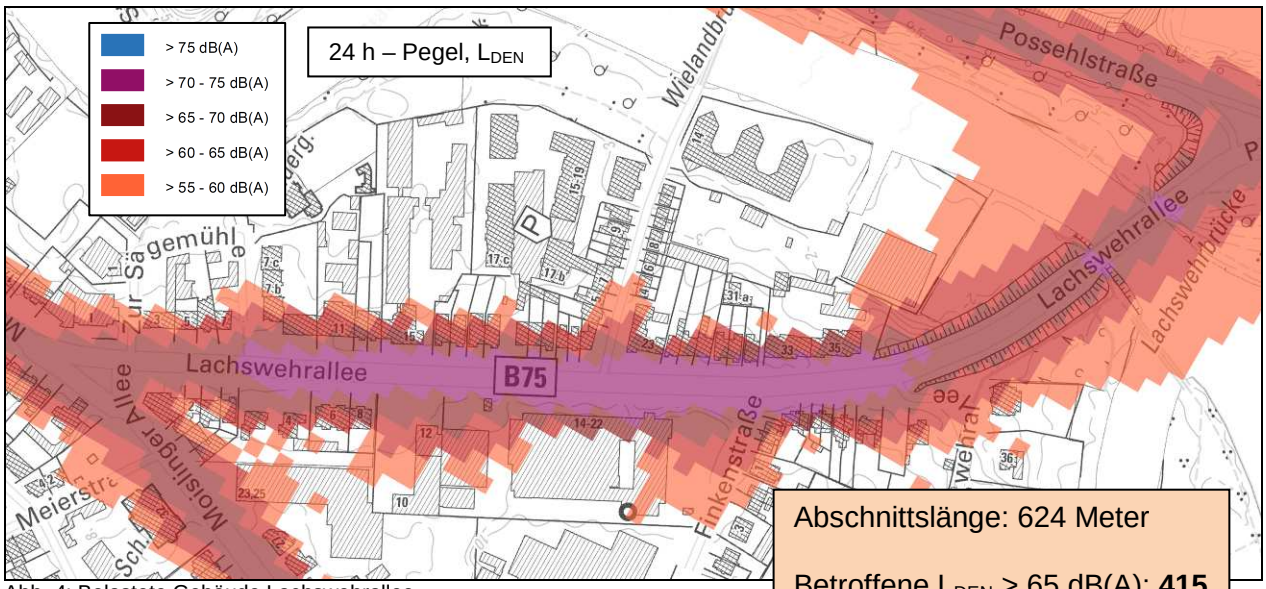


Abb. 4: Belastete Gebäude Lachswehrallee

St. Lorenz Süd: Moislinger Allee (Abschnitt Lindenplatz bis Kolberger Straße)

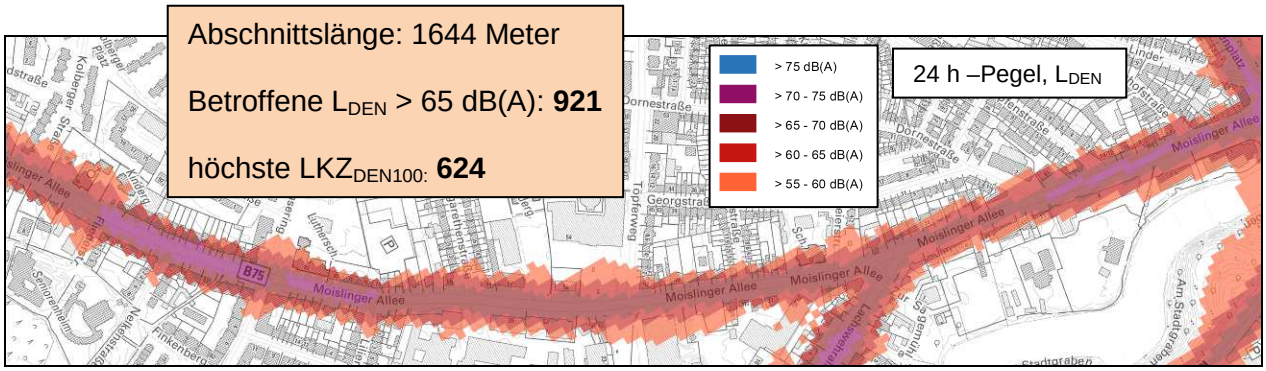


Abb. 5: Belastete Gebäude Moislinger Allee

St. Jürgen: Ratzeburger Allee mit Abzweig Kahlhorststraße (St.-Jürgen-Ring – Weberkoppel)

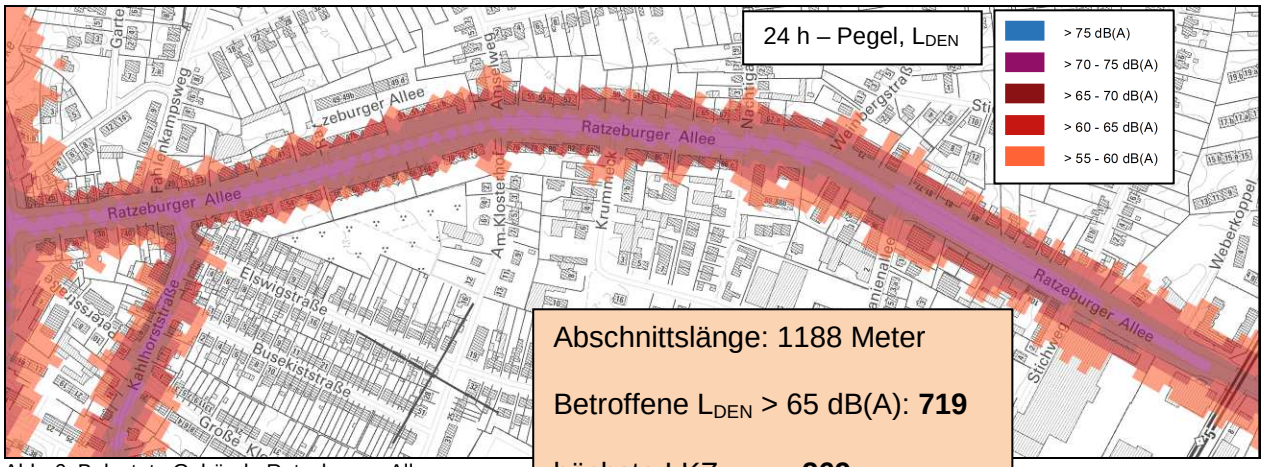


Abb. 6: Belastete Gebäude Ratzeburger Allee

St. Jürgen: Kronsforder Allee (B207neu bis Abzweig Vorrader Straße)

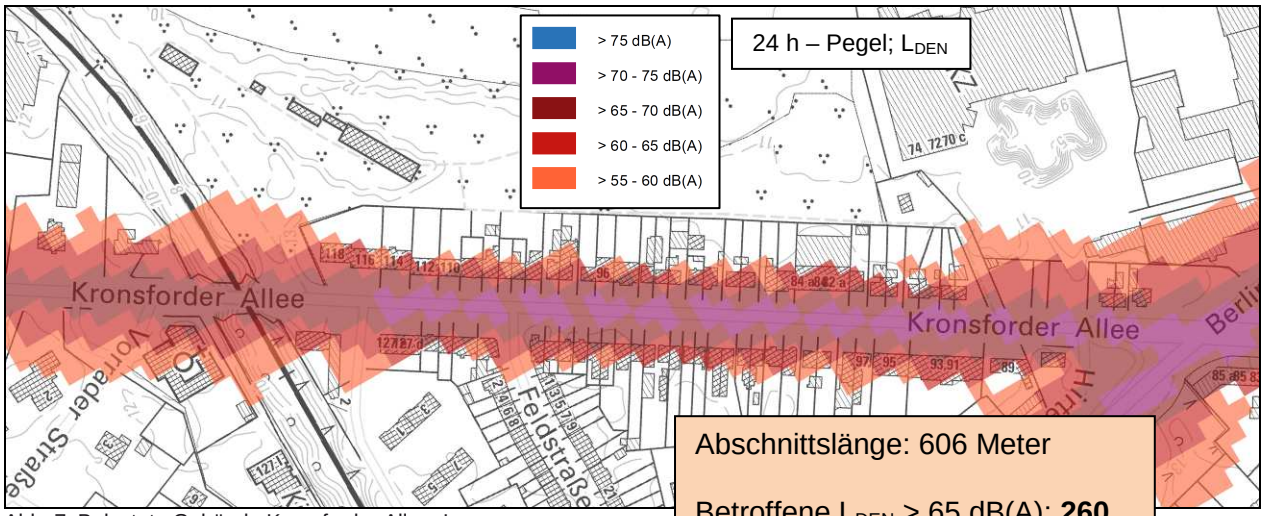


Abb. 7: Belastete Gebäude Kronsforder Allee, L_{DEN}

Ein Teil des Abschnitts ist zusätzlich durch Schienenlärm belastet.

St. Lorenz Nord: Fackenburger Allee (Abschnitt Herrendamm bis Schwartauer Allee)

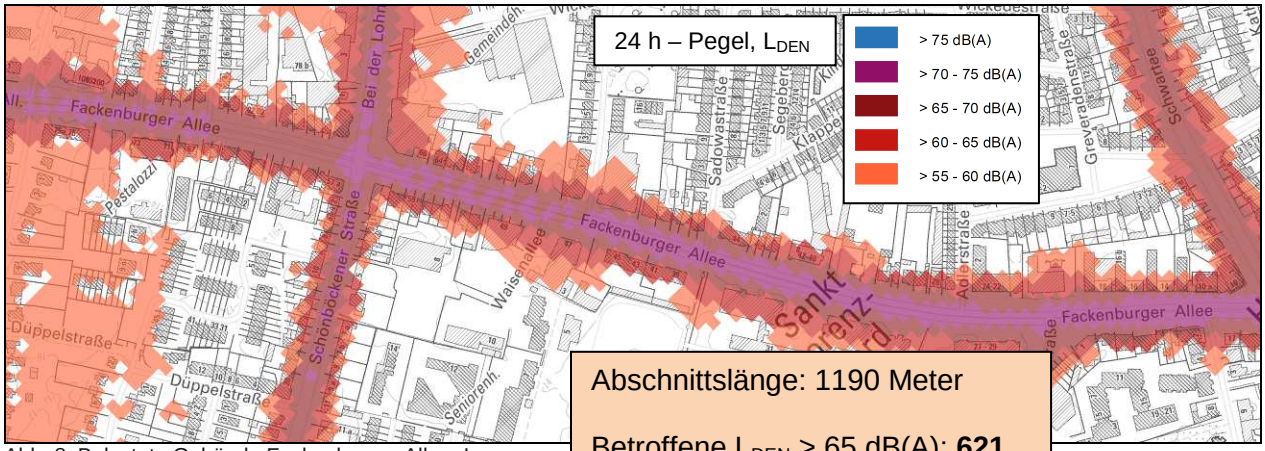


Abb. 8: Belastete Gebäude Fackenburger Allee, L_{DEN}

Ein Teil des Abschnitts ist zusätzlich durch Schienenlärm belastet.

Lärmschwerpunkte Priorität 2: LKZ_{DEN100} = 150 bis 200

St. Gertrud: Hafenstraße

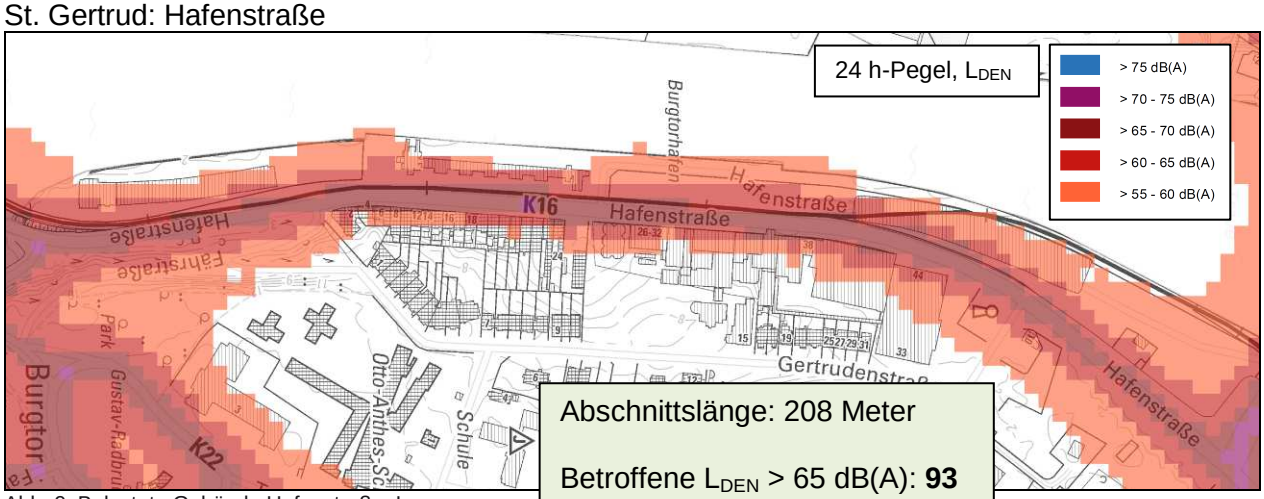


Abb. 9: Belastete Gebäude Hafenstraße, L_{DEN}

St. Gertrud: Walderseestraße

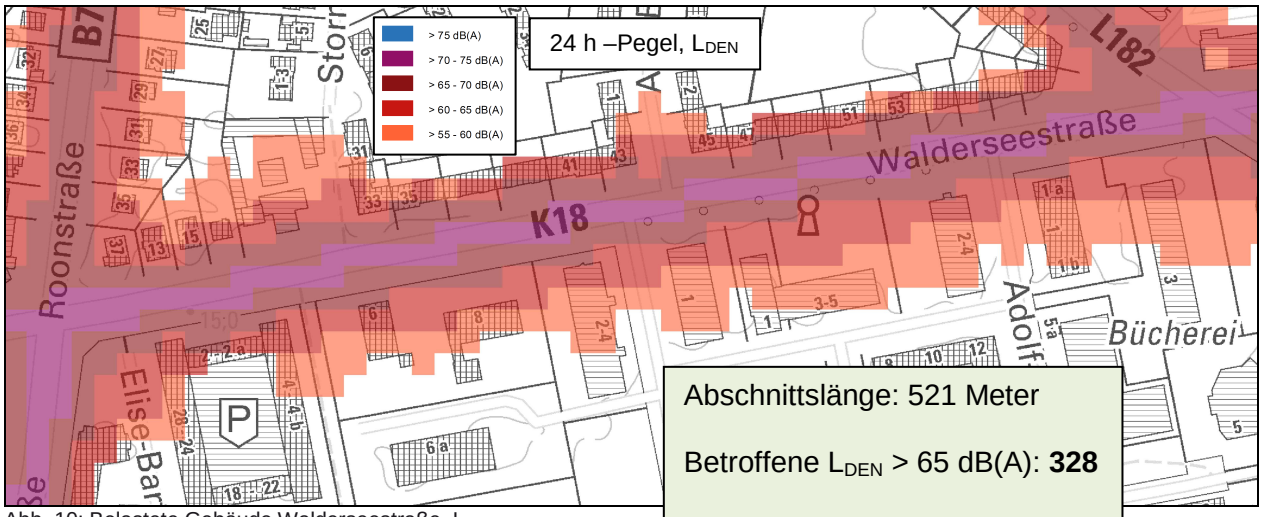


Abb. 10: Belastete Gebäude Walderseestraße, L_{DEN}

St. Gertrud: Marlistraße / Roonstraße

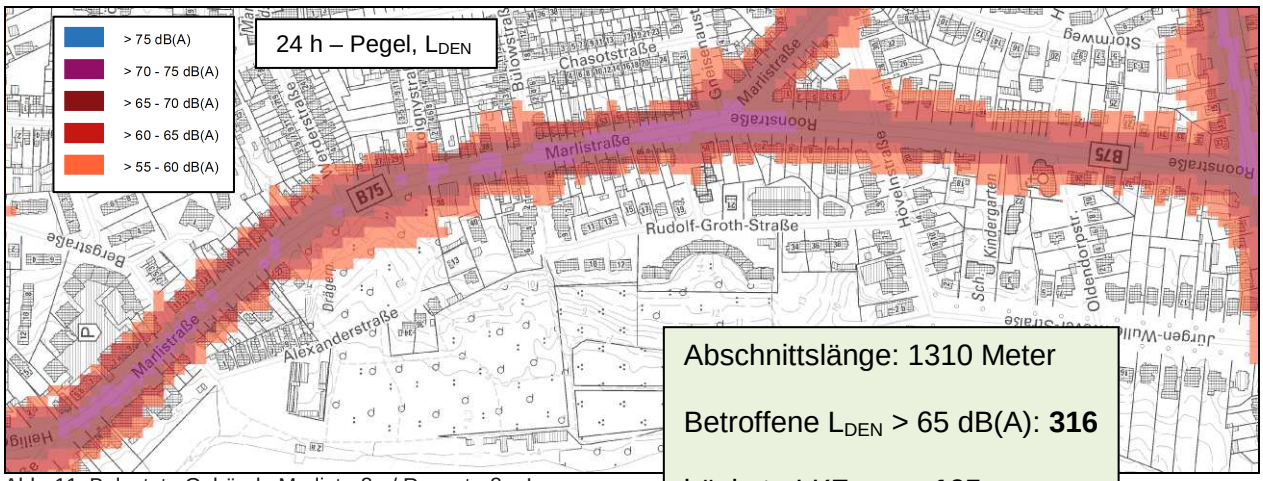


Abb. 11: Belastete Gebäude Marlistraße / Roonstraße, L_{DEN}

St. Lorenz Nord: Schwartauer Allee (Abschnitt Fackenburger Allee bis Bei der Lohmühle)

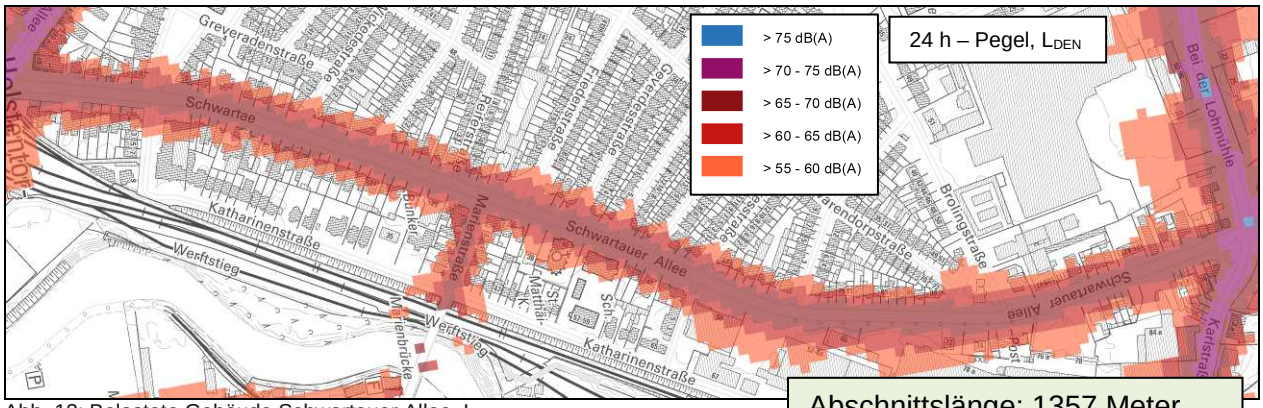


Abb. 12: Belastete Gebäude Schwartauer Allee, L_{DEN}

Ein Teil des Abschnitts ist zusätzlich durch Schienenlärm belastet.

Abschnittslänge: 1357 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A): **582**

höchste LKZ_{DEN100}: **158**

Kücknitz: Ortsdurchfahrt B75

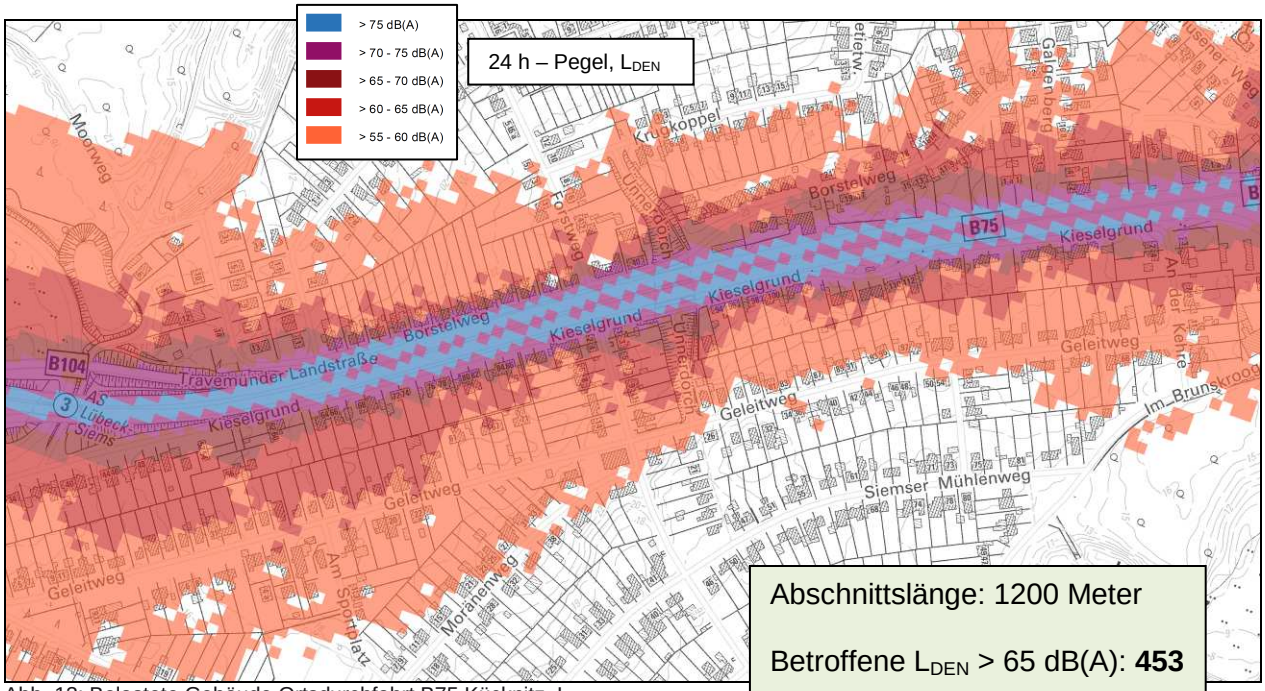


Abb. 13: Belastete Gebäude Ortsdurchfahrt B75 Kücknitz, L_{DEN}

Abschnittslänge: 1200 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A): **453**

höchste LKZ_{DEN100}: **166**

Innenstadt: An der Untertrave (Abschnitt Beckergrube bis Kanalstraße)

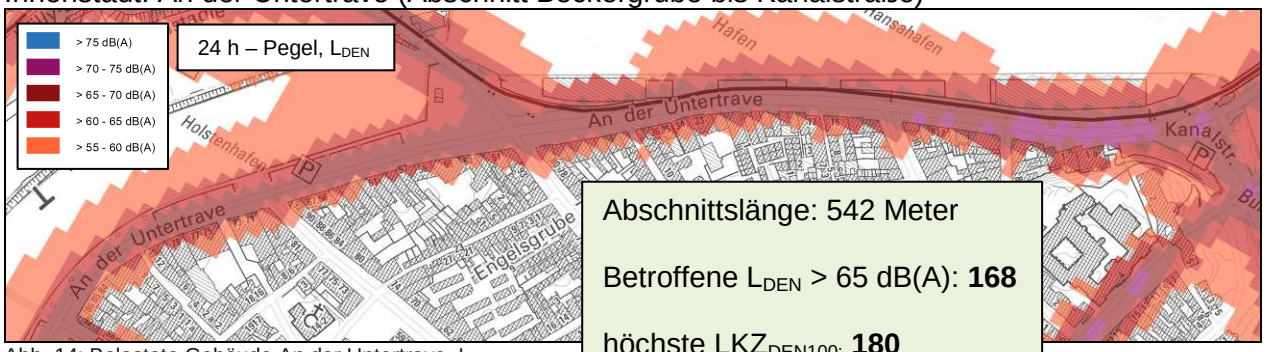


Abb. 14: Belastete Gebäude An der Untertrave, L_{DEN}

Abschnittslänge: 542 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A): **168**

höchste LKZ_{DEN100}: **180**

St. Lorenz Nord: Wisbystraße bis Ecke Hansestraße

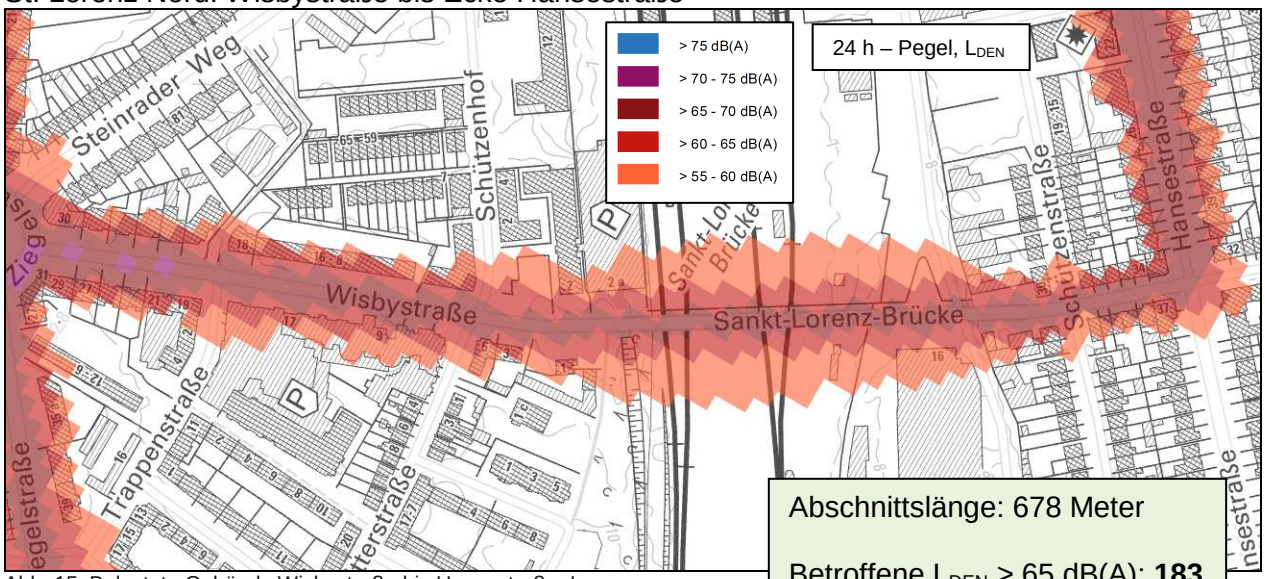


Abb. 15: Belastete Gebäude Wisbystraße bis Hansestraße, L_{DEN}

Ein Teil des Abschnitts ist zusätzlich durch Schienenlärm belastet.

Lärmschwerpunkte Priorität 3: LKZ_{DEN100} <150

In dieser Kategorie werden alle übrigen kartierten Straßenabschnitte eingeordnet.

Anmerkung:
Die Auswertung der Fragebogenaktion (Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung) hat ergeben, dass sich besonders viele Betroffene (insgesamt 65 Personen) aus der Neuen Hafenstraße gemeldet haben, die diese Straße als besonders laut empfinden. Gefolgt von der Ratzeburger Allee mit 27 Personen, dem St.-Jürgen-Ring mit 23 Personen, der Travemünder Allee mit 21 Personen und der Fackenburger Allee mit 18 Personen. Nähere Informationen sind der im November 2018 veröffentlichten Auswertung der Fragebogenaktion „Lübeck – Stadt der lauten Wege?“ zu entnehmen, die im Internet unter https://www.luebeck.de/hl/Laerm einzusehen ist.

3. Maßnahmenplanung

Das Kernelement des Aktionsplans ist der Maßnahmenkatalog. Generell ist dieser auf Grundlage vorhandener Planungen und verkehrlicher Analysen auf gesamtstädtischer Ebene zu entwickeln, so dass daraus Strategien und rahmenbildende Konzepte zur Lärmreduzierung entwickelt werden können.
Der vorliegende Maßnahmenkatalog konnte bisher nicht prioritär unter dem Gesichtspunkt Lärmschutz entwickelt werden, denn ein Großteil der nachfolgenden Maßnahmen wurde aufgrund der baufachlichen Prioritätensetzung im Fachbereich Planen und Bauen angemeldet. Sie leisten zwar ihren Beitrag zur Lärmminderung, sind vom ursprünglichen Ansatz her aber nicht primärer Bestandteil der Lärmaktionsplanung.

Damit zukünftig ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden kann, der auch gesamtstädtische Lärmschutzkonzepte beinhaltet, planen der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und der Fachbereich Planen und Bauen eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der Neuauflage des Verkehrsentwicklungsplans (VEP), in dem das Thema Lärmminderung in den Fokus gerückt werden soll.

Im Jahr 2019 werden erste Voruntersuchungen durch den Fachbereich Planen und Bauen durchgeführt.

Im Anhang 7 sind exemplarisch allgemeine Maßnahmen aufgeführt, die zu einer Lärmreduzierung beitragen können.

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Folgenden sind Maßnahmen der letzten fünf Jahre genannt, die ein lärmminderndes Potenzial haben:

Datum / Zeitraum	**Maßnahme**	**Maßnahme aus Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans 2013 / 2014 umgesetzt?**
2013	**Deckensanierungsmaßnahmen (Beispiele):** Possehlstraße von Lachswehrallee bis Holstentorplatz K 1 / Pfingstbusch K 20 / Waldhusener Weg K 13 / Padelügger Weg zwischen CITTI und Gewerbegebiet Roggenhorst K 1 / Steenkamp K 18 / Arnimstraße bis Wesloer Weg K 22 / Ringstraße Gustav-Radbruch-Platz L 92 / Kronsforder Landstraße Malmöstraße bis Bahnunterführung Bushaltestelle Kronsforder Allee / Sanakliniken B 75 Marlistraße von ca. Roonstraße bis Knoten Arnimstraße	 **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja**
2013	**Neubau der Verbindungsstraße zwischen Kieler Straße und B 206 (K13)**; zur Entlastung der Krempelsdorfer Allee und Fackenburger Allee.	**Ja**
2013 - 2014	**Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn A1**, Bad Schwartau-Sereetz-Lübeck mit einem Teilbereich Lübecks im Bereich Tremskamp; **Abwicklung passiver Lärmschutzmaßnahmen**.	**Ja**
2014	**Deckensanierungsmaßnahmen (Beispiele):** Siemser Landstraße Ortslage Siems bis Herrenmoor Marlistraße (Schlutuper Straße bis Kantstraße) Hansestraße (Lindenteller bis Kreuzweg) Niendorfer Straße (Sterntalerweg bis Reusskamp) Niendorfer Straße, Sterntaler Weg, Oberbüssauer Weg (Moislinger Mühlenweg bis Sterntalerweg) Schwartauer Allee (Fackenburger Allee bis Knoten Bei der Lohmühle) Schwartauer Landstraße (Stadtgrenze Bad Schwartau bis Memelstraße)	 **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja**
2014	**Neubau Niendorfer Hauptstraße (3. Bauabschnitt, stadtauswärts)** Im Wesentlichen Beibehaltung des Straßenquerschnittes, jedoch Anlage neuer Gehwege; Verminderung der Lärmbelastung vor allem durch neue Fahrbahndecke	**Ja**
2014	**Umgestaltung An der Untertrave** (Realisierung in Teilabschnitten/ abschnittsweise provisorischer Ausbau): 1. Abschnitt: Drehbrücke bis Hubbrücke/Kanalstraße im Zuge des Baus des Hansemuseums zwischen Altefähre und Kanalstraße sowie Kanalstraße zwischen Parkhaus Rosenpforte und Untertrave. Im Wesentlichen Beibehaltung des asphaltierten Straßenquerschnittes; jedoch Reduzierung von 4 auf 2 Spuren für den Fahrzeugverkehr zugunsten eines neuen Radfahrstreifens; Lärmminderung auch durch neuen Fahrbahnbelag Einmündung Kanalstraße / An der Untertrave in 2014 2. Abschnitt: Holstenstraße bis Braunstraße / Beckergrube Gehwegverbreiterung und Reduzierung der Fahrstreifen (bis Braunstraße) sowie Anlage von Radstreifen (bis Beckergrube) – in 2013 abgeschlossen 3. Abschnitt Beckergrube bis Drehbrücke Anlage von Radstreifen	**Ja** **Ja** **Ja**
2014 - 2015	**Neubau der B104 mit Anbindung an die Wesloer Straße und Mecklenburger Straße** Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Schlutup.	**Ja**
2014 - 2015	**Einrichtung von** ca. 994 m Straße als **zwei Tempo-30-Zonen** in bestehenden Wohngebieten	Fortlaufende Ergänzungen

	(bislang im Lübecker Stadtgebiet insgesamt 110 Tempo-30-Zonen auf über 321 km Straße)	möglich
2015	**Umbau Wisbystraße** Im Wesentlichen Beibehaltung des asphaltierten Straßenquerschnittes; Lärmminderung durch neuen Fahrbahnbelag	**Ja**
2015	**P&R an Adventssonnabenden** („Weihnachtsshuttle“) ausgeweitet auf zwei Parkplätze und Bus-Linien sowie Reisebusparkmanagement	Shuttleservice wird jährlich eingerichtet
2015 - 2016	**Neubau der B207neu bis hinter Pogeez** Verwendung eines lärmmindernden Asphalts mit D_{STRO}= -2 dB(A); Maßnahme zur weiteren Reduzierung der Verkehrszahlen auf der L331 (Ratzeburger Allee)	**Ja**
2014 - 2017	**Ausweitung von Carsharing-Stellplätzen** Förderung von Carsharing trägt u.a. auch zur Reduzierung von Kfz-Fahrten bei und leistet somit einen Beitrag zur Lärmminderung	*
2014 - 2017	**ÖPNV:** Beschaffung von insgesamt **36 zusätzlichen Fahrzeugen mit dem Standard des „Blauen Engels“** für die Verkehrsbetriebe Stadtverkehr Lübeck (SL) und Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG). Insgesamt kommen beide Betriebe somit auf einen Bestand von 185 dieser Fahrzeuge, was derzeit über 50% der Gesamtflotte ausmacht.	**Ja**
2016 - 2017	**Zehn Ladesäulen für Kfz-E-Mobilität** mit dem Stadtverkehr Lübeck eingerichtet.	*
2017	**Werbekampagne „Lübecker fahren mit dem Rad“** zur Förderung des Radverkehrs	*
2017	**ÖPNV:** **Beschaffung von je einem E-Bus** für die Verkehrsbetriebe SL und LVG.	*
2015 - 2018	**Deckensanierungsmaßnahmen (Beispiele):** Sanierung Fahrbahn Koberg mit lärmmindernden Asphalt (2015) Sanierung Fahrbahn Walkmühlenweg (2015) Travemünder Landstraße (2015) Roeckstraße / Marlistraße (2017) Geniner Straße (2017) *Hinweis des Bereichs Stadtgrün und Verkehr zu den Deckensanierungsmaßnahmen: Da der „Masterplan“ von der Politik nicht beschlossen wurde, kann dieser nicht mehr für eine gesteuerte Maßnahmenplanung zur Erhaltung der städtischen Infrastruktur eingesetzt werden.*	**Ja** **Ja** **Ja** **Ja** **Ja**
2016 – 2018	**Mobilitätskonzept Travemünde**	*
2018	**Anordnung Tempo 30 in der Roeckstraße** (aufgrund sicherheitsbedingter Sperrung des Radweges); der Radverkehr wird derzeit auf der Fahrbahn geführt.	*

Tabelle 4: Aufzählung wesentlicher vorhandener Maßnahmen mit lärmminderndem Potenzial von 2013-2018
[* Diese Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des letzten Lärmaktionsplans noch nicht im Maßnahmenkatalog aufgeführt und wurden hier ergänzt.]

Folgende Tabelle zeigt ergänzend welche Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog 2013 nicht umgesetzt bzw. verschoben worden sind:

Maßnahme	**Ergebnis / Stand**
Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“; Aktivitäten zur Radverkehrsförderung	Einige Bausteine sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden.
Wegweisungskonzept Schwerverkehr (Teilprojekt von „Stau-frei Lübeck“ bis 2015); hier Umsetzung der Maßnahmen	Stufenweise Umsetzung erfolgt im Rahmen des Ausbaus des normalen Wegweisungskonzeptes.
Einrichtung neuer stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen	Maßnahme wurde von der Bürgerschaft abgelehnt.
Neubau An den Schießständen / Kirschenallee	Neubau vorerst auf das Jahr 2020 / 2021 verschoben.
Bau von Lärmschutzwänden an der B 75 Lübeck-Kücknitz	Maßnahme verschoben; Planfeststellungsunterlagen sind nach Auskunft des LBV-SH (Stand 13.02.2019) in der Vorbereitung; eine Aussage zum möglichen Umsetzungstermin kann derzeit nicht getroffen werden; parallel wird gegenwärtig geprüft, ob vor dem Bau der Lärmschutzwände zusätzlich ein lärmmindernder Asphalt (OPA) eingebaut werden kann.

Tabelle 5: Verschobene bzw. nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog 2013

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

angedachter Zeithorizont	Maßnahme	Finanzierung
laufend	**Einrichtung zusätzlicher Querungsstellen für Fußgänger** an Hauptverkehrsstraßen zur Förderung des Fußverkehrs.	fallabhängig
laufend	**ÖPNV:** Seit 2015 werden im Bereich der sonstigen Betriebsfahrzeuge der Verkehrsbetriebe SL und LVG nur Fahrzeuge beschafft, die ein „E“ im Kennzeichen führen dürfen (Plug-In Hybrid oder E-PKW).	im Wirtschaftsplan der Verkehrsunternehmen vorgesehen
ab 2017 bis Ende 2019	**Umgestaltung An der Untertrave (von Drehbrücke bis Hansemuseum):** Umgestaltung Drehbrückenplatz mit Wassertreppe sowie Hausvorfelder und Straßenbau zwischen Drehbrückenplatz und Große Altefähre	haushaltsmäßig geordnet
2017 /2018	**Luisenstraße:** Errichtung von beidseitigen Radschutzstreifen auf der Fahrbahn zwischen Glashüttenweg und Neuer Hafenstraße	haushaltsmäßig bereits umgesetzt
bis 2018 / 2019	**Bau von zwei Bike-and-Ride-Anlagen mit E-Bike Ladestation** (Skandinavienkai und Hafenbahnhof) Die B&R-Anlage Hafenbahnhof ist seit 12/2018 in Betrieb; die B+R-Anlage Skandinavienkai wurde in 06/2019 in Betrieb genommen	haushaltsmäßig umgesetzt
ab 2018 laufend	Im Februar 2018 wurde der **Nacht-Shuttle LÜMO** gestartet, der mit Elektro-PKW betrieben wird. Dabei teilen sich mehrere Fahrgäste ein Fahrzeug, so dass weniger Fahrzeuge benötigt werden, als im Taxi oder Mietwagenverkehr.	im Wirtschaftsplan geordnet
2019	**Deckensanierungsmaßnahmen (Sanierung Deck- und Binderschicht) (Beispiele):** B 75 – St.-Jürgen-Ring (Südseite) B 75 - Heiligen-Geist-Kamp K 14 - Ziegelstraße (Teilabschnitte) **Instandsetzung durch DSK-Maßnahmen (Dünne Schichten im Kalteinbau) (Beispiele)** Hauptverkehrsnetz: Beckergrube Edisonstraße / Bessemerstraße / Stephensonstraße K 8 - Blankenseer Straße Josephinenstraße / Hochstraße Willy-Brandt-Alle / Lastadie Schwertfegerstraße Kaiserallee Dummersdorfer Straße (Teilabschnitt) Weitere DSK-Maßnahmen sind im untergeordneten Netz geplant.	haushaltsmäßig geordnet
2018 / 2019	**Neubau Kantstraße** Maßnahme wurde im Frühjahr 2019 abgeschlossen.	Maßnahme abgeschlossen
ab 2018	Einsatz einer **semistationären Geschwindigkeitsmessanlage** mit wöchentlichem Standortwechsel; Einsatz u.a. auch an Lärmschwerpunkten; vorerst bis Februar 2020 vom Bereich Verkehrsangelegenheiten angemietet. (Hinweis: Die Ergebnisse der nicht-stationären Messungen des jeweils letzten Monats werden auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht).	läuft
2018 - 2019	**Rahmenplan Innenstadt** mit daraus abgeleitetem **Mobilitätskonzept**	läuft
2019	**Beschaffung von sechs zusätzlichen E-Bussen in 2019** für die Verkehrsbetriebe LVG und SL. Parallel dazu ist auf den Unternehmensstandorten die Ladeinfrastruktur aufzubauen und eine intelligente Steuerungssoftware zu installieren, die die betrieblichen Anforderungen und die Netzabhängigkeiten berücksichtigt. Weitere Beschaffungen von E-Bussen. Bis 2030 sollen 70% der Fahrzeugflotte auf E-Busse umgerüstet sein.	im Investitionsprogramm vorgesehen bzw. Fördermittel des Bundesumweltministeriums
2019	**Neupflasterung Mühlendamm** (zwischen Wallstraße bis ca. Hartengrube)	läuft
2020	**Deckensanierungsmaßnahmen:** Können derzeit noch nicht abschließend benannt werden. B 75 - St.-Jürgen-Ring (Nordseite)	teilweise im Investitionsprogramm vorhanden bzw. angemeldet, aber haushälterisch noch nicht geordnet

	K 14 - Ziegelstraße (Teilabschnitt zwischen Buntekuhweg und Ziegeltel-ler)) Artlenburger Straße **Instandsetzung durch DSK-Maßnahmen:** können zurzeit noch nicht benannt werden.	
2019 / 2020	**Ausbau der Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt** (Lachswehrallee bis Lindenplatz)	läuft
laufend	**Ausbau und Sanierung von Radverkehrsanlagen**; Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“: 22 Maßnahmen bisher umgesetzt	anteilig haushaltsmäßig geordnet
laufend	**Ausbau und Sanierung von Radverkehrsanlagen; Ergänzende Maßnahmen zum Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“** 2019 Travemünder Allee - Ausbau Radweg und Radfahrstreifen 2020/2021 Umbau Knoten Moltkestraße / Hüxtertorallee	haushaltsmäßig geordnet / im Investitionsprogramm vorhanden
2020	**Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Moisling**	noch offen (aus Landesmit-teln)
2020	**Aufbau eines Fahrradverleihsystems**	noch offen (ggf. fremdfi-nanziert)
2021-2024	**Deckensanierungsmaßnahmen und DSK-Maßnahmen** können derzeit noch nicht benannt werden.	Haushaltsmittel im Investi-tionsprogramm angemeldet
2019 - 2021	**Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan (VEP)** mit dem Schwer-punkt: Stadtverträgliche Verkehrsabwicklung	haushaltsmäßig geordnet
2023	**Bau von zwei Radschnellwegen** (Bad Schwartau – Altstadt sowie Altstadt – Hochschulstadtteil/ Groß Grönau); Machbarkeitsstudie Radschnellwege wird in 2019 / 2020 erarbeitet (hierfür ist die Finanzierung gesichert)	erste Voruntersuchungen laufen
k.A.	**Bau von Lärmschutzwänden (beidseitig mit einer Höhe von ca. 2,50 Meter bis 3,50 Meter) an der B 75 Ortsdurchfahrt Lübeck-Kücknitz**; Prüfung, ob vor dem Bau der Lärmschutzwände zusätzlich ein lärmmin-dernder Asphalt (OPA) eingebaut werden kann. Es werden auch passive Maßnahmen (am Gebäude) geprüft.	Planung und Finanzierung durch LBV-SH
k.A.	**Lieferverkehrskonzept Innenstadt**	noch offen

Tabelle 6: Wesentliche Maßnahmen mit lärmminderndem Potenzial (Stand: August 2019)

3.2.1 Anmerkungen zur Maßnahmenplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen

Laut den LAI[12]-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung vom 9. März 2017 wird diese Thematik wie folgt zu beurteilt:
„Für Industrieanlagen, gewerbliche Anlagen und Häfen (ausgenommen Seehafenumschlagsanlagen) konkretisiert die TA Lärm die Anforderungen des BImSchG zu Geräuschen, wobei die Immissionsrichtwerte der TA Lärm so niedrig sind, dass in den dem Wohnen dienenden Gebieten keine Betroffenheiten mit einem LDEN >60 dB(A) zu erwarten sind. ***Aus diesen Gründen ist eine Lärmaktionsplanung in der Regel nicht erforderlich****."*

Folglich nimmt die Hansestadt Lübeck im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung Vorschläge / Beschwerden auf (Anhang 5) und leitet diese an die zuständigen Überwachungsbehörden weiter.

Eine Überarbeitung der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 ist nicht erfolgt, da eine Überprüfung durch den Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz ergeben hat, dass es zu keinen relevanten Änderungen [„+/- 2 dB(A)-Kriterium"] im kartierten Bereich gekommen ist. Da in der nächsten Fortschreibungsstufe im Jahr 2022 / 2023 eine komplette Überarbeitung der strategischen Lärmkarten aufgrund der Einführung einer neuen Berechnungsmethode (CNOSSOS) erforderlich ist, wurde aufgrund des sehr ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf eine Aktualisierung der Lärmkarten verzichtet.

3.2.2 Anmerkungen zur Maßnahmenplanung an Haupteisenbahnstrecken

Seit dem 1. Januar 2015 ist für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Bei Ballungsräumen wirkt das EBA an der Lärmaktionsplanung mit. Das EBA hat für das gesamte Bundesgebiet im Jahr 2018 einen Lärmaktionsplan in zwei Teilschritten aufgestellt. Dieser ist auch im Internet einsehbar unter:
https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html#doc1528342bodyText2

In diesem gesonderten Kapitel des Lärmaktionsplans erfolgt daher eine Zusammenfassung der Betroffenheitssituation (Betroffenenzahlen siehe auch Kapitel 2.1) sowie der generellen Lärmminderungspotentiale. Des Weiteren wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen von den zuständigen Stellen (EBA und DB AG) eingeholt (siehe Anhang 5 Thema Schienenverkehr).

[12] Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

Die folgenden Abbildungen zeigen die in Lübeck kartierten Haupteisenbahnstrecken (Strecken 1100 und 1120) mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr:

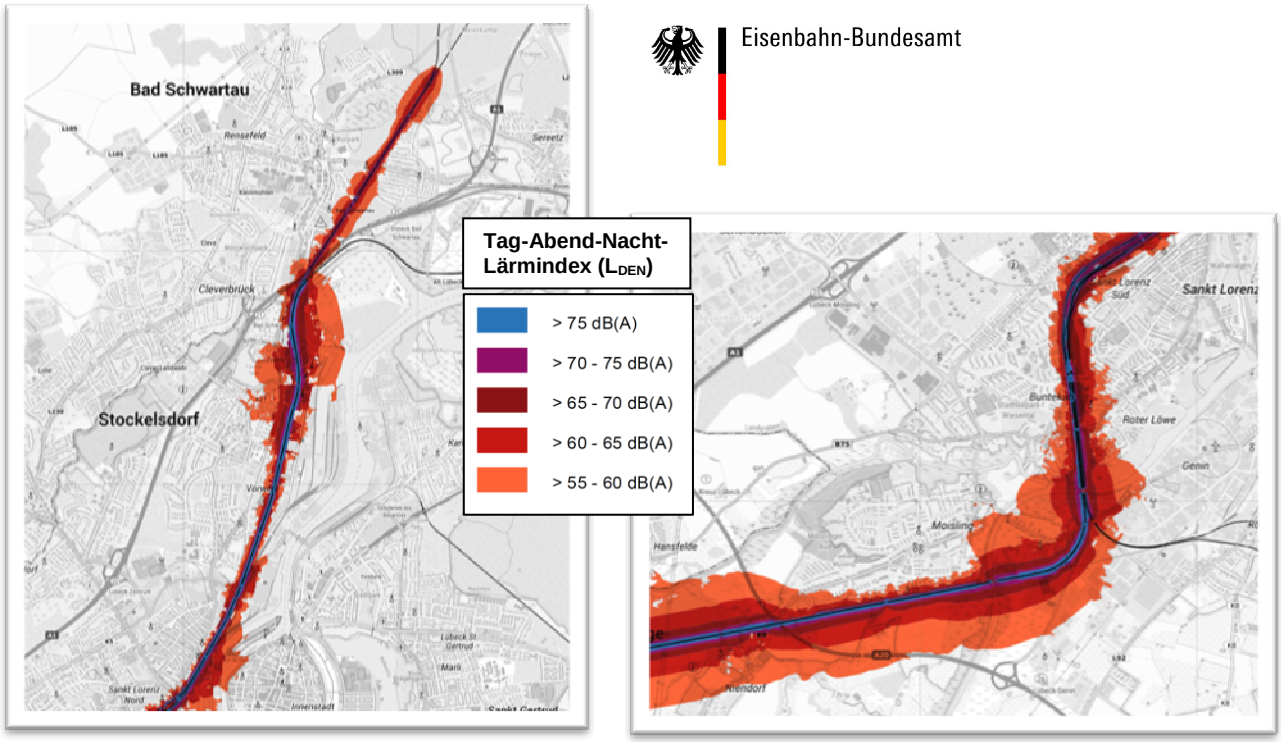


Abb. 16a und 16b: Lärmkartierung Schienenverkehr 24h-Pegel (L_{DEN}); [Datenquelle: EBA] (2017)]

Hauptproblem- und Konfliktbereiche sowie Ursachenanalyse:

Durch das EBA wurden auch Lärmkennziffern berechnet und in einer Rasterdarstellung zur Verfügung gestellt (Auszug siehe Abbildungen 17a und 17b).

Im Vergleich zum Straßenverkehrslärm ist zu berücksichtigen, dass die Lärmsituation verstärkt durch Einzelereignisse geprägt wird. Diese sind vor allem im Hinblick auf die nächtliche Situation (Beeinträchtigung der Schlafqualität) als besonders problematisch einzustufen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in den Nachtstunden der Güterverkehr die maßgebliche Lärmquelle darstellt.

Anmerkung: Die Auswirkungen der geplanten „Festen Fehmarnbeltquerung“ sind nicht Gegenstand des aktuellen Lärmaktionsplans, da der Planungsstand noch nicht konkret genug ist. Die Thematik wird ggf. bei der nächsten Fortschreibung (je nach Planungsstand) aufgegriffen. Derzeit wird das Projekt von der städtischen Arbeitsgruppe „Feste Fehmarnbeltquerung“ (auch bezüglich der Forderungen zum übergesetzlichen Lärmschutz) begleitet. Federführend ist die Stabsstelle Stadtentwicklung des Fachbereichs Planen und Bauen.
Nähere Informationen zum Thema „Feste Fehmarnbeltquerung“ und damit verbundene übergesetzliche Schutzforderungen von Seiten der Hansestadt Lübeck können dem veröffentlichten Bericht vom 21.02.2019 „Feste Fehmarnbeltquerung – übergesetzliche Schutzforderungen“ (VO/2019/07236) entnommen werden.

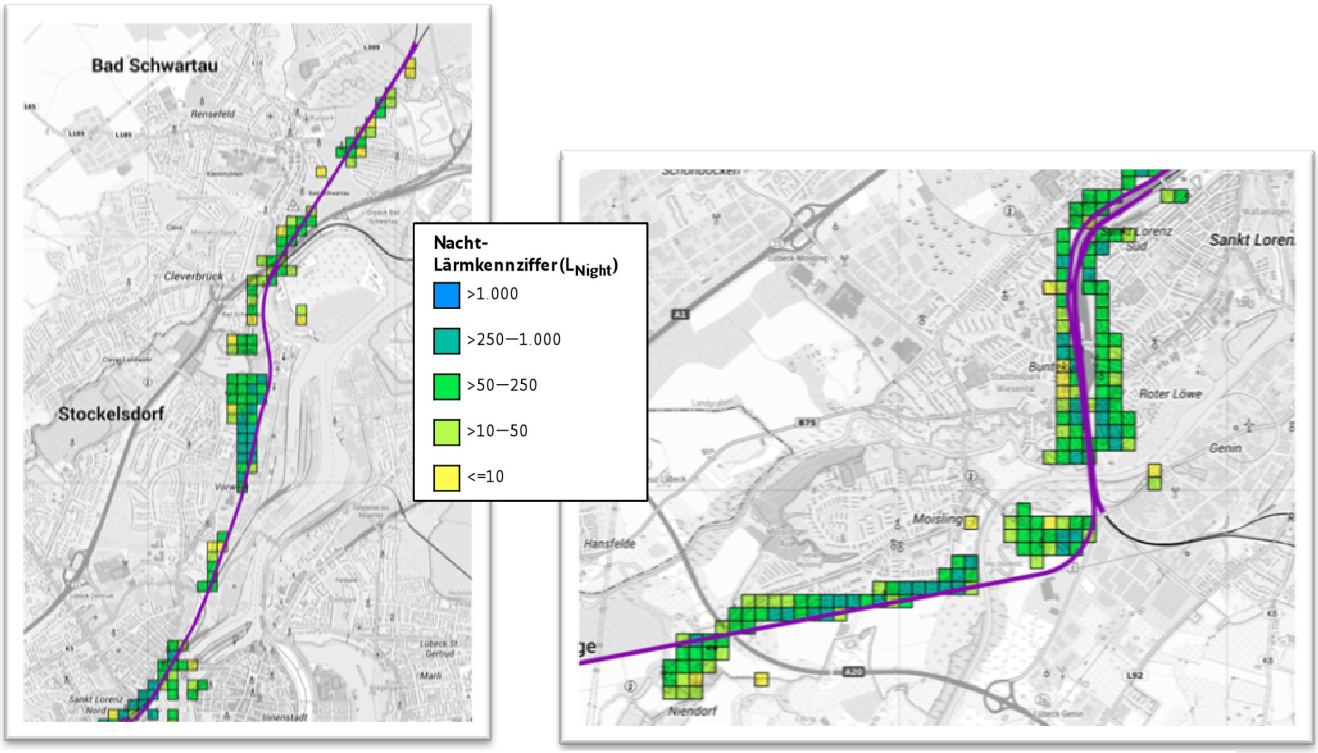


Abb. 17a und 17b: Betroffenheitssituation Schienenverkehr nachts, LKZ_{night} (Rasterdarstellung); Bezugsgröße >55 dB(A); [Datenquelle: EBA (2017)]

Die Abbildungen lassen erkennen, dass es Lärmschwerpunkte entlang der beiden Haupteisenbahnstrecken in allen streckennahen Wohnbereichen (Moisling, Buntekuh, St. Lorenz Süd, St. Lorenz Nord) gibt.

Das EBA hatte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Fragebogen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse können ebenfalls unter dem o.g. Link eingesehen werden.

Mögliche Maßnahmen:

Es bestehen im Eisenbahnverkehr vielfältige Möglichkeiten zur Verringerung der Lärmbelastungen, u.a. durch Veränderungen an der Strecke und den Fahrzeugen. Aufgrund der umweltpolitischen Zielstellungen (z.B. Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene) stellt eine Reduzierung der Zugbewegungen meist nur eine theoretische Lärmminderungsmaßnahme dar. Am häufigsten werden an Eisenbahnstrecken Lärmschutzwände und –wälle errichtet. Die DB AG hat sich beispielsweise zum Ziel gesetzt den Schienenverkehrslärm bis zum Jahr 2020 (ausgehend vom Jahr 2000) zu halbieren. Grundsätzlich stehen in der Regel folgende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

<u>Organisatorische und betriebstechnische Maßnahmen:</u>

- Administrative Maßnahmen zur Beschleunigung der Fahrzeugflottenmodernisierung bzw. Gewährleistung des Einsatzes moderner Fahrzeuge (lärmabhängige Trassenpreisdifferenzierung oder Festlegung von Lärmkontingenten für hoch belastete Strecken)
- Verlagerung der Zugverkehre / Nutzung bzw. Schaffung von Alternativtrassen
- Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten

<u>Aktive / passive Schallschutzmaßnahmen:</u>

- Lärmschutzwälle und –wände
- Schallschutzfenster (ggf. mit Lüftungssystem)

Technische Maßnahmen:

- Lärmoptimierte Gestaltung des Gleises bzw. der Unterbaukonstruktion (Unterschottermatten, besohlte Schwellen, Schienenstegdämpfer, Schienenschmiereinrichtungen)
- Maßnahmen zur Reduzierung von Erschütterungen bzw. Brückendröhnen (Brückenabsorber, hochelastische Schienenstützpunkte)
- Einsatz lärmarmer Schienenfahrzeuge
- Lärmmindernde Umrüstung von Altfahrzeugen (z.B. Umrüstung von Güterwagen auf Verbundstoffbremsen)

Detaillierte Beschreibungen zu möglichen Maßnahmen können, wie bereits zuvor erwähnt, dem aktuellen Lärmaktionsplan des EBAs entnommen werden. Zudem haben das EBA, die DB AG und die Lübeck Port Authority auch noch einzelne Stellungnahmen zu Maßnahmenvorschlägen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. Diese können im Anhang 5 im Themenabschnitt „Schienenverkehr“ (ab lfd. Nr. 552) nachgelesen werden.

In der Hansestadt Lübeck wurden durch die DB AG Lärmschutzmaßnahmen an den Strecken 1100 (Lübeck – Bad Schwartau) und 1120 (Lübeck – Hamburg) im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes („Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“) Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. Im Jahr 2014 wurden an der Strecke 1120 insgesamt 3,6 km Schallschutzwände verbaut. Im Jahr 2017 wurde an der Strecke 1100 eine 1 km lange Schallschutzwand errichtet. Kam eine aktive Schallschutzmaßnahme an den betroffenen Strecken nicht in Betracht bzw. reichte diese nicht aus, dann wurden die Möglichkeiten des passiven Schallschutzes (Schallschutzfenster) hinsichtlich ihrer Realisierung geprüft. Betroffene Wohnungs-/ Hauseigentümer hatten so die Möglichkeit bekommen, einen Zuschuss von bis zu 75 % auf Schallschutzfenster zu erhalten. Nach Auskunft des EBAs (Stellungnahme vom 14.06.2019) war aufgrund des Wegfalls des Schienenbonus [5 dB(A)] und der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A) eine vollständige Neuberechnung des Sanierungsbedarfs notwendig, die das gesamte Schienennetz der Eisenbahnen in der Baulast des Bundes betraf.
Das Gesamtkonzept der Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes wurde mit Stand Januar 2019 aktualisiert und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlicht unter:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/laermvorsorge-und-laermsanierung.html

Dort sind u.a. jeweils mit Stand vom 31.12.2018 die Anlage 1 (Verzeichnis der in Bearbeitung befindlichen und fertiggestellten Lärmsanierungsbereiche) sowie Anlage 3 (Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte) publiziert.
Die DB Netz AG wird nun im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms prüfen, ob und wenn ja, welche weiteren Maßnahmen nötig sind, um die abgesenkten Auslösewerte des Lärmsanierungsprogramms einzuhalten. Aussagen zu einem Zeitrahmen können derzeit nicht vom EBA getroffen werden. Die DB Netz AG wird die Anlage 3 nach Priorität abarbeiten. Die in Lübeck betroffenen Bereiche haben eine Priorisierungskennzahl von 12,34. Das entspricht im bundesweiten Vergleich einer Priorisierungskennzahl im „Mittelfeld“.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

3.3.1 Langfristige Strategien im Fachbereich Planen und Bauen und Stadtverkehr Lübeck

- Realisierung von Bausteinen aus dem Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“
- Berücksichtigung der LärmKennZiffern im Verkehrsentwicklungsplan (VEP)
- Fortschreibung des Radverkehrskonzepts
- Der 4. Regionale Nahverkehrsplans wurde am 27.09.2018 von der Bürgerschaft beschlossen und ist inzwischen veröffentlicht.
- Busbeschleunigungsprogramm
- Verkehrsrechnersystem / Vernetzung der Signalanlagen
- Reduzierung des MIV-Anteils (Motorisierter Individualverkehr) in Neubaugebieten durch Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen in der Bauleitplanung
- Prüfung weiterer Standorte für die Einrichtung von Bahnhaltepunkten des Schienennahverkehrs
- Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Bussen (DFBus) der SL und LVG für eine energiesparende und wirtschaftliche Fahrweise. Hieraus resultiert eine lärmarme Fahrweise durch z.B. zügiges Beschleunigen, vorausschauendes Fahren und frühzeitiges „Gas wegnehmen“. Entsprechende Schulungen werden im Unternehmen durchgeführt. Zur weiteren Förderung einer ökologischen und geräuschemissionsarmen Fahrweise sind alle Fahrzeuge von SL und LVG mit einem fahrerunterstützenden Telematiksystem ausgestattet. Dieses gibt dem Fahrpersonal mit Hilfe einer digitalen Anzeige Hinweise zum Fahrstil.

<u>Anmerkungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr (Verkehrswegebau):</u>

Derzeit verfügt der Bereich Stadtgrün und Verkehr leider über keine aktuelle Strategie bzw. über kein Konzept für die Erhaltung der Infrastruktur.
Mit dem Wegfall des Masterplans, der 2013 / 2014 aufgestellt worden ist, jedoch nicht von der Politik anerkannt wurde, ist auch die angedachte Strategie hinfällig geworden. Demzufolge kann auch derzeit bei zukünftigen Planungen der Einsatz von lärmmindernden Asphaltbauweisen nicht sinnvoll und geordnet angestrebt werden.
Die Maßnahme „Koberg“, bei der lärmmindernder Asphalt zum Einsatz kam, hat außerdem gezeigt, dass es in Norddeutschland nur wenige bis gar keine Fachfirmen gibt, die auf solche Arbeiten spezialisiert sind. Weiterhin ist nach Auffassung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr schon eine normale Sanierung der Deck- und Binderschichten als lärmmindernd einzustufen, da mit der Versiegelung der vorhandenen Schlaglöcher in der Fahrbahn per se eine geräuschärmere Befahrung der Straßen stattfindet. Seit 2013 werden auch vermehrt sogenannte DSK[13]-Maßnahmen auf den Straßen ausgeführt. Diese dienen vorrangig der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, sind jedoch aus Sicht des Bereiches Stadtgrün und Verkehr ebenfalls geeignet, als lärmmindernde Maßnahmen eingestuft zu werden. Daher sind diese Maßnahmen im Maßnahmenkatalog für die Hauptverkehrsstraßen mit aufgeführt. Zudem verwendet die Hansestadt Lübeck seit Jah-

[13] DSK = Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, die u.a. zum Ausgleich von Unebenheiten wie z.B. Spurrinnen dienen

ren Splittmastix-Asphalt (SMA) gegenüber dem früher eingesetzten sogenannten Asphaltbeton (AB). Der SMA hat gegenüber dem AB eine höhere Stabilität und wird eingesetzt, um den zunehmend stärker werdenden Belastungen auf den Straßen Rechnung zu tragen.
Die Lärmminderung beträgt zwar nur ca. 2 dB(A). Subjektiv gesehen kann hier jedoch von einer spürbaren Lärmminderung ausgegangen werden.

Anmerkungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):

Die Verbesserung des Verkehrsflusses mit Hilfe von besser koordinierten Lichtsignalanlagen (LSA) und einer Bevorzugung des Kfz-Verkehrs zur Reduzierung der Emissionen, steht an vielen Knotenpunkten im unmittelbaren Gegensatz zu Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes aus ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr, da sich u.a. die Wartezeiten erhöhen würden. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Fußgänger/Radfahrerquerungen in Konkurrenz zum Kfz-Verkehr stehen. Damit verbundene Brems- und Anfahrvorgänge erzeugen grundsätzlich mehr Lärm. Daher ist eine kritische Abwägung zwischen der Verbesserung des Verkehrsflusses bzw. Reduzierung der Emissionen und einer Attraktivitätssteigerung des Fußgänger-/ Radverkehrs erforderlich. Für eine verlässliche und zukunftsorientierte Planung von Maßnahmen bedarf es daher zwingend der Grundlage eines VEP´s.

Neben dem Ausbau z.B. der Busbeschleunigung, welche nicht nur ausschließlich auf LSA-Maßnahmen beschränkt ist, sondern z.B. auch auf bauliche Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung von Busspuren, bedarf es auch Verbesserungen im Radwegenetz um die Attraktivität zu steigern. In einer Stadt wie Lübeck mit den vorhandenen Breiten öffentlicher Flächen werden hier jedoch enge Grenzen gesetzt.

Auf Strecken wie z.B. der Falkenstraße würde eine Koordinierung der LSA zu längeren Wartezeiten für Fußgänger und Radfahrer führen. Eine Alternative wären verkehrsabhängige Schaltungen, indem der fließende Verkehr detektiert wird und ankommende Pulks bei Fußgängeranforderung nicht ausgebremst werden, sondern ihre Grünzeit zunächst verlängern. Auch solche Maßnahmen erhöhen die Wartezeiten der Fußgänger und Radfahrer, führen aber nicht automatisch zu einem besseren Verkehrsfluss auf der gesamten Strecke.

Überlastete Bereiche, seien es einzelne Knotenpunkte oder ganze Streckenabschnitte, sind irgendwann durch alleinige Signalprogrammanpassungen nicht mehr in einem leistungsfähigen Bereich zu halten. Hier sind entweder bauliche Anpassungen oder grundsätzlich geänderte Verkehrskonzepte erforderlich.

Die Einrichtung eines Verkehrsrechnersystems könnte ein zentrales Element zur Verbesserung und Optimierung der LSA-Schaltungen sein. Neben einem besseren und höheren Informationsgrad über den jeweiligen Zustand der einzelnen LSA, könnten z.B. bereits vorhandene grüne Wellen besser an das Verkehrsaufkommen angepasst werden, indem verkehrsabhängige Programmumschaltungen implementiert werden. D.h. bei einem höheren Verkehrsaufkommen werden leistungsfähigere Programme geschaltet, die für einen besseren Verkehrsfluss sorgen und bei geringerem Verkehrsaufkommen werden leistungsschwächere Programme geschaltet, welche für kürzere Wartezeiten sorgen.

Durch permanente Zählungen über die vorhandenen Detektoren (z.B. Induktionsschleifen Kameras) besteht zudem die Möglichkeit, die Verkehrsmengen tagesaktuell zu ermitteln und auf deren Grundlage die Signalprogramme ständig und besser an das Verkehrsgeschehen anzupassen.

Auf Großereignisse (z.B. Veranstaltungen, Sperrung der Autobahn) könnte auf vorher festgelegten Umleitungsstrecken (u.a. Bedarfsumleitungen) händisch, halbautomatisch oder vollautomatisch durch entsprechend vorgehaltene Signalprogramme kurzfristig reagiert werden, um so Extremsituationen besser bewältigen zu können.

Bei einer Verknüpfung des Parkleitsystems mit dem Verkehrsrechner, könnten durch eine dynamische Wegweisung und entsprechende Programmschaltungen der LSA, die Verkehre optimal und unter Reduzierung der Halte zu ihren Zielen geführt werden.

Mit Hilfe eines Verkehrsrechnersystems besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Optimierung der LSA-Schaltungen und bzw. zur Verbesserung des Verkehrsflusses und damit der Reduzierung von Lärm und anderer Emissionen.

3.3.2 Langfristige Strategien im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz:

Im Anhang 6 hat der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz eigene Maßnahmenvorschläge zu Lärmschwerpunkten der ersten Priorität dargestellt, die unter Punkt 2.3 beschrieben worden sind.

Für die Lärmschwerpunkte in der Innenstadt (Große Burgstraße / Beckergrube, Mühlenstraße / Königstraße) wird die Herausnahme des Durchgangsverkehrs und die Umsetzung eines Lieferverkehrskonzeptes gemäß des Rahmenplans Innenstadt als wichtige Maßnahme angesehen. Zusätzlich wird die Bevorrechtigung der Fußgänger vor dem Fahrrad und dem Kfz-Individualverkehr für erforderlich gehalten. Mit der Aufhebung von Parkplätzen in der Mühlenstraße würde sich zudem der Parksuchverkehr deutlich verringern.

Für die übrigen Lärmschwerpunkte der ersten Priorität (Ratzeburger Allee, Lachswehrallee, Moislinger Allee, Kronsforder Allee und Fackenburger Allee) wird hauptsächlich neben der erheblichen Förderung des Radverkehrs der Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt als eine effektive Lärmminderungsmaßnahme angesehen (siehe auch Untersuchung unter Punkt 3.5 und Maßnahmenvorschläge im Anhang 6). Laut einer Zusammenstellung des Umweltbundesamtes (*„Lärmmindernde Fahrbahnbeläge; ein Überblick über den Stand der Technik“, Texte 20/2014*) bietet sich der Einbau lärmmindernder Fahrbahnoberflächen insbesondere dann an, wenn Sanierungsmaßnahmen geplant sind. Zu beachten ist allerdings, dass die in den letzten Jahren entwickelten lärmarmen Beläge (z.B. LOA 5D) noch keine Regelbauweise sind. Bisherige Erfahrungen mit solchen Belägen zeigen neben einer Pegelreduktion (3 bis 4 dB bei 50 km/h) Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit und nur unwesentlich höhere Herstellungskosten als herkömmliche Beläge. Um die Wirksamkeit zu erreichen, ist der Einbau in ausreichender Länge (mind. 500 Meter) erforderlich.

Grundsätzlich wird die Aufstellung eines neuen Verkehrsentwicklungsplans in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan für zwingend erforderlich gehalten, um eine effektive Lärmminderungsplanung betreiben zu können. Auf diese Weise kann die Lebensqualität erhöht und der Umwelt- und Gesundheitsschutz forciert werden.

Anmerkung zur Förderung des Radverkehrs:
Die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Radinfrastruktur hat großes Potenzial, den Modal Split (Verkehrsmittelwahl) des Fahrrads deutlich zu steigern. Aktuell liegt er für Lübeck bei ca. 20%; in Münster – einer ähnlich großen Stadt – ist er knapp doppelt so hoch. Diese Verdopplung sollte ein mittelfristiges Ziel für Lübeck sein, um den Verkehrslärm zu reduzieren.
Die Umverteilung des öffentlichen Verkehrsraums, die für eine moderne Radinfrastruktur in Lübeck nötig ist, darf nicht auf Kosten von Flächen für Fußgänger oder des ÖPNV gehen, sondern zu Lasten des ruhenden oder fahrenden motorisierten Individualverkehrs. Vorbildliche Städte wie Amsterdam oder Kopenhagen beispielsweise reduzieren jedes Jahr 3 % der öffentlichen PKW-Stellplätze zugunsten des Rad- und Fußwegeverkehrs.

Anmerkung zum Carsharing:
In Bauleitplanverfahren sollten gezielt Gemeinschaftsstellplätze für Carsharing vorgesehen werden. Auch auf öffentlichen Stellplatzflächen könnten entsprechend dem jeweiligen örtlichen Bedarf Carsharing-Stellplätze zugelassen werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Das bedeutet konkret, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ausgewiesenen ruhigen Gebiete zu vermeiden ist.

Die Auswahl und Festsetzung von „ruhigen Gebieten“ ist in das Ermessen der für die Aufstellung des Lärmaktionsplans zuständigen Behörde der Hansestadt Lübeck gestellt.
Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Gebietsgröße bestehen nicht.
Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen empfiehlt bei der Ausweisung von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzten, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“[14]. Dieses sind in der Regel großflächige Erholungsgebiete, die in den Randbereichen einen Lärmpegel von L_{DEN} = 55 dB(A) nicht überschreiten sollten.
Gemäß den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung (Fassung vom 9. März 2017) steht es der zuständigen Behörde auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete festzusetzen, sofern diese von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Wohngebiete, Grünanlagen, Naturflächen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Die Hansestadt Lübeck hat basierend auf diesen Grundlagen drei unterschiedliche Gebietseinstufungen vorgenommen:

Erholungsgebiete sind großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Naturraum bilden. Sie ermöglichen eine Naherholung weitgehend ohne Störungen, wozu technische Bauwerke und Straßen im Naturraum gehören.

Stadtoasen sind innerstädtische ruhige Gebiete, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind, der Erholung dienen und sich in räumlicher Nähe zu Wohngebieten befinden.

Ruhige Achsen sind Verbindungswege zwischen Stadtoasen abseits der Hauptverkehrswege oder schnelle, effiziente Rad- und Fußwegverbindungen in einer attraktiven naturnahen Umgebung.

Die ruhigen Gebiete der folgenden Tabelle 7 waren bereits in den Jahren 2008 und 2013 Teil des Aktionsplans und wurden auf Grundlage des vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz erstellten Landschaftsplanes im landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ ausgewiesen.

Eine Übersichtskarte befindet sich im Anhang 3 und ist im Internet unter https://www.luebeck.de/hl/Laerm einsehbar.

[14] Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG); Version 2, 13th January 2006

Derzeit sind 55 ruhige Gebiete in der Hansestadt Lübeck ausgewiesen, deren Gesamtfläche ca. 6.232 ha (ca. 4.821 ha Erholungsgebiete, ca. 1.172 ha ruhige Achsen und ca. 239 ha Stadtoasen) beträgt. Das entspricht einem Anteil von rund 29% des Lübecker Stadtgebietes.

3.4.1 Festlegung ruhiger Gebiete

Nr. (nach Karte im Anhang 3)	Bezeichnung	Einstufung	Maßgebliche Emittenten
1.1	Wallanlagen	ruhige Achse	Possehlstraße, Wallstraße
1.2	Stadtgraben	ruhige Achse	Bahnstrecken Lübeck-Travemünde/Bad-Schwartau
1.3	Uferbereiche an Klughafen und Kanaltrave	ruhige Achse	Gewerbeflächen an der Falkenstraße
1.4	Traveweg	ruhige Achse	A1, Bahnstrecke Lübeck-Travemünde, A226
1.5	Tangente St. Lorenz Nord	ruhige Achse	A1, Bahnstrecke Hamburg-Lübeck
1.6	Tangente Kücknitz	ruhige Achse	Bahnstrecke Lübeck-Travemünde, Travemünder Landstraße, B75
1.7	Siems und Dänischburg	ruhige Achse	B75, A226, Hafenanlage
1.8	Schlutup Uferpromenade	ruhige Achse	Hafengewerbe
1.9	Rund um St. Lorenz Süd	ruhige Achse	Bahnstrecke Hamburg-Lübeck, Lindenteller, B75
1.10	Rund um Moisling	ruhige Achse	Abschnittsweise direkt parallel verlaufende Eisenbahnstrecke HL-HH, A20
1.11	Buntekuh nördlicher Grünzug	ruhige Achse	K14 Ziegelstraße
1.12	Buntekuh / Wiesental	ruhige Achse	Buntekuhweg, B75
1.13	Fackenburger Landgraben	ruhige Achse	B206 (keine bis geringe Auswirkungen), Friedhofsallee K27, A1
1.14	Herrengarten	ruhige Achse	A1
1.15	Karpfenbruchwiese und Tremser Teich	ruhige Achse	B 207(Schwartauer Landstraße), A1
1.16	Lohmühle und Struckbachtal	ruhige Achse	A1, B207 (Schwartauer Allee) querend
1.17	Herrnburger Landgraben	ruhige Achse	Brandenbaumer Landstr. L182, Bahnstrecke zu den Innenstadthäfen und Schlutup
1.18	Hochschulstadtteil	ruhige Achse	B207n
1.19	Brandenbaumer Feld	ruhige Achse	Schlutuper Straße K18, Brandenbaumer Landstraße L182, Bahnstrecke zu den Innenstadthäfen
1.20	Padelügge	ruhige Achse	B75, Gewerbegebiet
1.21	Planetensiedlung	ruhige Achse	B207 (Ratzeburger Allee), Flughafenbetrieb
1.22	Ringstedtenhof	ruhige Achse	
1.23	Rund um Israelsdorf und Kattegat	ruhige Achse	B 75, Hafengewerbe
1.24	Speckmoor und Dovensee	ruhige Achse	
1.25	Mühlenbach und Siemser Tannen	ruhige Achse	
1.26	Inneres Kurgebiet (Travemünde)	ruhige Achse	Bahnstrecke Lübeck-Travemünde
1.27	Gneversdorfer Mühle und Steenkamp / Kowitzberg	ruhige Achse	
2.1.1 – 2.1.6	Stadtpark, Peter-Röder-Park, Jerusalemsberg, Burgtorfriedhof, Kleingärten, Ehrenfriedhof	Stadtoase	B75 (Heiligengeistkamp, Travemünder-Allee), Hafenanlagen, Roeckstraße
2.1.7	Schulgarten	Stadtoase	Sportzentrum Falkenwiese
2.2.1-2.2.2	Israelsdorfer Spielplatz und Teich	Stadtoase	
2.3	Friedhof Schlutup	Stadtoase	
2.4.	Falkenfelder Bürgerpark	Stadtoase	
2.5	Friedhof Travemünde	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck-Travemünde
2.6	Friedhof Genin	Stadtoase	Geniner Dorfstraße K13
2.7	Friedhof Waldhusen	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck-Travemünde
2.8	Grünstrand Travemünde	Stadtoase	
2.9	Hanseplatz Spielplatz, Park	Stadtoase	
2.10.1-2.10.7	Marli Kleingärten, Parks, Spielplätze	Stadtoase	
2.11.1-2.11.4	Innenstadt Domhof, Obertrave, Untertrave, Klughafen	Stadtoase	
2.12	Mönkhofer Weg, Altenheim Grünfläche	Stadtoase	
2.13.1-2.13.2	Musikerviertel Grünfläche / St. Lorenz Friedhof und Spielplatz	Stadtoase	Ziegelstraße
2.14	Vogelsangwiesen	Stadtoase	
2.15.1-2.15.3	Roter Hahn Süd, Westpreußenring / Bauspielplatz, Wald	Stadtoase	
2.16	Rehsprung Kücknitz	Stadtoase	
2.17.1-	Moisling Mittlerer Grünzug Ia, Spielplatz	Stadtoase	

2.17.2			
2.18.1-2.18.3	Moisling Mittlerer Grünzug II Süd, Spielplatz, Dorfteich	Stadtoase	
3.1	Ostseeküste	Erholungsgebiet	Skandinavienkai
3.2	Dummmersdorfer Ufer und Dummersdorfer Feld	Erholungsgebiet	Skandinavienkai, Kiesabbau
3.3	Waldhusen und Rugenberg	Erholungsgebiet	A 226, Bahnstrecke Lübeck-Travemünde
3.4	Schellbruch und Israelsdorfer Forst	Erholungsgebiet	B75
3.5	Lauerholz	Erholungsgebiet	B75
3.6	Wakenitz	Erholungsgebiet	Moltkebrücke, B75, Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen kreuzend
3.7	Bartelsholz	Erholungsgebiet	-
3.8	Kanal und Kannenbruch	Erholungsgebiet	Geniner Dorfstraße K13, A20 kreuzend, 2 Eisenbahnbrücken im Bereich Moisling/Genin (kreuzend)
3.9	Südliche Wälder und Krummesser Moor	Erholungsgebiet	A20, Eisenbahnstrecke Lübeck-Lauenburg, B207n, Flughafenbetrieb

Tabelle 7: Ruhige Gebiete, Klassifizierung und einwirkende Emittenten

3.4.2 Überprüfung, Maßnahmen und Zielsetzung

Um die ausgewählten ruhigen Gebiete besser beurteilen zu können, werden vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz seit dem Jahr 2014 Begehungen in ruhigen Gebieten (zwischen 4-6 Begehungen pro Jahr) durchgeführt. Es wird vor allem den praktischen Kriterien (z.B. Erreichbarkeit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit) und dem subjektiven Empfinden vor Ort (z.B. Erholungsfunktion, Umweltgeräusche) erhöhte Beachtung geschenkt. Zusätzlich werden orientierende Schallpegelmessungen durchgeführt.
Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten 27 Gebiete näher begutachtet werden. Aufgrund vor Ort festgestellter mangelhafter Zugänglichkeit / Nutzbarkeit bzw. erhöhter Lautstärken wurden insgesamt 4 ruhige Gebiete herausgenommen, die im letzten Lärmaktionsplan beschlossen wurden. Hierbei handelt es sich um die Gebiete „Eutiner Straße“; „Kleingartenanlage an der Kronsforder Allee“, „Müllermoor“ und „Rönnau und Moorbek“. Gleichzeitig wurde aber auch der „Schulgarten“ als neues Gebiet aufgenommen und die ruhige Achse „Rund um Israelsdorf“ wurde um den Verbindungsweg am Kattegat erweitert.
Die Begehungen werden auch in den nächsten Jahren fortgesetzt, so dass es im Laufe der kommenden Fortschreibungen zu weiteren Veränderungen kommen kann.

Als Maßnahme zum Schutz der ausgewiesenen Gebiete ist es zweckmäßig, die Immissionen der angrenzenden, maßgeblichen Emittenten auf diese Flächen in Zukunft zu reduzieren oder mindestens auf dem aktuellen Niveau zu halten, so dass eine Verschlechterung der Situation ausgeschlossen werden kann.
Beim Schutz der ruhigen Gebiete steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Es werden daher von den zuständigen Planungsträgern alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt. (§ 47 d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).
Gemäß den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung ist die Festlegung eines ruhigen Gebiets mit in die Abwägung einzustellen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch mögliche Maßnahmen)

Zur Veranschaulichung, welche Maßnahmen die Anzahl der Betroffenen effektiv senken könnten, wurden nach Absprache mit dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Abteilung Verkehrsplanung) am Beispiel der Moislinger Allee vier verschiedene Planfälle durch ein Gutachterbüro untersucht (Kurzbericht „Ermittlung eines Lärmminderungspotenzials auf der Moislinger Allee unter Berücksichtigung vier verschiedener Minderungsszenarien“; LÄRMKONTOR GmbH vom 15.03.2018). Betrachtet wurde der Abschnitt zwischen Kolberger Straße und Töpferweg, in dem besonders hohe Lärmbetroffenheiten anhand der LärmKennZiffer-Methode ermittelt worden sind.

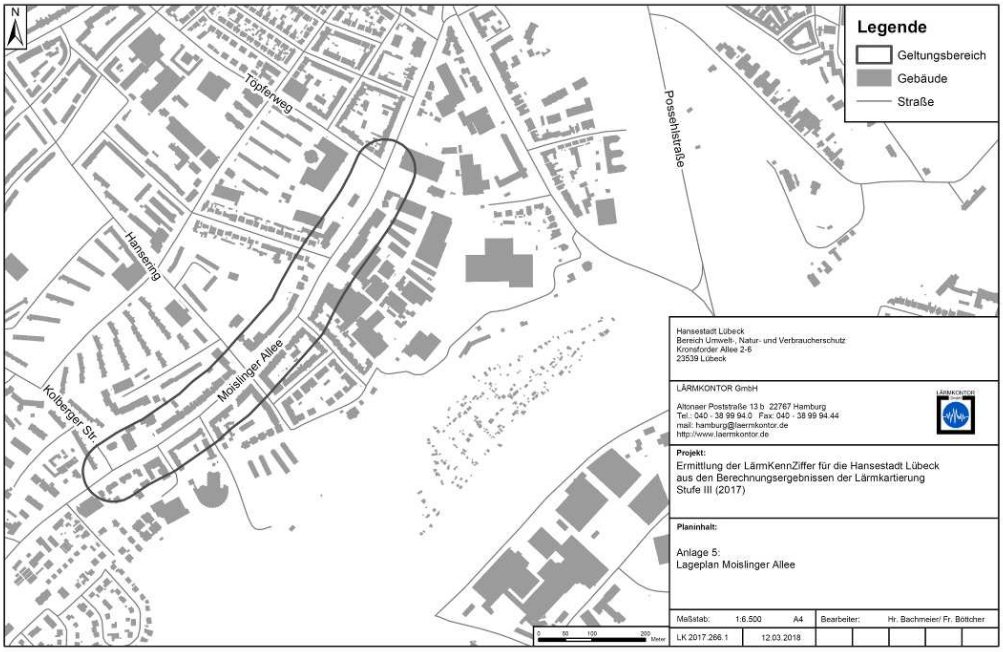


Abb.18: Untersuchungsgebiet Moislinger Allee

- **Planfall 1:** gleichbleibende Verkehrsmenge aber unter Berücksichtigung eines lärmoptimierten Asphalts

- **Planfall 2:** gleichbleibende Verkehrsmenge aber unter Berücksichtigung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

- **Planfall 3:** Halbierung der Verkehrsmenge

- **Planfall 4:** Ermittlung der notwendigen Verkehrsmenge, damit die LärmKennZiffer L_{DEN} 65 dB(A) und L_{Night} 55 dB(A) auf „0“ sinkt, unter Berücksichtigung eines lärmoptimierten Asphalts

(*Hinweis: Der lärmmindernde Asphalt wurde mit einer Fähigkeit einer langfristigen Lärmreduzierung von 3 dB angenommen).*

<u>Zusammenfassung der Ergebnisse:</u>
Ausgenommen des Planfalls 4 ergeben sich die größten Lärmminderungserfolge bei der Umsetzung der Planfälle 1 und 3. Alle Planfälle führen aber zu einer deutlichen Reduzierung der betroffenen Anwohner oberhalb der hochbelastenden Schwellen von 70 dB(A) DEN und 60 dB(A) Night. Oberhalb dieser Schwellen nehmen die Betroffenen im 24-Stundenzeitraum DEN um 82% bis 94% und im Nachtzeitraum (22-6Uhr) um 62% bis 74% ab.

In den Bereichen DEN ≥65 dB(A) und Night ≥55 dB(A) sehen die Abnahmen zwar verhältnismäßig gering aus, was jedoch mit der Verschiebung der Belasteten aus den Bereichen DEN ≥70 dB(A) bzw. Night ≥60 dB(A) in die darunterliegende Auswertungsschwelle zu erklären ist.

Damit keine Betroffenen im Untersuchungsbereich gemäß den Schwellen der potenziellen Gesundheitsgefährdung von L_{DEN} = 65 dB(A) und L_{Night} = 55 dB(A) ermittelt werden können (siehe Planfall 4), müssen die DTV-Werte (bei gleichbleibendem LKW-Anteil) im Abschnitt zwischen Kolberger Straße und Hansering um 66% und im Abschnitt zwischen Hansering und Töpferweg um 48% verringert werden.
Zur Veranschaulichung folgt für die Planfälle 1-3 noch eine tabellarische Darstellung:

Beurteilungspegel	Betroffenenzahlen		Differenz Betroffenenzahlen Planfall 1 - Bestand
	Bestand	Planfall 1	Personen Absolut / [%]
DEN			
≥ 65 dB(A)	340	283	-57 / -17
≥ 70 dB(A)	198	12	-186 / -94
Night			
≥ 55 dB(A)	350	314	-36 / -10
≥ 60 dB(A)	241	62	-179 / -74

Tabelle 8: Betroffenenzahlen Moislinger Allee Planfall 1

Beurteilungspegel	Betroffenenzahlen		Differenz Betroffenenzahlen Planfall 2 - Bestand
	Bestand	Planfall 2	Personen Absolut / [%]
DEN			
≥ 65 dB(A)	340	307	-33 / -10
≥ 70 dB(A)	198	35	-163 / -82
Night			
≥ 55 dB(A)	350	321	-29 / -8
≥ 60 dB(A)	241	90	-151 / -63

Tabelle 9: Betroffenenzahlen Moislinger Allee Planfall 2

Beurteilungspegel	Betroffenenzahlen		Differenz Betroffenenzahlen Planfall 3 - Bestand
	Bestand	Planfall 3	Personen Absolut / [%]
DEN			
≥ 65 dB(A)	340	283	-57 / -17
≥ 70 dB(A)	198	12	-186 / -94
Night			
≥ 55 dB(A)	350	314	-36 / -10
≥ 60 dB(A)	241	62	-179 / -74

Tabelle 10: Betroffenenzahlen Moislinger Allee Planfall 3

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Protokoll der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Maßnahme zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	Datum / Zeitraum	Inhalte	Dokumentation / Bereitstellung
Veröffentlichung der Lübecker Lärmkarten im Internetportal des Landes Schleswig-Holstein; Verlinkung vom Internetportal des Bereiches UNV	25.10.2017	Ergebnisse der Kartierung; Hintergrundinformationen; weiteres Vorgehen	Pressemitteilung; Presseberichte (u.a. Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten)
Aushang der Lärmkarten (Gesamtübersicht) im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	ab Oktober 2017		
Fragebogenaktion zur Lärmbelastung in Lübeck (inklusive Beteiligung des Projektbeirates zur Lärmminderung)	05.01. - 25.02.2018	Möglichkeit für Lübecker Bürgerinnen und Bürger Vorschläge Online bzw. per Post einzureichen, Hinweise auf Lärmaktionsplanung	Pressemitteilung; Presseberichte (u.a. Lübecker Nachrichten und HL-Live); Auslegung im Verwaltungszentrum Mühlentor und Bereitstellung als Download auf der Internetseite des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Veröffentlichung der Auswertung der Fragebogenaktion in Form einer Broschüre „Lübeck – Stadt der lauten Wege?“	30.11.2018	Enthält u.a. Informationen zum Thema Lärm und der Umgebungslärmrichtlinie sowie die Darstellung der Ergebnisse der Fragebogenaktion	Pressemitteilung; Presseberichte; Auslegung im Verwaltungszentrum Mühlentor; verfügbar auch als Download auf der Internetseite des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)	09.09.- 06.10.2019		Beteiligung per Mailverteiler
Beteiligung des Projektbeirates zur Lärmminderung in Lübeck	09.09. - 06.10.2019		Beteiligung per Mailverteiler
Öffentliche Auslegung Entwurf Lärmaktionsplan	09.09. - 06.10.2019		Öffentliche Bekanntmachung
Bauausschuss	18.11.2019		
Umweltausschuss	19.11.2019		
Bürgerschaft	28.11.2019		

Tabelle 11: Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden 649 Anregungen von der Öffentlichkeit überwiegend im Zeitraum vom 05.01. bis 25.02.2018 eingebracht, die tabellarisch im Anhang 5 aufgeführt sind. Eine erklärende Auswertung der Fragebogenaktion zur Öffentlichkeitsbeteiligung kann in der Broschüre „Lübeck – Stadt der lauten Wege?“ unter https://www.luebeck.de/hl/Laerm eingesehen werden.

Zusätzlich wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans vom 09.09. 2019 bis 06.10 2019 öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hatten somit die Möglichkeit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern. Die Stellungnahmen und Ergebnisse dieser zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung sind tabellarisch im Anhang 8 zusammengefasst.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

Im Fachbereich 3 wurden Ausgaben für Gutachten und die Broschürenerstellung von insgesamt **36.710,71 Euro** aus der Haushaltsstelle 5271005 (Immissionsschutz und Umwelthygiene) zur Aufstellung des Lärmaktionsplans getätigt.
In den Fachbereichen 3 und 5 fallen zusätzlich nicht bezifferbare Personalausgaben an.

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

Können derzeit nicht benannt werden. Die Kosten für die einzelnen Maßnahmen werden im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung ermittelt.

5.3 Kosten / Nutzenanalyse

Gesundheitsbezogene Lärmschadenskosten

Mittels der „Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten“ des Umweltbundesamtes [Dr. Astrid Matthey und Dr. Björn Bünger; Stand 02/2019] können überschlägig Gesundheitskosten dargestellt werden, die durch Verkehrslärm verursacht werden. Bei den in der Methodenkonvention dargestellten Kostensätzen handelt es sich um Durchschnittswerte für gesundheitsschädliche Folgen der Dauerbelastung in Deutschland. Diese setzen sich aus den Kosten von kognitiven / psychischen Beeinträchtigungen wie Stressreaktionen, Schlafstörungen und Kommunikationsstörungen sowie den physischen Gesundheitsfolgen wie Bluthochdruck und Herzkreislauferkrankungen zusammen. Zum einen kann dies zu direkten medizinischen Behandlungskosten (z.B. Kosten für Personal und Arzneimittel) führen. Aber auch indirekte Gesundheitskosten werden verursacht, indem sich beispielsweise das Unfallrisiko durch lärmbedingte Konzentrationsstörungen erhöhen kann.
In der o.g. Methodenkonvention wurden die Gesundheitskosten, die durch Verkehrslärm entstehen, nach Pegelklassen (und auch nach den jeweiligen Verkehrsträgern Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) differenziert dargestellt. Hieraus ist zu erkennen, dass in den Pegelklassen oberhalb von einem L_{DEN} von 65 dB(A) ein deutlicher Anstieg der Gesundheitskosten zu verzeichnen ist.
Für die Hansestadt Lübeck ergeben sich letztendlich jährliche lärmbedingte Gesundheitskosten von rund **6 Mio. Euro**, wovon knapp 10 % auf den Schienenverkehrslärm entfallen.
Fazit: Es handelt sich um einen reinen Durchschnittswert, der jedoch klar verdeutlicht, dass erhöhte Lärmbelastungen jedes Jahr hohe Gesundheitskosten verursachen können. Folglich wirkt sich eine konsequente Lärmaktionsplanung positiv auf die Lebensqualität betroffener Bürgerinnen und Bürger aus.

[Hinweis: Es wurden nur die Kosten für die kartierten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken erfasst. Weitere lärmbedingte volkswirtschaftliche Kosten wie Mietzinsausfälle und Verminderung von Immobilienpreisen sind hier nicht dargestellt].

6. Evaluierung des Aktionsplans

Unter Punkt 3.1 wird in den Tabellen 4 und 5 dargestellt, welche Maßnahmen umgesetzt werden konnten und welche nicht umgesetzt wurden bzw. verschoben worden sind.

Im Anhang 2 werden die Betroffenenzahlen und kartierten Flächen aus den Jahren 2012 und 2017 (Hauptverkehrsstraßen) gegenübergestellt. Hieraus lässt sich tendenziell ableiten, dass eine leichte Abnahme der Lärmbetroffenheiten zu verzeichnen ist. Ursache hierfür könnte z.B. die Fertigstellung der B207neu sowie der Bau der Umgehungsstraße K13 sein. Im Bereich der hohen Belastungen nachts ist eine leichte Zunahme festzustellen. Zu einer solchen Entwicklung kann es kommen, wenn beispielsweise neue Wohnbebauung an eine stark belastete Straße heranrückt.
Aufgrund des vorgegebenen Termindrucks und der nicht vorhandenen Personalkapazitäten in den einzelnen Bereichen konnte keine detaillierte Prüfung einzelner Maßnahmen hinsichtlich zeitlicher, finanzieller und rechtlicher Umsetzung erfolgen.

Voraussetzung für eine effektive Lärmminderungsplanung als fortlaufender Prozess sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen in den Fachbereichen Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie Planen und Bauen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt des letzten Lärmaktionsplans war das Projekt „ZukunftsWerkStadt“. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.
Im Gesamtprojekt wurden u.a. Projektideen sowie ein Bündel von Maßnahmen von vier themenbezogenen Arbeitsgruppen entwickelt, die u.a. Eingang in die Lärmminderungsplanung gefunden haben. Aus der Arbeitsgruppe Mobilität hat sich beispielsweise die Aktion „Spurwechsel“ entwickelt, die sich seit 2014 für die Einrichtung einer Fahrradspur in der Ratzeburger Allee einsetzt. Die Arbeitsgruppen haben sich jedoch zwischenzeitlich aufgelöst. Es gibt in der Hansestadt Lübeck derzeit das neue Beteiligungsformat „Lübeck: überMORGEN“. Hier werden in diversen stadtteilbezogenen Veranstaltungen auch lärmbezogene Themen aufgegriffen, die u.a. auch in der ZukunftsWerkStadt behandelt wurden.
Ein weiteres Kernstück der ZukunftsWerkStadt waren wissenschaftliche Studien und Projekte, die sich mit Lärmproblemen befasst haben.
Ein Teilprojekt war die Entwicklung der „Sound of the City“-App durch das Institut für Telematik der Universität zu Lübeck. Hiermit sollte die Visualisierung von Lärmquellen anhand von Smartphones ermöglicht werden. Die App konnte bis zum Jahr 2018 genutzt werden. Aus personellen und finanziellen Gründen konnte sie vom Institut für Telematik nicht mehr gewartet werden und ist derzeit nicht mehr funktionsfähig.
Des Weiteren wurde eine „Blitzerstudie“ vom Institut für Akustik der Fachhochschule Lübeck und vom Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie der Universität zu Lübeck durchgeführt. Sie beinhaltete eine fundierte Untersuchung der „Wirksamkeit von Geschwindigkeitsmessanlagen zur anwohnerbezogenen Lärmentlastung“ inklusive Messungen von Verkehrsgeräuschen und Bevölkerungsbefragungen. Die Messungen hatten ergeben, dass sich die gefahrene Geschwindigkeit durch ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen zumindest im Standortbereich der Anlage reduziert. Die Ergebnisse zeigten auch, dass die Spitzenpegel bis zu 40% abgenommen haben. Der mittlere Lärmpegel ist um 1 dB(A) zurückgegangen. Im Rahmen einer Bachelor-Arbeit der Technischen Hochschule Lübeck findet aktuell eine Evaluation statt, ob die damals festgestellte Pegelminderung auch langfristig gegeben ist.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung (Bürgerschaft) beschlossen

am: xx.xx.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(Der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am: xx.xx.2019

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
https://www.luebeck.de/hl/Laerm

Unterschrift

Ludger Hinsen (Senator für Umwelt, Sicherheit und Ordnung)

Lübeck, xx.xx.2019

Anhang 1

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/).

Anwendungsbereich / Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[15]		Auslösewerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [16,17]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [18]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [19]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

[15] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[16] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

[17] Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

[18] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBI. I S. 1036)

[19] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Anhang 2

Gegenüberstellung der Betroffenenzahlen und kartierten Fläche der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 und 2017

Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von rund 8.000 Fahrzeugen pro Tag					
Grad der Betroffenheit	**Lärmkartierung 2012, Anzahl belastete Personen**	**Lärmkartierung 2017, Anzahl belastete Personen**	**Anteil an der Gesamtbevölkerung Hansestadt Lübeck in [%]** (ausgehend von 213.000 EW in 2012 und 220.000 EW in 2017)		**Zu- bzw. Abnahme der Belastung in [%]**
			2012	**2017**	
Sehr hohe Belastung	L_{DEN}: 1.700	L_{DEN}: 1.490	0,80	0,68	**-0,12**
[L_{DEN} > 70 dB(A); L_{Night} > 60 dB(A)]	L_{Night}: 1.610	L_{Night}: 1.990	0,76	0,90	**+0,14**
Hohe Belastung	L_{DEN}: 6.870	L_{DEN}: 6.500	3,22	2,95	**-0,27**
[70 dB(A) > L_{DEN} > 65 dB(A) 60 dB(A) > L_{Night} > 55 dB(A)]	L_{Night}: 6.920	L_{Night}: 6.820	3,25	3,10	**-0,15**
Belastung / Belästigung	L_{DEN}: 24.570	L_{DEN}: 20.840	11,54	9,47	**-2,07**
[65 dB(A) > L_{DEN} > 55 dB(A) 55 dB(A) > L_{Night} > 45 dB(A)]	L_{Night}: 11.330	L_{Night}: 9.920	5,32	4,50	**-0,82**

Kartierte Straßen (Stadtgebiet Lübeck)	**2012**	**2017**
	144 km	**146 km**
Belastete Flächen (Stadtgebiet Lübeck)	**58,74 km²**	**57,50 km²**

404 von 482 in Zusammenstellung

Anhang 3 Übersichtskarte ruhige Gebiete



Ruhige Achse

Nr.	Name
1.1	Wallanlagen
1.2	Stadtgraben
1.3	Uferbereiche an Klughafen u. Kanaltrave
1.4	Traveweg
1.5	Tangente St. Lorenz Nord
1.6	Tangente Kücknitz
1.7	Siems und Dänischburg
1.8	Schlutup Uferpromenade
1.9	Rund um St. Lorenz Süd
1.10	Rund um Moisling
1.11	Buntekuh nördlicher Grünzug
1.12	Buntekuh Wiesental
1.13	Fackenburger Landgraben
1.14	Herrengarten
1.15	Karpfenbruchwiese und Tremser Teich
1.16	Lohmühle und Struckbachtal
1.17	Herrnburger Landgraben
1.18	Hochschulstadtteil
1.19	Brandenbaumer Feld
1.20	Padelügge
1.21	Planetensiedlung
1.22	Ringstedtenhof
1.23	Rund um Israelsdorf
1.24	Speckmoor und Dovensee
1.25	Mühlenbach und Siemser Tannen
1.26	Inneres Kurgebiet (Travemünde)
1.27	Gneversdorfer Mühle und Steenkamp

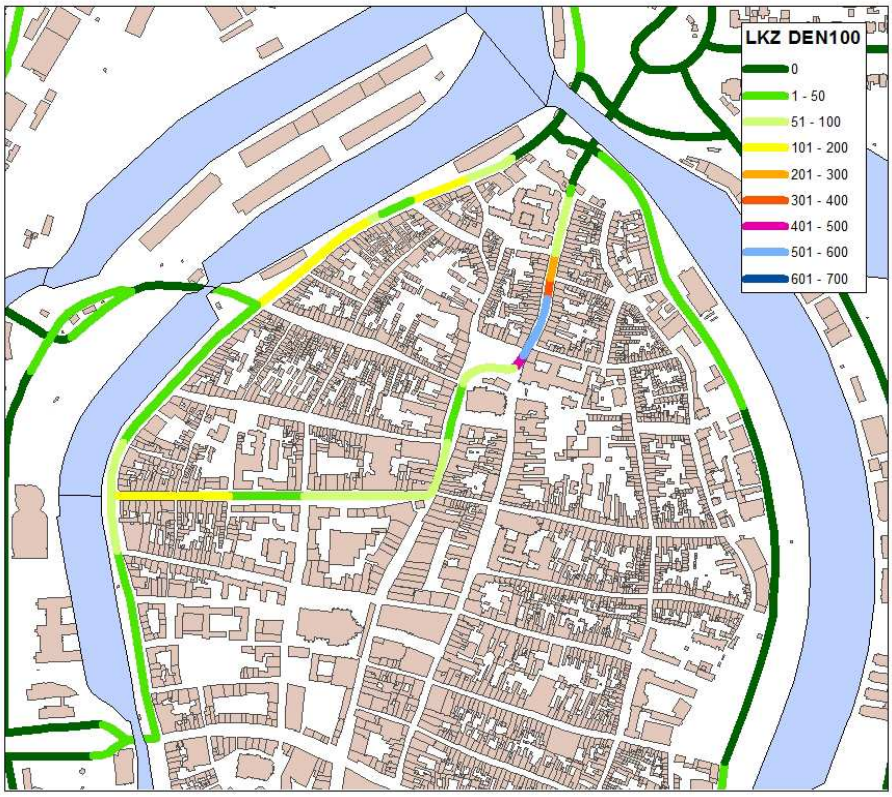
Stadtoase

Nr.	Name
2.1.1	Stadtpark
2.1.2	Jerusalemsberg
2.1.3	Burgtorfriedhof
2.1.4	Ehrenfriedhof
2.1.5	Kleingärten
2.1.6	Peter-Röder-Park
2.1.7	Schulgarten
2.2.1	Israelsdorfer Spielplatz
2.2.2	Israelsdorfer Teich
2.3	Friedhof Schlutup
2.4	Falkenfelder Bürgerpark
2.5	Friedhof Travemünde
2.6	Friedhof Genin
2.7	Friedhof Waldhusen
2.8	Grünstrand Travemünde
2.9	Hanseplatz Spielplatz und Park
2.10.1	Marli Kleingärten Arnimstraße
2.10.2	Marli Park 1
2.10.3	Marli Grünfläche
2.10.4	Marli Sportplätze, Kleingärten
2.10.5	Marli Park 2
2.10.6	Marli Spielplatz
2.10.7	Marli Park 3
2.11.1	Innenstadt Untertrave
2.11.2	Innenstadt Obertrave
2.11.3	Innenstadt Domhof
2.11.4	Innenstadt Klughafen
2.12	Monkhofer Weg, Altenheim Grunfläche
2.13.1	Musikerviertel Grünfläche
2.13.2	St. Lorenz Friedhof und Spielplatz
2.14	Vogelsangwiesen
2.15.1	Roter Hahn Westpreußenring
2.15.2	Bauspielplatz, Wald
2.15.3	Roter Hahn Süd
2.16	Rehsprung
2.17.1	Moisling Mittlerer Grünzug Ia
2.17.2	Moisling Mittlerer Grünzug Spielplatz
2.18.1	Moisling Mittlerer Grünzug II
2.18.2	Moisling Mittlerer Grünzug II Spielplatz
2.18.3	Moisling Dorfteich

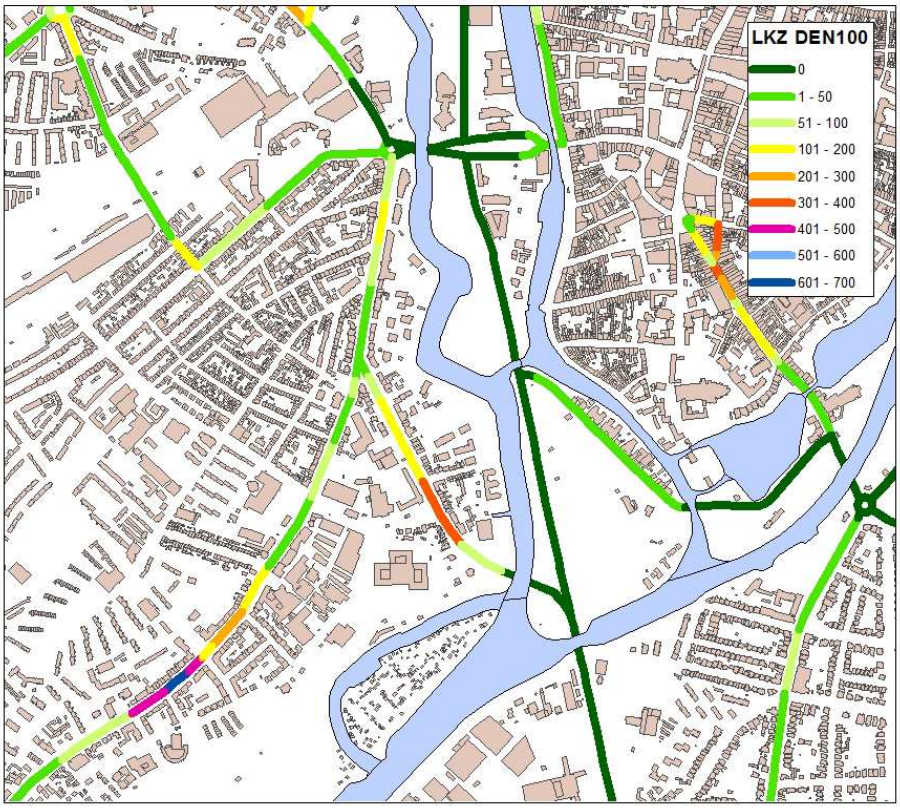
Hansestadt LÜBECK
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

N
0 0,5 1 km
Kartenerstellung: September 2018
1:130.000

Anhang 4 Detailausschnitte straßenabschnittbezogene LärmKennZiffer LKZ_{DEN100}
(Erläuterung siehe Punkt 2.2.3)



Ausschnitt LärmKennZiffer LKZ_{DEN100} Große Burgstraße / Beckergrube



Ausschnitt LärmKennZiffer LKZ_{DEN100} Moislinger Allee / Lachswehrallee

Anhang 5
Erste Beteiligung der Öffentlichkeit[20]

Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Straßenverkehr Stand: Mai 2019								
Lfd. Nr.	**Vorgebracht**	**Absender**	**Lärmquelle**	**Hinweise**	**Maßnahmenvorschläge**	**Lärmschwerpunkt (LSP)**	**Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt**	**Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen**
Straßen in der Baulast des Landesbtriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)								
1	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Höhe B75 Kücknitz	Straßenverkehr B75 Kücknitz		Schallschutzwände	LSP Priorität 2	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme LBV.SH:** Der Bereich Kücknitz-Rangenberg wurde vom LBV.SH nach den Lärmsanierungskriterien überprüft. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur sind aktive Maßnahmen in Form eines offenporigen Asphalts und Lärmschutzwänden sowie passive Maßnahmen (Maßnahmen am Gebäude) geplant. Es werden zurzeit die erforderlichen Planfeststellungsunterlagen erstellt. Der Rückbau der 6 auf 4 Fahrstreifen wurde überprüft. Die reibungslose Abwicklung der Verflechtungsverkehre zwischen Travemünde, der Autobahn 226, dem Herrentunnel und der Anschlussstelle Kücknitz / Waldhusener Weg wird durch die beidseitigen Verflechtungsstreifen sichergestellt. Aus Gründen der Leistungsfähigkeit kann hierauf nicht verzichtet werden. Ein Rückbau der B75 ist daher nicht geplant.
2	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Kücknitz per Mail	Straßenverkehr Ortsdurchfahrt B75 Kücknitz	Lärm durch hohe Verkehrsbelastung	Schallschutzwand	LSP Priorität 2		
3	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		Schallschutzwände	LSP Priorität 2		
4	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am langen Berg	Straßenverkehr B75 Kücknitz		Lärmschutzwall	LSP Priorität 2		
5	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Höhe B75 Kücknitz	Straßenverkehr B75 Kücknitz		Grundsanierung der Fahrbahnen	LSP Priorität 2		
6	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Höhe B75 Kücknitz	Straßenverkehr B75 Kücknitz		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 2		
7	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		lärmmindernder Straßenbelag auf der B75	LSP Priorität 2		
8	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		Bezuschussung von Lärmschutzfenstern	LSP Priorität 2		
9	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Höhe B75 Kücknitz	Straßenverkehr B75 Kücknitz		Verringerung der 6 Fahrspuren auf 4 Fahrspuren	LSP Priorität 2		
10	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Borstelweg	Straßenverkehr B75 Höhe Borstelweg		Rückbau der B75	LSP Priorität 2		
11	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kieselgrund	Straßenverkehr B75 Höhe Kieselgrund		Rückbau der B75	LSP Priorität 2		
12	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		Rückbau auf 4 Spuren	LSP Priorität 2		
13	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dornbreite	Straßenverkehr BAB 1 / Dornbreite		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	erste Prüfungen werden derzeit durchgeführt	**Stellungnahme LBV.SH:** Ab 2021 wird die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen an die Autobahngesellschaft übergehen. Die bisherigen Planungen des LBV.SH für die A1 werden dann dem neuen Straßenbaulastträger übergeben werden. Daher können derzeit keine genauen Termine für die
14	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brahmsstraße und Brucknerstraße	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Brahmsstraße und Brucknerstraße		Vernünftige Lärmschutzwände an der Autobahn A1	LSP Priorität 3		

[20] Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG; berücksichtigt wurden alle Vorschläge und Hinweise im Zeitraum vom 05.01.2018 bis einschließlich 25.02.2018

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
15	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brahmsstraße und Brucknerstraße	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Brahmsstraße und Brucknerstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		abschließende Überprüfung der Lärmsituation und ggf. daraus resultierende Maßnahmen genannt werden.
16	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Im Winkel	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Im Winkel		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
17	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Im Winkel	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Im Winkel		Lärmschutzmaßnahmen an der A1 wie im Bereich Bad Schwartau	LSP Priorität 3		
18	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreienkoppel	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Kreienkoppel		lärmmindernder Straßenbelag A1	LSP Priorität 3		
19	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreienkoppel	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Kreienkoppel		Lärmschutzwand zwischen Kreuz Lübeck und Ausfahrt Moisling	LSP Priorität 3		
20	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Richard-Wagner-Straße	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Richard-Wagner-Straße		(bessere) Schallschutzwände an der A1	LSP Priorität 3		
21	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schönböckener Hauptstraße	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Schönböckener Hauptstraße		verbesserte Lärmschutzmaßnahmen entlang der A1 zwischen Kreuz Lübeck und Bad Schwartau	LSP Priorität 3		
22	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schönböckener Hauptstraße	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Schönböckener Hauptstraße		Anpassung Lärmschutzwände	LSP Priorität 3		
23	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
24	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1		Schallschutzwände /-wälle	LSP Priorität 3		
25	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1 zwischen Lübeck Mitte und Bad Schwartau		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
26	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1 zwischen Lübeck Mitte und Bad Schwartau		effektivere und höhere Schallschutzwände	LSP Priorität 3		
27	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Eutiner Straße	Straßenverkehr BAB1		Schallschutzwand Richtung Autobahn	LSP Priorität 3		
28	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Im Winkel	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Im Winkel		Tempolimit LKW und PKW	LSP Priorität 3	Prüfung steht noch aus	**Stellungnahme LBV.SH:** Bis zum 31.12.2020 ist die Straßenverkehrsbehörde für die BAB im LBV.SH für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zuständig. Danach wechselt mit der Übergabe der BAB an die Autobahngesellschaft auch die Zuständigkeit. Hinweis: Verkehrsbeschränkungen und -verbote aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und /
29	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1		Nachtfahrverbot für LKW	LSP Priorität 3		
30	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schönböckener Hauptstraße	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Schönböckener Hauptstraße		Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Wohnhäuser	LSP Priorität 3		
31	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dornbreite	Straßenverkehr BAB 1 / Dornbreite		Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h BAB 1	LSP Priorität 3		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
32	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karpfenbruchwiese	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Karpfenbruchwiese		Geschwindigkeitsbegrenzung A1	LSP Priorität 3		oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.
33	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1 zwischen Lübeck Mitte und Bad Schwartau		Geschwindigkeitsbeschränkung	LSP Priorität 3		
34	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dänischburg / Sereetz	Straßenverkehr BAB226 im Bereich Dänischburg und Sereetz		Tempo 60	LSP Priorität 3		
35	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB226		Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h	LSP Priorität 3		
36	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB20		Geschwindigkeitsbegrenzung	LSP Priorität 3		
37	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dänischburg / Sereetz	Straßenverkehr BAB226 im Bereich Dänischburg und Sereetz		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Prüfung steht noch aus	**Stellungnahme LBV.SH**: Eine Überprüfung durch den LBV.SH findet derzeit nicht statt. Ab 2021 wird die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen an die Autobahngesellschaft übergehen.
38	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Zeppelinstraße	Straßenverkehr Travemünder Allee / Höhe Zeppelinstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme LBV.SH:** Bei der nächsten Deckenerneuerung wird ein lärmmindernder Belag (-2 dB(A)) eingebaut werden. Zudem wird die Möglichkeit der Lärmsanierung vom LBV.SH noch mittelfristig überprüft werden. Ob und ggfs. welche Maßnahmen sich hieraus ergeben können, wird sich nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Überprüfung zeigen.
39	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
40	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Torneiweg	Straßenverkehr Travemünder Allee		Lärmschutzwand an der B 75 Travemünder Allee	LSP Priorität 3		
41	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		Rückbau der Straße / Anliegerstraße	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme LBV.SH**: Ein Rückbau der B 75 ist nicht geplant, da es sich um eine Bundesstraße mit überregionaler Bedeutung handelt.
42	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1		Lärmreduzierung an LKW z.B. Autotransporter, Containerfahrzeuge, Trecker, Verbot von Quad-Fahrzeugen	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Entsprechende Vorgaben liegen nicht in der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck. Hier bedarf es übergeordneter Regelungen auf Bundes- bzw. EU-Ebene. Das Thema ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
Geschwindigkeitsreduzierung / Tempo 30								
43	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave	Straßenverkehr An der Untertrave		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 2	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist unwahrscheinlich, aber eine Einzelbeschilderung "Tempo 30" ist im Rahmenplan Innenstadt für diesen Bereich vorgesehen.
44	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Alfstraße per Mail	Straßenverkehr An der Untertrave	Lärm durch überhöhte Geschwindigkeiten	Verkehrsberuhigung durch Einrichtung einer Tempo-30-Zone	LSP Priorität 2		
45	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kanalstraße	Straßenverkehr Kanalstraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 2		
46	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 1	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Tempo 30 ist bereits in der Beckergrube angeordnet.
47	05.01. -	Anwohner Roeck-	Straßenverkehr		Tempo 30-Zone	LSP Priori-	wurde bereits	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	straße	Roeckstraße			tät 3	berücksichtigt	**(Verkehrsplanung):** Tempo 30 ist bereits in der Roeckstraße angeordnet.
48	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Roeckstraße	Straßenverkehr Roeckstraße		Geschwindigkeitsbegrenzung	LSP Priorität 3		
49	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kieselgrund	Straßenverkehr B75 Höhe Kieselgrund		Temporeduzierung	LSP Priorität 2	kann derzeit nicht detailliert geprüft werden; Prüfung steht noch aus	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Straßenverkehrsbehörde):** Verkehrsbeschränkungen und -verbote aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist, sondern insbesondere davon, dass der Nachweis erbracht wird, dass bauliche Maßnahmen nicht zur einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung dann insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt. Da der Nachweis fehlt, dass bauliche Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben, ist es der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht möglich, die einzelnen Vorschläge auf Umsetzbarkeit zu prüfen.
50	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Borstelweg	Straßenverkehr B75 Höhe Borstelweg		Temporeduzierung	LSP Priorität 2		
51	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		Geschwindigkeitsbeschränkungen	LSP Priorität 2		
52	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Höhe B75 Kücknitz	Straßenverkehr B75 Kücknitz		Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf der B75 von 70 km/h auf 50 km/h	LSP Priorität 2		
53	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		50 km/h Begrenzung	LSP Priorität 2		
54	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg/ Kücknitz per Mail	Straßenverkehr Ortsdurchfahrt B75 Kücknitz	Lärm durch überhöhte Geschwindigkeiten		LSP Priorität 2		
55	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		Geschwindigkeitsbeschränkung	LSP Priorität 3		
56	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr Travemünder Allee		B75 Travemünder Allee, 60 km/h			
57	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Allee	Straßenverkehr Berliner Allee (B207neu)		Tempolimits für Fahrzeuge	LSP Priorität 3		
58	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Allee	Straßenverkehr Berliner Allee		Geschwindigkeit der Berliner Allee bereits ab dem Hochschulstadtteil auf 50 km/h begrenzen.	LSP Priorität 3		
59	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Allee	Straßenverkehr Berliner Allee		Geschwindigkeitsbeschränkung von 6-22 Uhr auf Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3		
60	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Zeppelinstraße	Straßenverkehr Travemünder Allee / Höhe Zeppelinstraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Bundesstraße handelt.
61	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Landesstraße handelt.
62	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Allee	Straßenverkehr Schwartauer Allee		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 2 (Abschnitt Fackenburger Allee bis	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Landesstraße handelt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		siehe Lfd. Nr. 62
63	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallstraße	Straßenverkehr Wallstraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
64	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Artlenburger Straße	Straßenverkehr Artlenburger Straße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße und um eine Umleitungsstrecke für die Autobahn handelt.
65	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Friedhofsallee	Straßenverkehr Friedhofsallee		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3 (Abschnitt Krempelsdorfer Allee bis Bornhövedstraße)	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
66	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hansestraße	Straßenverkehr Hansestraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3 (Abschnitt Lindenplatz bis Meierstraße)	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich teilweise um eine Kreisstraße sowie um eine Vorbehaltsstraße für den Busverkehr handelt.
67	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Bundesstraße handelt.
68	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
69	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreis- bzw. Landesstraße handelt.
70	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karlstraße	Straßenverkehr Karlstraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es gibt teilweise eine Einzelbeschilderung Tempo 30 in der Karlstraße aufgrund der zu engen

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								Fahrbahn. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
71	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3		**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
72	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		Tempo 30 nachts	LSP Priorität 3	kann derzeit nicht detailliert geprüft werden; Prüfung steht noch aus	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Straßenverkehrsbehörde):** Verkehrsbeschränkungen und -verbote aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und / oder Richtwerten abhängig ist, sondern insbesondere davon, dass der Nachweis erbracht wird, dass bauliche Maßnahmen nicht zur einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung dann insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt. Da der Nachweis fehlt, dass bauliche Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben, ist es der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht möglich, die einzelnen Vorschläge auf Umsetzbarkeit zu prüfen.
73	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Tempo 30 nachts	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3		
74	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee und Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		30 km/h von der Eric-Warburg-Brücke bis zur Travemünder Allee	LSP Priorität 3		
75	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Geschwindigkeitsbeschränkung	LSP Priorität 3		
76	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Straße	Straßenverkehr Niendorfer Straße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
77	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 3	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Einzelbeschilderung Tempo 30 ist z.T. vorhanden. Die Ausweisung einer Tempo 30-Zone befindet sich derzeit in der Prüfung.
78	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreis- bzw. Landesstraße handelt.
79	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kahlhorststraße	Straßenverkehr Kahlhorststraße		Tempo 30-Zone	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist derzeit nicht möglich, da es momentan zu viel Durchgangsverkehr in diesem Bereich gibt.
80	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		Tempo 40-Zone	LSP Priori-	kann derzeit	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Ratzeburger Allee	Ratzeburger Allee			tät 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	nicht detailliert geprüft werden; Prüfung steht noch aus	**(Verkehrsplanung):** Da es sich bei den folgenden Straßen entweder um Kreis-, Landes- bzw. Bundesstraßen handelt, befinden sich diese Straßenabschnitte derzeit nicht in der Prüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung. **Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Straßenverkehrsbehörde):** Verkehrsbeschränkungen und -verbote aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist, sondern insbesondere davon, dass der Nachweis erbracht wird, dass bauliche Maßnahmen nicht zur einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung dann insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt. Da der Nachweis fehlt, dass bauliche Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben, ist es der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht möglich, die einzelnen Vorschläge auf Umsetzbarkeit zu prüfen.
81	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brandenbaumer Landstraße	Straßenverkehr Brandenbaumer Landstraße		Tempo 40	LSP Priorität 3		
82	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallbrechtstraße	Straßenverkehr Wallbrechtstraße		Tempo 40	LSP Priorität 3		
83	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Falkenstraße	Straßenverkehr Falkenstraße		Temporeduzierung	LSP Priorität 3		
84	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Geschwindigkeitsbeschränkung	LSP Priorität 3		
85	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		Geschwindigkeitsbegrenzung	LSP Priorität 3		
86	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brandenbaumer Landstraße	Straßenverkehr Brandenbaumer Landstraße		Geschwindigkeitsbeschränkung	LSP Priorität 3		
87	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreuzung Gneversdorfer Weg / Moorredder	Straßenverkehr Kreuzung Gneversdorfer Weg / Moorredder		Tempo-Reduzierung	LSP Priorität 3		
88	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Landstraße	Straßenverkehr Schwartauer Landstraße		Geschwindigkeitsbegrenzung nachts	LSP Priorität 3		
89	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Malmöstraße	Straßenverkehr Malmöstraße		Tempolimit	LSP Priorität 3		
90	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Posener Straße	Straßenverkehr Posener Straße		Geschwindigkeitsbegrenzung nachts	LSP Priorität 3		
91	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Geschwindigkeitsreduzierung	LSP Priorität 1		
92	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		Tempo 30-Zone	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Tempo 30 ist bereits im Altstadtbereich angeordnet.
93	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Klempauer Straße	Straßenverkehr Klempauer Straße		Tempo 30-Zone	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Baulast liegt beim Kreis Herzogtum Lauenburg; keine Zuständigkeit bei der HL
94	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Carl-Gauß-Straße	Straßenverkehr Carl-Gauß-Straße		Tempo 30-Zone	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** In diesen Bereichen ist bereits Tempo 30 angeordnet.
95	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Eutiner Straße	Straßenverkehr Eutiner Straße		Tempo 30-Zone	Nein		
96	05.01. -	Anwohner Schild-	Straßenverkehr		Tempo 30-Zone	Nein		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	straße	Schildstraße					Siehe Lfd. Nr. 94-96
97	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Maria-Göppert-Straße	Straßenverkehr Maria-Göppert-Straße		Tempo 30-Zone	Nein		
98	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Triftstraße	Straßenverkehr Triftstraße		Tempo 30-Zone	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist in diesem Bereich nicht möglich, da diese Straße zum Vorbehaltsnetz gehört. Die Straße hat erhöhten Durchgangs- und Busverkehr.
99	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Blankenseer Straße	Straßenverkehr Blankenseer Straße		komplett Tempo 30-Zone	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
100	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vogteistraße	Straßenverkehr Vogteistraße		Zone 30	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Vorbehaltsstraße für Tempo 50 handelt. In einem kleinen Bereich ist Tempo 30 vor einer Schule angeordnet.
101	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kücknitzer Hauptstraße	Straßenverkehr Kücknitzer Hauptstraße		30 km/h Beschränkung	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
102	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Brink	Straßenverkehr Am Brink		Tempo 30-Schilder	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es ist in diesem Bereich eine Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Beschilderung erfolgt immer nur einmalig am Beginn der Tempo 30-Zone.
103	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gloxinstraße	Straßenverkehr Gloxinstraße		Zone 30 Erinnerung auf der Fahrbahn oder Schilder	Nein		
104	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohelandstraße	Straßenverkehr Hohelandstraße		Beschilderung Tempo 30-Zone	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Beschilderung ist vorhanden.
105	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Uhlandstraße	Straßenverkehr allgemein		in allen schmaleren Straßen grundsätzlich Tempo-30-Zonen einführen	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist nicht abhängig von Fahrbahnbreiten. Es muss immer der Einzelfall geprüft werden.
106	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Waisenallee	Straßenverkehr Waisenallee		Geschwindigkeitsreduzierung	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung)**: Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist derzeit nicht vorgesehen.
107	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bülowstraße	Straßenverkehr Bülowstraße		Geschwindigkeitsbegrenzung	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Beide Straßen sind bereits Bestandteil einer Tempo 30-Zone.
108	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Eschenburgstraße	Straßenverkehr Eschenburgstraße		Geschwindigkeitsbegrenzung	Nein		
109	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vorrader Straße	Straßenverkehr Vorrader Straße		Geschwindigkeitsreduzierung	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist derzeit nicht vorgesehen, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
110	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		Tempobegrenzung in Wohngebieten	Nein	wurde teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** In Lübeck sind bereits in Wohngebieten Tempo 30-Zonen angeordnet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
111	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		Geschwindigkeitsbeschränkung nachts	–	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Generell ist für die Geschwindigkeitsbegrenzungen zu berücksichtigen, dass diese die Vo-

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								raussetzungen gemäß § 45 StVO in Zusammenhang mit der Lärmschutzrichtlinien StV zu erfüllen haben. Es bedarf hier immer einer Einzelfallentscheidung. Der Vorschlag ist zu allgemein formuliert und kann daher nicht weiter geprüft werden.
				Schwerlastverkehr				
112	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Falkenstraße	Straßenverkehr Falkenstraße		Schwerlastverkehr verbieten	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Verbot für Schwerlastverkehre ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
113	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Posener Straße	Straßenverkehr Posener Straße		Unpassierbare Straße für LKW und Raser	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Sperrung für den Schwerlastverkehr ist nicht möglich, da die Erreichbarkeit der ansässigen Gewerbebetriebe gewährleistet sein muss.
114	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesloer Landstraße	Straßenverkehr Wesloer Landstraße		Sperrung der Wesloer Straße für Schwerlastverkehr	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es könnte ggf. die Einrichtung einer Anliegerstraße geprüft werden. Die Maßnahme würde aber kaum Wirkung zeigen, da z.B. die ansässigen Betriebe weiterhin beliefert werden müssen
115	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesloer Landstraße	Straßenverkehr Wesloer Landstraße		Bessere Ausschilderung zum Hafen	LSP Priorität 3	ist bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es ist bereits eine Ausschilderung vorhanden. Durch die Nutzung von Navigationsgeräten werden wahrscheinlich manchmal andere Wegstrecken genutzt.
116	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Straße	Straßenverkehr Niendorfer Straße		Durchfahrverbot für LKW größer 7 t	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Verbot für Schwerlastverkehre ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
117	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Nachtfahrverbote für LKW	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Verbot für Schwerlastverkehre ist nicht möglich, da es sich um eine Bundesstraße handelt.
118	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Landstraße / Ecke Malmöstraße	Straßenverkehr Kronsforder Landstraße/ Ecke Malmöstraße		Geschwindigkeitsbeschränkung und Nachtfahrverbote für LKWs	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Verbot / Einschränkung des Schwerlastverkehrs ist nicht möglich, da es sich um eine Landesstraße handelt.
119	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Landstraße / Ecke Malmöstraße	Straßenverkehr Kronsforder Landstraße/ Ecke Malmöstraße		Einschränkung der LKW-Befahrung	LSP Priorität 3		
120	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karlstraße	Straßenverkehr Karlstraße		Umleitung der LKW	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine alternative Umleitungsstrecke ist nicht vorhanden.
121	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Herrentunnel für LKW als Pflichtstrecke von Hafen/Fähre Schlutup zur Autobahn	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** In der Praxis ist dieser Vorschlag derzeit nicht umsetzbar.
122	05.01. - 25.02.2018	WEG Neue Hafenstraße per Mail	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Einführung einer LKW-Maut für die gesamte Nordtangente	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Hansestadt Lübeck kann keine Maut anordnen (keine rechtliche Grundlage).
123	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		Umleitung der LKW	LSP Priori-	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Schwartauer Allee	Schwartauer Allee			tät 2 (Abschnitt Fackenburger Allee bis Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		**(Verkehrsplanung):** Eine Umleitung der LKW-Verkehre ist in diesem Bereich nicht vorgesehen, da es sich um eine Landesstraße handelt.
124	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Torneiweg	Straßenverkehr Travemünder Allee		Einschränkung des LKW-Verkehrs	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Einschränkung des LKW-Verkehrs ist nicht möglich, da es sich um eine Bundesstraße handelt.
125	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		"alte" Travemünder Allee, Beschränkung auf 7,5 Tonnen	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es wird für die Beschränkung des LKW-Verkehrs in diesem Bereich keine Notwendigkeit gesehen. Eine ausreichende Begründung ist nicht gegeben.
126	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		LKW-Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb Ortschaft auf 30 km/h	LSP Priorität 3	kann derzeit nicht detailliert geprüft werden; Prüfung steht noch aus	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Straßenverkehrsbehörde):** Verkehrsbeschränkungen und -verbote aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist, sondern insbesondere davon, dass der Nachweis erbracht wird, dass bauliche Maßnahmen nicht zur einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung dann insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt. Da der Nachweis fehlt, dass bauliche Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben, ist es der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht möglich, die einzelnen Vorschläge auf Umsetzbarkeit zu prüfen.
127	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		Umleitung Schwerlastverkehr	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Umleitung der LKW-Verkehre ist in diesem Bereich nicht vorgesehen, da es sich um eine Bundesstraße handelt.
128	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Platz	Straßenverkehr Berliner Platz		Weniger LKW (nachts)	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine nächtliche Einschränkung des LKW-Verkehrs ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.
129	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		Nachtfahrverbote LKW	_	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Allgemeine Nachtfahrverbote für LKWs sind nicht möglich.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
130	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beethovenstraße	Straßenverkehr Beethovenstraße		Verbot des LKW-Verkehrs	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es konnte kein erhöhter LKW-Durchgangsverkehr festgestellt werden. Es wird daher keine Erfordernis für ein Verbot gesehen.
131	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Blankenseer Straße	Straßenverkehr Blankenseer Straße		keine LKW	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Verbot bzw. Einschränkung für Schwerlastverkehre ist nicht möglich, da es sich bei den folgenden Straßen um Kreisstraßen handelt. Sie dienen überwiegend dem zwischen- und überörtlichen Verkehr eines Landkreises und sind daher dafür vorgesehen, Schwerlastverkehre aufzunehmen.
132	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ivendorfer Landstraße	Straßenverkehr Ivendorfer Landstraße		Sperrung für LKW Verkehr	Nein		
133	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Landstraße	Straßenverkehr Mecklenburger Landstraße / Priwall		LKW-Verbot	Nein		
134	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kücknitzer Hauptstraße	Straßenverkehr Kücknitzer Hauptstraße		Verbot der Durchfahrt für LKW über 7,5t	Nein		
135	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kücknitzer Hauptstraße	Straßenverkehr Kücknitzer Hauptstraße		Nachtfahrverbote für LKW	Nein		
136	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		Nachtfahrverbote Lkw	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Erfordernis wird aufgrund vergleichsweise geringer Verkehre nicht gesehen.
137	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schildstraße	Straßenverkehr Schildstraße		Nachtfahrverbote LKW	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Erfordernis wird aufgrund vergleichsweise geringer Verkehre nicht gesehen.
138	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Glashüttenweg	Straßenverkehr Glashüttenweg		weniger LKW-Verkehr	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Prüfung erfolgt derzeit in Richtung Torneiweg (Problem: parkende LKW).
139	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dänischburger Landstraße, Höhe Klettenweg	Straßenverkehr Dänischburger Landstraße, Höhe Klettenweg		Tempo 30-Zone für LKW	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone für LKW ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
140	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Siemser Landstraße / Dänischburger Landstraße, Höhe Klettenweg / Luisenhof	Straßenverkehr Lieferverkehr von der Hafenstraße Richtung Siems		Hafenstraße für die / den Hafenbetreiber, den Schwerlastverkehr auf Siems zu lenken, nicht über Dänischburg	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einschränkung des LKW-Verkehrs ist in diesem Bereich nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße handelt.
141	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Hülshorst	Straßenverkehr An der Hülshorst	Lärm durch große LKW, die zum Gewerbegebiet fahren		Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine LKW-Lenkung / Beschilderung ist vorhanden, die über den Glashüttenweg führt.
<u>lärmmindernder Straßenbelag, Sanierung Fahrbahn</u>								
142	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Im Jahr 2019 ist eine Deckensanierung im DSK-Verfahren geplant.
143	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Breite Straße	Straßenverkehr Breite Straße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Die Straße befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und weist keine Schäden auf, die eine Sanierung erforderlich machen würden.
144	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priori-	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Fackenburger Allee	Fackenburger Allee			tät 1		bereits im Jahr 2018 eine Deckensanierung im DSK-Verfahren durchgeführt.
145	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Der Straßenzug bis zur Vorrader Straße wurde bereit 2007 (2008 grundhaft saniert. Im weiteren Verlauf wurde eine Deckensanierung durchgeführt. Die Straße befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und weist keine Schäden auf, die eine weitere Sanierung erforderlich machen würden.
146	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Straßenverkehr Ziegelstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Im Jahr 2019/2020 ist eine Deckensanierung in Teilbereichen der Straße geplant.
147	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bei der Lohmühle	Straßenverkehr Bei der Lohmühle		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Die Straße befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und weist keine Schäden auf, die eine Sanierung erforderlich machen würden.
148	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Friedhofsallee	Straßenverkehr Friedhofsallee		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3 (Abschnitt Krempelsdorfer Allee bis Bornhövedstraße)	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Zurzeit sind keine Sanierungen oder größeren Unterhaltungsmaßnahmen geplant. Derzeit wird die Erhaltungsstrategie der Straßen aktualisiert. Sollte diese politisch beschlossen werden, würden Teilbereiche der Straße mittelfristig saniert werden.
149	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es ist geplant, im Jahr 2019 eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchzuführen.
150	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp	Zunahme Verkehr	lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
151	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp / Arnimstraße	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp / Arnimstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
152	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es ist geplant, im Jahr 2019 und 2020 eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchzuführen.
153	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krempelsdorfer Allee	Straßenverkehr Krempelsdorfer Allee		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits im Jahr 2018 eine Deckensanierung im DSK-Verfahren durchgeführt.
154	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 2	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Der Straßenzug wurde bereits saniert. Die Straße befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und weist keine Schäden auf, die eine weitere Sanierung erforderlich machen würden.
155	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 2		
156	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße / Kaufhof	Straßenverkehr Marlistraße und Bran-		lärmmindernder Straßenbelag	Marlistraße LSP		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
			denbaumer Landstraße			Priorität 2 und Brandenbaumer Landstraße LSP Priorität 3		siehe Lfd. Nr.156
157	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moltkestraße	Straßenverkehr Moltkestraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits im Jahr 2018 eine Deckensanierung im Bereich zwischen Moltkebrücke und Hüxtertor durchgeführt.
158	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits im Jahr 2017/2018 eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt.
159	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Zurzeit sind keine Sanierungen oder größeren Unterhaltungsmaßnahmen geplant. Derzeit wird die Erhaltungsstrategie der Straßen aktualisiert. Sollte diese politisch beschlossen werden, würden Teilbereiche der Straße mittelfristig saniert werden.
160	05.01. - 25.02.2018	WEG Neue Hafenstraße per Mail	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3		
161	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Paddelügger Weg und Buntekuhweg	Straßenverkehr Paddelügger Weg und Buntekuhweg		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es ist geplant, im Jahr 2020 eine Deckensanierung im Paddelügger Weg durchzuführen. Für den Buntekuhweg ist derzeit keine Sanierung geplant.
162	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Zurzeit sind keine Sanierungen oder größeren Unterhaltungsmaßnahmen geplant. Derzeit wird die Erhaltungsstrategie der Straßen aktualisiert. Sollte diese politisch beschlossen werden, würden Teilbereiche der Straße mittelfristig saniert werden.
163	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Allee	Straßenverkehr Schwartauer Allee		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 2 (Abschnitt Fackenburger Allee bis Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
164	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Landstraße	Straßenverkehr Schwartauer Landstraße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt (Memelstraße bis Ortsgrenze).
165	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Stockelsdorfer Straße	Straßenverkehr Stockelsdorfer Straße		lärmmindernder Straßenbelag	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Derzeit gibt es keine Planungen für eine Sanierung der Straße.
166	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Blankenseer Straße	Straßenverkehr Blankenseer Straße		lärmmindernder Straßenbelag	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es ist geplant, im Jahr 2019 eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchzuführen.
167	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schönböckener Hauptstraße	Straßenverkehr Schönböckener Hauptstraße		lärmmindernder Straßenbelag	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Derzeit gibt es keine Planungen für eine Sanierung der Straße.
168	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Landstraße	Straßenverkehr Travemünder Landstraße		lärmmindernder Straßenbelag	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt.
169	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Straße	Straßenverkehr Niendorfer Straße		Sanierung der Fahrbahndecke	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt.
170	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße		Sanierung der Fahrbahndecke	LSP Priorität 2	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Der Straßenzug wurde bereits saniert. Die Straße befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und weist keine Schäden auf, die eine weitere Sanierung erforderlich machen würden.
171	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße		Sanierung der Fahrbahndecke	LSP Priorität 2		
172	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallbrechtstraße	Straßenverkehr Wallbrechtstraße		Sanierung der Fahrbahndecke	LSP Priorität 3	wird berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es ist geplant, im Jahr 2020 eine Deckensanierung durchzuführen.
173	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Jürgen-Wullenwever-Straße	Straßenverkehr Jürgen-Wullenwever-Straße		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Derzeit gibt es keine Planungen für eine Sanierung der Straße.
174	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Hauptstraße	Straßenverkehr Niendorfer Hauptstraße		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurden bereits Sanierungsmaßnahmen in diesem Streckenzug durchgeführt. Derzeit gibt es keine Planungen für eine weitere Sanierung der Straße.
175	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Oberbüssauer Weg	Straßenverkehr Oberbüssauer Weg		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Derzeit gibt es keine Planungen für eine Sanierung der Straße.
176	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Nienhüsener Weg	Straßenverkehr Nienhüsener Weg		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	wird berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es ist geplant, im Jahr 2020 eine Deckensanierung durchzuführen.
177	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesenberger Straße	Straßenverkehr Wesenberger Straße		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt. Derzeit gibt es keine Planungen für eine weitere Sanierung der Straße.
178	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Forstmeisterweg	Straßenverkehr Forstmeisterweg		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Es wurde bereits eine Deckensanierung in diesem Straßenzug durchgeführt.
179	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kantstraße	Straßenverkehr Kantstraße		Sanierung der Fahrbahndecke	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Die Kantstraße wurde bereits im Jahr 2018 komplett umgebaut; letzte Asphaltierungsarbeiten finden im Mai 2019 statt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
180	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Meesenring	Straßenverkehr Meesenring		Kopfsteinpflaster entfernen	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Eine Entfernung des Kopfsteinpflasters ist aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.
181	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Obertrave	Straßenverkehr An der Obertrave		Kopfsteinpflaster ersetzen durch lärmmindernden Straßenbelag	Nein		**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Da es sich um eine Straße mit historischem Großpflaster handelt, darf diese nicht mit einer Asphaltdecke versehen werden.
182	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Depenau	Straßenverkehr Depenau		Asphaltierung der Fahrspur des Kopfsteinpflasters	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Da es sich bei der Depenau um eine Straße mit historischem Großpflaster handelt, darf diese nicht mit einer Asphaltdecke versehen werden.
183	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		lärmmindernder Straßenbelag	–	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Eine Sanierung der Straßenoberflächen findet in Lübeck nicht aufgrund des vorhandenen Lärmes statt, sondern lediglich aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen, d.h. bei entsprechenden Schäden der Oberflächen.
184	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Barlachweg / Wallbrechtstraße	Straßenverkehr B75 Höhe Barlachweg/ Wallbrechtstraße		Beseitigung der Bodenwellen an der Brücke	LSP Priorität 3	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr:** Im Rahmen der Brückenbauarbeiten werden die Fahrbahnübergänge erneuert und mit lärmmindernden Übergängen ausgestattet.
Durchfahrtsverbote, Anliegerstraßen, Verkehrsberuhigte Innenstadt								
185	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Aegidienstraße	Straßenverkehr Aegidienstraße		Durchfahrt mit Schranken sperren (außer für Anwohner)	LSP Priorität 1 (Abschnitt zwischen Königstraße und Mühlenstraße); übriger Abschnitt: Nein	Nein	**Stellungnahme Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Im Rahmenplan Innenstadt ist keine Verschärfung von Zufahrtsbeschränkungen (z.B. Errichtung von Pollern) vorgesehen.
186	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Aegidienstraße	Straßenverkehr Aegidienstraße		Absenkbare Poller	LSP Priorität 1 (Abschnitt zwischen Königstraße und Mühlenstraße); übriger Abschnitt: Nein		
187	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krähenstraße	Straßenverkehr Krähenstraße		Absenkbare Poller	Nein		
188	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wahmstraße	Straßenverkehr Wahmstraße		Absenkbare Poller	Nein		
189	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		Zufahrtssperren für Innen-	–		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Kurt-Schumacher-Straße	Altstadt		stadtquartiere wie Aegidienviertel oder Domviertel (nur für Anwohner zugänglich)			
190	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Balauerfohr	Straßenverkehr Balauerfohr		diagonale Poller-Sperre für Auto-Durchgangsverkehr zw. Balauerfohr und St.-Annen-Str.	Nein		siehe lfd. Nr.185-190
191	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		mechanische Sperrung des Pergamentmacherganges für Durchgangsverkehr	Nein		
192	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		verkehrsberuhigte Innenstadt	LSP Priorität 1	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Im Rahmenplan Innenstadt ist vorgesehen, den Durchgangsverkehr in diesem Bereich deutlich zu reduzieren (u.a. durch neue Querschnittgestaltung der Beckergrube). Die Einrichtung einer Spielstraße ist aber nicht vorgesehen.
193	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		Durchfahrverbote	LSP Priorität 1		
194	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Koberg	Straßenverkehr Koberg		Durchfahrverbote	LSP Priorität 1		
195	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		Durchfahrtsverkehr von LKW und PKW reduzieren	LSP Priorität 1		
196	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		bestenfalls Spielstraße / kein Verkehr	LSP Priorität 1		
197	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave	Straßenverkehr An der Untertrave		Einschränkung des Fahrverkehrs	LSP Priorität 2	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein langfristiges Ziel des Rahmenplans Innenstadt ist es, den Durchgangsverkehr im Bereich An der Untertrave zu reduzieren.
198	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Königstraße	Straßenverkehr Königstraße		Durchfahrverbote	LSP Priorität 1 (Abschnitt zwischen Aegidienstraße und Mühlenstraße); übriger Abschnitt: Nein	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Im Rahmenplan Innenstadt wird geprüft, ob weniger Buslinien durch die Königstraße geleitet werden können. Hierdurch würde es zumindest zu einer Reduzierung des Durchgangsverkehrs kommen.
199	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Aegidienstraße / Mühlenstraße	Straßenverkehr Aegidienstraße / Mühlenstraße		Einzelparkplätze am Straßenrand komplett abschaffen (Parkhaus muss reichen) und nur Liefer-/ Haltezonen einrichten	LSP Priorität 1 (Abschnitt zwischen Königstraße und Mühlenstraße); übriger Abschnitt: Nein	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Ziel des Rahmenplans Innenstadt ist es, straßenbegleitende Parkplätze in diesem Bereich zu reduzieren.
200	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		PKW-freie Innenstadt	_	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	An der Untertrave	Innenstadt					**(Verkehrsplanung):** Der Rahmenplan Innenstadt hat u.a. das Ziel einer autoreduzierten Innenstadt. Die Durchsetzung einer komplett autofreien Innenstadt ist derzeit aber nicht vorgesehen.
201	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave Höhe Holstentor	Straßenverkehr Innenstadt		Autofreie Innenstadt	_		
202	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Innenstadt	Straßenverkehr Innenstadt		Autos raus aus der Innenstadt	_		
203	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenstraße	Straßenverkehr Mühlenstraße		Sperren für Fahrzeuge	LSP Priorität 1	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Verkehr (Verkehrsplanung):** Eine Sperrung bzw. Einrichtung einer Anwohnerstraße ist nicht möglich, da die Zufahrt zum Parkhaus gewährleistet bleiben muss. Eine grundsätzliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs ist ein Ziel des Rahmenplans Innenstadt.
204	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenstraße	Straßenverkehr Mühlenstraße		Durchfahrt nur für Anwohner	LSP Priorität 1		
205	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenstraße	Straßenverkehr Mühlenstraße		Reduzierung des PKW Verkehrs	LSP Priorität 1		
206	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Fußgängerzone	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Fußgängerzone / Anwohnerstraße ist nicht möglich. Im Rahmenplan Innenstadt ist aber ggf. die Einrichtung einer "Begegnungszone" vorgesehen. Zudem soll der Durchgangsverkehr deutlich reduziert werden.
207	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Anwohnerstraße	LSP Priorität 1		
208	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Musterbahn	Straßenverkehr Musterbahn		Anwohnerstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Anwohnerstraße ist im Rahmenplan Innenstadt nicht vorgesehen.
209	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krempelsdorfer Allee	Straßenverkehr Krempelsdorfer Allee		generell Durchfahrt nur für Anlieger in Siedlungen	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV**: Der Vorschlag ist zu unspezifisch (fehlender Ortsbezug) für eine weitere Prüfung. Eine pauschale Prüfung ist nicht möglich.
210	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Anliegerstraße	LSP Priorität 3	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Mönkhofer Weg ist bereits eine Anliegerstraße.
211	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kahlhorststraße	Straßenverkehr Kahlhorststraße		Poller	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Verkehr (Verkehrsplanung):** Die Errichtung von Durchfahrtssperren in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.
212	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallstraße	Straßenverkehr Wallstraße		Anwohnerstraße	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Bei der Wallstraße handelt es sich um eine Kreisstraße mit überregionaler Bedeutung. Eine Ausweisung als Anwohnerstraße ist nicht vorgesehen.
213	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karpfenstraße und Georgstraße und Dornestraße und Meierstraße	Straßenverkehr Karpfenstraße und Georgstraße und Dornestraße und Meierstraße		Anliegerstraße	Nein		**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Diese Straßen sind in einer Tempo 30-Zone gelegen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs wurde bereits reduziert. Derzeit ist eine Prüfung nicht vorgesehen, da es keine Anzeichen für einen erhöhten Durchgangsverkehr gibt.
214	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schützenhof	Straßenverkehr Schützenhof		Anliegerstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Bei der Straße Schützenhof ist bereits eine Sackgasse. Eine Ausweisung als Anliegerstraße ist derzeit nicht vorgesehen.
215	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wickedestraße	Straßenverkehr untere Wickedestraße zur		Einrichtung von Anwohnerstraßen ohne Durchgangsver-	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Problematik in diesem Bereich ist

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
			Schwartauer Allee		kehr			bekannt und befindet sich derzeit in der Prüfung.
216	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Zietenstraße	Straßenverkehr Zietenstraße		Anliegerstraße	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Problematik in diesem Bereich ist bekannt und befindet sich derzeit in der Prüfung.
217	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Körnerstraße	Straßenverkehr Körnerstraße		Durchfahrt nur für Anlieger	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Problematik in diesem Bereich ist bekannt und befindet sich derzeit in der Prüfung.
218	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr Nebenstraßen St.-Jürgen-Ring		Schleichwegvermeidung durch kontrollierte Durchfahrtsverbote für Nichtanlieger in Nebenstraßen	Nein		
219	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Adalbert-Stifter-Straße	Straßenverkehr Adalbert-Stifter-Straße		keine Durchfahrtstraßen durch Siedlungen	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es ist ein Mobilitätskonzept für den "Campus-Standort" in Vorbereitung.
220	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Billrothstraße	Straßenverkehr Billrothstraße		Durchfahrt zur Ratzeburger Allee / Mönkhofer Weg / Uni unterbinden, Sperrung der Sudetenstraße	Nein		
221	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Landstraße	Straßenverkehr Mecklenburger Landstraße / Priwall		Poller aufstellen	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Verkehr (Verkehrsplanung):** Die Errichtung von Durchfahrtsbeschränkungen bzw. -sperren in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.
222	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Landstraße	Straßenverkehr Mecklenburger Landstraße / Priwall		keine Durchfahrt möglich	Nein		
223	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Landstraße	Straßenverkehr Mecklenburger Landstraße / Priwall		nur für Anlieger	Nein		
224	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Possehlstraße	Straßenverkehr Possehlstraße		Aegidienviertel, Domviertel mit Durchfahrtssperren abriegeln, Finanzierung übernehmen Anwohner	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Anwohnerbeiträge werden in HL nicht mehr erhoben.
225	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Straßenverkehr Ziegelstraße		autofreie Zone	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Verkehr (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer autofreien Zone ist in der Ziegelstraße nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße mit wichtiger Erschließungsfunktion handelt.
Schallschutzwände / Fenster								
226	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr B207		Schallschutzwälle		Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Angabe sehr ungenau (kein genauer Ortsbezug); Innerorts ist die Errichtung klassischer Schallschutzwälle unter Berücksichtigung der städtebaulich-räumlichen Rahmenbedingungen in der Regel nicht möglich (u.a. auch durch Platzmangel und / oder ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis).
227	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bei der Lohmühle	Straßenverkehr Bei der Lohmühle		Schallschutzwand mit Luftreinigungsfilter	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Innerorts ist die Errichtung klassischer Schallschutzwände unter Berücksichtigung der städtebaulich-räumlichen Rahmenbedingungen in der Regel nicht möglich (u.a. auch durch Platzmangel und / oder ein ungüns-
228	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Schallschutzwand	LSP Priorität 1		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
229	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		Lärmschutzwände	LSP Priorität 3		tiges Kosten-Nutzen-Verhältnis).
230	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Lärmschutzwände	LSP Priorität 3		
231	05.01. - 25.02.2018	WEG Neue Hafenstraße per Mail	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Errichtung von Schallschutzwänden	LSP Priorität 3		
232	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Lärmschutzwände	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
233	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring und Körnerstraße	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Lärmschutzwand	LSP Priorität 3		
234	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Meesenring	Straßenverkehr Meesenring		Stilvolle Lärmschutzwände	Nein		
235	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr		Schallschutzwände	Nein		
236	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr Wallbrechtbrücke		Lärmschutzwand Wallbrechtbrücke nicht nur nach Norden (wie geplant), sondern auch nach Süden	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV / Bereich Stadtplanung und Bauordnung:** Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens 02.13.00 (St. Jürgen / Wasserkunst) wurde die Forderung bereits untersucht und mit dem Ergebnis abgewogen, dass eine Lärmschutzwand auf der Südseite nicht vom Vorhabenträger gefordert werden kann. Allerdings soll die Lärmschutzwand, die auf der Nordseite errichtet wird, mindestens in absorbierender Bauweise ausgeführt werden, so dass die berechneten Schallpegelzunahmen für die südlich angrenzenden Wohngrundstücke deutlich unterhalb von 1,0 dB(A) liegen. Die Durchführung der Baumaßnahme mit diesen Anforderungen wird dabei durch den Fachbereich Planen und Bauen sichergestellt werden.
237	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Schallschutzfenster	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnit-	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Es ist derzeit keine Neuauflage des Förderprogramms für Schallschutzfenster von der Han-

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						te: LSP Priorität 3		sestadt Lübeck vorgesehen.
238	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Schallschutzfenster	LSP Priorität 3		
239	05.01. - 25.02.2018	WEG Neue Hafenstraße per Mail	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Neues Förderprogramm für Schallschutzfenster	LSP Priorität 3		
240	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		Lärmschutzfenster	LSP Priorität 3		
241	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße / Brandenbaumer Landstraße		Schallschutzfenster	Marlistraße LSP Priorität 2 und Brandenbaumer Landstraße LSP Priorität 3		
242	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Blankenseer Dorfplatz	Straßenverkehr Blankenseer Dorfplatz		Schallschutz	Nein		
243	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Braunstraße	Straßenverkehr Braunstraße		vernünftige Schalldämmung / Schutz	Nein		
244	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr		Schallschutzfenster	Nein		
					Rad- und Fußverkehr			
245	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		bessere Radwege	–	wird teilweise berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Das Radverkehrskonzept wird aktualisiert.
246	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Geniner Dorfstraße	Straßenverkehr Geniner Dorfstraße		beidseitige Radwege	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung)**: Die erforderliche Straßenraumbreite ist nicht vorhanden; beidseitige Radwege sind vor und hinter dem Abschnitt vorhanden.
247	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		Verengung Straße zugunsten Verbreiterung Radweg	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Der Radverkehr wird weiterhin im Mischverkehr geführt (Tempo 30); eine Verengung der Fahrbahn in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.
248	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		Fahrradwege ausbauen	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Für den Umbau müsste eine komplette Umgestaltung des Straßenraums (z.B. Bäume) erfolgen. Ein Ausbau ist derzeit nicht vorgesehen.
249	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee / Moltkestraße	Straßenverkehr Kreuzung Hüxtertorallee/ Moltkestraße		breitere Rad- und Fußwege	LSP Priorität 3	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Umgestaltung der Kreuzung ist nach Fertigstellung der Wakenitzbrücke (Umleitungsstelle) geplant.
250	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Ausbau Radfahrstreifen auf der Fahrbahn	LSP Priorität 3	ist bereits teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Es sind Radfahr-/ schutzstreifen vorhanden. Diese wurden 2018 regelkonform erneuert.
251	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Ausbau Radfahrstreifen auf der Fahrbahn	LSP Priorität 1	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Die Maßnahme soll im Rahmen des neuen VEPs und

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						(Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		in der Machbarkeitsstudie Radschnellwege geprüft werden.
252	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Allee	Straßenverkehr Schwartauer Allee		Ausbau der Fahrradwege	LSP Priorität 2 (Abschnitt Fackenburger Allee bis Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Es ist ein Ausbau der Radwege im Zusammenhang mit dem B-Plan Lübeck Nordwest / Schlachthofgelände geplant.
253	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Arnimstraße / Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Kreuzung Arnimstraße / Heiligen-Geist-Kamp		mehr Radstellflächen	LSP Priorität 3	wird geprüft	**Anmerkung Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Es wird eine Prüfung erfolgen, ob genügend Raum für neue Radstellflächen vorhanden ist.
254	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohelandstraße	Straßenverkehr Hohelandstraße		Fahrradstraße	Nein	wird geprüft	**Anmerkung Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wird im Rahmen des aktualisierten Radverkehrskonzeptes geprüft.
255	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Zietenstraße	Straßenverkehr Zietenstraße		Fahrradstraße	Nein	wird geprüft	**Anmerkung Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wird im Rahmen des aktualisierten Radverkehrskonzeptes geprüft.
256	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		Fahrradstraße	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Es erfolgt keine Prüfung, da in diesem Bereich kein Bedarf gesehen wird.
257	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kahlhorststraße	Straßenverkehr Kahlhorststraße		Zebrastreifen	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Angabe ist zu ungenau für eine weitere Bearbeitung (für eine Prüfung ist ein genauer Ortsbezug erforderlich).
258	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Zebrastreifen beim Bahnhaltepunkt	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es wird derzeit kein Bedarf für die Einrichtung eines Zebrastreifens in diesem Bereich gesehen.
259	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Maria-Göppert-Straße	Straßenverkehr Maria-Göppert-Straße		Fußgängerquerungshilfen	Nein	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Querungshilfe ist bereits auf Höhe der Schule eingerichtet worden.
Geschwindigkeitsanzeigen								
260	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Geschwindigkeitsanzeigen	LSP Priorität 1	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
261	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		Geschwindigkeitsanzeige	LSP Priorität 3		**(Verkehrsplanung):** Es sind insgesamt zwei mobile Geschwindigkeitsmessanzeigen vorhanden. Diese werden wechselnd an Unfallschwerpunkten, KITAs und Schulen eingesetzt. Zusätzlich gibt es drei fest installierte Anzeigen in der Beethovenstraße, der Fregattenstraße und dem Forstmeisterweg.
262	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Anzeige der aktuell gefahrenen Geschwindigkeit	LSP Priorität 3		
263	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Solmitzstraße	Straßenverkehr Solmitzstraße		Geschwindigkeitsanzeige	Nein		
264	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Maria-Göppert-Straße	Straßenverkehr Maria-Göppert-Straße		Geschwindigkeitsanzeige	Nein		
					Bodenwellen / Verkehrsreduzierung			
265	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kahlhorststraße	Straßenverkehr Kahlhorststraße		Bodenwellen	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Bodenwellen werden in der Hansestadt Lübeck in der Regel nicht mehr gebaut, da u.a. die verursachten Stöße auch bei niedrigen Geschwindigkeiten oftmals als unangenehm empfunden werden (auch von Fahrradfahrern und Motorradfahrern). Für Rettungsfahrzeuge im Einsatz können die Bremsschwellen auch problematisch sein. Ein Einbau erfolgt ggf. noch in verkehrsberuhigten Bereichen ("Spielstraße"). **Ergänzung Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):** Bodenschwellen führen zudem zu mehr Brems- und Anfahrvorgängen und damit zu einer Erhöhung des Lärms.
266	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook	Straßenverkehr Am Rittbrook		Straßenschwellen	Nein		
267	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Stadtfreiheit	Straßenverkehr An der Stadtfreiheit		Bodenwellen	Nein		
268	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gloxinstraße	Straßenverkehr Gloxinstraße		Bodenwellen für die untere Gloxinstraße	Nein		
269	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohelandstraße	Straßenverkehr Hohelandstraße		Bodenwellen	Nein		
270	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krog	Straßenverkehr Krog		Bodenschwellen	Nein		
271	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Hauptstraße	Straßenverkehr Niendorfer Hauptstraße		bauliche Maßnahmen, z.B. Bodenwellen	Nein		
272	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Nienhüsener Weg	Straßenverkehr Nienhüsener Weg		bauliche Maßnahmen, z.B. Bodenwellen	Nein		
273	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesenberger Straße	Straßenverkehr Wesenberger Straße		bauliche Maßnahmen, z.B. Bodenwellen	Nein		
274	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Artlenburger Straße	Straßenverkehr Artlenburger Straße		Reduzierung Straßenverkehr	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Da die Artlenburger Straße eine Kreisstraße und eine Umleitungsstrecke für die Autobahn ist, wird eine Reduzierung des Verkehrs kaum umsetzbar sein.
275	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Friedhofsallee	Straßenverkehr Friedhofsallee		Verringerung des Durchgangsverkehrs	LSP Priorität 3 (Abschnitt Krempelsdorfer Allee bis Bornhövedstraße)	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Friedhofsallee ist eine Kreisstraße. Eine Verringerung des Durchgangsverkehrs ist daher derzeit nicht vorgesehen.
276	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Geniner Straße	Straßenverkehr Geniner Straße		Beschränkung des PKW- und LKW-Verkehrs	LSP Priorität 3 (Abschnitt ab Berliner Platz)	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Geniner Straße ist eine Kreisstraße und hat eine wichtige Erschließungsfunktion für die angrenzenden Gewerbebetriebe. Beschränkungen für den PKW- und LKW-Verkehr werden derzeit nicht in Erwägung gezogen.
277	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		Reduzierung des PKW-	LSP Priori-	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Kronsforder Allee	Kronsforder Allee		Verkehrs	tät 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3		**(Verkehrsplanung):** Die Kronsforder Allee ist eine Landesstraße. Eine Reduzierung des PKW-Verkehrs wird in diesem Bereich daher kaum möglich sein.
278	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Siemser Landstraße	Straßenverkehr Siemser Landstraße		Verminderung bzw. Sperrung für Durchgangsverkehr zumindest für LKW	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Siemser Landstraße ist eine Kreisstraße mit wichtiger Erschließungsfunktion für die angrenzenden Hafenbetriebe. Beschränkungen für den PKW- und LKW-Verkehr werden derzeit nicht in Erwägung gezogen.
279	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Drögestraße	Straßenverkehr Drögestraße		Verkehrsberuhigung (weniger Autos)	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Bei der Drögestraße handelt es sich um eine Wohnstraße in einer Tempo 30-Zone, in der die Verkehrsbelastung vergleichsweise gering ist.
280	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		weniger Autoverkehr	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Ziel der Verkehrsplanung ist es, die gesamtstädtischen Belastungen durch das Mobilitätssystem möglichst gering zu halten. Das heißt, Maßnahmen (wie hier der Bau der Nordtangente), die zur Erreichung dieses Ziels durchgeführt werden, können auch zu Mehrbelastung Einzelner führen, wenn dadurch an anderer Stelle (z.B. Friedenstraße, An der Untertrave) die Belastungen für eine größere Anzahl Betroffener sinken. Eine Verringerung des Verkehrs ist in diesem Bereich daher nicht vorgesehen.
281	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee / Moltkestraße	Straßenverkehr Kreuzung Hüxtertorallee/ Moltkestraße		unattraktivere Wege für PKW	LSP Priorität 3	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Umgestaltung der Kreuzung ist nach Fertigstellung der Wakenitzbrücke (Umleitungsstelle) geplant.
282	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße		weniger Individualverkehr	LSP Priorität 2	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Da die Marlistraße eine Bundesstraße ist, wird eine Reduzierung des Individualverkehrs nicht umsetzbar sein.
Verengung Straße / Bauliche Maßnahmen								
283	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave	Straßenverkehr An der Untertrave		Verengung der Straße	LSP Priorität 2	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Verengung hat bereits im Rahmen der Umbauarbeiten stattgefunden. Es wurden Radschutzstreifen eingerichtet.
284	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Rückbau der Straße	LSP Priorität 1	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Ergebnis des Rahmenplans Innenstadt ist es, den Straßenquerschnitt der Beckergrube zu verändern (ggf. mit einer "Begegnungszone") und den Durchgangsverkehr zu halbieren.
285	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		Rückbau der Straße	LSP Priori-	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Fackenburger Allee	Fackenburger Allee			tät 1		**(Verkehrsplanung):** Die Fackenburger Allee ist eine Landesstraße. Derzeit ist kein Umbau des Fahrbahnqurschnittes vorgesehen.
286	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Friedhofsallee	Straßenverkehr Friedhofsallee		Verengung der Straße	LSP Priorität 3 (Abschnitt Krempelsdorfer Allee bis Bornhövedstraße)	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es ist in diesem Bereich ein Radschutzstreifen stadtauswärts geplant.
287	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hansestraße	Straßenverkehr Hansestraße		Rückbau der Straße	LSP Priorität 3 (Abschnitt Lindenplatz bis Meierstraße)	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Für einen Radschutzstreifen ist die Fahrbahn nicht breit genug. Bei einer Sanierung kann ggf. eine Neuaufteilung des Straßenraums geprüft werden.
288	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp / Arnimstraße	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp / Arnimstraße		Verengung der Fahrbahn	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Derzeit werden die Fahrbahnen und der Radweg saniert. Eine Querschnittänderung findet aber nicht statt.
289	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohelandstraße	Straßenverkehr Hohelandstraße		Straßenverengungen	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Verengung der Fahrbahn ist derzeit nicht vorgesehen.
290	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kanalstraße	Straßenverkehr Kanalstraße		Rückbau der Straße	LSP Priorität 2	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Verkehr (Verkehrsplanung):** Ein Rückbau der Kanalstraße hat bereits stattgefunden. Es sind auf beiden Seiten Radschutzstreifen eingerichtet worden.
291	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Verengung Straße	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Der Mönkhofer Weg ist bereits verengt. Es ist ein Radschutzstreifen auf der Fahrbahn vorhanden.
292	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Reduzierung der Fahrstreifen für Autos von 4 auf 2	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Planen und Bauen (Verkehrsplanung):** Eine Verengung der Fahrbahn wird im Zuge der Untersuchungen zur Einrichtung einer Kommunalspur geprüft.
293	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Straße	Straßenverkehr Niendorfer Straße		Rückbau autogerechterer Infrastruktur	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Rückbau der Niendorfer Straße ist derzeit nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
294	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Oberbüssauer Weg	Straßenverkehr Oberbüssauer Weg		Rückbau autogerechter Infrastruktur	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Rückbau des Oberbüssauer Wegs ist derzeit nicht vorgesehen.
295	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Posener Straße	Straßenverkehr Posener Straße		Verengung der Fahrbahn	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Verengung der Fahrbahn ist nicht verhältnismäßig und daher nicht vorgesehen (Übermaß).
296	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Allee	Straßenverkehr Schwartauer Allee		Verengung bzw. Rückbau der Straßen	LSP Priorität 2 (Abschnitt Fackenburger Allee bis Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag kann im Rahmen des neuen Verkehrsentwicklungsplans geprüft werden.
297	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Landstraße	Straßenverkehr Schwartauer Landstraße		Verengung der Fahrbahn	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Verengung der Fahrbahn ist derzeit nicht vorgesehen.
298	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kücknitzer Hauptstraße	Straßenverkehr Kücknitzer Hauptstraße		Fahrbahnverengung durch Blumenkübel	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Verengung mit Blumenkübeln ist erfahrungsgemäß nicht wirksam und ist daher auch nicht vorgesehen.
299	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Triftstraße	Straßenverkehr Triftstraße		Rückbau der Straße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Verengung der Fahrbahn ist nicht verhältnismäßig und daher nicht vorgesehen (Übermaß).
300	05.01. - 25.02.2018	Anwohner obere Geniner Straße	Straßenverkehr Geniner Straße		Fahrbahn-Verengung mit eigener Spur für Einsatzfahrzeuge	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung:** Der Straßenraum reicht nicht aus für eine Verengung. Zudem verfügen Einsatzfahrzeuge über Sonderrechte, die sie in Notfällen von der StVO befreien, so dass eine Sonderspur nicht erforderlich ist.
301	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moltkestraße	Straßenverkehr Moltkestraße		Gullideckel auf Fahrbahnniveau angleichen	LSP Priorität 3	wurde bereits berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Moltkestraße wurde 2018 saniert. Eine Angleichung ist bereits erfolgt sein.
302	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Straße übertunneln	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung:** Eine Übertunnelung in diesem Bereich ist nicht verhältnismäßig (Übermaß).
303	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Bau einer neuen Verbindung zur B207neu	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Nicht darstellbar; es gibt keine Möglichkeit für den Bau einer neuen Verbindung.
304	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Tunnel unter dem Bahnübergang	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Ein Tunnelbau wird abgelehnt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
305	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schönböckener Straße	Straßenverkehr Schönböckener Straße		Verengung der Straße auf 2 Spuren	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine mögliche Verengung wird im Rahmen des neuen VEPs geprüft.
Signalanlagen / Verkehrslenkung / Einbahnstraßen								
306	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Falkenstraße	Straßenverkehr Falkenstraße		intelligente Ampelschaltung	LSP Priorität 3	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):** Eine Verbesserung des Verkehrsflusses führt zu längeren Wartezeiten für querende Fußgänger und Radfahrer.
307	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreuzung Gneversdorfer Weg / Moorredder	Straßenverkehr Kreuzung Gneversdorfer Weg / Moorredder		Ampelschaltung verbessern	LSP Priorität 3	wird im Rahmen der Erschließung der Teutendorfer Siedlung geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):** Die LSA ist zeitweise bereits überlastet. Durch neue Wohngebiete (u.a. Teutendorfer Siedlung) wird die Verkehrsbelastung weiter steigen.
308	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee / Kreuzung Berliner Straße	Straßenverkehr Kronsforder Allee / Kreuzung Berliner Straße		Stauvermeidung durch bessere Ampeltaktung	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3	wird derzeit nicht weiterverfolgt	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):** Die LSA ist zeitweise bereits überlastet. Durch den Umbau zu einem zweispurigen Linksabbieger Richtung Hochschulstadtteil in 2020 wird eine Verbesserung erwartet.
309	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Stauvermeidung durch bessere Ampeltaktung	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	wird derzeit nicht weiterverfolgt	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):** Hohe Belastungen an einzelnen Knoten erfordern Programme mit langen Umlaufzeiten, welche sich zum Teil schlecht in beiden Richtungen gleichzeitig koordinieren lassen. Zum Teil auch zu geringe Knotenpunktabstände. Der Bahnübergang führt regelmäßig zu Störungen.
310	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr Travemünder Allee		B75 Travemünder Allee, Ampeleinrichtung	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Angabe sehr ungenau (fehlender Ortsbezug); eine weitere Prüfung ist daher nicht möglich.
311	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Grüne Welle	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr (Verkehrseinrichtungen):** In der Neuen Hafenstraße befindet

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								sich nur die Signalanlagen im Bereich der Eric-Warburg-Brücke, daher kann der Hinweis nicht nachvollzogen werden.
312	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brandenbaumer Landstraße	Straßenverkehr Brandenbaumer Landstraße		Grüne Welle	LSP Priorität 3	wird derzeit nicht weiterverfolgt	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr, Verkehrseinrichtungen:** Eine Verbesserung des Verkehrsflusses führt zu längeren Wartezeiten für querende Fußgänger und Radfahrer.
313	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallbrechtstraße	Straßenverkehr Wallbrechtstraße		Grüne Welle	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr, Verkehrseinrichtungen:** Bereich unklar (kein genauer Ortsbezug). Zwischen Roonstraße und Thomas-Mann-Straße sind die LSA koordiniert. Teilweise hohe Belastungen.
314	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Grüne Welle bei 40 km/h mit Ankündigung	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr, Verkehrseinrichtungen:** Eine geringere Geschwindigkeit führt nicht zwangsläufig zu einem besseren Verkehrsfluss. Ein guter Verkehrsfluss in einer Grünen Welle wird maßgeblich beeinflusst von den Abständen der einzelnen Knotenpunkte und der Verkehrsbelastung.
315	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Meesenring	Straßenverkehr Meesenring		Verkehrsflüsse erhalten durch angepasste Ampelphasen	Nein	wird derzeit nicht weiterverfolgt	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr, Verkehrseinrichtungen:** In der Straße Meesenring befinden sich keine LSA. Sollte der Bereich Kaufhof gemeint sein, so sind auch hier die Knotenpunkte zeitweise überlastet. Straßenrandparken führt zu Behinderungen im Abfluss.
316	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallbrechtstraße	Straßenverkehr Wallbrechtstraße		mehr Verkehrsfluss unter der Brücke	LSP Priorität 3	wird derzeit nicht weiterverfolgt	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr, Verkehrseinrichtungen:** Starke Abbiegeverkehre und querende Fußgänger führen zu schlechten Verkehrsabläufen. Eine getrennte Signalisierung würde zu weiteren Leistungseinbußen führen.
317	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook	Straßenverkehr Am Rittbrook		Einbahnstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Notwendigkeit für die Einrichtung wird in diesem Bereich nicht gesehen.
318	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Balauerfohr	Straßenverkehr Balauerfohr		Einbahnstr. Balauerfohr->Stavenstr. und St.-Annen->Aegidienstr.	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Notwendigkeit wird in diesem Bereich nicht gesehen.
319	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		Einbahnstraße	LSP Priorität 1	wird geprüft	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Im Rahmenplan Innenstadt werden die Durchfahrtsbeziehungen in diesem Bereich geprüft.
320	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hansestraße	Straßenverkehr Hansestraße		Umwidmung in eine Einbahnstraße	LSP Priorität 3 (Abschnitt Lindenplatz bis Meierstraße)	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag ist nicht realisierbar.
321	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Roeckstraße	Straßenverkehr Roeckstraße		Einbahnstraße	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft und verworfen.
322	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		Einbahnstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung**

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Eutiner Straße	Eutiner Straße					**(Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft und verworfen.
323	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gertrudenstraße	Straßenverkehr Gertrudenstraße		Einbahnstraße	Nein	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft und soll umgewandelt werden.
324	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gloxinstraße	Straßenverkehr Gloxinstraße		Sackgasse untere Gloxinstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft und verworfen.
325	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karpfenstraße und Georgstraße und Dornestraße und Meierstraße	Straßenverkehr Karpfenstraße und Georgstraße und Dornestraße und Meierstraße		Einbahnstraße nur zur Hälfte, dann umgedreht	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Vorschlag ist nicht nachvollziehbar, daher erfolgt keine weitere Prüfung.
326	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Landstraße	Straßenverkehr Mecklenburger Landstraße / Priwall		Sackgasse	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer Sackgasse in diesem Bereich ist nicht möglich, da es sich um eine Kreisstraße und um eine Verbindungsstraße nach M-V handelt.
327	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Syltstraße und Langeneßallee	Straßenverkehr Syltstraße und Langeneßallee		Einrichtung einer Spielstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Einrichtung einer "Spielstraße" in diesen Bereichen ist nicht möglich.
328	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Brink	Straßenverkehr Am Brink		Umgehungsstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Straße Am Brink ist eine untergeordnete Straße mit einem vergleichsweise geringem Verkehrsaufkommen. Der Bau einer Umgehungsstraße ist nicht verhältnismäßig und zielführend.
329	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Wiedererrichtung des Linksabbiegers in die Schönböckener Straße von der Fackenburger Allee	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft und wird nicht umgesetzt.
330	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gertrudenstraße / Gertrudenkirchhof	Straßenverkehr Gertrudenstraße	Seit Eröffnung der Nordtangente wird Gertrudenstraße / Gertrudenkirchhof als Abkürzung zur Travemünder Allee genutzt und umgekehrt	Veränderung der Straßenführung	Nein	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft. Maßnahmen gegen den erhöhten Durchgangsverkehr werden umgesetzt.
331	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gloxinstraße	Straßenverkehr Gloxinstraße	Ausweichverkehre durch Sperrung der Friedenstra-	Rücknahme der Verkehrsleitung (Wiedereröffnung der Friedenstraße)	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Wiedereröffnung der Friedenstraße ist nicht geplant.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
				ße von Fackenburger Allee Richtung Innenstadt über Adlerstraße, Wickedestraße und Gloxinstraße				
332	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gloxinstraße	Straßenverkehr Gloxinstraße		Vollsperrung der Linksabbiegerspur auf der Fackenburger Allee Richtung Adlerstraße	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft. Eine Umsetzung ist nicht sinnvoll.
333	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Innenstadt	Straßenverkehr Innenstadt		Richtige Umgehungsstrecken ohne Stau	–	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Vorschlag zu unspezifisch für eine weiter Prüfung
334	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ivendorfer Landstraße	Straßenverkehr Ivendorfer Landstraße		Andere Verkehrsführung durch den OT Ivendorf	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Ivendorfer Landstraße ist eine Kreisstraße. Eine andere Verkehrsführung ist nicht möglich.
335	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreisverkehr Mühlentor	Straßenverkehr Kreisverkehr Mühlentor		Umgehungsstraße	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag ist nicht realisierbar. Es erfolgt daher keine weitere Prüfung.
336	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Umleitung über Ratzeburger Allee	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft. Eine Umsetzung ist derzeit nicht möglich.
337	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Umgehungsstraße	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich UNV:** Die B207neu (Fertigstellung zweiter Bauabschnitt war in 2015) ist zur Entlastung der Ratzeburger Allee / Ratzeburger Landstraße gebaut worden.
338	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Umleitung des Verkehrs Richtung B207neu	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag ist nicht praktikabel. Es gibt keine neuen Umleitungsmöglichkeiten.
339	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Straßenverkehr Ziegelstraße		Wiedereinführung der Linksabbiegerspur von der Fackenburger Allee in die Schönböckener Straße	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag wurde bereits geprüft. Eine Umsetzung ist aber nicht möglich.
340	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Schilder, welche die Linksabbieger informieren, dass Rechtsabbieger beide Fahrstreifen bedienen können	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es fehlt der genaue Ortsbezug. Der Vorschlag ist dadurch nicht nachvollziehbar.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
341	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Maria-Göppert-Straße	Straßenverkehr Maria-Göppert-Straße		Zuwegung zur B207neu stadteinwärts müsste für den gesamten Verkehr freigegeben werden	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Dieser Vorschlag ist nicht nachvollziehbar und kann daher nicht weiter geprüft werden.
ÖPNV								
342	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave	Straßenverkehr An der Untertrave		Elektrobusse	LSP Priorität 2	Ja	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Eine Vorgabe aus dem 4. Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (4.RNVP) ist es, bis 2030 70% der Flotte auf Elektrobetrieb umzustellen. Der Stadtverkehr Lübeck und die Lübeck-Travemünder-Verkehrsgesellschaft werden die Vorgabe aus dem Beschluss zum 4. RNVP umsetzen. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass im Rahmen der Umlaufplanung an den genannten Stellen ausschließlich E-Busse fahren werden.
343	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave Höhe Holstentor und Innenstadt	Straßenverkehr Innenstadt		E-Busse	_	Ja	
344	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kahlhorststraße	Straßenverkehr Kahlhorststraße		Busse auf Elektrobetrieb umstellen	LSP Priorität 1	Ja	
345	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Elektrobusse	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	Ja	
346	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Platz	Straßenverkehr Berliner Platz		leisere Stadtwerkebusse	LSP Priorität 3	Ja	
347	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Koberg	Straßenverkehr Koberg		lärmreduzierte Busse	LSP Priorität 1	Ja	
348	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Einsatz von leiseren Bussen	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorra-der Straße); übrige Abschnitte: LSP	Ja	

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						Priorität 3		siehe lfd. Nr. 342-348
349	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moltkestraße	Straßenverkehr Moltkestraße		leisere Busse	LSP Priorität 3	Ja	
350	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		leisere Busse	LSP Priorität 3	Ja	
351	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenstraße	Straßenverkehr Mühlenstraße		Einsatz von leiseren Bussen	LSP Priorität 1	Ja	
352	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Roeckstraße	Straßenverkehr Roeckstraße		leisere Busse	LSP Priorität 3	Ja	
353	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hansestraße	Straßenverkehr Hansestraße		Abschaffung Hybridbusse	LSP Priorität 3 (Abschnitt Lindenplatz bis Meierstraße)	Ja	
354	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Breite Straße	Straßenverkehr Breite Straße		Reduzierung Auto/-Busverkehr in Kombi mit Elektromobilität ausbauen	LSP Priorität 1	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Eine Reduzierung des Busverkehrs an dieser Stelle nicht vorgesehen. Zu den E-Bussen: siehe Stellungnahme oben
355	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Innenstadt	Straßenverkehr Innenstadt		Shuttle Busse in die City	–	Nein	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Verweis auf "Lübeck: überMORGEN" (Beim Abschlussworkshop zum Rahmenplan und Mobilitätskonzept für die Lübecker Innenstadt im März 2019 wurde sich gegen die Führung von Shuttle-Bussen in die Altstadt entschieden).
356	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		günstigerer ÖPNV	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3	Erste Aussagen können erst nach Abschluss der Untersuchungen getroffen werden.	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Es wird auf die Untersuchung der Tarifreform der Hansestadt Lübeck beim Aufgabenträger verwiesen. Hier sind die Ergebnisse und die Entscheidungen der Bürgerschaft abzuwarten.
357	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moltkestraße	Straßenverkehr Moltkestraße		Tempo 30-Zone für Gelenkbusse	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Diese Maßnahme ist nicht sinnvoll, da es den gesamten Verkehr verlangsamt. Es erfolgt daher keine weitere Prüfung.
358	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		bessere Taktung der Busse zum und von der TH / Uni	LSP Priorität 3	Ja	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Siehe 4. Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (4. RNVP)
359	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Ausbau ÖPNV	LSP Priorität 3	Ja	
360	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Steenkamp und Howingsbrook	Straßenverkehr Steenkamp		Ausbau Bus und Bahn	Nein	Ja	
361	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		bessere öffentliche Verkehrsmittel	–	Ja	

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
362	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Teichstraße	Straßenverkehr ZOB	laufende Motoren von Bussen am ZOB (nachts)		–	Nein	**Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck:** Diese Problematik wird sich durch den vermehrten Einsatz von E-Bussen deutlich verbessern.
363	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Grillenweg	Straßenverkehr	Motoren werden laufen gelassen während der Pause, Motorengeräusche der Busse im Allgemeinen sehr laut	Busfahrer besser anweisen, Reduzierung der Lärmpegel durch technische Lösungen	Nein	Nein	
364	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kupferstraße	Straßenverkehr Kupferstraße		Wegfall der Haltestellen im Wohngebiet	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung / ÖPNV) und Stadtverkehr Lübeck:** Die Haltestellen können nicht entfallen, da ansonsten die Standards des 4. Regionalen Nahverkehrsplanes im Hinblick auf die Entfernung zur nächsten Haltestelle nicht mehr erfüllt werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei den Bewohnern nachweislich ein entsprechender Bedarf besteht.
					Verkehrsüberwachung			
365	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Artlenburger Straße	Straßenverkehr Artlenburger Straße		Bußgelder für Rasen	LSP Priorität 3	wird bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Das Thema Geschwindigkeitsüberwachung ist bereits Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Lärmaktionsplans. Die Festlegung der konkreten Kontrollorte erfolgt durch die zuständigen Dienststellen (HL - Bereich Verkehrsangelegenheiten) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen.
366	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		Geschwindigkeitskontrollen	–		
367	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave	Straßenverkehr An der Untertrave		Blitzer	LSP Priorität 2		
368	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Arnimstraße	Straßenverkehr Arnimstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
369	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr B207		Geschwindigkeitskontrollen			
370	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Einhaltung von Tempolimit	LSP Priorität 1		
371	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		Kontrollen	LSP Priorität 1		
372	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bei der Lohmühle	Straßenverkehr Bei der Lohmühle		Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
373	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Blankenseer Straße	Straßenverkehr Blankenseer Straße		verstärkte Geschwindigkeitskontrollen	Nein		
374	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brandenbaumer Landstraße	Straßenverkehr Brandenbaumer Landstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
375	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dänischburger Landstraße, Höhe Klettenweg	Straßenverkehr Dänischburger Landstraße, Höhe Klettenweg		Blitzer	Nein		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
376	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Friedhofsallee	Straßenverkehr Friedhofsallee		verstärkte Tempoüberwachung	LSP Priorität 3 (Abschnitt Krempelsdorfer Allee bis Bornhövedstraße)		
377	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Geschwindigkeitskontrollen nachts	LSP Priorität 1	wird bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Das Thema Geschwindigkeitsüberwachung ist bereits Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Lärmaktionsplans. Die Festlegung der konkreten Kontrollorte erfolgt durch die zuständigen Dienststellen (HL - Bereich Verkehrsangelegenheiten) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen.
378	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
379	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohelandstraße	Straßenverkehr Hohelandstraße		Geschwindigkeitskontrollen / Blitzer	Nein		
380	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
381	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Innenstadt	Straßenverkehr Innenstadt		mehr Kontrollen von Rasern	–		
382	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ivendorfer Landstraße	Straßenverkehr Ivendorfer Landstraße		häufiger Radarkontrollen	Nein		
383	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kahlhorststraße	Straßenverkehr Kahlhorststraße		mehr Kontrollen	LSP Priorität 1		
384	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krempelsdorfer Allee	Straßenverkehr Krempelsdorfer Allee		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
385	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Koberg	Straßenverkehr Koberg		Raser reduzieren	LSP Priorität 1		
386	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Blitzer	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3		
387	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kücknitzer Hauptstraße	Straßenverkehr Kücknitzer Hauptstraße		Geschwindigkeitskontrollen tags / nachts	Nein		
388	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Malmöstraße	Straßenverkehr Malmöstraße		mehr Kontrollen	LSP Priorität 3		
389	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Malmöstraße	Straßenverkehr Malmöstraße		Blitzer	LSP Priorität 3		
390	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Maria-Göppert-Straße	Straßenverkehr Maria-Göppert-Straße		Geschwindigkeitskontrollen	Nein		
391	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße / Kaufhof	Straßenverkehr Marlistraße und Bran-		Geschwindigkeitskontrollen tags und nachts	Marlistraße LSP		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
			denbaumer Landstraße			Priorität 2 und Brandenbaumer Landstraße LSP Priorität 3		
392	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Straße per Mail	Straßenverkehr Mecklenburger Straße	Zu schnell fahrende LKW und PKW zwischen Fabrikstraße und Am Meilenstein	Geschwindigkeitskontrollen	Nein	wird bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Das Thema Geschwindigkeitsüberwachung ist bereits Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Lärmaktionsplans. Die Festlegung der konkreten Kontrollorte erfolgt durch die zuständigen Dienststellen (HL - Bereich Verkehrsangelegenheiten) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen.
393	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moislinger Allee	Straßenverkehr Moislinger Allee		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 1 (Abschnitt Lindenplatz bis Kolberger Straße); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
394	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moltkestraße	Straßenverkehr Moltkestraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
395	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
396	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Niendorfer Straße	Straßenverkehr Niendorfer Straße		Geschwindigkeitsüberwachung	LSP Priorität 3		
397	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Padelügger Weg und Buntekuhweg	Straßenverkehr Padelügger Weg und Buntekuhweg		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
398	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Posener Straße	Straßenverkehr Posener Straße		häufigere Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
399	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Blitzer / Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						Abschnitt: LSP Priorität 3		siehe lfd. Nr. 392-399
400	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Roeckstraße	Straßenverkehr Roeckstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
401	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schönböckener Hauptstraße	Straßenverkehr Schönböckener Hauptstraße		Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen	Nein		
402	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Landstraße	Straßenverkehr Schwartauer Landstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3	wird bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Das Thema Geschwindigkeitsüberwachung ist bereits Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Lärmaktionsplans. Die Festlegung der konkreten Kontrollorte erfolgt durch die zuständigen Dienststellen (HL - Bereich Verkehrsangelegenheiten) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen.
403	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Solmitzstraße	Straßenverkehr Solmitzstraße		Blitzer	Nein		
404	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Stadtweide	Straßenverkehr Stadtweide		Blitzer	Nein		
405	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
406	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Allee	Straßenverkehr Travemünder Allee		Blitzer	LSP Priorität 3		
407	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Zeppelinstraße	Straßenverkehr Travemünder Allee / Höhe Zeppelinstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
408	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Landstraße	Straßenverkehr Travemünder Landstraße		Geschwindigkeitskontrollen	Nein		
409	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Triftstraße	Straßenverkehr Triftstraße		Geschwindigkeitskontrollen	Nein		
410	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallstraße	Straßenverkehr Wallstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
411	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Straßenverkehr Ziegelstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3		
412	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		effektivere Tempokontrollen	LSP Priorität 2		
413	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Höhe B75 Kücknitz	Straßenverkehr B75 Kücknitz		Geschwindigkeitsüberwachung	LSP Priorität 2		
414	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Rangenberg / Wallberg	Straßenverkehr B75 Höhe Rangenberg / Wallberg		Blitzanlage am Ende der Tempo 60 Strecke nach Travemünde	LSP Priorität 2		
415	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Kameraüberwachung (bzgl. Geschwindigkeit) mit Tonaufzeichnung (bzgl. `frisierter´ Motoren) an Fußgängerampeln	LSP Priorität 1	Nein	**Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Maßnahmenvorschlag aus Gründen des Datenschutzes rechtlich nicht zulässig.
416	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Andersenring	Straßenverkehr Andersenring		Mehr Kontrollen von lauten Motoren und zu schnellen	Nein	Nein	**Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Vor allem "Poser" und laute Motorräder lassen aufgrund des sporadischen,

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
					Mofas			unregelmäßigen Auftretens und wegen fehlender personeller sowie materieller Ressourcen kaum gezielte Polizeikontrollen zu. Eine Überwachung erfolgt in erster Linie durch den Funkstreifendienst.
417	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Artlenburger Straße	Straßenverkehr Artlenburger Straße		Bußgelder für Motoraufheulen	LSP Priorität 3		
418	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Straßenverkehr Fackenburger Allee		Poser mit aufgemotzten KFZ prüfen	LSP Priorität 1		
419	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lindenplatz / Moislinger Allee	Straßenverkehr Lindenplatz		mehr Kontrollen für Kavalierstarts	LSP Priorität 1		
420	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moislinger Allee	Straßenverkehr Moislinger Allee		Kontrollen Auspuffanlagen Motorräder	LSP Priorität 1 (Abschnitt Lindenplatz bis Kolberger Straße); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Vor allem "Poser" und laute Motorräder lassen aufgrund des sporadischen, unregelmäßigen Auftretens und wegen fehlender personeller und materieller Ressourcen kaum gezielte Polizeikontrollen zu. Eine Überwachung erfolgt in erster Linie durch den Funkstreifendienst.
421	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Allee	Straßenverkehr Schwartauer Allee		Kontrolle von lauten Auspuffanlagen	LSP Priorität 2 (Abschnitt Fackenburger Allee bis Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
422	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Langen Berg	Straßenverkehr in der Nachbarschaft Am Langen Berg		Verbot von getunten Auspuffanlagen	Nein		
423	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Blankenseer Dorfplatz	Straßenverkehr Blankenseer Dorfplatz		Motorradrennen untersagen	Nein		
424	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krog	Straßenverkehr Krog		Verkehrskontrollen mit Lärmmessungen	Nein		
425	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lindenplatz / Moislinger Allee	Straßenverkehr Lindenplatz	Frisierte Motorräder, „Grüß-Hupen“ und laute Musik aus Autos		LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
426	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Hülshorst	Straßenverkehr allgemein	laute getunte Autos und		–	Nein	

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
				Motorräder				
427	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bei der Lohmühle	Straßenverkehr Bei der Lohmühle	getunte Motoren		LSP Priorität 3	Nein	
428	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Geschwindigkeitsüberwachungen auf Bundesautobahnen dürfen laut Erlass in der Regel nur vom Landespolizeiamt Kiel / VDÜ durchgeführt werden. Die Einsätze werden von dieser Stelle geplant.
429	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dornbreite	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Dornbreite		starke Kontrollen der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung	LSP Priorität 3		
430	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB226		automatische Geschwindigkeitsmessung	LSP Priorität 3		
431	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karpfenbruchwiese	Straßenverkehr BAB 1 / Höhe Karpfenbruchwiese		Blitzanlagen	LSP Priorität 3		
432	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dorfstraße / Ecke Kalkbrennerstraße	Straßenverkehr Dorfstraße / Ecke Kalkbrennerstraße		öfter Polizeikontrollen und Blitzer	Nein	teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Geschwindigkeitsüberwachungen werden nur noch von der Hansestadt Lübeck durchgeführt.
433	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karpfenstraße und Georgstraße und Dornestraße und Meierstraße	Straßenverkehr Karpfenstraße und Georgstraße und Dornestraße und Meierstraße		Kontrollen des ruhenden und des fahrenden Verkehrs	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Regelmäßige Kontrollen des ruhenden Verkehrs werden in erster Linie durch die Hansestadt Lübeck durchgeführt. (Hinweis: Kontrolle von Fahrradfahrern und des ruhenden Verkehrs ist keine Lärmschutzmaßnahme). **Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Eingeschränkt erfolgen Kontrollen des ruhenden Verkehrs auch durch die PD Lübeck. Der fließende Verkehr wird schwerpunktmäßig mit gezielten Kontrollaktionen (z.B. Stichwort Handy) mehrfach im Jahr überwacht, allerdings nicht in den hier genannten Gebieten. Eine Überwachung erfolgt in erster Linie durch den Funkstreifendienst.
434	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave Höhe Holstentor	Straßenverkehr Innenstadt		strengere Polizeikontrollen für Fahrradfahrer und Autos	–		
435	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Koberg	Straßenverkehr Koberg		Durchfahrverbote bzw. Durchsetzung der bestehenden Verbote	LSP Priorität 1		
436	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Königstraße	Straßenverkehr Königstraße		Durchfahrverbote bzw. Durchsetzung der bestehenden Verbote	LSP Priorität 1 (Abschnitt zwischen Aegidienstraße und Mühlenstraße); übriger Abschnitt: Nein		
437	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Aegidienstraße	Straßenverkehr Aegidienstraße		Durchsetzung der Anliegerstraße	LSP Priorität 1 (Abschnitt zwischen Königstraße und Mühlenstraße);		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						übriger Abschnitt: Nein		
438	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Helmholtzstraße	Straßenverkehr Helmholtzstraße		öfter Polizeikontrollen oder Blitzer	Nein		
439	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moislinger Allee	Straßenverkehr Moislinger Allee		mehr Polizeikontrollen	LSP Priorität 1 (Abschnitt Lindenplatz bis Kolberger Straße); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		siehe lfd. Nr. 433-437.
440	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moislinger Allee / Ecke Meierstraße	Straßenverkehr Moislinger Allee / Ecke Meierstraße		mehr Verkehrskontrollen, da oftmals Nichtbeachtung der Zufahrtsbeschränkung in die Meierstraße	LSP Priorität 1 (Moislinger Allee); Meierstraße: Nein		
441	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Musterbahn	Straßenverkehr Musterbahn		Einhaltung der Verkehrsregeln (Durchfahrtsverbot)	Nein		
442	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		Durchsetzung der Anliegerstraße	Nein		
443	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schildstraße	Straßenverkehr Schildstraße		Durchsetzung der Anliegerstraße	Nein		
444	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Altstadt per Mail	Straßenverkehr Altstadt	Durchgangsverkehre in vielen Straßen wie z.B. Gröpelgrube, Engelsgrube, Fischergrube; laute Motorräder	vermehrte Kontrollen der Geschwindigkeit und des Durchgangsverkehrs in der Altstadt	–	teilweise berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Geschwindigkeitskontrollen finden in der Altstadt durch die Hansestadt Lübeck statt. In kleineren, engen Straßen ist eine Kontrolle aus technischen Gründen jedoch kaum umsetzbar. **Stellungnahme Polizeidirektion Lübeck:** Eingeschränkt erfolgen Kontrollen des ruhenden Verkehrs auch durch die PD Lübeck. Der fließende Verkehr wird schwerpunktmäßig mit gezielten Kontrollaktionen (z.B. Stichwort Handy) mehrfach im Jahr überwacht, allerdings nicht in den hier genannten Gebieten. Eine Überwachung erfolgt in erster Linie durch den Funkstreifendienst.
445	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Adlerstraße	Straßenverkehr Adlerstraße		Geschwindigkeitskontrollen	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Technisch kaum realisierbar, da die Streckenabschnitte zwischen den Querstraßen zu kurz sind.
446	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Brink	Straßenverkehr Am Brink		Geschwindigkeitskontrollen / Blitzer	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht praktikabel.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
447	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gertrudenstraße	Straßenverkehr Gertrudenstraße		Geschwindigkeitskontrollen	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Es wurden Kontrollen durchgeführt. Technisch ist es aufgrund der sehr engen Straßenverhältnisse sehr schwierig umsetzbar.
448	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr BAB1		Lärmreduzierung an LKW, z.B. Autotransporter, Containerfahrzeuge, Trecker, Verbot von Quad-Fahrzeugen	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Entsprechende Vorgaben liegen nicht in der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck. Hier bedarf es übergeordneter Regelungen auf Bundes- bzw. EU-Ebene. Das Thema ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
449	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Straßenverkehr Beckergrube		stationäre Blitzersäule	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten / Bereich UNV:** Die Einrichtung neuer stationärer Blitzanlagen aus Lärmgesichtspunkten wurde von der Bürgerschaft abgelehnt.
450	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brandenbaumer Landstraße	Straßenverkehr Brandenbaumer Landstraße		stationäre Blitzersäule	LSP Priorität 3		
451	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		stationäre Blitzersäule	LSP Priorität 1		
452	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krempelsdorfer Allee	Straßenverkehr Krempelsdorfer Allee		stationäre Blitzersäule	LSP Priorität 3		
453	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lachswehrallee / Kreuzung Moislinger Allee	Straßenverkehr Lachswehrallee / Kreuzung Moislinger Allee		Regelmäßige Radarkontrollen oder stationäre Blitzersäulen	LSP Priorität 1		
454	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Breite Straße	Straßenverkehr Breite Straße		fest installierte Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 1		
455	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee / Ecke Kahlhorststraße	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		stationäre Blitzersäule	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
456	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Steinrader Weg	Straßenverkehr Steinrader Weg		stationäre Blitzersäule	Nein		
457	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krog	Straßenverkehr Krog		feste Blitzgeräte	Nein		
458	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Installation eines zweiten stationären Blitzers vor der E.-W.- Brücke	LSP Priorität 3		
459	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr Travemünder Allee		feste Blitzer			
460	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr	überhöhte		Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Gertrudenstraße / Gertrudenkirchhof	Gertrudenstraße	Geschwindigkeiten in Tempo 30 Zone				genommen.
461	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Große Burgstraße	Straßenverkehr Große Burgstraße		Durchsetzung der bestehenden Verbote	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Derzeit gibt es keine Durchfahrverbote in der Großen Burgstraße.
462	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kupferstraße	Straßenverkehr Kupferstraße		sehr regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Die Kupferstraße ist eine Anliegerstraße. Kontrollen werden hier nicht vorrangig durchgeführt.
463	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenstraße	Straßenverkehr Mühlenstraße		stärkere Kontrollen der Parkplätze	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Keine Lärmschutzmaßnahme; es finden aber regelmäßige Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch die Hansestadt Lübeck statt.
464	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		Geschwindigkeitskontrollen	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Kontrollen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten technisch nicht möglich.
465	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schildstraße	Straßenverkehr Schildstraße		Geschwindigkeitskontrollen	Nein		
466	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Es sind stationäre Blitzanlagen vorhanden.
467	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wickedestraße	Straßenverkehr untere Wickedestraße zur Schwartauer Allee		Geschwindigkeitskontrollen	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht praktikabel.
468	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallbrechtstraße	Straßenverkehr Wallbrechtstraße		Geschwindigkeitskontrollen	LSP Priorität 3	wurde bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Es finden regelmäßige Kontrollen durch stationäre Anlagen statt.
469	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		stärkere Kontrollen der Parkplätze	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten:** Keine Lärmschutzmaßnahme; es finden aber regelmäßige Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch die Hansestadt Lübeck statt.
470	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Steinrader Weg	Straßenverkehr Steinrader Weg		Falschparker mehr kontrollieren	Nein		
471	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Brink	Straßenverkehr Am Brink		wildes Parken auf der Straße unterbinden	Nein		
472	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohelandstraße	Straßenverkehr Hohelandstraße		wildes Parken auf den Straßen unterbinden	Nein		
473	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		wildes Parken auf den Straßen unterbinden	Nein		
474	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Solmitzstraße	Straßenverkehr Solmitzstraße		(Ordnungshüter) Kontrollen von Parkgewohnheiten der Lkw auf Pkw Parkstreifen	Nein		
					Sonstiges			
475	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Straßenverkehr allgemein		Motorräder entsprechend den Schallemissionen der Autos anpassen	–	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Entsprechende Vorgaben liegen nicht in der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck. Hier bedarf es übergeordneter Regelungen auf Bundes- bzw. EU-Ebene. Das Thema ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
476	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave	Straßenverkehr An der Untertrave		Motorradverbot	LSP Priorität 2	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung)**: Motorradfahrverbote sind von der Hansestadt Lübeck derzeit nicht vorgesehen.
477	05.01. -	Anwohner	Straßenverkehr		weniger Motorräder und LKW	LSP Priori-		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Berliner Platz	Berliner Platz		(nachts)	tät 3		siehe lfd. 476
478	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kurt-Schumacher-Straße	Straßenverkehr Altstadt		teilweise Fahrverbot für Motorradfahrer	–		
479	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Untertrave Höhe Holstentor	Straßenverkehr Innenstadt		Motorradverbot	–		
480	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Motorradfahrverbote	LSP Priorität 3		
481	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Innenstadt	Straßenverkehr Innenstadt		E-Autos	–	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine städtische Förderung von Elektromobilität ist derzeit nicht vorgesehen.
482	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Förderung Elektromobilität	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3		
483	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Straßenverkehr Marlistraße		E-Mobile	LSP Priorität 2		
484	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hansestraße	Straßenverkehr Hansestraße		Fahrverbote für Diesel	LSP Priorität 3 (Abschnitt Lindenplatz bis Meierstraße)	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Das Thema ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
485	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		Schild zur Ausgrenzung der LKW und PKW / Nutzung der B207neu	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Eine Ausgrenzung von LKW und PKW kann nicht erfolgen, da es sich um eine Erschließungsstraße (Landesstraße) handelt.
486	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Allee	Straßenverkehr Schwartauer Allee		Schilder Höchstgeschwindigkeit	LSP Priorität 2 (Abschnitt Fackenburger	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Im Lübecker Stadtgebiet werden grundsätzlich keine zusätzlichen Schilder "Tempo 50" aufgestellt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						Allee bis Bei der Lohmühle); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
487	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Schwartauer Landstraße	Straßenverkehr Schwartauer Landstraße		Schilder Höchstgeschwindigkeit	LSP Priorität 3		
488	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vorwerker Straße	Straßenverkehr Vorwerker Straße		Schilder Höchstgeschwindigkeit	LSP Priorität 3		
489	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Falkenstraße	Straßenverkehr Falkenstraße		Sonntags-Fahrverbote	LSP Priorität 3	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Sonntags-Fahrverbote sind derzeit in der Hansestadt Lübeck nicht vorgesehen.
490	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Eutiner Straße	Straßenverkehr Eutiner Straße		Parkmöglichkeit am anderen Straßenrand	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Vorschläge stellen keine konkrete Lärmschutzmaßnahme dar und sind daher nicht prüfungsrelevant.
491	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gertrudenstraße	Straßenverkehr Gertrudenstraße		Parken nur vor den Schulen	Nein		
492	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		Parkverbote am Straßenrand für komplette Straße	LSP Priorität 3		
493	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Straßenverkehr Hüxtertorallee		kostenfreies Parken in Parkhäusern oder auf Parkplätzen für Kunden	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Maßnahmenvorschlag ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung und daher nicht prüfungsrelevant.
494	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Straßenverkehr Pergamentmachergang		Abschaffung des Lehrerparkplatzes	Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV**: Der Maßnahmenvorschlag ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung und daher nicht prüfungsrelevant.
495	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Stadtweide	Straßenverkehr Stadtweide		Parken nur mit Anwohnerparkausweis	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Wird in diesem Bereich gerade geprüft. Thema ist aber nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
496	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bülowstraße	Straßenverkehr Bülowstraße	fehlende Beschilderung Tempo 30-Zone seit Sanierung		Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtgrün und Verkehr, Verkehrseinrichtungen:** Lediglich Beseitigung eines Mangels; keine Änderung im Bestand; wird überprüft.
497	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Engelswisch	Straßenverkehr Engelswisch		Änderung von für Anlieger in für Bewohner und ggf. versenkbarer Poller o.ä. oder zumindest gelegentliche Kontrolle oder umdrehen der Einbahnstraße wie vor der Sanierung - Wegfall des Durchgangsverkehrs	Nein	Nein	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Poller sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Eine Notwendigkeit und Nachvollziehbarkeit ist nicht gegeben.
498	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Falkenstraße	Straßenverkehr Falkenstraße		Lärmkontrolle	LSP Priorität 3	teilweise berücksichtigt	**Anmerkung Bereich UNV:** Lärmmessungen an Straßen zu Kontrollzwecken werden in der Regel nicht von der Hansestadt Lübeck durchgeführt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								Anmerkung Bereich Verkehrsangelegenheiten: Das Thema Geschwindigkeitsüberwachung ist bereits Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Lärmaktionsplans. Die Festlegung der konkreten Kontrollorte erfolgt durch die zuständigen Dienststellen (HL - Bereich Verkehrsangelegenheiten) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen.
499	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp	Straßenverkehr Heiligen-Geist-Kamp	schlechter Straßenbelag		LSP Priorität 3	wird bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Sanierung des Heiligen-Geist-Kamps ist für 2019 vorgesehen.
500	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Koberg	Straßenverkehr Koberg		Durchfahrtverbesserung für Notfallfahrzeuge	LSP Priorität 1	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Einsatz- und Rettungsfahrzeuge verfügen über Sonderrechte, die sie in Notfällen von den Vorschriften der StVO befreien. Gesonderte Fahrspuren, die ausschließlich für Rettungsfahrzeuge vorgesehen sind bzw. bedarfsgesteuerte Signalanlagen extra für Einsatzfahrzeuge sind derzeit nicht vorgesehen.
501	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Straßenverkehr Ratzeburger Allee		extra Fahrspuren für Einsatzfahrzeuge	LSP Priorität 1 (Abschnitt St.-Jürgen-Ring bis Weberkoppel); übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
502	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenstraße	Straßenverkehr Mühlenstraße		Durchfahrtsverbesserung für Notfallfahrzeuge	LSP Priorität 1		
503	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Feuerwehr/ Rettungskräfte eine Grünphase schalten lassen	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3		
504	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lindenplatz / Moislinger Allee	Straßenverkehr Lindenplatz		extra Fahrspuren für Einsatzfahrzeuge	LSP Priorität 1		
505	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moislinger Allee	Straßenverkehr Moislinger Allee		extra Fahrspuren für Einsatzfahrzeuge	LSP Priorität 1 (Abschnitt Lindenplatz bis Kolberger Straße);		

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
						übriger Abschnitt: LSP Priorität 3		
506	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bülowstraße	Straßenverkehr Kreuzung Bülowstraße / Ecke Paul-Behnke-Straße	Zuparken der Kreuzung Bülowstraße / Ecke Paul-Behnke-Straße in den Abendstunden (kein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge)		Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Hinweis wurde an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Das Thema ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
507	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Allee	Straßenverkehr Kronsforder Allee		Fertigstellung der Possehlbrücke	LSP Priorität 1 (Abschnitt B207neu bis Vorrader Straße); übrige Abschnitte: LSP Priorität 3	wird berücksichtigt	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Die Fertigstellung der Possehlbrücke ist für November 2019 angestrebt.
508	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moislinger Berg	Straßenverkehr Moislinger Berg		Baustellenkoordination / bauliche Maßnahmen für leisere Brückenauf- und abfahrrampen (Travebrücke)	LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Vorschlag ist nicht nachvollziehbar.
509	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Straßenverkehr St.-Jürgen-Ring	Stauvermeidung durch besseres Baustellenmanagement		LSP Priorität 3	Nein	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
510	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Hülshorst	Straßenverkehr Marlistraße / Roonstraße	hohe Verkehrsdichte Marlistraße / Roonstraße; für Radfahrer sehr laut		LSP Priorität 2		**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
511	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		bei geschlossener Schranke Motor abstellen		Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Gemäß § 30 StVO ist es verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Ein Hinweisschild ist vorhanden.
512	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		Tunnelgebühren abschaffen bzw. billiger machen	LSP Priorität 3	wird geprüft	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es findet derzeit eine Prüfung zu dieser Thematik statt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
513	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Straßenverkehr Neue Hafenstraße		feste Zeiten Öffnung der Brücke	LSP Priorität 3	teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Verkehrsplanung):** Es sind feste Öffnungszeiten für die Brücke vorhanden. Die Berufsschifffahrt kann jedoch zusätzlich jederzeit die Öffnung der Brücke verlangen.
514	05.01. - 25.02.2018	WEG Neue Hafenstraße per Mail	Straßenverkehr Neue Hafenstraße	seit Eröffnung der Nordtangente erhebliche Zunahme des Verkehrslärms	Erfassung des Verkehrsaufkommens	LSP Priorität 3	ist bereits berücksichtigt	**Anmerkung Bereich UNV:** Es finden in Abständen Verkehrszählungen statt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erfolgt spätestens alle 5 Jahre eine Verkehrszählung, die als Grundlage für die Lärmkartierung dient.
515	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dorfstraße	Straßenverkehr Quartier Dorfstraße / Röntgenstraße / Friedrichstraße	erhöhte Lärmbelastung durch Durchgangsverkehr im Wohnquartier von der Ratzeburger Allee zur Kronsforder Allee (über Mönkhofer Weg-Kalkbrennerstraße-Röntgenstraße, Trendelenburgstraße und Friedrichstraße)		Nein	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Gewerbe und Hafen Stand: Mai / Juni 2019						***nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung**		
516	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Gewerbe und Hafen		Kontrolle parkender LKW Lidl Parkplatz (Nachts laufender Motor)		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Unnötig laufende Motoren stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß §30 StVO dar. Für eine Ahndung muss eine Anzeige erfolgen.
517	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Gewerbe und Hafen		Schließung der Waschanlage um 20 Uhr, Keine Sonn-und Feiertagsöffnung		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Gemäß des Gesetzes über Sonn- und Feiertage Schleswig-Holstein ist ein Betrieb von Waschanlagen an Sonn- und Feiertagen zulässig. Je nach Gebietseinstufung sind Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr oder später möglich. Für eine weitergehende Prüfung müssten genauere Angaben gemacht werden und an die zuständige Überwachungsbehörde gesandt werden.
518	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Gewerbe und Hafen		Reduzierung, sinnigeres Be- und Abfahren der Supermärkte		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
519	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Gewerbe und Hafen		Verbot der Anlieferung von Waren vor 07.00 Uhr.		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Anlieferungen von Waren können ab 6:00 Uhr möglich sein (Ende der Nachtzeit); für eine weitere Bearbeitung ist die Angabe zu unspezifisch, da hier der Einzelfall zu betrachten ist. Eine generelle Einschränkung ist in der Regel nicht möglich.
520	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook	Gewerbe und Hafen Am Rittbrook		Verlagerung der Reitschule nach NWM direkt an der BAB20		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Kein prüfungsrelevanter Vorschlag.
521	05.01. - 25.02.2018	Anwohner V Vorbeckstraße	Gewerbe und Hafen Am Spargelhof		Auflagen an Hugo Pfohe GmbH, permanente Schließung der Werkstatttüren und der Waschanlage, Verlegung der Werkstatt, z. B. auf das Grundstück "Am Spargelhof"		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet.
522	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marquardstraße per Mail	Gewerbe und Hafen Aral-Tankstelle Fackenburger Allee	Lärm durch Autowaschanlage nach 20:00 Uhr auch an den Wochenenden und Bäckerei der Tankstelle			Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der detaillierter Hinweis wurde zur Prüfung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
523	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Allee	Gewerbe und Hafen Berliner Allee		Verladeverbot durch Autofirmen		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
524	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Krummesse	Gewerbe und Hafen Deponie Niemark und BHKWs		tieffrequente Töne orten		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung. Zudem verfügt der Bereich UNV nicht über die technischen Mittel für die Ortung von tieffrequenten Tönen.
525	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Friedhofsallee	Gewerbe und Hafen Friedhofsallee		keine weitere Gewerbeansiedlung		Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
526	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Alfstraße per Mail	Gewerbe und Hafen Gaststättenlärm Brauberger	Lärm durch Gaststättenbesucher vor der Tür			Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde an die zuständige Stelle weiteregeleitet.
527	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Gewerbe und Hafen Gollan		Lärm-Kontrolle Gollan		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung. Es geht nicht daraus hervor, ob der Veranstaltungslärm der Kulturwerft Gollan oder der Lärm des Betriebshofes der Gollan Recycling GmbH gemeint ist.
528	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Groß Steinrade per Mail	Gewerbe und Hafen, Holzkampweg	sehr hoher Betriebslärm durch die Firma Scheel Erdbau GmbH			Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Vorschläge und Hinweise wurden an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet. Hinweis: Lärmprobleme bei Gewerbe und Industrie werden über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA Lärm gelöst. Die gesetzlichen Anforderungen an einzelnen Anlagen sind in Nebenbestimmungen von Geneh-
529	05.01. -	Anwohner	Gewerbe und Hafen		Firma Scheel Erdbau Verbot			

Lfd. Nr.	Vorge-bracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärm-schwer-punkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmak-tionspla-nung be-rücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zu-ständige Stellen
	25.02.2018	Groß Steinrade	Groß Steinrade		von lärmenden Arbeiten			migungen konkretisiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.
530	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Morier Kamp und Wallheckenweg	Gewerbe und Hafen Holzkampweg		starke Einschränkung der Firma Scheel Erdbau, Verbot dort Steine zu brechen			
531	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Morier Kamp und Wallheckenweg	Gewerbe und Hafen Holzkampweg		Lärmschutzwand			
532	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Bäk per Mail	Gewerbe und Hafen Infraschall Parkplatz REWE Travemünde	Belästigung durch tieffre-quenten Lärm eines Kom-pressors auf dem Park-platz			Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde an die zu-ständige Stelle weiteregeleitet.
533	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Karlstraße	Gewerbe und Hafen Karlstraße	mehr Waren im Hafen per Bahn trans-portieren			Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
534	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kerckringstraße	Gewerbe und Hafen Kerckringstraße		Schallschutz		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung, da diverse Betriebe im Bereich der Kerckringstraße liegen und der mögliche Verursacher nicht erwähnt wird.
535	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kerckringstraße	Gewerbe und Hafen Kerckringstraße		Lüftungsanlage Gewerbe durch Schallschutz des Eigen-tümers oder Verlegung zur Straße		Nein*	
536	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kirchweg	Gewerbe und Hafen Kirchweg		Lärmschutzwände am Hafen Lehmannkai Siems, Ein-schränkung der erlaubten Arbeitszeiten (vor allem nachts)		Nein	**Anmerkung Lübeck Port Authority (LPA):** Für die einzel-nen relevanten Hafenanlagen im Bereich Dänischburg-Siems (LK1, CTL, Seelandkai und Lehmannkai 2) wurden entspre-chende Genehmigungen für den Bau und den Betrieb per Planfeststellungsbeschlüsse erteilt. In diesen Genehmigungs-verfahren wurde auf der Grundlage der geplanten Betriebsab-läufe die Emissionssituation anhand von Gutachten bewertet. Die Lärmgutachten, die auch die Lärmentstehung der jeweils angrenzenden Hafenterminals berücksichtigen, ergaben keine gesetzlichen Auflagen aktive Lärmschutzmaßnahmen (wie z.B. Lärmschutzwände) baulich umzusetzen. Nichtsdes-totrotz hat nach Kenntnis der LPA die Fa. Lehmann beim CTL eine Wand aus Containern (als freiwillige Lärmminderungs-maßnahme) aufgestellt, um den direkten Anwohnern entge-gen zu kommen
537	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Gewerbe und Hafen Konstinkai		aus Seehafen einen Stadtha-fen machen		Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Konstinkai ist ein Stadthafen.
538	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreuzung Pelzerstraße / Morkerkestraße	Gewerbe und Hafen Kreuzung Pelzerstra-ße / Morkerkestraße		Anlieferung über Garagenhof, nicht durch schmale Wohn-straße		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
539	05.01. -	Anwohner Kreuzung	Gewerbe und Hafen		keine Anlieferung abends /		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Pelzerstraße / Morkerkestraße	Kreuzung Pelzerstraße / Morkerkestraße		nachts			für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung. Ein möglicher Verursacher wird nicht genannt.
540	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fahlenkampsweg und Gustav-Falke-Straße und Lerchenweg	Hundeschule Lerchenweg		Einrichtung eines Naturkindergartens statt Hundeschule		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Kein prüfungsrelevanter Vorschlag
541	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mecklenburger Landstraße	Gewerbe und Hafen Mecklenburger Landstraße		Firma Nordgetreide produziert nicht an den WE, abends / nachts nur unter strengen Lärmauflagen, ebenso der Hafen		Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Vorschläge wurden an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet. Hinweis: Lärmprobleme bei Gewerbe und Industrie werden über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA Lärm bewertet. Die gesetzlichen Anforderungen an einzelnen Anlagen sind in Nebenbestimmungen von Genehmigungen konkretisiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.
542	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Gewerbe und Hafen Neue Hafenstraße		Nachtverbot für Holzumschlag			
543	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Torneiweg	Gewerbe und Hafen Neue Hafenstraße		Lärmschutzmaßnahmen an Industrieanlagen insbesondere Brüggen			
544	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenkamp	Gewerbe und Hafen Milon-Recycling, Mühlenkamp		Schallschutzfenster		Nein	**Anmerkung Bereich UNV**: Laut Auskunft der zuständigen Überwachungsbehörde ist die Firma Milon seit Ende April 2019 nicht mehr auf dem Gelände ansässig.
545	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mühlenkamp	Gewerbe und Hafen Milon-Recycling, Mühlenkamp		Reduzierung bzw. Einstellung der Arbeiten in den frühen Morgenstunden, nachts, am Wochenende			
546	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Siemser Landstraße	Gewerbe und Hafen Siemser Landstraße		unangekündigte Lärmmessungen bei den Firmen Milon Schrotthandel			
547	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Siemser Landstraße	Gewerbe und Hafen Siemser Landstraße		Lärmschutzwände in Richtung Hafen			**Anmerkung Lübeck Port Authority (LPA):** siehe Anmerkung Lfd. Nr. 536
548	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vogteistraße	Gewerbe und Hafen Vogteistraße		Beschränkung der Außengastronomie bis 21:00 Uhr		Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Grundsätzlich kann derzeit in der Hansestadt Lübeck von Sonntag bis Donnerstag die Außengastronomie bis 23:00 Uhr und Freitag bis Samstag bis 24:00 Uhr betrieben werden.
549	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Hülshorst	Gewerbe und Hafen	Werkssirene im Glashüttenweg			Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
550	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesloer Landstraße	Gewerbe und Hafen Durchgangsverkehr Famila Parkplatz Wesloer Landstraße		Umbau des Famila-Parkplatzes, Schließung des öffentlichen Weges zwischen angrenzendem Wohngrundstück und dem Famila Parkplatz / Schallschutz		Nein*	**Anmerkung Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Stadtteilplanung):** Die Überfahrt über den öffentlichen Fußweg zwischen ALDI und FAMILA wurde im Jahre 2011 auf dem bereits im B-Plan festgesetzten Fußweg genehmigt. Eine Durchfahrtssperre auf der zu Ihnen gelegenen Fahrgasse wäre eine Einrichtung auf privater Verkehrsfläche und

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
551	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesloer Landstraße	Gewerbe und Hafen Famila Parkplatz Wesloer Landstraße	Famila Parkplatz wird als Durchgangsstraße genutzt (von Wesloer Landstraße zur Grootkoppel)	Schallschutzwand zum Famila Parkplatz			müsste freiwillig durch die Firma Famila errichtet werden. Grundsätzlich hat die Hansestadt Lübeck keine Handlungsmöglichkeit hinsichtlich des Verkehrs auf dem Famila-Parkplatz, da es sich wie bereits erwähnt um private Verkehrsflächen handelt. Dies betrifft neben Durchfahrtssperren auch die Temporeduzierung und das Übernachtungsangebot für LKW´s, Wohnwagen und Wohnmobile.
Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Schienenverkehr Stand: Mai / Juni 2019								
552	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Schienenverkehr		keine Steigerung des Zugverkehrs durch feste Beltquerung	-	Nein	**Stellungnahme DB Immobilen:** Die zukünftigen Verkehre nach Prognosehorizont 2030 weisen eine Steigerung des Zugverkehrs auf der Strecke Lübeck-Burg(Fehmarn)-Puttgarden auf. Der Maßnahmenvorschlag kann nach Angaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 nicht durchgeführt werden. Durch den Ausbau der Schieneninfrastruktur im Rahmen des Projektes Schienenanbindung FBQ wird eine entsprechende Erhöhung der Kapazität bewirkt.
553	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Schienenverkehr allgemein		keine Güterzugfahrten vor 7 Uhr	-	Nein	**Stellungnahme DB Immobilien:** Die zukünftigen Verkehre nach Prognosehorizont 2030 weisen Güterzugfahrten u.a. in der Zeit von 22 bis 6 Uhr auf. Der Maßnahmenvorschlag kann nach Angaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 nicht durchgeführt werden. Trassen für Schienenverkehre werden grundsätzlich in Abhängigkeit der Verfügbarkeit auch in den nächtlichen Stunden angeboten. Nachtfahrverbote sind ebenfalls nicht zielführend, da sie die Logistikkonzepte der gewerblichen Wirtschaft massiv beeinträchtigen und die Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs beeinträchtigen würden. Der Schienengüterverkehr muss wegen des am Tage vertakteten Personenverkehrs zum großen Teil in den Nachtstunden durchgeführt werden. Dies entspricht auch den Transportanforderungen der Wirtschaft („tagsüber produzieren, nachtsüber transportieren“). Ein Nachtfahrverbot würde im Güterverkehr zu drastischen Kapazitätsverlusten auf den betroffenen Strecken führen, die Schiene würde die Transportanforderungen der Wirtschaft nicht mehr erfüllen. Nachtfahrverbote gefährden den Schienengüterverkehr in seiner Existenz. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass heute keine Rechtsgrundlage für einen solchen schwerwiegenden Eingriff besteht.
554	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Arnimstraße	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn Arnimstraße		Bahnübergänge Hafenbahn beschranken	Nein	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority (LPA):** Gemäß § 11 EBO ist die Sicherung von Bahnübergängen bei schwachem (Straßen-)Verkehr, eingleisiger Strecke und einer Geschwindigkeit von 20 km/h im Bereich des BÜ auf der Bahn durch hörbare Signale zulässig. Für den BÜ Am Rittbrook ist die

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								Technische Sicherungsanlage im Haushalt dennoch angemeldet, da eine anpassbare Gebrauchtanlage aus einem anderen Projekt zur Verfügung steht. Die Mittel stehen allerdings noch nicht zu Verfügung und die Maßnahme wurde aufgrund fehlender Mittel verschoben. Für die anderen 3 Bahnübergänge ist die Maßnahme aufgrund des geringen Straßen- und Schienenverkehrs nicht sinnvoll. Eine technische Sicherungsanlage kostet auch für diese relativ kleinen Anlagen mindestens 300.000 EUR netto und ist mit einem aufwendigen Planfeststellungsverfahren verbunden. Ggf. kann ein weiterer Bahnübergang im Wald für Fahrzeugverkehre gesperrt und durch Übersicht und Umlaufschranken gesichert werden. Für die Bahnübergänge Kuhbrookmoorweg und einen weiteren BÜ im Wald steht diese kostengünstigere Möglichkeit nicht zur Verfügung. Ein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen besteht aufgrund der stattfindenden Verkehre nicht.
555	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Auf der Höhe per Mail	Schienenverkehr Auf der Höhe	Lärm durch erhöhte Rangiertätigkeiten auf den angrenzenden Gleisanlagen	Lärmschutzwand erhöhen	Ja	wird geprüft	**Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt:** Der Streckenabschnitt entlang der Straße Auf der Höhe „Lübeck – St. Lorenz Nord / Lübeck – Buntekuh“ (Strecke 1120, km 0 bis km 2,9) wurde wieder aufgenommen in Anlage 3 (Prioritätenliste) des Lärmsanierungsprogramms. Die DB Netz AG wird nun prüfen, ob und wenn ja, welche weiteren Maßnahmen nötig sind, um die abgesenkten Auslösewerte des Lärmsanierungsprogramms einzuhalten. Aussagen zu einer zeitlichen Perspektive kann das Eisenbahn-Bundesamt dazu nicht machen. Die DB Netz AG wird die Anlage 3 nach Priorität abarbeiten. Der Sanierungsabschnitt hat eine Priorisierungskennzahl von 12,34.
556	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Schienenverkehr Bahnstrecke Lübeck - Travemünde		höhere Schallschutzwände	Nein	wird geprüft	**Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt:** In Anlage 3 (Prioritätenliste) des Lärmsanierungsprogramms sind für die Strecke 1113 zwischen Lübeck-Dänischburg und Travemünde insgesamt acht Sanierungsbereiche gelistet. Die DB Netz AG wird nun prüfen, ob und wenn ja, welche weiteren Maßnahmen nötig sind, um die abgesenkten Auslösewerte des Lärmsanierungsprogramms einzuhalten. Aussagen zu einer zeitlichen Perspektive kann das Eisenbahn-Bundesamt dazu nicht machen. Die DB Netz AG wird die Anlage 3 nach Priorität abarbeiten. Der Sanierungsabschnitt hat eine Priorisierungskennzahl von 12,34.
557	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Schienenverkehr Bahnstrecke Lübeck - Travemünde		leiseres Abrollgeräusch bei den Güterzügen	-	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt:** Die Lärmminderung an der Quelle durch die Förderung der Umrüstung der Bestandsgüterwagen auf lärmarme Bremstechniken hat Priorität. Im Gegensatz zu stationären Lärmschutzmaßnahmen, die nur punktuelle Wirkung haben, führt dies zu einer flächendeckenden Lärmreduzierung. Durch die Umrüstung der Bestandsgüterwagen wird der Lärmpegel des Abrollge-

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								räuschs eines Güterwagens um bis zu 10 dB(A) reduziert. Dies entspricht in der Wahrnehmung einer Reduzierung der Lautstärke um die Hälfte. Die schnelle Umrüstung der Bestandsgüterwagen ist daher von besonderer Bedeutung für die Reduzierung des Lärms durch Güterzüge. Für die Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf lärmarme Bremstechnik stehen seit dem Fahrplanwechsel 2012 / 2013 über die Laufzeit von 8 Jahren insgesamt 152 Millionen Euro zur Verfügung. Um die Umrüstung der Bestandsgüterwagen auf leise Bremstechniken zu unterstützen, hat die DB Netz AG auf Initiative des BMVI zum Fahrplanwechsel 2012 / 2013 ein lärmabhängiges Trassenpreissystem (laTPS) eingeführt, das durch ein Bonus-Malus-System einen finanziellen Anreiz zum Einsatz leiser Güterwagen schafft. Das 2017 in Kraft getretene Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG) besagt, dass mit Beginn des Netzfahrplans 2020 / 21 am 13. Dezember 2020 das Fahren oder Fahrenlassen von Güterzügen, in die laute Güterwagen eingestellt sind, auf dem deutschen Schienennetz verboten ist. Mit Hilfe eines deutschlandweiten Monitoringsystems soll der Fortschritt der Umrüstung von Güterwagen auf leisere Bremstechnik und deren vermehrter Einsatz transparent und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dargestellt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt hat ein deutschlandweites Messstellen-System aufgebaut. Dabei werden an festgelegten Streckenabschnitten nach einheitlicher Methode die Lärmemissionen vorbeifahrender Güterzüge gemessen. 19 Messstationen auf aufkommensstarken Hauptstrecken im deutschen Bahnnetz erfassen mehr als zwei Drittel des gesamten Schienengüterverkehrs. Die Messergebnisse werden veröffentlicht: www.laerm-monitoring.de
558	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St. Lorenz Süd	Schienenverkehr Eisenbahnbrücke (Moislinger Allee) Richtung Narzissenweg		Lärmschutzwandlücke zwischen der Eisenbahnbrücke (Moislinger Allee) und Narzissenweg schließen	Ja	wird berücksichtigt	**Stellungnahme DB Immobilien:** Im Rahmen der Festen Fehmarn-Beltquerung wurde eine erste schalltechnische Untersuchung für den Güterbahnhof Lübeck erstellt. Nach der Untersuchung werden umfangreiche Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Der derzeitige Stand sieht eine Lärmschutzwand von 4 m Höhe für den Bereich zwischen Moislinger Allee und Narzissenweg vor.
559	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Briggstraße per Mail	Schienenverkehr Fregattenstraße	lange Züge fahren seit einiger Zeit nachts auf dem oberen Gleis, dadurch ist es lauter geworden	Züge sollen auf unteren Gleisen fahren	Ja	Nein	**Stellungnahme DB Immobilien:** In Abhängigkeit vom Start und Ziel eines Zuglaufes sind Regelfahrwege festgelegt. Für Zugfahrten, die aus Richtung Bad Schwartau / Lübeck Dänischburg kommen und Richtung Hamburg verkehren, verläuft der Regelfahrtweg über das Gleis 101 („oberes Gleis“). Ein Umleiten über andere Gleise im Lübecker Hbf / Hgbf würde ein zusätzliches Kreuzen im Bahnhofsbereich erfordern, wodurch Fahrzeitverluste und zusätzliche Fahrstraßenausschlüsse entstehen würden.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
560	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hachstraße	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn Hachstraße		Güterverkehr Hafenbahn in die Zeit nach 6.30 Uhr verlagern	Nein	gesetzlich nicht möglich, insofern nicht weiter berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Für die Hafenumgehungsbahn bestehen keine genehmigungsrechtlichen Einschränkungen. Als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die LPA gemäß Eisenbahnregulierungsgesetz rechtlich verpflichtet, Schienenverkehr diskriminierungsfrei zuzulassen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Schienenverkehre, die auf der Hafenumgehungsbahn verkehren, erhalten Fahrpläne, die bundesweit festgelegt und durch die HL nicht zu beeinflussen sind.
561	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook per Mail	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn	ständige Geschwindigkeitsüberschreitungen der Triebwagen		Nein	wurde berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority**: Die Geschwindigkeit wurde durch die LPA seit Ende 2018 signalisiert und wird mittels punktförmiger Zugbeeinflussung überwacht. Weitergehende Maßnahmen sind nicht möglich.
562	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Bergenstraße und Flandernstraße	Schienenverkehr Höhe Bergenstraße und Flandernstraße		lärmmindernde Technik für die Bundesbahn	Ja	wird berücksichtigt	**Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt:** Der Streckenabschnitt entlang der in Höhe Bergenstraße/Flandernstraße (Strecke 1120, km 0 bis km 2,9) wurde wiederaufgenommen in Anlage 3 (Prioritätenliste) des Lärmsanierungsprogramms. Die DB Netz AG wird nun prüfen, ob und wenn ja, welche weiteren Maßnahmen nötig sind, um die abgesenkten Auslösewerte des Lärmsanierungsprogramms einzuhalten. Aussagen zu einer zeitlichen Perspektive kann das Eisenbahn-Bundesamt dazu nicht machen. Die DB Netz AG wird die Anlage 3 nach Priorität abarbeiten. Der Sanierungsabschnitt hat eine Priorisierungskennzahl von 12,34. Zum Einsatz lärmmindernder Technik wird auf die Antwort zur Lfd.-Nr. 557 verwiesen. Ergänzend wird auf einige weitere Initiativen des Bundes zur Weiterentwicklung des Lärmschutzes bei Schallschutzwänden, am Fahrweg und an Fahrzeugen eingegangen. Das Pilotprojekt „Innovativer Güterwagen“ startete im Januar 2016. Ziel ist die Entwicklung von energieeffizienten, leisen und zudem kostengünstigen Güterwagen. Die Entwicklung setzt auf vorhandenen Forschungsergebnissen auf und nutzt fertig entwickelte Komponenten, die bisher nicht in Serie verbaut wurden. Prototypen, deren Einsatz auch betriebswirtschaftlich darstellbar ist, wurden hierfür gebaut. Die Mess- und Testphase und die Betriebserprobung finden von Januar 2018 bis März 2019 statt. Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms werden hierfür zwischen 2016 und April 2019 bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt Zudem startete das BMVI im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung im April 2016 eine neue Lärmschutz-Initiative unter dem Titel: „Initiative Lärmschutz-Erprobung neu und anwendungsorientiert" (I-LENA). Ziel von I-LENA ist es, Lärmschutz-Innovationen im Bereich Infrastruk-

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								tur zu befördern und den Wettbewerb in diesem Bereich anzuregen. Auch soll ein Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, innovativen Lärmschutz am Gleis zu entwickeln. Im Mai 2019 hat das BMVI das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung (DZSF) gegründet. Das Ziel ist, künftig noch lösungsorientierter und in allen Handlungsfeldern des Schienenverkehrs zu forschen und innovative Lösungen schneller zur Anwendung zu bringen. Dafür vernetzt, steuert und koordiniert das Zentrum die Forschungsaktivitäten, vergibt Forschungsaufträge und wird selbst Forschung betreiben.
563	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook per Mail	Schienenverkehr Hafenungehungsbahn Am Rittbrook	laute Signaltöne auch während der Nachtruhe		Nein	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Gemäß § 11 EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) ist die Sicherung von Bahnübergängen bei schwachem (Straßen-)Verkehr, eingleisiger Strecke und einer Geschwindigkeit von 20 km/h im Bereich des BÜ auf der Bahn durch hörbare Signale zulässig. Für den BÜ Am Rittbrook ist die technische Sicherungsanlage im Haushalt dennoch angemeldet, da eine anpassbare Gebrauchtanlage aus einem anderen Projekt zur Verfügung steht. Die Mittel stehen allerdings noch nicht zu Verfügung und die Maßnahme wurde aufgrund fehlender Mittel verschoben. Für die anderen 3 Bahnübergänge ist die Maßnahme aufgrund des geringen Straßen- und Schienenverkehrs nicht sinnvoll. Eine technische Sicherungsanlage kostet auch für diese relativ kleinen Anlagen mindestens 300.000 EUR netto und ist mit einem aufwendigen Planfeststellungsverfahren verbunden. Ggf. kann ein weiterer Bahnübergang im Wald für Fahrzeugverkehre gesperrt und durch Übersicht und Umlaufschranken gesichert werden. Für die Bahnübergänge Kuhbrookmoorweg und einen weiteren BÜ im Wald steht diese kostengünstigere Möglichkeit nicht zur Verfügung. Ein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen besteht aufgrund der stattfindenden Verkehre nicht.
564	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vermehrenring	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn Vermehrenring	seit 2015 Einsatz größerer Triebwagen in Verbindung mit deutlich lauteren Signaltönen an den Bahnübergängen	nicht gesicherte Bahnübergänge der Hafenbahnstrecke zwischen Volksfestplatz und Wesloer Brücke müssen mit Ampel oder Schranke gesichert werden, um tuten zu verhindern			
565	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook per Mail	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn	laute Signaltöne auch während der Nachtruhe				
566	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Schienenverkehr		Umbau der Bahnübergänge	-	Nein	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch; eine weitere Prüfung und Bearbeitung ist daher nicht möglich.
567	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Schienenverkehr		unbeschrankte Bahnübergänge beschranken	-	Einzelfallbetrachtung erforderlich, pauschal keine Berücksichtigung	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Gemäß § 11 EBO muss nicht jeder Bahnübergang mittels einer technischen Sicherungsanlage mit Schranken gesichert werden. Die Erforderlichkeit einer technischen Sicherung ist abhängig von der Verkehrsstärke auf der Straße und ggf. auch von der Eisenbahnstrecke und der dort zulässigen Geschwindigkeit. Eine technische BÜ-Sicherungsanlage kostet je nach örtlicher Gegebenheit um die 500.000 Euro netto. Insbesondere bei schwachem Verkehr auf der Straße und relativ wenig verkehrenden Zügen auf dem Schienenweg, ist die Ausrüstung eines Bahnüberganges mit einer technischen Sicherungsan-

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								lage nicht sinnvoll.
568	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn Am Rittbrook		Einschränkung der Hafenbahn auf Zeiten nach 7 Uhr	Nein	nicht möglich, daher nicht weiter berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Für die Hafenumgehungsbahn bestehen keine genehmigungsrechtlichen Einschränkungen. Die LPA ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß Eisenbahnregulierungsgesetz rechtlich verpflichtet, Schienenverkehr diskriminierungsfrei zuzulassen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Schienenverkehre, die auf der Hafenumgehungsbahn verkehren, erhalten Fahrpläne, die bundesweit festgelegt und durch die HL nicht zu beeinflussen sind.
569	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn Am Rittbrook		Veränderung der Bahnübergänge auf Beschrankung oder Signalanlagen	Nein	wird teilweise berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Gemäß § 11 EBO ist die Sicherung von Bahnübergängen bei schwachem (Straßen-)Verkehr, eingleisiger Strecke und einer Geschwindigkeit von 20 km/h im Bereich des BÜ auf der Bahn durch hörbare Signale zulässig. Für den BÜ Am Rittbrook ist die technische Sicherungsanlage im Haushalt dennoch angemeldet, da eine anpassbare Gebrauchtanlage aus einem anderen Projekt zur Verfügung steht. Die Mittel stehen allerdings noch nicht zu Verfügung und die Maßnahme wurde aufgrund fehlender Mittel verschoben. Für die anderen 3 Bahnübergänge ist die Maßnahme aufgrund des geringen Straßen- und Schienenverkehrs nicht sinnvoll. Eine Technische Sicherungsanlage kostet auch für diese relativ kleinen Anlagen mindestens 300.000 EUR netto und ist mit einem aufwendigen Planfeststellungsverfahren verbunden. Ggf. kann ein weiterer Bahnübergang im Wald für Fahrzeugverkehre gesperrt und durch Übersicht und Umlaufschranken gesichert werden. Für die Bahnübergänge Kuhbrookmoorweg und einen weiteren BÜ im Wald steht diese kostengünstigere Möglichkeit nicht zur Verfügung. Ein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen besteht aufgrund der stattfindenden Verkehre nicht.
570	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Rittbrook	Schienenverkehr Hafenumgehungsbahn Am Rittbrook		kein Betrieb der Bahn am Sonntag	Nein	nicht möglich, daher nicht weiter berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Für die Hafenumgehungsbahn bestehen keine genehmigungsrechtlichen Einschränkungen. Die LPA ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß Eisenbahnregulierungsgesetz rechtlich verpflichtet, Schienenverkehr diskriminierungsfrei zuzulassen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Schienenverkehre, die auf der Hafenumgehungsbahn verkehren, erhalten Fahrpläne, die bundesweit festgelegt und durch die HL nicht zu beeinflussen sind.
571	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Straßenverkehr Mönkhofer Weg		Glättung des Bahnübergangs Mönkhofer Weg	Nein	technisch nicht möglich, daher nicht weiter berücksichtigt	**Stellungnahme Lübeck Port Authority:** Das vollständige Glätten, zu verstehen als keine Höhenunterschiede und keine Unebenheiten im Bereich des Bahnüberganges Mönkhofer Weg, ist technisch nicht möglich. Zum einen können die Gleise nicht sprunghaft für den kurzen Abschnitt eines Bahnüberganges an die Straße angeglichen werden, es sind nur sehr geringe Neigungen im Gleisbereich zulässig, und zum

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								anderen sind in Bogenlagen auch noch Überhöhungen, d.h. die bogenäußere Schiene ist höher anzuordnen als die bogeninnere, erforderlich, um eine sichere, entgleisungsfreie Fahrt zu ermöglichen. Bezogen auf die eigentliche Fahrbahn entstehen durch die unterschiedlichen Bauteile und Materialien Unebenheiten, die sich nicht komplett beseitigen lassen. Stahlschienen mit einem abgerundeten Schienenkopf, eine Rille zwischen Schienen und Fahrbahnbelags für den Radkranz des Schienenfahrzeuges, Asphalt auf der Straße, Entwässerungseinrichtungen und die Eindeckung mittels Betonplatten lassen rein technisch in keinem Fall eine vollkommen ebene Fläche entstehen.
Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Flugverkehr Stand: März 2019								
572	05.01. - 25.02.2018	Anwohner im südlichen St. Jürgen	Flugverkehr im südlichen St. Jürgen		Flugverbot für Minihubschrauber und laute Propellerflugzeuge	-	Nein	**Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr S-H (Luftfahrtbehörde):** Die Eingaben sind sowohl hinsichtlich der Vorschläge als auch der räumlichen Zuordnung sehr ungenau. Es ist nicht zu erkennen, ob es um den Flugbetrieb grundsätzlich oder bezogen auf Flugplätze geht. Soweit sich die Eingaben auf den Flugbetrieb allgemein beziehen, ist festzustellen, dass es kein grundsätzliches Nachtflugverbot gibt. Solange die Mindestflughöhen, die auch für entsprechenden Lärmschutz festgelegt sind, eingehalten werden, ist der Flugbetrieb nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Betrieb eines Luftfahrzeuges, das durch Defekte o.ä. die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllt, ausgeschlossen werden kann. Luftfahrzeuge werden verglichen mit Kraftfahrzeugen wesentlich häufiger überprüft, ob die Zulassungs- und Betriebsbedingungen des Gesetzgebers eingehalten werden. Eine Änderung dieser Rahmenwerte obliegt ausschließlich dem Bund. Im Übrigen gelten für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee und den Hubschraubersonderlandeplatz UKSH-Lübeck Nachtflugbeschränkungen, die insbesondere zwischen 24 und 5 Uhr Flugbetrieb nur bei Gefahr für Leib und Leben zulassen.
573	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Arnimstraße / Heiligen-Geist-Kamp	Flugverkehr Kreuzung Arnimstraße / Heiligen-Geist-Kamp		Nachtflugverbot	-		
574	05.01. - 25.02.2018	Anwohner im Süden Lübecks	Flugverkehr über Lübeck		Einschränkung des Flugverkehrs	-		
Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Sport und Freizeit Stand: April 2019						***nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung**		
575	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Parkstraße	Sport und Freizeit Buniamshof	Sportlärm Buniamshof		-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis und Vorschlag wurde an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Es finden bei entsprechender Beschwerdelage stichprobenartig Überwachungen von Sportveranstaltungen statt.
576	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wallstraße	Sport und Freizeit Buniamshof		keine laute Musik aus Lautsprechern			
577	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Sophienstraße	Sport und Freizeit Sophienstraße		Reduzierung der Dauer und Lautstärke von Freiluftsport- und Freizeitveranstaltungen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Es finden bei entsprechender Beschwerdelage stichprobenartig Überwachungen von Sport- und Freizeitveranstaltungen statt.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
578	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Hülshorst	Sport und Freizeit	private Feuerwerke und Silvesterfeuerwerk		-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag und Hinweis wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Ein Verbot von privaten Feuerwerken ist derzeit jedoch noch nicht vorgesehen.
579	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Teichstraße	Sport und Freizeit	zu viele private Feuerwerke				
580	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Sport und Freizeit		Verbot von Feuerwerk (vor allem nach 22.00 Uhr) abgesehen vom leidigen Silvester			
581	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Sport und Freizeit		Einhaltung von Schallschutzrichtlinien im Diskothekenbetrieb	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Bei entsprechender Beschwerdelage werden Überwachungsmessungen durchgeführt.
582	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Artlenburger Straße	Sport und Freizeit		Bußgelder der Stadt für laute Sport- und Freizeitveranstaltungen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Es finden bei entsprechender Beschwerdelage stichprobenartig Überwachungen von Sport- und Freizeitveranstaltungen statt.
583	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Parkstraße	Sport und Freizeit	laute Veranstaltungen auf dem Rathausmarkt		-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
584	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Parkstraße	Sport und Freizeit	Lautsprecherlärm bei Laufevents		-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
585	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünde	Sport und Freizeit Brügmanngarten		mehr Polizei-Präsenz zu Nacht-Zeiten, bei Musikveranstaltungen zu späterer Stunde	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Einsatz von Polizeikräften ist Angelegenheit des Landes und wird von dieser Stelle geregelt.
586	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünde	Sport und Freizeit Brügmanngarten, Priwall und Travepromenade		Reduzierung des Schallpegels auf die für Kurgebiete geltenden Werte	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
587	05.01. - 25.02.2018	Anwohner An der Falkenwiese	Sport und Freizeit Falkenwiese		Verbot der lauten Musik bei Sport und Freizeit (Veranstaltungen) des Vereins	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stellen weitergeleitet. Es finden bei entsprechender Beschwerdelage stichprobenartig Überwachungen von Sport- und Freizeitveranstaltungen statt.
588	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünde	Sport und Freizeit Höhe Brügmanngarten und Strandpromenade		weniger Veranstaltungen, Kürzere Dauer, Lärmreduzierung	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stellen weitergeleitet.
589	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünde	Sport und Freizeit Höhe Brügmanngarten, Standpromenade und Trelleborgallee		Reduzierung Musik speziell während der Travemünder Woche	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Der Veranstalter hält grundsätzlich ein Lärmschutzkonzept vor. Während der Travemünder Woche werden stichprobenartig Überwachungsmessungen durchgeführt. Anwohnern und Gästen steht ein

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
								Beschwerdetelefon zur Verfügung.
590	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vorderreihe in Travemünde	Sport und Freizeit in Travemünde		stringentere Schallschutzauflagen für Veranstalter von „open air“ Konzerten und Kino	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stellen weitergeleitet. Es finden bei entsprechender Beschwerdelage stichprobenartig Überwachungen von Freizeitveranstaltungen statt.
591	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Thomas-Mann-Straße	Sport und Freizeit Fußballplatz Thomas-Mann-Straße		Lärmschutzwand am Kunstrasenplatz, Fußball	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag wurde an die zuständige Stellen weitergeleitet.
592	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kücknitz per Mail	Sport und Freizeit Hubertusgilde Kücknitz	permanente Lärmbelästigung durch Schießlärm (auch an Sonntagen)		-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Vorschläge wurden an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet. Es wird eine Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort stattfinden.
593	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vorderteichweg	Sport und Freizeit Schießplatz Hubertusgilde		Einschränkung der Öffnungszeiten des Schießplatzes Hubertusgilde			
594	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vorderteichweg	Sport und Freizeit Schießplatz Hubertusgilde		Schießverbot am Sonntag			
595	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Vorderteichweg	Sport und Freizeit Schießplatz Hubertusgilde		Schallschutzwände Schießplatz			
596	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Solmitzstraße	Sport und Freizeit Solmitzstraße		Schießstandverbot an Sonn- und Feiertagen			
597	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Travemünder Landstraße	Sport und Freizeit Travemünder Landstraße		Schießstandverbot an Sonn- und Feiertagen			
598	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck / an der Wakenitz	Sport und Freizeit Sportstätten rund um die Wakenitz		Schallemissionsgrenzen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Vorschlag ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
599	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Am Langen Berg	Sport und Freizeit in der Nachbarschaft Am Langen Berg		Verbot von Jetskies	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die meisten Befahrensregeln von Lübecker Gewässern schließen eine Jet-Ski-Nutzung bereits aus. Im Bereich der Ostsee z.B. sind entsprechende Genehmigungen erforderlich.
Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Sondersignale Stand: März 2019						***nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung**		
600	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hamburger Straße	Signaltöne		elektronische Kommunikation für Einsatzfahrzeuge und Individualverkehr, z.B. Anzeige von Einsatzfahrten im Fahrzeugdisplay. Kommunikation mit Fußgänger- und Radverkehr durch leiseren Signalton.	-	Nein*	**Stellungnahme Bereich 3.370 Feuerwehr**: Die meisten Einsatzfahrzeuge sind sowohl mit elektronischen als auch mit pressluftbetriebenen Signalhörnern ausgestattet. Pressluftbetriebene Signalhörner werden von Verkehrsteilnehmern (stärkerer Umgebungslärm, z.B. Musikanlage im Auto) eher wahrgenommen, allerdings von Anwohnern als störender empfunden. Eine Lautstärkeregelung der einzelnen Signalhörner ist nicht möglich; eine Norm gibt die Lautstärke vor, lässt aber keine Lautstärkeregelung zu.
601	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Berliner Platz	Sondersignale Berliner Platz		weniger Martinshorneinsatz	-	Nein*	

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
602	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gartenstraße per Mail	Sondersignale Einsatzfahrzeuge gesamtes Stadtgebiet	laute Sirenen von Einsatzfahrzeuge im Stadtgebiet	Einschränkung der Sirenen	-	Nein*	Die Fahrer von Einsatzfahrzeugen sind grundsätzlich frei darin zu entscheiden, welche der Signaleinrichtung sie jeweils benutzen. Da ein Wegerecht und damit die Verpflichtung anderer Verkehrsteilnehmer zur Schaffung freier Bahn nur durch den Einsatz von Blaulicht und Horn möglich ist, kann auf den Einsatz des Hornes nicht gänzlich verzichtet werden. In der Praxis schalten die Fahrer der Einsatzfahrzeuge der HL jetzt schon während der Nacht fast ausnahmslos nur an Kreuzungen und Einmündungen das Horn zu. Dies geschieht ganz bewusst, um die Bürger nicht übermäßig dem entstehenden Lärm auszusetzen und wird im Anwendungsfall voll durch den Fahrer des Fahrzeugs verantwortet. Im Falle eines Unfalls hat der Fahrer vor Gericht, wenn er nur das Blaulicht eingeschaltet hat (dieser Zustand wird zumindest bei allen Rettungsfahrzeugen durch Unfalldaten- oder Fahrtenschreiber festgehalten) bereits mit einer Teilschuld zu rechnen, da er entgegen der geltenden gesetzlichen Regel gehandelt hat. Vorstellbar wäre der weitergehende Appell an die Besatzungen, in den Nachtstunden auf den Einsatz des durchdringenderen Presslufthornes nach Möglichkeit zu verzichten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch die Rettungsfahrzeuge der umliegenden Kreise, die Lübecker Kliniken anfahren und Fahrzeuge der Polizei zur Lärmemission beitragen. Mit Fertigstellung der Possehlbrücke ist zumindest im Altstadtbereich mit einer erheblichen Verminderung der Lärmbelastung zu rechnen
603	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp / Travemünder Allee	Sondersignale Heiligen-Geist-Kamp / Travemünder Allee		Lautstärkenreduzierung der Sirenen am Einsatzwagen	-	Nein*	
604	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Marlistraße	Sondersignale Marlistraße		leisere Sirenen	-	Nein*	
605	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Mönkhofer Weg	Sondersignale Mönkhofer Weg		leisere Sirenen	-	Nein*	
606	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee / Ecke Kahlhorststraße	Sondersignale Ratzeburger Allee und Kahlhorststraße		weniger Einsatz der Sirenen von Einsatzfahrzeugen	-	Nein*	
607	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Roeckstraße	Sondersignale Roeckstraße		Verbot des unnötigen Einsatzes des Martinshorns	-	Nein*	
608	05.01. - 25.02.2018	Anwohner St.-Jürgen-Ring	Sondersignale St.-Jürgen-Ring		Training der Berufsfeuerwehr zum sparsamen Einsatz der Sirene	-	Nein*	
609	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hüxtertorallee	Sondersignale Hüxtertorallee		systematische Fachaufsicht zur Reduktion des akustischen Sondersignals der Rettungswagen	-	Nein*	
610	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreisverkehr Mühlentor	Sondersignale Kreisverkehr Mühlentor		Unterweisung von Fahrern mit Sonderrechten, wann das Signalhorn ein- und vor allem wieder abgeschaltet werden sollte	-	Nein*	
611	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ratzeburger Allee	Sondersignale Ratzeburger Allee		leisere, akustisch angenehmere Notfallsignale	-	Nein*	
Aktionsplan Lärmminderung; Thema: Sonstiges Stand: April 2019						*** nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung**		
612	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Moristeig / Binnenland	Sonstiges		Unterlassungsverfügung Hundelärm; Knobelbecheraufschlag	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Bei Hundelärm handelt sich in erster Linie um eine privatrechtliche bzw. nachbarschaftsrechtliche Problematik. Bei schlechten Haltungsbedingungen ist ggf. der Amtstierärztliche Dienst zu benachrichtigen.
613	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Hauptstraße	Sonstiges		Kontrolle der Einhaltung Sonntagsarbeitsverbot	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Bei Verstößen beispielsweise gegen die Betriebszeiten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) muss eine Anzeige erfolgen, damit eine Ahndung möglich wird.
614	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Jupiterstraße	Sonstiges Jupiterstraße		Einhaltung der Sonntagsruhe			
615	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Dorfstraße / Ecke Kalkbrennerstraße	Sonstiges		Entfernung / Umplatzierung von Glascontainern, die unmittelbar an Grundstücken, Gärten und Häusern stehen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Altglascontainer sind in Wohngebieten grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Der Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung sollte aber nach Empfehlungen des Umweltbundesamtes mindestens 12 Meter betragen.

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
616	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Sonstiges		Abschaffung Glas-, Altpapier- und Altkleidercontainer	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die stadtweite Abschaffung von Sammelcontainern ist derzeit nicht vorgesehen.
617	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreisverkehr Mühlentor	Sonstiges		Abholung des Mülls ab 9 Uhr	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** In Wohngebieten ist die Abholung des Mülls ab 7:00 Uhr zulässig; aus logistischen Gründen ist eine spätere Abholung in einigen Gebieten oftmals nicht möglich.
618	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kreisverkehr Mühlentor	Sonstiges		Kirchenglockengeläut erst ab 10 Uhr	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Liturgisches Glockengeläut im herkömmlichen Rahmen stellt gemäß der deutschen Rechtsprechung keine erhebliche Belästigung, sondern eine zumutbare, sozialadäquate Einwirkung dar.
619	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohwarter Weg	Sonstiges		Einhaltung der Lärmschutzverordnung und Kleingartensatzung	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Bei Nichteinhaltung der Betriebszeiten gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) muss eine Anzeige erfolgen, damit eine Ahndung möglich wird.
620	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Hohwarter Weg	Sonstiges		Vorgehen gegen illegale Dauerbewohner in Kleingartenanlage	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Es handelt sich um keinen Vorschlag für eine Lärmschutzmaßnahme.
621	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Sonstiges		Kampagne " Handy-/ Medienkonsum: Rücksichtnahme auf Deinen Nebenmann"	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Es handelt sich um keinen Vorschlag für eine Lärmschutzmaßnahme.
622	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Sonstiges		Wiedereinführung von Mittagsruhe 13-15 Uhr, Handwerksverbot an Sonntagen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Einführung einer Mittagsruhe ist in der Hansestadt Lübeck derzeit nicht vorgesehen; Sonntägliche Arbeiten: hier sind u.a. die Betriebszeiten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes S-H zu beachten.
623	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Hauptstraße	Sonstiges		Einführung Mittagsruhe	-	Nein*	**Hinweis Bereich UNV:** Die Einführung einer Mittagsruhe ist in der Hansestadt Lübeck derzeit nicht vorgesehen.
624	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Sonstiges		Fahrgemeinschaften	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Grundsätzlich ist die Bildung von Fahrgemeinschaften zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sinnvoll.
625	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kronsforder Hauptstraße	Sonstiges		Verbot von Benzin-Rasenmähern oberhalb bestimmter Emissionsschwellen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Einsatz von motorbetriebenen Rasenmähern wird in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) geregelt. Diese sieht kein Verbot für besonders laute Benzin-Rasenmäher vor.
626	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Teichstraße	Sonstiges	Reinigung der Bussteige mit Laubbläsern sehr laut		-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV**: Hinweis wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet.
627	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Uhlandstraße	Sonstiges		Laubbläser / Laubsauger verbieten	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV**: Eine stadtweite Untersagung von Laubbläsern / Laubsaugern ist derzeit nicht vorgesehen. Vom Bereich UNV wird der Einsatz von Laubbläsern aber kritisch gesehen, da diese besonders laut sind.
628	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brandenbaumer Landstraße	Sonstiges Brandenbaumer Landstraße		Laubbläsergeräte abschaffen			
629	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Kurt-Schumacher-Straße	Sonstiges Altstadt		Einsatz von Rechen und Besen statt Laubbläser			
630	05.01. -	Anwohner	Sonstiges in der		Verbot von Laubbläsern und			

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
	25.02.2018	Am Langen Berg	Nachbarschaft Am Langen Berg		benzinbetriebenen Rasentrimmern			
631	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Sonstiges		Laubbläser und andere Gartengeräte an die Staubsauger-lärmordnung anpassen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Einsatz von Gartengeräten (Betriebszeiten) ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) geregelt.
632	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Waisenallee	Sonstiges		klare Parkstreifen auf der Straße aufgemalt	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Es handelt sich um keinen Vorschlag für eine Lärmschutzmaßnahme.
633	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Groß Steinrade	Sonstiges		Veranstaltungen in der "Halle", sehr laut	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Angabe ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung. Die Lärmquelle wurde nicht genauer beschrieben.
634	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Altstadt	Sonstiges Altstadt		Mehr Polizei	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Einsatz von Polizeikräften ist Angelegenheit des Landes und kann von dieser Stelle nicht beeinflusst werden.
635	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fischergrube	Sonstiges Fischergrube		Mehr Polizei			
636	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Sonstiges Pergamentmachergang		Polizeikontrollen (Drogenabhängige)			
637	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Lübeck	Sonstiges Autorennen im Parkhaus R.V.S und L.V.A		Sicherheit Autorennen im Parkhaus R.V.S und L.V.A, Bessere Absperrung und Kontrollen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Sicherheit eines Parkhauses obliegt der Verantwortung des jeweiligen Betreibers.
638	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Gertrudenstraße	Sonstiges Gertrudenstraße		Einhalten der Nachtruhe	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Angabe ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
639	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Koberg	Sonstiges Koberg	Kindergartenlärm durch Häuserwände verstärkt	-	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Der Hinweis ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung.
640	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Pergamentmachergang	Sonstiges Pergamentmachergang		deutliche Einschränkung von Ferienhäusern	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Gemäß eines Bürgerschaftsbeschlusses vom August 2018 soll auf der Altstadtinsel eine Begrenzung von Ferienwohnungen erfolgen.
641	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Sandstraße	Sonstiges Sandstraße		Alkoholverbot in der Öffentlichkeit, Ausnahme gerne an Veranstaltungen	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Es handelt sich um keinen Vorschlag für eine Lärmschutzmaßnahme.
642	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Wesloer Landstraße	Sonstiges Wesloer Landstraße		Postkasten von der Ecke weg	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Angabe zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.
643	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Brahmsstraße und Brucknerstraße	Sonstiges		Begrünung	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV**: Objektiv betrachtet, wird durch Begrünung von kleineren Flächen kein verbesserter Lärmschutz erzielt; subjektiv gesehen kann sich eine Begrünung aber positiv auf die Wahrnehmung auswirken.
644	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Paddelügger Weg und Buntekuhweg	Sonstiges Paddelügger Weg und Buntekuhweg		Lärmschutz durch Begrünung			
645	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Neue Hafenstraße	Sonstiges Neue Hafenstraße		Fliederhecke verstärken			
646	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Fackenburger Allee	Sonstiges Fackenburger Allee		Baumbepflanzung			
647	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Ziegelstraße	Sonstiges Ziegelstraße		Lärmschutz durch Begrünung			

Lfd. Nr.	Vorgebracht	Absender	Lärmquelle	Hinweise	Maßnahmenvorschläge	Lärmschwerpunkt (LSP)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt	Begründung / Bemerkungen Stadtverwaltung bzw. zuständige Stellen
648	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Heiligen-Geist-Kamp / Arnimstraße	Sonstiges Heiligen-Geist-Kamp / Arnimstraße		Baumanpflanzungen			
649	05.01. - 25.02.2018	Anwohner Beckergrube	Sonstiges Beckergrube		Stadtwerke Travo zeitlich einschränken	-	Nein*	**Anmerkung Bereich UNV:** Die Angabe ist zu unspezifisch für eine weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung.

Anhang 6

Maßnahmenvorschläge des Bereichs UNV zu Lärmschwerpunkten der ersten Priorität

Straße	Lärm-schwer-punkt (LSP)	Vorschläge Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Begründung/ Hinweise	Bemerkungen Stadtverwaltung
Große Burg-straße, Ko-berg, Be-ckergrube	LSP Priorität 1	**Durchgangsverkehr herausnehmen gemäß Rahmenplan Innenstadt**	Eine Lärmreduzierung von ca. 10 dB(A) entspricht einer Halbierung der empfundenen Lautstärke bei Menschen. Dies kann bei einer 90%igen Reduktion des Durchgangsverkehrs erreicht werden.* Im Bereich der Großen Burgstraße und des Koberg könnte dies laut Planung des Rahmenplan Innenstadt erreicht werden. Im Bereich der Beckergrube bis zum Parkhaus könnte sich die Verkehrslast laut Rahmenplan Innenstadt in etwa halbieren, was zu einer Lärmreduzierung von ca. 3 dB(A) führen würde.	Die Maßnahme ist im Rahmenplan Innenstadt vorgesehen.
		Lieferverkehrskonzept für die Innenstadt	Eine allgemeine Reduktion des LKW-Anteils im Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% entspricht einer Lärmminderung von ca. 1,8 dB(A). *	Ein Lieferverkehrskonzept ist im Rahmenplan Innenstadt vorgesehen.
Mühlenstra-ße, Aegi-dienstraße, Königstraße	LSP Priorität 1	**Lieferverkehrskonzept für die Innenstadt**	Eine allgemeine Reduktion des LKW-Anteils im Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% entspricht einer Lärmminderung von ca. 1,8 dB(A). *	Ein Lieferverkehrskonzept ist im Rahmenplan Innenstadt vorgesehen.
		Bevorrechtigung Fußgänger vor Fahrrad, Fahrrad vor Auto gemäß Priorisierung des Rahmenplans Innenstadt	Mit Umsetzung des Rahmenplans Innenstadt soll der Fuß- und Fahrradverkehr im Vergleich zum KFZ-Verkehr priorisiert und der ÖPNV attraktiver werden. Dadurch könnte sich die Anzahl der täglichen KFZ-Fahrten reduzieren. Bei ca. 30% Reduktion des KFZ-Verkehrs ergibt sich eine Lärmminderung von ca. 1,5 dB(A).*	Mit Umsetzung des Rahmenplans Innenstadt soll der Fuß- und Fahrradverkehr im Vergleich zum KFZ-Verkehr gestärkt werden.
		Aufhebung / Reduzierung der Parkplätze in der Mühlenstraße	Im Rahmenplan Innenstadt ist eine Reduzierung von straßenbegleitenden Parkplätzen vorgesehen. Durch Aufhebung der Parkplätze wird der Parksuchverkehr verringert. Eine Halbierung der Verkehrsstärke entspricht einer Lärmreduzierung von ca. 3 dB(A).	Die Maßnahme wird in Folge des Rahmenplans Innenstadt geprüft.
Ratzeburger Allee	LSP Priorität 1	**lärmmindernder Straßenbelag**	Im städtebaulichen Bereich könnten bei Tempo 50 lärmmindernde Asphalte eingesetzt werden, die eine Lärmreduzierung von ca. 2-4 dB(A) bewirken.** Die Reifenabrollgeräusche bilden bei heutigen Fahrzeugen ab 30 km/h den größten Anteil der Lärmbelastung.	Nach Auskunft des Fachbereichs Planen und Bauen sind zurzeit keine Sanierungen oder größeren Unterhaltungsmaßnahmen geplant. Derzeit wird die Erhaltungsstrategie der Straßen aktualisiert. Sollte diese politisch beschlossen werden, würden Teilbereiche der Straße mittelfristig saniert werden. Zudem verwendet die Hansestadt Lübeck seit Jahren Splittmastix-Asphalt (SMA) gegenüber dem früher eingesetzten sogenannten Asphaltbeton (AB). Die Lärmminderung beträgt ca. 2 dB(A). Nach Auffassung des Bereichs UNV sollte jedoch an geeigneter Stelle eine Teststrecke mit lärmoptimiertem Asphalt realisiert werden.
		Radfahrstreifen + Busfahrstreifen Kommunalspur mit fahrradfreundlicher Ampelschaltung	Durch ein Abrücken des Fahrstreifens von der Wohnbebauung indem ein breiterer Fahrradstreifen an der Fahrbahn markiert wird, kann eine Lärmreduzierung von ca. 1,5 dB(A) erreicht werden.* Weiterhin soll die Attraktivität des Fahrradverkehrs gegenüber dem Kfz- Verkehr gesteigert werden. Dadurch könnte die Zahl der Kfz-Fahrten und die damit verbundene Lärmbelastung sinken.	Die Maßnahme wird im Rahmen des neuen Verkehrsentwicklungsplans (VEP) und der Machbarkeitsstudie zu Radschnellwegen in Lübeck geprüft.
Lachswehr-allee	LSP Priorität 1	**lärmmindernder Straßenbelag**	Im städtebaulichen Bereich könnten bei Tempo 50 lärmmindernde Asphalte eingesetzt werden, die eine Lärmreduzierung von ca. 2-4 dB(A) bewirken.** Die Reifenabrollgeräusche bilden bei heutigen Fahrzeugen ab 30 km/h den größten Anteil der Lärmbelastung.	siehe Kommentar Ratzeburger Allee

Straße	Lärm-schwer-punkt (LSP)	Vorschläge Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Begründung/ Hinweise	Bemerkungen Stadtverwaltung
Moislinger Allee	LSP Priorität 1	**lärmmindernder Straßenbelag, bei Schulen und Seniorenheimen Tempo 30**	Im städtebaulichen Bereich könnten bei Tempo 50 lärmmindernde Asphalte eingesetzt werden, die eine Lärmreduzierung von ca. 2-4 dB(A) bewirken. Die Reifenabrollgeräusche bilden bei heutigen Autos im Bereich ab 30 km/h den größten Anteil der Lärmbelastung. Eine Verringerung von Tempo 50 auf Tempo 30 bei Schulen oder Seniorenheimen bewirkt eine Reduzierung der Lärmbelastung um ca. 2,4 dB(A).*	Zu Straßenbelägen: siehe Kommentar Ratzeburger Allee; zu Tempo 30: nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde bedürfen Verkehrsbeschränkungen und -verbote aus Gründen des Lärmschutzes stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist, sondern insbesondere davon, dass der Nachweis erbracht wird, dass bauliche Maßnahmen nicht zur einer Reduzierung des Lärms führen bzw. geführt haben. Eine kurzfristige detaillierte Prüfung ist momentan aufgrund personeller Engpässe nicht möglich.
		Sanierung Fahrradweg	Die Attraktivität des Fahrradverkehrs gegenüber dem Kfz-Verkehr soll durch Erneuerung der Fahrradwege gesteigert werden. Durch den Umstieg von Auto auf das Fahrrad könnte die Zahl der Kfz- Fahrten und die damit verbundene Lärmbelastung sinken. Eine allgemeine Reduzierung des Verkehrs um 30% bewirkt eine Lärmreduzierung von ca. 1,5 dB(A).*	Der Abschnitt vom Lindenplatz bis zur Kreuzung Lachwehrallee wird derzeit neu gestaltet. Für die weiteren Streckenabschnitte wird ebenfalls dringender Handlungsbedarf vom Bereich Planen und Bauen gesehen. Die Umsetzungszeit ist allerdings momentan nicht abschätzbar.
Kronsforder Allee	LSP Priorität 1	**lärmmindernder Straßenbelag**	Im städtebaulichen Bereich könnten bei Tempo 50 lärmmindernde Asphalte eingesetzt werden, die eine Lärmreduzierung von ca. 2-4 dB(A) bewirken.** Die Reifenabrollgeräusche bilden bei heutigen Fahrzeugen ab 30 km/h den größten Anteil der Lärmbelastung.	siehe Kommentar Ratzeburger Allee
		Sanierung Fahrradweg	Die Attraktivität des Fahrradverkehrs gegenüber dem Kfz- Verkehr soll durch Erneuerung der Fahrradwege gesteigert werden. Durch den Umstieg von Auto auf das Fahrrad könnte die Zahl der Kfz- Fahrten und die damit verbundene Lärmbelastung sinken. Eine allgemeine Reduzierung des Verkehrs um 30% bewirkt eine Lärmreduzierung von ca. 1,5 dB.*	Vom Fachbereich Planen und Bauen wird streckenweise Handlungsbedarf gesehen. Die Umsetzungszeit ist derzeit aber nicht abschätzbar.
Fackenburger Allee	LSP Priorität 1	**lärmmindernder Straßenbelag**	Im städtebaulichen Bereich könnten bei Tempo 50 lärmmindernde Asphalte eingesetzt werden, die eine Lärmreduzierung von ca. 2-4 dB(A) bewirken.** Die Reifenabrollgeräusche bilden bei heutigen Fahrzeugen ab 30 km/h den größten Anteil der Lärmbelastung.	siehe Kommentar Ratzeburger Allee
		Sanierung Fahrradweg	Die Attraktivität des Fahrradverkehrs gegenüber dem Kfz- Verkehr soll durch Erneuerung der Fahrradwege gesteigert werden. Hierdurch könnte die Zahl der Kfz- Fahrten und somit die Lärmbelastung sinken. Eine allgemeine Reduzierung des Verkehrs um 30% bewirkt eine Lärmminderung von ca. 1,5 dB(A).*	Vom Fachbereich Planen und Bauen wird Handlungsbedarf gesehen. Die Umsetzungszeit ist derzeit aber nicht abschätzbar.
			* Handbuch Lärmaktionspläne Handlungsempfehlungen für eine lärmmindernde Verkehrsplanung, Umweltbundesamt Dessau 2015	
			** Lärmmindernde Fahrbahnbeläge, Umweltbundesamt Texte 20/2014	

Anhang 7

Mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung im Straßenverkehr
(Quelle: Auszug aus „Maßnahmenblätter zur Lärmminderung im Straßenverkehr“, Publikation des Umweltbundesamtes vom Juli 2009)

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen auf Verkehr	Auswirkungen auf Lärmbelastung	Hinweise zur Umsetzung
Priorisierung des ÖPNV	Die Priorisierung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an lichtsignal-geregelten Knotenpunkten ist eine wirksame Maßnahme zur Beschleunigung des ÖPNV. Damit steigt die Attraktivität als Alternative zur PKW-Nutzung. Bei einem Eingriff in eine bestehende Grüne Welle kann diese jedoch beeinträchtigt werden.	-Ein Eingriff in die Lichtsignalsteuerung zur Bevorrechtigung von Fahrzeugen des ÖPNV beeinflusst bestehende Grüne Wellen und kann zu einer Erhöhung der Standzeiten im übrigen Kfz-Verkehr führen.	-Kurzfristig ist eine geringe Lärmminderung durch die Reduzierung von Brems- und Anfahrvorgängen des ÖPNV zu erwarten, die unter Umständen durch zusätzliche Brems- und Beschleunigungsvorgänge im Kfz-Verkehr kompensiert wird. -Längerfristig führt eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV jedoch zur Vermeidung von Kfz-Fahrten und somit auch zu einer Vermeidung von Lärmemissionen.	-Im Zuge der Planung ist zunächst der Ist-Zustand aufzunehmen und das mögliche Einsparpotenzial in Bezug auf die Fahrzeit und auf zweckmäßige Steuerungsmaßnahmen abzuleiten. -Besonders abzuwägen ist die Realisierung an koordinierenden Lichtsignalanlagen, um Zielkonflikte mit der allgemeinen Grünen Welle zu minimieren.
Bikesharing	Durch den Aufbau eines Netzes von Selbstbedienungsstationen zur Fahrradvermietung soll in Städten der Kfz-Verkehr reduziert werden. Bewohner und Besucher der Stadt können so ihre Wege umweltfreundlich, günstig, zeitlich flexibel und aktiv zurücklegen. Durch eine Positionierung an wichtigen ÖPNV-Stationen sind die Räder eine optimale Ergänzung zum ÖPNV.	-Durch einen Umstieg vom Auto auf das Leihfahrrad sinkt die Zahl der Kfz-Fahrten. Der Modal Split (Verkehrsmittelwahl) kann nachhaltig zu Gunsten der umweltverträglichen Verkehrsmittel verändert werden. -Leihfahrräder sind häufig besser gewartet als private Fahrräder. Besonders bei der Beleuchtung wirkt sich dieser Umstand positiv auf die Verkehrssicherheit aus.	-Durch eine Reduzierung von Kfz-Fahrten sinken langfristig die Lärmemissionen.	-Der Ausleihvorgang sollte verständlich, einfach und schnell möglich sein. -Die Dichte des Stationsnetzes sollte möglichst hoch sein. -Die Kostenstruktur sollte schnell zu überblicken sein. Die Kosten sollten unter denen anderer Verkehrsmittel liegen. -Ausleihstationen müssen günstig liegen, z.B. an Bahnhöfen und Sehenswürdigkeiten -Zur Vermeidung von Diebstahl und Vandalismus ist eine elektronische Identifizierung der Nutzer sinnvoll.
Carsharing	Carsharing ist eine organisierte Form der gemeinschaftlichen Autonutzung. Kunden schließen einen Rahmenvertrag mit dem Anbieter ab und können dann dessen Fahrzeuge nutzen, wenn dies vorher per Telefon oder Internet angemeldet wurde. Die Fahrzeuge stehen in der Regel an mehreren Standorten und müssen nach Benutzung am selben Standort zurückgegeben werden.	-Carsharing-Nutzer ändern ihr Verkehrsverhalten oft zu Gunsten des Umweltverbundes. Der Großteil ihrer Wege wird zu Fuß, mit dem Rad oder mit Bus und Bahn zurückgelegt. So wird das Verkehrsaufkommen insgesamt reduziert. -Ein Carsharing-Fahrzeug ersetzt durchschnittlich 4-8 Privatwagen, weil viele Kunden ein Fahrzeug abschaffen oder auf dessen Neuanschaffung verzichten. Damit sinkt auch die lokale Parkraumnachfrage. -Die Kostentransparenz durch kombinierte Zeit- und Kilometer-Tarife sorgt für einen sparsamen Umgang mit dem Auto.	-Durch die eingesparten Kfz-Fahrten sinkt die Lärmbelastung.	-Stadteigene Flächen können kostenlos oder gegen Entgelt als Carsharing-Stationen zur Verfügung gestellt werden. -Infrastrukturelle Fördermaßnahmen können im Verkehrsentwicklungsplan integriert werden. Hilfreich ist die Ausweisung von Stellplätzen im Straßenraum. -Eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit verbreitet die Kenntnis der Carsharing-Angebote.

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen auf Verkehr	Auswirkungen auf Lärmbelastung	Hinweise zur Umsetzung
LKW-Fahrverbot	Lastkraftwagen sind im besonderen Maße für Lärm- und Luftschadstoffemissionen verantwortlich. Ziel von LKW-Fahrverboten ist es, vor allem den Durchgangs-Schwerverkehr aus sensiblen Bereichen herauszuhalten.	-Lokal ist durch den geringeren Schwerverkehrsanteil eine Verbesserung des Verkehrsflusses möglich.	-Lokal ist die Reduzierung von Lärmimmissionen zu erwarten. Die Höhe hängt unter anderem von dem vorhandenen Gesamt- und Schwerverkehrsaufkommen ab.	-Rechtsgrundlage ist §45 StVO und ergänzende Lärmschutz-Richtlinien-StV. Die Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinen-StV übersteigen jedoch die als gesundheitsrelevant anerkannten Schwellenwerte erheblich, so dass der Ermessensspielraum für die zuständige Behörde laut Rechtsprechung bereits ab Überschreiten der wesentlich niedrigeren Werte aus der 16. BImSchV beginnt (VG Berlin 11A38.07 vom 21.11.2007) -Es muss eine zumutbare und geeignete Ausweichroute vorhanden sein. Auf diese ist frühzeitig durch eine entsprechende Beschilderung hinzuweisen. -Eine Verlagerung in andere schützenswerte Gebiete muss auszuschließen sein bzw. durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
Parkraummanagement	Die Bewirtschaftung des Parkraums kann bei gezielter Anwendung ein wirksames Instrument zur Reduzierung und Steuerung des Verkehrs sein. Ziele sind neben der allgemeinen Reduzierung des Kfz-Verkehrs eine gleichmäßigere Auslastung des vorhandenen Parkraums und die Reduzierung und Bündelung des Parksuchverkehrs. Dabei sind Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zielführend. Sinnvoll ist ein großräumiges Parkraumkonzept möglichst in Verbindung mit einem übergreifenden Verkehrskonzept.	-Geeignetes Parkraummanagement führt zu einer allgemeinen Kfz-Verkehrsreduzierung und zu einer Verlagerung auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes. -Der lokale Parksuchverkehr nimmt ab. -Behinderungen für den fließenden Verkehr durch Parken in zweiter Reihe werden reduziert. -Durch eine gebührenfinanzierte Intensivierung der Überwachung sinkt die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch regelwidrig abgestellte Fahrzeuge.	Aufgrund der Verkehrsreduzierung und der Verringerung von Behinderungen des fließenden Verkehrs durch Parken in der zweiten Reihe ist von einer Reduzierung der Lärmimmissionen um etwa 1 dB(A) auszugehen.	-Rechtgrundlagen sind das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und §45 StVO. -Für den Erfolg ist ein Parkraumkonzept möglichst in Verbindung mit einem übergreifenden Verkehrskonzept erforderlich. -Für die Akzeptanz dieser Maßnahme ist die frühzeitige Information der Öffentlichkeit ratsam. -Ohne Kontrollen und Überwachung im Straßenraum ist kein wirksames Parkraummanagement möglich.
Fahrbahnbeläge	Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lärmbelastung. Ziel muss demnach sein, ebene und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit griffige Fahrbahnoberflächen zu schaffen. Neben der Sanierung schadhafter Fahrbahnbeläge spielt der Einsatz besonders lärmarmer Asphaltbeläge eine immer größere Rolle. Hierzu zählen offenporige Asphaltbeläge und Asphaltbeläge mit einem geringeren Größtkorndurchmesser (LOA5D). Der Asphalt LOA5D weist im Vergleich zu herkömmlichem Asphalt nach derzeitigem Kenntnis-stand etwa dieselben Kosten und eine ähnliche Haltbarkeit auf.	-Durch die offene Struktur offenporigen Asphalts wird Wasser schnell von der Oberfläche abgeleitet. Dies bietet große Vorteile für die Verkehrs-sicherheit, da sichtbehindernde Sprühfahnen vermieden werden und die Gefahr von Aquaplaning sinkt.	-Die Sanierung schadhafter Asphaltbeläge kann eine Lärmreduzierung von 1 bis 2 dB(A) erreichen. Bei Erneuerung der Fahrbahndecke durch feinkörnige Splittmastixasphalte sind auch höhere Minderungen zu erzielen. Dies ist jedoch mit den herkömmlichen Emissionsmodellen nicht vorschriftenkonform abbildbar. -Durch Austausch von Pflaster gegen Asphalt ist eine Lärmreduzierung von bis zu 9 dB(A) möglich. -Offenporiger Asphalt kann eine lärmmindernde Wirkung von 6 bis 8 dB(A) gegenüber normalem Asphaltbeton entfalten, die jedoch mit der Nutzungsdauer zurückgeht.	-Offenporiger Asphalt bietet sich bei außerorts üblichen Geschwindigkeiten an. Da sich die offenen Poren oft mit Schmutzpartikeln zusetzen, sind aufwändige Reinigungsmaßnahmen notwendig um die lärmmindernde Wirkung zu erhalten. Die Haltbarkeit ist geringer als bei normalem Asphalt. -Der Asphalt LOA5D eignet sich bereits bei innerortsüblichen Geschwindigkeiten. Sowohl die Kosten als auch die Haltbarkeit entsprechen denen üblicher Asphaltmischungen.

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen auf Verkehr	Auswirkungen auf Lärmbelastung	Hinweise zur Umsetzung
Tempo 30 an städtischen Hauptverkehrsstraßen	Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann unter bestimmten Voraus-setzungen nicht nur in Wohngebieten, sondern auch an städtischen Hauptverkehrsstraßen sinnvoll sein, um die Lärmbelastung zu verringern. Synergieeffekte treten mit der Luftreinhaltung und der Verkehrssicherheit auf. Zu beachten sind die straßenverkehrsrechtlichen Grundlagen, mögliche Verdrängungseffekte in das untergeordnete Nebennetz und die Belange des ÖPNV.	-Die Unfallhäufigkeit und die Schwere der Unfallfolgen werden reduziert. -Fahrbahnquerungen für Fußgänger und Radfahrer werden vereinfacht. -Bei geeigneter Anwendung kann eine Verstetigung des Verkehrsflusses eintreten.	-Der Mittelungspegel sinkt bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h um 2 bis 3 dB(A), bei Pflaster um bis zu 5 dB(A). -Häufig ist eine weitere Senkung des Mittelungspegels um bis zu 2 dB(A) durch eine Verstetigung des Verkehrs möglich.	-Rechtsgrundlage ist §45 StVO und ergänzende Lärmschutz-Richtlinien-StV. Die Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV übersteigen jedoch die als gesundheitsrelevant anerkannten Schwellenwerte erheblich, so dass der Ermessensspielraum für die zuständige Behörde laut Rechtsprechung bereits ab Überschreiten der wesentlich niedrigeren Werte aus der 16. BImSchV beginnt (VG Berlin 11A38.07 vom 21.11.2007) -Die unerwünschte Verdrängung in das Nebennetz sowie Beeinträchtigungen des Busverkehrs hinsichtlich der Anschlusssicherung sollen vermieden und deshalb vor der Anordnung untersucht werden. Die Belange des Wirtschaftsverkehrs sollen berücksichtigt werden -Die Maßnahme ist auf Abschnitte mit hoher Lärmbetroffenheit zu begrenzen. Ein Zusatzschild „Lärmschutz“ verdeutlicht Autofahrern den Sinn der Anordnung. -Kontrollen erhöhen den Befolgungsgrad. Dialog-Displays, die je nach gefahrener Geschwindigkeit die Worte „Langsam!“ in Rot oder „Danke!“ in Grün anzeigen, können unterstützend eingesetzt werden. -Die Kosten sind gering.
Bündelung des notwendigen Kfz-Verkehrs	Ziel dieser Maßnahme ist es, nicht vermeidbaren Kfz-Verkehr auf einem leistungsfähigen Hauptstraßennetz zu bündeln und so sensible Bereiche, wie z.B. Wohngebiete, zu schützen. Eine wirksame Verlagerung des Kfz-Verkehrs aus den besonderen schützenswerten Bereichen kann beispielsweise durch Tempo-30-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche oder eine bauliche Verkehrsberuhigung erfolgen.	-Die Verkehrssicherheit wird in den zu schützenden Gebieten durch eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs vor allem für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer erhöht. -Das Verkehrsaufkommen auf den Hauptverkehrsstraßen steigt.	-Die Lärmsituation kann nicht nur lokal, sondern in der Gesamtbilanz wirksam verbessert werden. Da Änderungen der Pegelhöhe von der prozentualen Änderung der Verkehrsmenge abhängen, kann eine deutliche Entlastung im Nebennetz erreicht werden, ohne wesentliche Verschlechterungen auf den Hauptstrecken zu verursachen.	-Das Hauptstraßennetz muss leistungsfähig genug sein, die höhere Verkehrsmenge aufzunehmen.

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen auf Verkehr	Auswirkungen auf Lärmbelastung	Hinweise zur Umsetzung
Grüne Welle	Bei mehreren signalgesteuerten Knotenpunkten an einem Straßenzug ist es sinnvoll, diese so aufeinander abzustimmen, dass Haltevorgänge der durchgehenden Verkehrsströme vermieden werden. Die grüne Welle gilt verkehrstechnisch als eine wirksame Methode zur Verstetigung des Verkehrs.	-Es wird die Verstetigung des Verkehrs erreicht. Unter Umständen steigen die Fahrzeuggeschwindigkeiten.	-Durch eine Verstetigung des Verkehrsflusses ist eine Reduzierung der Pegel um etwa 1 dB(A) bei 70 km/h bis 4 dB(A) bei 30 km/h möglich, wenn die mittlere Geschwindigkeit beibehalten wird. Die subjektive Wahrnehmung der Lärmminderung wird noch verstärkt durch den Wegfall der besonders lästigen Pegelspitzen.	-Die angestrebte Geschwindigkeit des Fahrzeugpulks sollte auf den Ausbauzustand und die Verkehrsbedingungen des Straßenzugs abgestimmt werden. -Das Geschwindigkeitsverhalten sollte nach der Realisierung analysiert und die Schaltzeiten der Lichtsignalanlagen ggf. angepasst werden. -technische Grenzen bestehen u.a. durch Eingriffe in die Schaltung durch ÖPNV-Priorisierung, unterschiedliche Verkehrsmengen des Querverkehrs an den Knoten usw.
Schließung von Bebauungslücken und Neubau	Durch eine möglichst dichte Randbebauung können dahinter gelegene Bereiche wirkungsvoll vor Straßenverkehrslärm geschützt werden. Im Bestand sollten vorhandene Bebauungslücken nach Möglichkeit geschlossen werden. Auch Garagen, Wintergärten, Gartenhäuser oder Geräteschuppen können sich dazu eignen.	-Es treten keine Änderungen im Verkehrsgeschehen auf.	-Bei geschlossener Blockrandbebauung sind Lärmminderungseffekte, etwa durch die Erzeugung geschlossener Innenhöfe, von bis zu 25 dB(A) möglich. -Jedoch sind aufgrund von (Mehrfach-) Reflexionen Pegelerhöhungen an den straßenabgewandten Seiten und der gegenüberliegenden Seite von bis zu 3 dB(A) möglich.	-Bereits bei der Aufstellung von B-Plänen sollte auf eine möglichst geschlossene Randbebauung geachtet werden. -Bei geschlossener Randbebauung sollte auf eine lärmabsorbierende Fassadengestaltung geachtet werden. -Bei Neuplanungen oder umfangreichen Sanierungen sollte darauf geachtet werden, lärmsensible Schlaf- und Aufenthaltsbereiche auf der schallabgewandten Seite unterzubringen.
Abrücken des Fahrstreifens vom Immissionsort	Viele innerstädtische Straßenräume werden sehr stark vom Kfz-Verkehr dominiert. Häufig ergibt eine verkehrstechnische Überprüfung, dass auch geringere Querschnitte für die Abwicklung des Kfz-Verkehrs ausreichen würden. Da Lärmpegel mit zunehmendem Abstand zum Emissionsort abnehmen, kann Lärm-minderung durch eine Reduzierung von überbreiten Fahrbahnen erzielt werden (z.B. Fahrbahnparken, Radstreifen, Rückbau).	-Eine Reduzierung der Fahrbahnstreifen kann zu einer Verstetigung und zu einer Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten beitragen. -Durch die Verringerung der Fahrbahnbreite können Fußgänger diese sicher überqueren. -Die gewonnenen Flächen können für andere Nutzungen verwendet werden. -Bei einer Anlage von Radfahrstreifen kann die Sicherheit für Radfahrer erhöht werden.	-Es kann eine Reduzierung der Immissionen um bis zu 1,5 dB(A) erreicht werden. Durch eine optisch ansprechende Gestaltung der gewonnenen Abstandsfläche kann die subjektive Lärmminderung über den physikalisch messbaren Werten liegen.	-Die Kosten sind gering, wenn nur Ummarkierungen vorgenommen werden.
Schallschutzwände /-wälle	Mit Errichtung von Schallschutzwänden oder –wällen können Lärmpegel in lärmsensiblen Bereichen wirkungsvoll reduziert werden. Wälle benötigen im Gegensatz zu Wänden mehr Platz, lassen sich aber bepflanzen und fügen sich so meist harmonischer in das Landschaftsbild ein. Innerorts sind solche Schallschirme aber selten städtebaulich zu integrieren.	-Es werden keine Veränderungen auf das Verkehrsgeschehen bewirkt.	-Es sind lokal Pegelminderungen von bis zu 20 dB(A) möglich. Die tatsächliche Wirkung hängt jedoch von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. von Wandlänge und –höhe, der Höhe des Immissionsortes und dem Abstand zwischen der Wand und der Schallquelle.	-Um eine wirksame Geräuschminderung zu erreichen, sollte die Sichtbeziehung zwischen Emissions- und Immissionsort durch den Schallschirm unterbrochen werden. Dazu sollte dieser möglichst nah an der Fahrbahn stehen. -Die Auswahl der Materialien für Lärmschutzwände sollte sich nach den lokalen Gegebenheiten richten.

Anhang 8

Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit: Öffentliche Auslegung und Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)[21]

Lfd.-Nr.	Vorgebracht am	Behörde / sonstige TöB / Einwände BürgerInnen	Kurzinhalte der Stellungnahmen / Einwände	Abwägung
Behörde / sonstige TöB				
I	09.09.2019	Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport	- keine Anmerkungen	-
II	20.09.2019	Gemeinde Groß Grönau (Amt Lauenburgische Seen)	- keine Anregungen oder Bedenken	-
III	30.09.2019	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Kiel	- Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck - Die obere Verkehrsbehörde merkt an, dass auch wenn eine Tempo 30-Zone auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgeschlossen ist (siehe Anhang 5, z.B. lfd. Nr. 60, 61 und 62 und vgl. § 45 Abs. 1c StVO), trotz allem die Möglichkeit besteht eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung in Betracht zu ziehen / zu prüfen - Unter 1. „Allgemeine Angaben“ wird der Verlauf der A1 von Hamburg bis Oldenburg angegeben. Mittlerweile endet die A1 im Bereich Heiligenhafen. Zudem wurde die angeführte B206 inzwischen zur Landesstraße L332 abgestuft. - Auf der Seite 43 wird in der Begründung zur lfd. Nr. 37 das Jahr 2020 genannt. Es müsste analog zu den vorherigen Aussagen durch das Jahr 2021 ersetzt werden, welches den spätesten Zeitpunkt des Übergangs darstellt.	- - Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. - Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Text abgeändert. - Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im Text abgeändert.
IV	01.10.2019	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Standort Flintbek	- Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht grundsätzlich den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.	- - Der Hinweis wurde zur Kenntnis ge-

[21] Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG; berücksichtigt wurden alle Vorschläge und Hinweise im Zeitraum vom 09.09.2019 bis einschließlich 06.10.2019

			- Auf der Seite 6 wird auf die IVU-Richtlinie verwiesen. Diese Richtlinie wurde ersetzt durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Luftverschmutzung –IED) (ABl. L334/17). - Gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG werden Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Zur Umsetzung dieses Prüfungsauftrags dienen die Kapitel 3.1 und Kapitel 6 Ihres Lärmaktionsplans. Dem Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG zufolge sollen die Durchführung und die Ergebnisse eines Lärmaktionsplans evaluiert werden. Es würde daher begrüßt, wenn bei der Überprüfung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe auch Aspekte der Mitwirkung der Öffentlichkeit, der verwaltungsinternen bzw. gemeindeinternen Abstimmung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange evaluiert würden. - Als Bestimmung für die nächste Überprüfung des aktuellen Aktionsplans in der 4. Runde wird ergänzend vorgeschlagen, die Evaluation des Aktionsplans anhand des vom MELUND vorgeschlagenes Schema (siehe www.laerm.schleswig-holstein.de) zu dokumentieren und einen Prüfvermerk für die Mitwirkung des Öffentlichkeit auszulegen. Gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit auch bei der Überprüfung des Aktionsplan vorgesehen.	nommen und im Text abgeändert. - Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. - Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.
V	01.10.2019	Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr	- Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des überlieferten Lärmaktionsplans.	-
VI	01.10.2019	Gemeinde Ratekau	- Der Entwurf der Hansestadt Lübeck wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Auswirkungen für die Gemeinde Ratekau sind nicht erkennbar; es werden keine Anregungen vorgetragen.	-
VII	04.10.2019	Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (Abteilung Städtebauliche Projekte / Bebauungsplanung)	- Die Belange der Abteilung Städtebauliche Projekte / Bebauungsplanung sind nicht betroffen. - Redaktionelle Anmerkung: Es wird angeregt die Tabelle mit den vorgeschlagenen Maßnahmen des Umweltbundesamtes aus Anhang 7 im Haupttext zu verorten und ggf. konkret auf die aufgelisteten Maßnahmen einzugehen (Umsetzungspotenziale in HL). Ansonsten steht zu befürchten, dass diese wirksamen Maßnahmen überlesen werden.	- - Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird ggf. bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

VIII	04.10.2019	Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz als untere Naturschutzbehörde	- Die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans werden begrüßt. - Insbesondere wird der wirksame und dauerhafte Schutz der dargestellten „Ruhigen Gebiete“ vor Beeinträchtigungen als besonders wichtig angesehen. Es ist in zukünftigen kommunalen Planungen zu gewährleisten, dass der unter 3.4.2 dargestellte Schutz vor Beeinträchtigungen inklusive einer Reduzierung vorhandener Immissionen entsprechend wirksam berücksichtigt und integriert wird. - Die Förderung des Fuß- und Radfahrverkehrs und eine Verschiebung des Modal Splits zu deren Gunsten ist in der Regel auch im Sinne des Naturschutzes, denn dadurch werden schädliche Immissionen auf immissionssensible Lebensräume reduziert, und die Wahrscheinlichkeit der für Tiere in der Regel tödlichen Kollisionen mit Verkehrsmitteln wird stark reduziert.	- -Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
IX	-	Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung	Keine Stellungnahme abgegeben	-
X	-	Hansestadt Lübeck, Bereich SeniorInnen-Einrichtungen	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XI	-	Hansestadt Lübeck, Bereich Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XII	-	Hansestadt Lübeck, Bereich Verkehrsangelegenheiten	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XIII	-	Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XIV	-	Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtwald	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XV	-	Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XVI	-	Polizeidirektion Lübeck	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XVII	-	Stadtverkehr Lübeck	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XVIII	-	Gemeinde Stockelsdorf	Keine Stellungnahme abgegeben	-

XIX	-	Stadt Bad Schwartau	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XX	-	Gemeinde Lüdersdorf	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XXI	-	Eisenbahn-Bundesamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-
XXII	-	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Standort Lübeck	Keine Stellungnahme abgegeben	-
Lfd.-Nr.	Vorgebracht am	Einwände BürgerInnen	Kurzinhalte der Stellungnahmen / Einwände	Abwägung
1	11.09.2019	Bürger aus St. Lorenz Nord	- Hauptlärmquellen in St. Lorenz Nord im Individualverkehr sind die Straßen an der Lohmühle, Fackenburger Allee, Schwartauer Allee und vor allem nachts die BAB 1 - Verdrängungseffekte seit Verkehrsberuhigung der Friedenstraße in die Umgebung um den Brolingplatz; es sollten Untersuchungen zur Bewertung erfolgen und ggf. neue Maßnahmen ergriffen werden	- Genannte Straßen sind alle im Lärmaktionsplan erfasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Es haben bereits Untersuchungen durch die HL stattgefunden. Im Rahmen dessen konnten keine übermäßigen Verdrängungseffekte festgestellt werden. Die Situation wird weiter beobachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

► Nr. VO/2019/08403
öffentlich

Lübeck, 19.11.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Dringlichkeitsantrag der AM Silke Mählenhoff (Bündnis 90 / Die Grünen), Hans-Jürgen Martens (Die Linke), Rüdiger Hinrichs (Freie Wähler & GAL): Unterzeichnung der UNO-Nachhaltigkeitsziele

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung empfiehlt:

Der Bürgermeister wird gebeten, den Antrag aus der Einwohner*innenversammlung zur Unterzeichnung der UNO-Nachhaltigkeitsziele umzusetzen. Als Vorlage dazu dient die beigefügte Musterresolution des Deutschen Städtetages.

Begründung:
Beim Treffen der umweltpolitischen Sprecher*innen am 28.10.2019, das der Gründung des „Klima-Forums“ diente, wurde unter den Anwesenden einhellig vereinbart, den Antrag aus der Einwohner*innenversammlung bzgl. der Unterzeichnung der UNO-Nachhaltigkeitsziele gemeinsam im USO zu beschließen.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Einwohnerversammlung bereits im Juni stattfand und die Anträge nicht weiter verzögert werden sollten. Nach dem Treffen am 28.10. dauerte die Abstimmung des Antragstextes sowie die Abfrage, welche Ausschussmitglieder den Antrag mittragen, zu lange, sodass die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte.

Anlagen:
Musterresolution UNO-Nachhaltigkeitsziele 2030

Ausschussmitglied

2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals" (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.[1]

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels" SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen" in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.[2]

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)
2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen" vom 18.06.2015

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis _____

wird ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss _____ vom angenommen.

_____

Ort, Datum

_____ _____

Titel, Funktion Unterschrift

Kommunen können mit folgenden Maßnahmen einen besonderen Beitrag leisten (optional):

I. Information und Bewusstseinsbildung

- Durchführung eigener Aktionen und die Unterstützung von Dritten mit dem Ziel, Informationen über die SDGs in der Bevölkerung zu verbreiten und das Bewusstsein für die damit angesprochenen Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- Darstellung/Einbringung in Diskussionen wie anhand von Praxisbeispielen oder entsprechenden Ratsvorlagen, Entwicklungsziele der VN auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Beispielhaft sei hierfür das kommunalrelevante Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ genannt.(link)
- insbesondere die für ihr Gebiet zuständigen Volkshochschulen, Bildungswerke und Verwaltungsakademien bitten, Informationsangebote zur 2030-Agenda und den nachhaltigen Entwicklungszielen anzubieten.
- Bestandsaufnahme von vorhandenen Themen/Maßnahmen der Kommune, die in besonderem Zusammenhang mit globalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

II. Maßnahmen der Vernetzung und Interessenvertretung

- Werbung für und Unterstützung eines breiten Bündnisses bestehend aus lokalen Akteuren wie Vereinen, Initiativen, Schulen, Universitäten, Wirtschaft, Handwerk, Gewerkschaften und Kirchen sowie lokal/regional engagierten NGO‘s, um die 2030-Agenda und die damit einhergehenden SDGs breit zu verankern.
- Mitwirkung in regionalen/nationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken.
- Aktive Beteiligung an kommunalrelevanten Vorhaben der VN, um kommunale Selbstverwaltung weltweit zu stärken, kommunale Interessen weltweit zu bündeln und den Anliegen der Kommunen global Gehör zu verschaffen.

III. Übertragung der 2030-Agenda auf die kommunale Ebene

- Bestehende oder neue Maßnahmen oder Strategien der sozialen, ökologischen, ökonomischen oder politisch-kulturellen Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene werden mit einem oder mehreren der 17 SDGs in Zusammenhang bringen und national und international sichtbar machen.
- Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien als Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung verankern und besonderes Augenmerk verleihen (zum Beispiel SDG Nr. 11).
- Sich dafür einsetzen, dass auch in weiteren kommunalen Handlungsfeldern wie zum Beispiel bei kommunalen Eigenbetrieben und der Kommunalwirtschaft, Schulen, oder bei der kommunalen Wohnraumversorgung

Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt werden (zum Beispiel SDGs Nr. 4, 6, 7, 9, 13).

- Erweiterung und Vertiefung des Städtepartnerschaftsnetzes und der Projektzusammenarbeit mit Kommunen aus Ländern des globalen Südens. Förderung der Strukturen der Selbstverwaltung und Unterstützung des kommunalen Wissenstransfers in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit (zum Beispiel SDG Nr. 17).
- Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten als Brückenbauer zu ihren Herkunftsländern, auch mit dem Ziel, Lebensperspektiven in den Herkunftsländern zu verbessern (SDG Nr. 17).
- Ausbau einer Willkommenskultur im Zuge der wachsenden Zuwanderung nach Europa (SDG Nr. 17).